image
not
available

40 Bar
103 2/1857

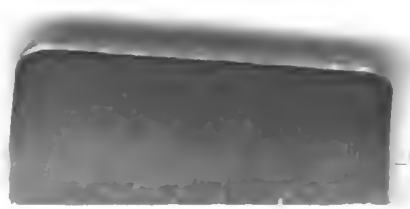

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1850.

Bibliothek
München

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sachregister

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Stralsund vom Jahre 1850 und dem öffentlichen Anzeiger erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

A.

Aerzte, — deren Niederlassung:
Dr. Wehmer zu Sagard. 5. 23.
Dr. Pohl zu Greifswald. 22. 222.
Peters zu Reinberg. 22. 222.
Dr. Schultze zu Greifswald. 33. 291.

Agenten — für Versicherungs-Gesellschaften:
— der Kaufmann J. S. Maehl zu Tribsees, für die Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 2. 9.
— der Kaufmann E. Hommel in Greifswald, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt. 2. 9.
— der Kaufmann W. Degen in Greifswald hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg niedergelegt. 13. 141.
— der Zimmermeister Peters zu Gützkow, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Borussia** zu Königsberg. 15. 152.
— der Kaufmann C. F. Hagemann in Greifswald, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 15. 152.
— der Kaufmann Heidtmann in Bergen, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 30. 271.
— der Kaufmann Ehlert in Barth hat die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. 30. 271.
— der Kaufmann Rinck in Bergen, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Borussia** zu Königsberg. 31. 276.
— der Kanzlei-Assistent Schütt zu Tribsees, } für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia**
— der Prokurator Oeltmann zu Grimmen, } zu Köln. 37. 323.
— der Kaufmann T. L. Krause in Putbus, } für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia** zu
— der Kaufmann B. Koch zu Barth, } Köln. 39. 336.
— der Kaufmann Prehn zu Grimmen hat die Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Borussia** niedergelegt. 51. 400.

Amortisirte Staatspapiere, — Verzeichniß derselben. 2. 3.

Anstellungen —
a) bei der Regierung:
Gerhardy. 9. 53.
Engelmann. 16. 174.
Bublitz. 42. 347.
von Hagen. 49. 390.
Thoma. 49. 390.
b) im Forstfache:
Schierbaum. 20. 209.
Brüsch. 20. 209.
Giese. 20. 209.
Eckert. 20. 209.
Bernsee. 36. 339.
Böhm. 36. 339.
Fischer. 36. 339.
c) im Steuerfache:
Blawier. 13. 141.
Wimmer. 13. 141.
Brandt. 13. 141.
Thun. 13. 141.
Heerhartz. 13. 141.
Krüger. 13. 141.
Velthusen. 13. 141.
Hülsberg 29. 263.
Wolff. 29. 263.
Hoefly. 29. 263.
Boettcher. 29. 263.
Richter. 29. 263.
Richter. 29. 263.
Kleinsorge. 42. 347.
Hartwig. 42. 347.

Anzeigen: —
— des Carl Baumann, aus Rehna, daß er den Pferdehandel des verstorbenen Rossow zu Loitz fortsetzen werde. A. 3. 28. — A. 5. 47. — A. 7. 64.

Digitized by Google

Anzeigen: —

— der Ortsbehörde zu Pazig, daß kein Fremder aus dem commun gebliebenen Sandberge Sand abholen darf. A. 3. 30.

— des Dienstgesuch-Nachweisungs-Comtoirs von Sellentin in Greifswald, daß es Dienstgesuche prompt besorge. A. 5. 49.

— des Orgelbauers Hettenrott in Stargard, daß er alle in das Orgel-Baufach einschlagende Arbeiten übernimmt. A. 25. 292. — A. 26. 306. — A. 27. 313.

— des Kaufmanns Eugen Dickelmann in Stralsund, daß nach dem Ableben seines Vaters sämmtliche Vollmachten der verschiedenen See-Assecuradeure zur Wahrnehmung ihrer Interesse bei Strandungs- ꝛc. Fällen auf ihn übertragen sind. A. 43. 458. — A. 44. 469. — A. 45. 479.

— des Magistrats zu Marlow, daß keine Erkrankungen an der Cholera mehr vorgekommen sind. 46. 367.

— der hiesigen Zeitungs-Expedition, daß der Buchdruckerei-Besitzer Herr Hache in Greifswald jetzt die bisher von Herrn Sellentin dort für dieselbe besorgten Geschäfte übernommen hat. A. 50. 540. — A. 51. 549. — A. 52. 560.

— der Tischler, Stuhlmacher, Stellmacher, Drechsler und Böttcher zu Damgarten, daß dieselben in eine Innung zusammen getreten sind. A. 50. 539.

— des Lehrers Tabbert zu Latzow, daß ihm die Erlaubniß zur Anfertigung schriftlicher Aufsätze und Anzeigen ertheilt ist. A. 52. 559.

Armenpfleger, — als solche sind ernannt:

Wossidlo zu Abtshagen. 1. 2.
Jarling zu Katzow. 4. 20.
Heß zu Neuenzimmer. 4. 20.
Dievenkorn zu Cummerow. 5. 23.
Röder zu Klein-Zicker. 11. 69.
Kliesow zu Groß-Zicker. 11. 69.
Holz zu Klein-Hagen. 11. 69.
Arndt zu Moritzdorf. 11. 69.
Mierendorf zu Poggendorf. 14. 146.
Picht zu Nielitz. 14. 146.
Krüger zu Kemnitzerhagen (Hof). 22. 222.
Johannsen zu Kemnitz. 22. 222.
Brunst zu Nienhagen. 28. 254.
Schultz zu Steinhagen. 28. 254.
Jarling zu Hanshagen. 29. 264.
Voigt daselbst. 29. 264.
Lüder zu Gladrow. 29. 264.
Holst zu Rebelas. 30. 271.
Kaemmerer zu Andershof. 34. 298.
Nitze zu Hinrichshagen. 37. 323.
Lang auf Wrangelsburg. 43. 352.
Schumacher zu Polkvitz. 46. 363.
Staude zu Wendorf. 46. 368.
Schildener zu Glutzow. 51. 401.
v. Zanthier zu Dußvitz. 51. 401.

Aufforderung: —

— der Curateren der Pahlschen Masse sowohl an die Gläubiger, als an die Schuldner des verschollenen Gutspächters Pahl zu Reischvitz. A. 1. 6.

— an den Joachim Christian Krüger aus Greifswald, sich bei seiner Schwester wegen einer Erbschaft zu melden. A. 8. 73.

— des Gastwirths Haase in Stralsund an den Bäckergesellen Ferdinand Burmeister, seiner Verpflichtung als Käufer des Haaseschen Hauses nachzukommen. A. 10. 95. — A. 11. 110. — A. 12. 123.

— des Kanzlisten Holz in Greifswald an die Gläubiger des Fuhrmanns Horn zu Anclam. A. 37. 407. — A. 38. 414. — A. 39. 426.

— der hiesigen Königlichen Regierung an sämmtliche Behörden des Departements, die im laufenden Jahre bei ihrem Beamten-Personale ꝛc. vorgefallenen Veränderungen der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei für den Provinzial-Kalender pro 1851 anzuzeigen. A. 45. 471. — A. 46. 480. — A. 47. 491. — A. 48. 509.

Digitized by Google

Auction — zu:
Bergen. A. 2. 14. — A. 47. 502.
Moeckow. A. 5. 46. — A. 21. 239.
Behrenhof. A. 6. 55. — A. 7. 63.
Deyelsdorf. A. 7. 64. — A. 8. 72.
Grimmen. A. 8. 72. — A. 25. 289. — A. 47. 505. — A. 48. 517.
Reischvitz. A. 11. 108.
Stralsund. A. 12. 121. — A. 47. 505. — A. 52. 556.
Lancken. A. 12. 122. — A. 13. 137.
Neuenkirchen. A. 15. 162.
Kenz A. 17. 184.
Steinfeldt. A. 17. 187. — A. 20. 225. — A. 22. 249.
Gahlkow. A. 17. 187. — A. 18. 199. — A. 22. 251.
Jessin. A. 18. 199. — A. 20. 226. — A. 46. 487.
Neuendorf. A. 22. 250. — A. 23. 259.
Dersekow. A. 22. 250. — A. 24. 278.
Trantow. A. 22. 250. — A. 23. 259. — A. 24. 276.
Charlottenhoff. A. 23. 260. — A. 24. 276.
Barckow. A. 23. 260. — A. 24. 277.
Tribkevitz. A. 23. 260. — A. 24. 277.
Carnitz. A. 23. 261.
Kransevitz. A. 23. 261. — A. 24. 278.
Greß Schönwalde. A. 23. 261.
Rothenkirchen. A. 23. 261.
Malkvitz. A. 24. 275. — A. 24. 275.
Thessenvitz. A. 24. 276. — A. 25. 288. — A. 42. 444.
Sassen. A. 24. 278. — A. 25. 288.
Gaschow. A. 24. 278. — A. 24. 279. — A. 24. 279.
Velgast. A. 24. 278.
Gützkow. A. 25. 289.
Markow. A. 25. 289. — A. 26. 304.
Frätow. A. 25. 289.
Lassan. A. 27. 313. — A. 28. 322.
Putbus. A. 28. 322.
Alt Zarrendorf. A. 35. 391.
Wolgast. A. 36. 398.
Saegebadenhan. A. 36. 398.
Michaelsdorf. A. 39. 425. — A. 40. 429.
Ungnade. A. 41. 438.
Boddow. A. 43. 454.
Viereggt. A. 46. 487.
Zimckendorf. A. 46. 487.
Garz. A. 50. 537.
Barth. A. 51. 546.

Ausscheiden — aus dem Staatsdienste, des Kreisgerichts-Directors, Geheimen Justiz-Rath Duistorp in Greifswald. 40. 340.

Ausschreibung: —
— für den Landarmenfonds. 2. 5.
— zur Verzinsung und Tilgung der zum Chausseebau contrahirten Schulden. 2. 5.
— für die Kasse des Rügenschen Lazareths. 8. 45. — 50. 392.

Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse. — Berliner — Ausdehnung ihrer Wirksamkeit über die Provinz Brandenburg hinaus. 17. 175.

Ausverkauf: —
— über verschiedene Manufactur- und andere Waaren. A. 15. 163.

Auswanderer — finden Gelegenheit in Danzig
— nach Valparaiso und San Francisco. A. 31. 357. — A. 33. 375.

B.

Belobung — des Schulzen Dievenkorn zu Cummerow. 45. 362.
Belohnungen — welche geboten werden:
— dem Entdecker des Diebes, welcher 18 Hammel zu Zimckendorf gestohlen hat. A. 6. 57.
— dem Entdecker des Thäters, welcher vier Hühnerhunde zu Jagdkrug vergiftet hat. A. 6. 57.
— dem Entdecker des Thäters, welcher den Einbruch beim Pastor Gebhardi zu Trantow vollführt hat. A. 45. 477.
— dem Entdecker des Thäters, welcher ein Stück fichten Rundholz entwendet hat. A. 48. 517.
— dem Entdecker des Thäters, welcher eine eiserne Egge ꝛc. entwendet hat. A. 48. 518.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

a) in Domainen und Forst-Angelegenheiten:

— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend das Regulativ über die Ausbildung und Prüfung der Forst-Kandidaten. 14. 144.
— das Jagdpolizei-Gesetz. 16. 153. — 18. 191.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend das Stättegeld für Holz in Königl. Forsten. 31. 273.
— derselben, betreffend die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung. 36. 310.
— derselben, betreffend die Aushändigung der Quittungen über Zahlungen für veräußerte Domainen-Grundstücke. 38. 325.
— des Königl. Landraths-Amts zu Grimmen, betreffend das Abbrennen der Haide in der Elmenhorster Blänke. 43. 349.

b) in Steuer-Angelegenheiten:

— der K. Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, betreffend die Vorschriften der Controlle des Salzverbrauchs. 8. 46.
— des K. Haupt-Zoll-Amts zu Wolgast, betreffend die Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Mökow. A. 11. 106.
— des K. Provinzial-Steuer-Directors ꝛc. Boehlendorf in Stettin, betreffend seinen Austritt aus dem Staatsdienst.. 17. 181.
— der K. Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, betreffend den Verkauf des Viehsalzes. 20. 206.
— derselben, betreffend mehrere im Bodstedter und Pruttener Bodden in Beschlag genommene Waaren. 21. 212. — 25. 234. — 29. 259.
— derselben, betr. die Einschätzung der Kreise der Provinz Pommern in die Tabackssteuer. 21. 213.
— derselben, betreffend mehrere auf dem Knieper-Teich bei Stralsund in Beschlag genommene Waaren. 21. 214. — 25. 234. — 29. 260.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Verpflichtung, bei Entrichtung von Steuern dem Steuer-Erheber das Quittungsbuch zur Eintragung der Quittung vorzulegen. 22. 218.
— des K. Haupt-Zoll-Amts zu Greifswald, betreffend die Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Levenhagen. 30. 270. — 31. 275.
— der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, betreffend die Uebertragung der Stempelfiskalats-Geschäfte auf den Regierungs-Assessor Kieschke. 33. 290.
— der hiesigen Landkasten-Bevollmächtigten, betreffend das Chausseegeld auf verschiedenen Communal-Chausseen. A. 33. 372. — A. 34. 381.
— der hiesigen Königlichen Regierung, betreffend die Angabe der Einwohner in den Klassensteuerlisten. 37. 316.
— derselben, betreffend die Ausfertigung der Gewerbescheine pro 1851. 37. 316.
— der K. Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr inländischen Branntweins. 37. 316.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Controlle des Salzverbrauchs. 41. 342.
— der K. Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, betreffend eine neue Uebergangsstelle nach dem Baierschen Staatsgebiete. 43. 348.
— derselben, betreffend die Ausbietung des Drucks der für dieselbe erforderlichen Formulare. A. 46. 365.

c) in Handels-, Gewerbe- und Bau-Angelegenheiten.

— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger. 4. 15.
— des Königl. Landraths-Amts zu Bergen, betreffend die von dem Müller Busch zu Altenfien beabsichtigte Anlage einer Bock-Windmühle. A. 5. 46.
— Allerhöchster Erlaß, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens. 6. 24.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— Ministerial-Erlaß über denselben Gegenstand. 6. 27.
— des Königl. Landraths-Amts zu Bergen, betreffend die von dem Schlemmkreide-Fabrikanten Vetterieck zu Wittenfelde beabsichtigte Anlage einer holländischen Windmühle. 8. 47.
— desselben, betreffend die von dem Eigenthümer Carl Dankwardt zu Dreschvitz beabsichtigte Anlage einer Bockwindmühle. A. 13. 134.
— desselben, betreffend die von dem Müller Rietz zu Bergen beabsichtigte Anlage einer Bockwindmühle zu Dreschvitz. A. 14. 148.
— des Königl. Landraths-Amts zu Greifswald, betreffend die von dem Gastwirth Boehm zu Elbena beabsichtigte Anlage einer Bierbrauerei nebst Malzdarre. A. 15. 160.
— des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe, und öffentliche Arbeiten Verordnung, betreffend die Benutzung der Chaussee-Fahrbahnen. 16. 168.
— des Königl. Landraths-Amts zu Grimmen, betreffend die von dem Büdner Carl Schlüter zu Bookhagen beabsichtigte Anlage dreier Mahlgänge auf seiner Windmühle. A. 17. 185.
— des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Industrie-Ausstellung in London. 20. 201.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend denselben Gegenstand. 20. 203. — 23. 226.
— derselben, betreffend die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. 20. 205.
— der Königl. technischen Bau-Deputation, betreffend die Bauführer-Prüfungen. 21. 216.
— des Königl. Landraths-Amts zu Grimmen, betreffend die von dem Müllermeister Magdeburg zu Loitz beabsichtigte Erbauung einer holländischen Windmühle. A. 22. 249.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend ein in der Nähe von Mönchgut gekentertes Galeas-Schiff. 23. 226.
— der Polizei-Direction zu Greifswald, betreffend die von dem Kunstgießer C. Kesseler daselbst beabsichtigte Anlage einer Metallgießerei. A. 24. 276.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Anmeldungen zu der Londoner Gewerbe-Ausstellung. 27. 242.
— der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe ꝛc., betreffend die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen. 30. 265.
— des Königl. Ober-Präsidii von Pommern, betreffend die Ernennung der Mitglieder der Rentenbank für Pommern. 30. 266.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend Nachrichten für Seefahrende. 32. 282.
— des Königl. Ministerii für Handel ꝛc., betreffend die Benutzung der Längen- und Kreistheil-Maschine. 34. 292.
— des Magistrats zu Richtenberg, betreffend die von dem Kaufmann Wiederstädt daselbst beabsichtigte Anlage einer Brantweinbrennerei mit Dampfentwickler. A. 35. 387.
— der Polizei-Direction zu Bergen, betreffend die von dem Ackerbürger Colberg daselbst beabsichtigte Anlage einer Windmühle. A. 35. 389.
— des Magistrats zu Anclam, betreffend die von dem Gerber Brüske daselbst beabsichtigte Anlage einer Gerberei. A. 41. 435.
— der Königl. technischen Bau-Deputation, betreffend die Stempelfreiheit der von Bauschülern beizubringenden Schulzeugnisse ꝛc. 45. 361.
— der hiesigen Polizei-Direction, betreffend die von dem Branntweinbrenner F. Berg hier beabsichtigte Anlage einer Dampf-Maschine. A. 49. 524.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend Gewerbe-Angelegenheiten. 50. 392.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des Königl. Landraths-Amts zu Franzburg, betreffend die von dem Büdner Juhl zu Bartelshagen beabsichtigte Anlage einer holländischen Windmühle. 50. 393.

— des Königl. Finanz-Ministerii, betreffend den Präclusiv-Termin zur Realisirung der bisherigen Mecklenburg-Schwerinschen Münzen. 51. 395.

— der hiesigen Königl. Regierung, Aufforderung an die hiesigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, über ihre Verhältnisse und Beschäftigung eine Nachweisung einzureichen. 52. 417.

d) in innern und Polizei-Angelegenheiten:

— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Benennung eines neuen Etablissements auf der Feldmark Schlatkow, „Wolffradtshof". 2. 7.

— des K. Landraths-Amts zu Grimmen, betreffend die Sperre des Weges von Saffen über Rothmühl nach Goermin. 8. 47.

— des K. Landraths-Amts zu Franzburg, betreffend das Verbot des Befahrens ꝛc. des um die Dorfschaft Zingst gezogenen Deiches. 9. 52.

— der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot der Theilnahme an einer Ausspielung gewerblicher Gegenstände in Kassel. 10. 58.

— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Resultate der Zählung der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks. 17. 182.

— der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend einen, sich in der Stadt Usedom angefundenen unbekannten Taubstummen. 18. 193.

— des Königl. Landraths-Amts zu Bergen, betreffend eine bei dem wegen Bettelns verhafteten Schlächtergesellen C. F. A. Ehrich vorgefundene zweigehäusige silberne Taschenuhr. A. 19. 211. A. 20. 225. — A. 21. 237.

— des Magistrats zu Garz, betreffend den Fußsteig durch die Garzer Koppel. A. 20. 224. — A. 21. 237.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Vertilgung der Maikäfer. 22. 218.

— derselben, betreffend die Aufstellung von Wegweisern. 23. 223.

— derselben, betreffend das Verbot der Anwendung Arsenik-haltiger Farben. 23. 224.

— des Königl. Ministerii des Innern, betreffend die Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. 24. 228.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Ansprüche auf Prämien für Wiederbelebungsversuche bei Verunglückten. 24. 229.

— des K. Landraths-Amts zu Franzburg, betreffend die Sperrung des Weges zwischen Schnenhagen und Wolfshagen. 24. 230.

— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Sperrung der Brücke über die Recknitz bei Damgarten. 25. 233.

— des K. Landraths-Amts zu Franzburg, betreffend die Sperrung des Weges von Grummenhagen nach Alt Zarrendorf. 25. 235.

— des K. Landraths-Amts zu Grimmen, betreffend die von der Bleiche in Borgstedt gestohlenen sieben Euden Leinwand. 25. 235.

— desselben, betreffend die Sperrung eines Weges von Rustow nach Teitz. 25. 235.

— desselben, betreffend die Sperrung des Weges von Kakernehl über Wittenhagen nach Abtshagen. 26. 239.

— des Königl. Ministerii des Innern, betreffend das Verbot gegen die Zeitschrift „Die deutsche Reichsbremse". 27. 241.

— des K. Landraths-Amts zu Grimmen, betreffend die Sperrung des Weges zwischen Demmin und Tribsees. 27. 243.

— des Königl. Ministerii des Innern, betreffend das Verbot der Schrift: „Das Preußenthum und die hohenzollernsche Politik ꝛc." 29. 255.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— deſſelben, desgleichen folgender Schriften:
„Der Leuchtthurm."
„Die Horniſſe."
„Tages-Chronik."
„Die Verbrüderung."
„Concordia."
„Le Proscrit." } 31. 272.
„Meyers Univerſum." 31. 273.
„Vom Kampf um Völkerfreiheit." 32. 279.
„Die Geheimniſſe des Volks." 32. 279.
„Promotheus." 33. 285.
„Der Wahn des Glaubens." 35. 299.
„Der Wecker, ein Sonntagsblatt." 43. 318.

— der hieſigen K. Regierung, betreffend die Koſten der Landwehrpferde ꝛc. 31. 273.

— des K. Miniſterii des Innern, Regulativ zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung. 32. 277.

— der hieſigen K. Regierung, betreffend die Bildung der Kreis-Commiſſionen zur Einführung der Gemeinde-Ordnung. 32. 280. — 33. 285.

— des Landraths-Amts zu Grimmen, betreffend die Verlegung mehrerer Landſtraßen. 32. 282.

— deſſelben, betreffend das verlorene Wanderbuch des Schmidtgeſellen Alexander Friedrich Wilhelm Fechner aus Friebel. A. 32. 365.

— des Landrathsamts zu Franzburg, betreffend die Benutzung der alten Landſtraße von Stralſund bis Carnin. 37. 318. — 44. 354.

— deſſelben, betreffend die Reparatur der ſogenannten Bohlſtücks-Brücke. 37. 318.

— des Landraths-Amts zu Franzburg, betreffend die Sperre der von Barth nach Damgarten führenden Straße. 38. 330.

— der hieſigen Königl. Regierung, betreffend die Vernehmung von Bittſtellern im Secretariat der Königlichen Regierung. 39. 334.

— der hieſigen Polizei-Direction, betreffend die Sperre des Weges von hier nach Lüdershagen. A. 42. 445.

— des Königl. Landraths-Amts zu Bergen, betreffend die Sperre des Weges zwiſchen Groß- und Klein-Stubben. 43. 349.

— des Königl. Miniſterii des Innern, betreffend das Verbot folgender Schriften:
„H. v. Lehnin, Weiſſagung über das Brandenburgiſche Haus." 45. 357.
„Katechismus für alle freien Religionsgemeinden ꝛc." 45. 357.
„Die neue Sittenverbeſſerung durch die ikariſche Gemeinſchaft." 45. 357.
„Spitzkugeln." 45. 357.
„Die Wartburg." 47. 369.
„Deutſche Monatsſchrift für Politik ꝛc. 47. 369.
„Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten." 48. 382.

— der hieſigen Königl. Regierung, betreffend das ordnungswidrige Ankern im Fahrwaſſer, ſowie die Beſchädigung und unbefugte Verlegung von Seezeichen. 46. 364.

— derſelben, daß auf den Preußiſchen Staats-Anzeiger künftig nicht mehr vierteljährig, ſondern nur halbjährig abonnirt werden kann. 51. 397. — 52. 417.

— des Magiſtrats zu Gützkow, betreffend das verlorene Wanderbuch des Poſamentiergeſellen Wenzel Schroller. 52. 417.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— des Landrath-Amts zu Greifswald, betreffend ein am Strande bei Lubmin geborgenes Stück Rundholz. A. 52. 533.

e) in geistlichen und Schul-Angelegenheiten:

— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Prüfung der Schulamtsbewerber, welche nicht im Seminar gebildet sind. 11. 67.
— derselben, betreffend einen neuen einjährigen Cursus in der hiesigen Vorbereitungsanstalt für Lehrer an den Nebenschulen auf dem Lande. 13. 130.
— des Königl. Consistorii der Provinz Pommern, betreffend die Eidesleistung der der evangelischen Kirche angehörigen Geschwornen. 17. 180.
— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Pommern, betreffend die Prüfung der Präparanden für das Schullehrer-Seminar zu Greifswald. 23. 226.
— des Königl. Ober-Präsidii von Pommern, betreffend die obere Leitung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. 28. 246.
— des Königl. Consistorii der Provinz Pommern, betreffend die Verordnungen über das Confirmanden-Wesen. 28. 247.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend den Eintritt des evangelischen Ober-Kirchenrathes in die ihm obliegenden Funktionen. 30. 267.
— derselben, betreffend die verbesserte Einrichtung der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule. 30. 267.
— des Königl. Provinzial-Schul-Collegii für Pommern, betreffend die von dem Lehrer der Taubstummen-Anstalt zu Büren, Wiesel, herausgegebenen beiden Schriften, den Unterricht der Taubstummen betreffend. 30. 270.
— der hiesigen Königl. Regierung, betr. die Besetzung der erledigten Lehrerstelle an der Elementar-Schifffahrtsschule zu Zingst. 38. 329.
— der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe ꝛc., betreffend diejenigen Realschulen, welche befähigt sind, annehmbare Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches zu ertheilen. 44. 353.
— des Königl. Consistorii der Provinz Pommern, betreffend die Aufgebote und Trauungen in den geschlossenen Zeiten. 44. 355.

f) in Medizinal-Angelegenheiten:

— des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die Physikats-Prüfung der Aerzte. 8. 44.
— desselben, betreffend die Zulassung der Thierärzte zur Prüfung als Kreis-Thierärzte. 11. 62.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend den Taxpreis einiger Medicamente. 13. 125. — 52. 416.
— derselben, betreffend den Preis der Blutegel. 26. 239.
— des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die chirurgisch-forensische Prüfung der Wundärzte erster Klasse. 28. 245.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Bereitung und den Taxpreis der in den Apotheken vorräthig zu haltenden trockenen und gepulverten narkotischen Extracte. 28. 246.
— derselben, betreffend den Unterricht in dem Hebammen-Lehr-Institut zu Greifswald. 32. 281.
— derselben, betreffend eine Belehrung über die Cholera. 38. 327.
— des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend Bestimmungen über das Chloroform. 39. 333.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Einführung der neuen Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen. 42. 345.

g) in Justiz-Angelegenheiten:

— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Erklärung des Bäckergesellen Joh. Carl Theod. Bärling für einen Verschwender. A. 1. 4. — A. 2. 14. — A. 3. 25.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— des Königl. Kreisgerichts zu Stralsund, betreffend die Untersuchung wider die Wittwe Ewert, geb. von Lerchenstein. A. 2. 8.
— desselben, desgleichen gegen den Matrosen Jacob Saatmann aus Born. A. 2. 9.
— desselben, betreffend den Termin der Verhandlungen des Schwurgerichts für die Kreise Franzburg und Rügen. 3. 11.
— desselben, betreffend die Untersuchung gegen den ehemaligen Gutsbesitzer zu Arbshagen, H. T. Rosenthal. A. 3. 21.
— der Königl. Gerichts-Commission für Damgarten, betreffend den Termin des Gerichtstages daselbst. A. 3. 27. — A. 4. 35.
— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Termine der im Jahre 1850 abzuhaltenden Gerichtstage zu Tribsees, Gützkow und Anclamer Peenedamm. 4. 17.
— des Königl. Kreisgerichts zu Stralsund, betreffend die Ehescheidungsklage gegen die Cäcilie Wallquist, geb. Krüger. A. 4. 32. — A. 6. 50.
— der Königl. Gerichts-Commission zu Franzburg, betreffend das Erkenntniß gegen den Müllergesellen Gielow, wegen unbefugter Ausübung des Bäckergewerbes. A. 4. 35.
— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Niederlegung der Duplikate der Kirchenbücher. 5. 21.
— des Königl. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend die Erklärung des Fischers Gau zu Neuendorf für einen Verschwender. A. 5. 41. — A. 6. 50.
— des Königl. Kreisgerichts zu Stralsund, betreffend die Untersuchung gegen den Yachtschiffer Joh. Seegebarth und Genossen von Born. A. 5. 42. — A. 9. 74. — A. 13. 125.
— des Staatsanwalts Caspar Aufforderung an den Knecht Wilhelm Burr, sich zu seiner Vernehmung in einer Untersuchungssache zu gestellen. A. 6. 51.
— des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, betreffend den Allerhöchsten Erlaß wegen Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien bei der Justizverwaltung. 7. 32.
— desselben, betreffend die Ernennung des Kreisgerichts-Direktors Dr. Teßmann zu Greifswald zum Vorsitzenden des Schwurgerichts daselbst. 9. 52. — 26. 239.
— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, betreffend die Untersuchung gegen den Seefahrer Jochen Büll aus Wieck. A. 10. 84.
— desselben, betreffend das Erkenntniß gegen die Zoll-Defraudanten Steinmeyer, Zingel, Leonhardt und Schack. A. 10. 85.
— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Sitzungen der zweiten Schwurgerichts-Periode. 11. 66.
— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, Edictal-Ladung verschiedener Abwesender. A. 11. 98. — A. 19. 204. — A. 26. 295. — A. 32. 359. — A. 39. 418. — A. 44. 460.
— desselben, Straf-Erkenntniß gegen den früheren Gutsbesitzer Herrmann Theodor Rosenthal zu Arbshagen. A. 11. 101.
— des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, betreffend die Ernennung des Kreisgerichts-Direktors Noelbechen zum Vorsitzenden des hiesigen Schwurgerichts. 12. 70.
— des hiesigen Kgl. Kreisgerichts, Erkenntniß gegen den Matrosen Carl Witt aus Born. A. 12. 115.
— desselben, Erkenntniß gegen den Matrosen Jacob Saatmann zu Born. A. 12. 115.
— desselben, betreffend den Gerichtstag zu Damgarten. A. 12. 119. — 18. 194.
— der Königl. Gerichts-Commission zu Franzburg, betreffend die diesjährigen Forstgerichts-Termine. A. 12. 119.
— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, betreffend das von dem Appellationsgericht zu Greifswald aufgehobene Erkenntniß gegen den Schiffszimmergesellen Friedr. Schwalger. A. 13. 129.
— desselben, betr. die Anmeldung der Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle unter den Juden. 14. 145.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, betreffend die in dessen Depositorio befindlichen Gelder unbekannter, oder ihrem jetzigen Aufenthalt nach unbekannter Eigenthümer. A. 16. 170.
— des Königl. Kreisgerichts zu Spandau, Edictal-Citation gegen die Kanoniere Baumgarten und Steffenshagen und den Schuhmachergesellen Boehme. A. 16. 172. — A. 20. 222. — A. 25. 287.
— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, Erkenntniß wider den Kuhhirten Joachim Behrens zu Wieck auf dem Darß. A. 19. 206.
— der Königl. Gerichts-Commission zu Franzburg, Erkenntniß gegen den Schlächter F. C. J. Peters zu Richtenberg. A. 20. 223.
— der Königl. Gerichts-Commission zu Loitz, betreffend eine als muthmaßlich gestohlene, angehaltene silberne Taschenuhr. A. 20. 224.
— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, betreffend die Gerichtstage zu Damgarten. 23. 226.
— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Erklärung des vormaligen Domainen-Pächters Eduard Labes für einen Verschwender. A. 23. 258. — A. 25. 285. — A. 27. 310.
— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, betreffend den Termin zu den Verhandlungen des zweiten Schwurgerichts. 25. 235.
— der Königl. Gerichts-Commission zu Franzburg, Erkenntniß gegen die Wittwe Gielow aus Richtenberg. A. 25. 288.
— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Geschäfte desselben während der Erndteferien. 26. 239.
— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, Erkenntniß gegen den Yachtschiffer Johann Segebarth, Büdner Heinrich Holtfreter, Büdner Heinrich Niemann, Seefahrer Johann Backhaus, Seefahrer Joachim Voß, Tagelöhner Joachim Henning und Tagelöhner Johann Heinrich Wendel. A. 26. 299.
— des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, betreffend die Bearbeitung der Vormundschafts- und Curatel-Sachen. 27. 241.
— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Sitzungen der dritten Schwurgerichts-Periode. 27. 242.
— des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, betreffend die Wahl neuer Mitglieder des Ehrenrathes unter den Rechts-Anwalten und Notarien. 29. 255.
— desselben, betreffend das Geschäfts-Regulativ für die Königl. Kreisgerichte im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald. 29. 256.
— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, betreffend die Geschäfte desselben während der Ferien. 29. 261.
— der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen, betreffend die in dessen Depositorio befindlichen Gelder unbekannter Eigenthümer. 29. 262.
— der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Barth, betreffend die Curatel über die unverehelichte Anna Elisabeth Friederike Bischoff daselbst. A. 29. 332.
— des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, betreffend die Dauer der Erndteferien. 30. 266.
— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, betreffend denselben Gegenstand. 30. 269. — 31. 274.
— des Ober-Staats-Anwalts Dr. Friedberg, betreffend die Uebertragung der Polizei-Anwalts-Geschäfte auf den Gerichts-Assessor Burghart. 30. 269.
— des Königl. Kreisgerichts zu Bergen, Prioritäts-Erkenntniß in Concours-Sachen des Buchbinders Harff. A. 31. 344.
— desselben, betreffend die Bearbeitung der Vormundschafts- und Curatel-Sachen. A. 31. 344.
— der Staats-Anwaltschaft zu Greifswald, betreffend den bei dem Pächter Schömann zu Kirchdorf verübten Diebstahl. 34. 296.
— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die öffentliche Vorladung des Schlossergesellen Friedrich Schmidt. A. 34. 380.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— der Staats-Anwaltschaft zu Greifswald, betreffend die dem Knecht Dinse zu Ziethen gestohlenen Gegenstände. A. 35. 388.

— der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Oranienburg, betreffend das Auffinden eines männlichen Leichnams. 37. 319.

— des Königl. Landrath-Amts zu Greifswald, betreffend die Auslegung der Urlisten der Geschwornen. 38. 330.

— des Königl. Landraths-Amts zu Grimmen, desgleichen. 38. 330.

— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Vorladung des Schlossergesellen Friedrich Schmidt aus Gelchen. A. 38. 412. — A. 42. 441.

— des Staats-Anwalts Caspar in Stralsund, betreffend die bei dem Tagelöhner Wulff aus Horst in Beschlag genommenen sechs Enten. A. 38. 413.

— der K. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen, betreffend die Vorladung des Kutschers Joern aus Wardog. A. 38. 413. — A. 39. 424. — A. 40. 429.

— des Staats-Anwalts Burghart in Greifswald, betreffend die dem Pächter Engel entwendeten drei Bankscheine à 25 Thlr. A. 39. 422.

— des Präsidii des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, betr. die Ernennung des Kreisgerichts-Directors Noelbechen zum Vorsitzenden des Schwurgerichts in Stralsund. 40. 337.

— desselben, betreffend die Ernennung des Kreisgerichts-Directors Dr. Teßmann zum Vorsitzenden des Schwurgerichts zu Greifswald. 41. 341.

— des Königl. Landraths-Amts zu Bergen, betr. die Auslegung der Urlisten der Geschwornen. 40. 339.

— des Königl. Kreisgerichts zu Cöslin, Edictal-Citation gegen den Zimmergesellen Herrlein. A. 41. 431. — A. 47. 499.

— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Erklärung des Gastwirths Gustav Simund für einen Verschwender. A. 43. 450. — A. 44. 464. — A. 45. 474.

— der Staats-Anwaltschaft zu Greifswald, betreffend den bei dem Pastor Gebhardt zu Trantow verübten Diebstahl. A. 43. 452.

— der Kreisgerichts-Commission zu Loitz, betreffend die Erklärung der Wittwe Hidde, geb. Schulz, zu Görmin für eine Verschwenderin. A. 43. 453. — A. 44. 467. — A. 45. 475.

— des Königl. Kreisgerichts zu Spandau, betr. das Erkenntniß gegen die Kanoniere Baumgarten und Steffenhagen. A. 44. 459.

— des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, betreffend die Ziehung der Seehandlungs-Prämienscheine. 45. 361.

— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betr. die nächste Sitzung des Schwurgerichts. 46. 366.

— desselben, betr. die Vorladung mehrerer Militairpflichtigen. A. 46. 481. — A. 51. 544.

— des Königl. Kreisgerichts zu Bromberg, Edictal-Citation gegen den Schneidergesellen Joseph Dietrich. A. 47. 500. — A. 52. 533.

— des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Gerichtstage zu Gützkow. 48. 382. — 49. 389. — 50. 393.

— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, Edictal-Citation gegen den George Martin Christian Ohl von hier. A. 48. 511. — A. 52. 551.

— des Staats-Anwalts Rosenberg in Bergen, betreffend die Entwendung eines eisernen Geldkastens aus dem Amtslokale des dortigen Kreisgerichts. A. 49. 522.

— des hiesigen Königl. Kreisgerichts, betreffend die Vorladung mehrerer militairpflichtigen Seefahrer. A. 50. 352.

— der K. Gerichts-Commission zu Barth, betr. die Gerichtstage zu Prerow im Jahre 1851. 50. 535.

— des Königl. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend die Gerichtstage zu Altenkirchen, Sagard und Garz. 51. 396.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— des Königl. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend die Ernennung des Gastwirths Hencke zu Garz zum Curator der Ruch'schen Concurs-Masse. A. 51. 543.
— der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen, betreffend die Termine der Gerichtstage bei derselben im Jahre 1851. 52. 416.

h) in Post-Angelegenheiten:

— des Königl. Post-Amts zu Bergen, betreffend die Einrichtung einer dritten Landbriefbestellung daselbst. 1. 2.
— des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe ꝛc., betreffend die Wiederincourssetzung der von dem General-Post-Amt außer Cours gesetzten Staatspapiere durch die Ober-Post-Directionen. 6. 27
— der hiesigen Königl. Ober-Post-Direction, betreffend die Landbriefbestellung nach den Ortschaften in der Umgegend von Sagard. 13. 140.
— derselben, betreffend die Besetzung der Landbriefträgerstelle zu Mökow. 13. 140.
— derselben, betreffend die Besetzung einer Landbriefträgerstelle zu Sagard. 14. 145.
— derselben, betreffend den Abgang der Posten von hier nach Bergen und Gingst. 16. 173.
— derselben, betr. die Landbriefbestellung nach den Ortschaften in der Umgegend von Mökow. 20. 207.
— derselben, betreffend die tägliche Personenpost zwischen Stralsund und Rostock. 20. 208.
— derselben, betreffend die Kariol-Post zwischen Sagard und Altenkirchen. 22. 220.
— derselben, betreffend die Landbriefbestellung von Löbnitz aus. 27. 243.
— des hiesigen Königl. Post-Comtoirs, betreffend einen nicht zu bestellenden Brief. 30. 270.
— desselben, desgl. ein nicht zu bestellendes Packet. 31. 275.
— der *Post-Expedition* zu Bergen, betreffend eine nicht zu bestellende Schachtel mit verschiedenen Gegenständen. 33. 290.
— der hiesigen Polizei-Direction, betreffend das Verbot der Benutzung der Postboote von hier nach Altefähr durch andere als Post-Passagiere. A. 33. 374. — A. 34. 382.
— der hiesigen Königl. Ober-Post-Direction, betreffend die Post zwischen Garz und Altefähr, so wie die Landbriefbestellungen an beiden Orten. 34. 297.
— derselben, betreffend die Landbriefbestellung zu Gützkow. 35. 300.
— derselben, betreffend die Caution der Post-Expedienten. 36. 314.
— derselben, betreffend die Entlassung aus dem Postdienste
des Post-Expediteurs Röhl zu Gingst,
des Post-Eleven Hammer zu Greifswald,
des Post-Expeditions-Gehülfen Korp zu Garz,
der Post-Conducteurs Tegge, Hohensee, Büttner und Smeling. } 38. 332.
— des hiesigen Königl. Post-Amts, betr. den Verkauf mehrerer confiscirter Gegenstände. 42. 346.
— der hiesigen Königl. Ober-Post-Direction, betreffend mehrere vorhandene unbestellbare Gegenstände 43. 351. — 47. 372.
— des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe ꝛc., betreffend die Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe. 45. 358.
— desselben, betreffend die Bestimmungen in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militair-Personen ꝛc. abgesandt oder an dieselben gerichtet werden. 47. 369.
— desselben, betreffend die unter Kreuzband zu versendenden Gegenstände. 50. 391.

i) in allgemeinen Landes-Angelegenheiten:

— Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. 10. 54.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Bildung eines Wahlbezirks für die neue Wahl zweier Abgeordneten für die erste Kammer. 10. 59.
— des Königl. Haupt-Bank-Directorii, betr. die Circulation falscher Banknoten à 25 Rtr. 11. 66.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat. 13. 78.
— Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preuß. Staat. 13. 110.
— Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. 16. 160.
— Gesetz über die Polizei-Verwaltung. 16. 165.
— Rescript des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die Theilnahme der Beamten an Vereinen, welche eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen. 18. 185.
— des Königl. Haupt-Bank-Directorii in Berlin, betreffend den Geschäfts-Verkehr der hiesigen Bank-Kommandite. 23. 225.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staats-Schuldscheinen. 33. 288.
— derselben, betreffend die Uebergabe zum Verkehr mehrerer kommunalständischen Chausseen. 33. 289. — 34. 294.
— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Realisirung der Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen von 1850. 38. 325.
k) in Militair-Angelegenheiten.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Militair-Verpflichtung nicht überhoben werden. 1. 2.
— derselben, betreffend den Termin der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst und den Eintritt in denselben. 3. 11.
— des Corps-Gerichts des Königl. General-Commando's 3. Armee-Corps, betreffend das Erkenntniß gegen den Deserteur Brandt. 6. 28.
— des hiesigen Commandantur-Gerichts, Edictal-Citation des entwichenen Musketiers Joh. Jacob Theodor Meier. 12. 77. — A. 13. 134.
— der Königl. Intendentur des 2. Armee-Corps, Vorladung der unbekannten Gläubiger an die Kassen verschiedener Truppentheile ꝛc. 16. 172. — 19. 199.
— des Königl. Landrath-Amts zu Franzburg, betreffend die sonntäglichen Schießübungen der Wehrleute. 18. 193.
— des Königl. Landrath-Amts zu Bergen, betreffend die freiwillige Stellung von Pferden zu den Uebungen der Landwehr-Cavallerie. 18. 193.
— des Königl. Kommandantur-Gerichts zu Stettin, betreffend das Erkenntniß gegen den Deserteur Behrends. 19. 198.
— des Königl. Kommodors Schröder, betreffend die Bedingungen, unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes in die Königl. Marine eingestellt werden dürfen. 21. 214.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft. 24. 230.
— des Königl. zweiten Jäger-Bataillons, betreffend den Eintritt in dasselbe von jungen Leuten, welche ihrer Militairpflicht genügen wollen. 25. 236.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Aushebung der Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen. 30. 266.
— der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen, betr. den Termin der Prüfung. 32. 283.
— des K. Militair-Oekonomie-Departements, betreffend den Austritt aus der Militair-Wittwen-Pensions-Gesellschaft derjenigen Mitglieder, welche in den Dienst eines fremden Staats treten. A. 33. 367.
— des hiesigen Königl. Kommandantur-Gerichts, betreffend den Desertions-Prozeß gegen den Unteroffizier Louis Vagel. A. 35. 388.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten ꝛc. 36. 310.
— derselben, betreffend die Schießübungen der hiesigen Festungs-Artillerie-Compagnie. 36. 314.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— des Commando's 2. Bataillons 1. Garde-Landwehr-Regiments, Vorladung des ausgetretenen Oberjägers Otte. 46. 367.
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Erhebung der Kaufgelder für ausgehobene Pferde. 47. 369.
— der Königl. Intendantur des 2. Armee-Corps, betreffend die Besetzung der Stellen als Revier-Aufseher und Krankenwärter. 47. 372.
— Allerhöchste Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militairpersonen. 48. 376.
— Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütigung. 48. 376.
— der Königl. Intendantur des 2. Armee-Corps, betreffend die Geschäfte der zurückbleibenden Provinzial-Intendantur. 48. 383.
— der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges. Allerhöchst genehmigte Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen. 49. 385.
— des Königl. Landraths-Amts zu Franzburg, betr. die Ernennung des Domainen-Pächters Rassow zu Wolfsdorf zum interimistischen Bezirks-Feldwebel. 50. 393.
— der Königl. Ministerien des Krieges, des Innern und der Polizei, und der Finanzen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege. 52. 402.
1) in Kassen-Angelegenheiten:
— der hiesigen Königl. Regierung, betreffend die Stunden, in welchen von der Regierungs-Haupt-Kasse Zahlungen geleistet werden. 2. 7.

Beschälung — durch Privathengste — von Hengsten zu:
— *Dumsevitz.* A. 1. 6. — A. 2. 18.
— Greifswald. A. 2. 18. — A. 3. 30.
— Quilow. A. 5. 49. — A. 6. 56.
— Forkenbeck. A. 5. 49.
— Turow. A. 6. 56. — A. 7. 65. — A. 8. 73.
— Groß-Schönwalde. A. 6. 56.
— Behrenwalde. A. 9. 83. — A. 10. 94.
— Plüggentin. A. 13. 138.

Bischofsroggen.
— Termin zur Erhebung desselben. A. 5. 49. — A. 45. 478.

Brand-Versicherungs-Gesellschaften, — Anzeigen derselben:
a) Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.
— Wahl eines Mitgliedes zum Revisions-Comitee. A. 3. 30. — A. 4. 40. — A. 5. 49.
— General-Versammlung. A. 7. 65.
— Ausschreibung für dieselbe. A. 11. 108. — A. 42. 446.
b) Rügensche Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
— Rechenschafts-Bericht. 7. 37.
— Anschluß an die Neuvorpommersche in Stralsund. A. 15. 162.
c) Brand-Assecuranz-Anstalt der Stadt Stralsund.
— Rechenschafts-Bericht. 7. 38.
d) Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln.
— Rechenschafts-Bericht pro 1849. A. 18. 200. — A. 20. 226. — A. 21. 237.
e) Neu-Vorpommersche Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
— Bestimmungen über den zu versichernden Taxwerth der Gebäude. A. 33. 375. — A. 34. 383. — A. 35. 389.
f) Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
— Empfehlung derselben. A. 34. 384.
g) Mühlen-Brand-Societät von Neu-Vorpommern und Rügen.
— Rechenschafts-Bericht pro 1849/50. 37. 321.

Digitized by Google

C.

Candidaten — des Predigtamts, welche für wahlfähig erklärt sind:

— A. J. C. Lutsch.
— C. A. G. Münter.
— P. A. H. Schmitt.
— J. W. L. Schulz.
— C. A. W. R. Vogel.
— F. W. J. Weiland. } 8. 51.

— C. F. G. Biedermann.
— C. W. O. Kern. } 18. 195.

— A. F. Bucher.
— C. R. T. Haack.
— W. G. Plantiko.
— W. A. V. Quistorp. } 18. 195.

— H. G. Goßner.
— J. A. Hartmann.
— F. T. Wachdel. } 35. 308.

Consuln — deren Ernennung:

— des Kaufmanns O'Kell in Stettin, zum englischen Vice-Consul daselbst. 2. 8.
— des Kaufmanns H. A. Lemonius in Stettin, zum Sardinischen General-Consul daselbst. 4. 18. — 11. 67.
— des Kaufmanns Louis Fraude in Swinemünde, zum französischen Consular-Agenten. 11. 67.
— des Kaufmanns Hermann Küster in Stolp, zum dänischen Consular-Agenten. 14. 144.
— des Kaufmanns Heinrich Engel in Swinemünde, zum englischen Consular-Agenten. 18. 194.
— des Kaufmanns August Lemonius in Stettin, zum General-Consul für Parma. 23. 226.
— des Kaufmanns J. C. Schmidt in Wolgast, zum Königl. Hannöverschen Vice-Consul. 45. 362.
— dem Kaufmann und Vice-Consul Vollmann in Stralsund, ist interimistisch das Schwedisch-Norwegische Consulat übertragen. 47. 371.

D.

Departements-Commission — zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
— Termin der Prüfung. 3. 12.

Dienst-Entlassung:

— des Lazareth-Unter-Inspectors Penckert. 9. 53.
— des Post-Expediteurs Ramelow in Franzburg. 46. 368.
— des Post-Conducteurs Braun in Stralsund. 46. 368.
— des Post-Expediteurs Keelow in Garz. 46. 368.

Dienst-Gesuche:

— eines Jägers. A. 3. 30.
— einer Erzieherin. A. 7. 65. — A. 9. 83. — A. 11. 110.
— einer Wirthschafterin. A. 12. 123.
— eines Schaafmeisters. A. 19. 216. — A. 20. 229.
— eines Wirthschafts-Inspectors. A. 47. 507.
— eines Gärtners. A. 52. 559.

E.

Empfehlung — mit

— Rhein- und Paß-Hanf. A. 2. 17. — A. 3. 29. — A. 4. 39. — A. 39. 426.
— Bettfedern. A. 2. 17. — A. 3. 29. — A. 4. 39. — A. 9. 82. — A. 31. 358. — A. 50. 539. — A. 51. 548.
— Flottholz. A. 3. 29.
— kurzen Waaren. A. 4. 39. — A. 49. 527.
— Gemüse- Gras- und Blumen-Saamen. A. 5. 48. — A. 6. 56. — A. 7. 65.
— Comtoir- und Wirthschafts-Büchern. A. 5. 49.
— neuen Kornsäcken. A. 5. 49. — A. 44. 469.
— Tauf-, Trau- und Sterbe-Tabellen. A. 5. 49.
— Putzmühlen, Säe- und Häckerlings-Maschinen. A. 6. 55. — A. 7. 64.

Digitized by Google

Empfehlung — mit:
— Vergolder-Arbeiten. A. 6. 56.
— rothem und weißem Kleesaamen, Thimothee und Rigaer-Leinsaamen. A. 7. 65. — A. 8. 73. — A. 9. 81. — A. 9. 82. — A. 9. 82. — A. 9. 82. — A. 10. 93. — A. 11. 109. — A. 11. 109. — A. 12. 122. — A. 12. 122. — A. 13. 137. — A. 13. 137. — A. 15. 163. — A. 16. 177. — A. 16. 178. — A. 16. 178. — A. 16. 178. — A. 16. 178. — A. 17. 189. — A. 17. 189. — A. 18. 201. — A. 21. 240.
— Düngergyps. A. 8. 72. — A. 8. 72. — A. 9. 81. — A. 9. 82. — A. 12. 122.
— Roggenstroh. A. 8. 73.
— einem Möbelwagen. A. 8. 73.
— Rügenschem Saat-Hafer. A. 9. 82. — A. 11. 110. — A. 12. 122. — A. 16. 178.
— Leinkuchen. A. 9. 82. — A. 10. 93. — A. 13. 137.
— holländischen Dachpfannen. A. 9. 82. — A. 10. 93.
— Mecklenburger und Pommerschem Flachs. A. 10. 94.
— Mannfactur- und Leinen-Waaren. A. 10. 94. — A. 26. 305. — A. 49. 527.
— Möbel-, Spiegel- und Polster-Waaren. A. 11. 109. — A. 12. 123. — A. 25. 292. — A. 26. 305. — A. 29. 334. — A. 37. 406.
— Dachrohr. A. 11. 110.
— französischem Cognac. A. 11. 110.
— Köpp's chemisch-concentrirtem Dünger. A. 12. 123.
— Schulbüchern. A. 13. 137. — A. 40. 429.
— Wagen, Sätteln und Pferdegeschirren. A. 13. 138.
— Säckleven, Futtermollen, Waschkörben ꝛc. A. 15. 163. — A. 17. 188. — A. 38. 413.
— Rüdersdorfer Steinkalk. A. 15. 163. — A. 16. 178. — A. 21. 240. — A. 24. 281. — A. 25. 292. — A. 37. 407. — A. 38. 414.
— Milchsatten und Milchschüsseln. A. 15. 163. — A. 16. 178. — A. 17. 189. — A. 18. 201.
— Theer. A. 16. 178. — A. 17. 188. — A. 18. 201. — A. 29. 334. — A. 43. 456. — A. 44. 470.
— Tapeten. A. 18. 201. — A. 20. 227. — A. 31. 357.
— Spritzen zur Schafwäsche. A. 18. 201.
— fertigen Betten. A. 19. 216. — A. 20. 227.
— Schmiedekohlen. A. 19. 216.
— Wollsäcken- und Wollsack-Leinen. A. 19 216. — A. 19. 216. — A. 20. 226. — A. 20. 227. — A. 20. 227. — A. 20. 229. — A. 21. 239. — A. 21. 239. — A. 21. 240.
— schwedischem Eisen. A. 19. 216. — A. 20. 227.
— Stahlsensen. A. 20. 227. — A. 23. 263. — A. 24. 279. — A. 24. 280. — A. 24. 281. — A. 25. 289. — A. 25. 291. — A. 25. 291. — A. 25. 292. — A. 26. 306.
— Mühlensteinen. A. 20. 227.
— Holzverbänden zum Hausbau. A. 21. 239.
— Runkelrüben-Pflanzen. A. 22. 251.
— Richtenberger Kornbranntwein. A. 23. 262. — A. 24. 279. — A. 25. 291.
— Tuchwaaren. A. 25. 291. — A. 41. 437. — A. 42. 446. — A. 43. 456. — A. 43. 456. — A. 45. 478. — A. 45. 479. — A. 45. 479. — A. 46. 488.
— Rundholz. A. 25. 291.
— Brettern und Kohlentheer. A. 25. 291.
— Berger Hering. A. 27. 313. — A. 44. 469. — A. 46. 488. — A. 50. 539.
— Küsten-Hering. A. 29. 333. — A. 30. 343. — A. 30. 343. — A. 31. 358. — A. 33. 375. — A. 34. 383.

Digitized by Google

Empfehlung — mit
— Grapen und emaillirtem Kochgeschirr. A. 30. 343.
— Ananas. A. 31. 358.
— Blitzableitern. A. 33. 375.
— weißem und grünem Tafelglas. A. 34. 384. — A. 41. 438. — A. 43. 458.
— Doppelflinten, Büchsen und Pistolen. A. 35. 393.
— Blasebälgen. A. 35. 393.
— Möbelstoffen. A. 37. 407.
— Holz-Waaren. A. 38. 413. — A. 39. 426 — A. 40. 429.
— Probsteier Saatwaizen und Saatroggen. A. 38. 414.
— Kornschaufeln. A. 40. 429.
— schwedischen Brettern und Planken. A. 40. 429.
— Chocolade. A. 41. 437.
— Sack-Drillich. A. 41. 438.
— englischem Jagdpulver. A. 42. 446.
— Rathenower Brillen. A. 43. 456.
— galvano-electrischen Ketten. A. 43. 457. — A. 46. 488. — A. 49. 527. — A. 52. 558.
— Kräuter-Seife. A. 44. 469. — A. 46. 489. — A. 48. 518. — A. 50. 538. — A. 52. 559.
— Waizenspriet und Biereffig. A. 45. 479.
— allen Sorten Stahl und Feilen. A. 45. 479.
— allen Sorten Papieren. A. 46. 489. — A. 47. 506.
— braunem Berger Leberthran. A. 46. 489.
— Malz. A. 46. 489. — A. 47. 507. — A. 48. 517.
— Spielwaaren. A. 47. 507. — A, 50. 539. — A. 51. 548.
— Bibeln. A. 49. 528.
— Uhren aller Art. A. 50. 538. — A. 51. 548.
— Hanf und Flachs. A. 50. 539. — A. 51. 548.
— Glas-, Porcellan- und Steingut-Waaren. A. 50. 539.
— Comtoir-, Notiz- und Wirthschaftsbüchern. A. 50. 539.
— Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Registern. A. 50. 539.

Ernennung:
— des Candidaten Strecker, zum Pastor subst. c. s. s. zu Fritzow. 5. 23.
— des Senators Engel in Greifswald, zum Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission daselbst. 5. 23.
— des Diaconus Dalmer, zum Pastor in Rackow. 6. 31.
— des Rathsverwandten Lönnies in Barth, zum Commissarius der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft. 7. 43.
— des Candidaten Hasenjäger, zum Diaconus in Belgard. 9. 53.
— des Lieutenants Hoffmann, zum Intendantur-Secretair. 10. 61.
— des Predigers Scheibner, zum Pastor zu Claushagen. 10. 61.
— des Rectors Roebel in Fiddichow, zum Diaconus daselbst. 10. 61.
— des Candidaten Petri, zum Pastor in Behrenhof. 10. 61.
— des Lazareth-Unter-Inspectors Haffner in Stettin, zum Lazareth-Inspecter 2r Kl. in Stralsund. 11. 69.
— des Rectors Dalmer, zum Diaconus und Rector in Lassan. 12. 77.
— des Candidaten Goersch, zum Pastor adj. cum spe succedendi in Groß-Mellen. 12. 77.
— des Feldwebels Blavier, zum Grenz-Aufseher zu Tribseer-Paß.
— des Sergeanten Wimmer, „ „ „ Tribsees.
— des Unteroffiziers Brandt, „ „ „ Grammenthin.
— des Sergeanten Thun, „ „ „ Langendamm.
} 13. 141.

Digitized by Google

Ernennung:

— des Hautboisten Heerhartz, zum Grenz-Aufseher zu Rossendorf.
— des Wachtmeisters Krüger, zum Steuer-Aufseher in Greifswald. } 13. 141.
— des Steuer-Supernumerar Velthusen, zum „ „ Stralsund. }
— des Obergerichts-Assessors von Mittelstädt, zum Rechtsanwalt und Notar in Greifswald. 15. 152.
— des Conrectors Professors Hiecke in Merseburg, zum Director des Gymnasiums zu Greifswald. 18. 194.
— des Rectors Dalmer in Barth, zum Diaconus und Rector in Lassan. 18. 194.
— des Pastors Dankwardt zu Lancken, zum Pastor zu Saal. 18. 195.
— des Candidaten Martens, zum Diaconus zu Altenkirchen. 18. 195.
— des Diaconus Hoffmann zu Altenkirchen, zum Pastor in Neuenkirchen. 18. 195.
— des Unteroffiziers Kothe, zum 3ten Briefträger in Stralsund.
— des Forst-Aufsehers Schierbaum, zum Förster zu Horst.
— des „ Brüsch, „ „ „ Mönchgut.
— des „ Giese, „ „ „ Fuhlendorf.
— des „ Eckert, „ „ „ Endingen. } 20. 209.
— des Waldwärters Böttcher, zum Forst-Aufseher zu Straminke.
— des „ Cornand, „ „ „ Saal.
— des „ Frenz, „ „ „ Horst.
— des Wasserbaumeisters Khün hier, zum Wasserbau-Inspector. 20. 209.
— des Schiffer-Altermanns Wolter, zum Lootsen-Commandeur zu Thiessow. 20. 209.
— des Diaconus Piper zu Sagard, zum Pastor zu Lancken. 20. 209.
— des Candidaten Ockel, zum Diaconus zu Sagard. 20. 209.
— *des Candidaten Kobert*, zum Diaconus und Rector adj. c. sp. s. zu Gützkow. 20. 209.
— des Pastors Teschendorf zu Pinnow, zum Pastor in Kenz. 22. 222.
— des Pastors Schütz zu Pagenkopf, zum Pastor adj. c. sp. s. zu Greiffenhagen. 22. 222.
— des Candidaten Burchardi, zum Pastor in Barnimscunow. 22. 222.
— des Archidiaconus Stoessel in Rügenwalde, zum Pastor daselbst. 23. 227.
— der Rechtscandidaten Balthasar und Fabricius, zu Auscultatoren. 24. 232.
— des Pastors Schliep in Neuwarp, zum Pastor in Caseburg. 25. 238.
— des Candidaten Hoeppner, zum Pastor in Wusterwitz. 25. 238.
— des Rectors und Predigers Bürger in Daber, zum Pastor in Neuenkirchen. 25. 238.
— des Candidaten Keck, zum Pastor in Pagenkopf. 25. 238.
— des Candidaten Cochius, zum Diaconus in Reetz u. Pastor adj. in Ziegenhagen u. Falkenwalde. 25. 238.
— des Rechts-Candidaten von Wahl, zum Auscultator. 27. 244.
— des Feldwebels Hülsberg, zum Kanzlisten bei der Prov.-Steuer-Direction. 29. 263.
— des Sergeanten Wolff, zum Grenz-Aufseher zu Faesekow.
— des Hautboisten Hösly, „ „ „ Tribsees.
— des Unteroffiziers Böttcher, „ „ „ Nehringen.
— des Sergeanten Richter, „ „ „ Landsdorf. } 29. 263.
— des Supernumerar Richter, zum Steuer-Aufseher in Greifswald.
— des Assistenten Aussum, zum Hauptamts-Controlleur in Tribsees.
— des Matrosen Peters, zum Reserve-Lootsen zu Wyck bei Greifswald. 29. 264.
— des Candidaten Schmidt, zum Pastor in Cartelow. 31. 276.
— des Conrectors Roth, zu Rügenwalde zum Archidiaconus daselbst. 31. 276.
— des Assessors Dr. Braumüller, } zu Medicinalräthen. 32. 284.
— des Assessors Ritter, }
— des Candidaten Weltzer, zum Pastor adj. in Drawehn. 33. 291.
— des Pastors Franck zu Swantow, zum Pastor zu Wieck auf Wittow. 36. 315.

Digitized by Google

Ernennung:

— des Kaufmanns A. Dittmer zu Gingst, zum Post-Expediteur. 38. 332.
— des Land- u. Stadtgerichts-Directors Nöldechen, zum Director des K. Kreisgerichts in Stralsund. 38. 332.
— des Gutsbesitzers Blauert auf Roloffshagen, zum Substituten des Districts-Directos bei der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald. 38. 332.
— des Forstaufsehers Berufee zu Camitz, zum Förster zu West-Prerow. 39. 336.
— des halbinvaliden Oberjägers Behm, zum Forstaufseher zu Klein-Zetelvitz. 39. 336.
— der Lehrer Dr. Wagner und Schütz zu Anclam, zu Oberlehrern. 39. 336.
— des Feldwebels Fischer, zum Forstaufseher zu Camitz. 39. 336.
— des Candidaten Wehrmeister, zum Rector und Hülfsprediger zu Rügenwalde. 39. 336.
— des Supernumerar Kleinsorge,
— des Sergeanten Hartwig, } zu Grenz-Aufsehern. 42. 347.
— des Steuer-Aufsehers Prollius, zum berittenen Grenz-Aufseher zu Barth. 42. 347.
— des Regier.-Secretairs Hering, zum Buchhalter der Haupt-Kasse. 42. 347.
— des Regierungs-Kanzlisten Homann, zum Regierungs-Secretair. 42. 347.
— des Kanzlei-Assistenten Bublitz, zum Regierungs-Kanzlisten. 42. 347.
— des Bürgermeisterei-Verwalters Rühs in Gützkow, zum provisorischen Polizei-Anwalt daselbst. 42. 347. — 43. 348.
— des Gerichts-Auscultators Wandel, zum Intendantur-Referendarius. 43. 352.
— der Rechts-Candidaten Hagemeister, Kirchhoff, Ziemssen und Schmidt, zu Auscultatoren. 44. 355.
— des Predigtamts-Candidaten Bentz, zum Pastor adj. zu Ruhnow. 44. 356.
— „ „ „ Augerstein „ „ „ „ Kietzig. 44. 356.
— des Predigers Müller in Pasewalk, zum Pastor in Swantow. 44. 356.
— des Hülfspredigers Ebers in Eichwerder, zum Pastor in Cartzig. 44. 356.
— des Bürgermeisters Dr. Ockel,
— des Rathsherrn Dr. Dabis,
— „ „ „ Teßmann,
— des Hofgerichtsraths Woerishöffer,
— des Kreisgerichts-Directors Ladewig, } zu Kreisgerichtsräthen. 45. 363.
— des Kreisgerichts-Directors Schnitter,
— des Justiz-Amtmanns Delbrück,
— des Rathsherrn Dr. Henning,
— „ „ Wagener,
— des Obergerichts-Assessors Fleischer,
— „ „ „ Reigers,
— „ „ „ v. Normann,
— „ „ „ Lenz,
— „ „ „ Schütte,
— „ „ „ Sonnenschmidt,
— „ „ „ Schwarz,
— „ „ „ v. Graevenitz,
— „ „ „ Delbrück,
— „ „ „ v. Bremen,
— „ „ „ Erichson. } zu Kreisrichtern. 45. 363.
— des Bürgermeisters Wuthenow,
— „ „ Wagner,
— „ „ Danckwardt,
— „ Camerarius Wittmütz,
— „ Gerichts-Assessors Biel,

Digitized by Google

Ernennung:

— des Kaufmanns Roloff in Bergen, zum Post-Expediteur. 46. 368.
— des Buchbinders Giese in Franzburg, desgleichen. 46. 368.
— der Unteroffiziere Below, Wildt, Schwantuschke, Langer, Jacobs und Walter, zu Post-Conducteuren. 46. 368.
— des Briefträgers Zeiske von Bergen, zum Packboten in Stralsund. 46. 368.
— des Pastors v. Mittelstaedt zu Cartzig, zum Pastor in Wudarge. 46. 368.
— des Pastors Balcke zu Sellin, zum Pastor adj. in Rehwinkel. 46. 368.
— des Forst-Aufsehers Böttcher, zum Förster zu Born. 47. 375.
— des Predigers Berckenhagen in Altdamm, zum Pastor in Stettin. 47. 375.
— des Staats-Anwalts Langerhanns, zum Kreisgerichts-Director in Greifswald. 48. 384.
— des Rechts-Candidaten Tamms, zum Auscultator bei dem Königl. Appellationsgericht zu Greifswald. 48. 384.
— des Regier.- u. Forst-Referendars Thoma, zum Verwalter der hiesigen Forst-Secretairs-Stelle. 49. 390.
— des Forstmeisters von Hagen aus Magdeburg, zum Oberforstbeamten hier. 49. 390.
— des Regier.- u. Forst-Assessors Schultz-Völcker, zum Forstmeister der Universität Greifswald. 49. 390.
— des Schiffs-Capit. M. Kraeft, zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Seeschiffer ꝛc. 49. 390.
— des Predigtamts-Candidaten Krauthoff, zum Pastor adj. in Stolpe. 49. 390.
— des Predigers Bischoff in Penkun, zum Pastor in Kunow. 49. 390.
— des fürstl. Secretairs Rubarth in Putbus, zum provisorischen Polizei-Anwalt daselbst. 50. 394.
— des Gerichts-Assessors Hufenhäuser, zum Kreisrichter. 51. 400.
— des Rittergutsbesitzers v. Buggenhagen auf Buggenhagen, zum Mitgliede der Ersatz-Aushebungs-Commission. 51. 400.
— des Subrectors Kopp, zum Pastor in Altwary ꝛc. 51. 400.
— des invaliden Unteroffiziers Unglaube, zum Kreisboten in Greifswald. 52. 418.

Etablissements-Anzeigen:

— des Maurermeisters F. Porthun in Tribsees. A. 2. 18.
— des Uhrmachers C. Kloock in Bergen. A. 3. 29.
— des Maurermeisters C. Wolff in Richtenberg. A. 8. 72.
— des Gastwirths Ambrosius zu Cowall. A. 12. 122. — A. 13. 138.
— des Töpfermeisters Affer in Stralsund. A. 24. 281.
— des Zimmermeisters Warmzien zu Lassan. A. 30. 343.
— der Buch- und Steindruckerei von Fr. Hache in Greifswald. A. 44. 470. — A. 46. 489. — A. 47. 506.
— des Kupferschmidts Joh. Dieckmann zu Greifswald. A. 46. 487. — A. 47. 506.
— des Sattlermeisters und Tapezierers L. Düvier in Loitz. A. 49. 528.

F.

Feuerlösch-Commissarien, — als solche sind ernannt:

— Dohse zu Altenwillershagen. 4. 20.
— Düßler zu Düvier. 5. 23.
— v. d. Lancken zu Lütkevitz. 8. 51.
— Braun zu Seemühl. 13. 141.
— Lönnies zu Rekentin. 17. 183.
— Kray zu Stresow. 20. 209.
— Gleemann zu Dargelin. 20. 209.
— v. Bohlen auf Bohlendorf. 32. 284.
— Moeller zu Hinrichshagen. 38. 332.
— v. Platen auf Venz. 38. 332.
— v. Zanthier zu Dußvitz. 51. 401.
— Saß zu Biervitz. 51. 401.
— Laevermann zu Dartz. 51. 401.
— Rassow zu Buchholz.
— Zielstorf zu Carnin.
— Melms auf Behrenwalde.
— Schade auf Duvendieck.
— Lobeck auf Kl. Kedingshagen. } 52. 418.
— Henning zu Wolfshagen.
— Lettow zu Schlemmin.
— Dursteler zu Gruel.
— Rathsack zu Velgast.

Digitized by Google

Fischerei-Verpachtung:
— der Streuerfischerei in der Peene. A. 35. 389.

G.

Gegenstände, — welche zu Kauf verlangt werden:
— guter Thimother-Saamen. A. 4. 40.
— Fuchs-, Marder-, Iltis- und Hasen-Bälge. A. 9. 82.
— ein Gut von 50- bis 60,000 Thlr. Werth. A. 10. 93.
— alte Bücher. A. 26. 306.
— 50 bis 100 junge Mutterschafe. A. 38. 413.
— guter Flachs. A. 42. 447. — A. 43. 458.
— Lindenbäume. A. 45. 478.
— Waizen und Roggen. A. 50. 539.

Gegenstände, — welche gestohlen werden:
— eine eiserne Schiffskette. A. 2. 19. — A. 3. 31.
— 18 Hammel. A. 6. 57.
— ein Foundländer Hund. A. 37. 407. — A. 38. 414.
— eine 3jährige milchende Kuh. A. 40. 430.
— ein Hühnerhund. A. 50. 539. — A. 51. 549.

Gegenstände, — welche gefunden worden:
— zu Ziethen ein Packen mit Taback, Kaffee und Zucker. 4. 18.
— zu Jaegerhof ein Ring. A. 4. 40.
— zu Daugzin ein Fohlen. A. 39. 426. — A. 40. 430.
— zu Cowall eine Holzkette. A. 46. 489.

Gegenstände, — welche verloren worden:
— ein Futtersack, worin Halfter, Ketten ꝛc. A. 2. 19.
— ein großer schwarzer Hund. A. 3. 30.
— ein schwarzer Windhund. A. 3. 31. — A. 4. 40.
— ein Hengstfüllen. A. 29. 334.
— eine weißgelbe Windhündin. A. 35. 393.
— zwei einjährige Starken. A. 36. 399.
— eine goldene Schnupftabacks-Dose. A. 36. 399. — A. 37. 407. — A. 38. 414.
— fünf Kälber. A. 43. 457.
— ein schwarzbunter Hund. A. 44. 470.
— ein Ankerboot und Prahmboot. A. 48. 515.
— eine braungelbe junge Jagdhündin. A. 52. 559.

Gelder, — welche anzuleihen gesucht werden: — A. 15. 163. — A. 16. 178. — A. 52. 557.

Geschäfts-Eröffnung:
— des Dienst-Nachweisungs-Comtoirs von G. Witte in Franzburg. A. 10. 94.
— des Manufactur-Geschäfts von Albert Holst in Stralsund. A. 18. 201.
— des Manufactur-Waaren-Geschäfts von C. M. Cohn in Greifswald. A. 19. 215. — A. 20. 226. A. 21. 239.
— des Tuch- und Wollenwaaren-Geschäfts von Carl Steger in Greifswald. A. 19. 215.
— der Material-, Wein- u. Italiener-Waaren-Handlung von Betsch & Peters in Greifswald. A. 21. 239.
— des Tapisserie-Geschäfts von Amalie Voß, geb. Peters, in Stralsund. A. 26. 305.
— der Gastwirthschaft von C. Jahnke in Wolgast. A. 26. 305.
— des Destillations-Geschäfts von Evers & Becker in Stralsund. A. 35. 391. — A. 36. 399.
— des Cigarren- und Taback-Geschäfts von C. L. Kupke in Stralsund. A. 50. 538. — A. 51. 548. — A. 52. 558.

Geschäfts-Uebernahme:
— des Manufactur- und Kurzwaaren-Geschäfts von F. W. Fischer in Stralsund, durch C. Bade. A. 37. 406.
— der Tabacks-Fabrik und Cigarren-Handlung von C. Preuße & Kupke, durch C. Preuße in Stralsund. A. 40. 430. — A 41. 436. — A. 42. 447.

Geschäfts-Verlegung:
— des Mechanikers, Optikers und Uhrmachers F. A. Nobert von Greifswald nach Barth. A. 18. 201.
— der Material- und Delicatessen-Waaren-Handlung von Joh. Diekelmann in Stralsund. A. 24. 281.

Gütergemeinschaft, — aufgehobene:
— des Steuer-Erhebers Ludw. Bardt zu Garz und seiner Ehefrau, Caroline geb. Steffen. A. 5. 41.

Digitized by Google

Gütergemeinschaft, — aufgehobene —
— des Krugpächters Johann Theodor Ambrosius zu Cowall und seiner Ehefrau Marie Friederike, geb. Levin. A. 11. 104. — A. 12. 118. — A. 13. 131.
— des Kaufmanns Wilh. Gust. Ohlrich zu Demmin und seiner Ehefrau Henriette Caroline Wilhelmine Franzisca, geb. Ohlander. A. 13. 133. — A. 15. 158. — A. 16. 173.
— des Maurergesellen Gustav Mahnke zu Lassan und seiner Ehefrau Caroline geb. Jonke. A. 15. 159. — A. 16. 174.
— des Chausseearbeiters J. Piel zu Rambin und seiner Ehefrau Marie Rieck. A. 29. 326.
— des Kaufmanns H. Davidsohn zu Loitz und seiner Ehefrau Johanna Loewe. A. 39. 423. — A. 40. 428. — A. 41. 435.
Gewerbescheine. — Termin für die pro 1851 zu lösenden Gewerbescheine. 37. 316.
Gewerbescheine — verlorene —
— des Jac. Friedr. Nicol. Holz zu Cröslin. 43. 349.
Gewerbe-Schule in Stralsund:
— Eröffnung eines neuen Lehr-Cursus. A. 11. 111.
— Verbesserte Einrichtung derselben. 38. 331.

H.

Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft —
— zu Berlin. — Empfehlung derselben. A. 17. 188. — A. 18. 199. — A. 19. 213.
— zu Erfurt. — Rechenschaftsbericht pro 1849. A. 19. 213.
— Empfehlung derselben. A. 24. 280. — A. 28. 323.
— *Köln-Münster.* — Empfehlung derselben. A. 20. 227.
— Mecklenburgische zu Neu-Brandenburg. — Ernennung eines Special-Directors für die Kreise Franzburg, Grimmen und Greifswald. A. 22. 252. — A. 24. 281.
Holzverkauf; — a) in Königl. Forsten:
— 4. 18. — 6. 29. — 8. 48. — 11. 67. — 12. 75. — 13. 139. — 13. 139. — 17. 183. — 18. 194. — 21. 217. — 25. 237. — 29. 262. — 34. 395. — 37. 321. — 39. 335. — 43. 350. — 47. 373. — 51. 397. — 52. 417.
b) in Privat-Forsten:
— in den Drechowschen Tannen. A. 1. 5. — A. 51. 547. — A. 52. 557.
— zu Zimckendorf. A. 1. 6. — A. 7. 64. — A. 50. 538.
— zu Drigge. A. 2. 15.
— zu Engelswacht. A. 2. 17.
— zu Steinfurth. A. 2. 17.
— zu Carnin. A. 2. 17. — A. 4. 39.
— zu Boldevitz. A. 2. 17. — A. 25. 289.
— im Barther Stadtholze. A. 3. 29. — A. 48. 516.
— in den Fürstlich Putbusser Forsten. A. 4. 37. — A. 9. 79. — A. 47. 502. — A. 52. 555.
— in der Semlower Forst. A. 4. 39. — A. 5. 48.
— in den Greifswalder academischen Forsten. A. 5. 47. — A. 6. 54.
— zu Neuendorf bei Grimmen. A. 5. 48. — A. 6. 56.
— zu Reinkenhagen. A. 5. 48. — A. 6. 55.
— zu Gätkenhagen. A. 8. 72.
— im Anklamer Forstrevier Föhrde. A. 12. 120.
— im Anklamer Stadtbruche. A. 12. 120.
— zu Behrenwalde. A. 16. 177.
— zu Gr. Kubbelkow. A. 17. 187. — A. 45. 478.

Digitized by Google

Holzverkauf; — in Privat-Forsten:
— zu Ranzow. A. 25. 289. — A. 41. 436. — A. 42. 446. — A. 50. 537.
— zu Barth. A. 29. 333. — A. 30. 343. — A. 44. 468.
— zu Carnitz. A. 44. 468. — A. 49. 525. — A. 52. 558.
— zu Rothenkirchen. A. 45. 478.
— zu Gülzow. A. 47. 503.
— zu Katzow. A. 50. 538.
— zu Gagern. A. 51. 547.
— zu Bietegast. A. 52. 557.

J.

Jagd-Verpachtung: — der hohen Jagd in dem Nistelitzer Hufenholze u. auf der Feldmark Nistelitz. 15. 150.
— der hohen und niederen Jagd im Horster tiefen und langen Holze. 33. 291.
Jahrmarkt: — zu Loitz. — Termin desselben. A. 7. 62. — A. 8. 71. — A. 9. 79.
— zu Garz. — Desgl. A. 8. 70. — A. 9. 79. — A. 10. 91.
— zu Lassan. — „ 38. 329.
— zu Barth. — „ 38. 329.
— zu Putbus. — „ 42. 345.
— zu Ahrenshagen. — Desgl. 44. 354. — 48. 382.
— zu Wieck a. d. Darß. — Desgl. 44. 354. — 47. 371.
Irren-Heil-Anstalt: — zu Greifswald. —
— Uebersicht des Bestandes, Zu- und Abgangs bei derselben. 7. 41.

K.

Kalender. — Anzeige der erschienenen:
— der Provinzial-Kalender pro 1850. A. 10. 95. — A. 11. 111.
Kirchen- und Haus-Collecten: —
— zum Aufbau der abgebrannten Kirche in Zeetow. 4. 17.
— zum Neubau einer Kirche zu Jablonne. 7. 35.
— zum Neubau einer Kirche zu Lublinitz. 18. 190.
— zum Neubau einer Kirche zu Seelscheid. 21. 210.
— zum Wiederaufbau der Kirche zu Seligenfeld. 21. 211.
— für die Taubstummen-Lehranstalt zu Stettin. 24. 229.
— zur Erbauung einer Kapelle für die deutsch-evangelische Gemeinde zu Buenos-Ayres. 27. 242.
Klassensteuer-Reclamationen: — Präclusiv-Termin hierzu. 1. 1.
Krankheiten unter dem Vieh:

a) ausgebrochen:
zu Platwitz. 2. 8.
zu Vorland. 7. 37.
zu Hohenbarnekow. 24. 230.
zu Buchholz. 30. 269. — 35. 300.
zu Ramitzow. 30. 269.
zu Papenhagen. 31. 274.
zu Rossendorf. 31. 274.
zu Quitzin. 32. 283.
zu Groß- und Klein-Lehmhagen. 32. 283.
zu Hohenwarth. 32. 283.
zu Glashagen. 32. 283.
zu Stoltenhagen. 32. 283.
zu Wolfsdorf. 33. 290.
zu Jacobsdorf. 33. 290.
zu Drechow. 34. 395.
zu Barkow. } 35. 300.
zu Clevenow. } 35. 300.
zu Zarrentin. } 35. 300.
zu Stremlow. } 35. 300.
zu Roleffshagen. } 35. 300.
zu Neumühl. } 35. 300.
zu Behrenwalde. 36. 314.
zu Reckentin. 36. 314.
zu Neuhof. 37. 318.
zu Krackow. 37. 318.

Digitized by Google

Krankheiten unter dem Vieh:

a) ausgebrochen:

zu Dolgen. Eiren. Bisdorf. Spickersdorf. Gremersdorf. Groß-Bremerhagen. Rackow. 37. 319.
zu Leyelow, Katzenow und Kollenhagen. 38. 330.
zu Bookhagen. 38. 331.
zu Forkenbeck, Crummenhagen, Steinhagen, Cavelsdorf, Zimckendorf, Nienhagen, Klein-Behnkenhagen und Segebadenhau. 39. 334.
zu Pennin, Semlow, Palmzin, Carlshof, Negast, Plennin, Ziethen, Relzow, Murchin, Liblnow, Lüssow, Reinkenhagen, Dönnie, Wüst-Eldena und Abtshagen. 40. 339.
zu Zandershagen. 41. 342.
zu Papenhagen und Zarnekow. 41. 343.
zu Millienhagen, Dubkevitz, Hohensee und Lentschow. 42. 345.
zu Rudkow und Peetschow. 43. 348.
zu Dummertevitz. 44. 354.
zu Swine, Griebenow, Crentzmannshagen, Willershusen, Nielitz, Brönkow u. Grammendorf. 45. 361.
zu Gustow, Nesebanz, Groß-Rackow und Groß-Klemenhorst. 46. 366.
zu Beickvitz. 48. 383.
zu Dumsevitz u. Hildebrandshagen Norderhof. 49. 390.
zu Benz. 51. 396.

b) aufgehört:

zu Neu-Lüdershagen. 3. 11. — 7. 37. — 11. 66.
zu Camitz. 4. 18.
zu Preetz. 6. 28.
zu Vorland. 20. 207.
zu Quitzin. 38. 330.
zu Gr.-Lehmhagen. 38. 330.
zu Behrenwalde. 40. 339.
zu Neumühl. 41. 343.
zu Papenhagen. 44. 361.
zu Drechow und Eiren. 48. 383.
zu Millienhagen und Crummenhagen. 49. 389.
zu Zimckendorf. 50. 393.
zu Rolofshagen und Segebadenhau. 50. 394.
zu Jacobsdorf. 52. 416.

L.

Landbeschälung: — Nachweisung der Stationen, wo Beschäler aufgestellt werden u. Termin der Bedeckung. 5. 22.
Lazareth — klinisches — zu Greifswald. — Jahresbericht desselben. 7. 39.
— Berger Landes- — desgleichen 7. 41.
Licitationen: — wegen Verdingung der Ausbesserung des Jägerhof-Lühmannsdorfer Weges. 5. 22.
— wegen Verdingung des Neubaues eines massiven Schulhauses zu Schlattkow. A. 5. 47. — A. 6. 55.
— wegen Verdingung des Neubaues eines Pfarrhauses zu Kloster auf Hiddensee. A. 6. 54.
— wegen Verdingung der Lieferung von Stein- und Kies-Material zur Unterhaltung der Kunststraßen. 7. 43. — A. 29. 332. — 31. 275.
— wegen Verdingung des Neubaues eines Brunnens auf dem Waldwärterhofe zu Straminke. A. 7. 62.
— wegen Verdingung der Anfertigung von Grenzgräben im Forstrevier Werder. 9. 53.
— wegen Verdingung des Neubaues eines Küsterhauses c. p. zu Grimmen. A. 10. 91.
— wegen Verdingung der Neufertigung mehrerer Grabenstrecken, und der Erbauung zweier Feldsteinbrücken ꝛc. im Forstrevier Abtshagen. 11. 68.
— wegen Verdingung der Anfuhr des Salzes für die Salzfaktorei zu Richtenberg. A. 11. 106.
— wegen Verdingung der Lieferung von gesprengten und gezangten Feldsteinen für das Marine-Emplacement auf dem Dänholm. A. 11. 106. — A. 12. 121.
— wegen Verdingung der Lieferung von Feldsteinen, Mauersteinen und Kalk für den Schanzenbau zu Drigge. A. 13. 136. — A. 14. 149.
— desgleichen zum Festungsbau in Stralsund. A. 16. 175. — A. 17. 185.
— wegen Verdingung des Ausbaues des Küsterhauses zu Hohendorf. A. 13. 137.
— wegen Verdingung des Baues eines Armenhauses zu Stahlbrode. A. 15. 160. — A. 16. 177.
— wegen Verdingung des Schlagens der Steine und des Legens des Pflasters einer Straße zu Sagard. A. 16. 177.
— wegen Verdingung des Neubaues zweier Feldsteinbrücken. 19. 199.
— wegen Verdingung des Neubaues einer Scheune auf dem Pfarrhofe zu Groß-Bünzow. A. 19. 212.

Digitized by Google

Licitationen:
— wegen Verdingung der Holz-Lieferung zum Bau zweier Kanonenbootschuppen auf dem Dänholm. A. 28. 322.
— wegen Verdingung der Lieferung von Steinen und Kalk zu den Bauten auf dem Dänholm. A. 28. 322.
— wegen Verdingung des Baues eines Hebammenkathens zu Vitte. A. 33. 374.
— wegen Verdingung des Neubaues zweier Brücken von Holz auf dem Wege von Saal nach Klenshagen. A. 35. 391.
— wegen Verdingung der Anfuhr eines Theils des im Forsttheil Stubbendorf einzuschlagenden Holzes nach der Ablage an der Trebel. 40. 339.
— wegen Verdingung der Neufertigung eines Grenz- und Entwässerungsgrabens im Forstbelaufe Elmenhorst. 44. 355.

Louisen-Stiftung — zu Berlin:
— Rechenschafts-Bericht des Reg.-Präsidenten a. D. v. Rohr in Betreff der eingegangenen Unterstützungs-Beiträge pro 1849. 28. 253.

M.

Markt-Anzeige: — eines Füllen-Marktes zu Bergen. A. 32. 366. — A. 34. 384.
Markt-Preise — des Getreides und der Fourage:
— 3. 12. — 8. 48. — 12. 75. — 17. 181. — 20. 207. — 25. 236. — 29. 261. — 33. 290. — 37. 322. — 43. 349. — 46. 367. — 51. 397.

O.

Offene Stellen — für:
— einen Kutscher. A. 1. 6. — A. 46. 490. — A. 49. 528. — A. 50. 539.
— einen Handwerker als Aufseher in einem Fabrikgeschäft. A. 2. 18.
— eine Hebamme. A. 2. 18. — A. 3. 31.
— einen Meier. A. 6 56.
— einen Holzwärter. A. 7. 65. — A. 35. 393.
— die Pfarre zu Altenschlawe. 8. 51.
— die zweite Predigerstelle zu Neustettin. 8. 51.
— zwei Pachtziegler. A. 8. 72. — A. 9. 83. — A. 10. 95.
— einen Handlungs-Lehrling. A. 8. 73. — A. 19. 216. — A. 24. 282. — A. 26. 306. — A. 27. 313.
— 4—5 Zieglergesellen. A. 8. 73. — A. 9. 83.
— die Pfarre zu Wieck auf Rügen. 9. 53.
— einen Schäfer. A. 9. 82. — A. 41. 438. — A. 41. 438. — A. 42. 447. — A. 47. 507. — A. 52. 559.
— die Pfarre zu Wolkwitz. 11. 69.
— einen Tischler-Lehrling. A. 11. 111. — A. 12. 123.
— eine Wirthschafterin. A. 11. 111. — A. 36. 398.
— einen cautionsfähigen Zieglermeister. A. 14. 150.
— eine Köchin. A. 14. 150.
— einen Bedienten. A. 14. 150.
— einen Apotheker-Lehrling. A. 14. 150. — A. 15. 164. — A. 16. 178.
— gelernte Steinsetzer-Gesellen. A. 15. 164. — A. 23. 263.
— einen Kuhknecht. A. 17. 189.
— die Pfarre zu Tribsees. 19. 200.
— einen Nutzengmacher. A. 19. 216.
— eine Ausgeberin. A. 19. 216. — A. 20. 229. — A. 21. 240. — A. 36. 399. — A. 37. 407. — A. 38. 414. — A. 45. 479.

Digitized by Google

Offene Stellen — für:
— die Pfarre zu Pazig. 20. 209.
— die Pfarre zu Liepen. 20. 209.
— einen Statthalter. A. 20. 229. — A. 21. 240. — A. 22. 251. — A. 32. 366. — A. 44. 470. — A. 48. 518. — A. 49. 528. — A. 50. 539.
— die Pfarre zu Damm. 21. 217.
— die Pfarre zu Wollin. 23. 227.
— die Pfarre zu Garz a. d. Oder. 25. 238.
— die Pfarre zu Leba. 25. 238.
— die Pfarre zu Blumberg. 30. 271.
— eine Meierin. A. 30. 343. — A. 31. 358. — A. 32. 366.
— einen Stellmacher-Lehrling. A. 31. 358.
— die Pfarre zu Treptow a. d. Tollense. 33. 291.
— die Pfarre zu Garz auf Rügen. 38. 332.
— einen Lehrling der Landwirthschaft. A. 41. 438.
— die erste Pfarrstelle zu Pasewalk. 42. 347.
— die Pfarre zu Deyelsdorf. 44. 356.
— einen Jäger. A. 45. 479. — A. 46. 490. — A. 47. 507.
— einen Stell- und Rademacher. A. 47. 507.
— die Pfarren zu Babbin und zu Büche. 48. 384.
— einen Buchdrucker-Lehrling. A. 50. 539.
— einen Reitknecht. A. 52. 559.

P.

Pacht-Abstand:
— der Parcele Nr. 5. zu Groß-Schönwalde. A. 3. 28. — A. 4. 36.
— des Gasnevitzer Pfarrackers. A. 10. 93.
Packetfahrt — zwischen Hamburg und New-York. — Empfehlung derselben. A. 10. 94.
Patente — ertheilte —
— an den Schulzen Bremer zu Mulkenthin, auf einen Doppelpflug, eine Wurfgabel u. Harke. 1. 2
— an den Leopold Franke zu Webbersleben, auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel. 2. 8.
— an den Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen, auf ein Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei. 2. 8.
— an den Lieutenant a. D. und Geh. Secretair Klose zu Berlin, auf ein Verfahren zur Darstellung einer gelben Farbe aus den Roßkastanien. 3. 13.
— an den Maschinenbauer Sabey zu Aachen, auf eine Verbesserung an den sogenannten Lacreixschen Walzenwalken. 3. 13.
— an den Tapezirer Graevenitz zu Berlin, auf einen elastischen Bettrahmen. 3. 13.
— an den Instrumentenmacher Stoecker zu Berlin, auf einen Mechanismus für Pianoforte's zur Haltung und Bewegung der Claves. 4. 20.
— an den Mechanikus E. Stoecker und Uhrmacher L. W. Scholle in Leipzig, auf eine Construction galvanischer Uhren. 4. 20.
— an den Verfertiger meteorologischer Instrumente Primavesi und den Mechaniker Schaeffer zu Magdeburg, auf einen Manometer. 5. 23.
— an den Kaufmann Peter Koehler zu Aachen, auf ein Gerbeverfahren. 6. 31.
— an den Kaufmann Julius Marcus zu Cöln, auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Condensator für Dampfmaschinen. 6. 31.

Digitized by Google

Patente — ertheilte —

— an den Maschinenmeister Pipe zu Magdeburg, auf eine Mühleneisenbüchse. 6. 31.
— an den Büchsenmacher Eduard Müller in Berlin, auf die Construction eines Galoschenhalters. 8. 50.
— an den Civil-Ingenieur Kind zu Styringen, auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten. 8. 50.
— an den Tuchfabrikanten D. Jurisch zu Sommerfeld, auf eine mechanische Vorrichtung zum Entschweißen und Spülen der Wolle. 8. 51.
— an die Mechaniker Dallen u. Kühne zu Cöln, auf eine Construction von Walzen-Dampfschiffen. 8. 50.
— an den Commissionsrath Kaselowski in Berlin, auf eine Mangel. 10. 60.
— an den Kaufm. Noack in Berlin, auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Perkussions-Gewehren. 10. 61.
— an den Chemiker A. Lintz in Trier, auf ein Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Theerwasser zu gewinnen. 10. 61.
— an den Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin, auf
1) eine mechanische Scheide- und Waschvorrichtung für Steinkohlen.
2) einen Verkookungs-Ofen.
3) eine Vorrichtung zum Eindicken des Theers, und
4) eine Menge- und Formmaschine für Brennsteine aus Kohlen und Pech.
} 11. 68.
— an den Rudolph Raebsch zu Sorau, auf einen electrischen Druck-Telegraphen. 13. 140.
— an den J. W. Kreutzer zu Aachen, auf eine neue Art von Drathsprungfedern für Polsterarbeiten. 13. 140.
— an den Orgelbauer Joseph. Chwatal zu Merseburg, auf eine neue Anordnung der Traktur für Orgelwerke. 13. 140.
— an den Commissionsrath N. Dreyse in Sömmerda, auf mehrere Verbesserungen in der Construction des von hinten zu ladenden Zündnadelgewehrs. 14. 145.
— an den Schlossermstr. Walder zu Bioffertsberg, auf die Construction eines Thüren-Stechschlosses. 14. 145.
— an den Mechanikus J. G. Seyrig in Berlin, auf eine Vorrichtung zum Formen der Zuckermasse in Brode vermittelst der Centrifugalkraft. 14. 146.
— an den Kaufmann L. Kohlstadt in Cöln, auf einen Schützen für Bandmühlenstühle. 14. 146.
— an den Commissionsrath Kaselowsky in Berlin, auf eine Waschvorrichtung für gewebte Zeuge. 14. 146.
— an die Schlosser und Maschinenbauer Gebrüder Clemenz zu Erkelenz, auf eine Zuhaltung an Permutationsschlössern. 14. 146.
— an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, auf mehrere Apparate zur Erzeugung von Zink-Oxyd. 15. 151.
— an den Ober-Hütten-Inspector Mentzel zu Königshütte, auf eine Vorrichtung zur Darstellung des Zink-Oxyds. 15. 151.
— an den Fabrikbesitzer Borsig in Berlin, auf eine Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen. 16. 174.
— an den Apotheker Pierlot-Feldmann in Aachen, auf ein Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus Zinkerzen. 16. 174.
— an den Goldarbeiter Wildt und Buchbinder Freudenberg in Simmern, auf ein Verfahren, Messer- und Gabelschalen mit Metallverzierungen zu versehen. 16. 174.
— an die Seidenwaaren-Fabrikanten Scheibler & Comp. in Crefeld, auf eine Weblade mit mehreren Schützen zur Anfertigung von Bändern. 19. 199.
— an den Privatgelehrten H. Moll in Berlin, auf einen sogenannten Ampelofen. 19. 200.
— an den Büchsenmachermeister E. Müller in Berlin, auf einen Spornhalter. 20. 208.
— an den Secretair A. E. Glückmann in Berlin, auf eine Kammmaschine für Wolle. 20. 208.
— an den Fabriken-Commissarius Hoffmann in Breslau, auf eine Kataraktsteuerung für Dampf-Maschinen. 20. 208.
— an den Dr. phil. E. Stolle in Berlin, auf ein Verfahren, Zucker aus dem Rübensafte und den Melassen darzustellen. 21. 216.

Digitized by Google

Patente — ertheilte —

— an den Heinrich Metzger zu Crefeld, auf eine Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen. 21. 217.

— an den Maschinenbauer C. Dannenberg in Berlin, auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten. 22. 220.

— an den T. W. Moll in Berlin, auf einen Rost für Feuerungs-Anlagen. 22. 221.

— an den Universitäts-Mechanikus Robert zu Barth, auf die Verfertigung einer Vorrichtung, die prismatischen Farben vermittelst Interferenz des Lichtes zu zeigen. 22. 221.

— an den Christian Rhodius zu Sterner-Hütte, auf ein Verfahren zur vollständigen Entschwefelung schwefelhaltiger Erze in Rostöfen. 22. 221.

— an den Joh. Gottlob Seyring in Berlin, auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten. 22. 221.

— an den Ingenieur R. W. Elsner in Berlin, auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung. 22. 221.

— an den Mechanikus Louis Schönherr zu Chemnitz, auf die Ausführung und Verbindung einzelner Bewegungstheile für mechanische Webestühle. 25. 237.

— an den Seidenwebermeister Conrad Dornbusch zu Issum, auf eine Verbesserung an einer Spindel zum Spulen von Garn. 27. 243.

— an den Fabrikbesitzer J. C. H. Lietzmann zu Rummelsburg, auf ein Verfahren, Leder zu gerben. 27. 244.

— an den Kaufmann Peter Köhler zu Aachen, auf die Konstruktion eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze. 28. 254.

— an den Wegeaufseher Thilicke zu Unna, auf eine Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine. 30. 271.

— an den Hauptmann a. D. Freiherrn von Seckendorf zu Heinrichshalle, auf ein Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz. 31. 276.

— an den Seidenweber H. Casaretto zu Crefeld, auf eine Trittmaschine zur Bewegung der Weberlämme. 32. 284.

— an den Seidenweber Joh. Schloßmacher zu Crefeld, auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen ꝛc. 33. 291.

— an den Schlittschuh-Fabrikanten Eduard Engels zu Remscheid, auf eine Befestigungsart der Schlittschuhe. 33. 291.

— an den Tischler W. Willems zu Düsseldorf, auf einen Blendrahmen für Oelgemälde. 34. 297.

— an den Major a. D. Lerre zu Maren, auf eine Gewölbe-Konstruktion für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen; und auf eine Darre. 34. 298.

— an den Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin, auf eine Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns. 36. 314.

— an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, auf eine hydraulische Presse. 36. 315.

— an den Orgelbauer-Gehülfen Anders zu Breslau, auf eine Verbesserung an Rohrwerken, um eine sichere Stimmung zu bewirken. 36. 315.

— an den Uhrmacher A. Quasig zu Magdeburg, auf eine Hemmung für Pendeluhren. 37. 322.

— an den Chemiker H. Grüneberg zu Stettin, auf eine Vorrichtung zur Zuleitung und Vertheilung der zur Bleiweißerzeugung erforderlichen Substanzen. 38. 332.

— an den Mechaniker Buchholz, jetzt in London, auf eine rotirende Schnelldruckpresse. 39. 335.

— an den Fabriken-Commissarius J. G. Hoffmann zu Breslau, auf eine Dampfmaschine zum Betriebe von Hämmern. 40. 340.

— an den Medizinalrath Michaelis zu Magdeburg, auf ein Verfahren beim Scheiden des Rübensaftes behufs Darstellung von Zucker. 40. 340.

— an den Maschinen-Fabrikanten Berland zu Köln, auf einen mechanischen Webestuhl. 41. 344.

Digitized by Google

Patente — ertheilte —
— an den Töpfermeister Stenzel zu Oppeln, auf die Konstruktion eines Stubenofens. 42. 346.
— an den Kaufmann J. Neuß Sohn zu Aachen, auf die Konstruktion von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinnmaschine für Wolle. 42. 347.
— an den Königl. sächsischen Commissionsrath R. Blochmann und den technischen Director der städtischen Gaswerke in Berlin, G. M. Blochmann, auf mehrere Einrichtungen an Gasmessern. 45. 362.
— an den Oberlehrer Dr. Krahmer zu Nordhausen, auf ein Tastenwerk für einzeilige Druck-Telegraphen. 47. 374.
— an den Kaufmann W. C. Bingel zu Coblenz, auf eine Korkpfropfen-Schneidemaschine. 47. 374.
— an den Berggeschworenen Otto Voigt zu Rüdersdorf:
1) auf eine Kolben-Vorrichtung zum Ansetzen und Abfallen des Stellbohrers,
2) auf eine Kolben-Vorrichtung zum Freifallen des Gestängebohrers. } 48. 383.
— an die Fabrikanten Ermen und Engels zu Barmen, auf eine Maschine zur Appretur von Glanzgarnen. 48. 384.
— an den Bildhauer und Vergolder A. F. Neeß zu Köln, auf eine Maschine zum Ziehen von grundirten Leisten mit wellenförmigen Gliedern. 48. 384.
— an den Medicinal-Rath F. Michaelis zu Magdeburg, auf ein Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, Behufs Darstellung von Zucker. 48. 384.
— an den Ingenieur C. G. Kind, auf ein Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte. 50. 394.
— an den Schichtmeister H. Brambach in Köln:
1) auf die Construction eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd; und
2) auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe. } 50. 394.
— an den Walzmeister W. Leder zu Königshütte, auf ein Verfahren, kohlensaures Zinkoxyd darzustellen. 51. 399.
— an den Kaufmann L. Ravené jun. in Berlin, auf eine Maschine zum Falzen von Zeitungen und anderen Drucksachen. 51. 399.
— an den E. Riepe, auf ein Verfahren, den Stahl zu raffiniren. 51. 399.

Patente — aufgehobene —
— des Kaufmanns A. Pinard in Berlin. 2. 8.
— des Mechanikers Robson in Berlin. 6. 30.
— des F. A. Taurinus in Köln. 6. 31.
— des Stadtrichters Trunk und Mechanikus Zwez zu Eisenach. 22. 221.
— des Ingenieurs Adolph Schultz zu Mainz. 25. 237.
— des Fabrikenbesitzers A. Borsig in Berlin 25. 238.
— des Instrumentenmachers Pfiff zu Kaiserslautern. 34. 298.
— des Kaufmanns C. G. Kopisch zu Breslau. 36. 315.
— des Privat-Sekretairs Tertor in Berlin. 37. 322.
— des Maschinenmeisters Essich zu Deutz. 39. 335.
— des Mechanikers Weitmann zu Aachen. 40. 340.
— des Kaufmanns Julius Marcus zu Köln. 47. 374.
— des Civil-Ingenieurs C. Fasbender zu Neuß. 51. 399.
— des Ingenieurs Daelen zu Hermannshütte. 51. 400.
— des Kaufmanns L. Kohlstadt zu Köln. 52. 418.

Pensionaire — wünscht aufzunehmen:
— eine Lehrerfamilie in Greifswald. A. 10. 95. — A. 11. 110.
— eine gebildete Familie in Stralsund. A. 10. 95.
— der Prediger Kobert zu Gützkow. A. 27. 314.

Digitized by Google

Pfandbriefe — pommersche. — Amortisirte. A. 45. 471. A. 51. 541.
— Kündigung derselben. A. 23. 253. — A. 24. 264. — A. 25. 283. — A. 36. 395. — A. 37. 400. — A. 38. 408. — A. 50. 529. — A. 51. 542. — A. 52. 550.
— Ausreichung neuer Zins-Coupons. A. 47. 491. — A. 48. 508. — A. 49. 519.
Privatbank — ritterschaftliche — von Pommern zu Stettin. —
— Ankündigung der Bedingungen, unter welchen Capitalien bei derselben belegt und verzinset werden. A. 2. 15. — A. 4. 38.
— Ausgabe von Banknoten zu 10 Thlrn. und deren Beschreibung. 6. 29.
— desgleichen zu 20 Thlrn. 13. 138.
— Dividende-Zahlung. A. 18. 200.
— Ausgabe von Banknoten zu 50 Thlrn. 22. 219.
— desgleichen zu 100 Thlrn. 24. 231.
— Termin der Einziehung der bisherigen Depositenscheine. A. 39. 425. — A. 43. 455. — A. 47. 506. — A. 51. 547.
— Erwählung eines neuen Bank-Directors. A. 48. 517.
Proclama — über das Vermögen in Schuldensachen, über den Nachlaß, über Häuser ꝛc. von Einwohnern zu:
— Stralsund. A. 1. 1. — A. 1. 1. — A. 1. 1. — A. 1. 2. — A. 2. 9. — A. 2. 10. — A. 2. 10. — A. 2. 10. — A. 3. 22. — A. 3. 22. — A. 3. 22. — A. 3. 23. — A. 3. 23. — A. 4. 32. — A. 4. 33. — A. 5. 41. — A. 5. 43. — A. 5. 43. — A. 5. 43. — A. 6. 50. — A. 6. 51. — A. 6. 51. — A. 7. 59. — A. 7. 59. — A. 7. 59. — A. 8. 67. — A. 8. 67. — A. 8. 74. — A. 9. 75. — A. 9. 75. — A. 10. 85. — A. 10. 86. — A. 10. 86. — A. 11. 97. — A. 11. 100. — A. 11. 101. — A. 11. 101. — A. 12. 112. — A. 12. 113. — A. 12. 113. — A. 12. 114. — A. 12. 114. — A. 13. 125. — A. 13. 126. — A. 13. 126. — A. 13. 126. — A. 13. 127. — A. 13. 127. — A. 13. 128. — A. 14. 141. — A. 14. 142. — A. 14. 143. — A. 14. 144. — A. 14. 144. — A. 14. 145. — A. 14. 145. — A. 15. 153. — A. 15. 153. — A. 15. 154. — A. 15. 154. — A. 15. 155. — A. 16. 165. — A. 16. 165. — A. 16. 166. — A. 16. 167. — A. 16. 168. — A. 16. 169. — A. 17. 180. — A. 17. 180. — A. 17. 181. — A. 17. 181. — A. 18. 193. — A. 18. 193. — A. 18. 195. — A. 18. 195. — A. 18. 196. — A. 19. 206. — A. 20. 218. — A. 20. 219. — A. 20. 219. — A. 20. 219. — A. 21. 233. — A. 21. 233. — A. 21. 233. — A. 21. 234. — A. 21. 234. — A. 22. 243. — A. 22. 243. — A. 22. 244. — A. 22. 244. — A. 22. 244. — A. 22. 245. — A. 22. 245. — A. 22. 247. — A. 23. 255. — A. 23. 255. — A. 23. 256. — A. 23. 256. — A. 24. 268. — A. 24. 268. — A. 24. 268. — A. 24. 270. — A. 24. 272. — A. 26. 298. — A. 26. 298. — A. 27. 309. — A. 27. 310. — A. 28. 316. — A. 28. 316. — A. 28. 317. — A. 28. 317. — A. 29. 326. — A. 29. 328. — A. 29. 328. — A. 29. 328. — A. 29. 329. — A. 29. 329. — A. 30. 336. — A. 30. 337. — A. 30. 337. — A. 30. 338. — A. 31. 348. — A. 31. 348. — A. 31. 349. — A. 31. 349. — A. 31. 350. — A. 31. 353. — A. 32. 362. — A. 32. 363. — A. 32. 364. — A. 33. 369. — A. 33. 370. — A. 34. 379. — A. 35. 386. — A. 38. 409. — A. 39. 420. — A. 39. 421. — A. 40. 428. — A. 41. 433. — A. 41. 433. — A. 42. 440. — A. 42. 441. — A. 42. 441. — A. 43. 449. — A. 43. 450. — A. 44. 462. — A. 44. 463. — A. 44. 463. — A. 45. 473. — A. 45. 473. — A. 45. 473. — A. 47. 494. — A. 47. 495. — A. 47. 495. — A. 48. 510. — A. 48. 510. — A. 49. 520. — A. 50. 531. — A. 50. 532. — A. 51. 543. — A. 52. 552.
— Groß-Elmenhorst. A. 1. 2. — A. 2. 12.
— Greifswald. A. 1. 3. — A. 2. 13. — A. 8. 69. — A. 11. 103. — A. 13. 129. — A. 15. 157. — A. 24. 274. — A. 25. 285. — A. 28. 320. — A. 30. 340. — A. 30. 340. — A. 31. 353. — A. 31. 355. — A. 33. 372. — A. 34. 379. — A. 35. 386. — A. 36. 397. — A. 37. 404. — A. 38. 411. — A. 39 421. — A. 39. 422. — A. 41. 433. — A. 42. 442. — A. 42. 443. — A. 43. 450. — A. 43. 451. — A. 43. 451. — A. 43. 452. — A. 44. 464. — A. 44. 465. — A. 44. 466. — A. 45. 474. — A. 45. 474. —

Digitized by Google

Proclama ꝛc. von Einwohnern zu:
— Greifswald. A. 46. 482. — A. 46. 482. — A. 46. 482. — A. 47. 497. — A. 47. 498. — A. 48. 511. — A. 48. 512. — A. 48. 512. — A. 49. 521. — A. 50. 534.
— Horst. A. 1. 3. — A. 3. 24. — A. 5. 44. — A. 8. 68. — A. 9. 76. — A. 11. 102. — A. 26. 301. — A. 28. 319. — A. 30. 339. — A. 46. 483. — A. 47. 499. — A. 49. 521. — A. 50. 534. — A. 51. 545.
— Loitz. A. 1. 3. — A. 2. 12. — A. 2. 14. — A. 3. 25. — A. 4. 34. — A. 4. 35. — A. 6. 52. — A. 12. 118. — A. 13. 130. — A. 15. 156. — A. 19. 208. — A. 20. 221. — A. 22. 248. — A. 23. 257. — A. 24. 272. — A. 26. 300. — A. 35. 387. — A. 37. 405. — A. 39. 423.
— Dreschvitz. A. 2. 7.
— Drigge und Gustow. A. 2. 7.
— Bergen. A. 2. 8. — A. 7. 58. — A. 11. 96. — A. 13. 124. — A. 21. 230. — A. 21. 231. — A. 21. 231. — A. 22. 242. — A. 24. 267. — A. 26. 293. — A. 26. 295. — A. 33. 367. — A. 37. 402. — A. 39. 415. — A. 39. 416. — A. 39. 417. — A. 40. 427. — A. 40. 427. — A. 40. 428. — A. 41. 431. — A. 49. 521.
— Meselenhagen. A. 2. 11.
— Jager. A. 2. 11. — A. 4. 33.
— Elmenhorst. A. 2. 13. — A. 4. 34.
— Mohrdorf. A. 3. 20.
— Garz. A. 3. 20. — A. 24. 266. — A. 29. 325. A. 31. 347. — 41. 432. — A. 47. 492. — A. 50. 530.
— Saßnitz. A. 3. 20.
— Damgarten. A. 3. 24. — A. 17. 181. — A. 20. 217. — A. 21. 232. — A. 29. 329. — A. 32. 361. — A. 34. 377. — A. 42. 441. — A. 43. 448. — A. 51. 544. — A. 52. 553.
— Cummerow. A. 3. 24. — A. 5. 42.
— Segebadenhau. A. 3. 25. — A. 5. 44. — A. 7. 60.
— Grimmen. A. 3. 26. — A. 6. 52. — A. 7. 60. A. 20. 221. — A. 39. 424. — A. 46. 484. — A. 48. 513. — A. 50. 535.
— Stuterhof. A. 4. 36. — A. 6. 53. — A. 8. 70.
— Wolgast. A. 5. 42. — A. 7. 61. — A. 9. 78. — A. 43. 454. — A. 46. 484. — A. 47. 501.
— Anklamer Peenedamm. A. 5. 45. — A. 6. 52. — A. 7. 61.
— Vierow. A. 6. 53. — A. 8. 67. — A. 10. 87.
— Brege. A. 7. 58. — A. 8. 66. — A. 11. 97. — A. 13. 125. — A. 15. 151. — A. 18. 190. — A. 29. 325. — A. 37. 402.
— Gingst. A. 7. 59. — A. 11. 97. — A. 18. 190. — A. 18. 192. — A. 21. 230. — A. 21. 231. — A. 24. 267. — A. 26. 293. — A. 46. 480.
— Viehhof. A. 7. 61. — A. 9. 78. — A. 11. 105. — A. 18. 198. — A. 19. 209.
— Altenkirchen. A. 8. 66.
— Moritzdorf. A. 8. 66. — A. 14. 140.
— Neuenkirchen. A. 8. 69. — A. 22. 242.
— Roloffshagen. A. 9. 76. — A. 10. 87. — A. 12. 116.
— Gützkow. A. 9. 76. — A. 10. 88. — A. 12. 117. — A. 34. 380. — A. 47. 497. — A. 50. 533.
— Karrendorf. A. 9. 77. — A. 10. 88. — A. 12. 117.
— Ummanz. A. 10. 84.
— Lassan. A. 10. 88. — A. 11. 103. — A. 12. 118. A. 13. 130. — A. 15. 155. — A. 15. 156. — A. 16. 174. — A. 17. 182. — A. 19. 210. — A. 20. 220. — A. 21. 235. — A. 25. 286. — A. 26. 301. — A. 26. 303. — A. 27. 311. — A. 28. 318. — A. 28. 320. — A. 28. 321. — A. 29. 330. — A. 29. 332. — A. 30. 339. — A. 35. 387. — A. 48. 512. — A. 48. 515. — A. 49. 521. — A. 51. 545. — A. 51. 546.
— Wyck bei Greifswald. A. 10. 88. — A. 14. 146. — A. 16. 169. — A. 17. 183. — A. 18. 197. — A. 19. 207. — A. 21. 235.
— Coldewitz. A. 11. 96.
— Seedorf. A. 11. 96.
— Richtenberg. A. 12. 112. — A. 13. 132. — A. 14. 141.
— Barth. A. 12. 114. — A. 14. 142. — A. 14. 146. — A. 16. 166. — A. 16. 173. — A. 19. 209. — A. 24. 275. — A. 31. 350. — A. 32. 363. — A. 33. 368. — A. 39. 423. — A. 41. 434. — A. 43 453. — A. 45. 475. — A. 46. 485. — A. 48. 513. — A. 50. 534. — A. 52. 554. — A. 52. 555.
— Renz. A. 12. 116. — A. 14. 143. — A. 16. 167.
— Zirkow. A. 13. 124. — A. 33. 368.
— Pütte. A. 13. 127. — A. 14. 142. — A. 15. 153. — A. 48. 510. — A. 50. 531. — A. 52. 551.
— Wampen. A. 13. 132.
— Crimvitz. A. 14. 140.
— Langendorf. A. 14. 145. — A. 16. 167. — A. 18. 192.
— Franzburg. A. 14. 148. — A. 14. 148. — A. 16. 174. — A. 16. 175. — A. 19. 210.

Digitized by Google

Proclama ꝛc. von Einwohnern zu:
— Theffenvitz. A. 15. 151. — A. 19. 202.
— Zirkow A. 15. 152. — A. 34. 376.
— Hagen auf Jasmund. A. 16. 165.
— Beffin. A. 17. 179.
— Wieck auf Wittow. A. 17. 179. — A. 28. 315. — A. 37. 402.
— Ueselitz. A. 17. 179.
— Tribkevitz. A. 18. 191.
— Gramtitz. A. 18. 191.
— Gummanz. A. 18. 191.
— Neuen-Pleen. A. 18. 194. — A. 20. 218. — A. 22. 242.
— Arbshagen. A. 18. 195. — A. 20. 218. — A. 22. 243.
— Wusterhusen. A. 18. 197. — A. 19. 207. — A. 23. 259. — A. 24. 274.
— Trent. A. 19. 202.
— Staphel. A. 19. 203.
— Poseritz. A. 19. 203.
— Wilmnitz. A. 20. 217. — A. 31. 344.
— Lonvitz. A. 21. 232.
— Gr. Zarnewanz. A. 21. 236. — A. 22. 248. — A. 24. 273.
— Alt- und Neu-Planitz. A. 22. 246. — A. 24. 270. — A. 26. 297.
— Elbena. A. 22. 248. — A. 23. 258. — A. 24. 273.
— Neucamp. A. 24. 266. — A. 26. 293.
— Papenhagen. A. 24. 271. — A. 26. 298. — A. 28. 215.
— Wittenhagen. A. 25. 286. — A. 27. 311. — A. 29. 330.
— Buggenhagen. A. 25. 287. — A. 26. 303. — A. 27. 311. — A. 28. 321. — A. 29. 331.
— Strüssendorf. A. 26. 294.
— Alt-Zarrendorf. A. 26. 302. — A. 28. 319. — A. 30. 339.
— Sagard. A. 27. 307. — A. 35. 385. — A. 41. 432.
— Lenbershagen. A. 27. 308. — A. 28. 316. — A. 29. 326.
— Seemühl. A. 27. 308. — A. 29. 327.
— Steinfeld. A. 27. 308. — A. 29. 327. — A. 31. 347.
— Lüdershäger-Haide. A. 27. 309. — A. 30. 336. — A. 34. 377.
— Polchow. A. 30. 335. — A. 31. 346. — A. 37. 401.
— Lüssevitz A. 30. 335.
— Groß-Kedingshagen. A. 30. 337. — A. 32. 361. — A. 34. 377.
— Lepelow. A. 30. 338. — A. 33. 368. — A. 34. 378.
— Bartelshagen. A. 30. 338. — A. 32. 362. — A. 34. 378.
— Vobbow. A. 30. 340. — A. 32. 364. — A. 34. 379.
— Giesendorf. A. 31. 345. — A. 44. 459.
— Quatzendorf. A. 31. 346. — A. 33. 367.
— Seemühl. A. 31. 347.
— Saal. A. 31. 349. — A. 32. 362. — A. 34. 379.
— Prohn. A. 31. 350. — A. 32. 363. — A. 33. 368.
— Pruchten. A. 31. 351. — A. 33. 369. — A. 36. 396.
— Stolpe. A. 31. 355. — A. 37. 403. — A. 38. 411.
— Windebrack. A. 33. 371. — A. 35. 386. — A. 37. 403.
— Gr. Woltersdorf. A. 33. 372. — A. 34. 381. — A. 36. 397.
— Gubderitz. A. 34. 376.
— Fuhlendorf. A. 36. 398. — A. 37. 404. — A. 38. 412.
— Negast. A. 38. 409. — A. 39. 420. — A. 41. 433.
— Sehlvitz. A. 38. 410.
— Dreschvitz. A. 38. 410. — A. 47. 493.
— Putbus. A. 39. 415. — A. 42. 439. — A. 45. 472. — A. 48. 509.
— Puttgarten. A. 39. 415.
— Alt-Gremmin. A. 39. 417.
— Dersekow. A. 42. 442. — A. 44. 464. — A. 46. 481.
— Peetschow. A. 42. 444. — A. 44. 465. — A. 47. 497.
— Rambin. A. 43. 448.
— Ober-Hinrichshagen. A. 43. 451. — A. 44. 465. — A. 47. 498.
— Nienhäfen. A. 44. 463. — A. 46. 480. — A. 47. 495.
— Vorbein. A. 44. 467. — A. 45. 475. — A. 47. 501.
— Zingst. A. 46. 485. — A. 47. 500. — A. 48. 514. — A. 50. 535. — A. 52. 554.
— Mölln-Medow. A. 47. 493.
— Neclade und Nesebanz. A. 50. 531.
— Barnekow. A. 50. 536. — A. 51. 546. — A. 52. 557.
— Alt-Ungnade. A. 51. 545.
— Langen-Hanshagen. A. 52. 552.

N.

Reisegelegenheit — von Danzig nach Valparaiso und San Francisco. A. 29. 334.
Remonte-Ankauf — für die Preußische Cavallerie. 19. 196. — 24. 228. — 28. 245.
Renten-Versicherungs-Anstalt — Preußische —
— Nachweisung der Nachtragszahlungen pro 1849. A. 17. 187.
— Rechenschafts-Bericht pro 1849. A. 35. 391.
— Wahl zweier Mitglieder des Curatoriums ꝛc. A. 49. 525.
— Ernennung des Herrn C. F. Schmidt in Wolgast zum Agenten. A. 49. 525.

Digitized by Google

S.

Schiedsmänner — deren Anstellung:
— Lindblatt zu Damgarten. 3. 13.
— Asmus zu Wampen. 9. 53.
— Schly in Barth. 10. 61.
— Plath zu Bodbew. 10. 61.
— Kellmann zu Garz. 27. 244.

Schifffahrts-Schule — in Stralsund:
— Termin der diesjährigen Schiffer-Prüfung. 11. 68.
— Termin der diesjährigen Steuermanns-Prüfung. 38. 331.
— Termin der Eröffnung der zweiten Klasse. 41. 343.
— Termin der Eröffnung der ersten Klasse. 41. 344.

Schifffahrts-Schulen — (Elementar-) — zu Zingst und Prerow. Lections-Plan. 21. 211.

Schiffs-Versicherungs-Verein — Neu-Vorpommerscher —
— Anzeige der Constituirung und Empfehlung desselben. A. 13. 139. — A. 14. 150. — A. 15. 163.

Schriften — erschienene und empfohlene —
— das Sachregister zum Amtsblatt pro 1849. A. 10. 95. — A. 11. 111.
— das Kreis- und Wochenblatt für Rügen. A. 13. 138. — A. 14. 150. — A. 15. 164. — A. 26. 306. — A. 27. 314. — A. 28. 324.
— die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung. A. 14. 150. — A. 15. 164. — A. 35. 394. — 44. 354.
— Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösungen der Reallasten ꝛc. 20. 207.
— die Düngergrube, des Landmanns Goldgrube. 37. 320.
— Handbuch zur Kenntniß des in Neu-Vorpommern und Rügen geltenden Strafrechts. 41. 343.

Schullehrer — auf dem Lande — deren Anstellung:
— Beck zu Seedorf. 2. 9.
— Jungknecht zu Puttgarten. 8. 51.
— Nehls zu Vorbein. 15. 152.
— Schumacher zu Prohn. 15. 152.
— Freese zu Altenkirchen. 18. 194.
— Gaede zu Millienhagen. 19. 200.
— Schoodt zu Gr. Cordshagen. 27. 244.
— Lange zu Lüdershagen. 27. 244.
— Rohr zu Hollendorf. 31. 276.
— Seehase zu Dreschvitz. 42. 347.
— Neugebauer zu Zingst. 46. 368.
— Heitmann zu Hermannshagen. 50. 394.

Schullehrer — in den Städten — deren Anstellung:
— Melckers in Bergen. 51. 400.
— Lopitsch in Loitz. 51. 400.

Schulzen — deren Anstellung:
— Schütt zu Kinnbackenhagen. 5. 23.
— Oeltmann zu Seedorf. 5. 23.
— Thessenvitz zu Zudar. 9. 53.
— Martiens zu Malkvitz. 9. 53.
— von Peterson zu Born. 22. 222.
— Wilcke zu Wusterhusen. 29. 264.
— Hoppe zu Trantow. 37. 323.
— Voß zu Gaschow. 37. 323.
— Niejahr zu Lenvitz. 38. 332.
— Schluck zu Vitte. 48. 384.
— Hahlbeck zu Seelvitz. 49. 390.
— Rosenow zu Langenhanshagen. 49. 390.
— Schuhmacher zu Jager. 51. 400.

Staats-Schuldscheine — mortificirte. — 18. 184.

Steckbriefe — erlassene — hinter:
— den Knecht Joh. Christian Ludwig Jaeger aus Langendorf. A. 1. 4.
— den Tagelöhner Joh. Friedr. Jahn aus Stralsund. A. 8. 69.
— den Arbeitsmann Joh. Ludwig Deichen aus Barth. A. 10. 89.
— den Gärtner Joh. Friedr. Utech aus Schwirsen. A. 17. 183.
— die Wilhelmine Antonie Tugendreich Brehmer, geb. Wodke. A. 18. 196.
— den Handelsmann Michael Reiber aus Gönningen. A. 20. 224.
— den Unteroffizier Christian Ludwig Pagel aus Alt-Garz. A. 21. 238.

Digitized by Google

Steckbriefe — erlassene — hinter:
— den Kaufmann Christian Friedrich Hoffmann von Greifswald. A. 26. 302.
— den Knecht Carl Heinrich Elias Bleeck von Greifswald. 27. 243.
— den Tagelöhner Sponholz von Bergen. A. 28. 315.
— den Schustergesellen Carl Christian Tobias Fritz aus Grimmen. A. 31. 354. — A. 32. 364.
— den Knaben Ferdinand Bähr von Stralsund. A. 33. 370.
— den Schustergesellen Joh. Nicolaus Müller aus Damgarten. A. 33. 370.
— den Burschen Carl Radloff aus Anclam. A. 34. 381.
— den Schlossergesellen Carl Schön aus Cammin. A. 34. 382.
— den Sträfling Ernst Kautz aus Schüne. A. 35. 388.
— den Glasergesellen Joh. Friedrich Schütt aus Greifswald. A. 39. 422.
— die Friederike Adler aus Tribsees. A. 39. 425.
— den Dienstknecht Joachim Heinrich Moritz Gaede von Neclade. A. 42. 439.
— den Tagelöhner Heinr. Friedr. Wilh. Haß von Sehlen. A. 42. 440.
— den Schmiedegesellen Stoll von Bergen. A. 42. 440.
— den Gerichts-Secretair Otto von Wolgast. A. 42. 443.
— den Musketier Ludw. Heinr. Theod. Schmidt aus Tetel. A. 44. 466.
— den Quacksalber Gladrow. A. 44. 467.
— den Handlungs-Commis Rudolph Griebener aus Berlin. A. 45. 475.
— den Arbeitsmann Hasenjäger und Frau von Lüssow. A. 45. 476. — A. 46. 485.
— den Jungen Carl Linde aus Gumlin. A. 45. 477. — A. 50. 536.
— den Arbeitsmann Joh. Carl Ernst Christian Struwe aus Gaslin. A. 47. 500.
— den Arbeitsmann Friedr. Joh. Heinr. Ahrend aus Horst. A. 49. 523.
— den Schlossergesellen Julius Carl Christian Lembcke aus Greifswald. A. 50. 537.
— die unverehelichte Christiane Lange aus Demmin. A. 52. 554.

Steckbriefe — deren Erledigung — hinter:
— den Dienstknecht Friedr. Glander. A. 3. 27.
— den Tagelöhner Joh. Friedr. Jahn. A. 12. 119.
— Johanna Esch aus Loitz. A. 14. 149.
— den Handelsmann Mich. Reiber. A. 21. 230.
— den Tagelöhner Sponholtz. A. 30. 335.
— den Sträfling F. Kautz. A. 37. 405.
— den Schustergesellen C. C. T. Fritz. A. 38. 410.

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard.
— General-Uebersicht der Verwaltung derselben für das Jahr 1849. 13. 127.

T.

Thierarzt — als solcher empfiehlt sich: — Sorge in Demmin. A. 2. 19.
— dem Thierarzt I. Kl. Jarmer in Greifswald ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle ertheilt worden. 13. 141.
— der Thierarzt I. Kl. Bittersdorf hat sich in Bergen niedergelassen. 23. 227.

Thierschau — zu Bergen:
— Termin und Programm derselben. A. 20. 228. — A. 21. 240.
— Bericht über dieselbe. A. 25. 290.

Thierschau — zu Franzburg: — desgleichen. A. 22. 252.

Torf-Verkauf — aus den Königl. Rubenower und Zarnitzer Torfmooren. 14. 145.

U.

Unterstützungs-Commission für die bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften Franzburger Kreises:
— Aufforderung an die Ortsbehörden zur Anzeige der Unterstützung bedürfenden Familien. A. 49. 526.

Digitized by Google

V.

Verboten ist:
— das unerlaubte Fahren, Reiten und Gehen über den Pustower Hof. A. 17. 189.
— die Durchfahrt durch die Alt-Seehäger Koppel. A. 46. 489.

Verkauf — a) von Immobilien:
1) von Domainen- und Forst-Grundstücken.
— von drei Bauerstellen zu Mühlenkamp. 2. 6. — 4. 14.
— mehrerer Theile des Domainen-Vorwerks Altstadt-Pyritz. 7. 36. — 8. 46.
— von vier Domainen-Vorwerken im Regierungs-Bezirk Posen. 10. 58. — 11. 64. — 12. 71.
— von sechs Bauer- und eilf Büdnerstellen zu Jarrentin. 11. 62. — 13. 122. — 15. 147.
— des Domainen-Vorwerks Olobok im Regierungs-Bez. Posen. 12. 72. — 13. 124. — 14. 142.
— von 13 Bauer- und 12 Büdnerstellen zu Trantow. 15. 148. — 17. 175. — 19. 196.
— des Vorwerks, von 10 Bauer- und 25 Büdnerstellen zu Neuendorf bei Grimmen. 16. 169. — 17. 177. — 18. 187.
— der Gr. Cordshäger Kulturfläche. 16. 171. — 17. 179. — 18. 189.
— von 3 Bauerstellen zu Trantow. 36. 309. — 38. 325. — 40. 387.
— eines Theils der Kronlenz im Forstrevier Werder. 38. 326. — 39. 333. — 40. 338.
2) von Privat-Grundstücken:
— eines Wohnhauses c. p. in Stralsund. A. 1. 4.
— eines Gehöfts zu Boddow. A. 1. 5. — A. 2. 14.
— eines Büdnerwesens zu Buddenhagen. A. 2. 12. — A. 4. 33. — A. 18. 197.
— eines Büdnerwesens zu Hermannshägerhaide. A. 2. 17.
— von 38 Morgen Acker und 2 Morgen Wiesen bei Barth. A. 2. 17.
— eines Hauses c. p. zu Wusterhusen. A. 3. 26. — A. 4. 35. — A. 5. 44. — A. 18. 197. — A. 18. 197. — A. 19. 207. — A. 19. 208. — A. 20. 221.
— eines Wohnhauses c. p. zu Richtenberg. A. 3. 27. — A. 5. 45.
— eines Mühlenwesens zu Langen-Hanshagen. A. 3. 28.
— eines Wohnhauses zu Rambin. A. 4. 32.
— der Canneberger Wassermühle. A. 4. 36. — A. 5. 47. — A. 6. 54.
— eines Mühlengrundstücks c. p. zu Wolgast. A. 5. 45. — A. 7. 61.
— eines Wohnhauses c. p. zu Wolgast. A. 5. 46. — A. 9. 78.
— zweier Ziegelscheunen rc. zu Grimmen. A. 5. 47. — A. 6. 54. — A. 7. 62.
— einer chemischen Fabrik c. p. zu Stettin. A. 5. 47.
— eines Wohnhauses c. p. zu Greifswald. A. 5. 48.
— eines Büdnerwesens zu Vierow. A. 6. 53. — A. 8. 68. — A. 10. 87.
— eines Wohnhauses c. p. zu Dreschvitz. A. 7. 58.
— eines Wohnhauses zu Barth. A. 7. 62.
— des Gutes Steinfeldt. A. 7. 63. — A. 8. 71. — A. 9. 79. — A. 11. 109. — A. 12. 120. — A. 15. 160.
— eines Kathens zu Vierow. A. 7. 63.
— eines Freiguts in Westpreußen. A. 8. 70.
— mehrerer Wohnhäuser zu Stralsund. A. 9. 75. — A. 10. 85. — A. 11. 100. — A. 17. 182. — A. 18. 194. — A. 21. 234. — A. 21. 234. — A. 22. 245. — A. 22. 245. — A. 22. 246. — A. 22. 246. — A. 23. 256. — A. 23. 256. — A. 23. 257. — A. 24. 269. — A. 24. 269. — A. 24. 270. — A. 24. 272. — A. 24. 272. — A. 26. 299. — A. 26. 300. — A. 26. 300. — A. 27. 310. — A. 28. 317. — A. 28. 318. — A. 28. 318. — A. 29. 330. — A. 29. 333. — A. 31. 351. — A. 31. 352. — A. 31. 352. — A. 46. 481.

Digitized by Google

Verkauf — (von Privat-Grundstücken):
— eines Wohnhauses c. p. zu Wyck bei Greifswald. A. 9. 77. — A. 11. 102.
— eines Büdnerwesens zu Abtshagen. A. 9. 77. — A. 10. 90. — A. 11. 104.
— einer Windmühle c. p. zu Wolgast. A. 9. 80. — A. 10. 91.
— eines Bauerhofes c. p. zu Lüdershagen. A. 9. 80. — A. 10. 92.
— eines Wohnhauses zu Lassan. A. 10. 90.
— eines Büdnerwesens zu Wotenick. A. 10. 90. — A. 13. 134.
— einer Büdnerstelle bei Stralsund. A. 10. 91. — A. 11. 107.
— eines Wohnhauses zu Dersekow. A. 10. 92.
— einer Büdnerstelle zu Papenhagen. A. 10. 93.
— eines Hauses c. p. zu Greifswald. A. 11. 104. — A. 13. 130. — A. 15. 157.
— eines Hauses c. p. zu Rolofshagen. A. 11. 105. — A. 12. 119.
— des Erbpachtgutes Rathhaide c. p. A. 11. 107. — A. 13. 135.
— eines Wohnhauses zu Grimmen. A. 11. 107.
— einer Bock-Windmühle zu Dersekow. A. 11. 108.
— einer Wasser- und einer Windmühle zu Lassan. A. 11. 108. — A. 12. 121. — A. 13. 137.
— eines Wohnhauses c. p. zu Gingst. A. 12. 121.
— eines Büdnerwesens zu Alt-Zarrendorf. A. 13. 131. — A. 15. 156. — A. 17. 182.
— eines Wohnhauses c. p. zu Lassan. A. 13. 131. — A. 14. 147. — A. 15. 158.
— eines Wohnhauses zu Lassan. A. 13. 133. — A. 15. 159. — A. 16. 174.
— " " " " A. 13. 133.
— eines Wohnhauses c. p. zu Richtenberg. A. 13. 133. — A. 15. 159. — A. 17. 184.
— des Allodial-Guts Hollendorf. A. 13. 135. — A. 15. 161. — A. 17. 186. — A. 19. 211. — A. 29. 333. — A. 30. 342.
— einer Oelmühle und einer Wassermühle zu Fallenhagen. A. 13. 136.
— eines Bauerhofes c. p. zu Katzow. A. 13. 136. — A. 14. 149.
— eines Wohnhauses c. p. zu Stralsund. A. 14. 140. — A. 15. 152. — A. 15. 155. — A. 15. 155. — A. 16. 168. — A. 16. 169. — A. 16. 169. — A. 18. 194. — A. 18. 194.
— eines Gehöfts c. p. zu Horst. A. 14. 146. — A. 15. 158. — A. 16. 170.
— eines Wohnhauses c. p. zu Grimmen. A. 14. 149. — A. 15. 160. — A. 21. 237.
— eines Wohnhauses c. p. zu Burkvitz. A. 15. 160.
— einer Büdnerstelle zu Vorbein. A. 15. 161. — A. 15. 162.
— eines Hauses c. p. zu Gremersdorf. A. 16. 173. — A. 17. 183.
— von Ländereien zu Roffendorf. A. 16. 176. — A. 17. 186.
— einer Büdnerstelle zu Elmenhorst. A. 16. 176. — A. 17. 186.
— des Gutes Kl. Stubben. A. 16. 177.
— eines Wohnhauses c. p. zu Wolgast. A. 17. 184. — A. 19. 209. — A. 20. 223.
— eines Hauses und Gartens in einem großen Kirchdorfe. A. 17. 188.
— eines Mühlengehöfts zu Kl. Kedingshagen. A. 18. 198. — A. 19. 211.
— eines Wohnhauses zu Bergen. A. 19. 203.
— des ehemaligen Domainen-Vorwerks Quitzerow. A. 19. 208. — A. 20. 222. — A. 21. 236.
— des Kämmerei-Kathens zu Seedorf. A. 19. 211. — A. 22. 249.
— verschiedener Güter. A. 19. 212.
— des Bauerhofes Nr. 9. zu Saal. A. 19. 212.
— eines Mühlengehöfts zu Fuhlendorf. A. 19. 212. — A. 20. 226.
— eines Wohnhauses c. p. zu Damgarten. A. 20. 220.
— eines Gehöfts bei Stralsund. A. 20. 220. — A. 21. 235. — A. 31. 351.
— eines Wohnhauses c. p. zu Lassan, mehrerer Wiesen und einer Jacht. A. 20. 223. — A. 21. 237.
— eines Pomm. Morgens Acker bei Tribsees. A. 20. 224.
— einer holländischen Windmühle bei Bretz. A. 21. 238.
— einer Bockmühle zu Kloster. A. 22. 249. — A. 23. 259. — A. 24. 276.
— einer Büdnerstelle zu Wittenhagen. A. 22. 250.
— eines Büdnerwesens zu Katzow. A. 22. 251. — A. 24. 277.
— eines Mühlenwesens zu Jessin. A. 23. 262.
— einiger Häuser ꝛc. zu Ueselitz. A. 24. 266.
— eines Mühlengehöfts zu Greifswald. A. 24. 274. — A. 25. 285. — A. 26. 301.
— eines Wohnhauses zu Jarmen. A. 24. 277.
— einer Büdnerstelle zu Papenhagen. A. 24. 279. — A. 25. 288. — A. 26. 304.
— der Mühlengrundstücke zu Randow. A. 26. 303. — A. 27. 312. — A. 28. 320. — A. 28. 323. — A. 29. 333.

Digitized by Google

Verkauf — (von Privat-Grundstücken):
— von 50 M. M. Acker zu Papenhagen. A. 26. 304.
— der Büdnerstelle Nr. 15. zu Brandshagen. A. 26. 304.
— eines Schmiedegrundstücks zu Katzow. A. 27. 312. — A. 29. 331. — A. 31. 353.
— eines Mühlenwesens zu Barth. A. 27. 313. — A. 28. 321.
— des Vorwerks Krackow. A. 28. 321. — A. 29. 332. — A. 30. 342.
— eines Erbpacht-Grundstücks zu Neucamp. A. 29. 326.
— eines Wohnhauses c. p. zu Greifswald. A. 30. 341. — A. 36. 397. — A. 36. 399.
— eines Wohnhauses zu Lassan. A. 30. 341. — A. 30. 341. — A. 30. 342. — A. 31. 355.
— eines Büdnerwesens zu Alt-Zarrendorf. A. 30. 342. — A. 32. 365. — A. 41. 437.
— eines Wohnhauses c. p. bei Stralsund. A. 30. 342. — A. 48. 511.
— eines Wohnhauses c. p. zu Theffenvitz. A. 31. 345. — A. 39. 416.
— zweier Bauerhöfe zu Grien. A. 31. 353. — A. 37. 404. — A. 41. 434. — A. 46. 483. — A. 49. 522.
— eines Wohnhauses c. p. zu Lassan. A. 31. 354. — A. 33. 371.
— eines Etablissements zu Letzin. A. 31. 356. — A. 33. 373.
— mehrerer Grundstücke zu Eimenhorst und Wittenhagen. A. 31. 356.
— der Sundischen Wiese c. p. A. 32. 366. — A. 33. 374. — A. 34. 383. — A. 35. 390.
— eines Gasthofs c. p. zu Eldena. A. 34. 383. — A. 35. 390. — A. 36. 398.
— einer Wind- und Wassermühle c. p. zu Schillermühle. A. 34. 384. — A. 35. 390.
— eines Bauerhofs zu Papenhagen. A. 34. 384. — A. 36. 399.
— „ „ „ Lüdershagen. A. 37. 405. — A. 39. 424.
— eines Büdnerwesens zu Freest. A. 37. 406.
— „ „ „ Voddow. A. 37. 406.
— eines Wohnhauses c. p. zu Greifswald. A. 38. 411. — A. 52. 533.
— „ „ „ „ Grimmen. A. 39. 424. — A. 42. 444.
— „ „ „ „ zu Gützkow. A. 40. 428. — A. 42. 442. — A. 44. 463.
— des Vorwerks Krackow. A. 41. 435. — A. 42. 445. — A. 43. 455. — A. 45. 477. — A. 46. 486.
— von 6 Acker-Parcellen zu Jacobsdorf. A. 41. 436.
— des Guts Hohen-Barnekow. A. 42. 445. — A. 43. 454.
— eines Wohnhauses zu Polchow. A. 43. 448.
— von mehreren Acker-Parcellen zu Segebadenhau. A. 43. 455. — A. 45. 477. — A. 46. 487. — A. 47. 505.
— eines Wohnhauses zu Wolgast. A. 46. 484. — A. 51. 547. — A. 52. 557.
— mehrerer Grundstücke zu Bergen. A. 47. 494.
— eines Grundstücks zu Cröslin. A. 48. 513. — A. 49. 522.
— eines Wohnhauses zu Stuterhoff. A. 49. 523. — A. 51. 547. — A. 52. 555.
— eines Wohnhauses c. p. zu Garz. A. 50. 530.
— eines Gehöfts zu Dreschvitz. A. 51. 543.
— eines Wohnhauses c. p. zu Saßnitz. A. 51. 547. — A. 52. 557.

b) von Mobilien, (beweglichen Sachen) als:
— von Sprungböcken. A. 1. 5. — A. 2. 16.
— einer Jacht von 16 Normallasten. A. 1. 5. — A. 2. 16. — A. 8. 72. — A. 9. 81.
— von Zuchtkälbern. A. 1. 6. — A. 2. 16.
— zweier Schaafböcke. A. 2. 17. — A. 3. 29.
— zweier Schiffe von 46 und 47 Normallasten. A. 3. 28. — A. 4. 38. — A. 5. 48. — A. 6. 55.
— 1000 Schock guten Dachrohrs. A. 4. 39.
— 60 Schock dergleichen. A. 6. 55. — A. 7. 64.
— 2—300 Schock dergleichen. A. 6. 55. — A. 7. 64.
— eines Schooner-Schiffs von 89 Normallasten. A. 7. 63. — A. 8. 71. — A. 11. 108.
— eines vierjährigen Zucht-Bullens. A. 7. 64.
— eines Schaluy-Schiffes von 64 Normallasten. A. 8. 71.
— von 450 Mille Mauer- und Dachsteinen. A. 8. 72. — A. 9. 81. — A. 10. 93.
— von 700 Schock Dachrohr. A. 8. 72.
— 10—12 Bienenstöcke. A. 8. 73.
— von 20 Zuchtochsen. A. 9. 81.
— von wollreichen Böcken. A. 10. 93. — A. 11. 109. — A. 12. 122.
— einer Leihbibliothek. A. 10. 93.
— von 100 Hammeln und 50 Schaafen. A. 12. 122.
— eines Jachtschiffes von 14 Normall. A. 14. 147.
— von 40 feinwolligen Schaafen. A. 15. 162.
— eines Jachtschiffes von 21 Commerzlasten. A. 17. 188. — A. 18. 199. — A. 19. 212.
— eines Jachtschiffes von 16 Normallasten. A. 18. 199. — A. 19. 213. — A. 21. 238. — A. 22. 251.
— 50—60 Schock Dachrohr. A. 18. 199.
— 90—100 Schock Dachrohr. A. 20. 227.
— eines Schiffsparts von 36/60. A. 22. 245. — A. 23. 255.
— von 26 Kühen und einem Bullen. A. 23. 262.
— von Ziegelsteinen. A. 23. 262. — A. 24. 279. — A. 25. 289.
— eines Tuchwaaren-Lagers. A. 23. 262.
— eines Forte-Pianos. A. 23. 263.

Digitized by Google

Verkauf — (von Privat-Grundstücken):
— eines Jachtschiffes von 20 Lasten. A. 27. 312. — A. 29. 331.
— eines Seefeboots. A. 28. 323.
— eines eichenen Kleiderschranks. A. 30. 343.
— eines 2½jährigen Bullens. A. 31. 357.
— von 6 Pferden und 3 Wagen. A. 35. 391.
— von 60 Hammeln und 80 Schaafen. A. 38. 413.
— mehrerer Schiffs-Parte. A. 39. 421. — A. 43. 449.
— eines Billards. A. 41. 435.
— von 200 Hammeln. A. 41. 437.
— von 100 Schock feinen Dachrohrs. A. 42. 445. — A. 43. 455.
— von 100 Schweinen. A. 42. 446.
— von mehreren Chaise- und Kutschwagen. A. 43. 455. — A. 44. 468.
— von sechs zweijährigen Schweinen. A. 43. 455.
— von zwei schwarzen Deländern. A. 44. 468.
— eines Fortepiano's. A. 46. 487. — A. 47. 507.

Vermiethen — zu — ist eine Wohnung in Stralsund. A. 14. 149. — A. 15. 163. — A. 16. 177.

Verpachtung. —
1) von Domanial-Grundstücken:
— des Vorwerks Kessin im Demminer Kreise. 11. 65. — 12. 74. — 13. 126.
— des Vorwerks Lonkorrek im Kreise Loebau. 12. 73. — 13. 125. — 14. 143.
— des Vorwerks Petznick im Pyritzer Kreise. 34. 294. — 35. 299. — 36. 313.
— das Schulzen-Dienstland zu Papenhagen. 46. 366.
2) von Forst-Grundstücken:
— mehrerer Wiesen ꝛc. im Forstreviere Jägerhof. 6. 28.
— „ „ „ „ „ Schuenhagen. 8. 50.
— „ „ „ „ „ Poggendorf. 10. 60.
— der Grasnutzung auf 10 Morgen Wiesen im Forstreviere Abtshagen. 10. 60.
— eines Kiefernkamps von 25 M. 113 □R. 12. 74.
— einer Holzwiese von 3 M. 79 □R. 12. 76.
— der Ackernutzung auf den Blößen der Eichholzer Hufen ꝛc. 13. 139.
— der Kreidenutzung an den hohen Seeufern der Stubnitz. 15. 151. — 16. 173.
— der Grasnutzung auf 25 Wiesenkaveln des Forstreviers Werder. 15. 151. — 25. 236.
— „ „ „ 28 Forstgrundstücke des Forstreviers Schuenhagen. 16. 173.
— der Wiesennutzung auf zwei Flächen des Forstreviers Abtshagen. 19. 199.
— der Grasnutzung auf mehreren Blößen „ „ „ 26. 240.
— der Wiesennutzung auf zwei Flächen „ „ Jägerhof. 28. 253.
— der Ackernutzung auf 36 Morgen „ „ Abtshagen. 37. 321.
— des abgeholzten Theils des Techliner Geheges, zur Ackernutzung. 40. 339.
— einer Wiese von 27 Morgen im Horster tiefen Holze. 45. 362.
3) von Privat-Grundstücken ꝛc.:
— einer holländischen Windmühle zu Jamitzow. A. 1. 5.
— einer Wind- und einer Wassermühle zu Wyck bei Gützkow. A. 2. 14. — A. 3. 27.
— der Schmiede zu Nehringen. A 2. 17. — A. 3. 29.
— einer Wohnung e. p. bei Greifswald. A. 2. 17.
— des Försterhofs zu Seedorf. A. 6. 54. — A. 8. 70.
— der Schmiede zu Buggenhagen. A. 6. 55. — A. 7. 63.
— der Mühle zu Woepckendorf. A. 8. 71.
— der Stadtziegelei zu Grimmen. A. 10. 91. — A. 11. 106.
— der Windmühle zu Woepckendorf. A. 10. 91. — A. 13. 135.
— des Gutes Fraetow. A. 11. 103. — A. 12. 117. — A. 15. 158. — A. 16. 170. — A. 17. 182. — A. 18. 198.
— des Prediger-Wittwenhauses zu Boltenhagen. A. 12. 121.
— der Güter Groß- und Klein-Lüsewitz c. p. A. 13. 136. — A. 15. 161. — A. 16. 175. — A. 17. 185.
— eines Ritterguts. A. 22. 250.
— einer Krugwirthschaft und Schmiede zu Gr. Büntzow. A. 23. 260. — A. 33. 373.
— des Wirthshauses zu Negast. A. 27. 313. — A. 28. 323.
— der Herings-Salzerei ꝛc. zu Hiddensee. A. 31. 356. — A. 32. 365.
— des Mühlenwesens zu Klenz. A. 31. 357. — A. 37. 405. — A. 41. 435.
— einer Holländerei und Schäferei. A. 32. 366.
— des Guts Groß-Stubben. A. 41. 436.
— des Guts Platvitz. A. 44. 468. — A. 46. 486. — A. 47. 504.
— eines großen Gartens. A. 44. 468.
— der Amts-Brau- und Brennerei zu Dobberan. A. 47. 502. — A. 48. 514. — A. 49. 523.
— des Guts Kirchdorf. A. 47. 503. — A. 48. 515. — A. 49. 524.

Digitized by Google

Verpachtung — (von Privat-Grundstücken ꝛc.):
— des Guts Petershagen. A. 47. 503. — A. 48. 516. — A. 49. 524.
— des Mühlenwesens zu Klenz. A. 47. 504. — A. 48. 517.

Versetzung — des Intendantur-Raths Brückner, vom 2ten Armee- zum Garde-Corps. 10. 61.
— des Intendantur-Secretairs Dr. Sachs, vom 2ten zum 5ten Armee-Corps. 10. 61.
— des Ober-Grenz-Controlleurs Holder-Egger, von Borrenthin nach Greifswald.
— des Grenz-Aufsehers Seiffert, als Salzwärter nach Wolgast.
— „ „ „ Kaminsky, von Cavelpaß nach Wolgast. } 13. 141.
— „ „ „ Bahnemann, von Iven nach Landsdorfer Ziegelei.
— „ „ „ Koch, als Hauptamts-Diener nach Tribsees.
— des Secretariats-Assistenten Großmann, von der Intendantur 2ten zum 6. Armee-Corps.
— „ „ „ Zöller „ „ „ 6ten „ 2. „ „ } 13. 141.
— des Ober-Grenz-Controlleurs Müller, von Tzeytow nach Bergen.
— des „ „ „ Hesse, von Spantekow nach Barth.
— des Grenz-Aufsehers Wahl, von Javenzin nach Langendamm.
— „ „ „ Ascher, „ Meyenkrebs nach Stralsund. } 29. 264.
— „ „ „ Sievert, „ Demmin „ „
— „ „ „ Fraude, „ Wilhelmsburg „ „

Vieh-Versicherungs-Verein — Köln-Münster. — Empfehlung desselben. A. 19. 214.

Vorlesungen — bei der Universität zu Greifswald. 13. 130. — 35. 301.
— bei der landwirthschaftlichen Academie zu Eldena. 35. 307.

W.

Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des deutschen Parlaments.
— Termin derselben. 2. 4.
— Auslegung der Abtheilungs-Listen. 2. 8.
— Aufruf zur Theilnahme an den Wahlen. 3. 10.
— Versammlung der Wahlmäuner. A. 4. 40.
— Annahme der Wahl des Legationsraths v. Usedom. 6. 28.

Warnung — der Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen vor der Annahme verfälschter Darlehns-Kassen-Scheine. 1. 1.
— der Pelzer-Wittwe Stypmann zu Wolgast, dem Bäckergesellen Friedr. Stypmann weder Geld noch Geldeswerth auf ihren Namen verabfolgen zu lassen. A. 23. 262. — A. 24. 282. — A. 25. 292.
— für deutsche Auswanderer vor Uebervortheilungen in ausländischen Häfen. 26. 240.
— des Staats-Anwalts Rosenberg in Bergen, vor falschen Angaben und Zeugnissen vor Gericht. 26. 240.
— des Ziegeleibesitzers Stolzenburg zu Gobbin, vor dem Ankauf von Ziegeln von seinem Zieglermeister Heuer. A. 30. 343.

Wege-Curator, — als solcher ist gewählt und bestätigt:
— von Platen auf Parchow. 5. 23.
— von Bornstedt auf Relzow. 6. 31.
— Holst zu Ladebow. 6. 31.
— Sternberg zu Neuendorf. 42. 347.
— von Zanthier zu Dußvitz. 51. 401.

Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse — Berliner allgemeine —
— Wahl der Mitglieder des Curatoriums. 43. 349.

Wohnungs-Veränderung — des Rechtsanwalts und Notars Lenz zu Greifswald. A. 15. 164.
— des Thierarztes Jarmer zu Greifswald. A. 44. 470.

Wohnorts-Veränderung — des praktischen Thierarztes Winnemer von Lassan nach Wolgast. — A. 34. 384.

Wollmarkt — zu Stettin — Termin desselben. A. 22. 251.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 3. Januar 1850.

(No. 1.) **Warnung.** (No. 1362. Decbr. 49.)

Es sind Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht waren, wie dies in Betreff der Kassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Darlehns-Kassen-Scheine sind daran kenntlich, daß sie entweder einen viertel bis einen halben Zoll schmäler als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Darlehns-Kassen-Scheine bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschter Darlehns-Kassen-Scheine, für welche ein Ersatz durch die Staats-Kasse nicht geleistet wird.

Berlin, den 20sten December 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 2.) Betrifft den Präclusivtermin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1850. (No. 884. December 49.)

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Januar 1830, betreffend die Theilnahme der Kreisstände an der Prüfung der gegen die Veranlagung der Klassensteuer erhobenen Beschwerden, und mit Rücksicht auf den §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, wonach den Steuerpflichtigen zur Einreichung ihrer Reclamationen eine Frist von drei Monaten vom Tage der Benachrichtigung von dem zu entrichtenden Steuerbetrage bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1850 bis zum 10. April d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Stralsund, den 2. Januar 1850.

Digitized by Google

Militair-Angelegenheiten.

(No. 3.) Betr. die Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, dadurch ihrer Militair-Verpflichtung nicht überhoben werden. (No. 523 Dec. 49.)

Den allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 19ten April 1824 und 4ten September 1831 gemäß bringen wir hierdurch in Erinnerung:

1) daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen, oder ansäßig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden;
2) daß die Herren Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern und hierüber Verhandlungen aufzunehmen, welche jedoch einem Stempel nicht unterworfen sind.

Stralsund, den 1. Januar 1850.

Vermischte Nachrichten.

(No. 4.) Bekanntmachung. (No. 1377. Dec. 49.)

Am 1. Januar 1850 wird mit Genehmigung des Königlichen General-Post-Amts hier eine dritte Landbriefbestellung zwischen Bergen und Altefähr am Montag und Donnerstag, und zwischen Bergen und Garz am Mittwoch und Sonnabend eingerichtet und früh 6 Uhr ausgeführt werden, wovon das correspondirende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Bergen, den 28. December 1849.

Königl. Post-Amt.
Cisler.

(No. 5.)

Die Dauer der dem Schulzen Bremer zu Karmersfelde, jetzt zu Mulkenthin unterm 23. April 1846 ertheilten Patente

auf einen Doppelpflug in der durch ein Modell nachgewiesenen Construction

und

auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewiesenen Verbindung

ist bis zum 23. April 1854 verlängert worden.

Personal-Chronik.

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Abtshagen, nach dem Abgange des Majors Wossidlo, ist der Regierungs-Sekretär a. D. Wossidlo zu Abtshagen bestellt worden. (Nr. 1145. December 49.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 1.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 10. Januar 1850.

(No. 6.)

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1848 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine de 1811.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Betrag Rtl.	
3,577	C.	50	
31,472	E.	25	
32,397	B.	25	
56,420	AA.	25	vom 12. August 1847.
133,818	M.	25	
134,555	Y.	25	
134,556	D.	25	
48,091	D.	500	
3,343	E.	100	
48,945	A.	100	
81,549	A.	100	
92,282	B.	100	vom 16. April 1846.
95,678	A.	100	
99,983	E.	100	
33,193	C.	50	
40,157	R.	25	
44,300	P.	25	
112,388	B.	25	vom 12. August 1847.
133,601	M.	25	
35,263	B.	100	
119,425	R.	25	vom 6. Januar 1848.
57,224	J.	25	vom 29. Mai 1848.

Digitized by Google

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Betrag Rtl.	
90,056	A.	100	laut Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 22. Septbr. 1848 in Folge der Allerh. Verordnung vom 16. Juni 1819, §. 3. Gesetz-Sammlung Nr. 549. als amortisirt erklärt.
84,849	F.	100	vom 18. Januar 1847.
	II.		Staats-Schuldscheine de 1842.
4,449	D.	300	
56,626	F.	100	
56,627	F.	100	
56,628	F.	100	
56,629	F.	100	
56,630	F.	100	
8,519	G.	50	vom 2. December 1847.
9,599	H.	25	
9,600	H.	25	
9,601	H.	25	
9,602	H.	25	
9,603	H.	25	
9,604	H.	25	
3,005	G.	50	
28,865	G.	50	vom 20. April 1848.
32,254	G.	50	
	III.		Kurmärkische 3½ procentische Schuld-Verschreibungen.
865	F.	100	vom 16. April 1846.

Berlin, den 10. December 1849.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

(No. 7.) (No. 415. Januar 50.)

Auf Grund des §. 28. der Königlichen Verordnug vom 26. November v. J. bestimme ich hierdurch,

daß die Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des Deutschen Parlamentes in sämmtlichen zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie am 24. Januar d. J. stattfinden soll.

Berlin, den 3. Januar 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Digitized by Google

(No. 8.)

Die Herren Bevollmächtigten des Neuvorpommerschen Landkastens haben zur Deckung der Ausgaben, welche im Jahre 1850 aus dem, nach §. 16 der Instruktion vom 20. Juli 1836 über Armenpflege bestehenden Landarmenfonds zu leisten sind, die Ausschreibung einer allgemeinen Armensteuer zu dem, dem nachgewiesenen Bedürfnisse entsprechenden Betrage von 6500 Thlr. in Antrag gebracht.

Diesem Antrage gemäß wird hierdurch ein Aufschlag von 1 Sgr. 8 Pf. (Einem Silbergroschen und Acht Pfennigen) pro Thaler des diesjährigen Klassensteuer-Ansatzes der Bewohner des platten Landes der klassensteuerpflichtigen Städte und der Vorstädte von Stralsund und Greifswald unter verhältnißmäßiger Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, angeordnet und der Termin zur Einzahlung dieses Aufschlages an die Klassensteuer-Erheber und zur Ablieferung des Betrages an den Neuvorpommerschen Landkasten auf den Monat Februar d. J. festgesetzt. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte werden Seitens der Königlichen Regierung rücksichtlich des von jeder Stadt zu leistenden Beitrages zu dem bezeichneten Fonds mit Anweisung versehen werden, damit sie denselben ebenfalls durch einen Aufschlag auf die Klassensteuer aufbringen.

Den Magistraten der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte Stralsund und Greifswald bleibt es dagegen überlassen, die auf dieselben treffenden Beträge, welche ihnen die Königliche Regierung bekannt machen wird, aus dem Kommunal-Zuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen.

Stettin, den 3. Januar 1850.

Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

(No. 9.)

Bekanntmachung.

Nach der von den Herren Bevollmächtigten des Neuvorpommerschen Landkastens zugelegten Berechnung ist zur Verzinsung und theilweisen Amortisation der bisher zum Chausseebau in Neuvorpommern contrahirten Schulden für das Jahr 1850 die Aufbringung von 31,485 Thlr. 15 Sgr. nothwendig. Von dieser Summe sind $\frac{5}{8}$ nach Kriegssteuer-Theilen und zwar mit 2 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. von jedem Steuertheile und $\frac{3}{8}$ nach dem Klassensteuer-Fuße von den in den ersten beiden Hauptabtheilungen Steuernden, unter verhältnißmäßiger Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte aufzubringen und wird daher

a) eine Anlage von Zwei Thalern Fünf Silbergroschen Sechs Pfennigen von jedem Kriegs-Steuer-Theile und

b) ein Aufschlag von Neun Silbergroschen Neun Pfennigen des diesjährigen Klassensteuer-Ansatzes der zur ersten und zweiten Hauptabtheilung (Stufe 1 bis 6 incl.) eingeschätzten Bewohner der klassensteuerpflichtigen Städte, des platten Landes und der Vorstädte von Stralsund und Greifswald, sowie die verhältnißmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte hierdurch angeordnet.

Digitized by Google

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben bis zum 15. Juni d. J. an den Neuvorpommerschen Landkasten wird durch die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügt werden.

Die Magistrate derjenigen Städte, welche einer Klassensteuer unterliegen, haben den von denselben aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die Klassensteuer zu beschaffen.

Den Magistraten der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte Stralsund und Greifswald bleibt dagegen überlassen, die auf dieselben treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeignetsten Communal-Fonds zu bestreiten.

Stettin, den 4. Januar 1850. Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 10.) Betrifft den Verkauf von drei Bauerstellen zu Mühlenkamp. (No. 1094. Decbr. 49.)

Von der Feldmark des Domanial-Dorfes Mühlenkamp im Kreise Grimmen sollen drei neu einzurichtenden drei Bauerstellen No. II., VII. und VIII. zum freien Eigenthum, vom 24. Juni 1850 ab, im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden. Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Classifications-Register enthalten diese Stellen:

	an Acker		an Wiese		an Unland		im Ganzen		Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt:		
	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Rtl.	Sgr.	₰
No. II.	112	179	41	125	2	137	157	81	2824	9	2
„ VII.	91	101	26	15	1	152	119	88	1607	17	9
„ VIII	92	122	16	120	1	10	110	72	1587	11	6

Gebäude sind nicht vorhanden.

Nach dem Aufgebot jeder Stelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar, oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden; widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingung erfüllenden Bieter gefun-

Digitized by Google

den hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungungen der Licitation und des Verkaufs und eine Skizze der Feldmark Mühlenkamp in ihrer neuen Eintheilung können in unserm Secretariat, sowie bei dem Schulzen Kasch in Mühlenkamp, welcher auf Ersuchen auch die bereits vorläufig abgesteckten Grundstücke zeigen wird, eingesehen werden. In unserm Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Mühlenkamp, das Eintheilungs- und Classifications-Register und der Veräußerungsplan zur Ansicht ausgelegt. In dem Licitations-Termin können gedachte Stücke gleichfalls eingesehen werden.

Kaufbewerber werden zu dem am 23sten Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sitzungszimmer hieselbst anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Termin hiedurch eingeladen, mit dem Bemerken, daß die einzelnen Stellen in der Reihenfolge der Nummern zum Bot kommen.

Stralsund, den 24. December 1849.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 11.) Betrifft die Beachtung einer Bekanntmachung wegen der Stunden, in welchen die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse für das Publikum geöffnet ist. (No. 11. Jan. 50.)

Nachstehende sub 74. des 11ten Stück unseres Amtsblatts für das Jahr 1818 abgedruckte Bekanntmachung vom 20sten ejsd.:

Betrifft die Stunden, in welchen die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse für das Publikum geöffnet ist. (No. 432. April 18.)

Die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse kann dem Publico nur in den Vormittags-Stunden, und zwar vom 1. März bis Ende September von 8 bis 12 Uhr, während der übrigen Monate aber von 9 bis 12 Uhr, Sonn- und Feiertage ausgenommen geöffnet werden, indem die Nachmittags-Stunden den Kassen-Beamten zur Besorgung der Eintragungen, zum Nachzählen der eingegangenen Gelder und zu andern Geschäften, wobei Störungen schädlich sind, frei bleiben müssen.

Nur solche Ansprüche an die Kasse, deren Befriedigung ohne Nachtheil für den Dienst bis zum folgenden Tage nicht verschoben werden kann, begründen eine Ausnahme von der Regel.

Stralsund, den 20. April 1818.

bringen wir zur Beachtung in Erinnerung.

Stralsund, den 2. Januar 1850.

(No. 12.) Betrifft die Benennung eines neuen Etablissements. (No. 1159. Decbr. 49.)

Dem auf der Feldmark Schlatkow im Greifswalder Kreise neu entstandenen Vorwerke ist der Name Wolffradtshof beigelegt worden.

Stralsund, den 5. Januar 1850.

Digitized by Google

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 13.)

Die nach der Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause vom 26. November 1849 angefertigten Abtheilungs-Listen für das platte Land des Greifswalder Kreises werden der Bestimmung des §. 25. der gedachten Verordnung gemäß am 14ten und 15ten Januar d. Js. im Bureau des Landrath-Amtes hierselbst zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein.

Greifswald, den 7. Januar 1850. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 14.) Bekanntmachung.

Zu Platvitz sind unter den Schaafen die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 2. Januar 1850. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 15.) (No. 155. Januar 50.)

Der Kaufmann Joseph O'Kell in Stettin ist an die Stelle des bisherigen Vice-Konsuls Petersen zum englischen Vice-Konsul daselbst ernannt und zu dieser Ernennung das Exequatur ertheilt worden.

Stralsund, den 7. Januar 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 16.)

Dem Leopold Franke zu Webbersleben bei Quedlinburg ist unter dem 30sten December 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 17.)

Dem Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen ist unter dem 2. Januar 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 18.)

Das dem Kaufmann A. Pinard zu Berlin unter dem 19. October 1847 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlen-Oels bei dem Vercoaken der Steinkohlen in Oefen

ist erloschen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der frühere Seminarist Julius Beck aus Nehringen ist, nach überstandenem Probejahr, definitiv als Lehrer an der Schule zu Seedorf, Kreis Grimmen, angestellt worden. (No. 967. December 49.)

Der Kaufmann C. Raethke zu Tribsees hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. An dessen Stelle ist der Maurermeister und Kaufmann J. S. Mähl daselbst von der Direction der genannten Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 1418. Decbr. 49.)

In Stelle des Quartiermeisters Willert zu Greifswald, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Kaufmann C. Hommel daselbst von der genannten Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 119. Januar 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 2.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 2. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 2. Stralsund, den 10. Januar 1850.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Eigenthümers Carl Welzien gehörige, zu Dreschvitz belegene Wohnhaus nebst Hausplatz, 64 □Ruthen Gartenland, einem Viehzimmer, einer Scheune, Befriedigungen, 17 Morgen 75 □Ruthen Acker sollen theilungshalber meistbietend verkauft werden. Zu diesem Behufe sind Aufbotstermine auf

den 5ten, 19ten Januar und 2ten Februar 1850
Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Königlichen Kreisgerichte anberaumt, in denen Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Carl Welzien Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der bezeichneten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Bergen, den 18. December 1849.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Auf den Antrag des Königlichen Militairfiscus werden alle diejenigen, welche an die nachbenannten vom Gutsbesitzer von Bagewitz auf Drigge mittelst Vertrages vom 8. December d. J. an den Extrahenten verkauften Immobilien

1) 5 Morgen 141 □Ruthen Drigger Weideland mit Tannen,
2) 44 □Ruthen Schaar und Strand,
3) einen halben Morgen Land zwischen der zu 1 gedachten Weide und dem Binnenwasser,
4) 39 □Ruthen, der nach Drigge gehörigen Hälfte des Weges zwischen Drigge und Gustow

und an die vom Gutsbesitzer F. Stuth zu Gustow durch Vertrag vom 8. December d. J. an den Extrahenten verkauften, zu Gustow belegenen Immobilien, namentlich:

1) 7 Magdeb. Morgen 49 □Ruthen Weideland,
2) 5 Magdeb. Morgen 143 □Ruthen Land mit Nadelholz,
3) 45 □Ruthen und
4) den Gustower Antheil an dem Wege zwischen Drigge und Gustow längst der verkauften Fläche

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 3. Stralsund, den 17. Januar 1850.

(No. 19.)

Aufruf.

Unter demokratischem Einfluß und mit Schwächung der Kraft Preußens suchte die National-Versammlung in Frankfurt die deutsche Einheit zu begründen. Sie zerfiel. Ihr folgten die republikanischen Bewegungen in Sachsen, Baden, Westphalen und Rheinbaiern. Preußen allein rettete damals Deutschland. Es liegt hierin ein wichtiger Fingerzeig! — Nur mit Hilfe der Kraft Preußens ist die deutsche Einheit zu erreichen, und die Republik abzuwenden.

Die Versammlung in Erfurt soll hiezu kräftig mitwirken. Ob ihr dies gelingen wird, hängt wesentlich vom Ausfall der bevorstehenden Wahlen ab. Preußen findet in Erfurt einen schweren Stand. Es werden ihm dort entgegentreten die Anhänger der Demokratie, die der Frankfurt-Gothaer Richtung, die Eifersucht andrer Staaten, und die thätige Partei, welche ein katholisches Fürstenhaus an die Spitze Deutschlands bringen möchte. Der unter dem Druck der damaligen Wirren vorgelegte Verfassungs-Entwurf vom 20sten Mai v. J. giebt der deutschen Reichsgewalt so ausgedehnte Befugnisse über Preußens Finanzen, Heerwesen, über Verkehr, Gewerbe und Handel, über die Presse und sonstige innere Einrichtungen, er stellt dabei das Stimmen-Verhältniß für Preußen so ungünstig, und erschwert jede Abänderung nach seiner Annahme so sehr, daß seine Revision dringend erforderlich ist, wenn Preußens Kraft, und mit ihr die wahre deutsche Einheit nicht großer Gefahr ausgesetzt werden sollen.

Hiernach gilt's in Erfurt!

Ich richte deshalb die Bitte an die Bewohner des Bezirks, die nur eine solche deutsche Einheit wollen, von der leider vorherrschenden Gleichgültigkeit gegen die Wahlen zu lassen, denselben ein lebhaftes Interesse zuzuwenden, ihr Augenmerk dabei nicht auf Männer zu richten, deren politische Richtung zweifelhaft oder nicht fest ist, die an Preußen nicht durch Geburt und heimathliche Verhältnisse gefesselt werden, die das Land nicht kennen, und nicht aushalten würden in dem Kampfe, der sie in Erfurt erwartet, sondern auf Männer, die Preußen ganz angehören, die ein warmes Herz haben für Preußen und für sein Königshaus, die mit den Verhältnissen des Landes vertraut sind, die auf sofortige Revision des gedachten Verfassungs-Entwurfs hinarbeiten, und in den Reihen der Kämpfer für die deutsche Einheit unter Preußens mächtiger Führung allezeit die Vordersten sein werden.

Diese Bitte kann ich nicht dringend genug an's Herz legen. Mögen die gedachten Bezirks-Bewohner beim Wahlgeschäft nicht fehlen, wozu sie gerufen worden, und mögen

Digitized by Google

sie dabei stets festhalten, daß in Erfurt zur deutschen Einheit nur zwei Wege offen stehen, der eine zum Bundesstaat unter Preußens kräftiger Leitung, der andere zur unheilbringenden deutschen Republik.

Stralsund, den 16. Januar 1850.

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 20.) Betrifft die Termine der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst und den Eintritt in denselben. (No. 687. Januar 50.)

Die bestehenden Vorschriften:

1) daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem der Anzumeldende das 20ste Lebensjahr vollendet, geschehen muß;
2) daß nach erlangter Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst der wirkliche Eintritt in denselben nicht länger als bis zum 1sten October desjenigen Jahres verschoben werden darf, in welchem der Berechtigte das 23ste Lebensjahr vollendet; und
3) daß die Versäumniß dieser Termine den Verlust der Begünstigung zum einjährigen Dienste und die Einstellung der Säumigen zum 3jährigen Dienst zur Folge hat,

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 12. Januar 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 21.) Bekanntmachung. (No. 635. Jan. 50.)

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Verhandlungen des Schwurgerichts für die Kreise Franzburg und Rügen am 28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr eröffnet und die öffentlichen Sitzungen im großen Saale des hiesigen städtischen Rathhauses werden gehalten werden.

Stralsund, den 8. Januar 1850.

Königliches Kreisgericht. Schwurgerichtshof.
Noeldechen.

(No. 22.) Bekanntmachung

Da nach kreisthierärzlichem Gutachten die 4 Wagenpferde und das Wirthschafterpferd zu Neu-Lügershagen seit Zeit der Sperre durchaus unverdächtig geblieben und separirt gewesen sind, so werden diese Pferde jetzt der Sperre enthoben.

Franzburg, den 9. Januar 1850.

Der Landrath
v. Schlagenteuffel.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 23.) **Nachweisung** (No. 822. Jan. 50.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats December 1849.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Haser			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	1	28	3	1	2	2	—	25	7	—	17	6	1	8	9	—	20	—	—	11	6
Greifswald	2	1	3	1	1	3	—	27	6	—	21	—	1	5	—	—	20	6	—	18	—
Wolgast	2	—	3	1	3	—	—	24	—	—	19	—	1	9	6	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	1	29	11	1	2	2	—	25	8	—	19	2	1	7	9	—	20	3	—	14	9

Stralsund, den 12. Januar 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 24.)

Am 20sten März d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungs-Zimmer der Königl. Regierung hieselbst die Prüfung derjenigen Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst abhalten, welche ihren Anspruch auf diese gesetzliche Begünstigung, durch schriftliche Anmeldung, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, als:

1) eines Taufscheins,
2) einer elterlichen oder vormundschaftlichen Erklärung, durch welche die Erlaubniß zum freiwilligen Dienst ertheilt und die Tragung der Kosten der Equipirung und des Unterhalts zugesichert wird,
3) eines Zeugnisses über den genossenen Gymnasial-, Schul- oder Privat-Unterricht und über die sittliche Führung,
4) falls der Candidat die Unterrichts-Anstalt (3.) bereits verlassen hat, eines besondern Zeugnisses über die in seinem jetzigen Verhältnisse bewiesene sittliche Führung

seit der letzten Prüfung nachgewiesen haben, oder noch bis zum 10ten März d. Js. nachweisen werden.

Bis zum letztgedachten Tage haben auch die schon angemeldeten, aber noch zur Nachbringung von Zeugnissen durch besondere Verfügungen angewiesenen Candidaten dieser Aufgabe zu genügen, indem später eingehende Meldungen und Bescheinigungen in dem angegebenen Termine nicht mehr berücksichtigt werden können.

Diejenigen Candidaten, deren unbedingte Feld-Dienstfähigkeit nicht bereits durch

Digitized by Google

Bescheinigung ihres Hausarztes, des Kreisphykus oder eines Militair-Arztes nachgewiesen ist, haben sich am Nachmittage des 19. März, von 2 Uhr ab, im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth dem der unterzeichneten Commission beigeordneten Garnison-Stabarzt, Herrn Dr. Lincke, zu ihrer körperlichen Untersuchung vorzustellen.

Stralsund, den 12. Januar 1850.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 25.)

Dem Lieutenant a. D. und Geh. Secretair Klose zu Berlin ist unter dem 6ten Januar 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Darstellung einer gelben Farbe aus den Roßkastanien

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 26.)

Dem Maschinenbauer Sabey zu Aachen ist unter dem 6. Jan. 1850 ein Patent

auf eine Verbesserung an den sogenannten Lacreixschen Walzenwalken in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 27.)

Dem Tapezirer A. Graevenitz zu Berlin ist unter dem 8ten Januar 1850 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen elastischen Bettrahmen so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Holzhändler Lindblatt zu Damgarten ist an Stelle des abgegangenen Apothekers Elfeldt daselbst zum Schiedsmann für die genannte Stadt erwählt und demnächst als solcher bestätigt worden.

Greifswald, den 11. Januar 1850. Königl. Appellations-Gericht.
v. Klot.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 24. Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 28.) Betrifft den Verkauf von drei Bauerstellen zu Mühlenkamp. (No. 1094. Decbr. 49.)

Von der Feldmark des Domanial-Dorfes Mühlenkamp im Kreise Grimmen sollen bei neu einzurichtenden drei Bauerstellen No. II., VII. und VIII. zum freien Eigenthum, vom 24. Juni 1850 ab, im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden. Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Classifications-Register enthalten diese Stellen:

	an Acker		an Wiese		an Unland		im Ganzen		Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt:		
	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Rthl.	Sgr.	Pf.
No. II.	112	179	41	125	2	137	157	81	2824	9	2
„ VII.	91	101	26	15	1	152	119	88	1607	17	9
„ VIII	92	122	16	120	1	10	110	72	1587	11	6

Gebäude sind nicht vorhanden.

Nach dem Aufgebot jeder Stelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar, oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden; widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingung erfüllenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs und eine Skizze der Feldmark Mühlenkamp in ihrer neuen Eintheilung können in unserm Secretariat, sowie bei dem Schulzen Kasch in Mühlenkamp, welcher auf Ersuchen auch die bereits vorläufig abgesteckten Grundstücke zeigen wird, eingesehen werden. In unserm Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Mühlenkamp, das Eintheilungs- und Classifications-Register und der Veräußerungsplan zur Ansicht ausgelegt. In dem Licitations-Termin können gedachte Stücke gleichfalls eingesehen werden.

D

Digitized by Google

Kaufbewerber werden zu dem am 23sten Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sitzungszimmer hieselbst anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Termin hiedurch eingeladen, mit dem Bemerken, daß die einzelnen Stellen in der Reihenfolge der Nummern zum Bot kommen.

Stralsund, den 24. December 1849.

Gewerbe-Angelegenheit.

(No. 29.) Betr. die Prüfung der Schornsteinfeger. (No. 272 Dec. 49.)

Der nachstehende Auszug aus der von dem Königl. Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassenen

Anweisung,
betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger.

§. 1.

Wer das Gewerbe der Schornsteinfeger selbstständig betreiben will, hat sich mit dem schriftlichen Gesuche um das nach §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 erforderliche Befähigungszeugniß an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

§. 2.

Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Prüfung nach den Bestimmungen in den §§. 24. 35. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 abhängt.

Der Antragsteller hat seinem Gesuche beizufügen:

1) ein Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnorts, oder wenn er während der letzten drei Jahre den Wohnort wechselte, der Behörden derjenigen Orte, in welchen er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr (ihnen) der Antragsteller als ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung bekannt sei,
2) die Zeugnisse derjenigen Meister, bei denen er seit dem Eintritte in die Lehre als Lehrling und als Gehülfe gearbeitet hat,
3) einen von ihm verfaßten selbst geschriebenen Lebenslauf.

§. 5.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die von der Regierung für jede Commission besonders zu bestimmende Prüfungsgebühr, welche den Betrag von 10 Thalern nicht übersteigen darf, an den Vorsitzenden der Commission einzuzahlen.

§. 7.

Der zu Prüfende hat sich zunächst über die für seinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen — bei letzterem mindestens in den 4 Species — auszuweisen. Sodann ist die mündliche Prüfung darauf zu richten:

wie die verschiedenen, in den Schornsteinröhren vorkommenden Unreinigkeiten sich von einander unterscheiden (fliegender Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen sie sich

Digitized by Google

hauptsächlich ansetzen, in welchem Verhältnisse sie sich bei den verschiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden; —

welche Abmessungen bei besteigbaren und unbesteigbaren Röhren zulässig sind und den bekannt gemachten Vorschriften entsprechen; —

welche Werkzeuge zur Beseitigung der verschiedenen Arten von Unreinigkeiten in Schornsteinröhren und sonstigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) und Feuerungen anwendbar sind, wie flach geneigte oder horizontal geführte Röhren gereinigt werden können, und welche Einrichtungen bei denselben nöthig sind; —

auf welche Art untersucht werden kann, ob eine Schornsteinröhre gehörig gereinigt ist, und welche Fehler der Schornsteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als feuergefährlich zu bezeichnen sind, z. B. Risse, offene Fugen, in den Wänden der Schornsteine sich zeigende Hölzer.

Da in manchen Gegenden enge unbesteigbare Röhren behufs der Reinigung ausgebrannt werden, so hat der Examinand anzugeben, welche Vorsicht dabei zu beobachten ist.

Außerdem ist eine hinreichende Kenntniß von der Construction der Schornsteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungs-Anlage unter Beifügung einer Handzeichnung in anschaulicher Weise beschreiben kann, oder daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen versteht und auf die Fragen über die Beschaffenheit einer Schornsteinröhre mündlich genügende Auskunft zu geben vermag. Derselbe muß von der erforderlichen, nach der freistehenden Höhe einzeln stehender oder in einen Schornsteinkasten verbundener Röhren verschiedenen, Dicke der Schornsteinwände, so wie davon Kenntniß haben, daß Schornsteine nicht auf Holz aufgesattelt oder geschleppt werden dürfen, wie weit Holzwerk von denselben, von jeder Art von Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben muß.

Ueberhaupt müssen ihm die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Gegend, in welcher er als Schornsteinfeger sich niederlassen will, so wie die Maaßregeln bekannt sein, welche er seiner Seits bei Entstehung eines Schornsteinbrandes oder Feuers zu ergreifen hat.

Demnächst ist von den Examinanden das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren auszuführen, wobei das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges erfolgen muß. Ein großer Theil der an den Examinanden zu richtenden Fragen ist von denselben an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 10.

Die bisherigen Vorschriften in Betreff der Prüfung der Schornsteinfeger für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 16. Januar 1850.

Digitized by Google

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 30.) Betr. eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Aufbau der abgebrannten Kirche in Zeestow im Regierungsbezirk Potsdam. (No. 722 Jan. 50.)

Das Dorf Zeestow, im Regierungsbezirk Potsdam, ist im Jahre 1847 durch eine Feuersbrunst fast gänzlich zerstört. Es sind hierbei auch das Pfarr- und Küster-Etablissement, so wie die Kirche ein Raub der Flammen geworden. Die Einwohner haben ihre Gehöfte seitdem größten Theils wieder aufgebaut, auch die Pfarr- und Küster-Gebäude sind von der Gemeinde mit großer Bereitwilligkeit wieder hergestellt worden, und nur der Neubau der Kirche ist bis jetzt unterblieben, weil die Mittel der Gemeinde inzwischen völlig erschöpft waren. Der Gottesdienst wird zur Zeit in dem Schulzimmer abgehalten, dessen Räumlichkeit indeß dem vorhandenen Bedürfniß in keiner Weise genügt, so daß sich die Nothwendigkeit des Neubaues der Kirche immer fühlbarer herausstellt. In Folge des Brandunglücks ist die Gemeinde außer Stande, den sie treffenden Kostenantheil zu diesem Bau aufzubringen, und auch aus dem Kirchenvermögen können die Kosten des Neubaues nicht gedeckt werden, weshalb Behufs derselben höhern Orts eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt ist.

Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unsers Verwaltungsbezirks hierdurch an, diese Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge binnen 2 Monaten durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Casse abzuführen.

Stralsund, den 16. Januar 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 31.) Oeffentliche Bekanntmachung. (No. 1069. Jan. 50.)

Vorschriftsmäßig wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den Gerichtstagen, welche im Laufe des Jahres 1850 zu Tribsees, Gützkow und auf dem Anclamer Peendamm abgehalten werden sollen, folgende Tage bestimmt sind:

I. Zu Tribsees

den 25sten Januar, 21sten Februar, 21sten März, 18ten April, 16ten Mai, 13ten Junius, 11ten Julius, 8ten August, 5ten September, 3ten October, 31sten October 28sten November.

II. Zu Gützkow

den 25sten Januar, 21sten Februar, 21sten März, 18ten April, 16ten Mai, 13ten Juni, 11ten Juli, 8ten August, 5ten September, 3ten October, 14ten November.

III. Auf dem Anclamer Peendamm

den 18ten März, 17ten Juni, 16ten September und 16ten December.

Greifswald, den 15. Januar 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
J. Quistorp.

Digitized by Google

(No. 32.)

Am 21. December v. Js. ist in einem Garten zu Ziethen ein Packen, enthaltend einige Päckchen Taback, einige Päckchen Kaffeebohnen und etwas Zucker, gefunden worden. — Wer hieran Ansprüche zu haben vermeinen sollte, wolle sich bis zum 20sten Februar d. J. auf dem Landraths-Amte hieselbst melden; später wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß darüber verfahren werden.

Greifswald, den 16. Januar 1850. Königl. Landraths-Amt.
v. Seeckt.

(No. 33.) Bekanntmachung.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Camitz hat aufgehört und ist die angeordnete Sperre aufgehoben.

Franzburg, den 18. Januar 1850. Der Landrath
v. Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 34.) (No. 500. Januar 50.)

Der Kaufmann H. A. Lemonius in Stettin ist zum Königlich Sardinischen General-Consul daselbst ernannt und zu dieser Ernennung das Exequatur ertheilt worden.

Stralsund, den 16. Januar 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 35.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Februar 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Schlag No. 3., Jagen 115. Schlag No. 5., Jagen 102. und 103. Schlag No. 6, Jagen 139.	2.	Morgens 10 Uhr	Eichen und Buchen auf dem Stocke, dergl. Klafterholz und Weichmengholz in Haufen	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Schlag No. 8., Buchholzer Rodefläche	5.		Eichen auf dem Stocke und Buchenklafterholz	Im Schlage.
	III. Elmenhorst, Schlag No. 16., Jagen 77. und 78.	11.		Eichen auf dem Stocke und Weichmengholz in Haufen	Im Schlage.
	IV. Kronhorst, Schlag No. 18., Jagen 141. und 142. Schlag No. 18. a., Jagen 145. und 146.	16.		Eichen a. d. Stocke und Eichen und Buchen-Klafterholz	Quergestell an der Wäterung.
	V. Wittenhagen, Schlag No. 21., Jagen 41. und 43.	20.		Eichen auf dem Stocke, dgl. Klafterholz und Weichmengholz in Haufen	Gasthof Abtshagen.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	2.	Morgens 10 Uhr.	Eichen-, Buchen-, Birken- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Ahrenshooper Gehölz.
	— Born	7.		Buchen-, Eisen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	11.		Buchen-, Eisen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Darßerortweg Schlagstreif XX., Querstreif 15.
	— Wieck	16.		Eisen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Kistenspeck.
	— Straminke und Zingst	18.		Eichen-, Buchen-, Meng- und Kiefern- und Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Gladrow, Schlag 31, Benthorst VIII, 3. 4.	4.	Morgens 11 Uhr.	Buchen-Nutzholzenden und Buchen- und Eichen-Klafterholz	Hanshäger Krug.
	II. Buddenhagen, Schlag 4, Zarnitzer Kamp IV, V, 11—13.	7.		Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	III. Jägerhof, Schlag 16., Wendfeld, Kühlenhäger Koppel, XVII, XVIII, 19—21.			Eichen-, Buchen- und eine kleine Parthie Kiefern-Bau- und Nutzholz	
	Schlag 12, Prägel XVI, 20, 21, XVII, 15—18	11.		Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 13, Pritzier Schonung VII—IX, 16—18.			Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	
	Schlag 11, Prägel XV, 16 bis 20.	15.		Kiefern-Bau- und Nutzholz	Im Schlage.
	IV. Warsin, Schlag 24, Nonnendorfer Anlage VI—VIII, 8, 9.	20.		Kiefern-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
Poggendorf	Poggendorf, Zetelvitz Norderholz	4.	M. 10 U.	Kiefern auf dem Stamm	Forsttheil Zetelvitz.
		7.		Eichen-, Buchen-Weichholz-Scheit-Knüppel- und Reiserholz; Eichen auf dem Stamme	Im Mittelwald-Schlage.
	Kronwald	12.	M. 11 U.	Buchen-Scheit-, Knüppel-, Reiserholz, Weichholz-Reiser, Buchen und Eschen auf dem Stamm	Schlagstreifen X.
	Poggendorf, Caschower Territorial-Wald	18.		Eichen und Buchen auf dem Stamm	Im Schlage.
Schuenhagen	Belauf und Forsttheil Endingen	2.	Morgens 10 Uhr	Buchen-Brennholzklaftern und Weichmengholz in Haufen	Hohe Brücke bei Endingen.
	Belauf Moysal, Rohrbruch			Weichmengholz in Haufen	daselbst.
	Belauf und Forsttheil Papenhagen	11.		Eichen-Bau-, Nutz- und Brennholz	Im Schlage bei der Försterei Papenhagen.
	Belauf Bussin, Bussiner Kämpe	14.		Weichmengholz in Haufen, Eichen und einige Kiefern auf dem Stocke	Bussiner Kämpe im Hau.
	Belauf Fuhlendorf,	18.		Kiefern-Bau- und Brennholz auf dem Stocke	Schulzenhaus zu Fuhlendorf.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Werder	Mölln-Medow, Störbaum II, 4. 5.	8.	M. 11 U.	Verschiedene Laubholzbäume auf dem Stock	Im Schlage.
	das.	9.		Mengholzreiser in Klaftern	
	Sehler Koppel XIII, XIV, 6.				Im Schlage.
	Hagen, Stubnitz, II, 11, 12. V, 12., 13.	11.		Buchen-Brennholz in Klaftern und Buchen auf dem Stocke	Hagensches Baumhaus.
	Ruseväse, Stubbnitz, VII, 5.	12.	Morgens 10 Uhr	Buchen-Brennholz in Klaftern und Eichen und Buchen auf dem Stocke	Buddenhäger Baumhaus.
	Lenz, VIII, 2.	25.		Buchen-Brennholz in Klaftern	Hagensches Baumhaus.
	Hagen, Stubbnitz, V, 12, 13.				
	Ruseväse, Stubbnitz, VII, 4, 5.	26.		Buchen-Brennholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 18. Januar 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor

(No. 36.)

Dem Instrumentenmacher Stöcker zu Berlin ist unter dem 11. Jan. 1850 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Mechanismus für Pianofortes zur Haltung und Bewegung der Claves, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 37.)

Dem Mechanikus E. Stöhrer und Uhrmacher L. W. Scholle zu Leipzig ist unter dem 11. Januar 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction galvanischer Uhren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zum Feuer-Löschkommissarius für das Kirchspiel Pantlitz, nach dem Abgange des Wirthschafts-Inspectors Meinke, ist der Wirthschafts-Inspector Dohse zu Altenwillershagen bestellt worden. (No. 218 Jan. 50.)

In Stelle der abgegangenen bisherigen Armenpfleger Ladwig und Wienholz sind der Eigenthümer Jarling zu Katzow und der Schulze Heß zu Neuenzimmer wieder zu Armenpflegern des Kirchspiels Katzow gewählt und bestätigt. (No. 220 Jan. 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 4. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 4. Stralsund, den 24. Januar 1850.

Publicandum.

Das zur Concursmasse des Roßmüllers Johann Holst zu Rambin gehörige, sub No. 7. auf Pastoratsgrunde daselbst belegene Wohnhaus c. p. soll im Termine

am 29sten dieses Monats, Morgens 9 Uhr,

anderweitig zum Verkauf aufgeboten werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch vorgeladen werden. Die nicht präcludirten Holstschen Creditoren werden zur Erklärung über den Zuschlag zu diesem Termine ebenfalls hierdurch vorgeladen, bei Strafe der anzunehmenden stillschweigenden Einwilligung in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit der Creditoren. Bergen, den 16. Januar 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Oeffentliche Ladung.

Auf die von dem Bedienten Ernst Wallquist gegen seine Ehefrau, Cecilie geborne Krüger, wegen Ehebruchs erhobene Ehescheidungsklage wird die Verklagte Cecilie Wallquist, geborne Krüger, welche sich zuletzt in Rostock und später zu Rossentin bei Mecklenburg-Schwerin aufgehalten hat, hiermit öffentlich geladen, in dem zur Klagebeantwortung und weitern Verhandlung

auf den 21sten Februar 1850, Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Termine im Königlichen Kreisgericht hierselbst zu erscheinen, widrigenfalls die in der Klage angeführten Thatsachen für richtig werden angenommen werden.

Stralsund, den 27. November 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Roelbechen.

Gerichtliche Ladung.

Das dem Vorstädter Kronfoth gehörige, in der Franken-Vorstadt hierselbst sub No. 144. an der Chaussee belegene vorstädtische Grundstück nebst Gebäuden soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Zweck ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 19ten Februar k. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgericht hierselbst anberaumt, zu welchem die Hypothekengläubiger zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden. — Die Taxe und Kaufbedingungen sind 14 Tage vor dem Termin in der Kanzlei, Büreau Nr. 1., einzusehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 5. Stralsund, den 31. Januar 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 22. Januar d. Js. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3201. Den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar. Vom 22. Juni v. J.; dann die Allerhöchsten Erlasse
„ 3202. vom 26. November v. J., betreffend das Ressort in Deichsachen; und
„ 3203. vom 17. December v. J., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena, ferner
„ 3204. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30. Mai 1849 erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 22. December v. J.; desgleichen
„ 3205. vom 31. desselben Monats und Jahres, über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia.
„ 3206. vom 4. Januar d. Js. der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15. Juni 1849 erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten; weiter
„ 3207. vom 8. d. Monats und Jahres über die unterm 19. November 1849 erfolgte Bestätigung der Statuten der boitzenburg-greiffenberger Chaussee-Gesellschaft; und
„ 3208. vom 16. l. M. und Jahres der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich des Eingangszolles auf ungereinigte Soda.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 38.) Bekanntmachung. (No. 1676. Jan. 50.)

Nachdem durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 diejenigen Gerichtsstellen aufgehoben sind, bei welchen die städtische Synode zu Greifswald, die Pfarrei zu Wolgast und die Synoden Grimmen und Loitz, nach der Instruction vom 5. April 1843, die Duplikate der Kirchenbücher niederzulegen gehabt haben (Amtsblatt von 1843, S. 110.) soll nach der Bestimmung des Königl. Appellations-Gerichts hieselbst vom 8ten Januar d. Js., die Niederlegung der zu fertigenden Duplikate der Kirchenbücher, in

Digitized by Google

Betreff der vorgedachten Synoden und Pfarreien, nunmehr beim Königl. Kreis-Gericht hieselbst geschehen.

Solches wird zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Greifswald, den 22. Januar 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(L. S.) Quistorp.

Vermischte Nachrichten.

(No. 39.) **Landbeschälung im Jahre 1850.**

(No. 1461. Januar 50.)

Den Pferdezüchtern des Stralsunder Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Brandenburger Landgestütes aufgestellt werden, so wie der Termine für den Anfang der Bedeckung. — Gleichzeitig mache ich hiermit diejenigen Tage und Orte bekannt, an welchen die im Jahre 1849 gebornen und von Königlichen Land-Beschälern gefallenen Füllen zum Einbrennen der Krone mit dem „B" dem zu diesem Behufe sich einfindenden Gestütsbeamten, jedoch unter Beibringung der dazu erforderlichen Sprungzettel vorgeführt werden können.

№	Name der Beschäl-Station.	Im Kreise.	Termin für den Anfang der Bedeckung.	Termin für das Einbrennen der 1849 gebornen Füllen.
1.	Grimmen	Grimmen	den 2ten März.	den 1. März, N. 2 Uhr.
2.	Carnin	Franzburg	„ 3ten „	„ 2. „ N. 1 „
3.	Möckow	Greifswald	„ 1sten „	„ 5. „ N. 1 „
4.	Bergen	Rügen	„ 4ten „	„ 4. „ V. 10 „

Friedrich Wilhems-Gestüt, den 23. Januar 1850.

Der Landstallmeister v. d. Brincken.

(No. 40.) **Bekanntmachung.**

Die Ausbesserung des Jägerhof-Lühmannsdorfer (des sogenannten Raumheidebaum-) Weges im Forstbelauf und Revier Jägerhof, veranschlagt zu 73 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll an den Mindestfordernden verdungen werden und habe ich hierzu einen Herabbietungstermin auf den

4ten März dieses Jahres, Mittags 12 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Die näheren Bedingungen können schon vorher bei mir eingesehen werden und bemerke ich hier nur noch, daß bei der Wegebesserung namentlich die Anfuhre von 50 Schachtruthen Grand und 17 Haufen Wachholderstrauch, auch die Anfertigung von 163 laufenden Ruthen Gräben erforderlich wird.

Jägerhof, den 25. Januar 1850.

Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

Digitized by Google

(No. 41.)

Dem Verfertiger meteorologischer Instrumente Primavesi und dem Mechaniker und Optiker Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 18. Januar 1850 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Manometer, der in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nach dem Abgange des Schulzen Müller zu Kinnbackenhagen ist der Kossat Schütt provisorisch zum Schulzen der Gemeine Kinnbackenhagen erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. (No. 1034. Januar 50.)

Nach dem Abgange des Gutspächters Kracht zu Zürkvitz ist der Gutsbesitzer von Platen auf Parchow zum Wegecurator für das Kirchspiel Wieck auf Wittow bestellt worden. (No. 1203. Januar 50.)

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wehmer hat sich in Sagard niedergelassen. (No. 1334. Januar 50.)

In Stelle des ausgeschiedenen Dr. Dabis ist der Senator Engel in Greifswald zum Mitgliede der Greifswalder Kreis-Ersatz-Kommission gewählt und bestätigt worden. (No. 1343. Januar 50.)

Der Predigtamts-Kandidat Carl Friedrich Wilhelm Strecker ist zum Pastor substitutus cum spe succedendi in Fritzow, Synode Cammin, ernannt und in dies Amt eingeführt worden. (No. 1372. Januar 50.)

Zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Rakow nach dem Abgange des Wirthschafters Henning ist der Wirthschaftsinspector Düßler zu Düwier bestellt worden. (No. 1497. Januar 50.)

Zum Schulzen in Seedorf, Kreis Grimmen, nach dem Abgange des Erbpächters Kruse ist der Büdner Dettmann provisorisch bestellt. (No. 1498. Jan. 50.)

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Niepars nach dem Abgange des Gutsbesitzers Helms auf Ober-Mützkow ist der Freischulze Dievenkorn zu Gummerow gewählt und bestätigt. (No. 1588. Januar 50.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 5. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 5. Stralsund, den 31. Januar 1850.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Steuererhebers Ludwig Bardt zu Garz und der Ehefrau desselben, Caroline geb. Steffner aus Stralsund, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die genannten die in Garz gesetzlich in Erb- und Sterbefällen geltende Gütergemeinschaft durch Vertrag unter sich ausgeschlossen haben.

Bergen, den 18. Januar 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Fischer Gau zu Neuendorff auf Hiddensee durch Erkenntniß vom heutigen Tage für einen Verschwender erklärt worden ist, so daß ihm die Verwaltung seines Vermögens ferner nicht mehr zusteht.

Bergen, den 20. Januar 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Gerichtliche Ladung.

Das dem Vorstädter Kronfoth gehörige, in der Franken-Vorstadt hierselbst sub No. 144. an der Chaussee belegene vorstädtische Grundstück nebst Gebäuden soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Zweck ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 19ten Februar k. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgericht hierselbst anberaumt, zu welchem die Hypothekengläubiger zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden. — Die Taxe und Kaufbedingungen sind 14 Tage vor dem Termin in der Kanzlei, Büreau Nr. 1., einzusehen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das vorgedachte, dem Vorstädter Kronfoth gehörige, in der Frankenvorstadt sub No. 144. belegene Grundstück Forderungen und Ansprüche zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, solche in einem der nachstehenden Termine, den 2ten, 15ten und 29sten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, im Königl. Kreisgericht hierselbst anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Stralsund, den 15. December 1849.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 7. Februar 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 29. Januar d. Js. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3209. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400,000 Thlrn. unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligation zum Betrage von 300,000 Thlrn. Vom 17. December 1849; unter

„ 3210. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22. December 1849; und unter

„ 3211. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen der Errichtung von Gewerbe-Gerichten. Vom 20. Januar 1850.

Das am 2. Februar d. Js. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3212. Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Jan. c.

(No. 42.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22. December 1849. (No. 1594 Jan. 50.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die obern Staatsbaubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bauangelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staatsministerium unterm 22. December 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Baudeputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hiedurch zu Ministerial-Bauräthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der Verordnung vom 22. December 1849 durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, hat das Staatsministerium das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 14. Januar 1850. **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens. Vom 22. December 1849.

§. 1.

Die Ober-Baudeputation wird aufgelöst.

§. 2.

Die bisher von der Ober-Baudeputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, soweit nicht in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Baudeputation nach Maaßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Baurathe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Baurathe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a) die Personalien der Bauverwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten,
b) die Berathung des Baubedürfnisses und die Aufstellung des Bauetats für die Staatsbauten,
c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bauentwürfe und Kosten-Anschläge,
d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten.
e) die Vermessungs-Angelegenheiten, soweit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
f) die Baupolizei-Angelegenheiten.

§. 3.

Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bauabtheilung (§. 2.) so vertheilt, daß die Ministerial-Baurathe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Baubedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kostenanschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Baurathe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bauabtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der obern Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Baurathe werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Baurathe und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualifikation bei vorkommenden Stellenbesetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4.

Die bei einigen Ministerien für die Bauangelegenheiten angestellten technischen Räthe und Baurevisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei andern Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch

Digitized by Google

stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, sowie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Ober-Baudeputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§. 5.

Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Baudeputation der Bauabtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa anderen Ministerien (§. 4.) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Außer der Bauabtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Baudeputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bauakademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Baudeputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittlung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath ebenso befugt als verpflichtet, diejenigen Bauentwürfe, welche ihm zur Superrevision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Baudeputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kostenanschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7.

Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Baudeputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche, dem Preußischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Baudeputation Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Baudeputation nicht verbunden.

Digitized by Google

§. 8.

Die technische Baudeputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesende Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, sowie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9.

Die technische Baudeputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäftsreglement näher festgestellt.

Berlin, den 22. December 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(No. 43.) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige Verordnung vom 22. December 1849 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der Königlichen Ober-Bau-Deputation und der Uebergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für Bauwesen im Ministerum für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 1sten März d. J. Statt finden, und an demselben Tage auch die zu errichtende technische Bau-Deputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die Königliche Ober-Bau-Deputation ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die Prüfungen der Candidaten des Baufaches bewirken wird.

Berlin, den 22. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(No. 44.) Bekanntmachung. (No. 192. Febr. 50.)

Wiederincursetzung der von dem General-Post-Amte außer Cours gesetzten Staatspapiere durch die Ober-Post-Directionen.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. September v. J. genehmigten Reorganisation der Post-Verwaltung werden die im Depositorio der bisherigen General-Post-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Post-Directionen ferner aufbewahrt.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel des General-Post-Amts versehen.

Digitized by Google

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung durch die betreffenden Ober-Post-Directionen in folgender Art geschehen:

„Wieder in Cours gesetzt."

(S. Bekanntmachung vom 30. Jan. 1850, Regierungs-Amtsblatt Nr..... Pag.....)

N. N. den ten .....

Königliche Ober-Post-Direction.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 45.) Bekanntmachung.

Der Legations-Rath von Usedom hat die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter zum deutschen Volkshause für Rügen und Franzburg angenommen.

Bergen, den 5. Februar 1850. Der Wahl-Commissarius, Landrath v. d. Lancken.

(No. 46.) Bekanntmachung.

Die Maulfäule unter dem Rindviehe zu Preetz hat aufgehört und ist die Sperre aufgehoben.

Franzburg, den 2. Februar 1850. Der Landrath von Schlagentheuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 47.) Bekanntmachung. (No. 1735. Jan. 50.)

In Gemäßheit des §. 193 Th. II. des Militair-Strafgesetzbuches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Füselier Johann Joachim Theodor Brandt vom zweiten Infanterie- (Königs-) Regimente, — gebürtig aus Zetelwitz im Grimmer Kreise, Regierungs-Bezirk Stralsund — wegen dritter Desertion in Friedenszeiten mit Verlust der National-Cokarde und des National-Militair-Abzeichens, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und (10) zehnjähriger Baugefangenschaft, bestraft worden ist.

Berlin, den 28. Januar 1850.

Das Corps-Gericht des Königlichen General-Commandos 3ten Armee-Corps.

(L. S.) v. Wrangel.

(No. 48.) Bekanntmachung.

Behufs Verpachtung

Digitized by Google

1) der 9 Morgen 164 □Ruthen großen Benthorstwiese, Forstbelaufs Gladrow, Forstreviers Jägerhof,
2) der Wiese am Seeg von 2 Morgen 102 □Ruthen, Forstbelaufs Jägerhof, und
3) von 7 Morgen 60 □Ruthen der ehemaligen Richertschen Koppel daselbst,

zur Heunutzung auf 6 Jahre, vom 1. Mai d. J. ab, habe ich einen Termin auf den

4ten März dieses Jahres, Mittags 12½ Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Jägerhof, den 28. Januar 1850. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(No. 49.) **Bekanntmachung.**

Die Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. über die in den Königlichen Forsten des hiesigen Regierungs-Bezirks im Monat Februar d. J. stattfindenden Holzversteigerungen wird hierdurch dahin abgeändert:

daß an dem auf den 11ten künftigen Monats in dem Forstbelaufe Elmenhorst, Forstreviers Abtshagen, angesetzten Termine die Versammlung nicht im Holze, sondern im Gasthofe zu Elmenhorst, und der Verkauf von Eichen auf dem Stocke nicht im Schlage 16, sondern im Schlage 14, Bookhäger Gehege, stattfinden und gleichzeitig die Versteigerung von Weichmenzholz in Haufen und von Fichten auf dem Stocke in demselben Forstorte veranlaßt werden wird.

Stralsund, den 30. Januar 1850. Für den Ober-Forstbeamten: Schulz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

No. 50.) **Bekanntmachung.**

der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, die Ausgabe von Banknoten zu 10 *Rtl.* betreffend.

Die Ausfertigung der Banknoten, zu deren Emission die Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern laut §. 29. der revidirten und durch Königl. Kabinets-Ordre vom 24. August 1849 bestätigten Statuten (G.-S. No. 3170) berechtigt ist, hat begonnen, und wird die Ausgabe der Banknoten zu 10 Thlr. vom 24. d. Mts. ab bei unserer Hauptkasse successive erfolgen. Wir bringen hiemit die nachfolgende nähere Beschreibung der Banknoten zu 10 Thlr. zur öffentlichen Kenntniß, und behalten uns vor, eine Beschreibung der künftig auszugebenden Banknoten zu 20 Thlr. 50 Thlr. und 100 Thlr. zu seiner Zeit folgen zu lassen.

Stettin, den 21. Januar 1850.

Direktorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.
gez. **Dumrath. Jobst.**

Beschreibung

der Banknoten der Ritterschaftlichen Privat-Bank zu 10 Thaler Courant.

Die Banknoten zu 10 Thlr. sind auf weißem, mit einem, den Werth *ZEHN THALER* in Schatten und Licht enthaltenden Wasserzeichen, versehenen Papier von 5½ Zoll Länge und 3 Zoll 5 Linien Höhe, abgedruckt.

Digitized by Google

Der Aufdruck der

Schauseite

zeigt in schwarzer Farbe

in Kupferdruckmanier:

a) Oben als Verzierung eine weibliche Figur mit der Bürgerkrone, welche auf einem Ballen sitzt, und ihren rechten, den Caduceus haltenden Arm auf eine Tonne, auflegt, neben welcher ein Anker und Beutel mit Geld sich befinden; hinter der Figur befindet sich die Oder mit Dampf- und Segelschiffen und ein Theil von Stettin mit dem Schloß und der Jacobi-Kirche;

b) links und rechts, auf mit Blätterwerk umgebenen Sockeln, gegen welche Wappenschilde mit dem heraldischen Greif befestigt, und ein Anker, ein Steuer, eine Schaufel und ein Caduceus angelehnt sind, die Büsten eines Neptuns und eines Mercurs auf dunkelm, mit Ranken und Blättern umgebenen Hintergrunde. Ueber den Büsten sind auf Blätterwerk die Werthzahlen 10 angebracht, und in den Sockeln auf weißem Grunde in kalter Pressung die Buchstaben *R P B*; in Schrift der Name des eintragenden Beamten bemerkt.

Diese Seitenverzierung ist in Reliefmanier gemacht, und eben so

c) die untere, in Form eines Tuches mit zusammengeholten Ecken angefertigte, und zur Aufnahme der Strafandrohung auf weißem Grunde bestimmte Leiste.

in Buchdruckmanier:

die Littr. und die laufende Nummer, sowie den nachfolgenden Text und die Strafandrohung:

A. (laufende No.)

Zehn Thaler Courant

nach dem Münzfusse von 1764

zahlt zu Stettin dem Inhaber dieser Banknote

DIE RITTERSCHAFTLICHE PRIVATBANK IN POMMERN.

Stettin, den 24. August 1849.

DIRECTORIUM.

gez. **Dumrath.** **Jobst.**

Der Aufdruck der

Rückseite

zeigt dagegen in rother Farbe

a) links und recht zwei Schilde in Reliefmanier, den Werth der Note in Initialen *(ZEHN)* und mit römischen Zahlen *(X)* enthaltend, und von Blätterwerk umgeben;

b) in der Mitte mit verzierter Schrift: *Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern.*

(No. 51.)

Das dem Mechaniker Robson zu Berlin unter dem 11. September 1848 ertheilte Patent

Digitized by Google

auf eine neue Construction des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den Cylindern bei Locomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

(No. 52.)

Das dem Franz Adolph Taurinus zu Köln unter 23. April 1846 ertheilte Patent

auf ein nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Schleusen-System

ist erloschen.

(No. 53.)

Dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 9. Januar 1850 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Gerbeverfahren, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(No. 54.)

Dem Kaufmann Julius Marcus zu Köln ist unter dem 29. Januar 1850 ein Patent

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Condensator für Dampfmaschinen in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 55.)

Die Dauer des dem Maschinenmeister Pipo in der Sudenburg-Magdeburg unter dem 10. Juli 1844 ertheilten Patents

auf eine Mühleneisenbüchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

wird bis zum 10. Juli 1854 hierdurch verlängert.

Personal-Chronik.

Zu Districts-Wege-Kommissarien sind erwählt und bestätigt:

der Gutsbesitzer von Bornstedt auf Relzow für die Kirchspiele Ziethen, Bünzow und Rubkow

und der Oberamtmann Holst zu Ladebow für die Kirchspiele Wieck und Neuenkirchen. (No. 1703. Januar 50.)

Der bisherige Diaconus Dalmer in Lassan ist zum Pastor in Rakow, Synode Loitz, ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 1761. Januar 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 6.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 14. Februar 1850.

(No. 56.) Bekanntmachung.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1849 und die allgemeine Verfügung vom 26. November desselben Jahres:

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will ich die Order vom 28. November 1838, wodurch es für das Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise bei der Anordnung belassen worden ist, daß Civil-Supernumerarien, welche keine Militairdienste geleistet haben, vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht angenommen werden sollen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse aufheben. Es soll künftig auch im Departement der Justiz-Verwaltung nur die Order vom 31. October 1827 unter Nr. 9. mit der Maaßgabe zur Anwendung kommen, daß die Zulassung als Civil-Supernumerar nicht vor vollendetem 18. Lebensjahre stattfindet und dabei die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht oder die Befreiung vom Militairdienste nachgewiesen werden muß. Diejenigen, welche sich zum Militairdienste gemeldet haben, jedoch einstweilen zurückgestellt worden sind, können zwar als Civil-Supernumerarien angenommen werden, haben aber den oben bezeichneten Nachweis vor der Zulassung zur Actuariats-Prüfung beizubringen.

Sanssouci, den 19. November 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Simons.

An den Justiz-Minister.

Des Königs Majestät haben durch den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 19. d. Mts., in Betreff der Annahme der Civil-Supernumerarien, die Order vom 28. November 1838 (Jahrbücher Bd. 52. S. 507), wonach im Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise keine Civil-Supernumerarien vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre angenommen werden sollen, die nicht Militairdienste geleistet haben, nach dem Antrage des Justiz-Ministers aufzuheben und anderweitige Vorschriften hierüber zu ertheilen geruht.

Auf Grund dieses Allerhöchsten Erlasses und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in dem Geschäftskreise der Gerichte, welche auch auf die Stellung und den Wirkungskreis der Subaltern-Beamten nicht ohne Einfluß geblieben

Digitized by Google

sind, werden über die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, so wie über die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten hierdurch nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Annahme als Civil-Supernumerar Seitens der Appellations-Gerichte kann nach der Allerhöchsten Order vom 31. Oktober 1827 Nr. 9 (Jahrbücher Bd. 32. S. 298) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 19 November d. J. erfolgen, wenn der Anzunehmende

a) das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, beziehungsweise die Befreiung vom Militairdienste nachweist oder eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er bei der Meldung zum Militairdienst einstweilen zurückgestellt worden ist,

b) den Nachweis führt, daß er sich wenigstens drei Jahre lang aus eignen Mitteln, oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staats zu ernähren vermag,

c) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule mit dem Zeugnisse guter, sittlicher Aufführung entlassen worden ist, oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Klasse erhalten hat.

Außerdem muß darauf geachtet werden, daß

d) der Anzunehmende eine deutliche Handschrift besitzt und nicht etwa körperlich unfähig ist, den Dienstpflichten vollständig zu genügen. Als Regel ist festzuhalten, daß der Anzunehmende nicht über 30 Jahre alt sein darf.

2. Die durch die Allerhöchste Order vom 31. October 1827 gestattete Ertheilung der Dispensation von dem Erfordernisse Nr. 1. c. soll so viel als möglich beschränkt werden. Eine solche Dispensation ist daher von den Appellationsgerichten künftig nur dann bei dem Justiz-Minister zu beantragen, wenn der Bewerber mindestens die dritte Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürger- oder Real-Schule besucht, oder doch das Zeugniß der Reife für diese Klasse erlangt und außerdem seine gute praktische Brauchbarkeit bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden dargethan hat.

3. Nach erfolgter Annahme ist der Civil-Supernumerar einem Kreis- oder Stadtgerichte zu überweisen, und sowohl bei diesem, als auch vorzugsweise bei einer dazu gehörigen Gerichts-Commission nach näherer Anordnung des Direktors mindestens anderthalb Jahre lang praktisch zu beschäftigen. Die hiervon abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 23. April d. J. Nr. 2. und 3 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 245) werden hierdurch aufgehoben.

4. Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums, welcher verlängert werden kann, wenn der Civil-Supernumerar entweder selbst darauf anträgt, oder wenn seine Leistungen als ungenügend befunden werden, ist der Eintritt desselben in die Bureaus des Appellationsgerichts auf den Bericht des betreffenden Kreis- oder Stadtgerichts-

Digitized by Google

Direktors, welcher sich dabei über den Grad der von dem Civil-Supernumerar erlangten Ausbildung und über die Führung desselben zu äußern hat, zu veranlassen.

5. Die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung darf vor Ablauf der unter Nr. 3. erwähnten anderthalbjährigen Beschäftigung nur alsdann bewilligt werden, wenn durch ein besonderes Zeugniß des betreffenden Gerichts-Direktors nachgewiesen wird, daß der Kandidat die erforderliche Reife zu dieser Prüfung bereits erlangt habe. Dagegen ist die Ablegung der Prüfung als Kriminal- oder Civil-Protokollführer durch die vollständige Erledigung jenes Kursus nicht bedingt.

Hinsichtlich derjenigen Civil-Supernumerarien, welche bei ihrer Annahme noch nicht die Leistung der Militairpflicht oder die Befreiung von derselben nachweisen konnten, weil sie bei der Meldung zum Militardienste einstweilen zurückgestellt waren, ist die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung von der nachträglichen Beibringung dieses Nachweises abhängig.

6. In Betreff der Aktuariats-Prüfung selbst, so wie der Prüfung als Kriminal- oder Civil-Protokollführer bleiben die Reskripte vom 26. Juni 1835. (Jahrbücher Bd. 45. S. 477—481) und vom 23. April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 245) auch ferner maßgebend, jedoch muß die in den §§. 34. und 38. der Kriminal-Ordnung bezeichnete Prüfung als Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protokollführer neben allgemeiner Kenntniß des Kriminal-Rechts und des Kriminal-Kostenwesens, jetzt vorzugsweise auf das Verfahren nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 14. ff.) und auf Gewandheit in der selbstständigen Abfassung eines Protokolls gerichtet werden.

Die Examinatoren haben bei diesen Prüfungen mit Sorgfalt und mit der den höheren Anforderungen, welche gegenwärtig an die Subaltern-Beamten zu machen sind, entsprechenden Strenge zu verfahren und Kandidaten, welche den bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Maaß der Kenntnisse und der natürlichen Fähigkeiten nicht volles Genüge leisten, ohne Nachsicht zurückzuweisen. Fällt die Prüfung günstig aus, so ist nach Maaßgabe der Leistungen des Kandidaten das Prädikat:

vorschriftsmäßig bestanden, gut oder ausgezeichnet bestanden

zu ertheilen, und dasselbe in das über die Prüfung auszustellende Zeugniß mit aufzunehmen.

7. Für diejenigen, welche sich lediglich dem Kassen- und Kalkulatur-Fache widmen wollen, ist an der Stelle des Aktuariats-Examens eine besondere, auf die Deposital- und Salarien-Kassen-Verwaltung, das Etats-Wesen, die Kalkulatur-Geschäfte, die Gebühren-Taxe und das Stempel-Wesen zu richtende Prüfung zu veranlassen, nach deren Ergebnisse sich die Examinatoren Behufs der Ertheilung des dem Kandidaten auszustellenden Zeugnisses darüber zu äußern haben:

ob derselbe vorschriftsmäßige, gute oder ausgezeichnete Befähigung zur selbstständigen Verwaltung eines Kassen- oder Kalkulatur-Amts nachgewiesen hat.

Digitized by Google

8. Civil-Supernumerarien, welche nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Annahme sich zu der Prüfung als Aktuarius oder als Kassen- oder Rechnungs-Beamte melden, sind durch den Präsidenten des Appellationsgerichts von Amtswegen aufzufordern, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Jeder Civil-Supernumerar, welcher dieselbe bis zum Ablaufe des fünften Jahres nicht wirklich besteht, ist zu entlassen.

9. Zur Beseitigung entstandener Zweifel, wird schließlich noch bemerkt, daß die Funktion eines Gerichtsschreibers nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. in Gemäßheit der §§. 34. und 38. der Kriminal-Ordnung formell die Qualifikation eines Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protokollführers erfordert, bei ihrer Wichtigkeit aber für die mündlichen Verhandlungen vor dem Kollegium nur solchen Beamten zu übertragen ist, welche sich durch tüchtige Leistungen besonders auszeichnen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 26. November 1849. Der Justiz-Minister.
gez. Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln.

I. 4619. M. 89. Vol. VII.

---

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Greifswald, den 4. Februar 1850.

Der Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.
In Stellvertretung: v. Klot.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 57.) Betrifft eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau einer Kirche in Jablonne im Regierungsbezirk Posen. (No. 1388. Jan. 50.)

Die evangelische Gemeine in Jablonne, bestehend aus Ortschaften, deren Mitglieder früher zur Kirche in Rakwitz gehörten, von dieser aber an $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{3}{4}$ Meilen entfernt sind, beschloß im Jahre 1845 unter Aufbietung aller ihrer Kräfte, ein eigenes Kirchsystem zu gründen.

Sie rechnete auf eine Bau-Unterstützung Seitens des Staats und glaubte mit der Eröffnung des Kirchensystems und zunächst mit der Pfarrhausbaute vorgehen zu können. Dies letztere ist auch im vorigen Jahre geschehen, dadurch sind aber fast alle Gelder, welche die Gemeine zum Bau offerirt hatte, verausgabt, während die Bau-Unterstützung Seitens des Staats unter den jetzigen Zeitverhältnissen nicht hat bewilligt werden können.

Digitized by Google

Da der Bau des Kirchengebäudes jetzt dringend nothwendig ist, an Mitteln zu demselben es aber gänzlich fehlt, so ist Behufs derselben höhern Orts eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unsers Verwaltungsbezirks hierdurch an, diese Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge binnen 2 Monaten durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 9. Februar 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 58.) Bekanntmachung. (No. 636. Febr. 50.)

Von dem Domainen-Vorwerke Altstadt-Pyritz sollen zum 1sten März 1850 fernerweit mehrere entfernt liegende Theile desselben, zusammen 365 Morg. 68 □Ruthen theils Bruchgrundstücke im Wobin-Bruche, theils Höheboden enthaltend, in Parcellen zu verschiedener Größe, von 4 Morgen bis 30 Morgen oder auch im Ganzen auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz offentlich an den Meistbietenden verkauft oder nach Umständen auf die Zeit vom 1. März 1850 bis 1. October 1855 in 7 Abtheilungen oder im Ganzen verpachtet werden.

Das Kaufgeldminimum beruht auf dem Werthsatze von 77 Thlrn. pro Morgen I. Klasse a. und beträgt nach Verschiedenheit der Größe und des Werths der Parcellen bis zu 980 Thlr., für das Ganze 10,303 Thlr. Das Pachtgeldminimum beträgt für das Ganze 485 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. jährlich.

Das Vorwerk Altstadt-Pyritz liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Pyritz, 3 Meilen von Stargard und 6 Meilen von Stettin. Die zu veräußernden resp. zu verpachtenden Grundstücke grenzen mit den Feldmarken der Stadt Pyritz und den Dörfern Altstadt, Megow und Strohsdorff.

Der Licitationstermin ist auf

den 28sten Februar dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Amtsrathe von Schmiedeberg zu Pyritz anberaumt, und werden Kauflustige, so wie Pachtlustige eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen.

Der Veräußerungsplan nebst Bedingungen, so wie die Pachtbedingungen werden im Termine vorgelegt und können auch schon vorher auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz eingesehen werden.

Die Schlußstunde des Licitations-Termins, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Abends 6 Uhr. Die im Termine von den Kauflustigen zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebotes; von den Pachtlustigen wird der einvierteljährliche Pachtzins als Caution bestellt.

Stettin, den 4. Februar 1850.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

(No. 59.) **Bekanntmachung.**

Nach thierärztlichem Gutachten ist die Verdächtigkeit des Rotzes unter den Pferden zu Neu-Lüdershagen jetzt in so weit beseitigt, daß nur noch zwei Pferde vorläufig unter Observation stehen. Zwei Gespann sind immer gesund gewesen und werden jetzt frei gegeben, namentlich zum Torffahren, wobei nicht einmal ausgespannt wird.

Franzburg, den 8. Februar 1850. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 60.) **Bekanntmachung.**

Den Schaafen auf dem Domanialgute Vorland sind die Pocken eingeimpft worden, weßhalb jene Feldmark für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt ist.

Grimmen, den 11. Februar 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 61.) **Bekanntmachung.** (No. 281. Febr. 50.)

Betrifft die Uebersicht der Rechnung der Rügenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft für das Rechnungsjahr vom 1. September 1848 bis zum 1. September 1849.

Die nachstehende, von der Direction der Rügenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft bei uns eingereichte:

Uebersicht

von den Brandschäden bei der Rügenschen Brandversicherungs-Gesellschaft für das Rechnungsjahr vom 1. September 1848 bis dahin 1849.

Die Ausgaben betragen:	Rthl.	Sgr.	Pf.
1. An Vergütung für Brandschäden:			
a) für die Zeit vom 1sten September 1848 bis zum 1sten März 1849	3,339	6	—
b) für die Zeit vom 1sten März bis 1sten September 1849	3,088	4	9
	6,427	10	9
2. An Ersatz für verbrannte und beschädigte Löschgeräthschaften	2	27	—
3. An Prämien	100	—	—
4. An Administrations-, Untersuchungskosten, Botenlohn ꝛc.			
a) für die Zeit vom 1sten Septbr. 1848 bis 1. März 1849 .. 147 Rthl. 17 Sgr. 8 Pf.			
b) für die Zeit vom 1. März bis 1. Septbr. 1849 ..... 356 „ 6 „ 8 „			
	503	24	4
Summa der Ausgabe	7,034	2	1

Digitized by Google

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Zur Deckung der Ausgaben ist:			
1. ein Kassensaldo pro 1848 vorhanden gewesen mit.....	144	5	—
2. und ausgeschrieben:			
a) für die Zeit vom 1sten Septbr. 1848 bis zum 1sten März 1849 von der Versicherungssumme groß 3,750,099 Rthl. à mille 1 Thlr.....	3,750	3	—
b) für die Zeit vom 1sten März bis 1sten Septbr. 1849 von der Versicherungssumme groß 3,777,259 Rthl. à mille 27 Sgr. 6 Pf.....	3,462	14	7
	7,212	17	7
Summa der Einnahme	7,356	22	7

Die vorgekommenen Brände im Laufe dieser Zeit sind 11 gewesen und dabei abgebrannt:

4 Wohnhäuser,	1 do. nur beschädigt,
3 Kathen,	
1 Backhaus,	1 do. nur beschädigt,
3 Scheunen,	
3 Koben.	
14 abgebrannnt,	2 beschädigt.

Von diesen stattgehabten Bränden sind:

4 unermittelt geblieben,
1 durch schlechte Einrichtung der Feuerstelle,
1 durch Fehlerhaftigkeit der Feuerstelle,
1 durch Fehlerhaftigkeit des Ofens,
1 durch Unachtsamkeit,
3 anscheinlich durch böshliche Anlegung.

11 entstanden.

Bergen, am 4. Februar 1850.

Direction der Rügenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
von Kahlden. von der Lancken. Schwing.
J. Pasedag.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 7. Februar 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 62.)

Bekanntmachung.

(No. 150. Februar 50.)

Betrifft die Uebersicht über den Zustand der Brand-Assecuranz-Anstalt der Stadt Stralsund für das Jahr 1849.

Die nachstehende von dem Magistrate hieselbst bei uns eingereichte Uebersicht über den Zustand der Brand-Assecuranz-Anstalt der Stadt Stralsund für das Jahr 1849:

Nach den von der Direction der hiesigen Brand-Assecuranz-Anstalt aufgemachten Berechnungen betragen im Jahre 1849:

Digitized by Google

Die Ausgaben:

an Administrations-Kosten ..... worunter einige Zahlungen für 1848.	150	Thlr.	29	Sgr.	—	Pf.
an Vergütigung für Brandschäden	570	„	20	„	9	„
an Löschungskosten	109	„	20	„	2	„
	831	Thlr.	9	Sgr.	11	Pf.

Die Einnahmen:

werden aus der gewöhnlichen Herbstausschreibung von 1 Sgr. für 100 Thlr. der Einzeichnungssumme betragen ..... 1127 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Es hat sich in diesem Jahre ein Brandschaden ereignet, durch welchen 1 Wohngebäude zerstört ist und 4 Gebäude Beschädigungen erlitten.

Die Gesammtsumme der Einzeichnungen beträgt am Schlusse des Jahres 3,382,467 Thlr. Pr. Cour.

Stralsund, den 1. Februar 1850.

Bürgermeister und Rath.
Fabricius.
Hagemeister. Carl Brandt.
Mierendorff.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 5. Februar 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 63.) (No. 375. Februar 50.)

Die Direction des klinischen Lazareths zu Greifswald erlaubt sich der gesetzlichen Bestimmung gemäß über die Verwaltung der gedachten Anstalt für das Jahr 1849 nachfolgenden öffentlichen Bericht abzustatten:

I. Zahl der Kranken:
a) Am Schlusse des Jahres 1848 blieben Bestand 49
b) Aufgenommen sind im Jahre 1849 622
671

Davon fielen anheim a) der medizinischen Klinik 457
b) der chirurgischen „ 214
671

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 21,271 und die durchschnittliche Zahl der Kranken täglich auf 58$\frac{1}{7}$.

III. Freitage wurden vergeben:
a) von den klinischen Lehrern 3265
b) von der Königlichen Regierung ..... 1010$\frac{1}{7}$
4275$\frac{1}{7}$.

Digitized by Google

Hiervon genossen Kranke:

1) ganze Freistellen	.....	147
2) halbe „	.....	10
3) ein drittel „	.....	3
		160.

IV. Die Zahl der Kranken, wofür der etatsmäßige Satz von sieben Silbergroschen täglich gezahlt werden mußte, betrug 524
zur Hälfte 10
zu zwei drittel Theilen 3
537.

Die etatsmäßigen Verpflegungskosten für den einzelnen Kranken waren 4 Sgr. 2 Pf. täglich.

V. Erfolg der Behandlung:

a) geheilt wurden	547	auf der mediz.	Abthl.	397.	auf der chirurg.	Abthl.	150
b) gebessert wurden	19	„	„	„	„	8.	„	„	„	„	11
c) ungeheilt entlassen....	11	„	„	„	„	3.	„	„	„	„	8
d) gestorben sind	31	„	„	„	„	24.	„	„	„	„	7
e) in Behandlung blieben	63	„	„	„	„	25.	„	„	„	„	38
	666					457.					214

Außerdem kamen dem Tode nahe in die Anstalt 5.

VI. Durchschnittliche Dauer der Kur:
a) auf der medizinischen Abtheilung ..... $23\frac{3}{4}$ Tage,
b) auf der chirurgischen Abtheilung ..... $48\frac{5}{13}$ Tage.

Art der Krankheiten.

A. Innere.

1. Fieberkrankheiten	112	5. Syphilitische Krankheiten	36
2. Entzündungen	80	6. Fehler der Aus- und Absonderung	32
3. Nervenkrankheiten	29	7. Hautkrankheiten:	
4. Cacherien u. Abzehrungskrankheiten:		a. Krätze	126
a. Wassersucht	13	b. anderweitige	2
b. Schwindsucht	7	8. Organische Krankheiten	7
c. Anderweitige	13		

B. Aeußere.

1. Entzündungen	34	a) Verrenkungen	5
2. Verletzungen:		b) Brüche und Vorfälle	3
a) Wunden	29	4. Verschwärungen:	
b) Knochenbrüche	7	a) Geschwüre	28
3. Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile:		b) Fisteln	1
		c) Knochenfraß	7

Digitized by Google

d) Krebsgeschwüre	5	9. Ausschlagskrankheiten	13
5. Balgeschwülste.....	4	10. Krankheiten der Harn-Organe.....	6
6. Augenkrankheiten	26	11. Lähmungen	2
7. Krankheiten der Gelenke	8	12. Quetschungen	11
8. Krankheiten der Geschlechtstheile.....	8	13. Verwachsungen	5

Chirurgische Operationen wurden gemacht 82.

Greifswald, den 24. Januar 1850.

Die Direction des klinischen Lazareths.

Dr. Berndt. Dr. Barbeleben. Borries.

(No. 64.) **Uebersicht** (No. 376. Februar 50.)

des Bestandes, Zu- und Abgangs von Gemüthskranken in der Irrenheil-Anstalt zu Greifswald pro 1849.

Bestand am 1sten Januar 1849			Zugang bis zum 31sten Decbr. 1849			Total Summa.	Abgang bis zum Schluß des Jahres 1849												Bestand am 1sten Januar 1850			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			ungeheilt			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	
12	6	18	21	16	37	55	10	7	17	5	5	10	5	3	8	—	2	2	13	5	18	Art der Krankheiten: Vesania 6, Moria 4, Daemonomania 2, Erotomania 1, Insania 10, Hypochondria 1, Melancholia 11, Mania 4, Nymphomania 2, Dementia 4, Epilepsia 4, Delirium Tremens 5.

Dr. Berndt.

(No. 65.) (No. 318. Januar 50.)

Bericht über die Verwaltung des Rügenschen Landes-Lazareths zu Bergen vom Jahr 1849.

I. Zahl der Kranken.

a) Es blieben vom Jahre 1848 Bestand 10

b) Aufgenommen wurden im Jahre 1849 .... 59 — 69

Davon fielen anheim

a) der medizinischen Abtheilung 35

b) der chirurgischen Abtheilung ..... 34 — 69

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf ..... 3402, und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich ..... $9\frac{1}{5}$.

Digitized by Google

III. Bestimmung über die Aufnahme und Verpflegung der Kranken.

Es wurde diese veranlaßt, und dem Lazarethe wurden überwiesen:

1) auf Königl. landräthliche Verfügung	17	
2) auf Rechnung verschiedener Kirchspiels-Armenverbände	4	
3) auf städtische Rechnung	10	
4) auf herrschaftliche Rechnung	17	
5) auf Rechnung mehrerer Handwerks-Aemter	15	
6) für eigene Kosten wurden aufgenommen	6	69

Die etatsmäßigen Verpflegungsgelder für jeden einzelnen Kranken betrugen täglich 5 Sgr.

IV. Erfolg der Behandlung.

1) geheilt wurden	50,	auf der mediz. Abthl. 27,	auf der chirurg. Abthl. 23.
2) gebessert	2,	" " " " 1,	" " " " 1.
3) unheilbar entlassen	2,	" " " " 1,	" " " " 1.
4) gestorben sind	6,	" " " " 4,	" " " " 2.

Hiervon wurden dem Lazareth überliefert als unheilbar 2, dem Tode nahe 1 und bereits als sterbend 3.

In der Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 9, in der medizinischen Abtheilung 2, und in der chirurgischen Abtheilung 7.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur.

1) Auf der medizinischen Abtheilung ..... 27 Tage.
2) Auf der chirurgischen Abtheilung ..... 72½ Tage.

VI. Art der Krankheiten:

A. Innere.

1. Fieberkrankheiten	8
2. Entzündungen	1
3. Nervenkrankheiten	1
4. Cacherien und Abzehrungskrankheiten:	
a. Schwindsucht	1
b. Wassersucht	1
c. Anderweitige	1
5. Syphilitische Krankheiten	3
6. Chronische Hautkrankheiten:	
a. Krätze	16
7. Organische Krankheiten	3

B. Aeußere.

1. Verletzungen:	
a. Wunden	8
b. Quetschungen	3
c) Knochenbrüche	5
d) Verbrennung	1
2. Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile:	
a) Verrenkung	1
b) Brüche und Vorfälle	3
3. Verschwärungen:	
a. Geschwüre	6
b. Knochenfraß	1
4. Augenkrankheiten	4
5. Krankheiten der Gelenke	1
6. Krankheiten der Geschlechtstheile	1

Digitized by Google

Operationen wurden gemacht: Amputation 1. Exarticulation 2. Bruchoperationen 3.

Bergen, den 4. Januar 1850.

Die Direction des Rügenschen Landes-Lazareths in Bergen.
Dr. Benedix. Dr. Bodinus.

(No. 66.) Bekanntmachung.

Für die gewöhnliche Unterhaltung der Kunststraßen im Greifswalder Wegebaukreise soll das erforderliche Stein- und Kies-Material für dieses Jahr mindestfordernd ausgeboten werden.

Zu diesem Behufe sind von dem unterzeichneten Bau-Inspector nachstehende Licitations-Termine anberaumt worden, als:

1) auf den 20sten Februar cr., Vormittags 11 Uhr, in dem Gasthofe zu Möckow,
2) auf den 21sten eodem, zur gleichen Zeit in dem Gasthofe zu Koppenhagen, hier
3) auf den 22sten eodem, desgl. in dem Gasthofe zu Teschenhagen,
4) auf den 23sten eodem, desgl. in dem Gasthofe zu Abtshagen.

Die der erforderlichen Materialien-Anlieferung zum Grunde gelegten Bedingungen sind bis dahin bei dem Unterzeichneten einzusehen, und sollen noch am Tage der Versteigerung an Ort und Stelle bekannt gemacht werden.

Greifswald, den 5. Februar 1850. Der Bau-Inspector Hassenstein.

Personal-Chronik.

Der Rathsverwandter Lönnies zu Barth ist in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Dom zum Commissarius der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Barth erwählt und als solcher bestätigt worden.

(No. 1799. Januar 50.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 21. Februar 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 15. Februar d. Js. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3213. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des braunsberger Kreises zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 17. Dec. 1849.

„ 3214. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar l. J., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Gemeinde-Chaussee von Hilden über polnische Mütze bis Vohwinkel; ferner

„ 3215. das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender danziger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 14. Januar l. J.;

„ 3216. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. ejd., betreffend die Uebertragung der oberen Leitung der General-Ordens-Commission an den Präsidenten des Staatsministeriums; dann

„ 3217. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 30. v. M.

„ 3218. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44. des westpreußischen Provinzialrechts. Vom 11. Februar d. J.; und

„ 3219. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20. December 1848, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 12. d. M.

Zuletzt ist auch das 5te Stück der Gesetzsammlung von demselben Tage erschienen, enthaltend unter

№ 3220. das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12. d. M.; und

„ 3221. das Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht. Vom 12. d. M.

(No. 67.) Betrifft die Physikatsprüfung der Aerzte. (No. 131. Februar 50.)

Die Bestimmung des §. 75. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825, nach welcher nur diejenigen Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und die Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, zu der Physikats-Prüfung bald nach erlangter Approbation, alle übrigen aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre zugelassen werden sollen, wenn sie außer einem guten moralischen Betragen zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Col-

Digitized by Google

legen sich erwerben haben, ist bisher so interpretirt worden, daß die Candidaten, welche bei der Approbation die Censur: „gut“ oder „sehr gut“ erhalten, übrigens aber den vorstehend erwähnten Bedingungen Genüge geleistet hatten, schon mit Ablauf von zwei Jahren nach erlangter Approbation zu der Physikats-Prüfung zugelassen wurden. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß solche junge Aerzte nicht selten diejenige Reife des Urtheils und den Grad wissenschaftlicher Bildung noch nicht besitzen, welche unerläßlich sind, um die Qualification zur Anstellung als Physikus zu erlangen, daß sie mithin in der Prüfung den Anforderungen theils nur nothdürftig, theils gar nicht genügen konnten, und ihre Zurückweisung nothwendig wurde.

In neuerer Zeit hat überdies der Andrang solcher jungen Aerzte zu den Physikats-Prüfungen in unverhältnißmäßiger Weise zugenommen, so daß voraussichtlich eine große Zahl derselben zur Anstellung im Staatsdienste entweder gar nicht, oder erst spät wird gelangen können und unter den zahlreichen Bewerbern um Physikatsstellen hat die überwiegende Mehrzahl stets nur die dritte Censurnummer in der Physikats-Prüfung erworben.

Um diesen unverkennbaren Uebelständen möglichst entgegen zu wirken, habe ich bereits der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen eine strenge Kritik der Leistungen der Candidaten in den Physikats-Prüfungen zur Pflicht gemacht. Außerdem bestimme ich auf Grund des angeführten §. 75. des Prüfungs-Reglements, daß von jetzt an nur diejenigen Candidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut“ erhalten haben, bald nach erlangter Approbation sich zu den Physikats-Prüfungen melden dürfen, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut“ die Staats-Prüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahr nach erlangter Approbation und diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut“ erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikats-Prüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die übrigen, im §. 75. des Prüfungs-Reglements vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Berlin, den 13. Januar 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Ladenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 68.) Betrifft die Ausschreibung einer Steuern für die Kasse des Rügenschen Lazareths. (No. 1072. Februar 50.)

Zur Bestreitung der für das Jahr 1850 vorkommenden Ausgaben des Rügenschen Landes-Lazareths wird hiermit eine Anlage von Einem Thaler, Zwanzig Silbergroschen auf jede contribuable Hufe Rügens angeordnet. Demzufolge werden gesammte betreffende Hufen-Contribuenten hierdurch angewiesen, diese Steuer bis zum 1sten April

Digitized by Google

d. J. an die Collectur jedes Ortes auf Rügen zur Ablieferung an die Lazareth-Kasse zu Bergen zu berichtigen.

Stralsund, den 19. Februar 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 69.) Bekanntmachung. (No. 636. Febr. 50.)

Von dem Domainen-Vorwerke Altstadt-Pyritz sollen zum 1sten März 1850 fernerweit mehrere entfernt liegende Theile desselben, zusammen 365 Morg. 68 □Ruthen theils Bruchgrundstücke im Wobin-Bruche, theils Höheboden enthaltend, in Parcellen zu verschiedener Größe, von 4 Morgen bis 30 Morgen oder auch im Ganzen auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz offentlich an den Meistbietenden verkauft oder nach Umständen auf die Zeit vom 1. März 1850 bis 1. October 1855 in 7 Abtheilungen oder im Ganzen verpachtet werden.

Das Kaufgeldminimum beruht auf dem Werthsatze von 77 Thlrn. pro Morgen I. Klasse a. und beträgt nach Verschiedenheit der Größe und des Werths der Parcellen bis zu 980 Thlr., für das Ganze 10,303 Thlr. Das Pachtgeldminimum beträgt für das Ganze 485 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. jährlich.

Das Vorwerk Altstadt-Pyritz liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Pyritz, 3 Meilen von Stargard und 6 Meilen von Stettin. Die zu veräußernden resp. zu verpachtenden Grundstücke grenzen mit den Feldmarken der Stadt Pyritz und den Dörfern Altstadt, Megow und Strohsdorff.

Der Licitationstermin ist auf

den 28sten Februar dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Amtsrathe von Schmiedeberg zu Pyritz anberaumt, und werden Kauflustige, so wie Pachtlustige eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen.

Der Veräußerungsplan nebst Bedingungen, so wie die Pachtbedingungen werden im Termine vorgelegt und können auch schon vorher auf dem Domainen-Rent-Amte zu Pyritz eingesehen werden.

Die Schlußstunde des Licitations-Termins, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Abends 6 Uhr. Die im Termine von den Kauflustigen zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebotes; von den Pachtlustigen wird der einvierteljährliche Pachtzins als Caution bestellt.

Stettin, den 4. Februar 1850.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 70.) Bekanntmachung.

Nach §. 5. der Allerhöchst vollzogenen Grundsätze, nach welchen die Kontrolle des Salzverbrauchs in den salzzwangspflichtigen Bezirken einzurichten ist vom 19. August 1823 (Stralsunder Amtsblatt 1824, Seite 505.)sind nur allein die Gemeindeseller zum

Digitized by Google

Salzverkaufe, jedoch unter der ausdrücklichen Verpflichtung berechtigt, daß sie, **bei Strafe, als Salzdefraudanten behandelt zu werden,** das Salz nur aus derjenigen Salzdebits-Niederlage, auf welche sie angewiesen worden, beziehen, und solches nur an Glieder ihrer Gemeinde verkaufen, und nach §. 6 ebendaselbst muß jede Gemeinde das ihr zugeschriebene jährliche Salzverbrauchs-Quantum im Laufe des Jahres **aus der derselben angewiesenen Salzdebits-Niederlage vollständig** beziehen; — nach meiner Bekanntmachung vom 16. Juni 1839 (Stralsunder Amtsblatt 1839, Seite 224) endlich sollen Gemeindeglieder, welche Zwangs-Salz **anders woher,** als von der ihnen zugewiesenen Salzdebits-Stelle oder dem von der Gemeinde angestellten Seller entnehmen, insofern nicht die Strafe der Salzeinschwärzung zur Anwendung kommt, mit einer **Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern** belegt werden.

Ungeachtet dieser Bestimmungen sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß Gemeindeglieder Salz von einer andern als der der Gemeinde angewiesenen Niederlage, oder von dem Seller eines dritten Orts entnommen, und daß letzterer dies Salz nicht nur vorschriftswidrig verabfolgt, sondern die Verabfolgung auch in dem Salzbuche der Gemeinde vermerkt und selbst noch ein besonderes Attest über die Verabfolgung ertheilt hat.

Dies veranlaßt mich, auf die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam zu machen, daß bei fernerhin vorkommenden Uebertretungen nicht nur gegen die betreffenden Gemeindeglieder, sondern auch besonders gegen die betreffenden Seller die angedrohten resp. Strafen in Anwendung kommen werden.

Stetin, den 12. Februar 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Boehlendorff.

(No. 71.) **Bekanntmachung.**

Der Schlemmkreide-Fabrikant Wetterieck zu Wittenfelde diesseitigen Kreises beabsichtigt auf seiner daselbst befindlichen Feldmark zum Betriebe seiner Fabrik eine holländische Windmühle zu erbauen.

Nach Vorschrift der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 29. und folgende, wird dieses Unternehmen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzumelden.

Bergen, den 16. Februar 1850.

Königl. Landraths-Amt des Kreises Rügen.

von der Lancken.

(No 72.) **Bekanntmachung.**

Wegen Herstellung des unfahrbaren Weges im Dorfe Rothmühl wird die directe Passage von Sassen über Rothmühl nach Görmin und Gegend bis auf Weiteres gesperrt, und müssen die Reisenden den Weg über Pustow nehmen.

Grimmen, den 16. Februar 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 73.) **Nachweisung** (No. 817. Febr. 50.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats Januar 1850.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	2	—	1	1	2	5	—	25	10	—	18	4	1	8	5	—	20	3	—	12	—
Greifswald	2	2	6	1	1	6	—	27	6	—	20	6	1	6	3	—	21	—	—	21	6
Wolgast	2	3	6	1	3	3	—	23	9	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	2	—	1	2	5	—	25	10	—	19	3	1	7	4	—	20	8	—	16	9

Stralsund, den 11. Februar 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 74.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat März 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Schlag No. 2., Jagen 120.	2.	Morgens 10 Uhr	Eichen a. d. Stocke und Eichen und Buchen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Schlag No. 8., Buchholzer Rodefläche	7.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und Buchen-Klafterholz	Im Schlage.
	III. Elmenhorst, Schlag No. 14., Bookhäger Gehege	12.		Eichen u. Fichten a. d. Stocke und Weichmengholz in Haufen	Gasthof Elmenhorst.
	IV. Kronhorst, Schlag No. 18., Jagen 141. und 142. Schlag No. 18. a., Jagen 145. und 146.	18.		Eichen a. d. Stocke und Eichen und Buchen-Klafterholz	Im Schlage.
	V. Wittenhagen, Schlag No. 21., Jagen 41. und 43.	20.		Eichen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.		Eichen-, Buchen-, Birken- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Einlieger-Räucherhaus.
	— Born	7.		Buchen-, Elsen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	11.		Buchen-, Elsen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Darßerortweg Schlagstreif XX., Querstreif 15.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Forstbelauf Wieck	14.	M. 10 U.	Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Kistenspeck.
	— Straminke und Zingst	18.		Eichen-, Buchen-, Meng- und Kiefern- und Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Buddenhagen, Schlag 9, Totalität.	4.	Morgens 11 Uhr.	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 5, Hohendorfer Hufen VIII, 13—15.			Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	
	Schlag 3, Gehäge IX, 6 bis 9.	8.		Kiefern auf dem Stock	Im Schlage, am Steinfurter Wege.
	II. Jägerhof, Schlag 10, Prägel XIV, 20—23.	13.		Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 13, Pritzier Schonung VII—IX, 16—18.			Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	
	Schlag 20, Totalität.			Eine kleine Parthie Kiefern-Bauholz, auch Kiefern-Brennholz in Klaftern	
	III. Warsin, Schlag 25, Totalität.	19.		Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	Schlag 23, Warsiner Kamp XIII, XIV, 8.			Weichholzreisig in Haufen	
	IV. Gr. Ernsthof, Schlag 26, Retzbander Haide III, 2.	22.		Weichholzreisig in Haufen	Forsthaus Gr. Ernsthof.
	Schlag 28, Retzbander Kamp VII, VIII, 3, 4.			Kiefern-Durchforstungsholz	
Poggendorf	Poggendorf	7.	M. 10 U.	Weichholz-Reiser, Kiefern-Stangen und Reiser	Gasthaus in Poggendorf.
	Kronwald	12.		Buchen-Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz	Gasthof zum deutschen Hause in Loitz.
	Stubbendorf, Techliner Gehege	15.	M. 11 U.	Eichen-, Buchen-Weichholz-Knüppel- und Reiser; Eichen (zum Rindeplätten) Buchen, Weichholz auf dem Stamm	Techliner Gehege.
Schuenhagen	Belauf Moysal,	6.	Morg. 10 Uhr	Eichen und einige Kiefern auf dem Stocke, Eichen-Brennholz und Weichmengholz in Klaftern	Spohnbrückenweg im Forsttheile Steinhagen.
	Belauf Papenhagen	9.		Buchen-Brennholz in Klaftern	Schulzenhaus in Lendershagen.
	Belauf Endingen	12.		Erlen-Scheit-, Knüppel- und Weichmeng-Reiserholz in Klaftern	
	Belauf Camitz	20.		Buchen-Scheit-, Knüppel-Reiser und Stockklaftern	Hohe Brücke.
Werder	Mölln-Medow, Nisteliger Hufenholz	8.	M. 10 U. M. 11 U.	Verschiedene Laubholzbäume auf dem Stock	Holztrift bei Camitz.
	Mölln-Medow, Sehler Koppel XIII, XIV, 5, 6.	9.		Weichholzreiser in Klaftern und Laubholzbäume a. d. Stocke	Im diesjährigen Schlage.
	Hagen, Stubnitz, II, 11, 12.	11.		Buchen-Brennholz in Klaftern	Im Schlage. Hagensches Baumhaus.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort
Werder	Rusevase, Stubbnitz, VII, 2, 3. daselbst	12. 25.	10 U.	Buchen-Brennholz in Klaftern dergleichen	Buddenhäger Baumhaus. daselbst.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 16. Februar 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor

(No. 75.) **Bekanntmachung.**

Zur anderweiten Verpachtung

1) der Schulzenwiese von 7 Morgen 76 □Ruthen im Forstbelaufe Papenhagen, Forsttheil Lendershagen, belegen,
2) der Bornwiese von 9 Morgen 106 □R. daselbst belegen,
3) der Hufenwiese I. Kavel von 18 Morgen 85 □R. im Forstbelaufe Endingen, Forsttheil Lendershagen, belegen,
4) der Hufenwiese III. Kavel von 16 Morgen 174 □R. daselbst belegen,
5) der Fagswiese von 18 Morgen 13 □R., im Forstbelaufe und Forsttheile Endingen belegen, und
6) der Wiese von 12 Morgen 135 □R. im Belgaster Bruch, Forstbelaufs Bussin, belegen, ist ein Termin für

den 4ten März c. Morgens 10 Uhr,

im hiesigen Geschäftslocale anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Forstbeamten zu Endingen und Bussin angewiesen sind, die Pachtgrundstücke auf Verlangen vorher vorzuzeigen.

Schuenhagen, den 16. Februar 1850. Der Königl. Oberförster.
Wagner.

(No. 76.)

Dem Büchsenmacher Eduard Müller zu Berlin ist unter dem 9. Februar 1850 ein Patent

auf die durch Modell nachgewiesene Construction eines Galoschenhalters

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 77.)

Dem Civil-Ingenieur C. G. Kind zu Styringen bei Saarbrück ist unter dem 12. Februar 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 78.)

Dem Tuchfabrikanten Daniel Jurisch zu Sommerfeld in der Neumark ist unter dem 12. Februar 1850 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Entschweißen und Spühlen der Wolle in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 79.)

Den Mechanikern Vital Dallen und Adolph Kühne zu Köln ist unter dem 9. Februar 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung für neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Walzen-Dampfschiffen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1. Albert Julius Erdmann Lutsch,
2. Carl August Ernst Münter,
3. Philipp Anton Heinrich Schmitt,
4. Johann Wilhelm Ludwig Schulz,
5. Ernst Anton Wilhelm Rudolph Vogel,
6. Friedrich Wilhelm Jacob Weiland,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 9. Februar 1850.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

Der bisherige Schulamtsbewerber Eduard Friedrich Jungknecht ist zum Schullehrer zu Putgarten erwählt und diese Wahl prooisorisch auf zwei Jahre landesobrigkeitlich bestätigt worden. (Nr. 287. Februar 50.)

Die Pfarre zu Altenschlawe, Synode Rügenwalde, landesherrlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Dennert erledigt worden. (Nr. 972. Februar 50.)

Zum Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Wieck auf Wittow, in Stelle des ausgeschiedenen Gutspächters Kracht zu Zürkvitz, ist der Premiet-Lieutenant von der Lancken zu Lütkewitz erwählt und bestätigt. (Nr. 1007. Februar 50.)

Die zweite Predigerstelle in Neustettin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Diakonus Drews erledigt worden. (Nr. 1173. Februar 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 28. Februar 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 22. Februar d. Js. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3222. Das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland. Vom 15. d. M.

Das am 26. Februar d. Js. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3223. das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Commission. Vom 24. l. M., und

„ 3224. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. Von demselben Tage.

(No. 80.) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director Dr. Teßmann zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode von mir ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 21. Februar 1850.

Der Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.
In Stellvertretung: v. Klot.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 81.) Bekanntmachung.

Das Befahren des um die Dorfschaft Zingst gezogenen Deiches, so wie das Behüten oder Betreiben desselben mit jeglicher Art Vieh wird bei einer der Orts-Kasse anheim fallenden Strafe von 5 Sgr. für jedes darauf weidende, darüber gehende oder beim Befahren desselben gebrauchte Haupt Vieh, letzteren Falles außerdem bei 10 Sgr. für das Fuhrwerk selbst, es sei Wagen oder von Menschen gezogene Karre, vorbehaltlich des Ersatzes für den angerichteten Schaden hiermit verboten. Der Orts-Behörde zu Zingst, so wie dem auf dem Darß stationirten Königl. Gensd'armen ist aufgegeben, dieses Verbots zu überwachen und gegen Contravenienten die nöthige Anzeige bei der Polizei-Anwaltschaft zu machen.

Franzburg, den 27. Februar 1850.

Der Landrath
v. Schlagenteuffel.

K

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 82.) **Bekanntmachung.**

Zur Verdingung der Grenzgräben

1) zwischen der Ralswiker und Krow-Lenz, im Belauf Rusevase,
2) zwischen dem zu Stubbenkammer gehörigen Garten und dem Königlichen Forstbelauf Hagen,

an den Mindestfordernden steht ein Termin auf

den 15ten März cr., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftslokale hierselbst an.

Werder, den 20. Februar 1850. Der Königl. Oberförster Cochius.

Personal-Chronik.

Der Gutspächter Theodor Asmus zu Wampen ist an Stelle seines daselbst verstorbenen Vaters, des Ober-Amtsmanns Asmus, zum Schiedsmann für das Kirchspiel Neuenkirchen erwählt und demnächst als solcher bestätigt worden.

Die Pfarre in Wiek auf Rügen, Königlichen Patronats, ist durch den am 12ten Februar d. J. erfolgten Tod des Pastors Dr. Schwarz erledigt.

Der bei der Königl. Regierung zu Düsseldorf angestellt gewesene Regierungs-Assessor Gerhardy ist der hiesigen Regierung als Mitglied überwiesen. (No. 75. P. J. 50.)

Zum Schulzen für das Dorf Zudar ist der dortige Kossath Thessenvitz provisorisch bestellt worden. (No. 860. Februar 50.)

Zum Schulzen zu Malkvitz, Kreis Rügen, nach dem erfolgten Tode des Schulzen Bischof, ist der Bauer Martiens daselbst provisorisch bestellt worden. (No. 1198. Februar 50.)

Der Predigtamts-Kandidat Hasenjäger ist zum Diakonus in Belgard ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 1554. Februar 50.)

Der Lazareth-Unter-Inspector Carl Wenzel Peuckert zu Stralsund ist mit Genehmigung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 1. Juni c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. (No. 1424. Februar 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 9.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 10. **Stralsund**, den 7. März 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 2ten März d. Js. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3225. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Köln-Mindener-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. Januar d. J.

„ 3226. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. ejd., betreffend die Genehmigung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Guttentag über Mischline bis zur peiskretscham-malapaner Chaussee durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein, so wie die Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen; ferner

„ 3227. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1849, das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appellations-Gerichts zu Greifswald, und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betreffend. Vom 23. Februar d. J.

„ 3228. Das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 24. Februar d. J., und

„ 3229. Das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste berufener Reserve und Landwehrmannschaften. Vom 27. desselben Monats.

(No. 83.) Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12. Februar 1850. (No. 1283. Februar 50.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848., was folgt:

§. 1.

Die Verhaftung einer Person darf nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

Digitized by Google

2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3.

Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2.) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2. Nr. 1. der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Indentität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4.

Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor dem Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5.

Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6.

Die im §. 3. genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigne Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß

Digitized by Google

in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7.

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10.

Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizeibehörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

Digitized by Google

§. 12.

Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlichen Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13.

In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3., 4., 11. Nr. 2., §§. 13., 14., 15., 24. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8.) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Digitized by Google

(No. 84.) **Verwarnung,** (No. 1381. Febr. 50.)
die Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbtreibende in Kassel beabsichtigten Ausspielung betreffend.

Es sind in neuerer Zeit Aufforderungen zur Betheiligung an einer von der Direction des Vereins für Gewerbtreibende (gezeichnet G. W. Knetsch, Kassel 1849) veranstalteten Verloosung gewerblicher Gegenstände, in den diesseitigen Staaten in Umlauf gesetzt worden. Da dieses Unternehmen für die letzteren die erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird das Publikum vor der strafbaren Betheiligung an demselben hierdurch zur Vermeidung nachtheiliger Folgen ausdrücklich gewarnt.

Berlin, den 19. Februar 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Puttkammer.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 85.) Betrifft den Verkauf von vier Domainen-Vorwerken im Regierungs-Bezirk Posen.

Bekanntmachung.

Die bei der Stadt Kroeben, im Kroebener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen, zu Johannis 1850 pachtlos werdenden Domainen-Vorwerke:

1. Chumietek mit einem Areal von

6	Morg.	114	□R. Obstgarten,
730	„	118	„ Acker,
197	„	66	„ Wiese,
108	„	2	„ Hütung,
11	„	137	„ Hof- und Baustellen,
10	„	114	„ Gräben und Teiche,
20	„	72	„ Wege und Unland,
in Summa 1085	Morg.	83	□R.,

mit den dazu gehörigen Gebäuden, taxirt auf 23,820 Thlr.

2. Potarzyce mit einem Areal von

674	Morg.	39	□R. Gärten und Acker, welcher durchgängig kleefähig ist,
27	„	—	„ Wege, Gräben, Unland,
4	„	109	„ Hof- und Baustellen.
in Summa 705	Morg.	148	□R.

mit den dazu gehörigen Gebäuden, taxirt auf 16,430 Thlr.

Digitized by Google

3. Wympslowo mit einem Areal von

710	Morg.	132	□R.	Acker und Gärten,
23	„	84	„	Wiesen,
5	„	120	„	Hütung,
9	„	145	„	Baustelle,
3	„	26	„	Gräben,
26	„	23	„	Wege und Unland
in Summa 778	Morg.	170	□R.	

mit den dazu gehörigen Gebäuden, taxirt auf 17,510 Thlr.

4. Domachowo mit einem Areal von

5	Morg.	38	□R.	Hof- und Baustelle,
302	„	71	„	Acker und Gärten,
31	„	90	„	Wiesen,
232	„	110	„	Hütung,
8	„	23	„	Wege und Unland,
in Summa 579	Morg.	152	□R.	

mit den dazu gehörigen Gebäuden, taxirt auf 12,510 Thlr.

sollen, ein jedes Vorwerk einzeln, in dem am 7ten Mai 1850, Vormittags 10 Uhr, im Vorwerks-Wohnhause zu Chumietek vor dem Regierungs-Rath Meerkatz anstehenden Licitations-Termine an den Meistbietenden veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen. Die Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots und ist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth zu deponiren.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in dem Bureaux der Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Frankfurt, so wie an Ort und Stelle in dem Bureau des Polizei-Districts-Commissar Catomski zu Kroeben einzusehen.

Posen, den 13. Januar 1850. Die Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
von Scheel.

Die näheren Beschreibungen der in der vorstehenden Bekanntmachung zum Verkauf gestellten, im Regierungs-Bezirk Posen belegenen, vier Domainen-Vorwerke können in unserer Domainen-Registratur und im landräthlichen Bureau in Greifswald eingesehen werden. Stralsund, den 4. März 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 95.) Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerkes Kessin, Amts

Digitized by Google

Klempenow, im Demminer Kreise, mit 1915 Morg. 72 □Ruth. von größtentheils vorzüglicher Boden-Beschaffenheit auf die 24 Jahre von Trinitatis 1850/74 ist auf

Mittwoch, den 10. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokal der unterzeichneten Königlichen Regierung hieselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren data enthalten, das Minimum des Pachtzinses auf 3030 Thlr. Courant festgesetzt ist und die speciellen Verpachtungs-Bedingungen vom 18ten März ab, sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Klempenow bei Treptow a. T. eingesehen werden können.

Stettin, den 1. März 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 96.)

Die Sitzungen der II. Schwurgerichts-Periode des Greifswalder Schwurgerichts-Bezirks werden am 3ten April d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem oberen Saale des hiesigen Rathhauses beginnen.

Greifswald, den 8. März 1850.

Königliches Kreisgericht. Schwurgerichtshof.
Dr. Leßmann.

(No. 97.) **Bekanntmachung.**

Die Pferde zu Neu-Lüdershagen sind nach thierärztlichem Gutachten jetzt für gesund erklärt werden, daher die Sperre aufgehoben wird.

Franzburg, den 11. März 1850.

Der Landrath
v. Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 98.) **Warnung.** (No. 726. März 50.)

Es sind Preußische Banknoten à 25 Thlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht worden, wie dies in Betreff der Kassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 11. December 1849 (Staats-Anzeiger Nr. 345.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Banknoten sind daran kenntlich, daß sie entweder durch Abschneiden am Rande ungefähr um $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ Zoll, auch wohl um $\frac{1}{2}$ Zoll kürzer als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche die fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letztern Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Banknoten bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschten Banknoten, für welche, ohne Unterschied des Betrages der einzelnen Stücke, ein Ersatz nicht geleistet wird.

Digitized by Google

Zugleich wird hierdurch die gefällige Mitwirkung des Publikums wiederholentlich mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten, (zu 25, 50, 100 und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 8. März 1850.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywood.

In Bezug auf die vorstehende Warnung machen wir es zugleich allen Kassen-Beamten in unserm Verwaltungsbezirke zur Pflicht, auf die angegebene gefährliche Art der Verfälschung von Banknoten ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Stralsund, den 13. März 1850. Königliche Regierung.

(No. 99.) Bekanntmachung. (No. 632. März 50.)

Die diesjährige Prüfung für solche Schulamtsbewerber, welche nicht im Seminar gebildet sind, wird am 9ten und 10ten April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Greifswald gehalten werden.

Es werden hierbei nur solche Bewerber zugelassen, welche durch hinlänglich beglaubigte Zeugnisse beweisen, daß sie wenigstens ein Jahr lang gehörigen Unterricht zur Vorbereitung auf das Schulamt mit Erfolg genossen haben. Dieselben mögen sich unter Beifügung solcher Zeugnisse, ferner des Zeugnisses eines Predigers über ihr Verhalten und einer ärztlichen Bescheinigung ihres guten Gesundheitszustandes bald bei uns melden.

Stralsund, den 11. März 1850. Königlich Preußische Regierung.

(No. 100.) (No. 1427. Februar 50.)

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das dem Königlich Sardinischen General-Consul, Kaufmann H. A. Lemonius in Stettin ertheilte Exequatur auf sämmtliche Häfen der Provinz Pommern ausgedehnt worden ist.

Stralsund, den 6. März 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 101.) (No. 168. März 50.)

Der französische Consul Carteron zu Stettin hat den Kaufmann Louis Fraude in Swinemünde zum französischen Consularagenten ernannt und derselbe ist in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Stralsund, den 11. März 1850. Königlich Preußische Regierung.

(No. 102.)

Aus Veranlassung des am 15. d. M. in Tribsees stattfindenden Frühjahrsmarktes wird der durch die Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. auf jenen Tag anberaumte

Digitized by Google

Holz-Versteigerungs-Termin im Techliner Gehege, Forstreviers Poggendorf, hiermit aufgehoben und auf den 19ten d. M., Morgens 11 Uhr, verlegt.

Stralsund, den 9. März 1850. Für den Ober-Forstbeamten:
Schulz-Bölcker,
Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 103.) Bekanntmachung.

Die Neufertigung verschiedener Grabenstrecken in den Forstbeläufen Abtshagen und Kronhorst,
die Erbauung zweier Feldsteinbrücken auf einem Holzabfuhrwege (dem s. g. Kampsgestelle) und
die Erhöhung eines Theiles dieses Weges mit 30 + 60 Schachtruthen Erde auf entsprechender Faschinenanlage
soll an den Mindestfordernden verdungen werden und steht zu diesem Zwecke auf

23sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

ein Termin im hiesigen Gasthofe an.

Die betreffenden Anschläge können im Termine eingesehen werden.

Abtshagen, den 11. März 1850. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

(No. 104.) Bekanntmachung.

Betrifft die diesjährige Schiffer-Prüfung.

Am 2ten April d. J. wird die diesjährige Prüfung der ersten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ihren Anfang nehmen. Meldungen dazu, wobei zugleich die in den §§. 2. und 9. der Prüfungs-Instruktion vom 15. October 1840 vorgeschriebenen Zeugnisse und Papiere einzureichen, werden bis zum 30sten d. M. von dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben sein.

Stralsund, den 11. März 1850.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(No. 105.)

Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin sind unter dem 5ten März 1850 Patente, und zwar

1) auf eine mechanische Scheide- und Waschvorrichtung für Steinkohlen,
2) auf einen Verkookungs-Ofen,
3) auf eine Vorrichtung zum Eindicken des Theers und
4) auf eine Menge- und Formmaschine für Brennsteine aus Kohlen und Pech,

in den durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für die vereinigten Kirchspiele Middelhagen und Gr. Zicker auf Mönchgut sind neben dem bisherigen Armenpfleger Müller zu Göhren noch

1. der Lootse Johann Röder zu Kl. Zicker,
2. Martin Kliesow, der ältere, zu Gr. Zicker,
3. Hans Holz zu Kl. Hagen

zu Armenpflegern erwählt und bestätigt. (No. 1630. Februar 50.)

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Lancken in Stelle des Kossaten Burwitz zu Neuensien ist der Häusler Balthasar Arndt zu Moritzdorf erwählt und bestätigt. (No. 387. März 50.)

Die Pfarre Wolkwitz, Synode Demmin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Severin erledigt worden. (No. 670. März 50.)

Bei dem Königlichen Garnison-Lazareth zu Stralsund ist vom 1. Juni cr. ab eine selbstständige Lazareth-Inspector-Stelle 2r Klasse auf den Etat gebracht und diese Stelle dem bisherigen Lazareth-Unter-Inspector Franz Haffner zu Stettin von dem Königlichen Militair-Oeconomie-Departement, vorläufig interimistisch, übertragen worden. (No. 560. März 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 11.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 21. März 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 13ten März d. Js. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3233. Das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850; ferner unter
„ 3234. das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken von demselben Tage und unter
„ 3235. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze. Von demselben Tage.

Das am 16. März d. Js. ausgegebene 11. und 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3236. Das Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, vom 3ten März 1850;
„ 3237. Das Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, vom 11. März 1850;
„ 3238. Die Verordnung vom 16. Februar 1850, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846 vernichteten Hypotheken-Bücher und Grund-Akten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente; unter
„ 3239. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuts-Aenderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft beziehungsweise unterm 29. und 26. Sept. 1849 abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden, vom 4. März 1850;
„ 3240. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1850 wegen Einsetzung der Königlichen Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter-Eisenbahn;
„ 3241. Die Bekanntmachung vom 7. März 1850, betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins, und unter
„ 3242. Das Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend, vom 7. März 1850.

(No. 106.) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar v. J. ist der Kreisgerichts-Director Noeldechen zu Stralsund zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 12. März 1850.

In Stellvertretung des Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichts:
v. Klot.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 107.) Betrifft den Verkauf von vier Domainen-Vorwerken im Regierungs-Bezirk Posen.

Bekanntmachung.

Die bei der Stadt Kroeben, im Kroebener Kreise des Regierungs-Bezirks Posen belegenen, zu Johannis 1850 pachtlos werdenden Domainen-Vorwerke:

1. Chumietek mit einem Areal von

6	Morg.	114	□R.	Obstgarten,
730	„	118	„	Acker,
197	„	66	„	Wiese,
108	„	2	„	Hütung,
11	„	137	„	Hof- und Baustellen,
10	„	114	„	Gräben und Teiche,
20	„	72	„	Wege und Unland,
in Summa 1085	Morg.	83	□R.,	

mit den dazu gehörigen Gebäuden, taxirt auf 23,820 Thlr.

2. Potarzyce mit einem Areal von

674	Morg.	39	□R.	Gärten und Acker, welcher durchgängig kleefähig ist,
27	„	—	„	Wege, Gräben, Unland,
4	„	109	„	Hof- und Baustellen.
in Summa 705	Morg.	148	□R.	

mit den dazu gehörigen Gebäuden, taxirt auf 16,430 Thlr.

3. Wymyslowo mit einem Areal von

710	Morg.	132	□R.	Acker und Gärten,
23	„	84	„	Wiesen,
5	„	120	„	Hütung,
9	„	145	„	Baustelle,
3	„	26	„	Gräben,
26	„	23	„	Wege und Unland
in Summa 778	Morg.	170	□R.	

mit den dazu gehörigen Gebäuden, taxirt auf 17,510 Thlr.

4. Domachowo mit einem Areal von

5	Morg.	38	□R.	Hof- und Baustelle,
302	„	71	„	Acker und Gärten,
31	„	90	„	Wiesen,
232	„	110	„	Hütung,
8	„	23	„	Wege und Unland,
in Summa 579	Morg.	152	□R.	

mit den dazu gehörigen Gebäuden, taxirt auf 12,510 Thlr.

Digitized by Google

sollen, ein jedes Vorwerk einzeln, in dem am 7ten Mai 1850, Vormittags 10 Uhr, im Vorwerks-Wohnhause zu Chumietek vor dem Regierungs-Rath Meerkatz anstehenden Licitations-Termine an den Meistbietenden veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen. Die Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots und ist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth zu deponiren.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in dem Bureaux der Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Frankfurt, so wie an Ort und Stelle in dem Bureau des Polizei-Districts-Commissar Catomski zu Kroeben einzusehen.

Posen, den 13. Januar 1850. Die Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
von Scheel.

Die näheren Beschreibungen der in der vorstehenden Bekanntmachung zum Verkauf gestellten, im Regierungs-Bezirk Posen belegenen, vier Domainen-Vorwerke können in unserer Domainen-Registratur und im landräthlichen Bureau in Greifswald eingesehen werden. Stralsund, den 4. März 1850.

(No. 108.) Betrifft den Verkauf des Domainen-Vorwerks Olobok im Regierungs-Bezirk Posen.

Bekanntmachung.

Das im Adelnauer Kreise des Regierungsbezirks Posen belegene Domainen-Vorwerk Olobok, welches nach Abzweigung einer zur Dismembration bestimmten, besonders zu veräußernden Fläche von 50 Morgen an Areal

Hof und Baustellen	3	Morgen	16 □R.
Obstgarten	6	„	166 „
Acker, meist Gerstland	314	„	23 „
Wiesen zu 10, 8 und 6 Ctr. pro Morgen guter Qualität	65	„	123 „
an unnutzbarem Land	3	„	148 „
in Summa	393	Morgen	116 □R.

enthält und mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 9000 Thlr. taxirt ist, soll am 12. April a. c., Vormittags, in Olobok im Wohnhause des Vorwerksgehöftes durch den Herrn Regierungsrath Meerkatz meistbietend veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen.

Die zu bestellende Bietungs Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Registraturen der unterzeichneten Königlichen Regierung, des Landraths-Amtes in Ostrowo und des Domainen-Rent-Amtes in Schildberg einzusehen.

Posen, den 8. Februar 1850. Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
v. Scheel.

Digitized by Google

Die Beschreibung des in der vorstehenden Bekanntmachung zum Verkauf gestellten Domainen-Vorwerkes Olobok kann in unserer Domainen-Registratur hieselbst und in dem landräthlichen Bureau zu Franzburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 14. März 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 109.) Bekanntmachung. (No. 797. März 50.)

Das im Kreise Loeban, Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Königl. Domainen-Vorwerk Lonkorrek soll höherer Bestimmung gemäß mit der dazu gehörigen Brau- und Brennerei-, so wie der Fischerei-Nutzung in dem Lonkorreker, Glowin und Parlower See von Johannis dieses Jahres ab anderweit auf 18 Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

Das zu dem gedachten Vorwerke gehörige Areal enthält:

11	Morg.	174	□Ruth.	Hof- und Baustellen,
40	„	179	„	Baum- und Gemüse-Gärten,
692	„	162	„	Acker, Klassenland eingeschätzt
				mit 158 Morgen 27 □Ruth. zur Klasse II.,
				„ 298 „ 29 „ „ „ III.,
				„ 236 „ 106 „ „ „ IV.
164	„	141	„	dreijähriges }
17	„	121	„	sechsjähriges } Roggenland.
20	„	90	„	neunjähriges }
188	„	163	„	Wiesen,
231	„	97	„	Weideland,
85	„	38	„	Stren, Unland und Wege ꝛc.

1454 Morg. 75 □Ruth. preuß.

Der Boden ist vorzugsweise zum Erbau von Roggen und Hafer, theilweise auch zum Waizenbau geeignet; der Ertrag der Wiesen ist in günstigen Jahren meist zureichend.

Das Vorwerk hat eine angenehme Lage. Unmittelbar hinter dem am Vorwerkshause belegenen Baumgarten befindet sich der Lonkorreker See, welcher theilweise wieder von der Königl. Lonkorszer Forst begränzt wird. Die nächsten Städte sind Bischofswerder, Neumark, Löbau und Straßburg, welche resp. 1, 2 und 3 Meilen vom Vorwerk entfernt liegen.

Das auf dem Vorwerk vorhandene Königliche Inventar, bestehend in 408 Schffl. 8 Mtz. Saat Getreide verschiedener Gattung und 1399 Morgen 141 □Ruthen einfuhrig bestelltem Acker wird in ein vom Pächter zu übernehmendes Geld-Inventar verwandelt.

Digitized by Google

Der Pacht-Anschlag, sowie die speziellen und allgemeinen Bedingungen der Verpachtung sind vom 2. April d. J. an jederzeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusehen.

Der Licitationstermin ist auf

den 1sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Conferenz-Zimmer anberaumt.

Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselben sich in diesem Termine über ihre Qualification und das erforderliche Vermögen auszuweisen haben und daß dem Königlichen Finanz-Ministerio unter den drei Bestbietenden die Auswahl vorbehalten bleibt.

Marienwerder, den 23. Februar 1850.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Bossart.

(No. 110.) **Bekanntmachung.**

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerkes Kessin, Amts Clempenow, im Demminer Kreise, mit 1915 Morg. 72 □Ruth. von größtentheils vorzüglicher Boden-Beschaffenheit auf die 24 Jahre von Trinitatis 1850/74 ist auf

Mittwoch, den 10. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokal der unterzeichneten Königlichen Regierung hieselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren data enthalten, das Minimum des Pachtzinses auf 3030 Thlr. Courant festgesetzt ist und die speciellen Verpachtungs-Bedingungen vom 18ten März ab, sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Clempenow bei Treptow a. T. eingesehen werden können.

Stettin, den 1. März 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

(No. 111.) **Bekanntmachung.**

Es soll der am Wege von Velgast nach Carnin belegene, zum Forstbelauf Bussin gehörige Kiefernkamp von 25 Morgen 113 □Ruthen, auf 6 Jahre zur Acker- und Weidenutzung an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin für

den 30sten März cr., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Geschäftslocale anberaumt ist. Die Pachtbedingungen können von jetzt ab bei mir eingesehen werden.

Schuenhagen, den 15. März 1850. Der Königl. Oberförster.
Wagner.

Digitized by Google

(No. 112.) **Nachweisung** (No. 781. März 50.)
von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats Februar 1850.

Namen der Städte.	Waizen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Erbsen pro Scheffel.			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	1	29	6	1	2	9	—	24	6	—	19	—	1	8	—	—	20	3	—	12	—
Greifswald	2	2	6	1	1	6	—	27	6	—	19	6	1	7	6	—	21	—	—	21	—
Wolgast	2	2	6	1	3	6	—	24	—	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	1	6	1	2	7	—	25	2	—	19	6	1	8	6	—	20	8	—	16	6

Stralsund, den 12. März 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 113.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat April 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum des Anfang der Versteigerung.		Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Totalität des Reviers	2.	Morgens 12 Uhr	50 Klafter Eichenrinde	Gasthof Abtshagen.
	II. Abtshagen, Schlag No. 2., Jagen 120.	2.		Eichen und Buchen-Klafterholz und Mengholz in Haufen	
	Schlag No. 5., Jagen 102. und 103.				
	Schlag No. 4., Jagen 109.				
	III. Barnekow, Schlag No. 8., Buchholzer Rodefläche	5.		Buchen-Klafterholz	Im Schlage.
	IV. Elmenhorst, Schlag No. 14., Jagen 45. u. 46., Bookhäger Gehege	12.		Eichen-Klafterholz und Eichen und Fichten a. d. Stocke	Gasthof Elmenhorst.
	V. Kronhorst, Schlag No. 18., Jagen 141. und 142.	15.		Eichen- und Buchen-Klafterholz	Im Schlage.
	Schlag No. 18. a., Jagen 145. und 146.				
	VI. Wittenhagen, Schlag No. 21., Jagen 41.	22.		Eichen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.	Vorm. 10 U.	Eichen-, Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Einlieger-Räucherhaus,
	— Born	8.		Buchen-, und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Darß	Forstbelauf Prerow	11.	M. 10 U.	Buchen-, und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Darßerortweg Schlagstreif XX., Querstreif 15.
	— Wieck	15.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Kistenspeck.
	— Straminke und Zingst	18.		Eichen-, und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Jägerhof, Buddenhagen, Gladrow, Gr. Ernsthof				
	„ — „ — „ — „ — „	3.		70 Klafter Eichenrinde	Jagdkrug.
	II. Jägerhof und Buddenhagen,				
	Schlag 16, Wendfeld, Kühlenhäger Koppel XVII, XVIII, 20, 21.	3.	Morgens 11 Uhr.	Einige Klaftern Buchen-Nutz- und Brennholz, Kloben- und Erlen-Brennholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Schlag 17, Peckingshorst, XVIII, 18, 19.				
	Schlag 5, Hohendorfer Hufen VIII, 13—15.			Kiefern-Durchforstungsholz	
	III. Gladrow,				
	Schlag 32, Kronholz XII, 5.	13.		Weich-Unterholz in Haufen und eine kleine Parthie Espen- und Kiefern-Klafterholz	Hanshäger Krug.
	Schlag 33, dort XIII, 5.				
	Schlag 35, Totalität Hufen VI, 4.				
	IV. Gr. Ernsthof,				
	Schlag 29, Totalität.	23.		Kiefern-Klafterholz	Forsthaus Gr. Ernsthof.
Schuenhagen	Belauf Moysal,	3.	Morg. 10 Uhr	circa 100 Klaftern Eichen-Borke, welche in diesem Frühjahre geplättet werden soll, und Weichmengholz-Reiser in Haufen	Försterei Moysal.
	Belauf Papenhagen Forsttheile Schuenhagen und Endingen	20.		Buchen-Scheit-, und Stock-Klaftern	Schulzenhaus in Lendershagen.
Werder	Rusevase, Stubbnitz, VIII, 10, 9.	22.	M. 10 U.	Buchen-Brennholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 17. März 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor

(No. 114.) **Bekanntmachung.**

Zur Verpachtung der kleinen Holzwiese von 3 Morgen 79 □Ruthen im Forsttheile und Forstbelaufe Papenhagen, für die Zeit vom 1sten Mai d. J. bis dahin 1856 ist ein Termin

auf den 30sten März cr., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Geschäftslocale anberaumt.

Schuenhagen, den 15. März 1850.

Der Königl. Oberförster.
Wagner.

Digitized by Google

(No. 115.) **Edictal-Citation.** (No. 835. März 50.)

Gegen den von hier entwichenen Musketier Johann Jacob Theodor Meier von der 1sten Compagnie 3ten combinirten Reserve-Bataillons, aus Gersdin bei Richtenberg, ist der Desertionsprozeß eröffnet.

Demzufolge wird der abwesende ꝛc. Meier hierdurch aufgefordert, sich spätestens

am 10. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Gerichtszimmer auf hiesiger Hauptwache persönlich einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Fall seines Ausbleibens geschlossen, der abwesende Angeklagte für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldstrafe von Funfzig bis zu Eintausend Thalern anerkannt werden wird.

Stralsund, den 13. März 1850.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rector Dalmer in Barth ist zum Diaconus und Rector in Lassan ernannt. (No. 1639, Februar 50.)

Der Predigtamts-Kandidat Friedrich August Görsch ist zum Pastor adjunctus cum spe succedendi in Groß-Mellen, Synode Jacobshagen, ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 986. März 50.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 12.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 28. März 1850.

(No. 116.) Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

§. 1. Zu einem Gemeinde-Bezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Gränzen desselben gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Bezirke angehören oder einen solchen bilden.

Veränderungen von Gemeinde-Bezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Vertretung durch einen Beschluß des Bezirks-Raths bewirkt werden.

Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Veränderungen von Gemeinde-Bezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 2. Alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks gehören zur Gemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 3. Alle Einwohner (§. 2.) der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonder[illegible]eistungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die da[illegible]bezüglichen, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht [illegible]hrt.

Wer in der Gemeinde Grun[illegible]besitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, [illegible]ur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder [illegible]uf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Inwieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Digitized by Google

Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maße als bisher gegen ihren Willen nur insoweit herangezogen werden, als es von dem Bezirks-Rathe im Einverständniß mit dem Regierungs-Präsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer.

Die im §. 7, §. 8. und §. 9. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung S. 31. und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von Gemeinde-Auflagen insoweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 156) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4. Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§. 2);
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat; endlich
4) mindestens 2 Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder, sofern es sich um eine nach den Bestimmungen des Tit. III. verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlrn. oder ein Haus im Gemeindebezirke besitzt.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:

Digitized by Google

für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Rthlr.
" " " 10,000—50,000 " 250 "
" " " mehr als 50,000 " 300 "

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung, können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden.

Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung, oder in Konkurs befindet. Wo das Rheinische Civilgesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen, der in Zahlungs-Unfähigkeit verfällt, so lange bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

§. 5. Wer in einer Gemeinde seit einem Jahr mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist auch, ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu sein, vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 6. Die Gemeinden sind Corporationen.

Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7. In den Gemeinden wird ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderath gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Gemeinde-Vorstand ist die Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten.

Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzen-Amtes sind aufgehoben.

§. 8. Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeindestatut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

Digitized by Google

2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Das Gemeindestatut bedarf der Bestätigung des Bezirks-Rathes nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreis-Ausschuß.

§. 9. Für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kommen in der Regel die Bestimmungen des Titel II., für die Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, in der Regel die Bestimmungen des Tit. III. zur Anwendung.

Auf den Antrag des in jenen Gemeinden nach dem Tit. II., in diesen nach dem Tit. III. gewählten Gemeinde-Rathes können jedoch von dem Bezirks-Rathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. III. und Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. II. unterworfen werden.

Titel II.

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths.

§. 10. Der Gemeinde-Rath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18	in Gemeinden	von	2,500	bis	5,000	Einwohnern,
— 24	—	—	5,001	—	10,000	—
— 30	—	—	10,001	—	20,000	—
— 36	—	—	20,001	—	30,000	—
— 42	—	—	30,001	—	50,000	—
— 48	—	—	50,001	—	70,000	—
— 54	—	—	70,001	—	90,000	—
— 60	—	—	90,001	—	120,000	—

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Gemeindeverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der neugewählte Gemeinde-Rath mit Genehmigung des Bezirks-Rathes eine Verminderung oder Vermehrung derselben beschlossen hat.

§. 11. Zum Zwecke der Wahl des Gemeinde-Rathes werden die Gemeindewähler (§§. 4 und 5) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben), in den Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maßgabe ihres Einkommens, in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller Gemeindewähler entrichten,

Digitized by Google

oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammteinkommens aller Gemeindewähler besitzen.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer resp. des Gesammteinkommens dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 49) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinde-Rath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 12. Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl in derselben nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeindevorstande festgesetzt.

§. 13. Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirks-Rath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinde-Raths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 14. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirks-Rathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 15. Mitglieder des Gemeinde-Raths können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 138),
2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel, ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Digitized by Google

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Raths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 16. Die Mitglieder des Gemeinde-Raths werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 17. Eine Liste der Gemeinde-Wähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 12 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 18. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorstande Einwendungen erheben.

Der Gemeinde-Rath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirks-Rath zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

§. 19. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinde-Raths finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinde-Rathe veranlaßt oder von dem Bezirks-Rathe angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 12) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 20. Der Gemeinde-Rath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§ 14) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der

Digitized by Google

Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderaths jederzeit wieder gewählt werden.

§. 21. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 17. 18) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 22. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinde-Rath ein Stellvertreter gewählt.

§. 23. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeinde-Bezirk entfernten Wähler, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeinde-Wähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahl-Vorstand endgültig.

§. 24. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 25. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde,

Digitized by Google

innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 26. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeindevorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 27. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmänner), nämlich in Gemeinden von

weniger als	2,500	Einwohnern	2	Schöffen,	
2,500 bis	10,000	„	4	„	
10,001 „	30,000	„	6	„	
30,001 „	60,000	„	8	„	
60,001 „	100,000	„	10	„	

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschlossen hat.

Alle Gemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeindevorstande in Ortsbezirke getheilt, nach Anhörung des Gemeinderathes.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinderath aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeindevorstand bestätigt wird.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

In den in §. 13 erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landrathes durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderaths, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 28. Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein:

1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) die Mitglieder des Gemeinderaths, ingleichen Gemeinde-Unter-Beamte einschließlich des Gemeindeeinnehmers;

Digitized by Google

3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
5) die Polizeibeamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 29. Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl in §. 27. bestimmt ist, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt.

§. 30. Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeindevorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungspräsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksraths versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Bezirksrathes nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu.

Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§. 32. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht

Digitized by Google

genommen, der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesen zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes vereidet.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderathes.

§. 33. Der Gemeinderath hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 35. Die Zusammenberufung des Gemeinderaths geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes oder von dem Gemeindevorstande verlangt wird.

§. 36. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinde-Rath festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§. 37. Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 38. Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Digitized by Google

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 39. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 30 vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 40. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeinde-Vorstand oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichts-Behörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 41. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 42. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 43. Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der Letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Alle Beschlüsse sind dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

§. 44. Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 45. Die Genehmigung des Bezirks-Rathes ist erforderlich:

1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird;

2) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.)

Digitized by Google

§. 46. Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Durch die Zahlung dieser Abgaben, so wie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3 und 4 bezeichneten Rechte bedingt werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 47. Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeindeabgaben, muß die Genehmigung des Bezirksrathes eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeindebehörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeindeabgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 48. Beschlüsse des Gemeinderathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

§. 49. Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 50. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Digitized by Google

§. 51. Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von anderen Gemeindebeamten, zu leistenden Kautionen.

§. 52. Die Erhebung der Gemeindegefälle, so wie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 53. Der Gemeinde-Vorstand hat als Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen.
2) die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes vorzubereiten und auszuführen.

   Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinde-Rathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirks-Rathes einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 51) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist dem Gemeinde-Rathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein-für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Rathes zuzuziehen;
5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeinde-Beamten, nachdem der Gemeinde-Rath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu ver-

Digitized by Google

fügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Selbstvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 55. Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeinde-Vorstandes.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeinde-Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Gemeinde-Rathes besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeinde-Verordneten und Gemeinde-Wählern gebildet werden. Die Gemeinde-Verordneten und die Gemeinde-Wähler werden von dem Gemeinde-Rathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes führt den Vorsitz.

§. 57. Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinde-Rath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Rathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Führung der Personenstands-Register;
4) die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2, 3 und 4 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden;
5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Digitized by Google

§. 59. In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, orts-polizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 60. Die Bürgermeister haben Anspruch auf Besoldung; die Schöffen werden nicht besoldet.

Die Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeinde-Beamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. In Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Den Beigeordneten (§. 27) können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.

§. 61. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{3}$ " " " 12 " "
$\frac{2}{3}$ " " " 24 " "

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 31. bestellten Bürgermeister keine Anwendung.

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirks-Rath. Gegen den Beschluß des Bezirks-Rathes, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches, mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 62. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat.

Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeindevorstande zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 63. Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes.

Digitized by Google

§. 64. Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 49), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46) und die sonstigen Gemeindegefälle, sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§. 65. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorstande einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderathe zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt (§. 62). Der Gemeindevorstand kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu sein.

§. 66. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§. 67. Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel III.

Von den Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Raths.

§. 68. Der Gemeinde-Rath besteht außer dem Gemeinde-Vorsteher (§. 94) in der Regel aus 6 Mitgliedern.

Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeindewähler durch Beschluß des Kreis-Ausschusses bis auf 3 vermindert oder bis auf 12 vermehrt werden.

Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinde-Rathe auch diejenigen im Gemeindebezirke ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler (§. 4 haben und mehr als $\frac{1}{4}$ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen.

Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein.

§. 69. Zum Zwecke der Wahl des Gemeinde-Rathes werden die Gemeindewähler (§§. 4 und 5) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben,) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller Gemeindewähler entrichten.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer dieser Wähler.

Digitized by Google

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden (§. 3), so wie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 110) kommen, so weit sie in den Etat aufgenommen sind (§. 120), gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinde-Rath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 70. Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Vorsteher festgesetzt.

§. 71. Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Kreis-Ausschuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinde-Raths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 72. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben, oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Kreis-Ausschuß für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 73. Mitglieder des Gemeinde-Rathes können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörigen Gemeinde-Beamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel; ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderathes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 74. Die Mitglieder des Gemeinde-Rathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

Digitized by Google

§. 75. Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 70 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 76. Vom 1. bis zum 15. Juli schreitet der Gemeindevorsteher zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offengelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einwendungen erheben.

Der Gemeinde-Rath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Kreisausschuß zulässig, welcher binnen vier Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe acht Tage vorher von dem Gemeindevorsteher mitzutheilen.

§. 77. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinde-Rathes finden alle 2 Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten Abtheilung zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinde-Rathe veranlaßt oder von dem Kreisausschusse angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 70.) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 78. Der Gemeinde-Rath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 72.) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinde-Rathes jederzeit wieder gewählt werden.

§. 79. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 75. 76.) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorsteher zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Digitized by Google

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 80. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderath ein Stellvertreter gewählt.

§. 81. Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5. erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 82. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 83. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorsteher aufzubewahren. Der Gemeindevorsteher hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 84. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinde-Rathes treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtung an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Digitized by Google

Der Gemeinde-Vorsteher hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 85. Der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsteher und zwei Schöffen, die den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses eine Verminderung beschlossen hat.

In den im §. 71 erwähnten Ortschaften kann der Gemeindevorsteher nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 86. Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Kämmerer u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinde-Rathes sein.

§. 87. Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:

1) die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde;
2) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
4) die Polizeibeamten;
5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Rathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Gemeinde-Vorsteher sein.

§. 88. Der Gemeindevorsteher, welcher in dem Gemeindebezirke ansäßig sein muß, so wie die Schöffen, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 89. Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeindevorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 90. Die Wahl des Vorstehers und der Schöffen erfolgt auf 6 Jahre.

Digitized by Google

Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeindevorsteher von dem Gemeinderath auf 12 Jahre gewählt werden.

Alle 3 Jahre scheidet einer der Schöffen aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Der das erste Mal Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

§. 91. Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung der Wahl versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Kreisausschusses, nicht bestätigt, so steht dem Landrath die Ernennung des Vorstehers, resp. der Schöffen, auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu.

Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§. 92. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath oder einen von ihm zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinde-Raths.

§. 93. Der Gemeinde-Rath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorsteher überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinde-Rath gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinde-Rath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 94. Der Gemeinde-Rath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Gemeinde-Vorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinde-Raths.

§. 95. Die Zusammenberufung des Gemeinderaths geschieht durch den Gemeinde-Vorsteher; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderaths verlangt wird.

Digitized by Google

§. 96. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 97. Durch Beschluß des Gemeinderaths können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderaths und dem Vorsteher angezeigt werden.

§. 98. Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens 3 seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 99. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. Bei allen Wahlen findet das im §. 89 vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 100. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeinde-Vorsteher, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Aufsichts-Behörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 101. Die Sitzungen des Gemeinde-Raths sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 102. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 103. Die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede unterzeichnet. Die Stelle des letzteren kann ein von dem Gemeinde-Rathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu vereideter Protokollführer vertreten.

Digitized by Google

§. 104. Auf Beschluß des Gemeinde-Rathes und mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses kann das Erforderniß der Protokoll-Aufnahme über Gemeinde-Raths-Beschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden.

§. 105. Der Gemeinde-Rath beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinde-Rath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 106. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann der Gemeinde-Rath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und statt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen. Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden. Derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 107. Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeindeabgaben muß die Genehmigung des Bezirksrathes eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen. Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeindebehörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeindeabgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 108. Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeindegrundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich:

a) Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeindevorsteher;
b) Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und
c) öffentliche Lizitation auf den Grund einer Taxe.

Digitized by Google

Zu Veränderungen in dem Genusse an Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.) ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§. 109. Beschlüsse des Gemeinderathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

§. 110. Der Gemeinde-Rath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder, in deren Ermangelung, nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Rathes, Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 111. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 112. Der Gemeinde-Rath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von anderen Gemeinde-Beamten zu leistenden Cautionen.

§. 113. Die Erhebung der Gemeindegefälle, so wie die Kassen und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 114. Der Gemeinde-Vorsteher hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
   dahin gehört:
   a) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
   b) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   c) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

   Die Führung der Personenstands-Register und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes können dem Gemeinde-Vorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden;
2) die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes vorzubereiten und auszuführen. Der Gemeinde-Vorsteher hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinde-Rathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Kreis-Ausschusses einzuholen.

Digitized by Google

Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorsteher die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 112.) beanstanden zu müssen glaubt;

3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist dem Gemeinde-Rathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Rathes zuzuziehen;

5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;

6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

7) die Gemeinde-Beamten, nachdem der Gemeinde-Rath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers, zu beaufsichtigen;

8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;

9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Gemeinde-Vorsteher oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;

10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, 14 Tage offen gelegt sein.

§. 115. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können besondere Deputationen aus Gemeinde-Verordneten und Gemeinde-Wählern von dem Gemeinde-Rath gewählt werden. Stimmberechtigter Vorsitzender derselben ist ein vom Gemeinde-Vorsteher zu bezeichnendes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorsteher untergeordnet.

§. 116. Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinde-Rath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorsteher in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Rathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 117. In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Digitized by Google

Abschnitt V.

Von den Dienst-Entschädigungen der Gemeinde-Vorsteher.

§. 118. Die Gemeinde-Vorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten in billigem Verhältnisse stehenden Vergütigung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinigung von dem Kreis-Ausschusse nach Anhörung des Gemeinde-Raths festgestellt.

Nutzungen aus Gemeinde-Grundstücken, welche bisher dem Gemeinde-Vorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden.

§. 119. Die Gemeinde-Vorsteher erhalten keine Pension, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichts-Behörde genehmigten Beschluß des Gemeinde-Rathes zugesichert ist.

Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 120. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorsteher jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeinde-Rathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinde-Rathe festgestellt.

Die Aufstellung des Haushalts-Etats erfolgt auf drei Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreisausschusse genehmigt wird.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 121. Der Gemeinde-Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths.

§. 122 Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 110.), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 106.) und die sonstigen Gemeindegefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§. 123. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinde-Rath zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

Digitized by Google

§. 124. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1sten September bewirkt sein.

Der Gemeinde-Vorsteher hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 125. Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens hat der Gemeinde-Vorsteher ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinde-Rathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel IV.

Von den Sammt-Gemeinden und Polizei-Bezirken.

§. 126. Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammt-Gemeinde vereinigen.

Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.

Gemeinden, welche eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirke vereinigt. Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staats-Regierung.

Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, oder künftig errichtet werden, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 127. Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderath vertreten, und von einem Gemeindevorstande verwaltet.

§. 128. Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Vorsteher der Sammtgemeinde (Bürgermeister, Oberschulze) beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen, und muß die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen leiten, so wie die Hebelisten vollstreckbar erklären.

§. 129. Mit Ausnahme der im §. 128 angeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzelgemeinden dieselben Vorschriften, welche für die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in den Titeln II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind.

§. 130. Jede Sammtgemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden von einem Sammtgemeinderath vertreten und von einem innerhalb der Sammtgemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet.

Als Stellvertreter des Vorstehers in Behinderungsfällen werden ein oder mehrere Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten können Mitglieder des Sammtgemeinderaths sein.

§. 131. Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes.

In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen

Digitized by Google

und Lasten der Sammtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderathes festgesetzt. So weit die Einzelgemeinden sich über diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

§. 132. Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen. Sind die Einzelgemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirksrath zu bestimmen hat.

Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzel-Gemeinden nach den Vorschriften der §§. 29 und 30 vorgenommen.

Die Mitglieder der Sammtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.

§. 133. Der Vorsteher der Sammtgemeinde hat den Vorsitz mit Stimmrecht im Sammtgemeinderath. Im Uebrigen haben der Vorsteher der Sammtgemeinde, dessen Beigeordnete und der Sammtgemeinderath in Bezug auf die Sammtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister und den Beigeordneten, und andererseits dem Gemeinderathe in Bezug auf die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammtgemeinde und dessen Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 29, 30 und 31 Anwendung; jedoch steht die Bestätigung des Vorstehers der Sammtgemeinde auch in dem Falle dem Regierungs-Präsidenten zu, wenn die Sammtgemeinde mehr als 10,000 Einwohner zählt.

Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammtgemeinden auf Besoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung, gelten die Bestimmungen der §§. 60 und 61.

§. 134. Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Sammtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Vorstehers und des Sammtgemeinderathes; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit zu beschließen.

§. 135. Den Vorstehern der Sammtgemeinden (§. 126) können von der Staatsregierung die §. 58 bezeichneten Geschäfte übertragen werden.

Wo Polizeibezirke gebildet werden müssen (§. 126), sind für die im §. 58 bezeichneten Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreis-Amtmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein jedesmal auf 3 Jahre von der Staatsregierung aus den Eingesessenen des Bezirkes zu besetzendes, unentgeldlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Findet sich kein geeigneter Eingesessener, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener findet, durch einen von der Staatsregierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirks verwaltet.

Digitized by Google

Die erforderlichen Büreaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirksregierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

Inwieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bemessen.

§. 136. In Polizei-Angelegenheiten (§. 58., 1. und 2.) sind die Gemeinde-Vorsteher Organe und Hülfsbehörden des Vorstehers der Sammtgemeinde oder des Bezirksbeamten.

Titel V.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 137. Ein jeder Gemeindewähler ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheiten;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderaths der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden.

Der Beschluß des Gemeinderaths bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 138).

Titel VI.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 138. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe, geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.

Digitized by Google

§. 139. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zustellung der Bekanntmachung erhoben werden, insofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§. 140. Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzt, so hat der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, bei Sammtgemeinden deren Vorsteher, von Amts wegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungs-Behörde, die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 141. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungs-Präsident nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 142. Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 140 und 141 dem Gemeinderathe innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

Bei Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltet werden, steht die in den §§. 140 und 141 dem Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Bezirksrathes vorbehaltene Entscheidung dem Landrathe nach Anhörung des Kreisausschusses zu. Gegen die Entscheidung des Landraths findet innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Regierungs-Präsidenten statt.

§. 143. Der Minister des Innern kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.

§. 144. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VII.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 145. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 146. Wo Gemeindebezirke noch nicht bestehen, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeinde-Verbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde ange-

Digitized by Google

hören, für selbstständige Gemeinden erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden.

Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

§. 147. Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 146) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse der zu einem Gemeindeverbande neu vereinigten Bestandtheile erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreiskommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungsbezirk zu bildende Bezirkskommission stattfindet. Die Bezirkskommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreiskommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 148. Die Kreiskommission besteht:

1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) aus drei von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern;
3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertretern. Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die drei Mitglieder der Kommission zu wählen;
4) aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern.

§. 149. Die Bezirkskommission besteht aus:

1) dem Regierungspräsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) drei der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
4) drei Vertretern der Städte.

Die ad 2 bis 4 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirkskommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist bei der Neubildung eines Gemeindebezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung der desfallsigen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2 und 3 zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist.

§. 150. Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Aemter in der Provinz Westfalen) kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Be-

Digitized by Google

zirks- und Provinzialordnung erfolgen. Die Provinzialversammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

§. 151. Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des §. 146 neu gebildeter Gemeindebezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeindeordnung zu Einer Gemeinde vereinigen wollen.

§. 152. Die Verrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinderathe, dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister, dem Kreisausschusse und dem Bezirksrath beigelegt sind, sollen, wo, und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

§. 153. Ist der neugewählte Gemeinderath, nach zweimal, mit Zwischenräumen von 8 Tagen, wiederholter Berathung, der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeindevorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei der Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzialversammlung.

§. 154. Bei Einführung der Gemeinde-Ordnung kann die gegenwärtige Gemeindevertretung, wo eine solche vorhanden ist, unter Genehmigung des Bezirksraths beschließen: ob zunächst die Bestimmungen des Titel II. oder des Titel III. auf die Gemeinde angewendet werden sollen.

§. 155. Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Titel III. gebildeten Gemeindevorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 156. Der Zeitpunkt, mit welchen in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§. 157. Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Digitized by Google

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu.

Die Pension beträgt:

nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$

des seitherigen reinen Dienst-Einkommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Die Schulzen und Orts-Gemeinde-Vorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.

Die Pensionen werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

§. 158. Alle in §. 107. nicht bezeichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(No. 117.) Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Art. 1. Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (Art. 2.) unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt.

Art. 2. Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Meliorationen ꝛc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum.

Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirks sind.

Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, wird durch besondere, das Armenwesen, die Corporationen und Institute, den Wege-,

Digitized by Google

Wasser- und Uferbau, das Deichwesen, die Landkultur-Verbesserungen und andere Gegenstände betreffende Gesetze bestimmt werden.

Titel I.

Von den Kreisen.

Begränzung.

Art. 3. Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und Verwaltungs-Bezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Kreis-Versammlung. Kreis-Ausschuß.

Art. 4. Ueber die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreis-Versammlung.

Der Kreis-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt.

Art. 5. Kreise, die nur aus einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen, haben keine Kreis-Versammlung und keinen Kreis-Ausschuß. Die Verrichtungen derselben werden von den Gemeinde-Vertretungen und den Gemeinde-Vorständen ausgeübt.

Wahl der Kreis-Versammlung.

Art. 6. Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden. Wo Sammtgemeinden bestehen, wird das Wahlrecht von den Mitgliedern des Sammtgemeinde-Raths für alle Einzelgemeinden ausgeübt.

Der Bezirks-Rath hat, nach Maßgabe der Bevölkerung, die Zahl der Kreis-Abgeordneten festzustellen, und auf die einzelnen Wahl-Bezirke zu vertheilen.

Der Bezirks-Rath kann mehrere Gemeinden zu einem Wahl-Bezirke vereinigen. In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte zu der Wahl-Versammlung. Sind die vereinigten Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der zu wählenden Mitglieder nach der Bestimmung des Bezirks-Raths ein. Befinden sich unter den Bestandtheilen eines Wahl-Bezirks eine oder mehrere Sammtgemeinden, so besteht die Wahl-Versammlung aus sämmtlichen Mitgliedern der Sammtgemeinde-Räthe und einer durch den Bezirks-Rath zu bestimmenden angemessenen Zahl von Vertretern der anderen Gemeinden, welche zu dem Wahl-Bezirk gehören.

Wählbar ist jeder Gemeinde-Wähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat, und einen jährlichen Klassensteuersatz von acht Thalern zahlt, oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Rthlrn. oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Rthlrn. nachweist. Für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften kann jedoch dieser Klassensteuersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf sechs Thaler jährlich ermäßigt, oder bis auf achtzehn Thaler jährlich erhöht werden.

Mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten muß aus Grundbesitzern bestehen.

Art. 7. Die Kreis-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl ver-

Digitized by Google

liert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 8. In jedem zweiten Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreis-Versammlung an einem und demselben Tage in der letzten Hälfte des Monats Januar statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 9. Die Kreis-Abgeordneten werden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Sind mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt worden, so bestimmt der Landrath den Ort der Wahl und den Vorsteher der Wahl-Versammlung, so wie einen Stellvertreter desselben.

Sind von derselben Wahlversammlung mehrere Kreis-Abgeordnete zu wählen, so muß über jeden zu wählenden Abgeordneten besonders abgestimmt werden.

Die Wahlprotokolle werden dem Bezirksrathe urschriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reclamationen entscheidet und alsdann sämmtliche Wahlverhandlungen dem Landrathe übersendet.

Der Landrath hat das Resultat der Wahlen durch das Kreisblatt oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das nächste öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu übersenden, die Wahlprotokolle selbst aber dem nächsten Kreistage vorzulegen.

Befugnisse der Kreis-Versammlung.

Art. 10. Die Kreis-Versammlung verpflichtet alle Kreis-Einwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Kreis-Angelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen. In gleicher Weise hat die Kreis-Versammlung auch diejenigen Ausgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt. Das Resultat der gefaßten Beschlüsse ist zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen, welchen binnen zehn Tagen nach deren Mittheilung der Rekurs an den Bezirksrath freisteht.

Art. 11. Zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 pCt.

Digitized by Google

der directen Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Art. 12. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreis-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 pCt. der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 pCt. der Staatssteuer übersteigt.

Art. 13. Beschlüsse über Anleihen der Kreis-Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes.

Beschlüsse über Bürgschaften der Kreis-Gemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

Art. 14. Die Kreis-Versammlung stellt alljährlich die Kreis-Rechnung und den Kreis-Etat fest. Doch erfolgt die Aufstellung des Kreis-Etats auf drei Jahre, wenn dies von der Kreis-Versammlung beschlossen und von dem Bezirksrathe genehmigt wird. Die Feststellung der Rechnung kann die Kreis-Versammlung einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Berathungen der Kreis-Versammlung.

Art. 15. Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich zur gewöhnlichen Sitzung (Kreistag) alljährlich einmal in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze des Landrathsamtes oder in einem anderen bequem gelegenen Orte im Kreise nach Beschluß der Kreis-Versammlung unter Genehmigung des Bezirksraths. Außerordentlich kann die Kreis-Versammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlassung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mehr als einem Viertel der Mitglieder der Kreis-Versammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlassung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 16. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Kreis-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 15) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Die Kreis-Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Art. 17. Die Sitzungen der Kreis-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 18. Die Kreis-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Kreisversammlung zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten

Digitized by Google

und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse der Kreis-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Art. 19. Der Landrath oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreis-Versammlungen bei, und muß auf sein Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Dasselbe gilt von anderen Beamten der Kreisverwaltung, die der Landrath oder dessen Stellvertreter zu ihrer Assistenz in die Versammlung einführen. Stimmrecht hat der Landrath nur, wenn er zugleich gewähltes Mitglied der Kreisversammlung ist.

Vom Kreis-Ausschusse.

Art. 20. Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und vier anderen von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Wählbar sind sämmtliche Mitglieder der Kreisversammlung, auch diejenigen, welche in Gemeinden unter 1500 Einwohnern Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes oder Gemeinde-Rathes sind. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden, sofern sie noch Mitglieder der Kreisversammlung sind. Wer aufhört, Mitglied der Kreisversammlung zu sein, muß auch aus dem Ausschusse scheiden.

Art. 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreis-Ausschusses finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Kreisversammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperioden ausgeschiedenen Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Die ausscheidenden Mitglieder des Kreis-Ausschusses bleiben bis zum Eintritte der neuerwählten Mitglieder im Amte.

Art. 22. Der Kreis-Ausschuß hat die Angelegenheiten der Kreis-Corporation zu verwalten, die Beschlüsse der Kreis-Versammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreis-Corporation zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, die Kreis-Corporation, Dritten gegenüber, zu vertreten, und die ihm sonst durch die Gesetze überwiesenen Verrichtungen auszuüben.

Der Kreis-Ausschuß giebt seine Meinung über alle ihm auf Grund der Gesetze oder durch die Staats-Regierung vorgelegten Gegenstände ab.

Art. 23. In dringlichen Fällen übt der Kreis-Ausschuß die der Kreis-Versammlung vorbehaltenen Befugnisse aus. In diesem Falle muß die Genehmigung der Kreis-Versammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und zu Veränderungen der Etats ist der Ausschuß niemals ermächtigt.

Art. 24. Zahlungs-Anweisungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden nach den Beschlüssen des Kreis-Ausschusses und Namens desselben von dem Vorsitzenden verfügt. Alle Ausfertigungen des Kreis-Ausschusses werden durch den Vorsitzenden unterzeichnet.

Digitized by Google

Art. 25. Der Kreis-Ausschuß hat alle Geschäfte zu besorgen, die bisher kreisständischen Kommissionen übertragen waren, sofern nicht die Kreis-Versammlung besondere Kommissionen für diese Angelegenheiten wählt.

Die Gesetze bestimmen die Befugnisse des Kreis-Ausschusses in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden des Kreises.

Art. 26. Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Art. 27. Der Kreis-Ausschuß bestimmt die Zeit und die Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft es zwei Mitglieder verlangen.

Art. 28. Der Ausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung, welche der Genehmigung des Bezirksrathes bedarf.

Art. 29. Der Landrath oder dessen Stellvertreter hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Art. 30. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier anderer Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 31. Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreis-Ausschusses oder der Kreis-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amts wegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde vorläufig zu untersagen. Er muß alsdann sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten nachsuchen und hiervon gleichzeitig den Vorsitzenden der Kreis-Versammlung benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung, nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Anführung der Gründe zu geben.

Titel II.

Von den Bezirken.

Art. 32. Die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begränzung bestehen. Veränderungen der Bezirksgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Art. 33. Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten (Art. 2) beauftragten Bezirksrath.

Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten.

Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre erwählt Die Abgeordneten der Kreise des Bezirks wählen für jedes Mitglied des Bezirksrathes durch absolute Stimmenmehrheit drei Kandidaten, aus welchen die Provinzial-Versammlung das betreffende Mitglied des Bezirksraths ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Bezirks-Deputirten aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Digitized by Google

Wählbar ist Jeder, der das 30ste Lebensjahr vollendet, mindestens seit 3 Jahren dem Bezirke durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat und wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichtet, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach seinen Verhältnissen zu entrichtet haben würde.

Art. 34. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Bezirksraths finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Deputirten werden von dem Ober-Präsidenten veranlaßt.

Die ausscheidenden Deputirten bleiben bis zum Eintritte der neugewählten Mitglieder des Bezirksrathes im Amte.

Die Bezirks-Deputirten werden vor ihrem Amtsantritte von dem Regierungspräsidenten durch Handschlag an Eides statt in Pflicht genommen.

Art. 35. Der Regierungs-Präsident beruft den Bezirksrath, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von zwei Mitgliedern verlangt wird.

Der Regierungs-Präsident hat den Vorsitz bei den Berathungen und bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. In Behinderungsfällen wird seine Stelle von seinem gesetzlichen Stellvertreter wahrgenommen.

Der Regierungs-Präsident leitet und vertheilt die Geschäfte und bewirkt die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksrathes. Die Ausführung gesetzwidriger oder das allgemeine Interesse verletzender Beschlüsse hat er von Amts wegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde zu suspendiren und darüber die Entscheidung des Staats-Ministeriums einzuholen.

Art. 36. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters und zweier Deputirten erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ausfertigungen derselben sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Bezirksrath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung, die der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf.

Art. 37. Der Bezirksrath giebt sein Gutachten über die ihm von dem Regierungs-Präsidenten vorgelegten Fragen ab.

Der Regierungs-Präsident kann, so oft es dem öffentlichen Interesse förderlich erscheint, zu den Sitzungen des Bezirksrathes Mitglieder der Bezirks-Regierung und zu den Sitzungen der letzteren Bezirks-Deputirte zuziehen, um Vorträge zu halten und an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die Befugnisse des Bezirksraths in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden bestimmt das Gesetz.

Der Bezirksrath erstattet alljährlich einen Bericht über die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Digitized by Google

Titel III.

Von den Provinzen.

Art. 38. Die Provinzen bleiben in ihrem bisherigen Umfange als Corporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. Veränderungen der Gränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Provinzial-Versammlung. (Provinzial-Landtag.)

Art. 39. Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtag).

Wahl der Provinzial-Versammlung.

Art. 40. Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden durch die Kreis-Versammlungen gewählt. Wählbar ist jeder Gemeindewähler, der das 30ste Lebensjahr vollendet und mindestens seit drei Jahren dem Kreise, für welchen er gewählt wird, durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört hat.

Art. 41. Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreises 60,000 Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 50,000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu.

Art. 42. Die Provinzial-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 43. In jedem dritten Jahre finden die Wahlen zur Ergänzung der Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung der Kreis-Versammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath desjenigen Kreises veranlaßt, dessen Versammlung die ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt hatte. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 44. Die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Kreis-Versammlung unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Ober-Präsidenten urschriftlich eingereicht, welcher das Ergebniß der Wahl durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt macht, jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle übersendet und sämmtliche Wahlprotokolle dem Provinzial-Landtage zur Prüfung ihrer Gültigkeit vorlegt.

Befugnisse der Provinzial-Versammlung.

Art. 45. Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, sowohl für Provinzial-Angelegenheiten, als auch für gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Bezirke, Kreise oder Gemeinden zu vertheilen.

Die Provinzial-Versammlung vertheilt in gleicher Weise die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.

Ueber Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen, so wie über

Digitized by Google

andere Gegenstände, giebt sie ihr Gutachten ab, wenn es von der Staats-Regierung erfordert wird.

Die Gesetze bestimmen die Befugnisse der Provinzial-Versammlung in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden der Provinz.

Art. 46. Beiträge über drei Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern, so wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Gesetz aufgelegt werden.

Auch zu Anleihen, so wie zu Bürgschaften der Provinz, bedarf es eines Gesetzes.

Art. 47. Die Provinzial-Versammlung stellt alljährlich die Rechnung und den Etat fest. Für die Aufstellung des Etats kann durch Beschluß der Provinzial-Versammlung der Zeitraum von drei Jahren angenommen werden. Die Feststellung der Rechnung kann von der Provinzial-Versammlung einer besonders dazu gewählten Kommission überlassen werden.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Art. 48. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzial-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn mit Hinzurechnung dieser Abgabe der Gesammtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt (Art. 46). Mehr als 2 Prozent im Ganzen dürfen zur Abwehr desselben Nothstandes in keinem Falle erhoben werden.

Berathungen und Beschlüsse der Provinzial-Versammlung.

Art. 49. Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtage) werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen.

Art. 50. Die Abgeordneten werden alljährlich im Monat April am Sitze des Ober-Präsidenten zur gewöhnlichen Sitzung versammelt, insofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft.

Außerdem kann die Provinzial-Versammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlassung und Bestimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet.

Die Einberufungen erfolgen durch den Ober-Präsidenten mittelst schriftlicher Einladung.

Art. 51. Die gewöhnliche Sitzung der Provinzial-Versammlung darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Ober-Präsidenten nicht länger als vierzehn Tage und ohne Genehmigung des Königs nicht länger als vier Wochen dauern.

Art. 52. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Artikel 50) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Digitized by Google

Art. 53. Ueber die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten ist der Provinzial-Versammlung alljährlich in der regelmäßigen Sitzung durch den Ober-Präsidenten ein Bericht mitzutheilen. In demselben sind die wichtigsten Resultate der Verwaltung, insofern sie in Zahlen darzustellen sind, durch statistische Nachweisungen zu belegen.

Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Art. 54. Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung der Versammlung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 55. Die Provinzial-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Art. 56. Die Mitglieder der Provinzial-Versammlung, welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von zwei Thalern, und sowohl für die Hinreise wie für die Rückreise 15 Sgr. Meilengeld.

Art. 57. Der Ober-Präsident und die zu seiner Vertretung oder Assistenz bestimmten Kommissarien wohnen den Sitzungen der Provinzial-Versammlung bei und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Art. 58. Der Ober-Präsident hat die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung vorzubereiten und auszuführen und die Provinzial-Institute zu verwalten. Er kann zu diesem Zwecke den Bezirks-Räthen und Kreis-Ausschüssen Aufträge ertheilen, auch die ersteren zu gemeinschaftlicher Berathung zusammenberufen. Die Provinzial-Versammlung ist jedoch berechtigt, zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen.

Art. 59. Der Ober-Präsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzial-Versammlung und der von ihr ernannten Kommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amts wegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde vorläufig zu suspendiren.

Er hat alsdann sofort den beanstandeten Beschluß dem Staats-Ministerium zur Einholung der Entscheidung des Königs vorzulegen und dem Vorsitzenden der Provinzial-Versammlung oder der Kommission dies gleichzeitig mitzutheilen.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 60. Die Kosten der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, ingleichen der Kreis-Ausschüsse, der Kommissionen und der Bezirks-Räthe, werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. Ob und welche Vergütungen den Mitgliedern der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen und den besonderen Provinzialbeamten (Artikel 58) zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen.

Digitized by Google

Art. 61. Die Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreise und Provinzen werden, nachdem sie von den Kreis- und Provinzial-Versammlungen festgestellt worden, durch die Kreis- und Amtsblätter veröffentlicht.

Während der Dauer eines Monats, vom Abschlusse der Rechnungen an gerechnet, werden die letzteren in dem Landrathsamte, beziehungsweise in dem Sekretariate des Ober-Präsidenten, zur Einsicht des Publikums offen gelegt.

Art. 62. Wer sich ohne gültige Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle, zu welcher er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt ist, anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, kann durch Beschluß der Wahlversammlung der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf drei bis sechs Jahre verlustig erklärt werden.

Welche Entschuldigungsgründe als gültig zu erachten sind, hat die Wahlversammlung zu ermessen. In Bezug auf die Mitglieder der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des §. 137 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 63. Die Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, so wie der Ausschüsse und Bezirksräthe, sind nicht an Instructionen oder Aufträge der Wähler gebunden.

Art. 64. Wenn ein Mitglied eines Bezirks-Rathes oder eines Kreis-Ausschusses ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Bezirks-Rathe oder im Kreis-Ausschusse und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wiedererlangen.

Art. 65. Der König kann eine Kreis-Versammlung, so wie eine Provinzial-Versammlung, auflösen. Es muß alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden.

Wird eine Kreis-Versammlung aufgelöst, so ist auch der Kreis-Ausschuß als aufgelöst zu betrachten (Art. 20.) Die Mitglieder des Ausschusses haben jedoch ihre Functionen so lange fortzusetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Art. 66. Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Stände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Einklang stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat.

Titel V.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 67. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben.

Digitized by Google

Art. 68. Die in Folge der Demarcationslinie erforderliche anderweite Regulirung der Kreisgränzen in der Provinz Posen erfolgt durch die Staats-Regierung.

Die nach den §§. 2. u. 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834 aus den von den Kreisständen ernannten Kreis-Verordneten zu wählenden Schiedsrichter sind bis auf Weiteres von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Kreis-Eingesessenen zu wählen.

Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde, welche zugleich im Mangel der Vereinigung der Parteien den Obmann zu ernennen hat.

Art. 69. Die bisherigen kommunal-landständischen Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind.

Bis dahin haben die Mitglieder der Kommunal-Landtage und der von denselben gewählten Kommissionen ihre Functionen fortzusetzen. Auch können Ersatzwahlen stattfinden.

Art. 70. So lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist, werden die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der nach Art. 11., 12., 46. und 48. aufzubringenden Kreis- und Provinzial-Lasten erfolgen soll, durch ein nach Anhörung der Provinzial-Vertretung zu erlassendes Regulativ der Staats-Regierung festgestellt.

Art. 71. Die das erstemal ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzial Versammlung, so wie der Kreis-Ausschüsse und der Bezirks-Räthe werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe gilt beim Ausscheiden des zweiten Drittels der Mitglieder der zum erstenmale gewählten Kreis-Versammlung (Art. 7.).

Art. 72. Bis zur Feststellung definitiver Geschäfts-Ordnungen haben die Provinzial- und Kreis-Versammlungen, die Kreis-Ausschüsse und Bezirksräthe vom Minister des Innern zu erlassende provisorische Geschäfts-Ordnungen zu befolgen.

Art. 73. Die Anordnung darüber, wann und in welcher Weise die Bestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Beziehung auf die danach zu bildende Kreis- und Provinzial-Vertretung in der Provinz Posen zur Ausführung gelangen, wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen, nachdem die Verhältnisse dieser Provinz mit Rücksicht auf die Demarkationslinie definitiv geregelt sein werden.

Die bis dahin erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind nach Art. 67. von dem Minister des Innern zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Digitized by Google

Gesetzsammlung.

Das am 18. März d. Js. ausgegebene 13. und 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3243. Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850; unter

„ 3244. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel; vom 7. März 1850, und unter

„ 3245. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen; vom 11. März 1850.

Das am 23. März d. Js. ausgegebene 15. und 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3246. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849, vom 11. März 1850; unter

„ 3247. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850, von demselben Tage; unter

„ 3248. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1850, durch welchen das der Stadt Reuß verliehene Privilegium vom 14. März 1849 zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Thlr. für erloschen erklärt ist; unter

„ 3249. das Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück, vom 11. März 1850; unter

„ 3250. das Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend, von demselben Tage, und unter

„ 3251. das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, von demselben Tage.

Das am 24sten März d. Js. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3252. das Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 4ten März 1850, und unter

„ 3253. das Privilegium wegen Emission von 1,300,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 11. März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 118.) Betrifft den Verkauf mehrerer Bauerstellen und Büdnerstellen zu Zarrentin bei Loitz. (No. 227. März 50.)

Von der Feldmark des jetzigen Domainen-Dorfes Zarrentin bei Loitz im Kreise Grimmen sollen die neu einzurichtenden sechs Bauerstellen No. II., III., VI., VII., XI. und XII. und die neu einzurichtenden eilf Büdnerstellen No. XIII. bis XXIII.

Digitized by Google

zum freien Eigenthum vom 24. Juni 1850 ab, im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

	Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Klassifications-Register enthalten diese Stellen:										Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt:		
	Acker.		Wiese.		Weide.		Unland.		im Ganzen.				
	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	R.-T.	Sgr.	₰.
№ II.	134	96	11	83	—	—	2	3	148	2	4762	—	—
„ III.	139	32	11	40	—	—	3	63	144	135	4651	—	—
„ VI.	109	110	18	23	—	—	1	117	129	70	3196	—	—
„ VII.	132	152	15	102	1	113	2	16	152	23	3719	—	—
„ XI.	81	87	6	163	—	—	1	68	89	138	1232	—	—
„ XII.	81	16	11	121	—	—	1	146	94	103	1372	—	—
„ XIII.	9	25	—	—	—	—	—	4	9	29	384	—	—
„ XIV.	6	10	—	—	—	—	—	—	6	10	241	—	—
„ XV.	5	74	—	—	—	—	—	86	5	160	220	—	—
„ XVI.	5	39	—	—	—	—	—	57	5	96	205	—	—
„ XVII.	5	16	—	—	—	—	—	—	5	16	202	—	—
„ XVIII.	6	20	—	19	—	—	—	6	6	45	219	—	—
„ XIX.	6	11	—	28	—	—	—	6	6	45	212	—	—
„ XX.	6	31	—	8	—	—	—	6	6	45	206	—	—
„ XXI.	6	39	—	—	—	—	—	6	6	45	197	—	—
„ XXII.	6	45	—	—	—	—	—	—	6	45	197	—	—
„ XXIII.	6	45	—	—	—	—	—	—	6	45	197	—	—

Gebäude sind nicht vorhanden.

Nach dem Aufgebot jeder Stelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingung erfüllenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deßhalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs und eine Skizze der Feldmark Zarrentin in ihrer neuen Eintheilung können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Secretariat und bei dem Schulzen in Zarrentin, welcher auf Ersuchen auch zur Besichtigung der Grundstücke behülflich sein wird, eingesehen werden.

Digitized by Google

In unserem Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Zarrentin, das Eintheilungs- und Klassifications-Register und der Veräußerungsplan zur Ansicht ausgelegt.

In dem Licitations-Termine, bei dessen Beginn die Verlesung der allgemeinen, wie der besonderen Verkaufs-Bedingungen erfolgen wird, steht die Einsicht der gedachten Stücke gleichfalls Jedem frei.

Kaufbewerber werden zu den,

Behufs Verkaufs der eilf Büdnerstellen am 6ten Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr, und

Behufs Verkaufs der sechs Bauerstellen am 7ten Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Regierungs-Gebäude hierselbst anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Stellen in der Reihefolge der Nummern zum Ausgebot kommen.

Stralsund, den 9. März 1850.

(No. 119.) Betrifft den Verkauf des Domainen-Vorwerks Olobok im Regierungs-Bezirk Posen.

Bekanntmachung.

Das im Adelnauer Kreise des Regierungsbezirks Posen belegene Domainen-Vorwerk Olobok, welches nach Abzweigung einer zur Dismembration bestimmten, besonders zu veräußernden Fläche von 50 Morgen an Areal

Hof und Baustellen	3	Morgen	16 □R.
Obstgarten	6	„	166 „
Acker, meist Gerstland	314	„	23 „
Wiesen zu 10, 8 und 6 Ctr. pro Morgen guter Qualität	65	„	123 „
an unnutzbarem Land	3	„	148 „
in Summa	393	Morgen	116 □R.

enthält und mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 9000 Thlr. taxirt ist, soll am 12. April a. c., Vormittags, in Olobok im Wohnhause des Vorwerksgehöftes durch den Herrn Regierungsrath Meerkatz meistbietend veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen.

Die zu bestellende Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Registraturen der unterzeichneten Königlichen Regierung, des Landraths-Amtes in Ostrowo und des Domainen-Rent-Amtes in Schildberg einzusehen.

Posen, den 8. Februar 1850. Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
v. Scheel.

Die Beschreibung des in der vorstehenden Bekanntmachung zum Verkauf gestellten

Digitized by Google

Domainen-Vorwerkes Olobok kann in unserer Domainen-Registratur hieselbst und in dem landräthlichen Bureau zu Franzburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 14. März 1850.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 120.) Betrifft den Taxpreis des Extractum Graminis und Taraxaci liquidum. (No. 1171. März 50.)

Mit Bezugnahme auf die Amtsblattverfügung vom 18. November 1849, Stück 48, No. 458, wodurch den Apothekern aufgegeben ist, das Extractum Graminis und Taraxaci liquidum nicht allein nach der jetzt angeordneten Bereitungsweise, sondern auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmacopöe (S. 174. Note) zubereitet zu halten, wird nunmehr der Taxpreis des nach der fünften Ausgabe der Pharmacopöe bereiteten Extractum Graminis liquidum auf 3 Silbergroschen und der des Extratum Taraxaci liquidum auf 3 Silbergroschen 4 Pfennige für die Unze festgesetzt.

Stralsund, den 22. März 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 121.) Bekanntmachung. (No. 797. März 50.)

Das im Kreise Loeban, Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Königl. Domainen-Vorwerk Lonkorrek soll höherer Bestimmung gemäß mit der dazu gehörigen Brau- und Brennerei-, so wie der Fischerei-Nutzung in dem Lonkorreker, Glowin und Parlower See von Johannis dieses Jahres ab anderweit auf 18 Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

Das zu dem gedachten Vorwerke gehörige Areal enthält:

11	Morg. 174	□Ruth.	Hof- und Baustellen,
40	„ 179	„	Baum- und Gemüse-Gärten,
692	„ 162	„	Acker, Klassenland eingeschätzt
			mit 158 Morgen 27 □Ruth. zur Klasse II.,
			„ 298 „ 29 „ „ „ III.,
			„ 236 „ 106 „ „ „ IV.
164	„ 141	„	dreijähriges
17	„ 121	„	sechsjähriges Roggenland.
20	„ 90	„	neunjähriges
188	„ 163	„	Wiesen,
231	„ 97	„	Weideland,
85	„ 38	„	Streu, Unland und Wege ꝛc.
1454	Morg. 75	□Ruth.	preuß.

Digitized by Google

Der Boden ist vorzugsweise zum Erbau von Roggen und Hafer, theilweise auch zum Waizenbau geeignet; der Ertrag der Wiesen ist in günstigen Jahren meist zureichend.

Das Vorwerk hat eine angenehme Lage. Unmittelbar hinter dem am Vorwerkshause belegenen Baumgarten befindet sich der Lonkorreker See, welcher theilweise wieder von der Königl. Lonkorszer Forst begränzt wird. Die nächsten Städte sind Bischofswerder, Neumark, Löbau und Straßburg, welche resp. 1, 2 und 3 Meilen vom Vorwerk entfernt liegen.

Das auf dem Vorwerk vorhandene Königliche Inventar, bestehend in 408 Schffl. 8 Mtz. Saat Getreide verschiedener Gattung und 1399 Morgen 141 □Ruthen einfuhrig bestelltem Acker wird in ein vom Pächter zu übernehmendes Geld-Inventar verwandelt.

Der Pacht-Anschlag, sowie die speziellen und allgemeinen Bedingungen der Verpachtung sind vom 2. April d. J. an jederzeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusehen.

Der Licitationstermin ist auf

den 1sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Conferenz-Zimmer anberaumt.

Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselben sich in diesem Termine über ihre Qualification und das erforderliche Vermögen auszuweisen haben und daß dem Königlichen Finanz-Ministerio unter den drei Bestbietenden die Auswahl vorbehalten bleibt.

Marienwerder, den 23. Februar 1850.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Bossart.

(No. 122.) **Bekanntmachung.**

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerkes Kessin, Amts Clempenow, im Demminer Kreise, mit 1915 Morg. 72 □Ruth. von größtentheils vorzüglicher Boden-Beschaffenheit auf die 24 Jahre von Trinitatis 1850/74 ist auf

Mittwoch, den 10. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokal der unterzeichneten Königlichen Regierung hieselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren data enthalten, das Minimum des Pachtzinses auf 3030 Thlr. Courant festgesetzt ist und die speciellen Verpachtungs-Bedingungen vom 18ten März ab, sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Clempenow bei Treptow a. T. eingesehen werden können.

Stettin, den 1. März 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

(No. 123.)

General-Uebersicht

der Verwaltung der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard für das Jahr 1849.

I. Anzahl der in der Anstalt unterhaltenen Personen.

Am 31. December 1848 waren Bestand			Im Jahre 1849 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1849 sind aus der Anstalt entlassen			Am letzten December 1849 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1849 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
718	128	846	409	111	520	444	118	562	683	121	804	249929	41040	293969	685	120	805
24	13	37	5	3	8	1	2	3	28	14	42	Darunter sind verurtheilt: zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe					
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	über 30 Jahre					
12	8	20	3	2	5	1	—	1	14	10	24	von 20 bis 30 Jahren					
98	14	112	17	2	19	11	1	12	104	15	119	" 10 — 20 —					
116	21	137	24	3	27	28	6	34	112	18	130	" 5 — 10 —					
137	15	152	38	5	43	35	8	43	140	12	152	" 3 — 5 —					
266	37	303	149	23	172	218	32	250	197	28	225	" 1 — 3 —					
47	10	57	100	28	128	100	22	122	47	16	63	unter 1 Jahr					
15	10	25	73	45	118	50	47	97	38	8	46	unter 6 Monaten					
2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	2	vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.					
7	—	7	1	—	1	1	—	1	7	—	7	Darunter wurden: aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Kommandanturen zu Stettin, Colberg und Stralsund eingeliefert,					
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	aus andern Zuchthäusern hierher versetzt,					
710	128	838	408	111	519	443	118	561	675	121	796	von den verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.					

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind

a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		g. Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
7	1	—	—	—	—	433	110	—	—	4	7	444	118

Digitized by Google

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen Personen haben verdient:

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen: zum vollen Pensum	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen: Wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden müssen, zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen.	Von d. Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab: zum Hausdienst und Arrestanten, welche in Fesseln liegen und nicht arbeiten.
805	2	793	10	803	61

Es bleiben also arbeitsfähige Personen: zum vollen Pensum.	zum halben Pensum	Summa der arbeitsfähigen Personen.	Oder zum vollen Pensum.	Diese haben: a. Wirklich baar Rtlr.	sgr.	pf.	b. Durch Arbeiten für die Anstalt excl. der für die Oeconomie nöthig gewesenen Arbeiten Rtlr.	sgr.	pf.
732	10	742	747	20063	13	6	10233	16	6

verdient: c. Durch die in vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne. Rtlr.	sgr.	pf.	Summa der Einnahme. Rtlr.	sgr.	pf.	Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerthes der Materialien-Bestände gegen 1848. Rtlr.	sgr.	pf.	Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst Rtlr.	sgr.	pf.	Es beträgt also der Verdienst für jeden einzelnen Kopf jährlich Rtlr.	sgr.	pf.
483	18	—	30780	18	—	861	12	7	23919	5	5	32	—	7

III. Nachweisung der allgemeinen Ausgaben.

A. Es sind überhaupt 805 Personen in der Anstalt gewesen und zwar 785 Gesunde und 20 Kranke. Die Speisung hat betragen:

Für Gesunde: überhaupt Rtlr.	sgr.	pf.	beträgt auf den Kopf: jährlich Rtlr.	sgr.	pf.	täglich Rtlr.	sgr.	pf.	Für Kranke: überhaupt Rtlr.	sgr.	pf.	beträgt auf den Kopf: jährlich Rtlr.	sgr.	pf.	täglich Rtlr.	sgr.	pf.
11940	8	1	15	6	4	—	1	3	604	16	5	30	6	10	—	2	6

Digitized by Google

B. Bekleidungs-Kosten.

Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen für männliche Gefangene			für weibliche Gefangene			Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
6525	7	9	5620	17	2	904	20	7	8	6	2	7	16	2

C. Alle übrigen Kosten, als Gehälter der Officianten und Remuneration, Büreau-Kosten, Brandschäden, Vergütigungs-Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgl. Heitzungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medicinkosten, ferner an Transportkosten, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparaturkosten, wie zufällige Ausgaben, betragen:

inclusive Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeits-Utensilien			extraordinaire Verpflegung			überhaupt			auf den Kopf			Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
4309	7	10	882	11	11	—	—	—	22787	3	2	28	9	3	41857	5	5

IV. Vergleichung.

Personenzahl.		Kosten: Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungskosten			Brutto-Summa		
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche	668 Gesunde	10160	19	1	5481	2	6	18909	1	7	34733	19	10
	17 Kranke	513	25	11	139	14	8	481	6	7	883	28	3
Weibliche	117 Gesunde	1779	19	—	882	2	1	3311	27	5	6083	17	8
	3 Kranke	90	20	6	22	18	6	84	27	7	155	29	8
Summa 805 Personen		12544	24	6	6525	7	9	22787	3	2	41857	5	5
Mithin durchschnittlich auf 1 Person		15	17	6	8	3	2	28	9	3	51	29	11

Digitized by Google

Kosten

Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summa			Davon treffen auf den Kopf jährlich				täglich	
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
20354	4	8	14379	15	2	21	15	9	—	1	9
—	—	—	883	28	3	51	29	11	—	4	3
3565	—	9	2518	16	11	21	15	9	—	1	9
—	—	—	155	29	8	51	29	11	—	4	3
23919	5	5	17938	—	—	—	—	—	—	—	—
29	21	5	22	8	6	22	8	6	—	1	10

Stettin, den 16. März 1850.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Pavelt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 124.) (No. 1209. März 50.)

In der hiesigen Vorbereitungsanstalt für Lehrer an den Nebenschulen auf dem Lande beginnt zu Ostern d. J. ein neuer einjähriger Coursus. Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, insbesondere junge Handwerker, haben sich bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Furchau hieselbst, unter Beibringung eines Sittenzeugnisses, eines ärztlichen Zeugnisses und einer Bescheinigung über ihre bisherige Vorbildung, so wie die Handwerker, über die vollständige Erlernung ihres Handwerks baldigst anzumelden. Stralsund, den 21. März 1850.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 125.)

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1850 vom 15. April 1850 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Einleitung in das Neue Testament, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Leben und Lehre der hebräischen Propheten, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Erklärung der messianischen Hauptabschnitte des A. T., Professor Semisch, Mittwochs von 9—10 und Sonnabends von 8—10, privatim.

Erklärung der katholischen Briefe, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung der Offenbarung des Johannis, Prof. Gaß, zweimal wöchentlich von 7—8 und einmal von 3—4, öffentlich.

Digitized by Google

Kirchengeschichte seit der Reformation, Prof. Semisch, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Erläuterung des Apologeticus von Tertullian oder einer andern patristischen Hauptschrift, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Dogmengeschichte, erster Theil, Professor Gaß, viermal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ueber Schleiermachers Glaubenslehre, Prof. Baier, Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Symbolik, Derselbe, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Grundzüge des protestantischen Kirchenrechts, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Homiletik, Prof. Schirmer, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

In dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte vom Prof. Semisch, Freitags von 4—5; in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—7 gehalten werden.

Homiletische Uebungen wird Prof. Vogt Mittwochs von 3—5 leiten.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846," sechsmal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts, Professor Barkow, fünfmal wöchentlich von 10—12, privatim.

Geschichte der Quellen des römisches Rechts, Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Pandecten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts nach Heise's Grundriß, Prof. Niemeyer, täglich von 10—12, privatim.

Familienrecht, Derselbe, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Erbrecht, Prof. Schmidt, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Pandektenexaminatorium, Derselbe, einmal die Woche, öffentlich.

Criminalrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Gemeines deutsches Kirchenrecht, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Kirchenrechtsgeschichte, Derselbe, zweimal wöchentlich in passender Stunde, öffentlich.

Kriminalprozeß, Prof. Planck, Montags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Lehnrecht, Prof. Beseler, einmal die Woche, öffentlich.

Digitized by Google

Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Derselbe, zweimal die Woche von 10—11, öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Civilprozeßpraktikum, Prof. Planck, Mittwochs und Sonnabends von 11 12, privatim.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Prof. Häser, fünfmal wöchentlich von 2—3, während des ersten Monats des Semesters, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie, mit Uebungen im Gebrauch des Mikroskops und Demonstrationen des öffentlichen und seines eigenen Museums, nach seinem Lehrbuche (Berlin 1828), Professor Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Mittwochs 7—8 und 8—9, öffentlich.

Physiologie des Menschen, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Derselbe, Montags und Dienstags von 3—4, privat.

Allgemeine Therapie, Prof. Häser, Montags, Mittwochs und Freitags von 11—12, privatim.

Formulare oder Receptirkunst, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Dr. Eichstedt, Dienstags und Freitags von 2 bis 3, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Ueber die Krankheiten der Harn- und Geschlechtswerkzeuge, Derselbe, Freitags von 3—4 und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Brustorgane mit Uebungen im Auscultiren, Dr. Eichstedt, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 2—3, privatim.

Die Lehre von der Ansteckung und Darstellung der am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten der Menschen und Thiere, mit besonderer Rücksicht auf Medicinalpolizei, Dr. Glubrecht, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen, Prof. Bardeleben, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Augenheilkunde, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Digitized by Google

Uebungen in den chirurgischen Operationen, Derselbe, in näher zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Geburtshülfe, Professor Berndt, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, privatim.

Medicinalpolizei und die preußische Medicinalordnung, Dr. Glubrecht, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7—8, privatim.

Die medicinische Klinik leitet Prof. Berndt täglich von 9—10½, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet Prof. Barbeleben, täglich von 10½—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Prof. Berndt in der Entbindungs-Anstalt privatim.

Phylosophie.

Ueber die Beweise für das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele, Prof. Erichson, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Moralphilosophie, Derselbe, Montags, Dienstags und Freitags von 3 bis 4, privatim.

Die Poetik, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Geschichte der alten Phylosophie bis und mit Aristoteles, Prof. Stiedenroth, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Psychologie, Derselbe, viermal wöchentlich, von 11—12, privatim.

Logik und Metaphysik, Prof. Matthies, fünfmal wöchentlich von 7—8, privatim.

Ueber die neuplatonische und scholastische Philosophie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religionsphylosophie, Prof. Florello, in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungswissenschaft, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 11 bis 12, öffentlich.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Theorie der Kegelschnitte, Professor Tillberg, Montags und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Anwendung der Algebra auf Arithmetik und Geometrie, oder ebene und sphärische Trigonometrie. Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, privatim.

Digitized by Google

Allgemeine Theorie der krummen Linien und krummen Flächen, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Integralrechnung, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Wahrscheinlichkeitsrechnung in der mathematischen Gesellschaft, Derselbe, Mittwochs von 10—12.

Elementarmathematik, zweiter Theil, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Allgemeine Experimental-Physik, zweiter Theil, Prof. v. Feilitzsch, dreimal wöchentlich von 9—10 und 3—4, privatim.

Experimentale Behandlung der Akustik und Optik, Derselbe, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Analytische Chemie, Professor Hünefeld, Dienstags und Freitags von 11 bis 12, öffentlich.

Theoretische u. practische Chemie der organischen Körper, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim.

Die Elemente der Geognosie und Geologie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, privatim.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonstrationen, Professor Hornschuch, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Derselbe, zweimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Prof. Münter, Donnerstags von 4—6, öffentlich.

Uebungen im Bestimmen der Pflanzen (Pflanzendiagnostik), Derselbe, Montags von 4—6, privatim.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, Prof. Baumstark, Montags, und Mittwochs von 3—5, privatim.

Sicherheitspolizei, Derselbe, Freitags von 3 bis 5, öffentlich.

Geschichte.

Geschichte des Mittelalters, vom Jahre 1250 bis 1500, Prof. Barthold, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Neueste Geschichte vom Jahre 1815 bis 1840, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Digitized by Google

Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 10—11, privatissime.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Die Ueberreste des Theognis, Prof. Schömann, zwiemal wöchentlich im philologischen Seminar, öffentlich.

Des Aristophanes Acharner, Derselbe, zweimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ciceros Bücher von den Gesetzen, Derselbe, zweimal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Kritik und Hermeneutik, Derselbe, zweimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ciceros Rede für Balbus, Prof. Urlichs, zweimal wöchentlich von 11—12, im philologischen Seminar, öffentlich.

Tacitus Germania, Derselbe, zweimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Alte Kunstgeschichte, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Archäologische Gesellschaft, Derselbe, privatissime, aber unentgeltlich.

Cicero de natura deorum oder Lactantius de sapientia vera et falsa, Professor Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Uebungen eines guten lateinischen Styls, Derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Anfangsgründe des Sanskrit, Prof. Hoefer, zweimal wöchentl., öffentlich.

Ueber Prâkrit, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Der Nibelunge nôt, Derselbe, fünfmal wöchentlich, von 10—11, privatim.

Erklärung eines englischen Classikers (Macaulay's History of England). Derselbe, dreimal wöchentlich, privatissime.

Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Kosegarten, zweimal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Unterricht in der Musik, theoretisch und practisch, ertheilt der academische Musiklehrer Wöhler, und erbietet sich zu Vorträgen über „Geschichte des evangelischen Kirchengesanges". — Auch leitet er die Uebungen und Concerte des academischen Sing-Vereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters, in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dien-

Digitized by Google

tags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unter-Bibliothekar: Prof. Gaß.

Das academische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rectors und Universitätssecretairs.

Das theologische Seminar, unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomische Theater; Vorsteher: Prof. Schultze; Prosector: Dr. Schultze jun.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher: Prof. Schultze; Prosektor Dr. Schultze jun.

Medicinisches Klinikum; Director: Professor Berndt, Assistenz-Arzt: Dr. Häckermann.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum; Director: Professor Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Häckermann.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Director: Prof. Berndt, Assistenz-Arzt: Dr. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher: Prof. Hornschuch; Assistent: Dr. Treplin; Conservator: Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher: Professor Hornschuch; Garten-Inspector: Dotzauer.

Mineraliencabinet; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Director: Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Urlichs.

Die mathematische Gesellschaft Prof. Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1850 auf der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Elbena gehalten werden sollen.

I. Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters 10—12 Stunden.

2) Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 2—4.

Digitized by Google

II. Landwirthschaftliche.

3) Encyklopädie der Landwirthschaft, Dr. Segnitz, Montags und Donnerstags von 8—9.
4) Besonderer Pflanzenbau mit practischen Demonstrationen, Wirthschafts-Inspector Rohde, Mittwochs von 6—8 und Sonnabends von 6—7.
5) Wiesenbau mit practischen Demonstrationen, Derselbe, Sonnabends von 7—8.
6) Allgemeine Viehzuchtslehre, Professor Dr. Haubner, Montags und Dienstags von 7—8.
7) Pferdekenntniß, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 7—8.
8) Landwirthschaftliche Statistik, Dr. Segnitz, Mittwochs und Sonnabends von 8—9.
9) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre, Derselbe, Dienstags und Freitags von 8—9
10) Bonitirung und Taxation der Grundstücke mit practischen Demonstrationen, Derselbe, Freitags von 4—6.
11) Landwirthschaftliche practische Demonstrationen, Wirthschaftsinspector Rohde, in besonders zu verabredenden Stunden und Tagen.
12) Obstbaumzucht und gärtnerische Verschönerungskunde, akademischer Gärtner Jühlke, Sonnabends von 10—12.

III. Aus der Thierheilkunde.

13) Innere Krankheitslehre, Prof. Dr. Haubner, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7 frühe.

IV. Naturwissenschaftliche.

14) Allgemeine Botanik, Prof. Dr. Münter, Montags und Dienstags von 9—11.
15) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 9—11.
16) Botanische Excursionen, Derselbe, Sonnabends Nachmittags von 2—4.
17) Anorganische Chemie, zweiter Theil, Prof. Dr. Schulze, Freitags von 9—11 und Sonnabends von 9—10.
18) Bodenkunde, Derselbe, Montags von 2—4.
19) Analytische Chemie und Anleitung zu agronomischen Untersuchungen, Derselbe, Mittwochs Nachmittags 5 Stunden.

V. Aus der landwirthschaftlichen Baukunst.

20) Ueber die Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen an Gebäuden und Uebungen im Bauzeichnen, Prof. Dr. Menzel, Montags und Freitags von 2—4.

VI. Mathematische.

21) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4 6.

Digitized by Google

VII. Juristische.

22) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Peseler, Donnerstags von 4—6.

(No. 126.)

Bekanntmachung

der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern,

die Ausgabe von Banknoten zu 20 Thlr. betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. Januar c. bringen wir hiermit die nachfolgende nähere Beschreibung der Banknoten zu 20 Thlr. zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken, daß die Ausgabe dieser Noten vom 18. d. M. ab bei unserer Hauptkasse successive erfolgen wird.

Stettin, den 16. März 1850.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

gez. Dumrath. Jobst.

Beschreibung

der Banknoten der Ritterschaftlichen Privat-Bank zu 20 Thaler Courant.

Die Banknoten zu 20 Thlr. sind auf weißem, mit einem den Werth *XX THALER* in Schatten und Licht enthaltenden Wasserzeichen, versehenem Papier von $5\frac{1}{2}$ Zoll Länge und 3 Zoll 5 Linien Höhe, abgedruckt.

Der Aufdruck der

Schauseite

zeigt in schwarzer Farbe

in Kupferdruckmanier:

a) Oben auf fein liniirtem Untergrunde ein Wappenschild mit dem heraldischen Greif, getragen von zwei schwebenden weiblichen Figuren, deren Gewänder in Ranken und Blätter auslaufen, auf welchen die Werthzahlen **20** angebracht sind;

b) links, einen Schnitter mit seiner Sense im Getreidefelde;

c) rechts, einen Seefahrer, welcher seinen, ein Fernrohr haltenden rechten Arm auf eine Brustwehr lehnt, und neben seinen Füßen Ballen, Fässer und einen Zuckerhut hat. Im Hintergrunde sind Gebäude sichtbar;

d) unten, ein mit einem Tuche bedecktes Kissen, auf welchem ein Gesetzbuch mit Waage und Schwerdt liegt, und welches zur Aufnahme der Strafandrohung dient;

in Buchdruckmanier:

Lit. **A.** (laufende No.)

Zwanzig Thaler Courant

nach dem Münzfusse von 1764

zahlt zu Stettin dem Inhaber dieser Banknote

DIE RITTERSCHAFTLICHE PRIVATBANK

IN POMMERN.

Stettin, den 24. August 1849.

DIRECTORIUM.

Dumrath. Jobst.

Digitized by Google

im Mittelfelde, und auf dem, das vorerwähnte Kissen bedeckenden Tuche, die folgende Strafandrohung in Diamantschrift:

Wer die Noten der Pommerschen Ritterschaftlichen Privat-Bank verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

Der Aufdruck der

Rückseite

zeigt in blauer Farbe:

a) links und rechts, zwei in Reliefmanier ausgeführte Schilder, den Werth der Note in Buchstaben *(ZWANZIG)* und in arabischen Zahlen (20) enthaltend;

b) in der Mitte mit verzierter Schrift: *Ritterschaftliche Privatbank in Pommern.*

(No. 127.) **Nachtrag zu den Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat April 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung. Anfang.	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Poggendorf	Stubbendorf, Techliner Gehege.	12. 10 U.	Eichen (zum Rindeplatten), Buchen, Weichholz auf dem Stamm	Techliner Gehege.

An diesem Termine wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Reviere verkauft.

Stralsund, den 21. März 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schulz-Völcker, Regierungs- und Forst-Assessor

(No. 128.)

In der Bekanntmachung vom 17. d. M. ist der Anfang der Holzversteigerungen im Forstrevier Abtshagen für den Monat April d. J. aus Versehen durchweg auf 12 Uhr Mittags anberaumt worden. Dies wird hiermit dahin berichtigt, daß lediglich die am 2. April d. J. stattfindende Eichen-Rinde-Versteigerung zu jener Stunde beginnen wird, alle übrigen Termine aber um 10 Uhr Vormittags anfangen werden.

Stralsund, den 24. März 1850.

Für den Ober-Forstbeamten:
Schulz-Völcker,
Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 129.) **Bekanntmachung.**

Es soll die Ackernutzung auf den Blößen der Eichholzer-Hufen und der früheren Domainenwiese in einem Gesammtbetrage von 50 Morgen 100 □R. für die Dauer von circa 6 Jahren an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf

den 6ten April d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe ansteht.

Digitized by Google

Die betreffenden Anschläge und Kontractsbedingungen sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 22. März 1850. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

(No. 130.) (No. 1187. März 50.)

Die Landbriefbestellung nach den Ortschaften in der Umgegend von Sagard wird in veränderter Weise von jetzt ab folgendermaßen geschehen:

Es werden bestellt:

am Montag, Mittwoch und Freitag Sendungen nach den Orten: Polkvitz, Neddesitz, Quoltitz, Campe, Bisdamitz, Nardevitz Blandow, Salsitz, Lohme, Ranzow, Stubbenkammer, Nipmerow, Hagen, Jägerhof, Beustrin, Rusewase und Promoisel;

am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Sendungen nach den Orten: Neuhof, Vorwerk, Lubitz, Borchtitz, Semper, Seyser, Litzower Fähre, Werder, Staphel, Reetz, Wostewitz, Dubnitz, Mukran, Lanken, Crampas, Sassnitz, Wittenfelde, Schlitz, Dargast, Clementelvitz und Mönkendorf.

Stralsund, den 20. März 1850. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 131.) Bekanntmachung.

Bei dem Königl. Post-Comtoir zu Mockow ist eine Landbriefträgerstelle mit dem Einkommen von monatlich sieben Thalern zu besetzen. Versorgungsberechtigte, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, werden aufgefordert, sich baldigst bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden und ihre Legitimation und Führungs-Atteste vorzulegen.

Stralsund, den 22. März 1850. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 132.)

Dem Rudolph Rädsch zu Sorau ist unter dem 11. März 1850 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electrischen Druck-Telegraphen, insoweit die Construction als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 133.)

Dem J. W. Kreutzer zu Aachen ist unter dem 18. März 1850 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Art von Drathsprungfedern zu Polsterarbeiten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 134.)

Dem Orgelbauer Joseph Chwatal zu Merseburg ist unter dem 20. März 1850 ein Patent

Digitized by Google

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung der Traktur für Orgelwerke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 135.)

Dem Instrumentenmacher A. Kiesling zu Greifenhagen ist unter dem 22. März 1850 ein Patent

auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianoforte's, wie dieselbe durch Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Neu angestellt wurden:

der Feldwebel Klavier zu Tribseer-Paß,
der Sergeant Wimmer zu Tribsees,
der Unteroffizier Brandt zu Grammenthin,
der Sergeant Thun zu Langendam,
der Hautboist Heerhartz zu Rossendorf

sämmtlich als Grenz-Aufseher.

Der Wachtmeister Krüger als Steuer-Aufseher in Greifswald,
der Steuer-Supernumerar Velthusen als Steuer-Aufseher in Stralsund.

Versetzt sind:

der Ober-Grenz-Controleur Holder-Egger von Borrenthin nach Greifswald,
der Grenz-Aufseher Seiffert als Salzwärter nach Wolgast,
der Grenz-Aufseher Kaminsky von Gavelpaß nach Wolgast,
der Grenz-Aufseher Bahnemann von Iven nach Landsdorfer Ziegelei,
der Grenz-Aufseher Koch als Hauptamts-Diener nach Tribsees.

Zum Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Steinhagen in Stelle des verstorbenen Domainen-Pächters Müller zu Seemühl ist der Domainen-Pächter Braun zu Seemühl ernannt. (No. 1080. März 50.)

Der Kaufmann Wilhelm Degen zu Greifswald hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg niedergelegt. (No. 1100. März 50.)

Der Secretariats-Assistent Großmann von der Intendantur des 2ten Armee-Corps ist zu derjenigen des 6ten Armee-Corps in Breslau, und der Assistent, Intendantur-Secretair Zoeller von dort zu der Intendantur des 2ten Armee-Corps versetzt. (No. 1150. März 50.)

Dem Thierarzt 1. Klasse August Heinrich Theodor Jarmer in Greifswald ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle ertheilt worden. (No. 1175. März 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 13.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 4. April 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 27sten März d. Js. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3254. Die Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat, vom 11. März 1850; unter
„ 3255. Die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat, von demselben Tage, und unter
„ 3256. Das Gesetz über die Polizeiverwaltung, von demselben Tage.

Das am 27. März d. Js. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3257. das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staatskasse an die Meliorations-Societät der Bocker Haide, vom 11. März 1850; unter
„ 3258. das Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße, von demselben Tage; unter
„ 3259. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1850, betreffend die durch die veränderte Staats-Verfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien, und unter
„ 3260. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1850, betreffend die Anciennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staats-Anwaltschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 136.) Betrifft den Verkauf des Domainen-Vorwerks Olobok im Regierungs-Bezirk Posen.

Bekanntmachung.

Das im Adelnauer Kreise des Regierungsbezirks Posen belegene Domainen-Vorwerk Olobok, welches nach Abzweigung einer zur Dismembration bestimmten, besonders zu veräußernden Fläche von 50 Morgen an Areal

Hof und Baustellen	3	Morgen	16 □R.
Obstgarten	6	„	166 „
Acker, meist Gerstland	314	„	23 „
Wiesen zu 10, 8 und 6 Ctr. pro Morgen guter Qualität	65	„	123 „
an unnutzbarem Land	3	„	148 „
in Summa	393	Morgen	116 □R.

Digitized by Google

enthält und mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 9000 Thlr. taxirt ist, soll am 12. April a. c., Vormittags, in Olobok im Wohnhause des Vorwerksgehöftes durch den Herrn Regierungsrath Meerkatz meistbietend veräußert werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Licitanten nicht mehr zugelassen.

Die zu bestellende Bietungs-Caution beträgt ein Zehntheil des Gebots.

Die Veräußerungs-Bedingungen sind in den Registraturen der unterzeichneten Königlichen Regierung, des Landraths-Amtes in Ostrowo und des Domainen-Rent-Amtes in Schildberg einzusehen.

Posen, den 8. Februar 1850. Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
v. Scheel.

Die Beschreibung des in der vorstehenden Bekanntmachung zum Verkauf gestellten Domainen-Vorwerkes Olobok kann in unserer Domainen-Registratur hieselbst und in dem landräthlichen Bureau zu Frauzburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Stralsund, den 14. März 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 137.) Bekanntmachung. (No. 797. März 50.)

Das im Kreise Loebau, Domainen-Rent-Amts Neumark belegene Königl. Domainen-Vorwerk Lonkorrek soll höherer Bestimmung gemäß mit der dazu gehörigen Brau- und Brennerei-, so wie der Fischerei-Nutzung in dem Lonkorreker, Glowin und Parlower See von Johannis dieses Jahres ab anderweit auf 18 Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

Das zu dem gedachten Vorwerke gehörige Areal enthält:

11	Morg.	174	□Ruth.	Hof- und Baustellen,
40	„	179	„	Baum- und Gemüse-Gärten,
692	„	162	„	Acker, Klassenland eingeschätzt
				mit 158 Morgen 27 □Ruth. zur Klasse II.,
				„ 298 „ 29 „ „ „ III.,
				„ 236 „ 106 „ „ „ IV.
164	„	141	„	dreijähriges }
17	„	121	„	sechsjähriges } Roggenland.
20	„	90	„	neunjähriges }
188	„	163	„	Wiesen,
231	„	97	„	Weideland,
85	„	38	„	Streu, Unland und Wege ꝛc.
1454	Morg.	75	□Ruth.	preuß.

Der Boden ist vorzugsweise zum Erbau von Roggen und Hafer, theilweise auch zum Waizenbau geeignet; der Ertrag der Wiesen ist in günstigen Jahren meist zureichend.

Digitized by Google

Das Vorwerk hat eine angenehme Lage. Unmittelbar hinter dem am Vorwerkshause belegenen Baumgarten befindet sich der Lonkorreker See, welcher theilweise wieder von der Königl. Lonkorszer Forst begränzt wird. Die nächsten Städte sind Bischofswerder, Neumark, Löbau und Straßburg, welche resp. 1, 2 und 3 Meilen vom Vorwerk entfernt liegen.

Das auf dem Vorwerk vorhandene Königliche Inventar, bestehend in 408 Schffl. 8 Mtz. Saat Getreide verschiedener Gattung und 1399 Morgen 141 □Ruthen einfuhrig bestelltem Acker wird in ein vom Pächter zu übernehmendes Geld-Inventar verwandelt.

Der Pacht-Anschlag, sowie die speziellen und allgemeinen Bedingungen der Verpachtung sind vom 2. April d. J. an jederzeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusehen.

Der Licitationstermin ist auf

den 1sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Conferenz-Zimmer anberaumt.

Pachtliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselben sich in diesem Termine über ihre Qualification und das erforderliche Vermögen auszuweisen haben und daß dem Königlichen Finanz-Ministerio unter den drei Bestbietenden die Auswahl vorbehalten bleibt.

Marienwerder, den 23. Februar 1850.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Bossart.

Vermischte Nachrichten.

(No. 138.) **Bekanntmachung.** (No. 1477. März 50.)

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Juli 1831 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister über die Ausbildung und Prüfung der Forst-Kandidaten eine das Regulativ vom 21. März 1831 abändernde Verordnung rom 17ten d. Mts. erlassen hat, welche von Betheiligten sowohl bei dem hiesigen Oberforstbeamten, als einem jeden der Königlichen Oberförster des Verwaltungsbezirks eingesehen werden kann.

Stralsund, den 30. März 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 139.) **Bekanntmachung.** (No. 1482. März 50.)

Der Königlich Dänische Konsul Goltdammer in Stettin hat den Kaufmann Hermann Küster zu Stolp zum Konsular-Agenten ernannt und derselbe ist in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Küster in der bezeichneten Stellung nach den bestehenden Bestimmungen keine

Digitized by Google

Konsular-Immunitäten genießt, stets nur im Auftrage des Konsuls handeln und nur mit diesem ausdrücklichen Vermerke schriftliche Acte unterzeichnen und untersiegeln darf.

Stralsund, den 30. März 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 140.) Bekanntmachung.

Da sich ergeben hat, daß die Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden, so weit solche die Anmeldung der Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle betreffen, häufig von den Betheiligten außer Acht gelassen worden, so wird auf die Bestimmung des §. 17. des Gesetzes aufmerksam gemacht, nach welcher eine schuldbare Versäumniß der zur Anmeldung vorgeschriebenen Fristen mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen ist.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kreisgerichts-Director Schnitter wohnhaft bei dem Kaufmann Borheck in der Fährstraße, ein für allemal zum Commissarius zur Beglaubigung der unter den Juden hieselbst vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle ernannt worden ist.

Stralsund, den 26. März 1850. Königliches Kreisgericht.
Noeldechen.

(No. 141.) Bekanntmachung

Beim Post-Comtoir zu Sagard auf Rügen ist zum 1. Mai d. J. eine Landbriefträger-Stelle mit einem Gehalte von monatlich 10 Thlrn. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt und geeignet, auch cautionsfähig sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Legitimationen und Führungs-Atteste baldigst bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction persönlich oder schriftlich zu melden.

Stralsund, den 1. April 1850. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 142). Bekanntmachung.

Zum Verkauf von Torf aus den Königl. Rubenower und Zarnitzer Forsttorfmooren, Forstreviers Jägerhof, nach Tausenden von Stücken, habe ich einen Termin auf

den 23sten April cr., Vormittags 11½ Uhr,

im Forsthause zu Gr. Ernsthof angesetzt.

Jägerhof, den 1. April 1850. Der Königl. Oberförster
v. Bernuth.

(No. 143.)

Dem Kommissionsrathe Nicolaus Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 23sten März 1850 ein Patent

auf mehrere durch vorgelegte Modelle nachgewiesene Verbesserungen in der Construction des von hinten zu ladenden Zündnadelgewehrs

auf fünfzehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 144.)

Dem Schlossermeister Walder zu Bloffertsberg bei Ronsdorf, im Kreise Lennep, ist unter dem 25. März 1850 ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Konstruction eines Thüren-Stechschlosses

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 145.)

Dem Mechanikus Joh. Gottlieb Seyrig in Berlin ist unter dem 27. März 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Formen der Zuckermasse in Brode vermittelst der Centrifugalkraft

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 146.)

Dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Köln ist unter dem 29. März 1850 ein Patent

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 147.)

Dem Kommissionsrathe Kaselowsky zu Berlin ist unter dem 29. März 1850 ein Patent

auf eine Waschvorrichtung für gewebte Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 148.)

Den Schlossern und Maschinenbauern Gebrüdern Clemenz zu Erkelenz ist unter dem 29. März 1850 ein Patent

auf eine Zuhaltung an Permutationsschlössern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zu Armenpflegern für das Kirchspiel Gülzow, in Stelle der abgegangenen Armenpfleger von Bilow zu Gülzow und Wiese zu Wüstenbilow, sind ernannt:

der Domainenpächter Mierendorff zu Poggendorff und

der Pächter Picht zu Nielitz. (No. 1220. März 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 14. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 14. Stralsund, den 4. April 1850.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Gutsbesitzer Stolzenburg zu Goldbeck mittelst Kauf- und Cessions-Vertrags vom 25. Februar 1850 an den Bootsfahrer Joachim Krüger zu Seedorff verkaufte, zu Moritzdorff auf dem sog. Altensiner Winkel sub No. 10, belegene Wohnhaus nebst Stallgebäude und das mit überlassene Erb-Pachtrecht an Haus-, Hof- und Gartenplatz nebst dazu gehöriger Wiese und Acker dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Käufers hiedurch geladen, diese Ansprüche in einem der nachstehenden Termine

am 11ten, 18ten oder 25sten April cr.,
Morgens 10½ Uhr,

gehörig anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 16. März 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Hausbesitzer Carl Knuth mittelst Kaufcontracts vom 18. December 1849 an den Müllermeister Friedrich Wittstock von Rosengarten verkaufte, zu Crimvitz auf Fürstlich Putbusser Grunde belegene, dem ꝛc. Knuth eigenthümlich gehörig gewesene Wohnhaus c. p. Scheune, Anbaute und Roßmühle, so wie an das dem Käufer mitabgetretene Erbpachtrecht an den dem Hause beigelegten Acker- und Wiesengrundstücken, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers hiedurch geladen, in einem der nachstehenden Termine, als

am 11ten, 18ten oder 25sten April cr.,
Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst diese Ansprüche und Forderungen gehörig anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 16. März 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Bierträgers Carl Friedrich Müller gehörige, in der Külpstraße sub. A. No. 9. hieselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör soll auf den

Digitized by Google

Antrag derselben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zweck ist ein einmaliger Bietungstermin auf den

17ten April, Nachmittags 3 Uhr,

angesetzt. Das Haus ist zu 750 Thlrn. abgeschätzt, und sind die Kaufbedingungen 14 Tage vor dem Termin in der Kanzlei, Bureau I., einzusehen.

Stralsund, den 23. Februar 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Die Wittwe des Gürtlers und Bäckermeisters J. C. Riedel, Johanna geborne Buntebart, und deren Sohn der Barbier Carl Heinrich Riedel, beide zu Richtenberg, haben das den ersteren gehörende, in der Langenstraße daselbst unter Nr. 140. Litt. D. belegene für ein ganzes Erbe steuernde Grundstück nebst Zubehör, namentlich dem gesammten zum Hause gehörenden Erbenacker, einer Scheune mit der daran befindlichen Anbaute, den Stallgebäuden, einem Schweinekoben und dem hinter dem Hause belegenen Garten, ferner die Saaten und Ackerarbeiten, imgleichen das Pachtrecht an dem diesem Grundstücke zugelegten Königlichen Pachtacker nebst Wiesen und Feldgarten und den auf diesem Pachtacker befindlichen Saaten und den Ackerarbeiten an den Kaufmann Johann Carl Saß ebendaselbst mit Ausschluß jedoch eines zum Erbenacker gehörenden, am Mühlenberge belegenen Stückes Acker von etwa $\frac{3}{4}$ Morgen und der westlich daran grenzenden kleinen Wiese verkauft und überlassen.

Auf den Antrag des Käufers werden alle diejenigen, welche an vorbezeichnetes Grundstück nebst Zubehör dingliche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu zu machen haben, hierdurch geladen, selbige in einem der

auf den 27sten März, 10ten und 26sten April d. Js.,
jedesmal Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr,

angesetzten Liquidationstermine vor dem Königl. Kreisgericht hieselbst genau und glaubhaft anzumelden bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 27. Februar 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Nachdem der hiesige Kaufmann und Seidenhändler Wilhelm Ehrich Darmer wegen Zahlungsunfähigkeit sein Vermögen seinen Conditoren abgetreten hat und über dasselbe durch Beschluß vom heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden ist, werden alle diejenigen, welche an den Kaufmann Wilhelm Ehrich Darmer Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine den

27sten März, 10ten und 27sten April c.,
Vormittags 10 Uhr,

Digitized by Google

gehörig anzumelden, auch die über ihre Forderungen sprechenden Documente und Beweismittel beizubringen, bei Vermeidung des Ausschlusses vom Concurse.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger aufgefordert, in dem letzten Termine in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, um sich über die fernere Behandlung dieser Debit-Angelegenheit, über die Bestellung eines Curators und über die angemeldeten Forderungen zu erklären, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden als dem Beschlusse der Mehrheit der Gläubiger beistimmend werden angesehen werden.

Den auswärtigen Gläubigern werden die hiesigen Rechts-Anwälte Sohst, Voß und Scheven als Bevollmächtigte namhaft gemacht.

Stralsund, den 28. Februar 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Roelbechen.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche dingliche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an das in der Baustraße unter No. 79 zu Barth belegene Wohnhaus nebst Stall, Hofplatz, Befriedigung und sonstigem Zubehör, wie solches von dem Stuhlmachermeister E. W. Wodrich zu Barth an die Wittwe des Lohgerbers Buuck, Margaretha geb. Siebert, daselbst verkauft worden ist, machen zu können vermeinen, werden hierdurch geladen, selbige in den

auf den 3ten und 17ten April und 1sten Mai d. J.,
jedesmal Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Liquidationsterminen genau und glaubhaft anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses. Stralsund, den 13. März 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Roelbechen.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Schiffskapitains Jacob Faecks hierselbst als Käufers des dem Kaufmann Joachim Peter Heinrich Ewers zugehörig gewesenen, in der Langenstraße sub Litt. B. No. 172b hierselbst belegenen Hauses werden alle diejenigen, welche an das vorgedachte Haus dingliche Ansprüche und Forderungen zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine

den 3. und 17. April und 1. Mai cr., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden bei Vermeidung des Ausschlusses.

Stralsund, den 13. März 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Roelbechen.

Oeffentliche Ladung.

Der Stellmacher Johann Emanuel Wolter zu Pütte hat das ihm, der Angabe nach, eigenthümlich gehörende, aus dem Nachlasse seines Vaters des Tischlers

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 11. April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 149.) Betrifft den Verkauf mehrerer Bauerstellen und Büdnerstellen zu Zarrentin bei Loitz. (No. 227. März 50.)

Von der Feldmark des jetzigen Domainen-Dorfes Zarrentin bei Loitz im Kreise Grimmen sollen die neu einzurichtenden sechs Bauerstellen No. II., III., VI., VII., XI. und XII. und die neu einzurichtenden eilf Büdnerstellen No. XIII. bis XXIII. zum freien Eigenthum vom 24. Juni 1850 ab, im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

	Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Klassifications-Register enthalten diese Stellen:										Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt:		
	Acker.		Wiese.		Weide.		Inland.		im Ganzen.				
	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Rthl.	Sgr.	Pf.
№ II.	134	96	11	83	—	—	2	3	148	2	4762	—	—
„ III.	130	32	11	40	—	—	3	63	144	135	4651	—	—
„ VI.	109	110	18	23	—	—	1	117	129	70	3196	—	—
„ VII.	132	152	15	102	1	113	2	16	152	23	3719	—	—
„ XI.	81	87	6	163	—	—	1	68	89	138	1232	—	—
„ XII.	81	16	11	121	—	—	1	146	94	103	1372	—	—
„ XIII.	9	25	—	—	—	—	—	4	9	29	384	—	—
„ XIV.	6	10	—	—	—	—	—	—	6	10	241	—	—
„ XV.	5	74	—	—	—	—	—	86	5	160	220	—	—
„ XVI.	5	39	—	—	—	—	—	57	5	96	205	—	—
„ XVII.	5	16	—	—	—	—	—	—	5	16	202	—	—
„ XVIII.	6	20	—	19	—	—	—	6	6	45	219	—	—
„ XIX.	6	11	—	28	—	—	—	6	6	45	212	—	—
„ XX.	6	31	—	8	—	—	—	6	6	45	206	—	—
„ XXI.	6	39	—	—	—	—	—	6	6	45	197	—	—
„ XXII.	6	45	—	—	—	—	—	—	6	45	197	—	—
„ XXIII.	6	45	—	—	—	—	—	—	6	45	197	—	—

Digitized by Google

Gebäude sind nicht vorhanden.

Nach dem Aufgebot jeder Stelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingung erfüllenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deßhalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs und eine Skizze der Feldmark Zarrentin in ihrer neuen Eintheilung können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Secretariat und bei dem Schulzen in Zarrentin, welcher auf Ersuchen auch zur Besichtigung der Grundstücke behülflich sein wird, eingesehen werden.

In unserem Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Zarrentin, das Eintheilungs- und Klassifications-Register und der Veräußerungsplan zur Ansicht ausgelegt.

In dem Licitations-Termine, bei dessen Beginn die Verlesung der allgemeinen, wie der besonderen Verkaufs-Bedingungen erfolgen wird, steht die Einsicht der gedachten Stücke gleichfalls Jedem frei.

Kaufbewerber werden zu den,

Behufs Verkaufs der eilf Büdnerstellen am 6ten Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr, und

Behufs Verkaufs der sechs Bauerstellen am 7ten Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Regierungs-Gebäude hierselbst anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Stellen in der Reihefolge der Nummern zum Ausgebot kommen.

Stralsund, den 9. März 1850.

(No. 150.) Betrifft den Verkauf von dreizehn Bauerstellen und zwölf Büdnerstellen zu Trantow bei Loitz. (No. 51. April 50.)

Von der Feldmark des bisherigen Domainen-Vorwerks Trantow bei Loitz im Kreise Grimmen sollen die neu einzurichtenden dreizehn Bauerstellen No. I. bis XIII. und die neu einzurichtenden zwölf Büdnerstellen No. XIV. bis XXV. vom 24. Juni 1850 ab im Wege der öffentlichen Ausbietung zum freien Eigenthum verkauft werden.

Digitized by Google

	Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Klassifications-Register enthalten diese Stellen												Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt:		
	Gärten		Acker		Wiese		Weide		Unland		im Ganzen				
	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Thlr.	Sgr.	₰
Bauerstelle No. I.	—	—	106	121	52	11	8	96	5	163	173	31	4223	26	8
" " II.	—	—	98	41	47	176	8	96	4	12	158	145	4856	2	8
" " III.	—	—	98	48	50	63	8	96	3	144	160	171	5134	14	9
" " IV.	—	—	98	60	40	108	8	96	2	8	149	92	4994	22	4
" " V.	—	—	99	87	32	42	8	97	4	44	144	90	4199	10	7
" " VI.	—	—	96	116	41	109	8	96	2	51	149	12	4985	28	6
" " VII.	2	55	105	121	45	19	9	112	7	46	169	173	7936	2	8
" " VIII.	—	—	96	89	37	93	8	96	3	59	145	157	4898	19	—
" " IX.	—	—	96	97	40	55	8	96	2	26	147	94	5009	2	3
" " X.	1	93	169	61	21	20	—	—	11	98	203	92	8000	29	10
" " XI.		—	186	102	24	124	10	18	8	81	229	145	4783	29	5
" " XII.	—	45	207	75	13	140	13	143	3	90	238	133	8106	4	—
" " XIII.	6	93	207	121	37	27	31	29	3	157	286	67	7923	11	5
Büdnerstelle " XIV.	—	65	5	11	—	—	—	—	—	13	5	89	328	16	11
" " XV.	—	172	5	11	—	—	—	—	—	35	6	38	469	5	8
" " XVI.	—	173	5	11	—	—	—	—	—	30	6	34	420	9	—
" " XVII.	—	131	5	11	—	—	—	—	—	51	6	13	411	15	10
" " XVIII.		131	5	11	—	—	—	—	—	50	6	12	372	4	7
" " XIX.	—	131	5	11	—	—	—	—	—	51	6	13	611	26	3
" " XX.	—	131	5	11	—	—	—	—	—	51	6	13	612	8	9
" " XXI.	—	—	5	11	—	—	—	—	—	—	5	11	240	26	5
" " XXII.	—	—	5	11	—	—	—	—	—	—	5	11	239	8	6
" " XXIII.	—	—	5	11	—	—	—	—	—	58	5	69	232	5	3
" " XXIV.	—	—	5	71	1	40	—	—	—	2	6	113	189	21	8
" " XXV.	—	—	6	100	—	92	—	—	—	9	7	21	189	7	9

Digitized by Google

Gebäude sind bei den Bauerstellen No. VII., X., XII. und XIII. und bei den Büdnerstellen No. XIV. bis XX. vorhanden. Nach dem Aufgebot jeder Stelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar, oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Kommissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingung erfüllenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, letztere in der Form der Entwürfe zu den betreffenden Kauf-Kontrakten, ferner eine Skizze der Feldmark Trantow in ihrer neuen Eintheilung, können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Secretariat und bei dem Wirthschafts-Inspektor zu Trantow, welcher auf Ersuchen auch zur Besichtigung der Grundstücke behilflich sein wird, eingesehen werden. In unserm Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Trantow, das Eintheilungs- und Klassifications-Register und der Veräußerungsplan zur Ansicht ausgelegt. In dem Licitationstermine können gedachte Stücke gleichfalls eingesehen werden.

Die Abgaben und Leistungen an Kirche, Pfarre und Küsterei werden im Termine angezeigt werden.

Kaufbewerber werden zu den

Behufs Verkaufs der **zwölf Büdnerstellen**
am 21sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,
Behufs Verkaufs der sieben Bauerstellen No. I. bis VII.,
am 22sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,
Behufs Verkaufs der übrigen sechs Bauerstellen
am 23sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Regierungs-Gebäude hieselbst anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Stellen in der Reihenfolge der Nummern zum Ausgebot kommen.

Stralsund, den 5. April 1850.

Vermischte Nachrichten.

(No. 151.) **Bekanntmachung**

Zur Verpachtung der zum Königl. Forstreviere Werder gehörigen hohen Jagd in dem Nistelitzer Hufenholze und auf der Feldmark Nistelitz vom 1. Juni d. J. ab auf 6 Jahre ist ein Termin auf den

27sten April d. J., Morgens 9 Uhr,

in dem Forsthause zu Mölln-Medow anberaumt worden.

Werder, den 3. April 1850. Der Königl. Oberförster
Cochius.

Digitized by Google

(No. 152.) **Bekanntmachung.**

Die Kreidenutzung an den hohen Seeufern der Stubnitz auf der Halbinsel Jasmund und im Kreise Rügen, soll von jetzt ab auf drei Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden und ist dazu ein Termin auf den

27sten April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Forsthause zu Möln-Medow bei Bergen anberaumt worden.

Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Königl. Regierung die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten bleibt, und daß der Pachtanschlag so wie die speziellen Verpachtungs-Bedingungen im Termin selbst vorgelegt werden sollen.

Werder, den 1. April 1850.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Stralsund.
Der Königl. Oberförster Cochius.

(No. 153.) **Bekanntmachung.**

Die Grasnutzung

a) auf 16 Wiesenkavels der Sehler Koppel im Forstbelauf Möln-Medow, zusammen 36 Morgen 136 □R. groß,
b) auf 9 Wiesenkavels des Haide-Moors, gleichfalls im Forstbelauf Möln-Medow belegen und im Ganzen 13 Morgen 84 □R. groß,

soll am

27sten April d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Forsthause zu Möln-Medow für den Zeitraum vom 1. Mai d. J. bis dahin 1856 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Die betreffenden Anschläge und Verpachtungsbedingungen können im Termine eingesehen, die Pachtflächen am Tage vor dem Termine nach vorhergegangener Meldung bei dem Königl. Förster des Belaufs Möln-Medow an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Werder, den 3. April 1850. Der Königl. Oberförster
Cochius.

(No. 154.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 25. März 1840 ein Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zink-Oxyd, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 155.)

Dem Ober-Hütten-Inspector Mentzel zu Königshütte in Schlesien ist unter dem 4. April 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Dar-

Digitized by Google

stellung des Zinkoxyds, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Obergerichts-Assessor Johann Ernst Franz Ulrich v. Mittelstädt ist zum Rechtsanwalt und Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Greifswald, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden.

Der Schullehrer Joh. Nehls zu Vorbein ist landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 695. März 50.)

Der bisherige Hülfslehrer zu Prohn, Johann Carl Wilhelm Schumacher, ist zum Küster und Schullehrer zu Prohn ernannt und von uns als solcher bestätigt worden. (No. 812. März 50.)

Der Zimmermeister Peters zu Gützkow ist von der Stettiner Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin zu ihrem Agenten für die Stadt Gützkow und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 1626. März 50.)

Der Kaufmann C. F. Hagemann in Greifswald ist von der Direction der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 323. April 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 15.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 18. April 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 30sten März d. Js. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3261. Die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11. März 1850,

„ 3262. Das Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypotheken-Aemter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln, von demselben Tage.

(No. 156.) Jagdpolizei-Gesetz. Vom 7. März 1850. (No. 1496. März 50.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 3.

Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens

Digitized by Google

Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2.) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4.

Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5.

Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2. gedachten gehören.

§. 6.

Auf den nach §. 5. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7.

Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2. fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den

Digitized by Google

Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu verpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8.

Die im §. 5. des Gesetzes vom 31. October 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848, Seite 344.) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9.

Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10.

Nach Maaßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 11.

Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts statt findet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12.

Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2. erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Digitized by Google

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes das Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16., 17. und 19. gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet, Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15.

Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 16.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Digitized by Google

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§. 17.

Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18.

Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die Verordnung vom 9. December 1842, §§. 1. und 2. (Gesetz-Sammlung 1843, S. 2.) und das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetz-Sammlung 1843, S. 92.) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet.

§. 19.

Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20.

Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune, kann ein Jeder

Digitized by Google

das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22.

Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7.), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden.

§. 24.

Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach §. 7. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

Digitized by Google

In den in den §§. 23. und 24. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26.

Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4. und 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§. 27.

In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 28.

Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 29.

An die Stelle der in den §§. 16., 17., 18. und 28. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 30.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31.

Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Digitized by Google

(No. 157.) Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 11. März 1850. (No. 172. April 50.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§. 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1. erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstklei-

Digitized by Google

dung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1. und 3.) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
b) sie dürfen nicht mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komite's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16.) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§. 5. 6.) vorhanden.

§. 9.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Digitized by Google

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1. 4. 5. 6 u. 7. Anwendung.

§. 10.

Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art statt finden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12.

Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1. vorgeschriebene Anzeige statt gefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 13.

Wenn, der Vorschrift des §. 2. entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der

Digitized by Google

Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16.

Wenn ein politischer Verein, die in §. 8. zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8.) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8 a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8.), so ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

Digitized by Google

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18.

Wer gegen das Verbot des §. 7. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 20.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen von der Competenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8. nicht.

§. 22.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt",

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849. (Gesetz-Sammlung S. 221—225.)

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(No. 158.) Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850. (No. 88. April 50.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2.

In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3.

Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2. angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4.

Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Districts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5.

Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde

Digitized by Google

gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thlrn. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Thlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6.

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören;

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, so wie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7.

Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§. 8.

Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9.

Der Regierungs-Präsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;

Digitized by Google

2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 8. und 9. finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11.

Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlr. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderten Bestimmungen zu erlassen.

§. 12.

Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11.) können sich auf die im §. 6. dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13.

Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§. 14.

Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15.

Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5. und 11.) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 16.

Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17.

Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5. und 11.) zu erkennen und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5., 11. und 15. dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

Digitized by Google

§. 18.

Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thlr. und 14 Tage statt 10 Thlr.

§. 19.

Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20.

Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Executionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§. 21.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

L. S. **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(No. 159.) (No. 410. April 50.)

Mittelst Circular-Verfügung vom 31sten Mai 1839 ist zwar das Verfahren:

die Chaussee-Fahrbahnen auf einem Theil der Breite in der Weise abzusperren, daß die Fuhrwerke in Schlangenlinien geleitet werden müssen,

untersagt worden. Wenn indessen zur besseren Erhaltung der Bahnen eine möglichst gleichmäßige Benutzung in deren Breite als ein wesentliches Erforderniß erscheint, die Gewohnheit der Fuhrleute aber, die Bahnen nur in deren Mitte zu befahren, um so nachtheiligere Folgen, insbesondere für solche Chausseestrecken herbeiführt, auf welchen bei nassem Wetter wegen mangelhafter Beschaffenheit oder ungünstiger örtlicher Umstände leicht tiefe Geleise hervorgebracht werden, die bei großer Erschwerung des Verkehrs die Unterhaltungskosten bedeutend steigern, und wenn ferner neue Steindecken nur durch eine sofort nach der Eröffnung eintretende gleichmäßige Befahrung zu derjenigen Befestigung gelangen können, die zur völligen Erreichung des Zwecks und zur nachhaltigen Dauer unerläßlich ist: so finde ich mich bewogen, sowohl im Interesse des Publikums, um der bisherigen aus mangelhaftem Zustande der Chausseen hervorgegangenen Erschwerung des Verkehrs zu begegnen, als auch im Interesse der Staatskassen, um eine Ermäßigung

Digitized by Google

der bedeutenden Unterhaltungskosten zu erreichen, das oben bezeichnete Verbot für solche Chausseen hiedurch wieder aufzuheben, auf welchen eine starke Frequenz nicht stattfindet, so daß also beispielsweise in der Regel auf Chausseestrecken in der Nähe volkreicher Städte der Zweck auch ferner in der bisherigen Art durch sogenannte Parallel-Sperrungen zu erreichen gesucht werden muß.

Um aber durch das für die Instandhaltung der Bahnen so wirksame Hülfsmittel der Schlangenfahrt nicht wesentliche Belästigung für den Verkehr herbeizuführen, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Maaßregel darf überall nur während der Tageszeit stattfinden.

2) Sie darf zur vollkommneren Befestigung neuer Steindecken erst nachdem dieselben gehörig abgewalzt und mit Deckmaterial versehen sind, auf ältern, einer solchen Instandsetzung nicht unterworfenen, Bahnstrecken aber nur nach Aufgang des Frostes oder bei anhaltendem Regenwetter angewendet werden.

3) Die Vorlagen, zu welchen Steine von angemessener Größe oder Faschinen zu verwenden sind, dürfen auf jeder Seite der Bahn nie weniger als 20 Ruthen von einander entfernt sein, so daß also die Entfernung der Vorlage auf der rechten Seite von der nächsten auf der linken mindestens 10 Ruthen beträgt.

4) Bei den Vorlagen muß der freie Theil der Bahn einen hinlänglichen Raum für die Passage bieten.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, diese Verfügung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Wegebaubeamten die pünktliche Befolgung der Vorschriften gemessenst zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 27sten März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 160.) Betrifft den Verkauf des Domainial-Vorwerks Neuendorf bei Grimmen. (No. 734. April 50.)

Von der Feldmark des bisherigen Domanial-Vorwerks Neuendorf bei Grimmen sollen das neu einzurichtende Vorwerk, die neu einzurichtenden zehn Bauerstellen No. I. bis X. und die neu einzurichtenden funfzehn Büdnerstellen No. 11. bis 25. zum freien Eigenthum vom 24. Juni d. J. ab, im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

Digitized by Google

	Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Klassifications-Register enthalten diese Stellen															Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt		
	Garten		Acker		Wiesen		Weide		Hof- u. Baustelle		Unland		im Ganzen					
	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.				
																ℛ	Sgr.	₰
Das Vorwerk	8	59	652	30	122	42	—	168	10	103	33	90	827	132	23130	—	—
Bauerstelle No. I.	—	—	84	34	11	62	—	—	—	—	3	3	98	99	2870	—	—
„ „ II.	—	—	88	91	3	61	—	—	—	—	3	4	94	156	3690	—	—
„ „ III.	—	—	89	33	40	38	—	—	—	—	5	61	134	132	1610	—	—
„ „ IV.	—	—	86	159	36	158	—	—	—	—	3	174	127	131	1330	—	—
„ „ V.	—	—	87	160	40	173	—	—	—	—	5	123	134	96	1890	—	—
„ „ VI.	—	—	125	66	8	72	—	—	—	—	6	68	140	26	2170	—	—
„ „ VII.	—	—	113	36	2	134	—	—	—	—	5	41	121	31	2740	—	—
„ „ VIII.	—	—	103	90	—	—	—	—	—	—	5	149	109	59	3180	—	—
„ „ IX.	—	—	75	135	—	—	—	—	—	—	4	130	80	85	2600	—	—
„ „ X.	—	—	80	46	—	—	—	—	—	—	6	36	86	84	2400	—	—
Büdnerstelle No. 11.	—	160	—	145	—	13	—	—	—	13	—	16	1	167	109	—	—
„ „ 12.	1	27	—	—	—	9	—	—	—	28	—	7	1	71	112	—	—
„ „ 13.	1	27	—	—	—	7	—	—	—	—	—	10	1	44	101	—	—
„ „ 14.	2	75	3	118	—	—	—	—	—	68	—	43	6	124	402	—	—
„ „ 15.	1	76	4	147	1	95	—	—	—	—	—	40	7	178	391	—	—
„ „ 16.	1	32	—	—	—	—	—	—	—	13	—	10	1	55	90	—	—
„ „ 17.	—	130	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	142	54	—	—
„ „ 18.	—	—	8	65	—	—	—	—	—	—	—	48	8	113	219	—	—
„ „ 19.	—	—	5	110	—	—	—	—	—	—	—	29	5	139	236	—	—
„ „ 20.	—	—	5	110	—	—	—	—	—	—	—	33	5	143	221	—	—
„ „ 21.	—	—	5	110	—	—	—	—	—	—	—	15	5	125	178	—	—
„ „ 22.	—	—	5	110	—	—	—	—	—	—	—	32	5	142	150	—	—
„ „ 23.	—	—	5	110	2	10	—	—	—	—	—	74	8	14	268	—	—
„ „ 24.	—	—	5	110	2	10	—	—	—	—	—	53	7	173	268	—	—
„ „ 25.	—	—	5	110	2	10	—	—	—	—	—	55	7	175	268	—	—

Das Vorwerk und die Büdnerstellen Nr. 11., 12., 14. 16. und 17. sind mit Gebäuden versehen.

Nach dem Aufgebot jeder Parcelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingung erfüllenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deßhalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, die Zeichnung und Beschreibung der Dismenbrations-Fläche, können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab in unserm Secretariat, so wie bei dem Domainen-Pächter Herrn Schade zu Neuendorf, welcher auf Ersuchen auch zur Ansicht der Grundstücke und Gebäude behülflich sein wird, eingesehen werden.

In unserem Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Neuendorf, der Situationsplan von den Gebäuden des Vorwerks, das Eintheilungs- und Klassifications-Register und der Veräußerungsplan zur Ansicht ausgelegt. In dem Licitations-Termine, welcher mit Vorlesung der allgemeinen und besonderen Veräußerungs-Bedingungen und der Regeln der Licitation eröffnet wird, können gedachte Schriftstücke gleichfalls eingesehen werden.

Kaufbewerber werden zu den,

Behufs Verkaufs der zehn Büdnerstellen sub No. 11. bis incl. 20. am 13ten Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr,

Behufs Verkaufs der fünf Büdnerstellen sub No. 21. bis incl. 25., so wie der fünf Bauerstellen sub No. I. bis incl. V. am 14ten Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr, und

Behufs Verkaufs der übrigen fünf Bauerstellen, so wie des Vorwerks am 15ten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Terminen hierdurch eingeladen, mit dem Bemerken, daß die betreffenden Stellen in der Reihenfolge der Nummern ausgeboten werden und mit der Ausbietung des Vorwerks geschlossen wird.

Stralsund, den 13. März 1850.

(No. 172.) Betrifft den Verkauf eines Grundstücks in der Oberförsterei Schuenhagen. (No. 73. April 50.)

Die zum Königlichen Forstreviere Schuenhagen im Kreise Franzburg gehörige, im nördlichen Theile des Belaufs Bussin gelegene und nach Westen in die Feldmarken Groß-Cordshagen, Arbshagen und Carnin ausspringende Forstparzelle, genannt die Groß-Cordshäger Kulturfläche, von überhaupt

116 Morgen 152 □Ru[illegible] II. Unland

Digitized by Google

soll Behufs Einrichtung einer Kossäthenstelle im Wege des öffentlichen Aufgebotes verkauft werden.

Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld ist auf Eintausend neunhundert fünf und vierzig Thaler 28 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Wenn die Zahlungsfähigkeit des Meistbietenden nicht anderweitig unzweifelhaft dargethan ist, muß sogleich der 10te Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Cours-Werthe deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen als zahlungsfähig anzunehmenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, der Veräußerungsplan und die Karte können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis zum 13ten k. Mts. bei dem Königlichen Oberförster Wagner zu Schuenhagen, welcher auch auf Erfordern das Grundstück vorzeigen lassen wird, eingesehen werden.

Kauflustige werden zu dem am 15. Mai d. Js., Morgens 10 Uhr, in der Oberförsterei Schuenhagen vor dem genannten Beamten anberaumten Licitationstermin hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 12. April 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 173.) Bekanntmachung, (No. 928. April 50.)

betreffend die Eidesleistung der der evangelischen Kirche angehörigen Geschwornen.

Nach §. 97. der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen soll der Vorsitzende des Gerichtshofes die Geschworenen verpflichten und es sollen die letzteren diese Verpflichtung, indem sie die rechte Hand erheben, mit den Eidesworten:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe"

übernehmen. Diese Worte drücken indessen nur die allgemeine Formel aus, mittelst welcher die Geschworenen ihre Verpflichtung übernehmen und es wird die Hinzufügung der auf dem durch die Verfassung gewährleisteten evangelischen Bekenntnisse beruhenden besonderen Bekräftigung:

„so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit"

deshalb nicht ausgeschlossen, vielmehr ist diese nur dazu bestimmt, die Wirkung des Eides noch mehr zu erhöhen und die eidliche Angelobung mit dem evangelischen Bekenntnisse des Schwörenden in Uebereinstimmung zu bringen. Es ist daher denjenigen Geschworenen, welche der evangelischen Kirche angehören, unbenommen, den von ihnen

Digitized by Google

zu leistenden Eid durch die angegebene bisherige, für sie gebräuchliche Bekräftigungsformel zur Beruhigung ihres Gewissens zu bestärken.

In Folge höherer Anordnung werden zur Beseitigung der entstandenen Besorgnisse die evangelischen Geistlichen und Gemeinden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 12. April 1850.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 174.) Nachweisung (No. 858. April 50.)
von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats März 1850.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	1	28	3	1	2	5	—	23	6	—	18	6	1	6	—	—	22	—	—	13	6
Greifswald	2	—	—	1	1	6	—	27	6	—	19	6	1	6	3	—	22	—	—	22	6
Wolgast	2	—	6	1	3	6	—	23	6	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	1	29	7	1	2	6	—	24	10	—	19	4	1	7	5	—	22	—	—	18	—

Stralsund, den 15. April 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 175). Bekanntmachung.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mich — nach 65jähriger Dienstzeit, in welcher ich in verschiedenen Amtsverhältnissen in Pommern über 50 Jahre wirksam war, vom 1. k. Mts. ab in den Ruhestand zu versetzen und das Königl. Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß meine Amtsgeschäfte von diesem Zeitpunkte an commissarisch durch den Herrn Ober- und Geh. Regierungs-Rath Sethe bis zur definitiven Besetzung meiner Stelle verwaltet werden sollen.

Indem ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle Behörden, mit denen ich in amtlichen Verhältnissen stehe, diejenigen Briefe, welche dienstliche Gegenstände betreffen und zum 1. k. M. oder später hier eintreffen werden, nicht mehr an mich, sondern an das Königl. Provinzial-Steuer-Directorat zu adressiren.

Zugleich danke ich nicht nur den mir coordinirten Behörden für die Bereitwilligkeit, womit Sie mir in meinen Amtsverrichtungen stets beigestanden, sondern auch den

Digitized by Google

mir untergeordneten Behörden für den immer bewiesenen guten Willen bei Ausführung meiner Anordnungen, wodurch mir meine Amtsverhältnisse sehr erleichtert worden sind.

Stettin, den 21. April 1850.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Boehlendorff.

(No. 176.) (No. 973. April 50.)

Betrifft die Vermehrung der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Stralsund in den Jahren 1847/49.

Vergleichende Nachweisung

der Volkszahl in dem Regierungs-Bezirke Stralsund nach der Zählung vom Jahre 1849 mit der der Zählung des Jahres 1846.

I. Die Zählung im Regierungsbezirke Stralsund im Jahre 1849 ergab 184,871 Einwohner.

Das Resultat der Zählung im Jahre 1846 war..... ... 180,819 „

Die Volkszahl ist in den drei Jahren 1847/49 gestiegen um 4,052 Einwohner. oder um fast $2\frac{1}{4}$ pCt.

	Die Einwohnerzahl war			
	im Jahr 1849.	im Jahr 1846.	im Jahr 1849 also mehr.	oder in proCent circa.
II. Das platte Land:				
1. der Kreis Franzburg	32021	31550	471	$1\frac{1}{2}$
2. „ „ Grimmen.....	26961	26527	434	$1\frac{2}{3}$
3. „ „ Greifswald	26006	25545	461	$1\frac{4}{5}$
Summa Neu-Vorpommern	84988	83622	1366	$1\frac{2}{3}$
4. „ „ Rügen.....	35902	35449	453	$1\frac{1}{4}$
Summa das platte Land	120890	119071	1819	$1\frac{1}{2}$
III. Die Städte:				
1. Stralsund	17660	16912	748	$4\frac{3}{5}$
2. Greifswald	12715	12241	474	$3\frac{9}{16}$
3. Wolgast.....	5324	5432	weniger 108	—
4. Barth.....	4910	4866	44	$\frac{9}{16}$
5. Loitz.....	3107	3016	91	3
6. Grimmen.....	2764	2763	1	—
7. Tribsees.....	3220	3016	204	$6\frac{2}{3}$
8. Damgarten.....	1745	1578	167	$10\frac{6}{8}$
9. Richtenberg	1862	1798	64	$3\frac{1}{3}$
10. Franzburg	1320	1287	33	$2\frac{1}{3}$
11. Gützkow.....	1556	1454	102	7
12. Lassan.....	2281	2249	32	$1\frac{4}{16}$
13. Bergen.....	3521	3279	242	7
14. Garz.....	1996	1857	139	$7\frac{1}{2}$
Summa der Städte	63981	61745	2233	$3\frac{3}{5}$

Stralsund, den 12. April 1850.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

(No. 177.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Mai 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Schlag No. 4., Jagen 109. Schlag No. 5., Jagen 103.	2.	Morgens 10 Uhr	Eichen und Buchen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Schlag No. 8., Buchholzer Rodefläche	6.		dergleichen	Im Schlage.
	III. Elmenhorst, Schlag No. 14., Jagen 45. und 46.	13.		Eichen und Fichten a. d. Stocke und Eichen-Klafterholz	Gasthof Elmenhorst.
	IV. Wittenhagen, Schlag No. 21., Jagen 41.	21.		Eichen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
Dars	Forstbelauf Ahrenshoop	4.		Kiefern- und Birken-Bau-, Nutz- und Brennholz	Einlieger-Räucherhaus.
	— Born	6.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Areetow	10.		Buchen-, und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Darßerortweg Schlagstreif XX., Querstreif 15.
	— Wieck	13.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Kirchenspeck.
	— Straminke und Zingst	16.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Jägerhof, Buddenhagen	15.	10U. 11U.	Kiefern-Brennholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	„ — „ — „ — „ — „ Kronwald	2.		Buchen- und Weichholz-Scheite, Knüppel, Reiser, Stöcke	Gasthof zum deutschen Hause in Loitz
Poggendorf	Stubbendorf,	6.	10U. 30 M. 11 U.	circa 188 Klaftern Eichen- und 350 Klafter Buchen-Scheit-, Knüppel- und Stockholz in größeren Losen; auf der Ablage an der Trebel stehend	Forsthaus Stubbendorf.
	Poggendorf	13.		Kiefern-Bau- und Nutzholz in ganzen Stämmen	Forstort Schmiedekower Kamp.
Schuenhagen	Belauf Papenhagen Schuenhäger Wald	8.		Buchen-Scheitklaftern	Schulzenhaus in Lendershagen.

An diesem Termine wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 19. April 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor

Personal-Chronik.

In Stelle des abgegangenen Schulzen Köpke ist der Gutspächter Lönnies zu Rekentin zum Feuer-Lösch-Commissarius des Kirchspiels Vorland erwählt und bestätigt.
(No. 1051. April 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 17.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 17. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 17. Stralsund, den 25. April 1850.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das dem Erbpächter Jochen Dambeck zu Bessin gehörige Erbpachtrecht seines Bauergehöfts zu Bessin, sowie an seine eigenthümlichen Gebäude auf dem gedachten Grundstücke, Vieh und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Erbpächters Dambeck hierdurch vorgeladen, solche Ansprüche in einem der nachstehenden Termine

am 29sten April, 13ten oder 27sten Mai cr.,
Morgens 10 Uhr,

vor uns gehörig anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 6. April 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an die dem Hausbesitzer Jürgen Nicolaus Tanck bisher eigenthümlich zugehörig gewesene, von ihm mittelst Contracts vom 21. Februar cr. an den Arbeitsmann Christoph Vetterick zu Puttgarten verkaufte, zu Wieck auf Wittow belegene Büdnerstelle Nr. 21. nebst Pertinenzien und mitverkauften Mobiliarsachen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, werden auf den Antrag des Käufers hiedurch geladen, dieselben in einem der nachstehenden Termine, als

am 29sten d. M., 13ten oder 27sten Mai cr.,
Morgens 11 Uhr,

vor uns gehörig anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 8. April 1850.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.
Odebrecht.

Publicandum et Proclama.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Schutenschiffers Moritz Peuß zu Ueselitz gehörige Wohn- und Nebenhaus nebst dem noch bis zum Jahre 1870 dauernden Pachtrechte an 4½ Vomm Morgen Acker und Wiesenlande, zugleich mit dem zum Nachlasse gehörigen Antheilen an einigen Booten und Fischereigeräthen sollen zum Verkauf und resp. Abstand in den Terminen

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 2. Mai 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 26sten April d. Js. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3268. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3269. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1850, die Errichtung einer Handelskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid und für den Kreis Düren betreffend, und unter

„ 3270. Die Allerhöchsten Erlasse vom 19. September 1849, 25. März und 3. April 1850, die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend.

(No. 178.)

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1849 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine de 1811.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Betrag Rtl.	
69,511	K.	100	vom 24. August 1848.
148,596	K.	100	

II. Staats-Schuldscheine de 1842.

131,639	F.	100	vom 12. October 1848.
131,640	F.	100	
131,641	F.	100	
131,649	F.	100	
24,477	G.	50	
24,478	G.	50	
24,479	G.	50	
24,480	G.	50	

Digitized by Google

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Lit.	Betrag Rtl.	
24,488	G.	50	vom 12. October 1848.
24,490	G.	50	
24,491	G.	50	
24,492	G.	50	
24,493	G.	50	
24,494	G.	50	
33,656	H.	25	
33,675	H.	25	
33,680	H.	25	
103,016	F.	100	vom 24. August 1848.
103,017	F.	100	
103,021	F.	100	
103,022	F.	100	
180,656	F.	100	vom 15. Juni 1848.
36,606	A.	1000	vom 8. März 1849.
36,607	A.	1000	
10,457	E.	200	
10,458	E.	200	
10,459	E.	200	
94,237	F.	100	
94,238	F.	100	
94,240	F.	100	
94,241	F.	100	
22,065	G.	50	
22,066	G.	50	
25,577	H.	25	
13,809	E.	200	vom 8. März 1849.
13,810	E.	200	
160,094	F.	100	

Berlin, den 10. April 1850.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

(No. 179.) (No. 1291. April 50.)

Eine nicht geringe Anzahl von Staatsbeamten glaubt noch immer, das Vereinsrecht in demselben Umfange, wie es den übrigen Staatsbürgern freisteht, ausüben zu können, und darin keiner anderen Beschränkung unterworfen zu sein, als daß sie sich

Digitized by Google

der Theilnahme an solchen Vereinen enthalten müssen, deren Zwecke den allgemeinen Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Diese Auffassung entspricht in keiner Weise der jetzigen gesetzlichen Stellung und den besonderen Pflichten der Staatsbeamten. Nach dem allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 10. sind die Staatsbeamten vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen. (§. 1.) Sie sind, außer zur Erfüllung der allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue, besonderen Gehorsam schuldig und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan (§§. 2 u. 3). Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend, zählt die Verordnung vom 11. Juli v. J. die Pflicht der Treue und das Fernhalten von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu den Dienstpflichten der Beamten und bedroht deren Verletzung unbedingt mit Entfernung aus dem Amte (§. 20 a. a. O.) In die Kategorie einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung fällt aber unzweifelhaft die Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder factisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten und, anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Maaßnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind.

Von Beamten, die an solchen Bestrebungen sich betheiligen, resp. durch Theilnahme an solche Bestrebungen unterstützenden Vereinen ihre Zustimmung zu den Tendenzen derselben zu erkennen geben, läßt sich nicht erwarten, daß sie ihrer vorzugsweisen Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, irgend wie genügen werden. Mit solchen Beamten kann aber auch die Verantwortlichkeit der Minister nicht bestehen. Dies gilt nicht bloß von den eigentlich vollziehenden Regierungs-Organen im engeren Sinne, sondern auch von allen Staatsbeamten, da dieselben bald in größerem, bald in geringerem Maaße als Organe der Regierung betrachtet werden müssen. Insbesondere sind hiervon die öffentlichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direct Anordnungen der Regierungen auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden und vor Allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und in ihr den Sinn für Ordnung und Recht wecken.

Daß eine diesem Zwecke entsprechende Wirksamkeit von Lehrern nicht erwartet werden kann, welche Vereinen der oben erwähnten Art angehören, bedarf keiner Ausführung. In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden besonderen Stellung der Staatsbeamten, hat daher auch das Königliche Staats-Ministerium einstimmig als unzweifelhaft anerkannt, daß die Theilnahme an Vereinen der vorerwähnten Kategorie mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei, und daß Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich betheiligten,

Digitized by Google

nach §. 20 der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Dienstentlassung treffen könne, ohne daß es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Verein resp. eines Verbots der Theilnahme an demselben bedürfe. Da jedoch seither in dieser Beziehung eine weitgehende Connivenz Seitens der meisten Behörden geübt worden und da ferner die Vereine der erwähnten Art nicht selten mit großem Geschick ihre wahre Tendenz verbergen, so daß selbst ein Theil der Mitglieder darüber im Unklaren sich befindet, so ist es für angemessen erachtet, den betreffenden Beamten zunächst durch eine allgemeine Maaßregel zum Bewußtsein zu bringen, daß sie durch Betheiligung an den mehrerwähnten Vereinen sich einer, mit der Dienstentlassung zu bestrafenden feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen. Demgemäß soll die Theilnahme an solchen Vereinen allen Beamten bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt, dann aber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschiedenheit vorgegangen werden ꝛc.

Berlin den 19. April 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Ladenberg.

Indem wir den obigen Ministerial-Erlaß vom 19. d. Mts. zur öffentlichen Kenntnißnahme bringen, fordern wir die betreffenden Königlichen Beamten und namentlich die öffentlichen Lehrer zur gewissenhaften Beachtung desselben auf.

Stralsund, den 26. April 1850. Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 180.) Betrifft den Verkauf des Domainial-Vorwerks Neuendorf bei Grimmen. (No. 734. April 50.)

Von der Feldmark des bisherigen Domanial-Vorwerks Neuendorf bei Grimmen sollen das neu einzurichtende Vorwerk, die neu einzurichtenden zehn Bauerstellen No. I. bis X. und die neu einzurichtenden funfzehn Büdnerstellen No. 11. bis 25. zum freien Eigenthum vom 24. Juni d. J. ab, im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

Digitized by Google

	Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Klassifications-Register enthalten diese Stellen																Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt		
	Garten		Acker		Wiesen		Weide		Hof- u. Baustelle		Unland		im Ganzen						
	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.					
Das Vorwerk	8	59	652	30	122	42	—	168	10	103	33	90	827	132	23130	—	—
Bauerstelle No. I.	—	—	84	34	11	62	—	—	—	—	3	3	98	99	2870	—	—
" " II.	—	—	88	91	3	61	—	—	—	—	3	4	94	156	3690	—	—
" " III.	—	—	89	33	40	38	—	—	—	—	5	61	134	132	1610	—	—
" " IV.	—	—	86	159	36	158	—	—	—	—	3	174	127	131	1330	—	—
" " V.	—	—	87	160	40	173	—	—	—	—	5	123	134	96	1890	—	—
" " VI.	—	—	125	66	8	72	—	—	—	—	6	68	140	26	2170	—	—
" " VII.	—	—	113	36	2	134	—	—	—	—	5	41	121	31	2740	—	—
" " VIII.	—	—	103	90	—	—	—	—	—	—	5	149	109	59	3180	—	—
" " IX.	—	—	75	135	—	—	—	—	—	—	4	130	80	85	2600	—	—
" " X.	—	—	80	46	—	—	—	—	—	—	6	38	86	84	2400	—	—
Büdnerstelle No. 11.	—	160	—	145	—	13	—	—	—	13	—	16	1	167	109	—	—
" " 12.	1	27	—	—	—	9	—	—	—	28	—	7	1	71	112	—	—
" " 13.	1	27	—	—	—	7	—	—	—	—	—	10	1	44	101	—	—
" " 14.	2	75	3	118	—	—	—	—	—	68	—	43	6	124	402	—	—
" " 15.	1	76	4	147	1	95	—	—	—	—	—	40	7	178	391	—	—
" " 16.	1	32	—	—	—	—	—	—	—	13	—	10	1	55	90	—	—
" " 17.	—	130	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	142	54	—	—
" " 18.	—	—	8	65	—	—	—	—	—	—	—	48	8	113	219	—	—
" " 19.	—	—	5	110	—	—	—	—	—	—	—	29	5	139	236	—	—
" " 20.	—	—	5	110	—	—	—	—	—	—	—	33	5	143	221	—	—
" " 21.	—	—	5	110	—	—	—	—	—	—	—	15	5	125	178	—	—
" " 22.	—	—	5	110	—	—	—	—	—	—	—	32	5	142	150	—	—
" " 23.	—	—	5	110	2	10	—	—	—	—	—	74	8	14	268	—	—
" " 24.	—	—	5	110	2	10	—	—	—	—	—	53	7	173	268	—	—
" " 25.	—	—	5	110	2	10	—	—	—	—	—	55	7	175	268	—	—

Das Vorwerk und die Büdnerstellen Nr. 11., 12., 14. 16. und 17. sind mit Gebäuden versehen.

Nach dem Aufgebot jeder Parcelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingung erfüllenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deßhalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, die Zeichnung und Beschreibung der Dismenbrations-Fläche, können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab in unserm Secretariat, so wie bei dem Domainen-Pächter Herrn Schade zu Neuendorf, welcher auf Ersuchen auch zur Ansicht der Grundstücke und Gebäude behülflich sein wird, eingesehen werden.

In unserem Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Neuendorf, der Situationsplan von den Gebäuden des Vorwerks, das Eintheilungs- und Klassifications-Register und der Veräußerungsplan zur Ansicht ausgelegt. In dem Licitations-Termine, welcher mit Vorlesung der allgemeinen und besonderen Veräußerungs-Bedingungen und der Regeln der Licitation eröffnet wird, können gedachte Schriftstücke gleichfalls eingesehen werden.

Kaufbewerber werden zu den,

Behufs Verkaufs der zehn Büdnerstellen sub No. 11. bis incl. 20. am 13ten. Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr,

Behufs Verkaufs der fünf Büdnerstellen sub No. 21. bis incl. 25., so wie der fünf Bauerstellen sub No. I. bis incl. V. am 14ten Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr, und

Behufs Verkaufs der übrigen fünf Bauerstellen, so wie des Vorwerks am 15ten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Terminen hierdurch eingeladen, mit dem Bemerken, daß die betreffenden Stellen in der Reihenfolge der Nummern ausgeboten werden und mit der Ausbietung des Vorwerks geschlossen wird.

Stralsund, den 13. März 1850.

(No. 181.) Betrifft den Verkauf eines Grundstücks in der Oberförsterei Schuenhagen. (No. 1194. April 50.)

Die zum Königlichen Forstreviere Schuenhagen im Kreise Franzburg gehörige, im nördlichen Theile des Belaufs Bussin gelegene und nach Westen in die Feldmarken Groß-Cordshagen, Arbshagen und Carnin ausspringende Forstparzelle, genannt die Groß-Cordshäger Kulturfläche, von überhaupt

116 Morgen 152 □Ruthen incl. Unland

Digitized by Google

soll Behufs Einrichtung einer Kossathenstelle im Wege des öffentlichen Aufgebotes verkauft werden.

Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld ist auf Eintausend neunhundert fünf und vierzig Thaler 28 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Wenn die Zahlungsfähigkeit des Meistbietenden nicht anderweitig unzweifelhaft dargethan ist, muß sogleich der 10te Theil des Meistgebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Cours-Werthe deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen als zahlungsfähig anzunehmenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, der Veräußerungsplan und die Karte können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis zum 13ten k. Mts. bei dem Königlichen Oberförster Wagner zu Schuenhagen, welcher auch auf Erfordern das Grundstück vorzeigen lassen wird, eingesehen werden.

Kauflustige werden zu dem am 17ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, in der Oberförsterei Schuenhagen vor dem genannten Beamten stattfindenden Licitationstermine hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der durch die Bekanntmachung vom 12 d. M. auf den 15ten Mai d. J. anberaumt gewesene Termin eingetretener Umstände wegen auf den vorgedachten Tag hat verlegt werden müssen.

Stralsund, den 22. April 1850.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 182.) Betrifft eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zur Erbauung einer Kirche zu Lublinitz, Regierungs-Bezirk Oppeln. (No. 1333. April 50.)

Die evangelische Gemeinde zu Lublinitz, Regierungs-Bezirk Oppeln, welche bisher ihren Gottesdienst in einer kleinen, von Schrotholz erbauten katholischen Kapelle abgehalten hat, dieses Versammlungs-Local aufgeben mußte, weil dessen Einsturz jeder Zeit zu erwarten stehet, hat im verflossenen Jahre den Bau eines eigenen Gotteshauses, dessen Kosten zu 8500 Thlr. veranschlagt sind, in Angriff genommen und das Gebäude bis unter das Dach gebracht.

Der der Gemeinde durch freiwillige Beiträge derselben und durch Vermächtnisse zu Gebot gestellt gewesene Fonds hat aber nur 3256 Thaler betragen, den fehlenden Rest von über 5000 Thaler aufzubringen, sind die armen, durch die geleisteten Beiträge schon erschöpften, so wie durch mehrjährige Mißernten, durch Hungersnoth und Seuchen schwer heimgesuchten Gemeinde-Mitglieder ganz außer Stande, und eine Beihülfe aus Staatsfonds hat bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Staates nicht gewährt werden mögen.

Digitized by Google

Unter diesen Verhältnissen ist der gedachten Gemeinde von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden, daher wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit anweisen, diese Collecte in der gewöhnlichen Weise zu veranstalten und die eingezogenen Beträge binnen 2 Monaten durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 27. April 1850.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 183.) Betrifft das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März c. (No. 1227. April 50.)

Unter Hinweisung auf das im 16. Stück des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 156. abgedruckte Gesetz vom 7. März 1850 wird höherer Anweisung gemäß noch besonders darauf aufmerksam gemacht:

daß

a. die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden nur den Besitzern der im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im §. 7. erwähnten Waldenklaven, auf denen der Waldbesitzer die Jagd nicht verpachten will, erlaubt ist;

b. ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen muß, (§§. 14. und 27.);

c. die vor Verkündung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Heege- und Schonzeit wieder in Kraft getreten sind.

Wegen Ertheilung der unter b. erwähnten Jagdscheine haben sich die Städte-Bewohner an die Magistrate, die Bewohner des platten Landes aber resp. an die Königlichen Landräthe und an den akademischen Amtshauptmann zu wenden.

Alle Behörden, namentlich die Aufsichts-Beamten mit Einschluß der Forstbedienten, Gensd'armen und Feldhüter, werden hierdurch angewiesen, die Jagd-Contraventionen jeder Art, insbesondere die Verletzungen der Heege- und Schonzeiten, so wie Uebertretungen der in dem Gesetz vom 7. März c. §§. 14. und 17. gegebenen jagdpolizeilichen Vorschriften, zu überwachen und mit Rücksicht auf die durch §. 20 ibid. eingeführte kurze Verjährungsfrist schleunigst bei dem betreffenden Gericht oder Polizei-Anwalt zur Anzeige zu bringen.

Schließlich wird den Communen behufs der Verpachtung ihrer Jagden, die Benutzung des nachstehenden Formulars zu einem Jagdpacht-Kontrakt empfohlen.

Stralsund, den 1. Mai 1850.

Formular

zu

einem Jagd-Pachtvertrage.

Zwischen dem N. N. als Gemeinde-Vorsteher zu N. einerseits und dem N. N. zu N. andererseits ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden.

Digitized by Google

§. 1.

Der Gemeinde-Vorsteher zu N. verpachtet die gesammte Jagdnutzung auf den Grundstücken des Ner Gemeinde-Bezirks für einen ...jährigen Zeitraum, vom ten an gerechnet, an den N. N. zu N.

§. 2.

Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden zum Ner Gemeinde-Bezirke gehörigen Grundstücken:

1.
2.
2c.

(NB. Hier sind diejenigen Grundstücke genau nach ihren Grenzen zu bezeichnen, welche zwar im Gemeindebezirke liegen, aber nach §§. 2., 5. und 7. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen sind, oder einen besonderen Jagdbezirk bilden.)

§. 3.

Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von Rtl Sgr ₰ (in Worten) zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am ten praenumerando an die Gemeinde-Kasse zu N.

§. 4.

Eine Afterverpachtung der Jagd und die Ertheilung einer schriftlichen Erlaubniß zum Betrieb der Jagd ohne seine Begleitung (§. 17. des Gesetzes vom 7. März cr.) ist dem Pächter bei Verlust des Pachtrechts untersagt.

§. 5.

Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagdpolizeilichen Verordnungen beobachten.

Hetz- und Parforce-Jagden anzustellen ist ihm untersagt. Eben so der Gebrauch der laut jagenden Jagdhunde. Er haftet für den Ersatz jedes Schadens, welchen er selbst, oder diejenigen, denen er die Erlaubniß, auf dem Pachtreviere zu jagen, ertheilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen.

§. 6.

Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzulösen:

a. wenn der Pächter stirbt;

b. wenn derselbe länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine mit der Bezahlung des Pachtgeldes für ein Jahr im Rückstande bleibt;

c. wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheins verweigert;

d. wenn er im Laufe eines Pachtjahres öfter als ein Mal zu begründeter Klage über Schadenszufügung (§. 5.) Veranlassung giebt.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

Digitized by Google

§. 7.

Die für die Errichtung des Vertrages erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen für die Bekanntmachung des Licitationstermins übernimmt der Pächter.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 184.) Bekanntmachung, (No. 1539. April 50.)

Am 19. März d. J. hat sich der unten signalisirte unbekannte Taubstumme ohne alle Legitimation in der Stadt Usedom eingefunden, ohne daß bisher über seine persönlichen und Heimaths-Verhältnisse etwas hat ermittelt werden können. Er hat das Schneiderhandwerk erlernt und führt nach einer Privatskriptur, welche bei ihm vorgefunden, angeblich den Namen Carl Ladwig.

Alle Behörden, welche über diesen Taubstummen Auskunft zu geben im Stande sind, werden ersucht und respective angewiesen, dem Magistrat in Usedom über die persönlichen und Heimaths-Verhältnisse desselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Privatpersonen wollen dasjenige, was ihnen über den gedachten Taubstummen bekannt ist, der nächsten Ortspolizeibehörde anzeigen.

Signalement: 1) Familien-Name: angeblich: Ladwig. 2) Vorname; Carl. 3) Geburtsort: unbekannt, 4) Alter: 24 bis 25 Jahre, 5) Größe: 5 Fuß 2 Zoll, 6) Haare: blond, 7) Stirn: frei, 8) Augenbraunen: blond, 9) Augen: blau, 10) Nase: klein, 11) Mund: klein, 12) Bart: fehlt, 13) Zähne vollzählig, 14) Kinn: breit, 15) Gesichtsbildung: oval, 16) Gesichtsfarbe: gesund, 17) Gestalt: schlank. 18) Besondere Kennzeichen: an der Stirne eine Narbe und Pockennarben im Gesicht.

Stettin, den 20. April 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Pavelt.

(No. 185.) Bekanntmachung.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Militairbehörde fallen die sonntäglichen Schießübungen der Wehrleute vorläufig aus, was die Ortsbehörden in ihrem Bezirke gehörig bekannt zu machen haben.

Franzburg, den 28. April 1850.

Der Landrath
v. Schlagenteuffel.

(No. 186.) Bekanntmachung.

Diejenigen Eingesessenen des Kreises Rügen, welche zu der diesjährigen mit dem 14ten Mai beginnenden und am 27sten ejd. endenden Uebung der Landwehr-Cavallerie gegen die bisherige Miethe von Einem Thaler pro Tag Pferde freiwillig zu stellen geneigt sind, wollen dieselben am 8ten Mai, Vormittags 9 Uhr, hier in Bergen der ständischen Commission zur Besichtigung und Auswahl vorführen.

Digitized by Google

Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt, wogegen die ausgewählten Pferde, deren 34 vom Kreise zu stellen sind, wenn sie inzwischen nicht etwa fehlerhaft geworden sein sollten, der Annahme gewiß sind.

Bergen, den 27. April 1850. Der Landrath des Kreises Rügen.
von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 187.) (No. 1742. April 50.)

Der Kaufmann Heinrich Engel in Swinemünde ist an die Stelle des bisherigen Vice-Konsuls Krause zum englischen Konsular-Agenten für den Swinemünder Hafen ernannt und in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Stralsund, den 26. April 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 188.) Bekanntmachung

Der Gerichtstag in Damgarten für den Monat Mai wird von der unterzeichneten Gerichts-Commission in der zweiten Woche des Monats

vom 14ten an

abgehalten werden, was hiedurch zur Kenntniß der Gerichts-Einsassen gebracht wird.

Stralsund, den 23. April 1850.

Königl. Gerichts-Commission für Damgarten.
Delbrück.

(No. 189.)

Der nach der Bekanntmachung vom 19. d. Mts. auf den 8ten Mai d. J. im Schulzenhause zu Lenderehagen anberaumte Holzversteigerungs-Termin für den Forstbelauf Papenhagen der Oberförsterei Schuenhagen wird hierdurch aufgehoben.

Stralsund, den 27. April 1850. Für den Ober-Forstbeamten:
Schulz-Völcker,
Regierungs- und Forst-Assessor.

Personal-Chronik.

Der Conrector, Professor Hiecke in Merseburg ist zum Director des Gymnasiums zu Greifswald ernannt und als solcher in sein neues Amt eingeführt worden.

Stettin, den 25. April 1850.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Der Rektor Dalmer in Barth ist zum Diakonus und Rektor in Lassan erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden. (No. 1139. April 50.)

Der Küster- und Schulamts-Gehülfe zu Altenkirchen Joachim Gustav Herrmann Freese ist zum Küster, Organisten und ersten Schullehrer daselbst ernannt und bestätigt worden (No. 1212. April 50.)

Digitized by Google

Die Kandidaten des Predigtamts:

1. Carl Friedrich Gustav Biedermann;
2. Carl Wilhelm Otto Kern;
3. Arthur Ferdinand Bucher;
4. Carl Rudolph Theodor Haack;
5. Wilhelm Gustav Plantiko;
6. Wilhelm August Bernhard Quistorp;

sind nach bestandenem Examen pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 14. April 1850.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

Der Pastor Danckwardt zu Lancken, Synode Garz, ist zum Pastor in Saal, Synode Barth, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

(No. 31. Mai 50.)

Der Predigt-Amts-Kandidat Martens ist zum Diakonus in Altenkirchen ernannt und als solcher in sein Amt eingeführt worden. (No. 32. Mai 50.)

Der Diakonus Hoffmann in Altenkirchen ist zum Pastor in Neuenkirchen, Synode Bergen, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

(No. 33. Mai 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 18.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 9. Mai 1850.

(No. 190.) Bekanntmachung, (No. 752. April 50.)

den Remonte-Ankauf pro 1850 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt und zwar:

den 25. Juli	in Garz.	den 3. August	in Demmin.
„ 26. „	„ Bergen.	„ 5. „	„ Schwichtenberg.
„ 29. „	„ Carnin.	„ 6. „	„ Treptow a. Tollense.
„ 30. „	„ Franzburg.	„ 8. „	„ Spantekow.
„ 31. „	„ Grimmen.	„ 10. „	„ Anclam.
„ 1. August	in Greifswald.	„ 12. „	„ Ueckermünde.

den 22. August in Möhringen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 191.) Betrifft den Verkauf von dreizehn Bauerstellen und zwölf Büdnerstellen zu Trantow bei Loitz. (No. 51. April 50.)

Von der Feldmark des bisherigen Domainen-Vorwerks Trantow bei Loitz im Kreise Grimmen sollen die neu einzurichtenden dreizehn Bauerstellen No. I. bis XIII. und die neu einzurichtenden zwölf Büdnerstellen No. XIV. bis XXV. vom 24. Juni 1850 ab im Wege der öffentlichen Ausbietung zum freien Eigenthum verkauft werden.

Digitized by Google

	Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Klassifications-Register enthalten diese Stellen												Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt:		
	Gärten		Acker		Wiese		Weide		Unland		im Ganzen				
	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Thlr.	Sgr.	pf.
Bauerstelle No. I.	—	—	106	121	52	11	8	96	5	163	173	31	4223	26	8
" " II.	—	—	98	41	47	176	8	96	4	12	158	145	4856	2	8
" " III.	—	—	98	48	50	63	8	96	3	144	160	171	5134	14	9
" " IV.	—	—	98	60	40	108	8	96	2	8	149	92	4994	22	4
" " V.	—	—	99	87	32	42	8	97	4	44	144	90	4199	10	7
" " VI.	—	—	96	116	41	109	8	96	2	51	149	12	4985	28	6
" " VII.	2	55	105	121	45	19	9	112	7	46	169	173	7936	2	8
" " VIII.	—	—	96	89	37	93	8	96	3	59	145	157	4898	19	—
" " IX.	—	—	96	97	40	55	8	96	2	26	147	94	5009	2	3
" " X.	1	93	169	61	21	20	—	—	11	98	203	92	8000	29	10
" " XI.	—	—	186	102	24	124	10	18	8	81	229	145	4783	29	5
" " XII.	—	45	207	75	13	140	13	143	3	90	238	133	8106	4	—
" " XIII.	6	93	207	121	37	27	31	29	3	157	286	67	7923	11	5
Büdnerstelle " XIV.	—	65	5	11	—	—	—	—	—	13	5	89	328	16	11
" " XV.	—	172	5	11	—	—	—	—	—	35	6	38	469	5	8
" " XVI.	—	173	5	11	—	—	—	—	—	30	6	34	420	9	—
" " XVII.	—	131	5	11	—	—	—	—	—	51	6	13	411	15	10
" " XVIII.	—	131	5	11	—	—	—	—	—	50	6	12	372	4	7
" " XIX.	—	131	5	11	—	—	—	—	—	51	6	13	611	26	3
" " XX.	—	131	5	11	—	—	—	—	—	51	6	13	612	8	9
" " XXI.	—	—	5	11	—	—	—	—	—	—	5	11	240	26	5
" " XXII.	—	—	5	11	—	—	—	—	—	—	5	11	239	8	6
" " XXIII.	—	—	5	11	—	—	—	—	—	58	5	69	232	5	3
" " XXIV.	—	—	5	71	1	40	—	—	—	2	6	113	189	21	8
" " XXV.	—	—	6	100	—	92	—	—	—	9	7	21	189	7	9

Gebäude sind bei den Bauerstellen No. VII., X., XII. und XIII. und bei den Büdnerstellen No. XIV. bis XX. vorhanden. Nach dem Aufgebot jeder Stelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar, oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Kommissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingung erfüllenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, letztere in der Form der Entwürfe zu den betreffenden Kauf-Kontrakten, ferner eine Skizze der Feldmark Trantow in ihrer neuen Eintheilung, können vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Secretariat und bei dem Wirthschafts-Inspektor zu Trantow, welcher auf Ersuchen auch zur Besichtigung der Grundstücke behilflich sein wird, eingesehen werden. In unserm Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Trantow, das Eintheilungs- und Klassifications-Register und der Veräußerungsplan, zur Ansicht ausgelegt. In dem Licitationstermine können gedachte Stücke gleichfalls eingesehen werden.

Die Abgaben und Leistungen an Kirche, Pfarre und Küsterei werden im Termine angezeigt werden.

Kaufbewerber werden zu den

Behufs Verkaufs der **zwölf Büdnerstellen**
am 21sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,
Behufs Verkaufs der sieben Bauerstellen No. I. bis VII.,
am 22sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,
Behufs Verkaufs der übrigen sechs Bauerstellen
am 23sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Regierungs-Gebäude hieselbst anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Stellen in der Reihenfolge der Nummern zum Ausgebot kommen.

Stralsund, den 5. April 1850.

Vermischte Nachrichten.

(No. 192.) **Oeffentliche Bekanntmachung.** (No. 384. Mai 50.)

Der Matrose Johann Behrends von der ehemaligen 1. Flottillen-Division in Prerow, Kreis Franzburg, Regierungs-Bezirk Stralsund geboren, ist nach dem kriegsgerichtlichen Erkenntniß vom 23. und bestätigt den 30. April cr. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von funfzig Thalern verurtheilt worden.

Stettin, den 5. Mai 1850.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Digitized by Google

(No. 193.) **Oeffentliche Vorladung.** (No. 228. Mai 50.)

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse
des 3ten combinirten Reserve-Bataillons
aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1849 erheben zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 15ten Juli d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Stettin, den 2. Mai 1850.

Königliche Intendantur des II. Armee-Corps.

(No. 194.) **Bekanntmachung.**

Zur Verpachtung

1) der Wiesennutzung auf 18½ Morgen des sogenannten Kampsbruches, unter dem Bedung der Einrichtung der Fläche zu dem bezeichneten Zwecke für die Dauer von 4 Jahren und
2) der Acker- und Wiesennutzung auf dem südlichen Theile der in der Ungnader Domainenfeldmark belegenen s. g. Heidereuterwiese zum Belange von 16⅓ Morgen ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren

an den Meistbietenden steht ein Termin auf
den 17ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Gasthofe vor dem Unterzeichneten an.

Die Pachtflächen können nach vorhergegangener Meldung am 16. d. M. an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden. Die Pachtanschläge und Bedingungen werden im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 3. Mai 1850. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

(No. 195). **Bekanntmachung.**

Die Erbauung zweier Feldsteinbrücken,

1) auf dem Wege von Alt-Zarrendorf nach Krummenhagen und
2) auf dem Wege von Abtshagen nach Richtenberg,

soll an den Mindestfordernden im Termine
am 17ten d. Mts., Morgens 9 Uhr,
im hiesigen Gasthofe verdungen werden.

Die Anschläge und Bedingungen sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 3. Mai 1850. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

(No. 196.)

Den Seidenwaaren-Fabrikanten Scheibler u. Co. in Krefeld ist unter dem 2ten Mai 1850 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Weblade mit mehreren Schützen zur Anfertigung von Bändern in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 197.)

Dem Privatgelehrten Heinrich Moll zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1850 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten sogenannten Ampelofen, ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannten Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Vocation des Schullehrers Friedrich Joachim Theodor Gaede zu Millienhagen ist landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 1320. März 50.)

Die Pfarre in Tribsees, Synode Grimmen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Dabis erledigt worden. (No. 226. Mai 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 19.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 19. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 19. Stralsund, den 9. Mai 1850.

Proclama et Publicandum.

Theilungshalber sollen das zum Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Johann Christoph Koch gehörige, zu Thessenvitz belegene Wohnhaus nebst Scheune, Koben, Altwohnung, Backhaus, Bienenschauer und Befriedigungen, so wie folgende Grundstücke

1) 71 Morgen 66 □R. Magd. M.,
2) 16 Morgen 115 □R. Magd. M.,
3) eine Koppel von 4 Morgen 131 □R. Magd. M.,
4) Hölzung 3 Morgen 153 □R. Magd. M.,
5) Niederungen 22 Morgen 158 □R. Magd. M.,
6) 21 Morgen 55 □R. Magd. M.,
7) Gartenland 125 □R. Magd. M.,
8) Unland 112 □R. Magd. M.,
9) den aus der Commüne-Weide erhaltenen Antheil an Acker und Niederungen,
10) $\frac{1}{5}$ Antheil an der Lehmgrube,

mit dem Rechte jährlich 9000 Stück Torf stechen zu dürfen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zwecke sind Aufbotstermine auf

den 22sten April, 6ten und 27sten Mai dieses Jahres,
Morgens 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumt worden, wozu etwaige Kaufliebhaber sich einfinden mögen. Die Bedingungen sind nach dem 22. April in unsrer Kanzlei einzusehen. Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Johann Christoph Koch und insbesondere an die obengedachten Immobilien aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der erwähnten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung der demnächst zu erkennenden Ausschlusses.

Bergen, den 23. März 1850.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das dem Tischler Georg Krüger zu Trent gehörige, von demselben mittelst Contracts vom 13ten d. Mts. an den Arbeitsmann Johann Müller verkaufte, zu Trent belegene Haus nebst Pertinenzien aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Käufers hiedurch geladen, dieselben in dem Termine

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 16. Mai 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 8ten Mai d. Js. ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3271. das Statut der Bank des Berliner Kassen-Vereins vom 15. April 1850.

(No. 198.) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Königlich Großbritannische Regierung das Unternehmen einer, im Anfange des Jahres 1851 in London abzuhaltenden Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aller Völker in ihren Schutz genommen und den Wunsch ausgedrückt hat, daß diese Ausstellung auch im Preußischen Staate eine rege Theilnahme finden und daß den für dieselbe ernannten Königl. Großbritannischen Kommissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelung an den Preußischen Gewerbstand die näheren Eröffnungen über diese Ausstellung gelangen und von demselben die Anmeldungen und Zusendungen Behufs der Ausstellung in Empfang nehmen zu können, so wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Zu dem Zwecke, um die im Interesse der Preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sich mit den Ausstellungs-Kommissarien in London in Mittheilung zu setzen, die zur Benachrichtigung der diesseitigen Aussteller noch erforderlichen Erkundigungen, insbesondere über die reglementarischen Vorschriften der Ausstellung und die Bedingungen der Zulassung der Erzeugnisse, einzuziehen und sich mit den Großbritanischen Kommissarien über die Maaßregeln der Annahme, des Transports und der Aufstellung der diesseitigen Erzeugnisse in den Ausstellungsräumen zu verständigen, habe ich eine besondere Kommission errichtet.

   Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin und führt die amtliche Bezeichnung:

   „Kommission für die Industrie-Ausstellung in London."

   Zum Vorsitzenden derselben habe ich den Geheimen Ober-Finanzrath von Viebahn, zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Geheimen Regierungsrath Delbrück und zu Mitgliedern den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts Dr. Druckenmüller, die Mitglieder der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe: Professor Dr. Schubarth und die Fabriken-Kom-

Digitized by Google

missionsräthe Wedding und Brix, die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, Geheimen Kommerzienrath Carl und Baudouin und, auf den Vorschlag des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen, den Kaufmann F. Zimmermann, den Fabrikbesitzer Weigert, den Fabrikbesitzer Thomas, den Machaniker Oertling, den Chemiker Dr. Lüdersdorf und den Fabrikbesitzer Bidtel ernannt.

2. Ueber die für diese Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze giebt die in einer deutschen Uebersetzung beiliegende Bekanntmachung der Königlich Großbritannischen Kommissarien vom 21. Februar d. J. nähere Auskunft.
3. Jede Königliche Regierung, mit Ausnahme derjenigen zu Potsdam (Nr. 7.), ernennt eine Bezirks-Kommission, welche aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede derselben als Vorsitzenden und aus zwei bis zehn Gewerbtreibenden besteht. Bei Auswahl der letzteren ist, so weit thunlich, dahin zu sehen, daß für jeden der Haupt-Fabrikationszweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.
4. Die inländischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin und im Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften (s. Nr. 7.), haben sich bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist und derselben eine Nachweisung mitzutheilen, welche die einzelnen angemeldeten Artikel nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthält. Ueber den gewöhnlichen nuzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, sowie über den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halbfabrikats nähere Auskunft zu geben, bleibt den Anmeldenden überlassen, wie es denselben auch freisteht, bei Angabe des gewöhnlichen Verkaufspreises dessen Veröffentlichung zu verbitten.
5. Die Bezirks-Kommission stellt über die angemeldeten Gegenstände, nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 4.), ein Verzeichniß auf und übersendet solches der oben (Nr. 1.) gedachten Königlichen Kommission.
6. Die letztere erhält sämmtliche Bezirks-Kommissionen in fortlaufender Kenntniß von allen ihr zugehenden Nachrichten, welche für die Aussteller von Interesse sein können, insbesondere von den Bedingungen über die Zulassung zur Ausstellung, und überträgt denselben nöthigenfalls die Prüfung darüber, ob die angemeldeten Gegenstände diesen Bedingungen entsprechen. Es werden von ihr die für die Ausstellung angemeldeten beziehungweise geeignet befundenen Gegenstände unverzüglich den Königlich Großbritannischen Kommissarien für

Digitized by Google

die Ausstellung weiter angezeigt, und so weit dies nöthig ist, die Genehmigung zur Annahme eingeholt, diejenigen Industriellen aber, von welchen jene Gegenstände angemeldet sind, von der Entscheidung benachrichtigt.

Es ist dem Ermessen der Aussteller zu überlassen, ob sie die für die Ausstellung geeignet befundenen Gegenstände selbst an die Königlich Großbritannischen Ausstellungs-Kommissarien in London, für welche alsdann die Bescheinigung der Königlichen Kommission (Nr. 1.) über die genehmigte Anmeldung beizufügen ist, einsenden, oder ob sie für diesen Zweck sich der von dieser Kommission zu eröffnenden Vermittelung bedienen wollen.

7. Die Königliche Kommission (Nr. 1.) vertritt in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin oder im Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Stelle der Bezirks-Kommission (Nr. 3.).
8. Da die Annahme der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände nach der beigefügten Bekanntmachung am 1. März 1851 geschlossen wird, so muß die Anmeldung der durch die Vermittelung der diesseitigen Kommission dorthin zu befördernden Gegenstände bei den betreffenden Bezirks-Kommissionen (Nr. 4. und 7.) bis zum 1. Oktober 1850 erfolgen.
9. Die näheren Eröffnungen über die für die diesseitigen Aussteller zu eröffnende Vermittelung der Hin- und Rücksendung der auszustellenden Gegenstände, über deren Versicherung gegen Feuersgefahr und auf dem Transporte, über die gegen Beschädigungen oder Verluste an diesen Gegenständen zu treffenden Vorkehrungen und andere Ausstellungs-Angelegenheiten, soweit die beiliegende Bekanntmachung der Königlich Großbritannischen Ausstellungs-Kommissarien darüber noch keine vollständigen Bestimmungen enthält, werden von der vorerwähnten Kommission, sobald es angehet, gemacht werden.

Indem ich die vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich den Wunsch aus, daß diese, von der Königlich Großbritannischen Staatsregierung in ihren Schutz genommene allgemeine Industrie-Ausstellung auch in unserem Vaterlande allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge.

Erfurt, den 10. April 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(No. 199.) Betrifft die Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen aller Völker zu London im Jahre 1851. (No. 26. Mai 50.)

In Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Bei der für den hiesigen Regierungs-Bezirk niedergesetzten Bezirks-Commission sind zu Mitgliedern ernannt:

Digitized by Google

der Regierungs-Rath Otto, Vorsitzender,
der Fabrikbesitzer von der Osten zu Stralsund,
der Glaser-Altermann Mackenthun zu Stralsund,
der Sattlermeister Winckler I. zu Greifswald,
der Universitäts-Mechanikus Robert, jetzt zu Barth wohnhaft.

2. Von der unter 2. der vorstehenden Bekanntmachung angeführten Bekanntmachung der Königlich Großbritannischen Kommissarien vom 21. Februar d. J. sind sämmtlichen Landräthen und Magistraten im hiesigen Regierungs-Bezirk Exemplare zugefertigt, um sie auf Ersuchen zur Einsicht mitzutheilen.
3. Der Schlußtermin für die Anmeldungen zu der Ausstellung bei den Bezirks-Kommissionen ist nach einer späteren Bestimmung des Königlichen Ministerii, einer von der Britischen Ausstellungs-Kommission neuerlich ergangenen Mittheilung gemäß und unter Abänderung der Bestimmung zu §. 8. der obigen Bekanntmachung vom 10. v. M., — auf den 1. August d. J. festgesetzt worden.
4. Nach einer neueren Festsetzung der Königlich Großbritannischen Ausstellungs-Kommission sollen keine Artikel fremder Gewerbserzeugung zu der Ausstellung anders zugelassen werden, als wenn sie mit der Genehmigung der Centralbehörde des Landes, dessen Erzeugniß sie sind eingesendet werden. Diese Centralbehörde ist für Preußen die in der obigen Bekanntmachung vom 10. v. M. bezeichnete „Kommission für die Industrie-Ausstellung in London." Zur Erleichterung der Theilnahme der Preußischen Gewerbtreibenden ist von dem Königlichen Ministerio beschlossen, bei der Ein- und Rücksendung solcher Ausstellungs-Gegenstände, welche mit Genehmigung der Preußischen Ausstellungs-Kommission eingesendet werden, einen Kostenbeitrag aus Staatsmitteln zu gewähren, und demgemäß festgesetzt, daß nach vorgängiger Prüfung durch die Bezirks-Kommission die Ausstellungs-Kommission in Berlin entscheidet, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung im Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, — unverhältnißmäßige Trasportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Beitrag zu den Transportkosten aus der Staatskasse dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird.
5. Behufs der Empfangnahme und Weiterbeförderung derjenigen Ausstellungs-Gegenstände, deren Einsendung durch die Ausstellungskommission in Berlin genehmigt ist, sowie zur spätern Rücksendung dieser Gegenstände werden Empfangsstellen in Berlin, Köln und Danzig errichtet werden, an welche die Aussteller die Ausstellungsgegenstände auf ihre Kosten einzusenden, und von denen aus sie späterhin diese Gegenstände auf ihre Kosten zurückzubefördern haben.

Dagegen wird die Uebersendung der genehmigten Ausstellungsgegenstände von diesen Empfangsstellen nach London und zum Ausstellungslokal, so wie

Digitized by Google

die Rücksendung von da zu den Empfangsstellen, einschließlich der Transportversicherung, auf Kosten des Staats erfolgen.

6. Die Auswahl unter den vorbenannten Empfangsstellen bleibt den Ausstellern überlassen.

Die näheren Eröffnungen darüber, wie und bis zu welchem Zeitpunkte die Einsendungen an die vorbezeichneten Empfangsstellen zu bewirken sind, werden seiner Zeit von Seiten der Ausstellungs-Kommission in Berlin erfolgen.

7. Diejenigen Gewerbtreibenden im hiesigen Regierungs-Bezirke, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, machen wir hinsichtlich des von ihnen zunächst dabei zu beobachtenden Verhaltens auf die Bestimmung unter 4. in der obigen Bekanntmachung des Königl. Ministerii vom 10. v. M. besonders aufmerksam. Die Anmeldungen sind an den Vorsitzenden der Kommission zu adressiren.

Stralsund, den 8. Mai 1850. Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 200.) Betrifft die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin. (No. 162. Mai 50.)

Mit dem 1. October d. J. beginnt bei dem Königl. Gewerbe-Institut in Berlin ein neuer Lehr-Cursus.

Zur Theilnahme an demselben werden nur solche Individuen zugelassen, welche

1) das 18te Jahr bereits erreicht haben, und falls sie noch militairpflichtig und dienstfähig sind, sich in einem Alter befinden, welches ihnen gestattet, den $2\frac{1}{2}$jährigen Cursus der Anstalt ohne Unterbrechung durch die Ableistung des Militairdienstes zu beendigen,
2) so viel Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterrichte mit Nutzen folgen können,
3) sich stets ordentlich und sittlich betragen haben, und
4) ein hervorstechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes, als Weber, Tischler, Metallarbeiter, Bauhandwerker u. s. w. besitzen, auch in diesem schon praktisch sich versucht haben.

Diejenigen Handwerker, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt und den Genuß des hierzu bewilligten Staats-Stipendiums wünschen, haben sich, unter Vorlegung von Zeugnissen über ihre Militair-Verhältnisse, ihre Schulbildung, ihre moralische Führung und ihre Befähigung zu dem erwählten Gewerbe, und unter Beifügung einer von ihnen selbst abgefaßten und eigenhändig geschriebenen Uebersicht ihres Lebenslaufes

Digitized by Google

bei dem betreffenden Landraths-Amte oder Magistrate spätestens bis zum 1sten Juli d. J. schriftlich zu melden, damit wegen der etwa noch erforderlichen Prüfungen oder sonstigen Erörterungen das Nöthige veranlaßt werden kann.

Zugleich werden die genannten Behörden mit Bezug auf unsere Circular-Verfügung vom 26. Mai 1822 hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden Aufnahme-Gesuche mit den dazu gehörigen Zeugnissen und ihrem gutachtlichen Berichte spätestens bis zum 15ten Juli d. J. bei uns einzureichen, auch in dem Bericht, nach sorgfältiger Prüfung, sich über die körperliche Tüchtigkeit des in Vorschlag gebrachten Individuums für die praktische Ausübung eines Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts zu äußern.

Verspätete Gesuche und Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Stralsund, den 7. Mai 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 201.) Bekanntmachung,
den Debit des Viehsalzes betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Bestimmung und in Folge mir vom Königl. Finanz-Ministerium gewordenen Auftrags bringe ich in Betreff des Verkaufs von Viehsalz hierdurch zur allgemeinen Kenntniß:

1. daß vom 1sten Juli d. J. ab verpacktes Viehsalz bei den Magazinen zu Stettin, Colberg, Greifswald, Stralsund, Swinemünde und Wolgast zu dem ermäßigten Preise von drei Thalern für die Tonne von 400 Pfd. und von einem Thaler funfzehn Silbergroschen für die halbe Tonne von 200 Pfd. und

2. daß von gleichem Zeitpunkte ab unverpacktes Viehsalz — jedoch dies nur bei den Magazinen zu Stettin, Colberg, Greifswald und Stralsund — zu dem ermäßigten Preise von zwei Thalern funfzehn Silbergroschen für die Tonne von 400 Pfd. verkauft werden soll;

3. daß, ebenfalls von jenem Zeitpunkte ab, bei den zu 2. genannten Magazinen das unverpackte Viehsalz auch in geringeren Mengen als bisher debitirt werden soll, dergestalt, daß die geringste verkäufliche Menge 32 Pfd. beträgt, und daß bis zu 384 Pfd. jede Menge verkäuflich ist, in welche die Zahl 32 aufgeht, der Preis für jede 32 Pfd. aber sechs Silbergroschen beträgt; und endlich

4. daß fortab ganz allgemein bei dem Verkaufe des Viehsalzes von der in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. November 1845 unter Nr. 5. vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldung bis auf Weiteres versuchsweise abgesehen, und das Viehsalz denen, welche sich deshalb bei den betreffenden Debitsstellen melden, gegen mündliche Angabe derjenigen Nachrichten, welche die Debitsstelle zur Führung ihres Registers bedarf, abgelassen werden soll.

Stettin, den 6. Mai 1850.

Der kommissarische Provinzial-Steuer-Director Sethe.

Digitized by Google

(No. 202.) **Bekanntmachung.**

Nach thierärztlichem Gutachten ist die Pockenkrankheit unter den Schaafen auf dem Domanial-Gute Vorland gehoben.

Grimmen, den 6. Mai 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 203.) **Nachweisung** (No. 569. Mai 50.)
von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats April 1850.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	1	28	2	1	1	6	—	22	8	—	18	—	1	5	8	—	24	—	—	16	6
Greifswald	1	27	6	1	1	6	—	26	3	—	19	6	1	5	—	—	22	—	—	22	6
Wolgast	2	1	3	1	3	6	—	23	6	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	1	29	—	1	2	2	—	24	2	—	19	2	1	6	11	—	23	—	—	19	6

Stralsund, den 10. Mai 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 204.) (No. 701. Mai 50.)

Die im Auftrage des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten gefertigte, im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin erschiene Schrift des Regierungs-Raths Schuhmann, betitelt:

„Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösungen der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850,"

wird hierdurch als ein zum praktischen Gebrauche geeignetes Werk empfohlen.

Stralsund, den 12. Mai 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 205). **Bekanntmachung.**

Die Landbriefbestellung nach den Ortschaften in der Umgegend von Moekow findet jetzt in folgender Weise statt:

Es werden bestellt: am Montag und Donnerstag Postsendungen nach und von Lühmannsdorf, Giesekenhagen, Buddenhagen, Walendow, Steinfurt, Friederikenhoff, Pamitz, Carlsburg, Gr. Jasedow, Ranzin, Nepzin, Zarnekow,

und am Dienstag und Freitag nach und von Züssow, Radlow, Strellin, Kl. Kie-

Digitized by Google

sow, Gr. Kiesow, Schlagtow, Kessin, Krebsow, Gladrow, Hanshagen, Carbow, Wiendorf, Jägerhof, Neuenzimmer, Jagdkrug, Lühmannsdorf, Brüssow, Wrangelsburg.

Stralsund, den 11. Mai 1850. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 206.) Bekanntmachung.

In Folge der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Rostock und Schwerin wird die tägliche Personen-Post zwischen Stralsund und Rostock vom 12ten d. M. ab folgenden Gang erhalten:

aus Stralsund um 8 Uhr 30 Min. Abends,
in Rostock „ 5 „ 10 „ früh, zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Schwerin (Hamburg u. Berlin)
aus Rostock „ 7 „ 30 „ Abends, nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges von Schwerin (Hamburg u. Berlin),
in Stralsund „ 5 „ — „ früh.

Stralsund, den 10. Mai 1850. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 207.) Bekanntmachung.

Zur anderweiten Verpachtung mehrerer Wiesenflächen im Königl. Forsttheil Wendorf, Forstbelaufs Segebadenhau, steht ein Licitations-Termin auf

Montag, den 3ten Juni c., Morgens 9 Uhr,

im Kruge zu Horst an.

Poggendorf, den 8. Mai 1850. Der Königl. Oberförster Fickert.

(No. 208.)

Dem Büchsenmachermeister Eduard Müller zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Spornhalter, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 209.)

Dem Secretair Adolph Eduard Glückmann in Berlin ist unter dem 4ten Mai 1850 ein Einführungs-Patent

auf eine Kamm-Maschine für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 210.)

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 3. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kataraktsteuerung für Dampfmaschinen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der halbinvalide Unteroffizier Carl Kothe ist als 3ter Briefträger bei dem Post-Comtoir zu Stralsund angestellt worden.

Die bisherigen Forstaufseher Schierbaum zu Horst in der Oberförsterei Poggendorf, Brüsch zu Mönchgut in der Oberförsterei Werder, Giese zu Fuhlendorf und Eckert zu Endingen in der Oberförsterei Schuenhagen sind unter Beibehaltung ihrer Schutzbezirke zu Königlichen Förstern,

Die bisherigen Waldwärter Böttcher zu Straminke in der Oberförsterei Darß, Cornand zu Saal und Frenz zu Horst in der Oberförsterei Schuenhagen unter Beibehaltung ihrer Schutzbezirke zu Königlichen Forstaufsehern ernannt.

(No. 47. April 50.)

Zu Feuer-Lösch-Commissarien des Kirchspiels Behrenhof, in Stelle der ausgeschiedenen Commissarien Holz und Wegner, sind erwählt und bestätigt:

der Pächter Kray zu Stresow und
der Pächter Gleemann zu Dargelin. (No. 1486. April 50.)

Zum Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Gr. Kiesow, in Stelle des ausgeschiedenen Inspectors Bierow, ist der Schulze Wegner zu Sanz bestellt worden.

(No. 1488. April 50.)

Der bisherige Wasserbaumeister Khün hierselbst ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 30. v. Mts. zum Wasserbau-Inspector ernannt worden.

(No. 452. Mai 50.)

Der Schiffer-Altermann Wolter in Stralsund ist zum Königl. Lootsen-Kommandeur zu Thiessow auf Mönchgut ernannt worden. (No. 483. Mai 50.)

Die Pfarre Pazig, Synode Bergen auf der Insel Rügen, Königl. Patronats, ist durch den Tod des Pastors Schulz erledigt worden. (No. 488. Mai 50.)

Die Königl Patronatspfarre Liepen mit den Privatpatronats-Tochterkirchen Kagenow und Preetzen, Synode Anklam, ist durch den Tod des Pastors Kerkow erledigt worden. (No. 789. Mai 50.)

Der bisherige Diakonus Piper in Sagard, Synode Altenkirchen, ist zum Pastor in Lanken, Synode Garz a. R., erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Ockel ist zum Diakonus in Sagard, Synode Altenkirchen a. R., ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Kobert ist zum Diakonus und Rektor adjunctus cum spe succendi in Gützkow, Land-Synode Greifswald, ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 839. Mai 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 20.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 20. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 20. Stralsund, den 16. Mai 1850.

Proclama.

Am 1. Februar d. J. ist zu Wreechen im Kirchspiel Wilmnitz auf der Insel Rügen der Zimmergeselle Johann Heinrich Arndt, (in früheren Personal-Papieren auch Arns, Arens und Ahrens genannt und bald als zu Tessin, bald als zu Schwerin in Mecklenburg gebürtig bezeichnet) ungefähr 67 Jahre alt, nachdem seine Ehefrau Amalia Maria, geb. Mens, am 11. Januar 1849 vor ihm verstorben, mit Hinterlassung eines Vermögens von circa 300 Thlr. ohne Testament und ohne bekannte Erben gestorben.

Es werden daher Alle, welche aus Erbrecht oder aus irgend einem sonstigen Rechtsgrunde an den Nachlaß des genannten Zimmergesellen Arndt oder Ahrens Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch geladen, dieselben in einem der nachstehenden Termine, als

am 3ten oder 17ten Juni oder 1sten Juli cr.,
Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst gehörig anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit für immer werden ausgeschlossen und über den Nachlaß des rc. Arndt den Rechten gemäß werde verfügt werden.

Bergen, den 10. Mai 1850.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag der Erben des zu Damgarten verstorbenenen Rentiers Johann Heinrich Berg werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß desselben Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit geladen, solche in einem der

auf den 15ten und 22sten Mai und 5ten Juni cr.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

und zwar das erste und letzte Mal vor der Königlichen Kreisgerichts-Commission für Damgarten

angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an den gedachten Nachlaß werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 15. April 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 23. Mai 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 18ten Mai d. Js. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3272. die Allerhöchsten Erlasse vom 15. April und 7. Mai 1850, betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern, und unter

„ 3273. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1850, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770 über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 211.) Betrifft eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zur Erbauung einer Kirche zu Seelscheid im Regierungsbezirk Köln. (No. 779. Mai 50.)

Die evangelische Gemeinde zu Seelscheid, Regierungsbezirk Cöln, benutzte mit den dortigen Katholiken gemeinschaftlich eine Kirche zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen bis zum Jahre 1842, wo das Gebäude seiner Baufälligkeit halber polizeilich geschlossen werden mußte, und ward dadurch die Aufhebung dieser Gemeinschaft, die zwar seit Jahrhunderten bestanden hatte, aber beiden Theilen lästig ward, im Interesse des kirchlichen Friedens herbeigeführt. Die evangelische Gemeinde, welche einstweilen ihren Gottesdienst in einem Interims-Lokale hält, muß sich eine neue Kirche erbauen; hierzu ist derselben zwar eine Beihülfe aus Staatskassen zugesichert, diese kann aber nicht in dem Betrage gewährt werden, daß die Gemeinde, welche schon ein Schulhaus und Pfarrhaus, imgleichen das hölzerne Kirchenzelt erbauet, und sich dadurch mit Schulden belastet hat, mit derselben und dem, was sie selbst noch aufzubringen vermag, die zu 15,800 Rthlr. festgestellten Kosten des Kirchenbaues bestreiten konnte, daher der gedachten Gemeinde von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine allgemeine evangelische Kirchen Collecte bewilligt worden ist.

In Bezug hierauf weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Regierungsbezirks hiermit an, diese Collecte in der gewöhnlichen Weise zu veranstalten, und die eingegangenen Beträge binnen zwei Monaten durch die Herren Superintendenten an unsere Hauptkasse zu befördern.

Stralsund, den 16. Mai 1850.

Digitized by Google

(No. 212.) Betrifft eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der Kirche in Seligenfeld im Regierungsbezirk Königsberg. (No. 716. Mai 50.)

Am 1. October 1845 ist die Kirche zu Seligenfeld im Regierungsbezirk Königsberg, vom Blitze entzündet, gänzlich niedergebrannt. Zur Wiederherstellung derselben ist die Summe von 7297 Thlr. 24 Sgr. erforderlich, von denen die Mitglieder der Kirchengemeinde eine Baulast von ungefähr 4000 Thlr. trifft. Die Eingesessenen der zur Parochie gehörigen Ortschaften sind fast nur zahlungsunfähige Tagelöhner und nicht im Stande, ohne die mildthätige Beihülfe ihrer Glaubensgenossen, die Kirche wieder aufzubauen, wozu sie indeß nach Kräften Opfer zu bringen bereit sind.

Unter diesen Umständen ist der gedachten Gemeinde höheren Orts eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden, daher wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit anweisen, diese Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten nnd die eingegangenen Beiträge binnen 3 Monaten durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 17. Mai 1850.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 213.) Betrifft die Navigations-Schulen und die Vorbereitungs-Schulen für den Unterricht in der Navigation. (No. 432. Mai 50.)

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden.

Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung vorausgesetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. October 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfall einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1. eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;
2. Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln,
3. genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie, und
4. einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846. Der Finanz-Minister Flottwell.

Digitized by Google

In Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird dem dabei betheiligten Publikum hiermit eröffnet, daß im nächsten Herbst und Winter in den Elementar-Navigations-Schulen zu Prerow und Zingst den jungen Seeleuten in den nachstehend bezeichneten Gegenständen Unterricht ertheilt werden wird.

Vormittag.

Stunden:	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8 bis 9.	Geometrie.	Geometrie.	Geometrie.	Geometrie.	Geometrie.	Geometrie.
9 bis 10.	Mathematische Geographie.	Nautische Geographie.	Geometrische Aufgaben und Repetition.	Mathematische Geographie.	Nautische Geographie.	Geometrische Aufgaben und Repetition.
10 bis 11.	Deutsche Sprache und Stylübungen.	Schreiben.	Zeichnen.	Deutsche Sprache und Stylübungen.	Deutsche Sprache und Stylübungen.	Zeichnen.

Nachmittag.

1 bis 2.	Rechnen mit Zahlen.	Rechnen mit Buchstaben.	Schreiben.	Rechnen mit Zahlen.	Rechnen mit Buchstaben.	Schreiben.
2 bis 3.	Rechnen mit Zahlen.	Rechnen mit Buchstaben.		Rechnen mit Zahlen.	Rechnen mit Buchstaben.	
3 bis 4.	Lesen.	Rechtschreiben.		Lesen.	Rechtschreiben.	

Unter Hinweisung auf die in unserm Amtsblatte unterm 7. Juli 1845 Nr. 241 dieserhalb von uns bereits erlassene Bekanntmachung empfehlen wir den jungen Seeleuten hiermit wiederholt den Besuch und die gehörige Benutzung der Elementar-Navigations-Schulen zu Zingst und Prerow, um sich für ihre künftige Aufnahme in die Navigations-Schule in erforderlicher Art vorzubereiten, und sich bei der Aufnahme-Prüfung über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse ausweisen zu können.

Stralsund, den 19. Mai 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 214.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 8. zum 9. April d. J. ist auf dem Bootsteder und Pruttener

Digitized by Google

Bodden, in der Gegend zwischen Wiek und Bliesenrade, im Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts-Bezirks Stralsund von den Grenzbeamten ein Boot verfolgt, und nachdem auf zweimaliges vorschriftsmäßiges Anrufen solches nicht beigedreht hatte, auf dasselbe von den Beamten gefeuert worden, worauf die beiden unerkannt gebliebenen Bootsführer ins Wasser gesprungen und dem Lande zuwatend in der Dunkelheit entkommen sind. In dem zurückgelassenen Boote sind

2 Centner $27\frac{8}{10}$ Pfd. Hutzucker,
2 Centner 47 Pfd. Kandis,
2 Centner 19 Pfd. Farin,
4 Pfd. Kaffee,
$\frac{4}{10}$ Pfd. wollene Waare,
$\frac{3}{10}$ Pfd. baumwollene Waare

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung angerechnet bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Stralsund zu melden und ihre Ansprüche an diese Waaren darzuthun, widrigenfalls solche confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 5. Mai 1850.

Der kommissarische Provinzial-Steuer-Director Sethe.

(No. 215.) **Bekanntmachung.**

Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen.

Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31sten Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe geschehen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei einer amtlichen Revision der bepflanzten Fläche gegen die Declaration

Digitized by Google

etwa ergehen sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem andern Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, den 11. Mai 1850.

Der kommissarische Provinzial-Steuer-Director Sethe.

(No. 216.) **Bekanntmachung.**

Am 26sten April d. J. Morgens ist auf dem Krieper-Teich bei Stralsund im Grenzbezirk des Haupt-Zollamtes daselbst von den Grenzbeamten ein Boot, mit mehreren Personen auf die Stadt zufahrend, bemerkt worden, welches beim Gewahrwerden der Beamten zur Vorstadt zurückkehrte, von den Letzteren verfolgt und, von den Führern verlassen, in einer Einbucht zwischen den Gärten der Vorstadt entdeckt wurde. Bei weiterem Nachsuchen fand sich das Boot zwar leer, dagegen waren in einem Gartenhause drei Packen versteckt, welche

43 Pfd. baumwollene Waaren (englisches Leder, weißer Kattun, Futter) (Glacée) Kattun und Manschester),

$39\frac{7}{10}$ Pfd. gebleichte Leinwand

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation enthielten.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten in Beschlag genommenen Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Aufnahme dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Stralsund zu melden und ihre Ansprüche an diese Waaren darzuthun, widrigenfalls solche confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden.

Stettin, den 8. Mai 1850.

Der kommissarische Provinzial-Steuer-Director
Sethe.

Vermischte Nachrichten.

(No. 217.) **Bedingungen,**

unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes in die Königliche Marine zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen.

1) Vor zurückgelegtem 14ten, wie nach zurückgelegtem 16. Jahre sind keine Jungen aufzunehmen, ebenso wenig kränkliche oder schwächliche, weshalb Taufscheine und ärztliche Atteste incl. Impfscheine vorher vorzulegen sind; eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.

Digitized by Google

2) Außer den genannten Atteſten hat jeder zum Eintritt ſich meldende Junge die Einwilligung dazu von ſeinen Eltern oder Vormund aufzuweiſen, worin ausgeſprochen iſt, daß dieſelben, mit den Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel ſich für den Seedienſt einſchreiben zu laſſen erlauben.

3) Diejenigen Jungen, welche auf dieſe Weiſe auf Staatskoſten ausgebildet werden, müſſen ſich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre, welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis ſie in Rangſtufe des Matroſen III. Klaſſe einzutreten fähig ſind, verwandt worden iſt, für jedes dieſer Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen geſetzlichen dreijährigen Dienſtpflicht, noch anderweitige zwei Jahre dem Staate als Matroſen oder Unteroffiziere zu dienen. Es iſt aber dabei immer vorausgeſetzt, daß jeder Schiffsjunge, welcher in ſeiner Führung und ſeiner Tüchtigkeit nicht den an denſelben zu machenden Anforderungen genügt, ohne Weiteres entlaſſen werden kann.

Es könnten jedoch Fälle vorkommen, wobei es ſich herausſtellte, daß der Schiffsjunge nicht für den Matroſendienſt geeignet, dennoch zum Dienſte im Marinier-Corps tauglich wäre. In ſolchem Falle muß ein Jeder dieſelben oben erwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Inſtitut zugebrachten Zeit, durch Dienſte in dieſem Corps, event. in der Land-Armee, erfüllen.

Sind unter den Schiffsjungen ſolche, die noch vor Ablauf der drei Uebungsjahre zu Matroſen III. Klaſſe befördert werden, ſo kann dennoch denſelben von der Verpflichtung zu weiterer Dienſtzeit, welche aber von dem Tage ihrer Beförderung zum Matroſen III. Klaſſe ab gerechnet wird, nichts erlaſſen werden.

Hingegen wird den Jungen Folgendes in Ausſicht geſtellt:

a) Im erſten Dienſtjahr erhalten ſie nur Bekleidung und Beköſtigung am Bord wie am Lande, aber kein Gehalt.

b) Im zweiten Dienſtjahr erhalten diejenigen, welche ſich bewähren, monatlich 1 Thlr. nebſt den Erſatz der Koſten für Branntwein, wo ſolcher als tägliche Ration verabreicht wird.

c) Im dritten Dienſtjahr erhalten die weiter ſich bewährenden 2 Thlr. monatlichen Gehaltes nebſt dem Erſatz der Koſten für Branntwein.

Beides, Gehalt und der qu. Koſtenerſatz, wird erſt am Ende des Jahres oder bei der darauf erfolgenden Heimkehr, jedenfalls nur im Inlande, ausgezahlt und ſind die Jungen befugt, darüber zum Vortheil ihrer Eltern, halbjährig zu disponiren.

d) Nach dreijähriger Dienſtzeit, wenn ſie über 17 Jahre hinaus ſind, werden ſie, wenn dieſes nicht aus Rückſicht auf ihre Körperſtärke und Gewandheit ſchon eher hat ſtattfinden können, zu Matroſen III. Klaſſe befördert.

e) Eine weitere Beförderung zum Matroſen 2ter und 1ſter Klaſſe hängt ganz von ihrer ſeemänniſchen Tüchtigkeit und Kenntniß der Geſchützbedienung ab,

Digitized by Google

f) ihre weitere Beförderung zu den verschiedenen Chargen der Unteroffiziere bis zum Deckoffizier von ihrem Betragen, ordnungsmäßigem Verfahren und Dienfteifer, sobald sie sich als tüchtige Seeleute und im Artillerie-Dienst bewährt haben,

---

Auf Befehl des Königlichen Ober-Commandos der Marine werden vorstehende unter dem 25sten v. Mts. Allerhöchst genehmigte Bedingungen, unter denen die Annahme von jungen Leuten in das Schiffsjungen-Institut erfolgen kann, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Eltern oder Vormunder, welche dieses Jahr ihre Söhne resp. Mündel in diesem Institut unterzubringen wünschen, solche bis zum 10. Juni beim Königlichen Marine-Commando zu Stettin unter Beibringung der sub 1 und 2 geforderten Atteste potorfrei schriftlich anzumelden haben. Es wird sodann die nähere Bescheidung hinsichts ihrer Annahme, event. bis zu welchem Termin die jungen Leute auf ihre Kosten hier eintreffen müssen, um eingekleidet und auf einem schon in der Ausrüstung begriffenen Transportschiffe eingeschifft zu werden, erfolgen.

Stettin den 17. Mai 1850.

Der Commodore
Schröder.

(No. 218.) **Bekanntmachung,** (No. 946. Mai 50.)
die Bauführer-Prüfungen betreffend.

Durch Verfügung Sr. Excellenz des Königl. Geheimen Staats-Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit Bezug auf die in der Bekanntmachung der Königl. Ober-Bau-Deputation vom 18ten September v. J. enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei denselben künftig auch Differenzial- und Integral-Rechnung, für die angewandte Mathematik aber neben der elementaren, auch analytische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der Königl. Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur diejenigen, welche sich nach dem 30sten September 1851 zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Candidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höheren Analysis abzulehnen.

Berlin, den 8. Mai 1850.

Königl. technische Bau-Deputation.

(No. 219.)

Dem Dr. phil. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 10. Mai 1850 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Zucker aus dem Rübensafte und den Melassen darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 220.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juni 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
	I. Barnekow,				
	Schlag No. 8., Buchholzer Rodefläche	5.		Eichen und Buchen-Klafterholz	Buchholzer Gehege.
	Schlag No. 9., Vorlander Kiefernkamp.			Kiefernstangen in Haufen	
Adlshagen	II. Elmenhorst,				
	Schlag No. 14., Bookhäger Gehege	15.	Morgens 10 Uhr	Eichen-Nutz- und Brennholz-Fichten a. d. Stocke	Gasthof Elmenhorst.
	III. Kronhorst				
	Schlag No. 18 a., Jagen 145.	17.		Eichen- und Buchen-Klafterholz	
	Schlag No. 19., Wolfsdorfer Kiefern.			und Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Quergestell a. d. Wäterung.
	Forstbelauf Ahrenshoop	3.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Einlieger-Räucherhaus.
	— Born	6.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
Darß	— Prerow	10.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Darßerortweg Schlagstreif XX., Querstreif 15.
	— Wieck	13.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Kistenspeck.
	— Straminke und Zingst	17.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Jägerhof, Buddenhagen	15.	Vorm. 11 U.	Kiefern-Brennholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	„ — „ — „ — „ — „ Rusevase, Stubnitz,				
Werder	VIII. 2. IX. 9.	10.		Bucken-Brennholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.

An diesem Termine wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 18. Mai 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bolcker, Regierungs- und Forst-Assessor

(No. 221.)

Dem Heinrich Metzger zu Krefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen ist unter dem 14. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Privatpatronatspfarre Damm, Landsynode Stolp, ist durch den Tod des Pastors Schumann erledigt worden. (No. 1033. Mai 1850.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 21.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 22. Stralsund, den 30. Mai 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 222.) Betrifft die Verpflichtung, bei Entrichtung von Steuern dem Steuer-Erheber das Quittungsbuch zur Eintragung der Quittung vorzulegen. (No. 1184. Mai 50.)

Wir finden uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 13. März 1827 im Amtsblatt des Jahres Nr. 19, Seite 122, wodurch festgesetzt wurde, daß jeder steuerpflichtige Landbewohner bei Entrichtung seiner Steuern sein Quittungsbuch Behufs der darin einzutragenden Quittung dem Steuer-Erheber gleichzeitig vorzulegen habe, hiedurch dem betheiligten Publikum in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß der Steuerpflichtige im Unterlassungsfalle die aus der Verlegung etwaiger Interimsquittungen entspringenden Nachtheile sich selbst beizumessen und zu gewärtigen hat, daß der eingezahlte Steuerbetrag unquittirt bleibt.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Kreiskassen keineswegeS verpflichtet sind, Zahlungsaufforderungen brieflich durch die Post ergehen zu lassen, sich vielmehr hierzu der Executoren zu bedienen haben.

Stralsund, den 23. Mai 1850.

(No. 223.) Betrifft die Vertilgung der Maikäfer. (No. 406. April 50.)

Die beträchtlichen Beschädigungen der sogenannten Engerlinge (Larven der Maikäfer) in Gärten, Feldern, Wiesen und jungen Holzanlagen während der letzten Jahre veranlassen uns, den ländlichen Bewohnern des Regierungs-Bezirks, insbesondere den Forsteigenthümern und Umwohnern der Waldungen, unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Mai 1847 (Stück 21, Nr. 155) wieder in Erinnerung zu bringen, und die dort angerathene Einsammlung und Vernichtung der Käfer, welche nach der gewöhnlichen Entwickelung zwar erst im Frühjahre 1851 in bedrohlicher Menge zu fürchten sind, jedoch möglicherweise schon in diesem Frühjahre in mehr oder weniger beträchtlicher Zahl erscheinen können, von Neuem auf das Angelegentlichste zu empfehlen. Seitens der Königl. Forstverwaltung wird hierbei mit gutem Beispiel vorangegangen werden, jedoch zugleich eine entsprechende Nachfolge der übrigen Grundbesitzer gewärtigt, da dem für

Digitized by Google

die Landes-Cultur so empfindlichen Uebelstande nur durch eine gemeinschaftliche Betheiligung aller Grundbesitzer kräftig begegnet werden kann.

Stralsund, den 24. Mai 1850.

Vermischte Nachrichten.

(No. 224.) **Bekanntmachung** (No. 1251. Mai 50.)

der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern,

die Ausgabe von Banknoten zu 50 Thlr. betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. Januar c. bringen wir hiermit die nachfolgende nähere Beschreibung der Banknoten zu 50 Rthlr. zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken, daß die Ausgabe dieser Noten vom 21. d. M. ab bei unserer Haupt-Kasse successive erfolgen wird.

Stettin, den 18. Mai 1850.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

gez. Pumrath. Jobst.

Beschreibung

der Banknoten der Ritterschaftlichen Privat-Bank zu 50 Thaler Courant.

Die Banknoten zu 50 Thlr. sind auf weißem Papier von $5\frac{1}{2}$ Zoll Länge und 3 Zoll $10\frac{1}{2}$ Linien Höhe abgedruckt, welches mit einem Wasserzeichen versehen ist, den Werth **50** *THALER* in Schatten und Licht und von dunkeln Strahlen umgeben, enthaltend.

Der Aufdruck der

Schauseite

zeigt in schwarzer Farbe

in Kupferdruckmanier:

a) Oben eine weibliche Figur mit der Bürgerkrone auf dem Haupte in sitzender Stellung, welche, einen Schild mit dem heraldischen Greif an ihrer linken Seite, ihre beiden Arme segnend über die im Hintergrunde landschaftlich ausgeführten Arbeiten der Feldbauer, der Schaafzucht und der Schifffahrt ausbreitet;

b) links und rechts Kränze von Eichenlaub von Stangen getragen, um welche einmal Ernte-Werkzeuge, dann Kaufmannsgüter gruppirt sind. Der Raum innerhalb der Kränze ist gemustert und zeigt die Werthzahl **50** in Weiß;

c) unten einen in 3 rechteckige Felder getheilten Sockel mit in kalter Prägung ausgeführtem Stempel *R. P. B. i. P.*, mit der Strafandrohung, und mit dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten;

d) in der Mitte zwischen Figur, Sockel und den Seitenfeldern einen gemusterten Grund, und auf demselben

in Buchdruckmanier:

Digitized by Google

Lit. A. (laufende No.)

Funfzig Thaler Courant

nach dem Münzfuße von 1764

zahlt zu Stettin dem Inhaber dieser Banknote

DIE RITTERSCHAFTLICHE PRIVATBANK IN POMMERN.

Stettin, den 24. August 1849.

DIRECTORIUM.

Dumrath. Jobst.

In der Mitte des vorerwähnten Sockels in Diamantschrift die folgende Strafandrohung:

Wer die Noten der Pommerschen Ritterschaftlichen Privat-Bank verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

Der Aufdruck der

Rückseite

zeigt dagegen in brauner Farbe:

a) links und rechts Schilde in verzierten Linien, den Werth der Banknoten in Initialen *(FUNFZIG)* und in Zahlen (50) enthaltend;

b) in der Mitte mit verzierter Schrift: *Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern.*

(No. 225.) Bekanntmachung.

Vom 1sten Juni d. J. ab soll die Kariol-Post zwischen Sagard und Altenkirchen folgenden Gang erhalten:

Im Sommer (vom 1. April bis ult. September)

aus Sagard am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 4 Uhr Morgens,
in Altenkirchen an denselben Tagen um 8 Uhr Morgens,
aus Altenkirchen am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 5 Uhr Nachmittags,
in Sagard an denselben Tagen um 9 Uhr Abends.

Im Winter (vom 1. October bis ult. März)

aus Sagard am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 6 Uhr Morgens,
in Altenkirchen an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags,
aus Altenkirchen am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 1 Uhr Nachmittags,
in Sagard an denselben Tagen um 5 Uhr Nachmittags.

Stralsund, den 22. Mai 1850. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 226.)

Dem Maschinenbauer C. Dannenberg in Berlin ist unter dem 15. Mai 1850 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 227.)

Dem T. W. Moll in Berlin ist unter dem 15. Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Feuerungs-Anlagen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 228.)

Dem Universitäts-Mechanikus Robert zu Barth ist unter dem 16. Mai 1850 ein Patent

auf die Verfertigung einer für neu und eigenthümlich erachteten Vorrichtung, die prismatischen Farben vermittelst Interferenz des Lichtes zu zeigen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 229.)

Dem Christian Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz am Rhein ist unter dem 20. Mai 1850 ein Patent

auf ein Verfahren zur vollständigen Entschwefelung schwefelhaltiger Erze in Röstöfen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 230.)

Dem Johann Gottlob Seyring zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 231.)

Dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1850 ein Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 232.)

Das dem Stadtrichter Trunk und dem Hofmechanikus Zwez zu Eisenach unter dem 6. August 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärmsignal zu geben,

ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Verwaltung des Schulzenamts in Born ist nach dem Abgange des bisherigen Freischulzen Rubarth, dem dortigen Schullehrer von Peterson provisorisch übertragen worden. (No. 502. Mai 50.)

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Pohl hat sich zu Greifswald, der Wundarzt I. Klasse Peters zu Reinberg niedergelassen. (No. 1088. Mai 50.)

Zu Armenpflegern für das Kirchspiel Kemnitz, in Stelle der abgegangenen Armenpfleger Hagemann zu Kemnitz und Gaede zu Friedrichshagen, sind
der Gutspächter Friedr. Krüger zu Kemnitzerhagen, Hof, und
der Krugwirth Johannsen zu Kemnitz
erwählt und bestätigt worden. (No. 1153. Mai 50.)

In Kenz, Synode Barth, ist der Pastor Teschendorf, bisher in Pinnow, Synode Wolgast, zum Pastor berufen und am 12. Mai c. in sein neues Amt eingeführt; in Pinnow dagegen der bisherige Hülfsprediger Wallis in Prohn zum Pastor erwählt und an demselben Tage instituirt worden. (No. 1377. Mai 50.)

Der Pastor Schütz in Pagenkopf, Synode Gollnow, ist zum Pastor adjunctus cum spe succedendi in der Stadt Greifenhagen und der Kandidat Burchardi zum Pastor in der Parochie Barnimscunow, Synode Werben, ernannt und beide sind bereits in ihre neuen Aemter eingeführt worden. (No. 1487. Mai 50.)

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 22.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 22. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22. Stralsund, den 30. Mai 1850.

Proclama.

Zur Feststellung des Nachlasses des verstorbenen Pastors Knoblauch zu Neuenkirchen werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtens an den gedachten Nachlaß Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, solche in einem zu diesem Zwecke auf

den 4ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Bergen, den 17. Mai 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Bekanntmachung.

Das der Ehefrau des Hausirers Sengbusch hieselbst gehörige, am rothen See unter Litt. N. No. 11. belegene Wohnhaus nebst Stall und sonstigem Zubehör soll im Wege der Execution öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zweck ist ein Bietungstermin auf

den 29sten Juni d. J., Morgens 10 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte anberaumt worden, in welchem sich Kauflieblhaber einfinden mögen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das erwähnte Grundstück Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, in diesem Termine solche anzumelden und zu bescheinigen, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 21. Mai 1850.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag der verwittweten Westphal geb. Ritter werden alle diejenigen, welche an das von derselben an den Gutspächter Johann Christian Hingst verkaufte, im Franzburger Kreise, Moordorfer Kirchspiele, belegene Gut Neuen-Pleen nebst Saaten, Ackerarbeiten und Inventarium rechtliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit geladen, solche in einem der

auf den 15ten und 29sten Mai, so wie den 12ten Juni cr.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 6. Juni 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 27sten Mai d. Js. ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3274. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1850, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bonn für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel; unter

„ 3275. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1850, betreffend die Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg und die Errichtung eines besonderen Friedensgerichts in Eckenhagen, für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen; unter

„ 3276. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1850, betreffend die der Stadt Erfurt verliehene Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Straße vom krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich weimarischen Landesgränze in der Richtung auf Kerspleben; und unter

„ 3277. die Bekanntmachung vom 17. Mai 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 233.) Betrifft die Wegweiser. (No. 1517. Mai 50.)

Nachstehende Verordnung:

Da das Bedürfniß hinreichender Wegweiser auf den Heer- und Poststraßen anerkannt ist, es daran aber in diesem Regierungs-Bezirke noch gar sehr mangelt, so haben wir Nachstehendes zu verordnen uns veranlaßt gefunden:

1. Es sollen überall an den Heer- und Poststraßen, wo die Absicht, Reisende und der Gegend Unkundige vor dem Verirren zu sichern, es nöthig macht, mithin an allen denjenigen Stellen, wo Straßen sich theilen, durchkreuzen, wo sich die Landstraßen von den davon ausgehenden Communications- oder Feld-, Bruch- und Haide-Wegen nicht hinlänglich unterscheiden, vorzüglich, wo dergleichen Re-

Digitized by Google

benwege nach keinen Wohnungen, sondern in unbekannte Gegenden, Hütungen, Brücher und Haiden führen, Wegweiser gesetzt werden. Die Herren Landräthe haben hiernach die Punkte zu bestimmen, an welchen Wegweiser zu setzen sind.

2. Rücksichtlich der Form, so sind sie, wie bisher üblich gewesen, aus Holz und mit Armen anzufertigen, und erhalten, zu mehrerer Auszeichnung und Dauer, einen Anstrich in schwarz und weiß gestreiften Oelfarben. Die Richtung ist überall nur von dem Orte des Wegweisers durch das Wort „**nach**" zu bestimmen, so daß „**nach N. N.**" stets den Ort bezeichnet, wohin der Wegweiser zeigt.
3. Wer zur Herstellung und Unterhaltung der Wege, an welchen die Wegweiser erforderlich sind, verpflichtet ist, dem liegt auch die Verbindlichkeit ob, die Wegweiser aufzurichten und zu unterhalten. Die solchergestalt zur Setzung der Wegweiser Verpflichteten haben dafür zu sorgen, daß die nöthigen Wegweiser spätestens bis Ende September dieses Jahres gesetzt sind. Diejenigen, welche der ersten Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, haben 1 Thlr., nach der zweiten fruchtlosen Aufforderung 2 Thlr. Strafe zu erlegen. Bei der dritten Aufforderung werden die Wegweiser auf Kosten der Säumigen gesetzt. Die Landräthe haben auf die genaueste Ausführung dieser Vorschriften zu wachen.

In Hinsicht der Bestrafung wegen muthwilliger Beschädigung der Wegweiser treten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen ein.

Stralsund, den 12. Juni 1818.

wird hiedurch den Verpflichteten mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, daß die Aufstellung oder Instandsetzung der danach erforderlichen Wegweiser bis zum 1sten August cr. bei Vermeidung der angedroheten Strafe erfolgt sein muß.

Stralsund, den 29. Mai 1850.

(No. 234.) Betrifft das Verbot Arsenik-haltiger Farben. (No. 727. Mai 50.)

Durch die Verordnung vom 16. November 1848 (Amtsbl.-Stück 49, Nr. 401.) ist die Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, und zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen, bei einer Strafe bis zu 50 Thlrn. polizeilich untersagt.

Wir bringen dies Verbot hiermit in Erinnerung. Neuerdings vorgekommene Vergiftungs-Fälle veranlassen uns, jedoch im höheren Auftrage, jenes Verbot auch auf Fenster-Rouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen auszudehnen und das Bedrucken derselben mit derartigen grünen Farben, so wie den Handel mit den in dieser Weise bedruckten Gegenständen der Art, abgesehen von der im Fall des wirklich entstehenden Unglücks verwirkten Kriminal-Strafe mit einer Polizeistrafe bis zum Betrage von zehn Thalern für jeden Contraventions-Fall, Kraft der uns durch den §. 11. des Gesetzes vom 11. März cr. beigelegten Befugniß zu bedrohen. Zugleich machen wir auf die

Digitized by Google

Gefahr des Gebrauchs der vorbenannten mit Giftstoff gefärbten Gegenstände, unter Hinweisung auf die Anlage der erwähnten Bekanntmachung vom 16. November 1848, worin ein Prüfungs-Verfahren angegeben ist, noch besonders aufmerksam.

Seitens der Polizei-Behörden sind die Handel- und Gewerb-Treibenden in vorgedachter Hinsicht zu überwachen und die Contraventionen zur Bestrafung zu bringen.

Stralsund, den 30. Mai 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 235.) Bekanntmachung. (No. 1630. Mai 50.)

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Bank vom 24. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite zu Stralsund am 15ten Juni d. J. ihre Wirksamkeit beginnen und die bisher von der Regierungs-Haupt-Kasse daselbst besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von inländischen Staats-, Kommunal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln, und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Kaufmannswaaren;
2. Diskontirung von Wechseln auf Stralsund und Ankauf von Wechseln auf andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
3. Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4. Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten gegen die übliche Provision und Kurtage;
5. Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privat-Personen, welche zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir zu Stettin bestimmt, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Buchhalter Schwartz und dem Buchhalterei-Assistenten Berg gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Mai 1850.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt.

Digitized by Google

(No. 236.) Bekanntmachung. (No. 80. Juni 50.)

Den Gerichts-Eingesessenen unserer Gerichts-Commission von Damgarten wird hierdurch bekannt gemacht, daß Anmeldungen zu den dort abzuhaltenden Gerichtstagen nicht mehr von dem Herrn Bürgermeister, Major Harder, angenommen werden, vielmehr unmittelbar hier abzugeben und portofrei einzusenden sind.

Es ändert sich hiernach unsere Bekanntmachung vom 22. Juni v. Js., Nr. 27. des vorjährigen Amtsblatts.

Stralsund, den 25. Mai 1850. Königliches Kreisgericht.
Noeldechen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 237.) (No. 1479. Mai 50.)

Der Kaufmann August Lemonius in Stettin ist zum General-Consul von Parma in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Stralsund, den 30. Mai 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 238.) Nachricht für Seefahrende. (No. 1390. Mai 50.)

Am 20. d. M. ist in der Nähe der Halbinsel Mönchgut, in östlicher Richtung etwa eine deutsche Meile von Quitzlaser-Ort entfernt, ein Galeaß-Schiff gekentert. Die Lage des Wraks ist an den zehn Fuß aus dem Wasser hervorragenden zwei Masten zu erkennen.

Stralsund, den 31. Mai 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 239.) Bekanntmachung,
betreffend die Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen aller Völker zu London im Jahre 1851.

Die unterzeichnete Kommission sieht sich in den Stand gesetzt, den Herren Gewerbtreibenden im hiesigen Regierungs-Bezirke, welche sich an der im nächsten Jahre bevorstehenden Londoner Industrie-Ausstellung zu betheiligen geneigt sind, gedruckte Formulare zur Eintragung der Anmeldungen mitzutheilen.

Unter Bezugnahme auf die jene Ausstellung betreffende Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 8. d. M., Nr. 199., wird ersucht, sich dieserhalb gefälligst an den Vorsitzenden der unterzeichneten Kommission wenden zu wollen.

Stralsund, den 30. Mai 1850.

Bezirks-Kommission für die Industrie-Ausstellung zu London.

(No. 240.) Bekanntmachung.

Die Prüfung der Präparanden, welche im October d. J. in das Schullehrer-Seminar zu Greifswald einzutreten wünschen, wird am 21sten, 22sten und 23sten August d. J. im Lokal des genannten Seminars gehalten werden. Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich

Digitized by Google

aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen ein Zeugniß ausgestellt werden wird. Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen:

1. des Herrn Pastors der Parochie und der Orts-Polizei-Behörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
2. des Herrn Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und über die mit Erfolg bewirkte Schutzblattern-Impfung und
3. daß sie das 18. Lebensjahr erreicht, das 24. aber noch nicht überschritten haben,

melden sie sich am Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Professor Dr. Hasert in Greifswald, welchem die Leitung des Seminars übertragen ist. Demselben haben sie auch wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe, in welchem sie über ihre bisherigen Lebens-Verhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet haben, einzureichen.

Stettin, den 24. Mai 1850.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Personal-Chronik.

Der Archidiakonus Stoessell in Rügenwalde ist zum Pastor daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. No. 1681. Mai 50.

Der Thierarzt 1ster Klasse Bittersdorf hat sich in Bergen niedergelassen. No. 1690. Mai 50.

Die Pfarre Wollin, Synode Pencun, Privat-Patronats, ist durch den am 14ten d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Steinbrück erledigt worden. No. 223. Juni 50.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 23.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 24. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 24. Stralsund, den 13. Juni 1850.

Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2ten Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie III., Nr. 9. bis 10. nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten November dieses Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. Februar 1851 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1850 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten dieses Jahres fälligen Zinsen am 2ten Januar 1851 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen.

Digitized by Google

Zinsen am 2ten Januar 1851 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten November dieses Jahres fälligen Zinsen am 2ten Januar 1851 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten November dieses Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 28. Mai 1850.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

1) Stolpeschen Landschafts-Departements:

Rützlin ac., Schlaweschen Kreises, Nr. 1. zu 600 Thlr., Nr. 2. zu 600 Thlr., Nr. 3. zu 600 Thlr., Nr. 4. 5. 6. und 7., jeder zu 400 Thlr., Nr. 8. 9. 10. 11. 12. und 13., jeder zu 300 Thlr., Nr. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21., jeder zu 200 Thlr., Nr. 22. 23. 24. 25. 26. und 27., jeder zu 100 Thlr., Nr. 29. zu 50 Thlr., Nr. 30. zu 50 Thlr., Nr. 32. zu 50 Thlr., Nr. 33. zu 25 Thlr., Nr. 34. zu 25 Thlr., Nr. 35. zu 25 Thlr.

Paalow a., Schlaweschen Kreises, Nr. 1. zu 1000 Thlr., Nr. 2. zu 1000 Thlr., Nr. 4. zu 800 Thlr., Nr. 6. zu 200 Thlr., Nr. 7. zu 200 Thlr., Nr. 8. zu 100 Thlr., Nr. 9. zu 100 Thlr., Nr. 10. zu 100 Thlr., Nr. 12. zu 50 Thlr., Nr. 13. zu 50 Thlr., Nr. 15. zu 600 Thlr., Nr. 16. zu 600 Thlr., Nr. 17. zu 400 Thlr., Nr. 19 zu 100 Thlr., Nr. 20. zu 100 Thlr., Nr. 21. zu 75 Thlr., Nr. 22. zu 50 Thlr., Nr. 23. zu 50 Thlr., Nr. 24. zu 25 Thlr., Nr. 25. zu 800 Thlr., Nr. 26. zu 800 Thlr., Nr. 28. zu 800 Thlr., Nr. 30. zu 600 Thlr., Nr. 32. zu 600 Thlr., Nr. 34. zu 300 Thlr., Nr. 35. zu 300 Thlr., Nr. 36. zu 300 Thlr., Nr. 37. zu 200 Thlr., Nr. 38. zu 200 Thlr., Nr. 39. zu 200 Thlr., Nr. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. und 51., jeder zu 100 Thlr., Nr. 52. zu 75 Thlr., Nr. 53. zu 50 Thlr., Nr. 56. zu 50 Thlr., Nr. 58. zu 25 Thlr.

Paalow b, Schlaweschen Kreises, Nr. 1. zu 1000 Thlr., Nr. 2. zu 1000 Thlr., Nr. 3 zu 900 Thlr., Nr. 4. zu 800 Thlr., Nr. 5. zu 600 Thlr. Nr. 6. zu 500 Thlr., Nr. 8. zu 400 Thlr., Nr. 9. zu 300 Thlr., Nr. 10. zu 100 Thlr., Nr. 11. zu 100 Thlr., Nr. 12. zu 100 Thlr., Nr. 13. zu 75 Thlr., Nr. 16. zu 50 Thlr., Nr. 17. zu 25 Thlr., Nr. 18. zu 25 Thlr., Nr. 20. zu 25 Thlr., Nr. 21. zu 1000 Thlr.,

Digitized by Google

Nr. 41. zu 800 Thlr., Nr. 42. zu 800 Thlr., Nr. 43. zu 800 Thlr., Nr. 44. zu 600 Thlr., Nr. 45. zu 600 Thlr., Nr. 46. zu 300 Thlr., Nr. 47. zu 300 Thlr., Nr. 48. zu 200 Thlr., Nr. 49. zu 50 Thlr., Nr. 50. zu 50 Thlr., Nr. 51. zu 25 Thlr., Nr. 52. zu 25 Thlr., Nr. 53. zu 25 Thlr., Nr. 54. zu 400 Thlr., Nr. 55. zu 100 Thlr., Nr. 56. zu 25 Thlr., Nr. 57. zu 25 Thlr.

Teutsch-Plassow, Stolper Kreises, Nr. 11. zu 400 Thlr., Nr. 15. zu 200 Thlr., Nr. 16. zu 100 Thlr., Nr. 19. zu 100 Thlr., Nr. 21. zu 50 Thlr.

2) Treptow an der Regaschen Departements:

Pribbernow, Flemmingschen Kreises, Nr. 1 zu 1000 Thlr., Nr. 2 zu 1000 Thlr., Nr. 3 zu 600 Thlr., Nr. 4. zu 600 Thlr., Nr. 5. 6. 7. und 8, jeder zu 400 Thlr., Nr. 12 zu 100 Thlr., Nr. 14 zu 50 Thlr.

Publicandum.

Zum Verkauf und Abstand der zum Nachlasse des verstorbenen Schuten-Schiffers Moritz Peuß gehörigen Häuser zu Ueselitz nebst der noch bis zum Jahre 1870 dauernden Fischerei und Ackerpachtung steht ein anderweitiger Aufbots-Termin

am 27sten Juni cr., Morgens 10 Uhr,

an, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Bergen, den 24. Mai 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Publicandum et Proclama.

Das zum Nachlaß des Häuslers Hans Jürgen Schmidt zu Neucamp gehörige, auf Fürstlichem Grunde belegene Haus nebst Stall-Gebäuden, 3 Morgen 208 □Ruthen Pomm. Maaßes Erbpachts-Acker und einer Wiese soll auf den Antrag der Schmidtschen Erben in nachstehenden Terminen, als:

am 20sten Juni, 1sten und 8ten Juli d. Js., Morgens 10½ Uhr

zum gerichtlichen Verkauf aufgeboten werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Zugleich werden alle, welche an das vorgedachte Haus und an das dazu gehörige Erbpachts-Recht, sowie an den sonstigen Nachlaß des verstorbenen Häuslers Hans Jürgen Schmidt zu Neucamp aus irgend einem Rechts-Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch geladen, dieselben in einem der obigen Termine gehörig vor uns anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 31. Mai 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 16. August 1849 zu Garz verstorbenen Wittwe des vormaligen Pächters D. Rüterbusch zu Möllnitz Anna

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 20. Juni 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 10ten Juni d. Js. ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3278. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. Vom 5. Juni 1850, unter

„ 3279. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1850, die Wiederannahme der Bezeichnung: Kammergericht von Seiten des Appellationsgerichts zu Berlin betreffend; unter

„ 3280. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1850, betreffend die Errichtung einer besonderen Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken und unter

„ 3281. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1850, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte, Königlicher Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 250.) Betrifft die Sperrung der Brücke über die Recknitz bei Damgarten. (No. 613. Juni 50.)

Der Chausseebau macht eine Veränderung an der Brücke über die Recknitz bei Damgarten erforderlich. Der Bau wird in der Woche vom 1sten bis 7ten künftigen Monats ausgeführt werden. Zu diesem Zwecke ist während jener Zeit in den Tagesstunden von fünf Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends die Sperrung der Brücke für Fuhrwerke und Reiter nothwendig. Während dieser Zeit von sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens kann leichtes Fuhrwerk, mit Einschluß der Posten, die Brücke passiren, Frachtwagen müssen aber während der gedachten Woche zurückbleiben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 14. Juni 1850.

Digitized by Google

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 251.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 8. zum 9. April d. J. ist auf dem Bootsteder und Prutteuer Bodden, in der Gegend zwischen Wiek und Bliesenrade, im Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts-Bezirks Stralsund von den Grenzbeamten ein Boot verfolgt, und nachdem auf zweimaliges vorschriftsmäßiges Anrufen solches nicht beigedreht hatte, auf dasselbe von den Beamten gefeuert worden, worauf die beiden unerkannt gebliebenen Bootsführer ins Wasser gesprungen und dem Lande zuwatend in der Dunkelheit entkommen sind. In dem zurückgelassenen Boote sind

2 Centner 27 $\frac{8}{10}$ Pfd. Hutzucker,
2 Centner 47 Pfd. Kandis,
2 Centner 19 Pfd. Farin,
4 Pfd. Kaffee,
$\frac{4}{10}$ Pfd. wollene Waare,
$\frac{2}{10}$ Pfd. baumwollene Waare

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung angerechnet bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Stralsund zu melden und ihre Ansprüche an diese Waaren darzuthun, widrigenfalls solche confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Stacts-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 5. Mai 1850.

Der kommissarische Provinzial-Steuer-Director Sethe.

(No. 252.) Bekanntmachung.

Am 26sten April d. J. Morgens ist auf dem Krieper-Teich bei Stralsund im Grenzbezirk des Haupt-Zollamtes daselbst von den Grenzbeamten ein Boot, mit mehreren Personen auf die Stadt zufahrend, bemerkt worden, welches beim Gewahrwerden der Beamten zur Vorstadt zurückkehrte, von den Letzteren verfolgt und, von den Führern verlassen, in einer Einbucht zwischen den Gärten der Vorstadt entdeckt wurde. Bei weiterem Nachsuchen fand sich das Boot zwar leer, dagegen waren in einem Gartenhause drei Packen versteckt, welche

43 Pfd. baumwollene Waaren (englisches Leder, weißer Kattun, Futter) (Glacée) Kattun und Manschester),
39 $\frac{7}{10}$ Pfd. gebleichte Leinwand

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation enthielten.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten in Beschlag genommenen Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch

Digitized by Google

aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Aufnahme dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Stralsund zu melden und ihre Ansprüche an diese Waaren darzuthun, widrigenfalls solche confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden.

Stettin, den 8. Mai 1850.

Der kommissarische Provinzial-Steuer-Director
Sethe.

(No. 253.) Bekanntmachung. (No. 793. Juni 50.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verhandlungen des zweiten Schwurgerichts für die Kreise Franzburg und Rügen am

9ten Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr,

werden eröffnet und die öffentlichen Sitzungen in dem großen Saale des hiesigen städtischen Rathhauses gehalten werden.

Stralsund, den 10. Juni 1850. Königliches Kreisgericht.
Schwurgerichtshof.

(No. 254.) Bekanntmachung.

Wegen Neubaues einer Brücke wird der Weg von Grummenhagen nach Alt-Zarrendorf für die Tage des 20. und 21. d. Mts. gesperrt.

Franzburg, den 12. Juni 1850. Der Landrath
v. Schlagenteuffel.

(No. 255.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. Mts. sind von der Bleiche in Borgstedt sieben Enden Leinwand gestohlen worden:

4 Enden kleine heedene Leinwand, jedes Ende $\frac{5}{4}$ Ellen breit und 26 Ellen lang,
2 Enden flächsene Leinwand, jedes Ende 1 Elle breit und 24 Ellen lang,
1 Ende flächsene Leinwand, 1 Elle breit und 36 Ellen lang.

Sämmtliche Leinwand war an beiden Enden mit Rothstein: v. B. B. gezeichnet.

Es wird ersucht, auf die bezeichneten Gegenstände vigiliren zu lassen und von etwaigen Verdachtsgründen, welche zur Entdeckung des Thäters führen könnten, hieher Mittheilung zu machen.

Demjenigen, welcher zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen behülflich ist, wird eine Belohnung von 20 Thlrn. zugesichert.

Grimmen, den 12. Juni 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 256.) Bekanntmachung.

Wegen des Baues zweier Steinbrücken auf dem sogenannten neuen Wege im Kronwalde wird der von der Chaussee zwischen Loitz und Demmin bei Rustow abführende Weg nach Loitz vom 1. bis 15. Juli d. J. gesperrt und müssen die Reisenden in dieser Zeit den Weg über Randow und Seedorf nehmen.

Grimmen, den 12. Juni 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 257.) **Nachweisung** (No. 590. Juni 50.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats Mai 1850.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	2	—	4	1	3	2	—	23	4	—	18	10	1	6	10	—	23	6	—	19	6
Greifswald	2	1	3	1	3	9	—	26	3	—	20	—	1	3	9	—	22	—	—	22	6
Wolgast	2	1	6	1	5	—	—	25	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	1	—	1	4	—	—	24	10	—	19	11	1	5	4	—	22	9	—	21	—

Stralsund, den 10. Juni 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 258.) (No. 767. Juni 50.)

Junge Leute vom Lande, welche wegen noch nicht vollständig zurückgelegten 20sten Lebensjahres sich vor der Ersatz-Behörde noch nicht zu gestellen brauchten, aber gleichwohl geneigt sind, ihrer Militairdienstpflicht bei dem mir untergebenen 2. Jäger-Bataillon zu genügen und am 1. October a. c. einzutreten, können sich bis zum 10. Juli a. c. persönlich bei mir melden. Erfordernisse der Annahme sind: kräftiger Körperbau, vorzüglich gesunde Augen, 5 bis 8 Zoll groß, Nachweis bisheriger guter Führung und Beibringung des landräthlichen Genehmigungs-Attestes.

Greifswald, den 14. Juni 1850. Königl. 2. Jäger-Bataillon.
Müller, Major und Kommandeur.

(No. 259.) **Bekanntmachung.**

Die Grasnutzung auf 25 Wiesenkaveln der Schabe, Forstbelaufs Gelm, Forstreviers Werder, zusammen 110 Morgen 135 □Ruth. groß, soll am

27sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Hause des Schmidt Gips zu Bobbin von jetzt ab bis zum 1. Juni 1856 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Die betreffenden Anschläge und Verpachtungsbedingungen können im Termine eingesehen, die Pachtflächen am Tage vor dem Termine nach vorhergegangener Meldung bei dem Königl. Forstaufseher des Belaufs Gelm an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Werder, den 12. Juni 1850. Der Königl. Oberförster
Cochius.

Digitized by Google

(No. 260.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juli 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen und Wittenhagen, Schlag No. 5., Jagen 102.	2.	Morgens 10 Uhr	51 Klafter Eichen- und 57 Klafter Buchen-Reiserholz	Gasthof Abtshagen.
	Schlag No. 21., Jagen 41. II. Barnekow,				
	Schlag No. 8., Buchholzer Rodefläche	5.		Eichen und Buchen-Klafterholz	Buchholzer Rodefläche.
	Schlag No. 9., Vorlander Kiefernkamp. III. Elmenhorst,			Kiefernstangen in Haufen	
	Schlag No. 14., Jagen 46.	15.		Eichen-Klafterholz	Gasthof Elmenhorst.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Einlieger-Räucherhaus.
	— Born	8.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	11.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Darßerortweg Schlagstreif XX., Querstreif 15.
	— Wieck	15.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Kistenspeck.
	— Straminke und Zingst	18.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Jägerhof, Buddenhagen	25.		Kiefern-Brennholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	„ — „ — „ — „ — „				
Poggendorf	Poggendorf Zetelvitz	2.		Kiefern-Bau- und Nutzholz	Am Wege von Pustow nach Zetelvitz.
Schuenhagen	Belauf Moysal, Forsttheil Steinhagen	4.		Eichen-Brennholz in Klaftern und Nutz- und Bauholz in Stücken	Im Hau am Spohnbrückenwege.
Werder	Rusevase, Stubnitz, IX, 9.	8.	M. 10 u. 11 U.	Buchen-Stockholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.

An diesem Termine wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 17. Juni 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Wölcker, Regierungs- und Forst-Assessor

(No. 261.)

Das dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz unter dem 20. April 1849 ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist erloschen.

(No. 262.)

Dem Mechanikus Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 11. Juni 1850 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung und Ver-

Digitized by Google

bindung einzelner Bewegungstheile für mechanische Webestühle, in so weit solche als neu erachtet sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 263.)

Das dem Fabrikenbesitzer A. Borsig in Berlin unter dem 39. Juni 1847 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Pastor primarius Obenaus zu Garz a. d. Oder ist am 23. Mai cr. verstorben und dadurch die Pfarrstelle daselbst, über welche der Magistrat das Patronat hat, erledigt worden. (No. 304. Juni 50.)

Der Pastor Schliep, bisher in Neuwarp, ist zum Pastor in Caseburg, Synode Usedom, ernannt und am 12. v. M. in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 305. Juni 50.)

Die Pfarrstelle in der Stadt Leba, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Bechtold erledigt worden. (No. 482. Juni 50.)

Der Predigtamts-Kandidat Hoeppner ist zum Pastor in Wusterwitz, Synode Dramburg, gewählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 483. Juni 50.)

Der Rektor und Prediger Bürger in Daber ist zum Pastor in Neukirchen, Synode Labes, ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 781. Juni 50.)

Der zum Pastor in Pagenkopf, Synode Gollnow, ernannte Predigtamts-Kandidat Keck ist in sein Amt eingeführt worden. (No. 858. Juni 50.)

Der zum Diakonus in Reetz berufene Kandidat Cochius ist zugleich als Pastor adjunctus in Ziegenhagen und Falkenwalde, Synode Jacobshagen, angestellt worden. (No. 859. Juni 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 25.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 27. Juni 1850.

(No. 264.) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director Dr. Teßmann zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode von mir ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 22. Juni 1850.

In Stellvertretung des Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichts.
v. Klot.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 265.) Betrifft den Preis der Blutegel. (No. 1070. Juni 50.)

Der Preis der in den Apotheken verkäuflichen Blutegel wird hierdurch von jetzt an bis auf Weiteres auf 3 Silbergroschen für das Stück festgesetzt.

Stralsund, den 21. Juni 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 266.) Bekanntmachung. (No. 1235. Juni 50.)

Ergangener Bestimmungen zufolge wird während der Dauer der diesjährigen Erndteferien — vom 21sten Juli bis zum 1sten September d. J. — bei dem Königlichen Kreisgericht hieselbst nur mit der Bearbeitung von den Anträgen und Gesuchen verfahren werden, die der besonderen Beförderung bedürfen, und die der §. 3. der Verfügung vom 16 April d. J. als schleunige Sachen bezeichnet hat. (Just. Minist. Blatt von 1850 S. 130.)

Indem wir den Partheien wie den Rechts-Anwälten hievon Kenntniß geben, verbinden wir damit die Aufforderung, sich im Laufe vorgedachter Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen, und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Greifswald, den 21. Juni 1850. Königliches Kreisgericht.
(L. S.) Quistorp.

(No. 267.) Bekanntmachung.

Wegen Legung eines Steindammes im Dorfe Wittenhagen wird der von Kaker-

Digitized by Google

nehl über Wittenhagen nach Abtshagen führende Weg vom 26sten Juni bis 10ten Juli d. J. gesperrt, und müssen Reisende in dieser Zeit den Weg über Stoltenhagen nehmen.

Grimmen, den 18. Juni 1850. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 268.) **Warnung für Auswanderer.** (No. 976. Juni 50.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die deutschen Auswanderer, welche über ausländische Häfen (Havre, Antwerpen, Liverpool, Glasgow u. s. w.) gehen, im Allgemeinen sehr schlecht behandelt werden und vielfachen Uebervortheilungen ausgesetzt sind. Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht, das auswandernde Publikum vor den Versprechungen der Agenten für den Auswanderungs-Transport über ausländische Häfen zu warnen. Selbst wenn anscheinend dabei einige Thaler zu ersparen wären, so werden doch die Auswanderer, und ganz besonders die Zwischendeckspassagiere bei dem Wege über die deutschen Seehäfen (Bremen, Hamburg ꝛc.) durchschnittlich billiger und besser zum Ziele gelangen.

Berlin, den 1. Juni 1850.

Der Verwaltungsrath des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation.

(No. 269.) **Warnung.** (No. 1151. Juni 50.)

In mehreren Fällen hat sich bei gerichtlichen Vernehmungen herausgestellt, daß dem Richter augenscheinlich unrichtige Angaben gemacht und leichtfertiger Weise Zeugnisse abgelegt wurden.

Ich fühle mich deshalb veranlaßt, hierdurch darauf hinzuweisen, daß neuerdings wegen einer falschen unbeschworen gebliebenen Aussage auf dreimonatliche Gefängnißstrafe und auf Verlust der Nationalkokarde erkannt worden ist.

Bergen, den 17. Juni 1850. Der Staats-Anwalt Rosenberg.

(No. 270.) **Bekanntmachung.**

Es soll die diesjährige Grasnutzung auf mehreren kleinen Blößen

1. im Forstbelaufe Bremerhagen,
2. „ „ Wittenhagen,
3. „ „ Barnekow,
4. „ „ Elmenhorst und
5. „ „ Kronhorst

an den Meistbietenden veräußert werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf

den 3ten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

im hiesigen Gasthofe ansteht.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Abtshagen, den 24. Juni 1850. Der Königl. Oberförster Schäfer.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 26.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 4. Juli 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 24sten Juni d. Js. ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3282. die Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Commission zu Stendal, vom 29. April 1850 und unter

„ 3283. die Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1sten September 1850 bis Ende August 1853 vom 19. Juni 1850.

(No. 271.) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. d. M. verbiete ich hiermit die in Leipzig im Verlage von Keil & Cp. erscheinende Zeitschrift: „Deutsche Reichsbremse."

Berlin, den 25. Juni 1850. Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

(No. 272.) Bekanntmachung.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens der Gerichte des hiesigen Departements bei Bearbeitung der Vormundschafts- und Curatel-Sachen wird im Ober-Aufsichtswege Folgendes zur Nachachtung sämmtlicher Gerichte bestimmt:

I. Als Ausnahme von der Regel, daß der Vormund oder Curator selbstthätig diejenigen Geschäfte zu verwalten hat, die ihm Kraft des von Staatswegen übertragenen Amtes obliegen, steht es demselben frei, mit Genehmhaltung des betreffenden vormundschaftlichen Gerichtes einen Geschäftsführer zu bevollmächtigen, der Namens seiner Mandanten die behufigen Anträge stellt und die Abwickelung der Geschäfte vermittelt;

II. dem betreffenden Vormundschafts-Gerichte bleibt es jedoch in jedem einzelnen Falle überlassen, zu prüfen, ob die Führung der Geschäfte durch einen Stellvertreter der Vormundschaft, so wie der durch solche Stellvertretung veranlaßte Kostenaufwand gerechtfertigt erscheint, und hat dasselbe demnach die Genehmigung der Stellvertretung zu ertheilen oder zu verweigern.

Greifswald, den 26. Juni 1850. Königl. Appellations-Gericht.
v. Klot.
Rr

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gewerbe-Angelegenheit.

(No. 273.) Betrifft die Anmeldungen zu der Londoner Gewerbe-Ausstellung. (No. 67. Juli 50.)

In Bezug auf den Schluß unserer Bekanntmachung vom 8. Mai d. J., Nr. 199 unsers Amtsblattes, die Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen zu London im Jahre 1851 betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vorsitzende der für den hiesigen Regierungs-Bezirk niedergesetzten Bezirks-Kommission, Regierungs-Rath Otto, wegen einer Badekur vom 14. d. M. ab von hier abwesend sein wird. Zum Stellvertreter desselben für obige Angelegenheit haben wir den Herrn Regierungs-Rath Engelmann hieselbst ernannt, bei welchem daher von der bezeichneten Zeit ab Anmeldungen zu jener Ausstellung einzureichen sind.

Stralsund, den 1. Juli 1850.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 274.) Betrifft eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zur Erbauung einer Kapelle für die deutsch-evangelische Gemeinde zu Buenos-Ayres in Süd-Amerika. (No. 1112. Juni 50.)

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß zur Erbauung einer eigenen Kapelle für das kirchliche Bedürfniß der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres, welche früher in der englischen Kapelle gastliche Aufnahme gefunden, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen des Landes veranstaltet werde.

Die genannte Gemeinde, welche in den preußischen kirchlichen Verband aufgenommen worden ist, hat sich durch ihre von Anfang an unter den mannigfaltigsten Schwierigkeiten bewährte, gesunde kirchliche Haltung, durch ihre mit großer Willigkeit für ihre kirchlichen Einrichtungen dargebrachten Leistungen und Opfer und durch den guten Namen, den sie der evangelischen Kirche Deutschlands in Süd-Amerika erwirkt, der Theilnahme und Unterstützung der evangelischen Gemeinden des Vaterlandes in besonderem Maße würdig gemacht.

Wir weisen hiernach die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks an, diese Collecte möglichst bald in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge bis zum 15. August cr. durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 24. Juni 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 275.) Bekanntmachung.

Die dritte Sitzungs-Periode des Greifswaldischen Schwurgerichts-Bezirks wird den

Digitized by Google

15ten Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem oberen Saale des hiesigen Rathhauses eröffnet werden.

Greifswald, den 29. Juni 1850. Königl. Kreisgericht. Schwurgerichtshof.
Dr. Teßmann.

(No. 276.) Bekanntmachung.

Wegen nothwendiger Wegereparatur wird die Landstraße zwischen Demmin und Tribsees auf der Strecke durch die Nossendorfer Weide in der Zeit vom 1sten Juli bis zum 1sten August d. J. für alles Fuhrwerk gesperrt und ist anstatt dieser Wegstrecke der Weg über Nossendorf einzuschlagen.

Grimmen, den 27. Juni 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 277.) Bekanntmachung.

Die Landbriefbestellung von Loebnitz aus wird vom 1sten Juli c. an in folgender Weise stattfinden:

am Montag und Donnerstag nach Mannschenhagen, Velgast, Sternhagen, Altenhagen, Starkow, Horst, Langenhanshagen, Martenshagen, Kindshagen.

am Mittwoch und Sonnabend nach Redebaß, Carnin, Arbshagen, Flemendorf, Gr. Cordshagen, Bartelshagen, Zählendorf, Mannschenhagen, Starkow.

Außerdem ist der Landbriefträger verpflichtet, alle ihm von den Landbewohnern übergebene zur Weiterbeförderung bestimmte Correspondenz ꝛc. in Empfang zu nehmen.

Stralsund, den 26. Juni 1850. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 278.) Bekanntmachung. (No. 1276. Juni 50.)

Der unten signalisirte Knecht Carl Heinrich Elias Bleeck, welcher auf dem Transporte hierher begriffen war, damit noch eine 3jährige correctionelle Detention an ihm vollstreckt werde, ist am 21sten d. M. bei Hanshagen seinem Begleiter entsprungen. Wir ersuchen deshalb, auf jenen vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung und gefesselt hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Greifswald, den 23. Juni 1850. Die Polizei-Direction.

Signalement: Familiennamen: Bleeck; Vorname: Carl Heinrich Elias; Geburts- und Aufenthaltsort: Greifswald; Religion: evangelisch; Alter: 33 Jahr; Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: klein; Mund: proportionirt; Bart: blond; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: das rechte Bein ist im Kniegelenke auswärts gebogen.

Bekleidung: ein blauer Tuchrock, ein Paar blau leinene Hosen, ein Halstuch, eine schwarze Tuchweste, ein Hemd, eine Mütze und ein Paar Schuhe.

(No. 279.)

Dem Seidenwebermeister Konrad Dornbusch zu Issum im Kreise Geldern ist unter dem 26. Juni 1850 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Verbesserung an einer Spindel zum Spulen von Garn, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 280.)

Dem Fabrikbesitzer J. C. H. Lietzmann zu Rummelsburg bei Berlin ist unter dem 27. Juni 1850 ein Patent

auf ein Verfahren, Leder zu gerben, so weit es für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Raths-Sekretair Wilhelm Kellmann zu Garz a. R. ist an Stelle des mit Tode abgegangenen Kaufmannes W. Kleese daselbst zum Schiedsmann für die Stadt Garz auf Rügen erwählt und demnächst als solcher bestätigt worden.

Der Rechts-Candidat Carl Hermann Peter von Wahl ist zum Auscultator bei dem Königl. Appellations-Gerichte zu Greifswald ernannt worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Frd. Wilh. Schoodt zu Großen-Cordshagen ist nach bestandener Prüfung jetzt definitiv zum Schullehrer daselbst bestellt worden. (No. 421. Mai 50.)

Der Schulamtsbewerber Wilhelm Lange aus Kükenshagen ist zum Lehrer an der Schule zu Lüdershagen bei Stralsund ernannt worden. (No. 569. Juni 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 11. Juli 1850.

(No. 281.) **Bekanntmachung,** (No. 752. April 50.)
den Remonte-Ankauf pro 1850 betreffend.
Regierungs-Bezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt und zwar:

den 25. Juli in Garz.
„ 26. „ „ Bergen.
„ 29. „ „ Garuin.
„ 30. „ „ Franzburg.
„ 31. „ „ Grimmen.
„ 1. August in Greifswald.
den 3. August in Demmin.
„ 5. „ „ Schwichtenberg.
„ 6. „ „ Treptow a. Tollense.
„ 8. „ „ Spantekow.
„ 10. „ „ Anclam.
„ 12. „ „ Ueckermünde.
den 22. August in Möhringen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(No. 282.) Betrifft die chirurgisch-forensische Prüfung der Wundärzte erster Klasse. (No. 1248. Juni 50.)

Durch die Circular-Verfügung vom 13. Januar d. J. — Nr. 330. — ist bestimmt worden, daß Candidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut" die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation und diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut" erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikats-

Digitized by Google

Prüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie den übrigen, im Prüfungs-Reglement vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben.

Da die nämlichen Gründe, welche den Erlaß dieser Anordnung nothwendig gemacht haben, auch in Beziehung auf die Zulassung der Wundärzte erster Klasse zu der chirurgisch-forensischen Prüfungen obwalten, so bestimme ich, daß die in der Circular-Verfügung vom 13. Januar d. Js. festgesetzten Termine auch für die Zulassung zu der chirurgisch-forensischen Prüfung gelten sollen.

Berlin, den 19. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Ladenberg.

(No. 283.) (No. 479. Juli 50.)

Auf Veranlassung der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die obere Leitung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena mit Allerhöchster Genehmigung von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übernommen worden ist.

Stettin, den 6. Juli 1850.

Der Ober-Präsident
Im Auftrage: Wallach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 284.) Betrifft die Bereitung und den Taxpreis der in den Apotheken vorräthig zu haltenden trockenen und gepulverten narkotischen Extracte. (No. 1491. Juni 50.)

In Veranlassung mehrfacher Klagen über die hygroskopischen Eigenschaften der nach der sechsten Ausgabe der Pharmacopoe bereiteten trockenen und gepulverten narkotischen Extracte hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf Grund angestellter Versuche durch die Verordnung vom 20sten Juni cr. folgende Vorschrift zur Bereitung dieser Präparate festgesetzt:

> Eine Unze des narkotischen Extracts wird in einem Porzellangefäß mit sechs Drachmen möglichst feinen und getrockneten Süßholzpulvers gemischt und das Gemisch unter öfterem Umrühren bis zu 40—50° C. so lange getrocknet, als es noch an Gewicht verliert. Dann wird die Masse noch warm zerrieben und derselben so viel Süßholzpulver von derselben Beschaffenheit zugesetzt, daß man zwei Unzen Pulver erhält, welches in kleinen, wohl verschlossenen Gläsern vorsichtig und mit der Bezeichnung: „sumatur duplum“ aufzubewahren ist. Eine Drachme dieses Pulvers enthält ½ Drachme des narkotischen Extracts.

Digitized by Google

Der Taxpreis der auf diese Weise bereiteten trockenen, narkotischen Extracte wird nach dem Vorschlage der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten folgendermaßen festgestellt:

Extractum	Aconiti sicc. 1 Drachme	2	Sgr.	6	Pf.
do.	Belladonnae sicc. 1 Drachme ..	2	„	6	„
do.	Conii sicc. 1 Drachme	2	„	6	„
do.	Digitalis sicc. 1 Drachme	2	„	6	„
do.	Hyoscycami sicc. 1 Drachme...	3	„	2	„
do.	Lactucae virosae sicc. 1 Dr. ...	2	„	6	„

Von diesen Präparaten ist stets doppelt so viel zu nehmen und zu berechnen, als der Arzt von dem gewöhnlichen Extracte verordnet hat.

Diese Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Medizinal-Personen gebracht, und dabei zugleich angeordnet, daß die auf diese Weise bereiteten narkotischen Extracte vom 1. October d. J. an in den Apotheken vorräthig gehalten werden müssen.

Stralsund, den 9. Juli 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 285.) (No. 190. Juli 50.)

Nachstehende Verordnungen über das Confirmanden-Wesen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Von der Zulassung zum Katechumenen-Unterrichte.

§. 1.

Die Kinder sollen nur dann in den Katechumenen-Unterricht aufgenommen werden, wenn sie eine hinreichende Fertigkeit im Lesen, einige Geschicklichkeit im Schreiben und die erforderliche religiöse Vorbildung besitzen. Zu der letzteren gehört namentlich, daß der Luther'sche, oder in reformirten Gemeinden der bei diesen gesetzlich gültige Katechismus, wo nicht ganz, so doch dem größeren Theile nach, dem Gedächtnisse eingeprägt sei; daß die Bekanntschaft mit dem Wichtigsten der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments, so wie mit der Bedeutung der christlichen Kirchenfeste nicht fehle; und endlich, daß die Kenntniß einiger der gebräuchlichsten Kirchenlieder sich vorfinde, so wie diejenige Bibelkunde, welche zum Gebrauch der heiligen Schrift unentbehrlich ist.

Zusatz. — In Betreff taubstummer und schwachsinniger Kinder, oder da, wo in Folge anderweitiger, besonderer Hindernisse die wünschenswerthe Vorbildung nicht hat erreicht werden können, modifiziren sich vorstehende Anforderungen selbstredend, und es bleibt in solchen Fällen die Möglichkeit der Annahme unzureichend vorbereiteter Individuen dem gewissenhaften Ermessen jedes Geistlichen, event. der Anfrage bei dem betreffenden Superintendenten überlassen.

Digitized by Google

B. Vom Katechumenen-Unterrichte selbst.

Zeit des Katechumenen-Unterrichts.

§. 2.

Der Katechumenen-Unterricht muß alljährlich und zwar in Stadtgemeinden Jahr aus Jahr ein ertheilt werden. In Dörfern ist es zwar um der örtlichen Verhältnisse willen gestattet, für diesen Unterricht entweder nur das Winter- oder das Sommer-Semester zu bestimmen; doch darf alsdann die sechsmonatliche Dauer dieses halbjährigen Unterrichts in keinem Falle verkürzt werden, und es bleiben auch die Landprediger zu dem fortlaufenden Katechumenen-Unterrichte verpflichtet, wo die Umstände einen regelmäßigen Besuch desselben gestatten, oder wo verschiedene Bedürfnisse der eingepfarrten Gemeinden theils das Sommer-, theils das Winter-Semester in Anspruch nehmen.

Zusatz 1. Wöchentlich sind dem Katechumenen-Unterrichte wenigstens 2 Stunden zu widmen und diese wo möglich auf 2 verschiedene Tage zu legen. Wenn auf dem Lande die Umstände wöchentlich nur einen einmaligen Unterricht der Katechumenen erlauben, so wird dieser die Dauer von zwei Stunden zu umfassen, doch auch nicht viel zu überschreiten haben, damit keine Abspannung der Kinder eintrete. (conf. Ministerial-Rescript vom 17ten Februar 1821 und Konsistorial-Verfassung vom 6ten März 1821.)

Zusatz 2. In Betreff der Tageszeit sind für den Katechumenen-Unterricht jedenfalls die früheren Stunden den späteren vorzuziehen.

Ort des Katechumenen-Unterrichts.

§. 3.

Zum Lokal des Unterrichts kann, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet, auch die Schulstube benutzt werden; doch darf dies nie zur mindesten Beeinträchtigung des Schulunterrichts geschehen, Die Kirchen selbst, so wie unheizbare Sakristeien dürfen aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder nur während der warmen Jahreszeit in Anwendung kommen.

Abtheilungen in Betreff des Katechumenen-Unterrichts.

§. 4.

Eine Trennung der Katechumenen in besondere Abtheilungen wird erforderlich:

a. In Betreff der Gesammtzahl, wenn ohne Abtheilungen die Summe von 50 bis 60 Kindern überstiegen würde.
b. In Betreff der Geschlechter, indem diese bei größerer Gesammtzahl und namentlich in den Städten eines abgesonderten Unterrichts bedürfen.
c. In Bezug auf die Reife, indem, wo nicht schon früher eine derartige Scheidung üblich ist, sechs Wochen vor der Einsegnung die auf den betreffenden Termin zu confirmirenden Kinder (Confirmanden im engeren Sinne des Wortes) einen, von den übrigen Katechumenen abgesonderten Unterricht zu empfangen haben, um dessentwillen nöthigenfalls der anderweitige Katechumenen-Unterricht ausgesetzt werden darf.

Digitized by Google

Der vorerwähnte sechswöchentliche Confirmanden-Unterricht muß auch dann der Einsegnung unmittelbar vorangeschickt werden, wenn in dem, vor dem Confirmations-Termine vorhergehenden Semester der angemeine Katechumenen-Unterricht nicht Statt zu finden pflegt.

(cfr. Ministerial-Rescript vom 17. Februar 1821 und Konsistorial-Verfassung vom 6. März 1821.)

Einheit des Katechumenen-Unterrichts.

§. 5.

Wo mehrere zur Ertheilung des Katechumenen-Unterrichts berechtigte Geistliche an einer Gemeinde stehen, darf die Betheiligung derselben an diesem Unterrichte in keinem Falle eine solche sein, daß dieselbe Abtheilung in einem und dem nämlichen Cursus mehr als einem Geistlichen zugewiesen wäre, da eine derartige Einrichtung, wie auch der Lehrstoff vertheilt werden möge, die nothwendige Einheit und Eindringlichkeit des Unterrichts in hohem Grade beeinträchtigen würde.

C. Von der Zulassung zur Einsegnung.

Aeußere Bedingungen.

§. 6.

Als äußerlich zu bemessende Bedingungen für die Zulassung der Einsegnung stehen fest:

a. die wirkliche Vollendung des 14. Lebensjahres,
b. Regelmäßiger Schulbesuch wenigstens innerhalb der beiden letzten, der Einsegnung vorhergehenden Jahre,
c. Regelmäßige Theilnahme am Katechumenen-Unterrichte wenigstens während zwei vollständiger Semester. (Minist.-Rescr. vom 17. Februar 1821.)

Zusatz 1. In dem Festhalten der vorstehenden Bedingungen wird der Geistliche durch die gesetzlichen Bestimmungen unterstützt, in Folge derer auch Brodherrschaften und Professionisten, die ein noch schulpflichtiges Kind in Dienst nehmen, verbunden sind, demselben den Besuch der Schule und des Katechumenen-Unterrichts unverkümmert zu gestatten.

Zusatz 2. Abweichungen von den Vorschriften des §. 6. dürfen nur eintreten, wenn die in §. 7. verlangte geistige Reife der Katechumenen völlig befriedigt und wenn außerordentliche Veranlassungen eine ausnahmsweise Berücksichtigung erfordern. Als Begründung solcher Ausnahmen sind Armuth der Eltern und Gelegenheit zum Unterbringen der Kinder in Dienste an und für sich noch nicht zu erachten, da gerade unter solchen Umständen Kirche und Schule die Pflicht haben, einer Verkümmerung der Jugendzeit entgegenzutreten, und den, besonders drohenden Versuchungen durch eine um so vollständigere Befestigung im Evangelio möglichst zu begegnen.

In Bezug auf das vorgeschriebene Lebensalter von vollen 14 Jahren kann unter Umständen der Geistliche in Betreff eines Monats, und der Superintendent in Betreff dreier Monate dispensiren; umfassendere Dispensationen stehen nur uns zu.

Digitized by Google

Zusatz 3. Es versteht sich von selbst, daß die Einsegnung auch später als unmittelbar nach Vollendung des 14. Lebensjahres Statt finden kann, und es muß ein solcher Aufschub erfolgen, wenn bei Erreichung des bezeichneten Alters die im nachstehenden §. näher erörterte geistige Reife noch fehlt.

Innere Bedingungen.

§. 7.

Durch pünktliche Beobachtung der vorbemerkten äußerlichen Bedingungen für die Confirmation, soll möglichst erwirkt werden, daß in Betreff der geistigen Beschaffenheit der Katechumenen an innerer Reife sich Folgendes herausstelle:

Religiöse Erkenntniß.

a. Die Confirmanden bedürfen zum Behufe der Einsegnung des erforderlichen Maßes der religiösen Erkenntniß, wozu neben dem gedächtnißmäßigen Wissen ganz besonders auch ein möglichst klares und tiefes Verstehen der christlichen Heilswahrheiten gehört. Der ganze Umfang des Lutherschen Katechismus (oder in reformirten Gemeinden die entsprechende religiöse Erkenntniß) soll umfaßt und angeeignet, und die Bibelkunde erweitert und dergestalt befestigt sein, daß nicht nur ein ausreichender Vorrath biblischer Hauptstellen im Gedächtnisse vorhanden, sondern überhaupt eine solche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift erzielt ist, daß auch für die Zukunft ein gesegneter Gebrauch des göttlichen Wortes zu hoffen steht. Es ist ferner vorauszusetzen, daß die Confirmanden bei ihrer Einsegnung die Kernlieder aus dem Schatze des evangelischen Kirchengesangs in größerer Anzahl erlernt haben, so wie, daß ihnen, wo die Umstände es irgend gestatten, Einiges des Wichtigsten aus der Geschichte der christlichen Kirche und zwar namentlich in Betreff der Reformation bekannt geworden.

Sittlichkeit.

b. Die für die Einsegnung erforderliche sittliche Reife ist zwar, als eine Sache des inwendigen Menschen, nicht so sichtbar, daß sie mit Sicherheit beurtheilt werden könnte; wo jedoch in entschiedener Verwilderung des Gemüths und in groben Vergehen die Beweise für das Gegentheil einer christlichen Gesinnung und einer evangelischen Lebensrichtung vorliegen, da ist die Zulassung zur Einsegnung unstatthaft, wenn auch alle übrigen Bedingungen auf das vollständigste erfüllt wären.

Zusatz. In Betreff der zur Confirmation erforderlichen Erkenntniß werden bei Taubstummen und Schwachsinnigen etwaige Ausnahmen gerechtfertigt, insofern die derartigen Confirmanden der unentbehrlichsten Grundbegriffe nicht ermangelu, und durch ein gutartiges Wesen, so wie durch fromme Gewöhnung die Unvollkommheiten ihres Begriffsvermögens und ihrer sprachlichen Befähigung einigermaßen ersetzen. Ueber zweifelhafte Fälle dieser Gattung hat der betreffende Geistliche das Gutachten des Superintendenten einzuholen, und dieser event. an uns zu berichten.

Digitized by Google

D. Von der Einsegnung selbst.

Zeit.

§. 8.

In Betreff der Einsegnungszeit ist, höheren Anordnungen zufolge, als gesetzliche Regel festzuhalten, daß alljährlich nur einmal confirmirt werde, confr. die Ministerial-Rescripte vom 11. December 1839 und 26. Juli 1841, so wie die Königliche Kabinetsordre vom 2. August 1821.

Wo observanzmäßig eine zweimalige Einsegnung im Jahre Statt findet und die lokalen Verhältnisse eine Abänderung nicht wohl zulassen, mag vor der Hand die bisherige Sitte beibehalten werden, keinenfalls aber soll die zweimalige Einsegnung, wo sie bis jetzt noch nicht besteht, ohne unsere besondere Genehmigung eingeführt werden. Die Termine der Einsegnung sind nicht willkürlich zu verändern und es ist, wenn in einzelnen Fällen besondere Umstände eine Abweichung von der feststehenden Confirmationszeit motiviren sollten, wenigstens erforderlich, daß unsere Genehmigung nachgesucht werde. Als regelmäßige Termine erscheinen die, dem alten Herkommen gemäß, bereits vielfach üblichen des Sonntags palmarum oder des Sonntags quasimodo geniti wegen der Nähe des heiligen Osterfestes als besonders geeignet.

Herb-Einsegnungen dürfen, wegen der rauher werdenden Jahreszeit, nicht zu weit hinter Michaelis angesetzt sein.

§. 9.

Der Akt der Confirmation gehört so wesentlich vor die Augen und in die Mitte der christlichen Gemeinde, daß Einsegnungen im Hause nur für besonders zu motivirende Ausnahmen gelten können, zu denen der Consens bei uns nachzusuchen ist. Wenn nun bei der, in der Kirche vor versammelter Gemeinde zu vollziehenden Einsegnung einerseits nichts zu versäumen ist, was für die Würde und Wichtigkeit eines solchen Gottesdienstes sich eignet, so dürfen doch andrerseits die geistigen und leiblichen Kräfte der Confirmanden nicht durch eine zu ausgedehnte Dauer der ganzen Feierlichkeit übermäßig in Anspruch genommen werden. Demzufolge sind nicht die Prüfung, die Einsegnung und die erste Communion mit einander unmittelbar zu verbinden, sondern entweder ist die Prüfung an einem vorangehenden Tage, oder die erste Communion an dem nächstfolgenden Sonn- oder Feiertage zu halten. (cfr. Ministerial-Rescript vom 29. August 1836.)

Die erste Communion erst nach längerer Zeit der Einsegnung nachfolgen zu lassen, kann jedoch nicht für zweckmäßig erachtet werden, da einerseits eine Vorbereitung, die zur Confirmation wirklich ausreicht, nothwendig auch für den würdigen Genuß des heiligen Abendmahls befähigt, andererseits dem ersten Empfange des heiligen Sakraments keine angemessenere Gemüthsstimmung zu erwirken ist, als eben diejenige, welche aus der kurz vorher stattgehabten Confirmation und aus dem noch ungestörten Verweilen der jungen Leute in Familie und Heimath hervorgeht. Daher

Digitized by Google

darf ein weiteres Verschieben der ersten Communion nach bereits erfolgter Einsegnung wenigstens in keinem Falle neuerdings eingeführt werden.

Beglaubigung.

§. 10.

Nach Vollziehung der Einsegnung hat der Geistliche nicht nur in ein, bei den Kirchenakten zu führendes Confirmanden-Register die sämmtlichen Confirmirten als solche unter deutlicher und vollständiger Personal-Bezeichnung einzutragen, sondern er ist auch verpflichtet, jedem Eingesegneten einen Confirmationsschein einzuhändigen, dessen Besitz mehrfach erforderlich sein kann, so z. B. als Ausweis in Bezug auf die Uebernahme von Pathenstellen und in Betreff der Zulassung zum heiligen Abendmahle. (cfr. Minist.-Rescript vom 12. März 1827.)

Was die Form dieser Scheine anbelangt, so ist der vollständige Name des Confirmanden, so wie Ort und Zeit der vollzogenen Einsegnung mit Unterschrift und Kirchensiegel zu beglaubigen, unter Vermeidung aller ungeeigneten Zusätze, in welcher Beziehung unsere Verfügung vom 14. Januar 1848 das Nähere erörtert.

E. Berichte der Superintendenten.

§. 11.

Ueber Alles, was in jeder Synode die Confirmanden-Angelegenheiten betrifft, haben die Superintendenten uns alljährlich in Bezug auf den letztverflossenen Unterrichtscursus einen möglichst genauen und umfassenden Bericht zu erstatten, wie dies in Folge des Ministerial-Rescripts vom 17. Februar 1821 schon unter dem 6. März ej. angeordnet worden ist. Die zu diesem Behufe erforderlichen Angaben sind von Seiten der Geistlichen rechtzeitig an den Superintendenten einzusenden, wogegen es der, vor jedem Einsegnungstermine üblich gewesenen tabellarischen Anmeldung der Confirmanden nicht mehr bedarf. Damit die Superintendenten dem ihnen obliegenden Berichte über das Confirmationswesen die nöthige Sorgfalt und Ausführlichkeit widmen können, so wollen wir von nun ab die Einreichung nicht eher als im Laufe des Monats Februar jedes Jahres erwarten, und bestimmen theils zur Vereinfachung der Arbeit, theils zur Erleichterung der Uebersicht eine tabellarische Form mit folgenden Rubriken:

1. Nr.
2. Name der Parochie und des Geistlichen.
3. Welches Lehrbuch ist in den Händen der Kinder und event. welches Leitfadens bedient sich der Geistliche?
4. Anzahl a) der Katechumenen,
   b) der Confirmanden.
5. Ob und welche Scheidung in besondere Abtheilungen?
6. Ort und Lokal des Unterrichts.
7. Anfang und Ende jedes Unterrichts-Semesters.

Digitized by Google

8. Tag und Stunde des Unterrichts.
9. Tag der Confirmation und der ersten Communion.
10. Haben Confirmirte und event. wie viel die dem Superintendenten oder auch die dem Königlichen Konsistorio zustehende Alters-Dispensation gehabt?
11. Sind andere Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften eingetreten, event. weshalb?
12. Bemerkungen.

Stettin, den 24. Juni 1850.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 286.) Bekanntmachung.

Wegen Legung eines Dammes und des Neubaues einer Brücke wird der Weg von Abtshagen nach Ungnade und Sievertshagen auf die Dauer vom 15ten bis 22sten Juli dieses Jahres gesperrt.

Grimmen, den 5. Juli 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 287.) **Oeffentliche Rechenschaft.** (No. 522. Juli 50.)

Unter Bezugnahme auf meine letzte öffentliche Rechenschaft vom 20. Juli 1849 über die von mir eingesammelte freiwillige Beiträge für die Luisen-Stiftung hieselbst erfülle ich die angenehme Pflicht, das Resultat meiner Bemühungen für das verflossene Jahr ganz ergebenst anzuzeigen.

Es sind eingegangen:

1) aus dem Stettiner Regierungs-Bezirk ..... 85 Thlr.
2) aus dem Stralsunder Regierungs-Bezirk ..... 107 „

Summa 192 Thlr.

Der Verein für die Luisen-Stiftung dankt mit mir freundlichst den geehrten beharrlichen Theilnehmern für diese Gaben und hofft auf die Fortdauer ihres Wohlwollens, womit ich noch die Versicherung verbinde:

daß diese dem Andenken an unsere verklärte Königin geweihte Erziehungs-Anstalt weiblicher Jugend in ihrer erweiterten wohlthätigen Wirksamkeit fortfährt, auch die Provinz Pommern den Vorzug genießt, einen Zögling in derselben frei ausbilden zu lassen.

Berlin, den 8. Juli 1850.

Dr. von Rohr, Königl. Regierungs-Präsident a. D.

(No. 288.) Bekanntmachung.

Zur Ausbietung der Wiesennutzung

Tt

1) auf etwa 15 Morgen der Rubenowschen Brinken, VI, VII, 5, Forstbelaufs Gr. Ernsthof, Forstreviers Jägerhof,

2) auf etwa 10 Morgen in dem Forsttheile Netzbander Haide II, III, 2, 3, daselbst

auf fernerweite 6 Jahre, habe ich einen Versteigerungstermin

auf den 25sten d. M., Vormittags 11½ Uhr,

zu Jagdkrug anberaumt.

Jägerhof, den 3. Juli 1850. Der Königl. Oberförster v. Bexnuth.

(No. 289.)

Dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 2ten Juli 1850 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Steinhagen nach dem Abgange des Domainen-Pächters von Neetzow und Schulzen Krabbe zu Crummenhagen sind

der Domainen-Pächter Brunst zu Nienhagen und

der Schulze Schultz zu Steinhagen

erwählt und bestätigt. (No. 687. Juni 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 28.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 18. Juli 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 9ten Juli d. Js. ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3284. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken; unter

„ 3285. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung, und unter

„ 3286. die Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 4. Juli 1850.

(No. 290.) **Bekanntmachung.** (No. 739. Juli 50.)

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich für den Umfang des preußischen Staates die zu Kassel bei Raabé u. Comp. erschienene Schrift:

„das Preußenthum und die hohenzollernsche Politik, in vertrauten Briefen an einen Nord-Amerikaner. Erster Brief: das Staats-Oberhaupt und die Staats-Gewalt; zweiter Brief: die Finanz-Verhältnisse."

Berlin, den 11. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

(No. 291.) **Bekanntmachung.**

In der Behufs der Ergänzung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April 1847 ausgeschiedenen Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenraths unter den Rechts-Anwälten und Notarien am 6. d. Mts. stattgehabten General-Versammlung sind

1. der Rechts-Anwalt Dr. Anderssen in Greifswald zum Vorsitzenden,
2. der Rechts-Anwalt Dr. Kirchhoff in Grimmen, der Rechts-Anwalt Dr. Sommer in Greifswald und der Rechts-Anwalt Voß in Stralsund zu Mitgliedern und
3. der Rechts-Anwalt Scheven in Stralsund und der Rechts-Anwalt Dr. Kühl daselbst zu Stellvertretern

Digitized by Google

gewählt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 7. Juli 1850.

In Stellvertretung des Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichts.

v. Klot.

(No. 292.) **Nachtrag**

zu dem Geschäfts-Regulativ für die Königlichen Kreisgerichte im Departement des Königlichen Appellations-Gerichtes zu Greifswald vom 30. April 1849.

Das Geschäfts-Regulativ für die Königlichen Kreisgerichte des hiesigen Departements vom 30. April v. Js. (A.-Bl. v. 1849, Beil. zu Nr. 18.) wird, außer den bereits in unserer Bekanntmachung vom 28. Juli v. J. (A.-Bl. v. 1849, S. 258. u. 259.) hinsichtlich der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen enthaltenen Abänderungen, annoch in folgenden Beziehungen einer Abänderung und näheren Bestimmung unterworfen:

1. Aus der Nr. 3. des §. 12. fällt der Satz:
   „jedoch ausgenommen — überwiesen sind" gänzlich fort.
2. Zwischen der Nr. 5. und 6. dieses §. 12. ist einzuschalten: die Ableistung der Huldigungs-Eide.
3. In dem ersten Satze des §. 18. ist vor Nr. 4. auch noch: „Nr. 3." und in dem dritten Satze dieses §. vor dem Worte: „Legitimationen" *einzuschalten*: „die Ableistung von Huldigungs-Eiden, die"; und ist noch folgender vierter Satz hinzuzufügen:

   Werden Remonstrationen gegen Verfügungen der Gerichts-Commissionen angebracht, so sind von diesen die Akten zur Einholung des erforderlichen Collegial-Beschlusses an das Kreisgericht einzusenden. Beschwerden über die Gerichts-Commissionen können zwar zu deren Hebung zunächst auch bei dem Kreisgerichte, vorbehaltlich der weiteren Beschwerdeführung bei dem Königlichen Appellations-Gerichte angebracht werden, jedoch nur insoweit, als diese Beschwerden nicht solche sind, welche dem Instanzenzuge folgen, und daher sofort unmittelbar bei dem Königl. Appellations-Gerichte angebracht werden müssen.
4. Die Nr. 1. und 2. des §. 21. müssen dahin lauten:

   1) Die Bagatell- und Injurien-Sachen, mit der im §. 20. der Verordnung vom 2. Januar 1849 bemerkten Einschränkung.

   Beantragt in Injurien-Sachen eine Parthei die Verhandlung und Entscheidung vor dem Collegium, (welches sodann über die Erheblichkeit des Antrages zu bestimmen hat), so sendet der Gerichts-Commissarius die Akten zur weiteren Verfügung an das Kreisgericht ein.

   2) In anderen Civil-Prozessen ihres Bezirkes diejenigen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und kontradiktorische Entscheidung vor dem Collegium ankommt, als: die Aufnahme von Anträgen und

Digitized by Google

Gesuchen aller Art, die An- und Aufnahme von Klagen und deren Beantwortung, die Abfassung von Agnitions-Resolutionen und Contumacial-Erkenntnissen und deren Vollstreckung; die vorläufige Anlegung von Arresten, die Executions Verfügung aus schiedsamtlichen Vergleichen, und die Erlassung unbedingter Mandate (§. 1. u. ff. der Verordnung vom 21. Juli 1849.)

Den Gerichts-Commissarien steht hiernach die Entscheidung über die Einleitung oder Zurückweisung aller bei ihnen eingehenden Klagen zu; jedoch mit Ausnahme der in den §§. 37. und 38. der Verordnung vom 21. Juli 1849 gedachten schleunigen und einfachen Sachen, insoferne der Streitgegenstand die Summe von 50 Thlr. übersteigt. Ist auf die von ihnen eingeleiteten Klagen eine bestreitende Klage-Beantwortung eingegangen oder aufgenommen, so haben sie sofort die Akten an das Kreisgericht einzusenden, welches sodann darüber bestimmt, ob gleich ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, oder ob die Akten annoch zur Aufnahme der Replik und Duplik an den Commissarius zurückzusenden sind.

Werden gegen die von ihnen erlassenen unbedingten Mandate rechtszeitig Einreden vorgebracht, so müssen, falls der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 50 Thlr. übersteigt, die Akten sofort zur weiteren Verfügung an das Kreisgericht eingesandt werden; wogegen verspätete Einreden, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitobjektes, von den Gerichts-Commissarien in Gemäßheit der Bestimmung des §. 3. der Verordnung vom 21. Juli 1849 mittelst einfacher Verfügung zum Separat-Verfahren zu verweisen sind.

Den Gerichts-Commissarien steht in allen bei denselbigen anhängigen Prozessen, auch wenn das Erkenntniß von dem Kreisgerichte abgefaßt worden, die Verfügung und Vollstreckung der Execution zu, so wie sie nicht minder auf die bei ihnen angebrachten Rechtsmittel zu verfügen, und die Akten an den Richter höherer Instanz einzusenden haben. Auch kann ihnen die Abfassung der Purifikations-Resolutionen überlassen werden, insoferne über die Ableistung oder Verweigerung des Eides kein Streit obwaltet.

Soweit hiernach den Einzelnrichtern die Executions-Verfügung zusteht, sind sie auch zu Sequestrations- und Administrations-Verhandlungen kompetent; entgegengesetzten Falles bedürfen sie jedoch zu dergleichen Geschäften, wenn solche nicht mit den von ihnen entschiedenen Prozessen in Verbindung stehen, eines besonderen Auftrages von Seiten des Kreisgerichts.

5. Die Nr. 9. des §. 21. muß dahin lauten:

Außerdem haben die Gerichts-Commissarien alle Nachlaß-, Curatel- und Vormundschafts-Sachen ihres Bezirkes selbstständig zu bearbeiten. Um jedoch das Kreisgericht in den Stand zu setzen, den in der Nr. 8. des §. 22. der Verordnung vom 2. Januar 1849 gedachten Beschluß zu fassen, sind die Gerichts-Commissarien gehalten, sobald in diesen Sachen das Inventarium aufge-

Digitized by Google

nommen worden, die Akten bei der zweiten Abtheilung des Kreisgerichts einzureichen, von deren Bestimmung es sodann abhängt, ob ihnen diese Sachen noch ferner zur selbstständigen Bearbeitung zu überweisen sind, oder ob das Kreisgericht selbst dieselben zur Bearbeitung behalten und darin die Gerichts-Commissarien nur mit der Ausrichtung einzelner Geschäfte beauftragen will.

Demgemäß haben die Kreisgerichte, was die jetzt bei ihnen anhängigen Sachen betrifft, alle diejenigen Nachlaß-, Curatel- und Vormundschafts-Sachen, welche in Folge der bisherigen Bestimmungen auf sie aus den resp. Bezirken der Gerichts-Commissionen übergegangen sind, sofort an die letzteren zur weiteren Bearbeitung zurückzusenden, insoweit es nicht solche sind, hinsichtlich deren von dem Kreisgerichte auch noch ferner eine kollegialische Bearbeitung für erforderlich erachtet wird, und welche demzufolge zurückzubehalten sind.

Eben so steht den Gerichts-Commissarien auch die selbstständige Bearbeitung aller Erbschafts-Stempel-Sachen ihres Bezirkes zu, und sind hiervon nur diejenigen Erbschafts-Stempel-Sachen ausgenommen, welche zu den Nachlaß- und Vormundschafts-Sachen gehören, deren Bearbeitung von dem Kreisgerichte vor sich zu ziehen beschlossen worden. Mit den hiernach von den Gerichts-Commissionen, so wie von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen anzufertigenden Erbschafts-Stempel-Tabellen ist jedoch nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen des Justiz-Ministerial-Rescriptes vom 6. Februar d. J. (J.-M.-Bl. v. 1850, S. 39. u. 40.) zu verfahren.

Diese Bestimmungen kommen sofort und zwar mit der Ausdehnung zur Anwendung, daß die Verhandlungen über diejenigen Erbschafts-Stempel-Fälle, welche sich seit dem 1. Januar 1850 ereignet haben, und welche zu den Bezirken der Gerichts-Commissionen gehören, an diese von den Kreisgerichten zur weiteren selbstständigen Bearbeitung abzugeben sind, und daß hiervon nur diejenigen Erbschafts-Stempel-Sachen ausgenommen bleiben, welche zu solchen Nachlaß- und Vormundschafts-Sachen gehören, deren Bearbeitung das Kreisgericht für sich zu behalten beschlossen hat. Eine gleiche Abgabe findet auch hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Sachen aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1850 statt, welche mit den nach dem Obigen an die Gerichts-Commissionen abzugebenden Nachlaß- und Vormundschafts-Sachen in Verbindung stehen; wogegen die übrigen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1850 bei den Kreisgerichten bereits anhängigen Erbschafts-Stempel-Sachen denselben auch ferner zur Bearbeitung verbleiben.

6. Die Nr. 10. des §. 21. muß dahin lauten:

Todes-Erklärungen, Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen, Confiscations-Prozesse, Moratorien, Aufgebots-, Konkurs- und Liquidations-Prozesse, Güter-Abtretungen und Behandlung der Gläubiger haben die Gerichts-Commissarien aus ihren Bezirken insoweit und so lange zu

Digitized by Google

bearbeiten, als es dabei nicht auf mündliche Verhandlung und kontradiktorische Entscheidung ankommt; im letzteren Falle ist die Sache sofort ans Collegium abzugeben.

Von den Subhastationen ihres Bezirkes gehören alle freiwillige, so wie die nothwendigen über solche Grundstücke, deren Werth die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, unbedingt zur Competenz der Gerichts-Commissarien. Zu nothwendigen Subhastationen über andere Grundstücke sind sie zwar gleichfalls kompetent; kommt es jedoch dabei zu kontradiktorischen Verhandlungen, so gehören dieselben vor das Kollegium, und muß namentlich im Falle eines gegen den Zuschlag erhobenen Widerspruches die Abfassung des Adjudikations-Bescheides vom Kreisgerichte erfolgen.

7. Nach dieser Nr. 10 ist noch hinzuzufügen:

   11. Auch die Register über die Geburten, Taufen und Sterbefälle der Dissidenten und Juden ihres Bezirkes sind von den Einzelurichtern zu führen.

   Die Duplikate der Kirchenbücher sind dagegen in Gemäßheit der Bestimmung des Justiz-Ministerial-Rescriptes vom 23sten März d. Js. (J. M. Bl. v. 1850. S. 103 u. 104) in der General-Registratur der Kreisgerichte aufzubewahren.

8. Die Bestimmung des §. 22 ist aufgehoben und an deren Stelle die Vorschrift des §. 81 der Verordnung vom 21. Juli 1849 getreten.

9. Aus dem §. 39 des Regulativs fällt die Bestimmung: „Die Calkulatur-Gebühren in zahlbaren Sachen sind einstweilen nach der Hofgerichts-Taxe zu liquidiren.“ hinweg, da jetzt überhaupt die Königl. Kreisgerichte des hiesigen Departements sammt der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen die Sporteln nach der altländischen Gebühren-Taxe für die größeren Untergerichte, die Gerichts-Commissionen dagegen nach der Taxe für die sämmtlichen anderen Untergerichte zu liquidiren haben.

10. Die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen endlich hat die sämmtlichen Erbschafts-Stempel-Sachen ihres unmittelbaren Gerichts-Bezirkes auch ferner zu bearbeiten, und sind hiervon diejenigen Erbschafts-Stempel-Sachen ausgenommen, welche zu solchen Nachlaß- und Vormundschafts-Sachen gehören, deren Bearbeitung von dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald vor sich zu ziehen beschlossen worden.

Greifswald, den 28. Juni 1850. Königl. Appellations-Gericht.
v. Klot.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 293.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 8. zum 9. April d. J. ist auf dem Bootsteder und Pruttener

Digitized by Google

Bodden, in der Gegend zwischen Wiek und Bliesenrade, im Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts-Bezirks Stralsund von den Grenzbeamten ein Boot verfolgt, und nachdem auf zweimaliges vorschriftsmäßiges Anrufen solches nicht beigedreht hatte, auf dasselbe von den Beamten gefeuert worden, worauf die beiden unerkannt gebliebenen Bootsführer ins Wasser gesprungen und dem Lande zuwatend in der Dunkelheit entkommen sind. In dem zurückgelassenen Boote sind

2 Centner $27\frac{8}{10}$ Pfd. Hutzucker,
2 Centner 47 Pfd. Kandis,
2 Centner 19 Pfd. Farin,
4 Pfd. Kaffee,
$\frac{4}{10}$ Pfd. wollene Waare,
$\frac{3}{10}$ Pfd. baumwollene Waare

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung angerechnet bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Stralsund zu melden und ihre Ansprüche an diese Waaren darzuthun, widrigenfalls solche confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 5. Mai 1850.

Der kommissarische Provinzial-Steuer-Director Sethe.

(No. 294.) Bekanntmachung.

Am 26sten April d. J. Morgens ist auf dem Krieper-Teich bei Stralsund im Grenzbezirk des Haupt-Zollamtes daselbst von den Grenzbeamten ein Boot, mit mehreren Personen auf die Stadt zufahrend, bemerkt worden, welches beim Gewahrwerden der Beamten zur Vorstadt zurückkehrte, von den Letzteren verfolgt und, von den Führern verlassen, in einer Einbucht zwischen den Gärten der Vorstadt entdeckt wurde. Bei weiterem Nachsuchen fand sich das Boot zwar leer, dagegen waren in einem Gartenhause drei Packen versteckt, welche

43 Pfd. baumwollene Waaren (englisches Leder, weißer Kattun, Futter) (Glacée) Kattun und Manschester),
$39\frac{7}{10}$ Pfd. gebleichte Leinwand

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation enthielten.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten in Beschlag genommenen Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Aufnahme dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Stralsund zu

Digitized by Google

melden und ihre Ansprüche an diese Waaren darzuthun, widrigenfalls solche confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden.

Stettin, den 8. Mai 1850.

Der kommissarische Provinzial-Steuer-Director
Sethe.

(No. 295.) **Bekanntmachung.** (No. 410. Juli 50.)

Durch die von dem Herrn Justiz-Minister am 16. April d. Js. erlassene Ferienordnung sind für die Gerichte Ferien während der Zeit vom 21sten Juli bis zum 1sten September jeden Jahres angeordnet. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen und müssen die von den Partheien und Rechtsanwälten einzureichenden Anträge und Gesuche als schleunige begründet und als „Feriensachen" bezeichnet sein, wenn sie auf Berücksichtigung während jener Zeit Anspruch machen wollen.

Indem wir das Publikum von dieser Anordnung in Kenntniß setzen, fordern wir zugleich auf, im Laufe der Ferien die bei uns und unseren Gerichts-Commissionen einzubringenden Anträge auf solche Angelegenheiten zu beschränken, welche der Beschleunigung wirklich bedürfen.

Stralsund, den 15. Juni 1850.

Königliches Kreisgericht.
Noeldechen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 296.) **Nachweisung** (No. 550. Juli 50.)
von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund
während des Monats Juni 1850.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	2	3	1	1	4	9	—	24	1	—	20	—	1	7	11	—	25	—	—	20	—
Greifswald	2	5	—	1	5	—	—	26	3	—	20	—	1	3	9	—	22	—	—	22	6
Wolgast	2	8	9	1	5	6	—	26	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	5	7	1	5	1	—	25	5	—	20	—	1	5	10	—	23	6	—	21	3

Stralsund, den 10. Juli 1850.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

(No. 297.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat August 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Schlag No. 6., Jagen 139., Rodefläche in der Kamps.	1.	Morgens 10 Uhr	Eichen, Eschen und Birken auf dem Stocke	An Ort und Stelle in der Kamps.
	II. Barnekow, Schlag No. 8., Buchholzer Rodefläche	5.		Buchen-Klobenholz und	Buchholzer Rodefläche.
	Schlag No. 9., Vorlander Kiefernkamp.			Kiefernstangen in Haufen	
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	5.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Einlieger-Räucherhaus.
	— Born	7.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Wrerow	12.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Darßerortweg Schlagstreif XX., Querstreif 15.
	— Wieck	15.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Kistenspeck.
	— Straminke und Zingst	19.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Jägerhof, Buddenhagen	15.	10 U. 11 U.	Kiefern-Brennholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
"	" — " — " — " — "				
Schuenhagen	Beläufe Papenhagen und Endingen, Forsttheil Endingen	2.		5 Eichen Nutzstücke, Eichen-Brennholz in Klaftern und Weichmengholzreiser in Haufen	Schulzenhaus zu Lendershagen
Werder	Ruevase, Stubnitz, IX, 9.	5.		Buchen-Stockholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 16. Juli 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor

(No. 298.) **Bekanntmachung.** (No. 396. Juli 50.)

Bei der unterzeichneten Gerichts-Deputation befinden sich folgende Depositen:

A. aus der Verlassenschaft des am 20. December 1813 auf der Schwinger Mühle bei Loitz verstorbenen, nach in actis vorhandenen Notizen zu Wartmannshagen in Mecklenburg gebürtigen Müllergesellen Friedrich Margatz 8 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.;

B. aus der Verlassenschaft der am 13. August 1844 zu Glashagen verstorbenen Henriette Hempel, genannt Plath, einer Tochter der am 15. Januar 1835 zu Poseritz auf Rügen verstorbenen Ehefrau des Einliegers Jürgen Plath, Catharina Marie geb. Schult, aus früherer Ehe mit einem gewißen Hempel 10 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.;

C. aus der Verlassenschaft des am 12. November 1833 zu Stoltenhagen verstorbenen Knechts Ernst Christoph Raßmann, am 29. October 1798 zu Kapseritz auf Rügen von Catharine Marie Banen unehelich geboren, 2 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

Digitized by Google

D. der Auctionserlös für 4 von einem Unbekannten im Januar dieses Jahres bei Willerswalde abgeworfenen Brode Zucker, nach Abzug der Kosten annoch betragend 4 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.

E. der Auctionserlös für verschiedene Mitte Juni vorigen Jahres zu Bassin gefundenen Manufactur-Waaren, nach Abzug der Kosten annoch betragend 166 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.

F. der Auctionserlös für ein zu Kirch-Baggendorf am 21. Juni v. Js. gefundenes Stückchen Sommerzeug nebst Zucker, Kaffee und einem Paar Holzpantoffel, nach Abzug der Kosten annoch betragend 11 Sgr. 9 Pf.

G. der Auctionserlös für einen Ende September vorigen Jahres in der Gegend von Holthoff gefundenen Broden Zucker, nach Abzug der Kosten betragend 2 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.

H. der Auctionserlös für einen am 16. December v. J. bei Papenhagen gefundenen Sack mit einem $\frac{1}{4}$ Ackergefäß, worin $4\frac{1}{8}$ Quart Rum, nach Abzug der Kosten betragend 1 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

I. der Auctionserlös für einen am 12. März d. J. bei Hildebrandshagen von einem unbekannten Manne abgeworfenen alten Sack nebst Kiepe mit einigen Pfunden Kaffee und Salz, nach Abzug der Kosten annoch betragend 4 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.,

deren Eigenthümer unbekannt sind. Dieselben resp. deren Erben werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Empfangnahme der für sie deponirten Beträge hieselbst zu melden, widrigenfalls solche zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse werden abgeführt werden.

Grimmen, den 27. Juni 1850.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.
Schütte.

Personal-Chronik.

Neu angestellt wurden:

der invalide Feldwebel Hülsberg als Kanzlist bei der Provinzial-Steuer-Direction,
der Sergeant Wolff zu Faesekow,
der invalide Hautboist Höfly zu Tribsees,
der Unteroffizier Böttcher zu Rehringen,
der Sergeant Richter zu Landsdorfer Ziegelei,
sämmtlich als Grenz-Aufseher;
der Supernumerar Richter als Steueraufseher in Greifswald.

Befördert ward:

der Hauptamts-Assistent Aussum zum Hauptamts-Controleur in Tribsees.

Xr

Digitized by Google

Versetzt sind:
die Ober-Grenz-Controleure Müller und Hesse, ersterer von Treptow nach Bergen und letzterer von Spantekow nach Barth;
die Grenzaufseher Wahl von Japenzin nach Langendam,
Ascher von Meyenkrebs nach Stralsund,
Sievert von Demmin nach Stralsund,
der Grenzaufseher Fraude als Steueraufseher von Wilhelmsburg nach Stralsund.

Die Verwaltung des Schulzen-Amtes zu Wusterhusen nach dem Tode des Schulzen Stoldt, ist provisorisch dem Küster Wilcke daselbst übertragen worden.
No. 333. Juni 50.

Zu Armenpflegern für das Kirchspiel Hanshagen, nach dem Abgange der bisherigen Armenpfleger Krüger Fehlhaber, Hauseigenthümer Wiedemann und Eigenthümer Wienholtz, sind:
der Hofpächter Jarling zu Hanshagen,
der Eigenthümer Ludwig Voigt daselbst,
der Eigenthümer Heinr. Lüder zu Gladrow
erwählt und bestätigt. No. 592. Juli 50.

Der bisherige Matrose Georg Johann Theodor Peters zu Wyck bei Greifswald ist nach bestandener Prüfung zum Reserve-Lootsen für die Station Wyck bestellt worden. (No. 55. Juli 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 25. Juli 1850.

(No. 299.) Bekanntmachung.

In den Vorschriften vom 1. August 1849 für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen §. 2. ad a. und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin §. 6. I. a. ist die Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches und die Aufnahme bei der Bau-Akademie von dem Nachweis der Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse der zu diesem Behuf besonders zu bezeichnenden höhern Realschulen abhängig gemacht. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften sind für jetzt und vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nachstehend verzeichnete 18 Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erklärt und werden die betreffenden vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie als genügend anerkannt werden:

1. Aachen, Realschule.
2. Düsseldorf, desgl.
3. Elberfeld, desgl.
4. Cöln, desgl.
5. Siegen, desgl.
6. Berlin, die Königliche Realschule.
7. Berlin, die städtische Gewerbeschule.
8. Breslau, die höhere Bürger- und Real-Schule.
9. Meseritz, Realschule.
10. Stettin, Friedrich-Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule.)
11. Königsberg, die höhere Bürgerschule im Löbenicht.
12. Königsberg, die Burgschule.
13. Memel, die höhere Bürger- und Realschule.
14. Insterburg, desgl.
15. Tilsit, desgl.
16. Danzig, die Petrischule.
17. Danzig, die Johannisschule.
18. Elbing, die höhere Bürger- und Realschule.

Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer Esche.

Digitized by Google

(No. 300.) (No. 1216. Juli 50.)

Auf Veranlassung der Königlichen Ministerien der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Direction der für die Provinz Pommern zu errichtenden Rentenbank die Stelle des Directors derselben dem Ober-Regierungs-Rath Triest; die Stelle des zweiten Mitgliedes dem Regierungs-Rath Bünger und die Stelle des Provinzial-Rentmeisters dem Rechnungs-Rath Stark hierselbst provisorisch übertragen ist und die genannten Personen in ihr Amt eingeführt worden sind.

Stettin, den 20. Juli 1850. Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Wallach.

(No. 301.) Bekanntmachung.

Die diesjährigen Erndteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen, höherer Bestimmung gemäß, am 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besonderen Beförderung bedürfen, und die der §. 3. der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April d. J. als „schleunige" Sachen bezeichnet hat.

Indem wir dies den Partheien und den Rechts-Anwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der obengedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen, und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Greifswald, den 17. Juli 1850. Königl. Appellations-Gericht.
v. Mühlenfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 302.) Betrifft die Aushebung der Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen. (No. 673. Juli 50.)

Zufolge Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 27sten v. Mts. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. Juni d. J., unter Aufhebung der §§. 2, 3 und 4 der durch Ordre vom 10. November 1825 Allerhöchsten Orts sanktionirten, im Amtsblatte pro 1825, Nr. 401. S. 529 und 530 abgedruckten Bestimmungen zu genehmigen geruht, daß der zweite Abschnitt des §. 70. der Ersatz-Instruction vom 30. Juni 1817, wonach hinsichtlich der Schiffer festgesetzt ist,

daß, insofern sie zu längern Reisen mit Erlaubnißpässen der Regierung versehen sind, ihre Abwesenheit zu dem einen oder dem andern Ersatztermine dadurch als gerechtfertigt erscheinen und die Verschiebung ihres Eintritts bis zum Anfange des 23. Lebensjahres begründet werden soll,

Digitized by Google

auch für die Provinz Pommern wieder hergestellt werde, jedoch mit der Modification, daß Seefahrer, welche mit Pässen auf ein Jahr ausgehen, wenn sie wegen behinderter Rückkehr des Schiffes länger ausbleiben, darum nicht straffällig, sondern nur verpflichtet sein sollen, den Grund ihres Ausbleibens im nächsten Ersatztermine unzweifelhaft nachzuweisen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten, so wie der betreffenden Behörden gebracht.

Stralsund, den 19. Juli 1850.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 303.) Betrifft die Bekanntmachung über den erfolgten Eintritt des Evang. Ober-Kirchenraths in die ihm obliegenden Functionen. (No. 687. Juli 50.)

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni d. Js. zu bestimmen geruhet haben, daß die vormalige Abtheilung des Königl. Ministerii für die innern evangelischen Kirchensachen in Zukunft die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchenrath" führen soll, und diese Allerhöchste Bestimmung zugleich mit dem Allerhöchst genehmigten Ressort-Reglement durch die Gesetzsammlung St. 28. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, auch der Evangelische Ober-Kirchenrath mit dem 11ten v. Mts. in die ihm angewiesenen Functionen eingetreten ist, sind wir von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt worden, über den erfolgten Eintritt des Evangelischen Ober-Kirchenraths in die ihm obliegenden Functionen und die in Eingaben an denselben zu wählende obige Bezeichnung hiemit bekannt zu machen.

Stralsund, den 18. Juli 1850.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 304.) Betrifft die verbesserte Einrichtung der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule. (No. 632. Juli 50.)

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Gewerbeschule hieselbst vom 1. October d. J. ab eine wesentlich verbesserte Einrichtung und Erweiterung ihrer Wirksamkeit bevorsteht. Den zwei vorhandenen Klassen wird eine dritte untere Klasse hinzugefügt werden, um die neu eintretenden Schüler, welche aus den Elementar-Schulen in der Regel nur ungenügende Vorkenntnisse in die Gewerbeschule mitbringen, für den Unterricht in den beiden höhern Klassen gehörig vorzubereiten. Die Zahl der Lehrer wird von zwei auf 4 vermehrt, und der erste Lehrer wird zugleich zum Director der Schule ernannt werden. Der Unterrichtsplan folgt unten nachstehend.

Die neue Einrichtung der Provinzial-Schule wird den Bedürfnissen genügen, welche in den gegenwärtigen gewerblichen Verhältnissen begründet sind. Es darf der Erwartung Raum gegeben werden, daß das dabei betheiligte Publikum die zu einer tüchtigen Ausbildung junger angehender Handwerker dargebotene Gelegenheit gehörig würdigen und benutzen wird.

Digitized by Google

Lectionsplan

für die Provinzial-Gewerbeschule in Stralsund.

III. Klasse.

Stunden wöchentlich.

Deutsch. Lesen und Memoriren von classischen Schriftstücken, Schreiben, theils nach Dictaten, theils zur Aneignung einer schönen Handschrift, Einübung der Orthographie, Satzlehre und Regeln der Interpunction, Anfertigung von Aufsätzen 8

Rechnen und Anfangsgründe der Geometrie. Die letztern sind so zu behandeln, daß sie auch für etwa nur für diese Klasse besuchende Schüler ein Ganzes bilden, indem die beim Zeichnen und im Handwerksbetrieb am häufigsten zur Anwendung kommenden Constructionen und Sätze gelehrt und erklärt werden. Dieser Unterricht beginnt erst im zweiten Semester 7

Geographie und Geschichte aus vaterländischem und selbst localem Gesichtspunkte 3

Naturlehre. Besonders Kenntniß der in der Technik zur Anwendung kommenden Pflanzen, Holzarten ꝛc. Dann propädeutischer Cursus über Physik und Chemie, auch hier als ein in sich abgeschlossenes Ganze 4

Zeichnen 10

32

II. Klasse.

Planimetrie 4
Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 1. Grades 3
Practisches Rechnen 2
Physik 4
Chemie 4
Freihandzeichnen 7
Linearzeichnen 9

I. Klasse.

Winter-Semester.

Gleichungen 2. Grades, Progressionen; ebene Trigonometrie 3
Stereometrie, beschreibende Geometrie (Projectionslehre) 3
Practisches Rechnen 2
Mechanik und Maschinenlehre 3
Chemische Analysen, Wiederholungen aus Physik und Chemie 4
Mineralogie 2
Bauconstructionslehre 3
Freihandzeichnen und Modelliren 7
Linearzeichnen 9

Digitized by Google

Sommer-Semester.

Anwendung der Algebra und Trigonometrie zur Lösung von planimetrischen und stereometrischen Aufgaben 3
Fortsetzung der beschreibenden Geometrie, Kegelschnitte 3
Practisches Rechnen 2
Maschinenlehre und Einiges aus der mechanischen Technologie 3
Chemische Technologie 4
Mineralogie 2
Bauconstructionslehre 3
Freihandzeichnen und Modelliren 7
Linearzeichnen 9

Stralsund, den 16. Juli 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 305.) Bekanntmachung. (No. 410. Juli 50.)

Durch die von dem Herrn Justiz-Minister am 16. April d. Js. erlassene Ferienordnung sind für die Gerichte Ferien während der Zeit vom 21sten Juli bis zum 1sten September jeden Jahres angeordnet. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen und müssen die von den Partheien und Rechtsanwälten einzureichenden Anträge und Gesuche als schleunige begründet und als „Feriensachen" bezeichnet sein, wenn sie auf Berücksichtigung während jener Zeit Anspruch machen wollen.

Indem wir das Publikum von dieser Anordnung in Kenntniß setzen, fordern wir zugleich auf, im Laufe der Ferien die bei uns und unseren Gerichts-Commissionen einzubringenden Anträge auf solche Angelegenheiten zu beschränken, welche der Beschleunigung wirklich bedürfen.

Stralsund, den 15. Juni 1850. Königliches Kreisgericht.
Noeldechen.

(No. 306.)

Zu Buchholz ist in Bezug auf die Schaafe wegen der Pockenimpfung bis weiter die Sperre eingetreten.

Franzburg, den 19. Juli 1850. Der Landrath
v. Schlagenteuffel.

(No. 307.)

Unter den Pferden zu Ramitzow hat sich die Rotzkrankheit gezeigt, und sind bereits 2 Füllen und 1 Pferd, welche daran gelitten haben, getödtet worden.

Greifswald, den 16. Juli 1850. Königl. Landraths-Amt.
v. Seeckt.

(No 308.) Bekanntmachung.

Dem Gerichts-Assessor Burghart ist in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung

Digitized by Google

vom 3. Januar v. Js. die Polizei-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte zu Greifswald übertragen worden.

Greifswald, den 17. Juli 1850. Der Ober-Staats-Anwalt.
Dr. Friedberg.

Vermischte Nachrichten.

(No. 309.) (No. 897. Juli 50.)

Der Hauptlehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Buren C. W. Wirsel hat

a. eine Anweisung für Elementarlehrer zur Leitung des ersten Unterrichts taubstummer Kinder, und

b. ein Uebungsbuch für taubstumme Kinder beim ersten Unterricht

herausgegeben. Der Zweck der ersteren ist, den Volksschullehrern eine Anweisung in die Hand zu geben, wie sie taubstummen Kindern den ersten, wichtigsten und nothwendigsten Unterricht ertheilen können, während die zweite Schrift bezweckt, den Kindern ein Uebungs- oder Lehrbuch darzubieten, dessen Inhalt größtentheils durch die Reimer-Wilkeschen Bildertafeln veranschaulicht und erklärt wird.

Da beide Schriften nach dem Urtheile eines Sachverständigen höchst empfehlenswerth sind, so machen wir auf dieselben diejenigen Lehrer aufmerksam, welche eine Anleitung zu einem zweckmäßigen Unterrichte taubstummer Kinder wünschen.

Stettin, den 6. Juli 1850.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium für Pommern.

(No. 310.) Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats soll die Geld-Erhebung im Chausseehause bei Levenhagen, 1 Meile von Greifswald, auf der Landstraße zwischen Greifswald und Grimmen vom 1. September d. Js. ab öffentlich verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Licitations-Termin am 2ten August d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserem Geschäftslokale anberaumt, wozu wir geeignete Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß Jeder, bevor er zum Gebote zugelassen werden darf,

1) seine Qualification und Dispositionsfähigkeit durch obrigkeitliches Attest nachweisen,

2) eine Caution von 250 Thlrn. in baarem Gelde, oder in courshabenden inländischen Staatspapieren deponiren muß.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen können während der Dienststunden in unserem Geschäftslokale eingesehen werden.

Greifswald, den 18. Juli 1850. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(No. 311.) Bekanntmachung.

Am 10. Mai c. ist ein Brief

an Fromm in Müggenburg

Digitized by Google

mit einer Einzahlung von 15 Sgr. hierselbst zur Post geliefert worden, dessen Bestellung nicht hat erfolgen können.

Der unbekannte Absender des bezeichneten Briefes wird daher aufgefordert, sich zur Empfangnahme des von ihm eingezahlten Betrages binnen vier Wochen bei dem Post-Comtoir zu melden, widrigenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Stralsund, den 22. Juli 1850. Post-Comtoir.
Rißmann.

(No. 312.)

Dem Wegeaufseher Christian Thilicke zu Unna ist unterm 18ten Juli 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann G. A. Heidtmann in Bergen ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Schiever zum Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 1203. Juni 50.)

Der Kaufmann Carl Ehlert in Barth hat die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. (No. 533. Juli 50.)

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Kenz ist nach dem Abgange des Domainen-Pächters Koch zu Dabitz der Domainen-Pächter Holst zu Redebas erwählt und bestätigt worden. (No. 704. Juli 50.)

Die Pfarre Blumberg, Synode Pencun, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Rahn erledigt worden. (No. 896. Juli 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 30.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 30. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 30. Stralsund, den 25. Juli 1850.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Spannholz ist zur Haft gebracht und demnach der unter dem 9. d. M. erlassene Steckbrief erledigt.

Bergen, den 19. Juli 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Publicandum et Proclama.

Theilungshalber soll das zum Nachlaß des verstorbenen Schneiders und Krämers Georg Wewetzer gehörige, zu Polchow auf Jasmund belegene Wohnhaus, nebst dem Erbpachtrecht an Haus-, Hof- und Gartenplatz, mit Befriedigungen und der dazu gehörigen Kuhweide öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu diesem Zwecke sind Aufbotstermine auf

den 4ten und 19ten September und 3ten October d. J.,
Morgens 10 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Schneiders und Krämers Georg Wewetzer, insbesondere an die dazu gehörigen, oben bezeichneten Immobilien zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der obgedachten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des demnächst zu erkennenden Ausschlusses.

Bergen, den 25. Juni 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Gutsbesitzer J. E. Tiedt unterm 6. Juni d. Js. an den Gutsbesitzer Eduard v. Schulz verkauften, auf Rügen im Kirchspiele Gingst belegene Gut Lüssevitz c. p. nebst Saaten, Ackerarbeiten und Inventarien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Verkäufers hierdurch aufgefordert und vorgeladen, solche Ansprüche in einem der nachstehenden Termine, als

am 2ten oder 23sten September oder 14ten October d. J.,
Morgens 10 Uhr,

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 1. August 1850.

(No. 313.) Bekanntmachung. (No. 1369. Juli 50.)

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich für den Umfang des preußischen Staates die im Verlage von Ernst Keil u. Comp. in Leipzig erscheinende Zeitschrift:

„Der Leuchtthurm, Wochenschrift für Politik, Literatur und geselliges Leben."

Berlin, den 20. Juli 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

(No. 314.) Bekanntmachung. (No. 1370. Juli 50.)

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. v. Mts. verbiete ich hierdurch für den Umfang des preußischen Staats die in Kassel in der Estienneschen Druckerei erscheinende, von H. Heise und Dr. Kellner herausgegebene Zeitschrift: „die Hornisse."

Berlin, den 20. Juli 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

(No. 315.) Bekanntmachung. (No. 1371. Juli. 50.)

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der im Verlage von J. Vogt zu Bremen erscheinenden „Tages-Chronik" für den Umfang des preußischen Staats.

Berlin, den 20. Juli 1850.

Der Minister des Innern: von Manteuffel.

(No. 316.) Bekanntmachung. (No. 1372. Juli 50.)

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich nachstehende benannte Zeitschriften:

1) die Verbrüderung. Organ der deutschen Arbeiter-Verbrüderung. Leipzig. Druck der Vereinsbuchdruckerei.
2) Concordia. Organ der Cigarren-Arbeiter. Hannover. Druck von Th. C. Göhmann.

für den Umfang des preußischen Staats.

Berlin, den 18. Juli 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

(No. 317.) Bekanntmachung. (No. 1499. Juli 50.)

Kraft des §. 3. des Gesetzes vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Um-

Digitized by Google

fang des preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der in Paris bureaux provisoires Rue des petites-écuries 31. und London 15. Paultons Square Chelsea, erscheinenden Zeitschrift: Le Proscrit, journal de la République universelle.

Berlin, den 18. Juli 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

(No. 318.) Bekanntmachung. (No. 1500. Juli 50.)

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. v. Mts. verbiete ich hierdurch für den Umfang des preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Zeitschrift:

„Meyer's Universum. Ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts."

Berlin, den 23. Juli 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 319.) Betrifft Kosten der Landwehrpferde ꝛc. (No. 1215. Juli 50.)

Zur Aufbringung der durch die in diesem Jahre stattgehabte Stellung von Landwehrpferden entstandenen Kosten, imgleichen zur Deckung der extraordinairen Zuschüsse, welche den im Jahre 1848 einberufenen Landwehrpflichtigen von dem hiesigen Landkasten haben gewährt werden müssen, wird, so weit das platte Land, einschließlich der Vorstädte Stralsunds und Greifswalds, dazu beizutragen hat, ein Aufschlag von zehn Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes zur Klassensteuer erforderlich, zu dessen promten Erhebung im September d. J. und zur sofortigen Ablieferung an die Kreis-Kassen, Behufs Weiterbeförderung an den hiesigen Landkasten, die Klassensteuer-Erheber hiermit im Auftrage des Königl. Ober-Präsidii von Pommern angewiesen werden.

Den klassensteuerpflichtigen Bewohnern des platten Landes und den Bewohnern gedachter Vorstädte wird dies zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht, die Magistrate der Städte werden aber von dem von jeder Stadt zu leistenden Beitrag besonders in Kenntniß gesetzt werden. Es bleibt den klassensteuerpflichtigen Städten überlassen, ob sie den zu zahlenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die Klassensteuer aufbringen, oder ihn aus der Communal-Kasse entnehmen wollen.

Stralsund, den 25. Juli 1850.

(No. 320.) Betrifft Stättegeld für Holz in Königlichen Forsten. (No. 1384. Mai 50.)

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 6. December 1831, Nr. 270/12 und vom 10. Juli 1835, Nr. 364/7 bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1. October d. J. ab für das Reiserholz, welches der Käu-

Digitized by Google

fer länger, als bei dem Verkaufe bestimmt worden, in Königlichen Forsten stehen läßt, für jede Woche der Monate October, November, December, Januar, Februar, März ein Stättegeld von drei Pfennigen und für jede Woche der Monate, April, Mai, Juni, Juli, August und September ein Stättegeld von sechs Pfennigen an die betreffende Königliche Forst-Kasse zu erlegen ist, wobei kürzere Zeiten und kleinere Holzbeträge für voll gerechnet werden.

Bezüglich der übrigen Holzsorten bleiben die Bestimmungen der obigen Verordnungen ferner in Kraft, auch wird bei jedem Holzverkaufe ferner die allgemeine Bedingung gestellt, daß das länger als ein Jahr nach dem Zuschlage im Königlichen Walde stehen gebliebene verkaufte Holz ohne Weiteres der Forstverwaltung anheimfällt.

Stralsund, den 26. Juli 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 321.) Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehe des bäuerlichen Eigenthümers Schulzen Bruhn zu Papenhagen hat sich die Tollwuth gezeigt und sind daher die sanitätspolizeilichen Maßregeln ergriffen worden, so wie auch jeder Verkehr mit dem dortigen Rindvieh bis weiter ausdrücklich untersagt ist.

Franzburg, den 30. Juli 1850. Der Landrath v. Schlagentenffel.

(No. 322.) Bekanntmachung.

Unter den Pferden des Erbpächters Schulzen Dettmann zu Rossendorf ist der Rotz ausgebrochen.

Die erforderlichen Absperrungs-Maßregeln sind veranlaßt.

Grimmen, den 23. Juli 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 323.) Bekanntmachung. (No. 410. Juli 50.)

Durch die von dem Herrn Justiz-Minister am 16. April d. Js. erlassene Ferienordnung sind für die Gerichte Ferien während der Zeit vom 21sten Juli bis zum 1sten September jeden Jahres angeordnet. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen und müssen die von den Partheien und Rechtsanwälten einzureichenden Anträge und Gesuche als schleunige begründet und als „Feriensachen" bezeichnet sein, wenn sie auf Berücksichtigung während jener Zeit Anspruch machen wollen.

Indem wir das Publikum von dieser Anordnung in Kenntniß setzen, fordern wir zugleich auf, im Laufe der Ferien die bei uns und unseren Gerichts-Commissionen einzubringenden Anträge auf solche Angelegenheiten zu beschränken, welche der Beschleunigung wirklich bedürfen.

Stralsund, den 15. Juni 1850. Königliches Kreisgericht. Roeldechen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 324.) **Bekanntmachung.**

Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats soll die Geld-Erhebung im Chausseehause bei Levenhagen, 1 Meile von Greifswald, auf der Landstraße zwischen Greifswald und Grimmen vom 1. September d. Js. ab öffentlich verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Licitations-Termin am 2ten August d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserem Geschäftslokale anberaumt, wozu wir geeignete Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß Jeder, bevor er zum Gebote zugelassen werden darf,

1) seine Qualification und Dispositionsfähigkeit durch obrigkeitliches Attest nachweisen,
2) eine Caution von 250 Thlrn. in baarem Gelde, oder in courshabenden inländischen Staatspapieren deponiren muß.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen können während der Dienststunden in unserem Geschäftslokale eingesehen werden.

Greifswald, den 18. Juli 1850. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(No. 325.) **Bekanntmachung.**

Am 27. Juni cr. ist

ein Packet an Wertz in Cöln, 2 Pfd. 7 Lth. schwer,

hierselbst zur Post geliefert worden, dessen Bestellung nicht hat erfolgen können.

Der unbekannte Absender wird daher aufgefordert, sich zur Empfangnahme obigen Packetes binnen vier Wochen bei dem Post-Comtoir zu melden, widrigenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Stralsund, den 26. Juli 1850. Post-Comtoir.

(No. 326.) **Bekanntmachung.**

Für die gewöhnliche Unterhaltung der Kunststraßen im Greifswalder Wegebaukreise soll nach höherer Bestimmung das erforderliche Stein- und Kiesmaterial für das Jahr 1851 mindestfordernd ausgeboten werden.

Zu diesem Behufe sind von dem unterzeichneten Bau-Inspector nachstehende Licitations-Termine anberaumt worden, als:

1. auf den 13ten August a. c., Vormittags 11 Uhr, in dem Gasthofe zu Moeckow,
2. auf den 14ten eod., zur selben Zeit, in dem Gasthofe Kopenhagen hier,
3. auf den 15ten eod., desgl., in dem Gasthofe zu Teschenhagen,
4. auf den 16ten eod., Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe Abtshagen und Nachmittags 4 Uhr im Gasthofe zu Poggendorf.

Die der erforderlichen Materialien-Anlieferung zum Grunde gelegten Bedingungen sind bis dahin bei dem Unterzeichneten einzusehen und sollen noch am Tage der Versteigerung an Ort und Stelle bekannt gemacht werden.

Greifswald, den 29. Juli 1850. Der Bau-Inspector Hassenstein.

Digitized by Google

(No. 327.)

Dem Herzoglich sachsen-koburgischen Hauptmann a. D. Freiherrn von Seckendorff zu Heinrichshalle bei Gera ist unter dem 18. Juli 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Materialien zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Schullehrer Johann Friedrich Heinrich Rohr zu Hollendorf ist daselbst definitiv als Schullehrer angestellt. (No. 348. Juli 50.)

Der Kaufmann J. F. Rink zu Bergen auf Rügen ist von der Stettiner Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Berlin zu deren Agenten für die Stadt Bergen und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. Der bisherige Agent dieser Anstalt, Kaufmann Zander zu Bergen, hat die Agentur niedergelegt. (No. 1160. Juli 50.)

Der Kandidat Schmidt ist zum Pastor in Cartelow, Synode Demmin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1277. Juli 50.)

Der bisherige Hülfsprediger und Konrektor Roth an der Stadtschule zu Rügenwalde ist zum Archidiakonus an der St. Marienkirche und zum Pastor an der St. Georgen-Hospitals-Kapelle daselbst ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1373. Juli 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 31.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 31. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 31. Stralsund, den 1. August 1850.

Publicandum.

In Concurs-Sachen des Buchbinders Carl Friedrich Theodor Harff hieselbst steht zur Publikation des Prioritäts-Erkenntnisses ein Termin vor dem Königlichen Kreisgerichte auf

den 3ten September d. Js., Vormittags 10 Uhr,

an, zu welchem die nicht präcludirten Harffschen Creditoren hierdurch geladen werden.

Bergen, den 19. Juli 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Greifswald vom 26. Juni c., betreffend die Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in Vormundschafts- und Curatel-Sachen (Amtsblatt-Stück 27, Nr. 272.) wird unsere Bekanntmachung vom 29. November 1849 (Amtsblatt von 1849, Stück 51.), so weit jene von dieser abweichende Bestimmungen enthält, zurückgestellt.

Bergen, den 19. Juli 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Kossäthen Christian Andreas Knaack zu Wilmnitz mit grundherrschaftlicher Genehmigung unterm 25. Februar c. an den Bauern Johann Neumann zu Rothenkirchen abgelandene Pachtrecht an der Knaackschen Kossäthenwehre zu Wilmnitz, so wie an die mitverkauften Gebäude auf derselben und an den mit überlassenen Pachtvorschuß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch vorgeladen, dieselben in einem der nachstehenden Termine, als

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 32. Stralsund, den 8. August 1850.

(No. 328.)

Regulativ
zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850.

Zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. wird hierdurch auf den Grund des Artikels 67. dieses Gesetzes bestimmt, daß bis zur Herstellung der neu zu bildenden Organe der Vertretung und Verwaltung, die Verrichtungen derselben wahrzunehmen sind, wie folgt:

A. Einstweilige Kreisvertretung.

§. I.

Die Befugnisse der Kreisversammlung (Artikel 10. bis 14.) werden von der im §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. bezeichneten Kreis-Kommission, welche für diesen Zweck durch Hinzuziehung der Stellvertreter in ihrer Mitgliederzahl zu verstärken ist, unter dem Vorsitze des Landrathes ausgeübt.

Ob dergleichen Kommissionen auch in denjenigen Kreisen zu bilden sind, wo der in §. 146. der Gemeinde-Ordnung vorgesehene Fall nicht vorkommt, hat der Ober-Präsident zu bestimmen.

§. II.

Zu allen Beschlüssen, welche die Kreiskommissionen als einstweilige Kreisvertretungen fassen, ist die Genehmigung der Bezirksregierung und in den Fällen des Artikels 11. und des Artikels 13., Absatz 2., auch die daselbst erwähnte höhere Genehmigung erforderlich.

Auf Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. III.

Der im Artikel 10. vorgesehene Rekurs ist an den Ober-Präsidenten zu richten.

§. IV.

In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse der einstweiligen Kreisvertretung kommt der Artikel 18. zur Anwendung.

In Ansehung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der Kommissionen für die Bildung der Gemeindebezirke gegeben worden sind.

Digitized by Google

B. Einstweilige Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten.

§. V.

Diejenigen Geschäfte, welche nach den früheren Gesetzen, mit Ausnahme der im Artikel 68. angeführten Verordnung vom 30. Juni 1834, besonderen kreisständischen Kommissionen oder Deputirten übertragen waren, werden von diesen Kommissionen oder Deputirten, wie sie vor dem Erlasse der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Function waren, auch ferner besorgt.

Die etwa erforderlichen Neuwahlen zur Bildung oder Ergänzung solcher Organe werden von der Kreiskommission bewirkt. Wählbar sind alle Kreiseinsassen, welche zuletzt Mitglieder des Kreistages waren oder dazu gewählt werden konnten.

§. VI.

Die Kreiskommission hat die Mitglieder der im §. 7. des Gesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar d. J. erwähnten Kommission zu wählen.

Wo das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Unterstützungs-Kommission eintritt, bevor die Kreiskommission gebildet ist, sind die Bezirks-Regierungen befugt, die Unterstützungs-Kommission vorläufig aus den in dem letzten Absatze des §. V. bezeichneten Personen zu bilden.

Die etwa bereits getroffenen Einleitungen wegen einer anderweitigen Zusammensetzung von Unterstützungs-Kommissionen sind zurückzunehmen.

§. VII.

Der Rendant und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreiskorporation werden von der Kreiskommission provisorisch ernannt.

§. VIII.

Alle in den vorstehenden §§. V., VI. und VII. nicht erwähnten Geschäfte des Kreisausschusses hat der Landrath zu besorgen.

Der Artikel 23. kommt nicht zur Anwendung.

Bei Lasten des Kreises, für welche der Vertheilungsmaaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Gemeinden ꝛc. durch den Landrath bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der einstweiligen Kreisvertretung bedarf.

§. IX.

Der Geschäftsgang der einstweiligen Kreis-Vertretungen und Verwaltungs-Kommissionen (§§. V. und VI.) wird, so weit es nöthig ist, durch von den Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnungen geregelt.

C. Einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksraths.

§. X.

Die in den Artikeln 6. und 33. dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden von der Bezirksregierung ausgeübt. So lange die in §. 148. der Gemeindeordnung bezeichneten Bezirkskommissionen bestehen, sind dieselben von den Regierungs-Präsiden-

Digitized by Google

ten jederzeit mit ihrem Gutachten zu vernehmen, bevor die Bezirksregierung auf den Grund der vorstehenden Bestimmung einen Beschluß faßt.

D. Einstweilige Provinzialvertretung.

§. XI.

Sofern die Errichtung einer einstweiligen, die Befugnisse der Provinzialversammlung ausübenden Vertretung in einer Provinz nach dem Ermessen des Ministers des Innern dringend erforderlich werden sollte, sind die Abgeordneten der einzelnen Kreise nach Maaßgabe der Artikel 41. und 44. von den einstweiligen Kreisvertretungen zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Kreiskommission und deren Stellvertreter.

§. XII.

Alle Beschlüsse der einstweiligen Provinzialvertretung bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. XIII.

Bei Lasten der Provinz, für welche der Vertheilungsmaaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Bezirke oder Kreise durch den Ober-Präsidenten bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung bedarf.

E. Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile.

§. XIV.

In wie weit die Bestimmungen dieses Regulativs in der Provinz Posen zur Anwendung zu bringen sind, bleibt in Gemäßheit des Artikels 73. einer besondern Anordnung vorbehalten.

§. XV.

Die kommunallandständischen Einrichtungen (Art. 69.) und deren Verwaltung werden durch gegenwärtiges Regulativ nicht berührt.

Berlin, den 3. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

(No. 329.) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Vom Kampf um Völkerfreiheit. Ein Lesebuch für's Deutsche Volk von Rudolph Dulon. Erstes Heft 1849. Zweites Heft 1850. Verlag von A. D. Geisler zu Bremen."

Berlin, den 25. Juli 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

(No. 330.) Bekanntmachung.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung

des Romans von Eugéne Sue
die Geheimnisse des Volks, im Original.

Berlin, den 25. Juli 1850.

Der Minister des Innern: von Manteuffel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 331.) Betrifft die Bildung der Kreis-Kommissionen zur Einführung der Gemeinde-Ordnung. (No. 1167. Juni 50.)

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach den §§. 146 bis 148. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. Js. zur Ausführung der Vorschriften über die Bildung der Gemeinde-Bezirke bestimmten Kreis-Kommissionen in unserm Verwaltungs-Bezirk niedergesetzt, und zu Mitgliedern derselben erwählt sind:

I. für den Kreis Franzburg.

a) Regierungs-Commissarius:

Landrath von Schlagenteuffel zu Franzburg.

b) Commissions-Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Rittergutsbesitzer v. Hillebrandt auf Gr. Zansebuhr,	Kreisdeputirte, Rittergutsbesitzer v. Hagemeister auf Clausdorf,
2. Kreisdeputirte, Rittergutsbesitzer Kammerherr v. Gadow auf Drechow,	Rittergutsbesitzer von Gadow auf Rönkendorf,
3. Rittergutsbesitzer Graf von Krassow auf Divitz,	Rittergutsbesitzer Crotogino auf Wüstenhagen,
4. Bürgermstr. Fabricius zu Stralsund,	Camerar Hagemeister zu Stralsund,
5. Rathsverwandte Lönnies zu Barth,	Camerar Willert zu Richtenberg,
6. Bürgermeister Hingst zu Franzburg,	Senator Jürvitz zu Damgarten,
7. Schulze Evert zu Bartelshagen,	Schulze Wiese zu Michaelsdorf,
8. Freischulze Graf zu Rubitz,	Schulze Dievenkorn zu Cummerow,
9. Schulze Krabbe zu Middelhagen.	Schulze Bruhn zu Papenhagen.

II. für den Kreis Grimmen.

a) Regierungs-Commissarius:

Landrath von Bärenfels zu Grimmen.

b) Commissions-Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Kreisdeputirte, Rittergutsbesitzer v. Hagenow auf Langenfelde,	Rittergutsbesitzer Graf Wachtmeister auf Bassendorf,
2. Rittergutsbesitzer Hinrichs auf Jessin,	Rittergutsbesitzer Holsten auf Brönkow,
3. Rittergutsbesitzer, Premier-Lieut. a. D. v. Hennigs auf Stremlow,	Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant a. D. v. Hennigs auf Techlin,
4. Camerar Schmidt zu Loitz,	Kirchenprovisor Voß zu Grimmen,
5. Bürgermeister Müller zu Tribsees,	Rathsherr Schultz zu Tribsees,
6. Bürgermstr. Dr. Kirchhoff zu Grimmen,	Bürgermeister Alms zu Grimmen,
7. Schulze Kiesow zu Vorbein,	Schulze Dettmann zu Rossendorf,
8. Schulze Bahls zu Gr. Zarnewanz,	Schulze Pasedag zu Groß-Bisdorf,
9. Schulze Beerbaum zu Papenhagen.	Gutsbesitzer Hecht zu Neuhof.

Digitized by Google

III. für den Kreis Greifswald:

a) Regierungs-Commissarius:

Landrath von Seeckt zu Greifswald.

b) Commissions-Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Rittergutsbesitzer, Oberst Graf v. Bismark-Bohlen auf Carlsburg,	Rittergutsbesitzer Laug auf Meeckow,
2. Kreisdeputirte, Rittergutsbesitzer v. Wedell auf Menzlin,	Rittergutsbesitzer von Buggenhagen auf Dambeck,
3. Rittergutsbesitzer Cammerath auf Ziethen,	Rittergutsbesitzer Löfewitz auf Lentschow,
4. Bürgermstr. Dr. Paepke zu Greifswald,	Camerar Haeger zu Greifswald,
5. Syndicus Kellmann zu Wolgast,	Senator Gentzcke zu Wolgast,
6. Bürgermeister Thomssen zu Lassan,	Senator Kleist zu Gützkow,
7. Gutsbesitzer Westphal zu Gueft,	Schulze Stridde zu Neu-Ungnade,
8. Schulze Beuge zu Lodmannshagen,	Schulze Pommin zu Kühlenhagen,
9. Schulze Jarling zu Pritzwald.	Schulze Jaeger zu Latzow.

IV. für den Kreis Rügen.

a) Regierungs-Commissarius:

Landrath von der Lancken zu Bergen.

b) Commissions-Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Kreisdeputirte, Rittergutsbesitzer von der Lancken auf Plüggentin,	Rittergutsbesitzer Freiherr v. Barnekow auf Ralswiek,
2. Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus,	Rittergutsbesitzer Hoppe auf Stedar,
3. Rittergutsbesitzer von Harder auf Casselvitz,	Rittergutsbesitzer v. Platen auf Zubzow,
4. Bürgermeister Wagner zu Bergen,	Rathsherr Kroß zu Bergen,
5. Rathsherr Roloff zu Bergen,	Camerar Staude zu Garz,
6. Rathsherr Diedrich zu Garz,	Rathsherr Kleese zu Garz,
7. Gutsbesitzer Klatt zu Dönkvitz,	Gutsbesitzer Hoffstedt zu Gützlaffshagen,
8. Eigenthümer Behm zu Breege,	Eigenthümer Schwanz zu Altenkirchen,
9. Eigenthümer Leplow zu Krakow.	Gutsbesitzer Wolff zu Tilzow.

Stralsund, den 2. Mai 1850.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 332.) Betrifft den Unterricht in dem Hebammen-Lehr-Institute zu Greifswald. (No. 1550. Juli 50.)

In dem Hebammen-Lehr-Institute zu Greifswald beginnt der Unterricht mit dem 1. November d. Js. Diejenigen Frauen, welche an demselben Theil zu nehmen wünschen, und sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, müssen dieses spätestens bis zum 1. October d. J. thun, und haben dabei genau zu beobachten, was durch die Verordnung vom 6ten Januar 1841 (publicirt in unserm Amtsblatt vom 29sten April 1841, Stück 17.) vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Sie haben daher beizubringen:

1. den Nachweis, daß sie nach erlangter Approbation von einer bestimmten Gemeinde als Hebamme angenommen und zugelassen werden,
2. ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physikus, daß sie in körperlicher und geistiger Beziehung zum Hebammen-Unterricht geeignet sei, insbesondere daß sie fertig lesen könne,
3. ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe,
4. ihren Taufschein.

Frauen über dreißig Jahre sind in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zuzulassen.

Stralsund, den 31. Juli 1850.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 333.) Zur Nachricht für Seefahrende. (No. 1355. Juli 50.)

Zur Nachricht für die den hiesigen Hafen besuchenden Schiffer, welche das nördliche Fahrwasser im Libben einsegeln wollen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, wenn bei stürmischem Wetter die Lootsen nicht in See kommen können, zum Auffinden der äußersten Seetonne Folgendes zu beachten ist:

Beim Ansegeln muß der Cours so gehalten werden, daß man in die Mitte zwischen dem Dornbusch auf der Insel Hiddensee und dem Bug auf der Halbinsel Wittow kommt; es wird dann die Schaproder Kirche, welche sich an ihrem spitzen Thurm erkennen läßt, in südlicher Richtung sichtbar sein, demnächst muß südlich gesteuert werden, bis die Kirche genau im S. z. W. $\frac{3}{4}$ W. per Compas ist, und zugleich mit der westlichen Seite des Lootsen-Schuppenthurms eine Richtungslinie bildet. Diese Linie führt gerade zwischen die Tonnen des Seegatts, zuvor aber auf eine große, halb weiß halb schwarz angestrichene Tonne, welche oben mit einer Fahnenstange und Fahne versehen ist, die auf $13\frac{1}{2}$ Fuß Wasser und gerade in der Richtung der Kirche und des Schuppenthurms liegt, und also auf beiden Seiten passirt werden kann.

Hierauf gelangt man an die Tonnen des Seegatts, wovon die 4 schwarzen auf der Westseite des Libben am Steuerbord, und die 4 weißen auf der Ostseite am Backbord bleiben müssen.

Es werden aber auch selbst bei heftigem Sturm die Lootsen zwischen diesen Tonnen laviren und dem ankommenden Schiffer zur ferneren Leitung voran segeln.

Stralsund, den 29. Juli 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 334.) Bekanntmachung.

In Folge des Baues der Kunststraße von Grimmen bis Greifswald und von Poggendorf bis Loitz wird

Digitized by Google

a) die alte Landstraße von Willershusen nach Levenhagen,
b) desgl. von Poggendorf nach Schoppenmühl,
c) und von Loitz nach Demmin gelegt.

Grimmen, den 22. Juli 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 335.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf den Gütern Quitzin, Gr. und Kl. Lehmhagen sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb jene Feldmarken für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 30. Juli 1850. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 336.) Bekanntmachung.

Den Schaafen in den Ortschaften Hohenwarth, Clashagen und Stoltenhagen sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb jene Feldmarken für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 3. August 1850. Der Landrath v. Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 337.) Bekanntmachung.

Am 18ten September d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungs-Zimmer der Königlichen Regierung hierselbst die Prüfung derjenigen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst abhalten, welche ihren Anspruch auf diese gesetzliche Begünstigung durch schriftliche Anmeldung, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, als

1) eines Taufscheins,
2) einer elterlichen oder vormundschaftlichen Erklärung, durch welche die Erlaubniß zum freiwilligen Dienst ertheilt und die Tragung der Kosten der Equipirung und des Unterhalts zugesichert wird,
3) eines Zeugnisses über den genossenen Gymnasial-, Schul- oder Privat-Unterricht und über die sittliche Führung,
4) falls der Candidat die Unterrichts-Anstalt (3) bereits verlassen hat, eines besonderen Zeugnisses über die in seinem jetzigen Verhältnisse bewiesene sittliche Führung,

seit der letzten Prüfung nachgewiesen haben, oder noch bis zum 10. September d. Js. nachweisen werden.

Bis znm letztgedachten Tage haben auch die schon angemeldeten, aber noch zur Nachbringung von Zeugnissen durch besondere Verfügungen angewiesenen Candidaten dieser Aufgabe zu genügen, indem später eingehende Meldungen und Bescheinigungen in dem angegebenen Prüfungs-Termine nicht mehr berücksichtigt werden können.

Diejenigen Candidaten, deren unbedingte Feld-Dienstfähigkeit nicht bereits durch Bescheinigung ihres Hausarztes, des Kreisphysikus oder eines Militairarztes nachgewiesen ist, haben sich am Nachmittage des 17. September, von 2 Uhr ab, im hiesigen

Digitized by Google

allgemeinen Garnison-Lazareth dem der unterzeichneten Commission beigeordneten Garnison-Stabsarzt, Herrn Dr. Lincke, zu ihrer körperlichen Untersuchung vorzustellen.

Stralsund, den 3. August 1850.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 338.)

Dem Seidenweber-Meister Herrmann Casaretto zu Krefeld ist unter dem 29. Juli 1850 ein Patent

auf eine Trittmaschine zur Bewegung der Weberkämme in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(No. 339.) (No. 243. August 50.)

Seine Majestät der König haben geruht, den chirurgischen Assessor Dr. Braumüller und den pharmaceutischen Assessor Ritter bei dem hiesigen Medicinal-Kollegium den Character eines Medicinal-Raths zu verleihen.

Stettin, den 3. August 1850. Der Ober-Präsident.

Im Auftrage: Wallach.

Zum Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Wieck a. W., ist in Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers von der Lancken der Gutsbesitzer von Bohlen auf Bohlendorf erwählt und bestätigt. (No. 1633. Juli 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 15. August 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 9. August d. Js. ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3287. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiskalischen Vorrechte: unter

„ 3288. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhunden und Oberhunden in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße mit einer Verzweigung von Kirchhunden nach Oberhunden bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3289. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29. Juni 1850, nebst diesem Nachtrage; unter

„ 3290. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Barmen in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Scheuren nach Schaumlöffel bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3291. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Küstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin; unter

„ 3292. das Patent, die Erneuerung des Luisen-Ordens betreffend, vom 15. Juli 1850; unter

„ 3293. die Bekanntmachung vom 17. Juli 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft zu Köln; und unter

„ 3294. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins vom 27. Juli 1850.

(No. 340.) **Bekanntmachung.** (No. 577. August 50.)

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni c. verbiete ich hierdurch für den Umfang des preußischen Staats die von C. Gangloff herausgegebene, bei Friedrich Rückmann in Leipzig gedruckte Wochenschrift: Prometheus.

Berlin, den 9. August 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

(No. 341.) **Geschäfts-Ordnung**

für die Kreis-Kommissionen zur Einführung der Gemeinde-Ordnung im Regierungsbezirk Stralsund.

Für die in Gemäßheit des §. 148. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d.

Digitized by Google

J. gebildeten Kreis-Kommissionen im Regierungsbezirk Stralsund wird auf Grund des §. VIII. der Instruction des Herrn Ministers des Innern vom 23. ejusd. zur Einführung der Gemeinde-Ordnung, die nachstehende Geschäftsordnung ertheilt:

§. 1.

Die Kreis-Kommission jedes landräthlichen Kreises tritt auf Berufung des zum Regierungs-Kommissarius ernannten Landraths, unter dessen Vorsitz, zusammen. In Behinderungsfällen desselben wird seine Stelle durch einen Vertreter wahrgenommen, dessen Bezeichnung vorbehalten bleibt. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und ladet zu derselben schriftlich ein. Die Einladungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens acht Tage vor dem anberaumten Termine behändigt werden.

§. 2.

Ist ein Mitglied am Erscheinen behindert, so hat es dem Vorsitzenden Anzeige davon zu machen, und die Einladung zum Termine seinem im Voraus bezeichneten Stellvertreter sofort unmittelbar zu übersenden.

§. 3.

Der Kreis-Kommission steht es frei, bestimmte Sitzungstage zu verabreden, zu welchen die Mitglieder ohne besondere Einladung sich einfinden. Außer diesen gewöhnlichen Sessionen kann aber der Vorsitzende, wenn nach seinem Ermessen außerordentliche Sessionen erforderlich werden, dergleichen anberaumen, und dazu die Mitglieder in gewöhnlicher Weise einladen.

§. 4.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder der Kommission oder deren Stellvertreter, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Berathung, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Alle an die Kreis-Kommission gerichtete Schreiben und Erlasse gelangen zuerst an den Vorsitzenden, welcher dieselben zur Beschlußnahme vorlegt.

§. 5.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, die zur Beschlußnahme vorbereitenden Verfügungen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission zu treffen, Acten und Urkunden, so wie Erklärungen von Behörden und Privatpersonen zu erfordern, welche demnächst der Kreis-Kommission vorzulegen sind.

§. 6.

Die Kreis-Kommission ist befugt, zur Ausführung ihrer Aufgabe die nöthigen Ermittelungen zu veranlassen, durch Vermittelung ihres Vorsitzenden von Verhandlungen der Ortsbehörden und anderer Verwaltungsstationen im Kreise Einsicht zu nehmen, Kommissarien, welche der Vorsitzende aus ihrer Mitte ernennt, an Ort und Stelle zu senden, oder den Ortsbehörden Aufträge zu ertheilen. Mit den Betheiligten haben die Kreis-Kommissionen in der Regel nur mündlich zu verhandeln, und darüber Protokolle aufzunehmen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen bleibt der Bezirks-Kommission vorbehalten.

Digitized by Google

§. 7.

Die Kommission bedient sich der Unterschrift:

Kreis-Kommission zur Einführung der Gemeinde-Ordnung im Kreise .....

§. 8.

Zur Beschlußfähigkeit der Kreis-Kommission ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter jeder der betheiligten Kategorieen (§. 148. Nr. 2. 3. und 4. der Gemeinde-Ordnung) erforderlich.

Der Beschluß erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende ist in allen Fällen stimmberechtigt, und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Vorfrage, ob bei der Neubildung eines Gemeinde-Bezirks einzelne Kategorieen der in der Kommission befindlichen Vertreter nicht betheiligt sind, unterliegt der Beschlußnahme der Kreis-Kommission in ihrer Gesammtheit, und erst wenn die Nichtbetheiligung einer bestimmten Kategorie der Vertreter durch solchen Beschluß festgestellt ist, nehmen die Letztern an den weitern Berathungen über den Gegenstand keinen Antheil. (Rescript des Minist. des Innern vom 29. Juli 1850.)

§. 9.

Ueber jede Sitzung der Kreis-Kommission wird eine Verhandlung aufgenommen welche enthalten muß:

a. die Namen der anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter jeder der im §. 148. der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Kategorieen;
b. die einzelnen Gegenstände der Berathung;
c. den bei jedem derselben gefaßten Beschluß und die Zahl der Stimmen, wodurch er gefaßt ist;
d. bei Endbeschlüssen die Haupterwägungsgründe.

Die Beschlüsse, welche nach §. 149. der Gemeinde-Ordnung nur von den Vertretern einzelner dabei betheiligter Klassen gefaßt werden, sind in der Verhandlung als solche anzuführen, unter Angabe der Zahl der Theilnehmer und des Stimm-Verhältnisses. Das Protokoll führt ein von dem Vorsitzenden hiezu ernanntes Mitglied, oder ein besondrer Schriftführer, insofern die Kreis-Kommission die Zuziehung eines solchen beschließt.

Dasselbe wird von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitgliede der Kommission vollzogen. Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine abweichende Ansicht im Protokolle vermerkt, oder seine abweichende schriftliche Erklärung als Beilage angenommen werde.

§. 10.

Die von der Kreis-Kommission zu erlassenden Verfügungen werden im Concepte von einem Mitgliede und dem Vorsitzenden gezeichnet, die Ausfertigungen aber von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

§. 11.

Die Geschäfte der Kreis-Kommission sind möglichst zu vereinfachen.

Digitized by Google

Zu dem Ende sind bei den nach §. III. der Instruction des Herrn Ministers des Innern vom 23. März d. J. zur Einführung der Gemeinde-Ordnung erwähnten in tabellarischer Form aufgestellten Plänen zur Bildung der Gemeinde-Bezirke, in einer besondern dazu angebrachten Colonne, die Endbeschlüsse der Kreis-Kommission kurz zu vermerken, und die Anlegung besonderer Special-Akten in solchen Fällen möglichst zu vermeiden, in welchen von den Betheiligten gegen den Plan der Kommission kein Widerspruch erhoben wird.

§. 12.

Von allen Endbeschlüssen über die Abgrenzung eines Gemeindebezirks oder über die Regulirung der Vermögens-Verhältnisse (§. 147. der Gemeinde-Ordnung), sind Ausfertigungen der Betheiligten mit der Benachrichtigung:

daß ihnen innerhalb 4 Wochen die Berufung an die Bezirks-Kommission zustehe, und dieselbe bei der Kreis-Kommission anzubringen sei,

zu behändigen, und Insinuations-Bescheinigungen zu den Acten zu beschaffen.

§. 13.

Die angebrachten Recurse werden den übrigen Betheiligten mit der Aufforderung mitgetheilt, sich auch ihrerseits entweder schriftlich binnen einer festzusetzenden Frist, oder mündlich zu Protokoll in einem dazu anzuberaumenden Termine über die Sache zu erklären.

Sobald dies geschehen, oder die bestimmte Frist ohne Abgabe einer Erklärung der dazu Aufgeforderten verlaufen ist, sind die Voracten nebst Nachweisungen und Belegen der Bezirks-Kommission vorzulegen.

§. 14.

Die Entscheidung derselben ist von der Kreis-Kommission den Betheiligten bekannt zu machen, mit dem Eröffnen:

daß diese Entscheidung eine endgültige sei, vorbehaltlich des dem Herrn Minister des Innern zustehenden Bestätigungsrechts.

§. 15.

Der Vorsitzende hat für die Aufbewahrung und Ordnung der Verhandlungen und sonstigen Schriftstücke zu sorgen, und sich hiebei und bei den Expeditions- und Kanzlei-Arbeiten der Hülfe des landräthlichen Bureaux zu bedienen.

§. 16.

Es bleibt vorbehalten, diese Geschäftsordnung zu ergänzen, in soweit dies nöthig erscheinen sollte. Stralsund, den 9. August 1850.

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 342.) Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staats-Schuldscheinen. (No. 669. August 50.)

Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series XI. zu den Staats-Schuldschei-

Digitized by Google

nen für die vier Jahre 1851 bis einschließlich 1854 soll vom 1. September d. Js. erfolgen, und die Verabfolgung derselben an die Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche außerhalb Berlin wohnen, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen geschehen.

Auf Anweisung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden fordern wir die in unserm Verwaltungs-Bezirke befindlichen Inhaber von Staats-Schuldscheinen hierdurch auf, diese, von welchen jedoch die dazu gehörigen, noch nicht realisirten Zins-Coupons zurückzubehalten sind, an unsere Haupt-Kasse einzureichen, und zwar unter Beifügung eines mit Angabe ihres Wohnortes und ihres Standes, so wie ihrer deutlichen Unterschrift versehenen Verzeichnisses derselben, worin die Staats-Schuldscheine nach den verschiedenen Apoints und nach der Littr. und No. speziell aufzunehmen sind, und am Schlusse die Summe zu ziehen ist.

In der Versendung der Staats-Schuldscheine mit der Post ist die Portofreiheit im Inlande zugestanden, wenn auf dem Couvert bemerkt wird:

Staats-Schuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.

Bei früheren Ausreichungen der Zins-Coupons war nachgegeben, daß die Staats-Schuldscheine auch an die Unterkassen eingereicht werden konnten, die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zieht es jedoch vor, den desfallsigen Verkehr jetzt bloß zwischen den Regierungs-Haupt-Kassen und der Controle der Staatspapiere stattfinden zu lassen.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staats-Schuldscheinen sind, können diese, wenn sie es vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses, wie vorbemerkt ist, direct an die Controle der Staatspapiere einsenden. Die letztere wird solche dann, unter Beifügung der neuen Coupons, an die Institute und Kassen selbst zurückschicken.

Stralsund, den 14. August 1850.

(No. 343.) Betrifft die Benutzung der Communal-ständischen Chausseen. (No. 606. Aug. 50.)

Die Communal-ständischen Chausseen:

1) von Vorbein übe: Loitz bis Demmin,
2) von Stralsund bis Damgarten und von Damgarten bis zur Meklenburger Grenze, endlich
3) von Altenfähr nach Bergen und Garz,

werden jetzt dem vollständigen Verkehr übergeben. Wir haben demnach unsere Bekanntmachung vom 15. November v. Js. über die vorläufige Benutzung der unter Nr. 2. und 3. gedachten Chausseen mit leichtem Fuhrwerk, hiermit auf, und machen darauf aufmerksam, daß nun der Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes und die zusätzlichen Vorschriften vom 29. Februar 1840, Gesetzsammlung de 1840, Seite 94, auf die drei oben genannten Chausseen überall Anwendung finden.

Stralsund, den 12. August 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 344.) Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatte Stralsunder Regierungs-

Digitized by Google

Bezirks vom Jahre 1845, Nr. 8, Seite 34, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die danach dem Regierungs-Rath Bon zugetheilten Stempelfiskalats-Geschäfte für den Bezirk von Alt-Pommern links der Oder und von Neu-Vorpommern gegenwärtig bei der Abberufung des Regierungs-Raths Bon zu einem andern Geschäftskreise vom 1. k. M. ab von dem Regierungs-Assessor Kieschke kommissarisch werden verwaltet werden. Stettin, den 8. August 1850.

Der kommissarische Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: Schmidt.

(No. 345.) Bekanntmachung.

Der Schaafheerde zu Wolfsdorf sind die Pocken eingeimpft, daher die Sperre einstweilen angeordnet worden.

Franzburg, den 12. August 1850. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 346.) Bekanntmachung.

Unter den Schaafen des Bauern Jacob Rehberg zu Jacobsdorf sind die Pocken ausgebrochen. Es sind daher die Sperrmaßregeln bis weiter angeordnet.

Franzburg, den 12. August 1850. Der Landrath von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 347.) Nachweisung (No. 504. Aug. 50.)
von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund
während des Monats Juli 1850.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	2	6	8	1	5	8	—	24	10	—	22	2	1	9	9	—	22	6	—	21	—
Greifswald	2	3	9	1	3	9	—	26	3	—	20	—	1	7	6	—	24	—	—	22	6
Wolgast	2	3	9	1	7	—	—	27	6	—	22	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	4	9	1	5	6	—	26	2	—	21	5	1	9	1	—	23	3	—	21	9

Stralsund, den 10. August 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 348.) Bekanntmachung. (No. 695. August 50.)

Bei der hiesigen Post-Expedition lagert eine Schachtel, signirt: Passagier-Gut nach Stargard. In derselben befindet sich eine Tillhaube, mit rosa Band garnirt, ein Da-

Digitized by Google

men-Kamm, ein Kragenband, zwei bunte Baſttücher, vier Vorhemden und ein runder Korb von Pappe. Der Eigenthümer dieſer Sachen kann ſolche, nach vorangegangener Legitimation, hier in Empfang nehmen, widrigenfalls nach den geſetzlichen Vorſchriften verfahren werden wird.

Bergen, den 1. Auguſt 1850. Königl. Poſt-Expedition.

(No. 349.) **Jagdverpachtung.**

Zur Verpachtung der hohen und niedern Jagd im Horſter tiefen und langen Holze und auf der Domanial-Feldmark Horſt, Forſtreviers Schuenhagen, für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1856 iſt ein Licitationstermin für

den 17ten Auguſt c., Nachmittags 3 Uhr,

in der Forſtaufſeherwohnung zu Horſt anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen ſchon zuvor bei mir eingeſehen werden können.

Schuenhagen, den 5. Auguſt 1850. Der Königl. Oberförſter.
Wagner.

(No. 350.)

Dem Seidenwebermeiſter Johann Schloßmacher in Krefeldt iſt unter dem 3ten Auguſt 1850 ein Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anſpannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

(No. 351.)

Dem Schlittſchuh-Fabrikanten Eduard Engels zu Remſcheid iſt unter dem 4ten Auguſt 1850 ein Patent

auf eine Befeſtigungsart der Schlittſchuhe, wie ſie durch Modell und Beſchreibung nachgewieſen worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der praktiſche Arzt und Wundarzt Dr. Maximilian Schultze hat ſich in Greifswald niedergelaſſen. (No. 192. Auguſt 50.)

Durch das Ableben des Superintendenten Möllhauſen iſt die Pfarre in Treptow an der Tollenſe, Königlichen Patronats, erledigt worden.

(No. 403. Auguſt 50.)

Der Predigtamts-Kandidat Weltzer iſt zum Pastor adjunctus in Drawehn, Synode Bublitz, ernannt und in ſein neues Amt eingeführt worden.

(No. 525. Auguſt 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckſchen Buchdruckerei zu Stralſund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 33.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 33 Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33. Stralsund, den 15. August 1850.

Inserendum.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übectritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4. August 1850.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Proclama.

Es werden hiemittelst alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des zu Quatzendorff verstorbenen Müllers Zinzow und insbesondere an das dazu gehörige, zu Quatzendorff belegene Mühlenwesen zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der auf

den 7ten und 21sten August und 5ten September d. J.,
Morgens 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Bergen, den 19. Juli 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das dem Tischler Rudolph Christian Theodor Nützmann hieselbst gehörige, am rothen See sub Litt. N. No. 9. belegene Haus soll im Wege der Execution öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist Termin auf

den 5ten October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Königl. Kreisgericht anberaumt, in welchem sich Kaufliebhaber einfinden mögen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an das gedachte Haus zu haben vermeinen und bisher nicht zu den Akten angemeldet haben, geladen, solche in dem anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 1. August 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Delbrück.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 34. Stralsund, den 22. August 1850.

(No. 352.) Bekanntmachung. (No. 685. August 50.)

Um die, dem Staate angehörige Längentheilmaschine von Repsold, so wie die Oertlingsche Kreistheilmaschine allgemeiner nutzbar zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß Bestellungen auf Theilungen aller Art von der hiesigen Königlichen Normal-Eichungs-Kommission angenommen werden, welche in den Stand gesetzt ist, dieselben ohne Verzug nach der Reihenfolge der Anmeldungen gegen Zahlung der tarmäßigen Gebühren ausführen zu lassen.

Hiesige Mechaniker oder andere Personen, welche ein Instrument theilen lassen wollen, haben dies im Büreau der Normal-Eichungs-Kommission hieselbst, Klosterstraße Nr. 76., welches an jedem Montag und Freitag, Vormittags von 8 bis 1 Uhr, geöffnet ist, unter Vorlegung des zu theilenden Gegenstandes anzumelden, der, bis auf die Theilung, vollkommen fertig gearbeitet sein muß. In Bezug auf Kreistheilungen ist zu beachten, daß deren Halbmesser nicht unter $1\frac{1}{2}$ und nicht über 18 Preußische Zolle lang sein darf. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine, den Namen des Anmeldenden, Tag und Nummer der Anmeldung enthaltende Bescheinigung ertheilt. Letztere dient zugleich als Quittung für die tarmäßigen Gebühren, welche gleich bei der Anmeldung zu hinterlegen sind.

Außerhalb Berlin wohnende Mechaniker, welche sich dieser Anstalt zur Ausführung von Kreis- und Längentheilungen bedienen wollen, haben die dazu bestimmten und gehörig vorgearbeiteten Instrumente portofrei an die Königliche Normal-Eichungs-Kommission einzusenden, mit Angabe der Art und Weise, wie sie die Theilung ausgeführt wünschen.

Die Gebühren, welche sich aus der am Ende beigefügten Taxe ergeben, sind bei Einsendung des Instrumentes beizufügen. Die bei der Rücksendung etwa entstehenden Verpackungskosten werden durch Postvorschuß entnommen, sofern nicht eine in Berlin wohnhafte Person die Besorgung übernimmt. Sowohl die Hersendung, als die Rücksendung der Instrumente geschieht auf Gefahr des Eigenthümers. Eine Gewährleistung für etwa entstehende Beschädigungen während des Rücktransportes kann die Normal-Eichungs-Kommission nur dann übernehmen, wenn die Ursache der Beschädigung erweislich ihr zur Last fällt.

Berlin, den 31. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer Esche.

Digitized by Google

A. Gebührentaxe für Kreistheilungen.

I. Taxe für Vollkreise.

Eintheilung des Limbus	Anzahl der Theilstriche.	Preis für jeden Strich Sgr.	Preis für den ganzen Kreis. Rthlr.	Sgr.
1°	720		3	—
40′	1080		4	15
30′	1440	1½	6	—
20′	2160		9	—
10′	4320		18	—
5′	5400	2	30	—
3′	7200		40	—
2′	10800	2½	75	—
1′	21600		150	—

II. Taxe für Nonien.

Limbustheilung.	Angabe der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Sgr.	Preis für den ganzen Nonius. Rthlr.	Sgr.
1°	1′	30		—	12½
40′	30″	40		—	16⅔
30′	15″	60	5	—	25
20′	10″	60		—	25
10′	5″	60		1	—
5′	3″	60	6	1	—

Anmerkung. Bei feineren Kreistheilungen, als hier angenommen, können nach der neuern Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden.

III. Taxe für Sextanten mit Nonien.

Limbustheilung.	Zahl der Striche.	Preis der Limbustheilung à 2 Sgr. für den Strich. Rthlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Nonientheilung. Rthlr.	Sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Rthlr.	Sgr.
1°	320	1	23⅓	1′	—	12½	2	6
40′	480	2	20	30″	—	16⅔	3	8⅓
30′	640	3	16⅔	20″	—	20	4	7
20′	960	10	10	10″	—	25	6	5

IV. Taxe für Octanten mit Nonien.

Limbustheilung.	Zahl der Striche.	Preis der Limbustheilung à 2 Sgr. für den Strich. Rthlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Nonientheilung. Rthlr.	Sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Rthlr.	Sgr.
1°	210	1	5	1′	—	12½	1	17½
40′	320	1	23⅓	30″	—	16⅔	2	10
30′	420	2	10	20″	—	20	3	—

B. Gebührentaxe für Längentheilungen in Preußischen und Französischen Linien.

I. Taxe für 1 Fuß Länge.

Größe der Theilung in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Sgr.	Preis der Theilung eines Längenfußes. Rthlr.	Sgr.
1	288	1½	1	6
½	576	2	3	6
⅓	720		4	—
¼	1440	2½	10	—

II. Taxe für Nonien.

Angabe der Nonien in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Sgr.	Preis für den ganzen Nonius. Rthlr.	Sgr.
0,10	7		3	6
0,05	12	6	6	—
0,02	27		13	6
0,01	27	7	15	9

III. Taxe für verjüngte Maßstäbe.

1) Verjüngte Maßstäbe mit Transversalen nach Decimaltheilen der Ruthe zu . . . . . 15 Sgr.
2) Dergleichen doppelte d. h. die Transversalen an beiden Enden aufgetragen zu . . . . . 20 „

Anmerkung 1. Die unter B. I. aufgeführten Preise gelten für Copien nach genauen Originaltheilungen, bei welchen eine Genauigkeit von 0,005‴ für jedes Interval verbürgt werden kann. Werden Maßstäbe und Skalen verlangt, die nicht Copien vorhandener Originaltheilungen sind, deren Genauigkeit aber der von jenen Copien gleichkommt, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 50 Procent. Sollen dagegen die gewünschten Theilungen, um die größtmögliche Sicherheit zu erhalten, in derselben Art, wie die Originalskalen ausgeführt werden, nämlich vermittelst der Repsoldschen Libellen-Fühlhebel, so stellen sich die Preise auf das Doppelte der unter I. angegebenen Preissätze. Theilungen dieser Art können bis innerhalb 0,002‴ für jedes Intervall verbürgt werden.

Digitized by Google

2. Bei den angegebenen Preisen ist die Arbeit des Abschleifens der Theilungen, um die Grate zu entfernen, überall mit einbegriffen. Sollte es von einzelnen Mechanikern vorgezogen werden, diese Arbeit selbst besorgen zu lassen, so würden sich die unter B. angegebenen Preise um 20 Procent vermindern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 353.) Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staats-Schuldscheinen.

(No. 669. August 50.)

Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series XI. zu den Staats-Schuldscheinen für die vier Jahre 1851 bis einschließlich 1854 soll vom 1. September d. Js. erfolgen, und die Verabfolgung derselben an die Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche außerhalb Berlin wohnen, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen geschehen.

Auf Anweisung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden fordern wir die in unserm Verwaltungs-Bezirke befindlichen Inhaber von Staats-Schuldscheinen hierdurch auf, diese, von welchen jedoch die dazu gehörigen, noch nicht realisirten Zins-Coupons zurückzubehalten sind, an unsere Haupt-Kasse einzureichen, und zwar unter Beifügung eines mit Angabe ihres Wohnortes und ihres Standes, so wie ihrer deutlichen Unterschrift versehenen Verzeichnisses derselben, worin die Staats-Schuldscheine nach den verschiedenen Apoints und nach der Littr. und No. speziell aufzunehmen sind, und am Schlusse die Summe zu ziehen ist.

In der Versendung der Staats-Schuldscheine mit der Post ist die Portofreiheit im Inlande zugestanden, wenn auf dem Couvert bemerkt wird:

Staats-Schuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.

Bei früheren Ausreichungen der Zins-Coupons war nachgegeben, daß die Staats-Schuldscheine auch an die Unterkassen eingereicht werden konnten, die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zieht es jedoch vor, den desfallsigen Verkehr jetzt bloß zwischen den Regierungs-Haupt-Kassen und der Controle der Staatspapiere stattfinden zu lassen.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staats-Schuldscheinen sind, können diese, wenn sie es vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses, wie vorbemerkt ist, direct an die Controle der Staatspapiere einsenden. Die letztere wird solche dann, unter Beifügung der neuen Coupons, an die Institute und Kassen selbst zurücksticken.

Stralsund, den 14. August 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 354.) Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Petznick, Amts Marienfließ, im Pyritzer Kreise zum Flächen-Inhalt von 2418 Morgen incl.

Digitized by Google

238 Morgen unbrauchbar, guter Mittelboden, auf die 18 Jahre von Johannis 1851 bis 1869 ist auf

Mittwoch, den 25sten September d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokale der unterzeichneten Königl. Regierung hieselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren data enthalten. Das Minimum des Pachtzinses ist auf 2512 Thlr. festgesetzt, und die speciellen Verpachtungs-Bedingungen können sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Marienfließ eingesehen werden.

Stettin, den 13. August 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Triest.

(No 355.) Bekanntmachung.

Unter den Schaafen zu Drechow sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung der Heerde erfolgt, daher die vorschriftsmäßige Sperre bis weiter angeordnet worden.

Franzburg, den 15. August 1850. Der Landrath v. Schlagentheuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 356.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat September 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.	Vorm. 9 u. 11 u. Morgens 10 Uhr	Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Einlieger-Räucherhaus.
	— Born	7.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Gasthof zu Born.
	— Prerow	9.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Darßerortweg Schlagstreif XX., Querstreif 15.
	— Wieck	12.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Kistenpeck.
	— Straminke und Zingst	18.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Jägerhof, Buddenhagen	15.		Kiefern-Brennholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	„ — „ — „ — „ — „				
Poggendorf	Kronwald	3.	Nachm.	Eichen, Buchen und Weichholz-Scheite, Knüppel, Stöcke u. Reiser	Gasthaus zum deutschen Hof in Loitz.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 20. August 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Wölcker, Regierungs- und Forst-Assessor

Digitized by Google

(No. 357.) (No. 216. August 30.)

Betrifft das Resultat der im Jahre 1850 im Stralsunder Regierungs-Bezirk abgehaltenen Remonte-Märkte.

Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des hiesigen Regierungs-Bezirks in Vergleichung mit dem vorjährigen bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß:

No.	Kreis	Zahl der 1850 zum Verkauf gestellten Pferde.	Es sind gekauft auf dem Markt zu	1850 Stück	1849 Stück	Mithin 1850 gegen 1849 Plus	Mithin 1850 gegen 1849 Minus	Für den Durchschnittspreis von Rtl.	Höchster Preis von Rtl.	Niedrigster Preis von Rtl.	Total-Geldsumme für sämmtliche angekaufte Pferde 1850. Rtl.	Total-Geldsumme für sämmtliche angekaufte Pferde 1849. Rtl.	Mithin 1850 gegen 1849 Plus Rtl.	Mithin 1850 gegen 1849 Minus Rtl.
1	Rügen	235	Bergen und Garz	56	56	—	—	93 1/11	130	60	5213	5390	—	177
2	Franzburg	165	Carnin u. Franzburg	38	40	—	2	98 2/3	160	60	3681	3815	—	134
3	Greifswald	114	Greifswald	32	26	6	—	106 3/13	160	70	3395	2520	875	—
4	Grimmen	57	Grimmen	8	27	—	19	101 1/2	120	80	810	2660	—	1850
	Summa	571		134	149	—	15	99 1/12	142 1/2	67 1/2	13099	14385	—	1286

Stralsund, den 15. August 1850. Königl. Preußische Regierung.

(No. 358.) **Bekanntmachung.**

Dem Pächter Schömann zu Kiechdorf (Kirchspiel Gristow) sind am 1sten August c. aus einem Zimmer in dem Nebenhause folgende Gegenstände gestohlen:

1. ein schwarzbrauner Tuch-Oberrock,
2. ein schwarz und grau karrirtes Beinkleid (wollenes),
3. ein weißes Sommer-Beinkleid (engl. Leder),
4. zwei seidene Westen (graubunt),
5. eine Sammet-Weste (braun gestreift),
6. fünf Stück Herrn-Vorhemden,
7. eine gestickte Brieftasche.

Der Dieb ist nicht ermittelt, es sind aber am 11. d. Mts. in einem nahen Tannen-Kamp nachverzeichnete Montirungs-Stücke gefunden worden, und entsteht der Verdacht, daß der Dieb diese Bekleidung mit der gestohlenen vertauscht habe.

Alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Ver-

Digitized by Google

über des Diebstahls Auskunft geben können, werden aufgefordert, ihrer nächsten Obrigkeit oder hierher schleunige Mittheilung zu machen.

Greifswald, den 15. August 1850. Königl. Staats-Anwaltschaft.
Burghart.

Verzeichniß der Montirungs-Stücke:

1. ein Militair-Waffenrock mit dem Abzeichen der 11ten Kompagnie des 10ten Infanterie-Regiments,
2. eine Militair-Mütze,
3. ein Paar graue Militair-Tuchhosen mit einem etwas unleserlichen Namen: Haamann (?)
4. ein schwarz seidenes Tuch.

(No. 359.) Bekanntmachung.

In Folge der am 19. d. Mts. stattfindenden Eröffnung der neuen Chausseestrecke zwischen Altefähre und Garz a. R. wird von diesem Tage ab bei Beförderung der Stralsund-Garzer Personen-Posten die Chaussee unausgesetzt benutzt werden.

Gleichzeitig tritt auch bei der Post-Expedition zu Altefähre eine Landbriefbestellung in Wirksamkeit, durch welche sechsmal wöchentlich Briefe, Geldauslieferungsscheine und Packete nach folgenden Orten befördert werden:

nach Bandelvitz, Jarkvitz, Saalkow, Goldevitz, Goetemitz, Sellentin, Warksow, Datzow, Poseritz, Grabow, Garlepow, Glutzow, Venzvitz, Luppath, Benz, Sissow, Proßnitz, Gustow, Drigge und Nesebanz.

Dagegen erfolgt vom 19. h. ab die Landbriefbestellung von Garz a. R. aus in folgender veränderter Weise:

am Montag, Mittwoch und Freitag
nach Renz, Neparmitz, Ruddevitz, Ueselitz, Zudar, Schoritz, Malzin, Poppelvitz, Zicker, Pritzwald, Grabow, Glewitz, Schmitershagen, Puddemin, Swantow, Mellnitz, Dumsevitz, Rosengarten, Preseke;

am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend:
nach Frankenthal, Kl. Stubben, Gr. Stubben, Zeiten, Wulfsberg, Crimvitz, Altenkamp, Glowitz, Neuhoff, Krakvitz, Lanschvitz, Caßnevitz, Tagnitz, Carnitz, Goldevitz, Swine, Heidenfelde, Bietegast, Dumrade, Berglase, Gützlavshagen, Cowall.

Stralsund, den 15. August 1850. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 360.)

Dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf ist unter dem 13. Aug. 1850 ein Patent

auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben behufs deren Verpackung zusammenzulegen, von der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 361.)

Dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden ist unter dem 13ten d. Mts. ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Gewölbe-Construction für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen,

desgleichen ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Darre, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 362.)

Das dem Instrumentenmacher Pfaff zu Kaiserslautern unterm 18ten April 1849 ertheilte Patent auf eine neue Befestigungsart der Saiten an Fortepiano's ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Nach dem Abgange des Gutspächters Hingst zu Andershof als Armenpfleger ist der Gutspächter Kämmerer daselbst wieder als Mit-Armenpfleger im Kirchspiel Voigdehagen erwählt und bestätigt worden. (No. 653. August 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 34 Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 34. Stralsund, den 22. August 1850.

P r o c l a m a.

Ueber das Vermögen des Müllermeisters Johann Heinrich Strelow, früher zu Zirkow, jetzt zu Garz, welcher sein Vermögen den Gläubigern abgetreten hat, ist der förmliche Concurs eröffnet. Es werden daher Alle, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an das Vermögen desselben zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in einem der auf

den 10ten und 24sten September und 8ten October d. Js.,
Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Liquidationstermine unter Ausführung der Vorzugsrechte anzumelden und glaubhaft zu machen, bei Strafe des Ausschlusses.

In dem letzten Termine wird auch über die Richtigkeit und Priorität der angemeldeten Forderungen, über die Bestellung eines gemeinen Anwaltes und die mit der Activ-Masse zu nehmenden Maaßregeln verhandelt werden, wobei die Beschlüsse der anwesenden Gläubiger auch für die Nichtanwesenden als bindend angesehen werden.

Bergen, den 3. August 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den Antrag des Oeconomen Albert Fock zu Schwarbe, welcher die zu Gudderitz auf Wittow belegene Bauernwehre Nr. 3. und Halbbauernwehre Nr. 4. von dem Thierarzt Fleischer erkauft hat, werden alle, welche Forderungen oder Ansprüche an gedachte Grundstücke nebst den vorhandenen Gebäuden, Befriedigungen, Beschleetungen und sonstigen Zubehörungen, so wie an Saaten, Ackerarbeiten und Dungfuhren und an die verkauften Stücke des Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarii zu haben vermeinen, geladen, solche in einem der auf

den 9ten und 23sten September und 7ten October d. Js.,
Morgens 10 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 9. August 1850.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 29. August 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 20. August d. Js. ausgegebene 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3295. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Baiern über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken, vom 30. März 1850, ratifizirt den 12. Juni 1850; unter

„ 3296. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1850, betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, so wie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staats-Anwaltschaft verpflichtet sein sollen; unter

„ 3297. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1850, betreffend das der Gemeinde Helden verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Helden nach Oberveischede; unter

„ 3298. die Berichtigung eines Druckfehlers im §. 32. der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1850. Stück 8., Jahrgang 1845 der Gesetzsammlung; vom 10. August 1850; und unter

„ 3299. die Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B. zum §. 23. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken. Stück 10. der Gesetz-Sammlung; vom 10. August 1850.

(No. 363.) Bekanntmachung. (No. 1119. August 50.)

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni cr. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

Der Wahn des Glaubens. Leuchtende Darlegung, daß jede Forschung der frühern wie der spätern Menschheit keine Offenbarung ist, woraus ein Vorzugsrecht durch die Geburt gefolgert oder nachgewiesen werden kann. Dessau in Kommission bei Herrmann Neubürger 1849.

Berlin, den 13. August 1850.

Der Minister des Innern: von Manteuffel.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 364.) Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Petznick,

Digitized by Google

Amts Marienfließ, im Pyritzer Kreise zum Flächen-Inhalt von 2418 Morgen incl. 238 Morgen unbrauchbar, guter Mittelboden, auf die 18 Jahre von Johannis 1851 bis 1869 ist auf

Mittwoch, den 25sten September d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokale der unterzeichneten Königl. Regierung hieselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren data enthalten. Das Minimum des Pachtzinses ist auf 2512 Thlr. festgesetzt, und die speciellen Verpachtungs-Bedingungen können sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Marienfließ eingesehen werden.

Stettin, den 13. August 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Trieft.

(No 365.) Bekanntmachung.

Den Schaafen in den Ortschaften Barkow, Clevenow, Zarrentin allod. und Zarnekow sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb jene Feldmarken für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 16. August 1850. Der Landrath v. Baerenfels.

(No. 366.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf den Gütern Stremlow und Roloffshagen (Allod.) sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb die Feldmarken dieser Güter für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 24. August 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 367.)

Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Buchholz hat aufgehört und ist die Sperre daher aufgehoben.

Franzburg, den 22. August 1850. Königl. Landraths-Amt.
Der Kreis-Deputirte: von Gadow.

(No. 368.)

Unter der Schafheerde zu Neumühl sind die Pocken ausgebrochen und tritt daher bis weiter die Sperre ein.

Franzburg, den 24. August 1850. Die landräthliche Behörde.
v. Gadow, Kreisdeputirter.

Vermischte Nachrichten.

(No. 369.) Bekanntmachung.

Die Landbriefbestellung von Gützkow aus findet gegenwärtig in nachstehender veränderter Weise statt.

Digitized by Google

Es werden durch den Landbriefträger nach folgenden Orten Briefe und kleinere Fahr-Post-Sendungen bestellt und von dort auch nach Gützkow Behufs Weitersendung mit der Post zurückgenommen:

am Dienstag und Freitag

Wieck (Meierei), Brechen, Neuendorf, Cuntzow, Jargenow, Alt-Negentin, Neu-Negentin, Sestelin, Dargelin, Behrenhof, Müssow, Cammin, Stresow, Schmoldow, Bandelin, Vargatz, Dargezin, Fritzow.

am Mittwoch und Sonnabend

Upatel, Koeltzin, Hartenbach, Strellin, Dambeck, Gribow, Glödenhof, Rantzin, Oldenburg, Schmatzin, Paetschow, Lüssow, Pentin, Owstin.

Stralsund, den 15. August 1850. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 370.) **Verzeichniß** (No. 1210. Aug. 50.)

der

Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1850—1851 vom 16. October 1850 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyklopädie, Prof. Schirmer, dreimal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Einleitung in das Neue Testament, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Hebräische Archäologie, Prof. Rosegarten, viermal wöchentlich von 11 bis 12, öffentlich.

Erklärung des prophetischen Abschnittes Jesaia Kap. 40—66, Derselbe, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung der messianischen Hauptstellen der Propheten (Fortsetzung) dreimal wöchentlich, oder des Buches Hiob, Professor Semisch, viermal wöchentlich, privatim.

Erklärung des Evangeliums des Matthäus, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des ersten Briefes an die Korinther, Prof. Vogt, dreimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Galater, Prof. Gaß, zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Der Kirchengeschichte erster Theil, Prof. Semisch, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Erklärung des Apologeticus von Tertullian (Fortsetzung), Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Dogmengeschichte, zweiter Theil, Professor Gaß, viermal wöchentlich von 3 bis 4, privatim.

Digitized by Google

Ueber die dogmatischen Schriften der Reformatoren, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Evangelische Dogmatik (Fortsetzung), Prof. Vogt, dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ethik, Prof. Baier, viermal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Religionsphilosophie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Lehre des christlichen Kultus, Prof. Schirmer, zweimal wöchentlich von 9—10, privatim.

In dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Prof. Rosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte vom Prof. Semisch, Freitags von 4—5; in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—7 gehalten werden.

Homiletische Uebungen wird Prof. Vogt Mittwochs von 3—5 leiten.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846," fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Professor Niemeyer, Montags bis Freitags von 10—11, privatim.

Examinatorium über die Institutionen, Derselbe, Sonnabends von 10 bis 11, öffentlich.

Pandecten, Prof. Barkow, täglich von 8—10, privatim.

Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, öffentlich.

Deutsches Privatrecht nach Krauts Lehrbuch, Prof. Beseler, achtmal wöchentlich von 10—11 und 11—12 privatim.

Wechselrecht, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Prof. Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Gemeiner und preußischer Strafprozeß, Dr. Friedberg, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Eherecht, Prof. Pütter, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Kirchenrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Völkerrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, Professor Schultze, täglich von 10—11, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Präparirübungen, Derselbe, täglich von 2—4, privatim.

Digitized by Google

Allgemeine Pathologie, Prof. Häser, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11—12, privatim.

Den ersten Theil der allgemeinen Diagnostik, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 11—12, privatim.

Arzneimittellehre, Prof. Laurer, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Giftkunde, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Ueber Kinderkrankheiten, Dr. Eichstedt, Dienstags und Freitags von 2 bis 3, privatim.

Chirurgie, Prof. Barbeleben, Montags bis Freitags von 4—6, privatim.

Ueber chirurgische Operationen im Allgemeinen, Derselbe, Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Wöchnerinnen, Prof. Berndt, Dienstags und Mittwochs von 3—4, öffentlich.

Geburtshülfliche Operationen, Dr. Eichstedt, Montags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Dr. Glubrecht, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7, privatim.

Praktische Uebungen in der gerichtlichen Medicin, Derselbe, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Geschichte der epidemischen Krankheiten, Prof. Häser, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Die medicinische Klinik leitet Prof. Berndt täglich von 9—10½, privatim.

Die chirurgische und Augenkranken-Klinik leitet Prof. Barbeleben, täglich von 10½—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Prof. Berndt in der Entbindungs-Anstalt, desgleichen die Uebung in der geburtshülflichen Untersuchung Sonnabends von 3 bis 4, privatim.

Phylosophie.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Aesthetik, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4, privatim.

Geschichte der neueren Phylosophie, Professor Matthies, Mittwochs und Sonnabends von 8—10, öffentlich.

Anthropologie und Psychologie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Digitized by Google

Metaphysische Psychologie und Theologie, Prof. Stiedenroth, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Logik und Einleitung in die Metaphysik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religionsphylosophie, Prof. Florello, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Pädagogische Anthropologie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Mathematik.

Elementarmathematische Behandlung der Statik und Mechanik, Prof. v. Feilitzsch, dreimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Statik, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Differentialrechnung nebst ihrer Anwendung, Professor Tillberg, Montags und Dienstags von 11—12, privatim.

Analysis des Endlichen, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, öffentlich.

Populäre Astronomie nebst Astrognosie, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Ponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Ueber Electricität, Galvanismus und Magnetismus, Professor v. Feilitzsch, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Geschichte der Chemie und Einleitung in die theoretisch-practische Chemie, Professor Hünefeld, Dienstags und Freitags von 2 bis 3, öffentlich.

Organische Chemie (der theoretisch-praktischen Chemie zweiter Theil), Derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Allgemeine Naturgeschichte, Professor Hornschuch, fünfmal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Prof. Münter, einmal wöchentlich in zwei zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Bromatologische Botanik oder Naturgeschichte der Gewächse, die den

Digitized by Google

Menschen zu Speise und Trank dienen, Derselbe, einmal wöchentlich in zwei noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Mineralogie, Professor Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie, Professor Baumstark, Dienstags und Donnerstags von 4—6, privatim.

Wirthschaftspolizei, allgemeiner Theil, Derselbe, Sonnabends von 4 bis 6, öffentlich.

Geschichte.

Allgemeine Geschichte des 18. Jahrhunderts, Prof. Barthold, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Geschichte des Kurhauses Hohenzollern bis zum Jahre 1700, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Griechische Literaturgeschichte, Prof. Urlichs, fünfmal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 10—11, privatissime.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Den Jon des Euripides erklärt Prof. Schömann, Montags und Dienstags von 10 bis 11, privatim.

Theokrits Idyllen erklärt Prof. Urlichs im philologischen Seminar, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentlich.

Thucydides, sechstes Buch, Derselbe, zweimal wöchentlich von 9 bis 10, öffentlich.

Lateinische Gramatik, 1. und 2. Theil, vom historisch-analytischen Standpunkte, Prof. Höfer, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Römische Staatsalterthümer, Prof. Schömann, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 10—11, privatim.

Die Episteln des Horatius erläutert Derselbe im philologischen Seminar, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Lactantius de sapientia vera et falsa oder Cicero de natura deorum, Professor Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Uebungen eines guten lateinischen Styls, Derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Allgemeine Uebersicht über die Sprachen des Indo-germanischen Stammes, Prof. Höfer, einmal wöchentlich, öffentlich.

Sanskrit oder Präkrit, für Anfänger oder Geübtere, mit Benutzung seiner Handbücher, Derselbe, zweimal wöchentlich.

Digitized by Google

Unterricht im Arabiſchen, Prof. Koſegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Zu einem Engliſchen Privatiſſimum erbietet ſich Prof. Höfer.

Künſte.

Das Zeichnen lehrt der academiſche Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Unterricht in der Muſik, theoretiſch und practiſch, ertheilt der academiſche Muſiklehrer Wöhler, und erbietet ſich zu Vorträgen über „Geſchichte des evangeliſchen Kirchengeſanges". — Auch leitet er die Uebungen und Concerte des academiſchen Sing-Vereins.

Anleitung zum kirchlichen Geſange ertheilt den Theologie Studirenden der Organiſt Peters, in zwei Abendſtunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunſt ertheilt in der academiſchen Reitbahn der Stallmeiſter Donath.

Oeffentliche gelehrte Anſtalten.

Die Univerſitätsbibliothek iſt zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, geöffnet. Erſter Bibliothekar: Prof. Schömann, Unter-Bibliothekar: Prof. Gaß.

Das academiſche Leſeinſtitut ſteht unter der Aufſicht des Rectors und Univerſitätsſecretairs.

Das theologiſche Seminar, unter Direction der theologiſchen Facultät.

Das theologiſch-praktiſche Inſtitut dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomiſche Theater; Vorſteher: Profeſſor Schultze; Proſector: Dr. Schultze jun.

Das anatomiſche und zootomiſche Muſeum; Vorſteher: Prof. Schultze; Proſektor Dr. Schultze jun.

Mediciniſches Klinikum; Director: Profeſſor Berndt, Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Häckermann.

Chirurgiſches und augenärztliches Klinikum; Director: Profeſſor Barbeleben; Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Inſtitut; Director: Prof. Berndt, Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Eichſtedt.

Die Sammlung mathematiſcher und phyſikaliſcher Inſtrumente und Modelle; Vorſteher: Prof. Tillberg.

Aſtronomiſch-mathematiſches Inſtitut; Vorſteher: Prof. Grunert.

Zoologiſches Muſeum; Vorſteher: Prof. Hornſchuch; Aſſiſtent: Dr. Creplin; Conſervator: Dr. Schilling.

Botaniſcher Garten; Vorſteher: Profeſſor Hornſchuch; Garten-Inſpector: Dotzauer.

Digitized by Google

Mineraliencabinet; Vorsteher: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut; Vorsteher: Prof. Hünefeld.
Philologisches Seminar. Director: Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leitet.
Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Urlichs einmal wöchentlich von 9—10, privatim aber unentgeltlich.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Gruner, Mittwochs von 10—12, privatim.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1850—51 auf der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena gehalten werden sollen.

I. Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in 6—8 Stunden.
2) Volkswirthschaftslehre, Derselbe, Mittwochs und Freitags von 4—6.

II. Landwirthschaftliche.

3) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Segnitz, Montags von 4—6.
4) Statik des Landbaues und Ackerbausysteme, später landwirthschaftliche Buchführung, Derselbe, Freitags von 11—12.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 10—12.
6) Praktische Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen und Konversatorien, Derselbe, Dienstags von 4—6.
7) Schafzucht, akad. Wirthschafts-Inspector Rohde, Sonnabends von 10—12.
8) Rindviehzucht, Derselbe, Mittwochs von 2—4.
9) Küchengartenbau, akad. Gärtner Jühlke, Mittwochs von 10—12.

III. Technologische.

10) Landwirthschaftliche Technologie, verbunden mit Demonstrationen in der akademischen Brennerei und Brauerei u. s. w., Dr. Trommer, Donnerstags und Freitags von 10—12.

IV. Aus der Thierheilkunde.

11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. Haubner, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10.
12) Die äußeren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe, an denselben Tagen von 8—9.

Digitized by Google

V. Naturwissenschaftliche.

13) Anorganische Chemie, Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10 bis 12.

14) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

15) Zoologie, Prof. Dr. Münter, Sonnabends von 10—12.

16) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen und Unkräuter, Derselbe, Freitags von 10—12.

VI. Aus der Baukunst.

17) Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude, Prof. Dr. Menzel, in der ersten Hälfte des Semesters Montags und Donnerstags von 2—4.

18) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau, Derselbe, in der zweiten Hälfte des Semesters an denselben Tagen und Stunden.

VII. Mathematische.

19) Mechanik und Maschinenlehre, Prof. Dr. Grunert, Dienstags von 2—4.

20) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik, Derselbe, Donnerstags von 2—4.

VIII. Rechtswissenschaftliche.

21) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler, Mittwochs von 10—12.

Personal-Chronik.

(No. 371.) (No. 1259. August 50.)

Die Kandidaten des Predigtamts:

1. Herrmann Gustav Goßner;
2. Johann August Hartmann;
3. Friedrich Theodor Wähdel

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 20. August 1850.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 5. September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 372.) Betrifft den anderweiten Verkauf von drei Bauerstellen zu Trantow bei Loitz. (No. 116. September 50.)

Von den laut Bekanntmachungen vom 5. April c., am 22. und 23. Mai d. J. zur Licitation gestellten, aus dem vormaligen Domainen-Vorwerke Trantow bei Loitz neu gebildeten Bauerstellen sollen die mit Gebäuden versehenen 3 Bauerstellen No. VII., XII. und XIII., da der darauf meistbietend Gebliebene seine Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Uebergabe-Termine nicht zu erfüllen vermocht hat, in Folge höherer Anordnung anderweit im Wege der öffentlichen Ausbietung zum freien Eigenthum verkauft werden.

	Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Klassifications-Register enthalten diese Stellen:												Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt:		
	Gärten.		Acker.		Wiesen.		Weide.		Unland.		im Ganzen.				
	Ma.	□R.	Ma.	□R.	Ma.	□R.	Ma.	□R.	Ma.	□R.	Ma.	□R.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Bauerst. № VII.	2	55	105	121	45	19	9	112	7	46	169	173	7936	2	8
„ „ XII.	—	45	207	75	13	140	11	109	3	90	236	99	8106	4	—
„ „ XIII	6	93	207	96	37	27	26	147	3	157	281	160	7923	11	5

Nach dem Aufgebot jeder Stelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar, oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingungen erfüllenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, letztere in der Form eines Entwurfs zu den abzuschließenden Kauf-Kontrakten, ferner eine Skizze der Feldmark Trantow in ihrer neuen Eintheilung, können vom 8ten Tage nach dem Erscheinen die-

Digitized by Google

ser Bekanntmachung in unserm Secretariat und bei dem Wirthschafter Herrn Brandt zu Trantow, welcher auf Ersuchen auch zur Besichtigung der Grundstücke behülflich sein wird, eingesehen werden. In unserem Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Trantow, das Eintheilungs- und Klassifications-Register und der Veräußerungsplan zur Ansicht ausgelegt. In dem Licitations-Termine können gedachte Stücke gleichfalls eingesehen werden.

Die Abgaben und Leistungen an Kirche, Pfarre und Küsterei werden im Termine angezeigt werden.

Kaufbewerber werden zu dem am 14ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Stellen in der Reihenfolge der Nummern zum Ausgebot kommen.

Stralsund, den 3. September 1850.

(No. 373.) Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien der Domainen und Forst-Verwaltung an die Regierungs-Haupt-Kasse. (No. 7. September 50.)

Die auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre durch Rescript vom 19ten Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

> daß die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Kapitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kassen und ausnahmsweise bloß dann an die Spezial-Kassen (*hier die* Kreis- und Forst-Kassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist,

wird hierdurch der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 2. September 1850.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 374.) Betrifft die Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten ꝛc. (No. 1471. August 50.)

Auf Anweisung der Herren Minister des Innern und der Finanzen bringen wir die nachstehende Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 31. August 1850.

Zusammenstellung.

§. 1.

Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civil-Posten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

§. 2.

War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, so soll

Digitized by Google

nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden.

§. 3.

Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

§. 4.

Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet.

Ist die Offizier-Besoldung höher, als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht.

§. 5.

Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab keinen weiteren Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civil-Besoldungsquote.

§. 6.

Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

§. 7.

Die Bestimmungen zu 3., 4., 5. und 6. finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

§. 8.

Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3., 4., 5. und 6. zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

§. 9.

Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

Digitized by Google

§. 10.

Kommunal- und Patrimonial-Beamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. — Wo Privat-Behörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

§. 11.

Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justiz-Beamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

§. 12.

Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt Hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen *mithin auch* die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

§. 13.

Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landes-Collegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung ꝛc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civil-Verhältnisse sich befänden.

Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staats-Prüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten.

§. 14.

Den Referendarien, welche im Militair-Verbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höhern Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

§. 15.

Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihefolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjeni-

Digitized by Google

gen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

§. 16.

Nach den unter Nr. 14. und 15. ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, behandelt.

Demgemäß soll

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt;

b. anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

§. 17.

Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civil-Beamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 375.) Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Petznick, Amts Marienfließ, im Pyritzer Kreise zum Flächen-Inhalt von 2418 Morgen incl. 238 Morgen unbrauchbar, guter Mittelboden, auf die 18 Jahre von Johannis 1851 bis 1869 ist auf

Mittwoch, den 25sten September d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokale der unterzeichneten Königl. Regierung hieselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung der näheren data enthalten. Das Minimum des Pachtzinses ist auf 2512 Thlr. festgesetzt, und die speciellen Verpachtungs-Bedingungen können sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Marienfließ eingesehen werden.

Stettin, den 13. August 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Triest.

Digitized by Google

(No. 376.)
Zu Behrenwalde sind die Pocken unter der Schaafheerde ausgebrochen und ist die Sperre bis weiter angeordnet.

Franzburg, den 28. August 1850. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 377.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf dem Gute Rekentin sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb die Feldmark dieses Guts für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt ist.

Grimmen, den 29. August 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 378.) Bekanntmachung.

Zufolge höherer Verfügung sollen die Schießübungen der örtlichen Festungs-Artillerie-Kompagnie in diesem Jahre am 9ten und 10ten d. Mts. hierorts auf demselben Platze vor dem Knieper-Thor wie im vorigen Jahre stattfinden und zwar täglich von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags.

Sowohl der Parower als der Klein-Kedingshagener Weg, welche die Schußlinien durchschneiden, so wie die gefährdete Strecke an der See von den letzten Räucherhäusern bis zur alten Schaaze von Parow werden demzufolge in den vorgedachten Tagen und Stunden durch Sicherheitsposten gesperrt werden, an welchen dann auch, zur Vermeidung von Unglücksfällen, die Passage von Parow und allen nördlich des Platzes gelegenen Gütern nach der Stadt und umgekehrt nur über Gr. Kedingshagen statthaft ist.

Stralsund, den 1. September 1850.

(No. 379.) Bekanntmachung.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß für das erste Dienst- (Probe-) Jahr der Post-Expedienten die Deponirung einer Caution von 100 Thlr. genügt und hiernach die Bestimmung im §. 4. des Reglements über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten vom 29. November 1849, Amtsblatt Nr. 50, pro 1849, modificirt worden ist.

Stralsund, den 1. September 1850. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 380.)
Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 22sten August 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 381.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 26. Aug. 1850 ein Patent

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 382.)

Dem Orgelbau-Gehülfen Johann Gottlieb Anders zu Breslau ist unter dem 26. August 1850 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Rohrwerken, um eine sichere Stimmung zu bewirken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 383.)

Das dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau unter dem 23. October 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Dem Pastor Franck, bisher in Swantow, Synode Garz a. R., ist die Pfarre in Wiek, Synode Altenkirchen a. R., verliehen und ist derselbe am 11. August c. in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1456. August 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 36.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 36. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 36. Stralsund, den 5. September 1850.

Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Den uns nicht bestimmt bekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe hat in dem jetzt beendigten Johannis-Zinstermine die Kündigung derselben zum 2ten Januar 1851 nicht speziell durch Aushändigung von Kündigungsscheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die zu diesen Pfandbriefen gehörigen fälligen Coupons zum Empfang der Zinsen nicht rechtzeitig präsentirt haben.

Der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, kündigen wir daher, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 28. Mai 1850 den Inhabern der unten benannten Pfandbriefe, dieselben hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 2ten Januar 1851 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie III., No. 9. und 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten 1850 fälligen Zinsen am 2ten Januar 1851 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direction oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten November 1850, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, die Warnung bei, daß, wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten November 1850 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons auch selbst nicht spätestens bis zum 15ten Februar 1851 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfand-

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 12. September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 384.) Betrifft die Angabe der Einwohner in den Klassensteuerlisten. (No. 541. Sept. 50.)

Nach §. 7. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 4. und 5. der Instruction über das Verfahren bei der Veranlagung der Klassensteuer vom 15. Juni 1820 müssen die Veranlagungslisten aller in jeder Gemeinde bestehenden Haushaltungen, ferner die daselbst, ohne eine eigene Haushaltung zu führen, oder einer solchen anzugehören, sich aufhaltenden Personen, und endlich die von der Steuer befreiten Haushaltungen und Personen enthalten.

Wir sehen uns veranlaßt, die Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks an diese Vorschriften und an ihre Verantwortlichkeit für deren Befolgung zu erinnern, und denselben bei Anfertigung der Klassensteuerlisten die größte Genauigkeit, namentlich in Ermittelung und Angabe der in den Gemeinen vorhandenen Aushaltungen und einzeln lebenden Personen ohne Unterschied des Alters und Standes wiederholt dringend zur Pflicht zu machen.

Stralsund, den 9. September 1850.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 385.) Betrifft die Ausfertigung der Gewerbescheine für das Jahr 1851. (No. 540. September 50.)

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden hierdurch aufgefordert, Behufs Ausfertigung der dazu nöthigen Gewerbescheine sich bis zum 10ten October d. Js. bei dem betreffenden Landrath oder Magistrat zu melden.

Stralsund, den 9. September 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 386.) Bekanntmachung.

Durch die seiner Zeit in die Amtsblätter aufgenommene Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 18ten October 1838, die Steuervergütung bei der Ausfuhr

Digitized by Google

inländischen Branntweins betreffend, ist zugleich ein Muster zu den schriftlichen Anmeldungen, welche die Eigenthümer von Branntwein, dessen Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütung sie beabsichtigen, der Steuerbehörde einzureichen haben, vorgeschrieben worden.

Da bei Aufstellung dieses Musters darauf Rücksicht genommen ward, daß die Menge des Branntweins von Seiten der Steuerbehörde durch den Längen- und Höhemesser ermittelt werden sollte, gegenwärtig aber die Menge des Branntweins auch durch Berechnung derselben nach dem Bruttogewicht der Gebinde festgestellt werden kann, so hat es erforderlich geschienen, ein Muster anzuwenden, welches auf die Eintragung der Ergebnisse beider Arten der Ermittelung berechnet ist, und das Königliche Finanz-Ministerium hat deshalb das hier unten folgende Muster vorgeschrieben, welches von jetzt ab zu den gedachten Anmeldungen allein zu gebrauchen ist.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. September 1850.

Der Commissarische Provinzial-Steuer-Director.
Sethe.

Muster.

Der unterzeichnete { Brennereiinhaber / Kaufmann } meldet hiermit dem Königl. Steuer-Amt zu N. im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten { Tage / Wochen } über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders				Revisions-Befund des Ausgangs-Amtes							
der einzelnen Gebinde.		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		der einzelnen Gebinde.						des Branntweins.	
				Brutto-Gewicht		eingebrannte Tara.		Netto-Gewicht			
								durch Berechnung der Tara von 14 %		nach Abrechn. der eingebrannten Tara.	
Laufende Nr.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt in Tralles. Proz.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.

N. den ten
Unterschrift des Versenders.
Gesehen N. den ten
(Siegel.) Firma der Steuerstelle.
Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N. den ten
Die Revisions-Beamten.
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N. den ten
Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (zehn) Gebinde, welche zusammen (zweitausend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, und welche unter No. ..... des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten
(Siegel.)

Königl. Haupt-Zoll-Amt.
Unterschrift.

(No. 387.) Bekanntmachung.

Nachdem die Stralsund-Damgartener Chaussee jetzt jedem Verkehr geöffnet und mit Erhebung des gesetzlichen Chausseegeldes begonnen ist, wird die alte Landstraße von Stralsund bis Carnin aufgegraben, auch die Brücken in derselben aufgenommen werden. Der alte Weg von Stralsund nach Pütte wird daher fortan gesperrt sein und haben die Reisenden die Chaussee bis zum Kl. Cordshäger Kirchwege und dann diesen entlang nach Pütte zu passiren, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Franzburg, den 4. September 1850.

Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 388.)

Unter der Schaafheerde zu Neuhof sind die Pocken ausgebrochen; es tritt bis weiter die Sperre ein.

Franzburg, den 4. September 1850.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 389.)

Unter der Schafheerde zu Krakow sind die Pocken ausgebrochen, daher für das gedachte Gut bis weiter die Sperre eintritt.

Franzburg, den 5. September 1850.

Der Landrath
v. Schlagenteuffel.

(No. 390.) Bekanntmachung.

Die sogenannte Bohlstücks-Brücke bedarf einer Reparatur und wird Behufs der Ausführung derselben der Weg von Endingen bis zur Ziegelei von Ober-Mühkow für die Zeit vom 16ten bis 20sten September gesperrt, und hat das betheiligte reisende Publikum während solcher Sperre seinen Weg von Endingen über Nienhagen und Nienhäfen oder umgekehrt zu nehmen.

Franzburg, den 7. September 1850.

Der Landrath
v. Schlagenteuffel.

Digitized by Google

(No. 391.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf dem Gute Dolgen sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb diese Feldmark für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt ist.

Franzburg, den 7. September 1850. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 392.)

Unter der Schaafheerde zu Eixen und Bisdorf hat die Impfung der Pocken stattgefunden, daher bis weiter die Sperre eintritt.

Franzburg, den 9. September 1850. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 393.)

Unter den Schafen zu Spiekersdorf sind die Pocken ausgebrochen, daher die Feldmark dieses Gutes für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt ist.

Franzburg, den 10. September 1850.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 394.) Bekanntmachung.

Den Schaafen in den Ortschaften Gremersdorf, Gr. Bremerhagen und Rakow nach Nielitz gehörig sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb jene Feldmarken für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 5. September 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 395.) Bekanntmachung.

Am 20. August d. J., Morgens um 6 Uhr, ist an der Berlin-Strelitzer Chaussee und zwar zwischen den Dörfern Birkenwerder und Glienicke, 11 Schritte vom Chausseegraben entfernt, in dem dort befindlichen Kiehnenwalde ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden. Derselbe war bekleidet mit einem braunen, mit schwarzem Kamlot gefütterten langen Ueberrock, einer schwarzen tuchenen Hose ohne Steigriemen, einer schwarzen halboffenen Atlasweste, einer schwarzen Atlasbinde, einem weißen Chemisett, einer grauen Mütze mit ledernem Schirm, einem Paar kalbledernen langen Stiefeln, deren Sohlen bereits zerrissen, einem Paar blauwollenen Strümpfen, einem Paar gestickten Hosenträgern, einer blauwollenen Unterjacke, einem ledernen Bruchband und einem leinenem Hemde, gezeichnet A. W. 18; sämmtlich noch in gutem Zustande. Der Leichnam war ungefähr 5 Fuß 8 Zoll groß, von kräftigem Körperbau, breiten Schultern und hoher Brust, jedoch mager und abgefallen. Von dem Kopfe war nur der Schädel, die Stirn, der Hinterkopf der rechten Seite und ein Theil der rechten Seite des Gesichts noch vorhanden, die Nase und die ganze linke Seite des Gesichts, wie des Kinns waren zerschmettert und bildeten eine Masse, woran nichts erkenntlich war. Das linke Auge war beim Oeffnen desselben bereits ausgeflossen, dagegen war das linke Ohr noch vollständig vorhanden und von gewöhnlicher Größe. Das Haupthaar war von dunkelblonder Farbe, auf dem Vorderkopf fehlten jedoch bereits die

Digitized by Google

Haare. Außerdem fand sich an dem Leichnam ein bedeutender Brustschaden vor. Sonstige Spuren äußerlicher Gewalt waren an demselben nicht bemerkbar und sein Alter mochte ungefähr einige 40 Jahre betragen. Sonstige besondere Merkmale fanden sich an dem Körper nicht vor. Bei dem Auffinden des Leichnams hielt derselbe in seiner rechten Hand ein ungeladenes Pistol und außerdem fanden sich in den Kleidungsstücken folgende Gegenstände:

1. eine Brieftafel von grauem gepreßten Kattun-Umschlag, worin Anweisungen für die Brauerei mit Bleistift geschrieben standen,
2. eine Haarbürste,
3. ein Stückchen Siegellack,
4. eine Tute, ungefähr 50 Stück Kupferhütchen und circa 15 Rehposten enthaltend,
5. eine gläserne längliche Flasche, worin sich ungefähr $\frac{1}{8}$ Pfund Pulver vorfand,
6. eine Tute mit ungefähr einer gleichen Quantität Pulver,
7. ein Geldbeutel von grünem Zwirn, worin sich in Cassen-Anweisungen 5 Thlr. und in Courant 7 Thlr. 26 Sgr. vorfanden,
8. ein Federmesser mit weißer Hornschaale, woran die Klinge bis auf ungefähr $\frac{1}{2}$ Zoll Länge abgeschliffen war,
9. drei Post-Passagier-Billets, lautend
   a. von Demmin nach Greifswald,
   b. von Greifswald nach Anclam,
   c. von Anclam nach Stettin,

   und sämmtlich datirt vom 18. August d. J.

Nach den stattgefundenen Ermittelungen ist anzunehmen, daß der Tod durch einen Schuß in den Kopf mittelst des obengedachten Pistols durch den Unbekannten selbst herbeigeführt worden ist.

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle diejenigen, welche über den Stand und gehabten Wohnort, so wie über die Familien-Verhältnisse des Verstorbenen Auskunft zu geben vermögen, hierdurch aufgefordert, sich behufs ihrer kostenfreien Vernehmung

am 20sten September c., Vormittags 10 Uhr,

oder auch schon früher im Lokale der unterzeichneten Gerichts-Commission einzufinden.

Oranienburg, den 21. August 1850.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Vermischte Nachrichten.

(No. 396.) (No. 469. September 50.)

Die bei dem Buchhändler Ernst Günther zu Lissa, im Regierungs-Bezirk Posen, erschienene Volksschrift:

Die Düngergrube, des Landmanns Goldgrube. Ein wohlgemeinter Rath zur Beförderung des ländlichen Wohlstandes von Franz Nowak,

Digitized by Google

enthält sehr gute Anweisungen für Landwirthe. Wir können daher die Anschaffung der Schrift empfehlen.

Der Preis eines Exemplars ist 3 Sgr., von 100 Exemplaren aber nur 6 Thlr. 20 Sgr.

Stralsund, den 9. September 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 397.) Bekanntmachung, (No. 1555. Aug. 50.)
betreffend die Uebersicht der Rechnung der Mühlen-Brand-Societät von Neu-Vorpommern und Rügen vom 1sten Juli 1849 bis dahin 1850.

Der nachstehende von der Direction der Mühlen-Brand-Societät von Neu-Vorpommern und Rügen bei uns eingereichte

Rechenschafts-Bericht

der Mühlen-Brand-Societät von Neu-Vorpommern und Rügen für den Zeitraum vom Juli 1849 bis incl. Juni 1850.

Es waren 131 Mühlen zu dem Gesammtbetrage von 149,800 Rthl. versichert.

Die Soll-Einnahme betrug	411 Rthl.	23 Sgr.	11 Pf.
Hierauf waren rückständig geblieben	5 „	5 „	9 „
Die Ist-Einnahme war also.....	406 Rthl.	18 Sgr.	2 Pf.
Die Ausgabe betrug ..... 135 Rthl. — Sgr. 10 Pf.			
und Vorschuß am Schluß der letzten Rechnung ..... 69 „ 16 „ 6 „	204 „	17 „	4 „
Bleibt Bestand 202 Rthl. — Sgr. 10 Pf.			

Stralsund, den 15. Juli 1850.

Direction der Mühlen-Brand-Societät von Neu-Vorpommern und Rügen.
C. A. Röhl.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 6. September 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 398.)

Der nach der Bekanntmachung vom 20. August d. J. auf den 15ten d. Mts. im Jagdkruge anberaumte Holzversteigerungs-Termin für das Forstrevier Jägerhof wird hierdurch auf den 25sten d. Mts. verlegt.

Stralsund, den 11. September 1850. Für den Ober-Forstbeamten:
Schulz-Völcker,
Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 399.) Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der mehrjährigen Ackernutzung auf 36 Morgen abgetriebene Flächen des Bookhäger Geheges steht ein Termin auf
den 21sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Gasthofe vor dem Unterzeichneten an.

Digitized by Google

Der betreffende Förster ist angewiesen worden, die Pachtfläche an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Die Kontracts-Bedingungen und der Pacht-Anschlag sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 3. September 1850. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

(No. 400.) Nachweisung (No. 229. Sept. 50.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats August 1850.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	2	11	1	1	7	6	—	25	5	—	23	9	1	10	3	—	22	6	—	17	6
Greifswald	2	12	6	1	10	—	—	27	6	—	22	—	1	10	—	—	24	—	—	22	6
Wolgast	2	7	6	1	7	6	—	27	6	—	21	3	1	11	3	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	10	4	1	8	4	—	26	10	—	22	4	1	10	6	—	23	3	—	20	—

Stralsund, den 9. September 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 401.)

Dem Uhrmacher A. Quasig zu Magdeburg ist unter dem 6. September 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hemmung für Pendeluhren, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 402.)

Das dem Privat-Secretair Friedrich Wilhelm Textor zu Berlin unter dem 19. November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen,

ist erloschen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Zu Schulzen sind provisorisch ernannt:
für die Dorfschaft Trantow der dortige Büdner Hoppe,
für die Dorfschaft Caschow, in Stelle des abgegangenen Schulzen Krabbe, der Pächter Voß daselbst. (No. 36. September 50.)

In Stelle des bisherigen Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln, Kaufmann G. T. Compart zu Tribsees, welcher diese Function niedergelegt hat, ist der Kanzlei-Assistent C. Schütt daselbst von der Direction der genannten Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.
(No. 187. September 50.)

In Stelle des bisherigen Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln, Kaufmann G. P. Krenkel zu Grimmen, welcher diese Function niedergelegt hat, ist der Prokurator C. Dettmann daselbst von der Direction der genannten Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.
(No. 286. September 50.)

Zum Armenpfleger für das Kirchspiel Dersekow in Stelle des abgegangenen Armenpflegers Ludwig ist der Hofpächter Nizze zu Hinrichshagen erwählt und bestätigt worden. (No. 357. September 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 37.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 19. September 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 6. September d. Js. ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3300. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden; unter

„ 3301. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz; unter

„ 3302. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeindechaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweigchaussee von Nespen nach Brüchermühle bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3303. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeindechaussee von der köln-frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die wiehlmündenrother Gemeindechaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3304. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von der aachen-crefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der aachen-kölner Staatsstraße bei Vorweiden mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3305. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz; unter

„ 3306. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der arnsberg-beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3307. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1850, betreffend die künftige Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts zu Berlin durch die Oberrechnungskammer; unter

„ 3308. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die der oschersleben-horndäuser Chausseebau-Gesellschaft und den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Oschersleben bis zur braunschweigschen Gränze zum Anschlusse an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; und unter

„ 3309. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der oschersleben-horndäuser Chausseebau-Gesellschaft. Vom 24. August 1850.

Das am 14. September d. Js. ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Digitized by Google

№ 3310. das Statut der Meliorations-Societät der bocker Haide, vom 24sten Juli 1850, und unter

„ 3311. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das wenauer Thal über Schevenhütte bis zur düren-montjoier Bezirkstraße bei Hürtgen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(No. 403.) **Bekanntmachung.**

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß vom 1. October d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850 in derselben Art wie die Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen realisirt werden.

Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt halbjährlich vom 1. April und 1. October jedes Jahres ab, nicht allein bei der Staatsschulden-Tilgungskasse (Taubenstraße Nr. 30.) in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, sondern auch in den Monaten April, Mai, October und November bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und anderen Special-Kassen.

Außerdem können auch die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königlichen Kassen schuldigen Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-, Veräußerungs- oder Ablösungs-Gelder statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons realisiren will, muß dieselben mit einem, nach den Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben. Berlin, den 30. August 1850.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 404.) Betrifft die Aushändigung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über geleistete Zahlungen für veräußerte Domainen-Grundstücke. (No. 686. Sept. 50.)

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst aufgestellten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1849 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke sind den vier Kreis-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden, bei denen die betreffenden Einzahler diese Quittungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interimsbescheinigungen in Empfang nehmen können.

Stralsund, den 13. September 1850.

(No. 405.) Betrifft den anderweiten Verkauf von drei Bauerstellen zu Trantow bei Loitz. (No. 116. September 50.)

Von den laut Bekanntmachungen vom 5. April c., am 22. und 23. Mai d. J. zur Licitation gestellten, aus dem vormaligen Domainen-Vorwerke Trantow bei Loitz

Digitized by Google

neu gebildeten Bauerstellen sollen die mit Gebäuden versehenen 3 Bauerstellen No. VII., XII. und XIII., da der darauf meistbietend Gebliebene seine Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Uebergabe-Termine nicht zu erfüllen vermocht hat, in Folge höherer Anordnung anderweit im Wege der öffentlichen Ausbietung zum freien Eigenthum verkauft werden.

	Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Klassifications-Register enthalten diese Stellen:												Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt:		
	Gärten.		Acker.		Wiesen.		Weide.		Unland.		im Ganzen.				
	Mg.	□R	Mg.	□R	Mg.	□R	Mg	□R	Mg.	□R	Mg.	□R.	Rtl	Sgr	₰
Bauerst. № VII.	2	55	105	121	45	19	9	112	7	46	169	173	7936	2	8
„ „ XII.	—	45	207	75	13	140	11	109	3	90	236	99	8106	4	–
„ „ XIII.	6	93	207	96	37	27	26	147	3	157	281	160	7923	11	5

Nach dem Aufgebot jeder Stelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar, oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingungen erfüllenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, letztere in der Form eines Entwurfs zu den abzuschließenden Kauf-Kontrakten, ferner eine Skizze der Feldmark Trantow in ihrer neuen Eintheilung, können vom 8ten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Secretariat und bei dem Wirthschafter Herrn Brandt zu Trantow, welcher auf Ersuchen auch zur Besichtigung der Grundstücke behülflich sein wird, eingesehen werden. In unserem Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Trantow, das Eintheilungs- und Klassifications-Register und der Veräußerungsplan zur Ansicht ausgelegt. In dem Licitations-Termine können gedachte Stücke gleichfalls eingesehen werden.

Die Abgaben und Leistungen an Kirche, Pfarre und Küsterei werden im Termine angezeigt werden.

Kaufbewerber werden zu dem am 14ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Stellen in der Reihenfolge der Nummern zum Ausgebot kommen.

Stralsund, den 3. September 1850.

(No. 406.) Betrifft den Verkauf eines Grundstücks in der Oberförsterei Werder. (No. 412. August 50.)

Der zu dem Königlichen Forstreviere Werder auf Rügen gehörige und im Belaufe

Digitized by Google

Rusevase, zwischen der Feldmark Krampas und der Ralswyker Lenz belegene südlichste Theil der sogenannten Kronlenz von überhaupt 1 Morgen 120 □Ruth. soll mit dem Holzbestande im Wege des öffentlichen Aufgebots verkauft werden.

Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld ist auf einhundert acht und vierzig Thaler 26 Sgr. 2 Pf. festgesetzt.

Das gesammte Kaufgeld ist sogleich im Termine einzuzahlen. Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, der Veräußerungs-Plan und die Karte können vom 8ten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis zum 15ten k. M. bei dem Königlichen Oberförster Cochius zu Werder, welcher auch auf Erfordern das Grundstück vorzeigen lassen wird, eingesehen werden.

Kauflustige werden zu dem am 21sten October c., Morgens 10 Uhr, in der Oberförsterei Werder anberaumten Licitationstermine hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 13. September 1850.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 407.) Betrifft eine Belehrung über die Cholera. (No. 893. Septbr. 50.)

Wir sehen uns veranlaßt, nachstehende unterm 8. October v. J. von uns erlassene Belehrung über die Cholera hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stralsund, den 17. September 1850.

Belehrung über die Cholera.

Die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen in Betreff der Cholera beruhen auf dem Grundsatz, daß diese Krankheit durch Menschenverkehr verbreitet werde, und sich durch Ansteckung fortpflanze. Die im diesseitigen Verwaltungsbezirke bisher gemachten Erfahrungen haben dies letztere bestätigt, indem bisher an jedem Ort, wo die Cholera auftrat, der zuerst von derselben befallene Mensch aus einem Orte kam, wo die Cholera herrschte, die zunächst Erkrankten aber mit dem Ersten kurz zuvor in Berührung gestanden hatten, oder in demselben Hause wohnten.

Sobald die Krankheit aber am betreffenden Orte größere Verbreitung erlangt hatte, ließ sich die Ansteckung nicht überall mehr nachweisen, vielmehr wurden Menschen befallen, die keine Befassung mit Cholera-Kranken gehabt hatten. Auch ergab es sich, daß die meisten von denen, die mit Kranken in Berührung kamen oder sie gepflegt hatten, von der Krankheit verschont blieben, woraus hervorzugehen scheint, daß die geringere Zahl von Menschen für den Ansteckungsstoff der Cholera empfänglich ist. Diese Empfänglichkeit wurde noch mehr vermindert, wenn heftige Gemüthsbewegungen, Erkältungen und Unmäßigkeit im Essen und Trinken, und solche Speisen und Getränke vermieden wurden, welche die Verdauung erschweren und leicht Durchfall erzeugen, namentlich Obst, besonders rohes, saure Speisen, saures Bier u. s. w. Man darf ferner als gewiß annehmen, daß durch schleunige Vorsichtsmaßregeln bei eintretendem Durchfalle oder Uebelbefinden der Ausbruch der Cholera in vielen Fällen verhütet worden ist.

Digitized by Google

Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit einer strengen Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, und der große Werth der schon oft ertheilten Belehrungen in Betreff der Lebensweise und Nahrungsmittel, und der Vorsichtsmaßregeln bei eintretendem Durchfall oder sonstigem Uebelbefinden. Die letzteren Maßregeln können nicht dringend genug empfohlen werden.

Ueber derartige Maßregeln, ehe ein Arzt herbeikommen kann, sind viele und mannigfache Rathschläge veröffentlicht worden. Das Rathsamste bleibt immer, bei eintretendem Durchfall, der in den meisten Fällen die erste Krankheitserscheinung ist, das Bett zu suchen und sowohl durch äußere trockene Erwärmungsmittel, Wärmflaschen u. s. w., als auch durch warme Getränke, namentlich Thee von Camillen und dergleichen den Körper in Schweiß zu bringen, dabei aber jedes Uebermaaß spirituöser Erwärmungsmittel, als Rum und dergleichen zu meiden.

Sobald ein Mensch an der Cholera erkrankt, oder die Angehörigen nur irgend den Verdacht schöpfen, daß der Erkrankte von derselben befallen sein möchte, ist schleunigst ärztliche Hülfe zu suchen und der Ortspolizei die Anzeige zu machen. Zu dieser Anzeige sind zwar gesetzlich nur die Aerzte verpflichtet, es darf aber auch von den Angehörigen und Hausgenossen der Erkrankten erwartet werden, daß sie die Erkrankungen an der Cholera zur Anzeige bringen.

Zur Verhütung weiterer Verbreitung ist es dringend nothwendig, die Erkrankten möglich so zu isoliren, daß kein unnöthiger Besuch zu ihnen kommt, und Unberufene sich nicht mit ihnen befassen. Für diejenigen aber, welche durch Verwandtschaft, durch das Band der Liebe und Freundschaft, oder durch ihren Beruf angewiesen sind, dem Kranken beizustehen, bedarf es keiner ängstlichen Zurückhaltung, sondern nur der Vorsicht, die bei allen ansteckenden Krankheiten zu empfehlen ist. Die Obrigkeit wird nöthigen Falles darauf aufmerksam zu machen haben, daß es unchristlich und verabscheuungswürdig ist, die Kranken ohne gehörige Pflege und die Verstorbenen unbestattet zu lassen. Sie mag hierbei darauf hinweisen, daß hier die Krankenpflege und die Leichenbestattung, wie bei andern ansteckenden Krankheiten geschehen ist, ohne daß dies besonders nachtheilige Folgen gehabt hat.

Es hat sich überall vom größten Nutzen erwiesen, die ärmeren Kranken, die in ihrer Wohnung nicht die nöthige Räumlichkeit haben und der nöthigen Pflege entbehren, in Krankenhäuser zu bringen; darum thut jede Gemeinde wohl, die es irgend vermag, für Cholerakranke ein eigenes Hospital zu errichten, für welches oft wenige Lagerstellen ausreichen. Die Verbreitung der Krankheit wird durch schleunige Entfernung der Kranken aus ihren Wohnungen entschieden vermindert. Dringend nöthig ist, die Verstorbenen bald aus den Wohnungen zu bringen und nach Ablauf von 24 Stunden, vom Eintritt des Todes an gerechnet, zu beerdigen. Das längere Stehenbleiben der Leiche ist für die Mitbewohner des Hauses von großer Gefahr begleitet. Eine Gefahr des Lebendigbegrabens findet dagegen nicht statt, weil für den, welcher den Cholerakranken hat sterben sehen, kein Zweifel an dem wirklichen Tode übrig bleibt,

Digitized by Google

und überdies jeder Arzt im Stande ist, den Tod vom Scheintod mit Bestimmtheit zu unterscheiden.

Das Desinfections-Verfahren, wodurch die Luft im Krankenzimmer, im Wartezimmer und im Hause, so wie die Betten, Wäsche u. s. w. des Verstorbenen gereinigt werden, darf in keinem Falle unterbleiben. Im Krankenzimmer ist hiebei genau nach Vorschrift des Arztes zu verfahren. Das Sterbezimmer und das Haus müssen mit Chlorkalk, welcher mit Salzsäure oder im Nothfall mit Essig zu übergießen ist, geräuchert werden; wo Chlorkalk fehlt, muß Essig auf heiße eiserne Schaufeln gegossen werden. Im Hause ist das Ausstellen von frisch gebranntem Kaffee und das Verbrennen geröfteter Kaffeebohnen nützlich. Nach dem Räuchern müssen das Zimmer längere Zeit gelüftet, der Fußboden und hölzerne Gegenstände mit Lauge gewaschen werden. Die schmutzige Wäsche des Erkrankten muß, ehe sie weiter gewaschen wird, längere Zeit in Lauge eingeweicht, und diese dann vor dem eigentlichen Waschen abgegossen werden.

Gegen eine ordnungsmäßige Leichenbegleitung ist nichts zu erinnern; es ist aber wünschenswerth, daß alle größere Versammlungen im Sterbehause unterbleiben und unnöthiger Pomp vermieden werde. Wo der Transport der Cholera-Leichen nach dem im Kirchdorfe befindlichen Gottesacker nicht wohl ausführbar ist, oder wenn im Kirchdorfe die Cholera herrscht, können die Verstorbenen anderer Dörfer in deren Nähe begraben werden, wobei den Herren Predigern überlassen bleibt, wegen Einweihung eines Platzes das Nöthige zu veranlassen.

Stralsund, den 8. October 1849. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 408.) Betrifft die diesjährigen Märkte zu Lassan. (No. 210. September 50.)

Die in den Kalendern enthaltenen Angaben in Betreff der noch abzuhaltenden diesjährigen Märkte in der Stadt Lassan werden hierdurch dahin berichtigt, daß

in Lassan

am 25sten September d. J. ein Viehmarkt,
am 30sten September d. J. ein Pferdemarkt und
am 1sten October d. J. ein Krammarkt

abgehalten wird. Stralsund, den 13. September 1850.

(No. 409.) Betrifft Markt-Angelegenheit. (No. 738. September 50.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen der in mehreren Theilen des Bezirks herrschenden Cholera auf Antrag des Magistrats und der bürgerschaftlichen Repräsentanten der Stadt Barth, der daselbst auf den 1sten bis 3ten October d. Js. angesetzte Krammarkt einstweilen ausgesetzt, und später zu einem bekannt zu machenden Termin abgehalten werden wird.

Stralsund, den 17. September 1850.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 410.) Betrifft die Besetzung der erledigten Lehrerstelle an der Elementar-Navigationsschule zu Zingst. (No. 896. August 50.)

Lehrer, welche sich zur Uebernahme der erledigten Lehrerstelle an der Elementar-

Digitized by Google

Navigationsschule zu Zingst befähigt glauben und sich hierüber gehörig ausweisen können, werden eingeladen, sich bis zum Schlusse dieses Monats bei uns zu melden und zugleich ihre Atteste über ihre Fähigkeiten und bisherige Führung einzureichen.

Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Stralsund, den 17. September 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 411.) Bekanntmachung.

Die von Barth nach Damgarten führende Straße wird wegen nothwendigen Brükkenbaues vom 14ten September bis 5ten October d. J. zwischen Saal und Kückenshagen unpassirbar und auf gedachte Zeit für Fuhrwerke und Reiter gesperrt. Reisende haben daher zur Vermeidung dieser Wegestrecke in besagter Zeit den Weg über Hessenburg zu nehmen.

Franzburg, den 11. September 1850.

Der Landrath v. Schlagentheuffel.

(No. 412.)

Den Schaafen zu Lepelow, Katzenow und Koitenhagen sind die Pocken eingeimpft, daher für diese Güter bis weiter die Sperre eintritt.

Franzburg, den 13. September 1850.

Der Landrath von Schlagentheuffel.

(No. 413.) Bekanntmachung.

Der Bestimmung des §. 65. der Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-Sachen vom 3ten Januar pr. gemäß wird die Urliste der Geschwornen aus dem Greifswalder Kreise am 23sten, 24sten und 25sten dieses Monats im Bureau des Landraths-Amtes hierselbst zu Jedermanns Einsicht offen gelegt sein.

Greifswald, den 16. September 1850. Königl. Landraths-Amt.

v. Seeckt.

(No. 414.) Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste der Geschwornen des Kreises Grimmen pro 1850/51 am 25sten, 26sten und 27sten d. Mts. zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Bureau offen gelegt werden.

Grimmen, den 12. September 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

(No. 415.) Bekanntmachung.

Nach thierärztlichem Gutachten ist die Pockenkrankheit unter den Schaafen auf den Gütern Quitzin und Gr. Lehmhagen gehoben.

Grimmen, den 13. September 1850. Der Landrath v. Baerenfels.

Digitized by Google

(No. 416.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf dem Gute Bookhagen sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb die Feldmark dieses Orts für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt ist.

Grimmen, den 13. September 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 417.) Bekanntmachung,
betreffend die diesjährige Steuermanns-Prüfung.

Am 30sten September d. J. und den folgenden Tagen wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 28sten September von dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er

1. das 20ste Lebensjahr vollendet,
2. mindestens fünf Fahrtsjahre zur See gefahren und zwar zwei davon als vollbefahrener Matrose,
3. sich untadelhaft aufgeführt habe.

Die Atteste hierüber hat jeder nebst einem selbstverfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe bei der Anmeldung einzureichen. Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben sein.

Stralsund, den 11. September 1850.

Prüfungs-Kommission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(No. 418.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Nr. 304. des Amtsblattes, betreffend die verbesserte Einrichtung der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, so wie deren Erweiterung durch die Errichtung einer Vorbereitungs-Klasse, wird hiermit der Anfang des neuen Schuljahres auf Montag, den 7ten October d. J., festgesetzt. Die Vorprüfung der Schüler findet am Sonnabend, den 5ten October, von 8 Uhr Morgens an, im Lokale der Gewerbeschule Statt. Anmeldungen zum Besuch der Schule werden von dem Unterzeichneten täglich in dessen Wohnung, Mühlenstraße D. Nr. 86., entgegengenommen.

Es wird noch bemerkt, daß die in die Gewerbeschule Aufzunehmenden das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens diejenigen Kenntnisse besitzen müssen, welche durch den Besuch einer höheren Bürgerschule oder eines Gymnasiums, bis Quarta einschließlich, erlangt werden. Auch Schüler, welche die hiesige Stadtschule mit Erfolg abgemacht haben, können als zur Aufnahme reif angesehen werden. — Zum Eintritt in die Vorbereitungsklasse der Gewerbeschule ist ein Alter von wenigstens 12 Jahren, geläufiges Lesen des Deutschen und einigermaßen orthographisch richtiges Schreiben desselben, außerdem die Kenntniß der vier einfachen Rechnungsarten mit ganzen Zahlen erforderlich. Stralsund, den 17. September 1850.

Der Director der Provinzial-Gewerbeschule.
von Köller.

Digitized by Google

(No. 419.)

Dem Chemiker Hermann Grüneberg zu Stettin ist unter dem 13. September 1850 ein Patent

auf eine zur Zuleitung und Vertheilung der zur Bleiweißerzeugung erforderlichen Substanzen dienende Vorrichtung, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Post-Expediteur Roehl zu Gingst ist entlassen und statt desselben der Kaufmann Adolph Dittmer als Post-Expediteur angenommen worden.

Der Post-Eleve Hammer zu Greifswald ist aus dem Postdienste entlassen.

Die Post-Conducteure Tegge und Hohenfee sind pensionirt, der Post-Conducteur Büttner ist auf seinen Antrag aus dem Dienste geschieden, der Post-Conducteur Schmeling entlassen worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Korp zu Garz auf Rügen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Director Friedrich Wilhelm Noelbechen ist zum Director des Königlichen Kreisgerichts zu Stralsund Allerhöchst ernannt worden.

Der Gutspächter Möller zu Hof-Hinrichshagen ist nach dem Abgange des Hofpächters Möller zu Derfekow zum Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Derfekow bestellt worden. (No. 360. September 50.)

Zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Gingst, in Stelle des abgegangenen Gutspächters von Berg zu Silenz, ist der Gutsbesitzer von Platen auf Venz erwählt und bestätigt. (No. 446. September 50.)

In Stelle des verstorbenen Ober-Amtmanns Melms zu Segebadenhau, welcher als Substitut des Districts-Directors des Grimmer Kreises des Hauptmanns und Gutsbesitzers Coburg auf Schönenwalde bei der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald fungirt hat, ist der Gutsbesitzer Blauert auf Rolofshagen zum Substituten des genannten Districts-Directors erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 590. September 50.)

Der Superintendent Otto zu Garz auf Rügen ist verstorben und die dortige Pfarrstelle, Königl. Patronats, dadurch erledigt worden. (No. 639. September 50.)

An die Stelle des ausgeschiedenen Schulzen Möller ist der Bauer Niejahr zu Lonnvitz von dem Herrn Fürsten zu Putbus zum Schulzen für die Dorfschaften Lonnvitz und Beuchow erwählt und als solcher bestätigt worden.

(No. 792. September 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 38.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 38. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 38. Stralsund, den 19. September 1850.

Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Den uns nicht bestimmt bekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe hat in dem jetzt beendigten Johannis-Zinstermine die Kündigung derselben zum 2ten Januar 1851 nicht speziell durch Aushändigung von Kündigungsscheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die zu diesen Pfandbriefen gehörigen fälligen Coupons zum Empfang der Zinsen nicht rechtzeitig präsentirt haben.

Der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, kündigen wir daher, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 28. Mai 1850 den Inhabern der unten benannten Pfandbriefe, dieselben hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 2ten Januar 1851 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie III., No. 9. und 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen *genannten* Königlichen Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten 1850 fälligen Zinsen am 2ten Januar 1851 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direction oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten November 1850, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, die Warnung bei, daß, wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten November 1850 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{3}{4}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons auch selbst nicht spätestens bis zum 15ten Februar 1851 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfand-

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 26. September 1850.

(No. 420.)

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroforms entstehen können und in Betracht, daß dasselbe, wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu seinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, bestimme ich, nach dem mir von der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten auf Erfordern erstatteten Gutachten, Nachstehendes:

1. Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in reine concrentirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Specif. Gewicht = 1,495—1,500. (bei 17½° C.) Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectificiren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird vom 1. October d. Js. ab bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.

2. Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Cautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der s. g. drastischen Arzneimittel (Tab. C. Pharm. Bor. ed VI.) angeordnet sind.

3. Die Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu arzneilichen Zwecken ist nur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinal-Person gestattet.

Berlin, den 31. August 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Ladenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 421.) Betrifft den Verkauf eines Grundstücks in der Oberförsterei Werder. (No. 412. August 50.)

Der zu dem Königlichen Forstreviere Werder auf Rügen gehörige und im Belaufe Ruševase, zwischen der Feldmark Krampas und der Ralswyker Lenz beiegene südlichste

Digitized by Google

Theil der sogenannten Kronlenz von überhaupt 1 Morgen 120 □Ruth. soll mit dem Holzbestande im Wege des öffentlichen Aufgebots verkauft werden.

Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld ist auf einhundert acht und vierzig Thaler 26 Sgr. 2 Pf. festgesetzt.

Das gesammte Kaufgeld ist sogleich im Termine einzuzahlen. Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, der Veräußerungs-Plan und die Karte können vom 8ten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis zum 15ten k. M. bei dem Königlichen Oberförster Cochius zu Werder, welcher auch auf Erfordern das Grundstück vorzeigen lassen wird, eingesehen werden.

Kauflustige werden zu dem am 21sten October c., Morgens 10 Uhr, in der Oberförsterei Werder anberaumten Licitationstermine hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 13. September 1850.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 422.) Betrifft die Vernehmung von Bittstellern im Secretariate der Königl. Regierung. (No. 608. September 50.)

Der Mißbrauch, daß nicht selten Bittsteller sich zur protokollarischen Aufnahme von Gesuchen oder Beschwerden in unserem Secretariate melden, welche selbst zur Abfassung von Eingaben im Stande sind oder die Mittel besitzen, solche von Andern anfertigen zu lassen, veranlaßt uns, mit Hinweisung auf das Publikandum vom 30. Mai 1836 im Amtsblatt-Stück 23, Nr. 172., hierdurch bekannt zu machen, daß die derartigen Vernehmungen zum Protokolle auf zur Abfassung solcher Eingaben nicht fähige und dürftige Supplicanten beschränkt bleiben müssen. Zugleich bemerken wir, daß der damit beauftragte Beamte angewiesen ist, offenbar ungegründete oder frivole Anträge unter angemessener mündlicher Belehrung ohne Weiteres zurückzuweisen, und daß bei Beschwerden gegen Bescheide der Lokalbehörden stets diese Bescheide mit vorzulegen und die sonstigen Beweisstücke beizufügen sind.

Stralsund, den 24. September 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 423.)

Den Schaafen zu Forckenbeck, Crummenhagen, Steinhagen (Hof), Cavelsdorf, Zimkendorf und Nienhäfen sind die Pocken eingeimpft, daher die Feldmarken dieser Güter bis weiter für den Durchtrieb fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Franzburg, den 24. September 1850.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 424.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf den Gütern Kl. Behnkenhagen und Segebadenhau (Hof) sind

Digitized by Google

die Pocken eingeimpft worden, weshalb die Feldmarken dieser Güter für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 19. September 1850. Der Landrath v. Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 425.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat October 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Elmenhorst. Boockhäger Gehege	12.		Eichen und Fichten auf dem Stocke	Elmenhorst.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	5.	Morgens 10 Uhr	Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Einlieger-Räucherhaus.
	— Born	9.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	12.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz u. Buchen-Brennholz-Reiser	Darßerortweg Schlagstreif XX., Querstreif 15.
	— Wieck	16.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Kistenspeck.
	— Straminke und Zingst	21.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Jägerhof, Schlag 20., Totalität	14.	M. 11 U.	Geplättetes Eichen-Brennholz in Klaftern und dergleichen Nutzholzenden	Jagdkrug.
	Buddenhagen, Schlag 9., Totalität	21.		desgleichen	Jagdkrug.
Poggendorf	Kronwald	8.	9 u. 11 U.	Buchen-Reiser, Stöcke, Weichholz-Reiser	Forsthaus Kronwald.
	Stubbendorf,	11.		Eichen, Buchen, Weichholz auf dem Stamme	Techliner Gehege.
	Zetelvitz.	16.		Kiefern auf dem Stamme	Forsttheil Zetelvitz.
	Poggendorf,	22.		Kiefern auf dem Stamme	Schmietkower Kamp.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 24. September 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor

(No. 426.)

Dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, ist unter dem 17. September 1850 ein Patent

auf eine rotirende Schnelldruck-Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 427.)

Das dem Maschinenmeister J. F. Essich zu Deutz unterm 24. November 1849 ertheilte Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmier-Vorrichtung für Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Forstaufseher Bernsee zu Camitz ist nach erfolgter Ernennung zum Förster die neu gebildete Försterstelle West-Prerow, Reviers Darß, verliehen worden. (No. 47. August 50.)

Dem halbinvaliden Oberjäger Behm vom 2. Jäger-Bataillon ist die Forstaufseherstelle Klein-Zetelvitz, Reviers Poggendorf, interimistisch verliehen worden. (No. 48. August 50.)

In Stelle des bisherigen Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln, Kaufmann J. Thürmann zu Putbus, ist der Kaufmann T. L. Krause daselbst zum Agenten der genannten Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 869. September 50.)

In Stelle des bisherigen Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln, Kaufmann C. A. Jarchow zu Barth, ist der Kaufmann B. Koch daselbst von der Direction der genannten Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 886. September 50.)

Den Lehrern Dr. Wagner und Schütz am Gymnasium zu Anklam ist das Prädikat „Oberlehrer" ertheilt worden. (No. 993. September 50.)

Der versorgungsberechtigte Feldwebel Fischer vom 2. Jäger-Bataillon ist zum Forstaufseher für den Belauf Camitz, Reviers Schuenhagen, probeweise ernannt worden. (No. 1166. September 50.)

Der Predigtamts-Kandidat Wehrmeister ist zum Rektor und Hülfsprediger zu Rügenwalde erwählt und in seine Aemter eingeführt worden. (No. 1192. September 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 39.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 3. October 1850.

(No. 428.) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 5. Januar 1849 ist der Königliche Kreisgerichts-Director Noeldechen zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode von mir ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 28. September 1850.

In Stellvertretung des Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichts.
v. Klot.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 429.) Betrifft den anderweiten Verkauf von drei Bauerstellen zu Trantow bei Loitz. (No. 116. September 50.)

Von den laut Bekanntmachungen vom 5. April c., am 22. und 23. Mai d. J. zur Licitation gestellten, aus dem vormaligen Domainen-Vorwerke Trantow bei Loitz neu gebildeten Bauerstellen sollen die mit Gebäuden versehenen 3 Bauerstellen No. VII., XII. und XIII., da der darauf meistbietend Gebliebene seine Zahlungsverbindlichkeiten bis zum Uebergabe-Termine nicht zu erfüllen vermocht hat, in Folge höherer Anordnung anderweit im Wege der öffentlichen Ausbietung zum freien Eigenthum verkauft werden.

	Nach dem der Veräußerung zum Grunde gelegten Eintheilungs- und Klassifications-Register enthalten diese Stellen:												Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt:		
	Gärten.		Acker.		Wiesen.		Weide.		Unland.		im Ganzen.				
	Ma	□R	Ma.	□R	Ma.	□R.	Ma	□R	Ma.	□R	Ma.	□R.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Bauerst. № VII.	2	55	105	121	45	19	9	112	7	46	169	173	7936	2	8
„ „ XII.	—	45	207	75	13	140	11	109	3	90	236	99	8106	4	—
„ „ XIII.	6	93	207	96	37	27	26	147	3	157	281	160	7923	11	5

Digitized by Google

Nach dem Aufgebot jeder Stelle muß sogleich der zehnte Theil des Meistgebots baar, oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei unserer Haupt-Kasse deponirt werden, widrigenfalls der Licitations-Commissarius auf die nächsten Gebote so lange zurückgeht, bis er einen diese Bedingungen erfüllenden Bieter gefunden hat. Es bleibt deshalb jeder Bieter an sein höchstes Gebot gebunden, bis einer derjenigen, welche ihn überboten haben, als zahlungsfähig angenommen ist.

Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, letztere in der Form eines Entwurfs zu den abzuschließenden Kauf-Kontrakten, ferner eine Skizze der Feldmark Trantow in ihrer neuen Eintheilung, können vom 8ten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Secretariat und bei dem Wirthschafter Herrn Brandt zu Trantow, welcher auf Ersuchen auch zur Besichtigung der Grundstücke behülflich sein wird, eingesehen werden. In unserem Secretariat sind überdies die mit der neuen Eintheilung bezeichnete Karte von Trantow, das Eintheilungs- und Klassifications-Register und der Veräußerungsplan zur Ansicht ausgelegt. In dem Licitations-Termine können gedachte Stücke gleichfalls eingesehen werden.

Die Abgaben und Leistungen an Kirche, Pfarre und Küsterei werden im Termine angezeigt werden.

Kaufbewerber werden zu dem am 14ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst anberaumten, nicht vor 3 Uhr Nachmittags zu schließenden Licitations-Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Stellen in der Reihenfolge der Nummern zum Ausgebot kommen.

Stralsund, den 3. September 1850.

(No. 430.) Betrifft den Verkauf eines Grundstücks in der Oberförsterei Werder. (No. 412. August 50.)

Der zu dem Königlichen Forstreviere Werder auf Rügen gehörige und im Belaufe Rusevase, zwischen der Feldmark Krampas und der Ralswyker Lenz beigene südlichste Theil der sogenannten Kronlenz von überhaupt 1 Morgen 120 □Ruth. soll mit dem Holzbestande im Wege des öffentlichen Aufgebots verkauft werden.

Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstiger Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld ist auf einhundert acht und vierzig Thaler 26 Sgr. 2 Pf. festgesetzt.

Das gesammte Kaufgeld ist sogleich im Termine einzuzahlen. Die übrigen Bedingungen der Licitation und des Verkaufs, der Veräußerungs-Plan und die Karte können vom 8ten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab bis zum 15ten k. M. bei dem Königlichen Oberförster Cochius zu Werder, welcher auch auf Erfordern das Grundstück vorzeigen lassen wird, eingesehen werden.

Kauflustige werden zu dem am 21sten October c., Morgens 10 Uhr, in der Oberförsterei Werder anberaumten Licitationstermine hierdurch eingeladen.

Stralsund, den 13. September 1850.

Digitized by Google

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 431.)

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Behrenwalde ist erloschen und daher die Sperre aufgehoben.

Franzburg, den 27. September 1850.

Der Landrath von Schlagentenffel.

(No. 432.)

Den Schaafen zu Pennin, Semlow, Palmzin, Carlshof, Negast und Plennin sind die Pocken eingeimpft, daher die Feldmarken dieser Ortschaften bis weiter für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Franzburg, den 30. September 1850. Der Landrath.

(No. 433.) Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar v. J. wird die Urliste der Geschwornen des Kreises Rügen am 30sten dieses und am 1sten und 2ten künftigen Monats in meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht offen ausgelegt sein.

Bergen, den 24. September 1850. Der Landrath von der Lancken.

(No. 434.)

Auf den Gütern Ziethen, Relzow, Murchin, Libbnow und Lüssow sind den Lämmern die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 27. September 1850. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 435.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf den Gütern zu Reinkenhagen, Dönnie, Wüst-Eldena und Abtshagen sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb jene Feldmarken für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 23. September 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 436.) **Verpachtung von Ackernutzung.**

Der abgeholzte Theil des Königl. Forsttheils Techliner Gehege, Schutzbezirk Stubbendorf, soll vom 1. October 1850 ab auf 5 Jahre Behufs der Urbarmachung durch Spaten-Kultur in 47 Kaveln von 1 bis 2 Morgen Magd. im Termine

Freitag, den 11ten October cr., 9 Uhr früh,

an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden. Die betreffenden Bedingungen können vorher bei dem Königlichen Förster Brauns in Stubbendorf eingesehen werden und wird der genannte Beamte die Pachtfläche in der Vormittagszeit am Tage vorher auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen.

Poggendorf, den 25. Septbr. 1850. Der Königl. Oberförster Fickert.

(No. 437.) **Holz-Anfuhre.**

Die Anfuhre eines Theiles des im Forsttheil Stubbendorf pro 1851 einzuschla-

Digitized by Google

genden Eichen- und Buchen-Scheit-, Knüppel- und Stockholzes nach der Ablage an der Trebel soll im öffentlichen Termine

Freitag, den 11ten October cr., Nachmittags 3 Uhr,

im Forsthause zu Stubbendorf an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Die Bedingungen und der Anschlag können vorher bei dem Königlichen Förster Brauns in Stubbendorf eingesehen werden.

Poggendorf, den 25. September 1850.

Der Königliche Oberförster Fickert.

(No. 438.)

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hoffmann zu Breslau ist unter dem 26sten September 1850 ein Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit diese für neu und eigenthümlich anerkannt ist, besonders zum Betriebe von Hämmern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 439.)

Dem Medizinal-Rath Michaelis zu Magdeburg ist unter dem 26. September 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Scheiden des Rübensaftes behufs Darstellung von Zucker

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 440.)

Das dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen unter dem 3ten November 1849 ertheilte Patent

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Director, Geheime Justiz-Rath Quistorp, zu Greifswald ist auf seinen Antrag vom 1. October d. Js. ab aus dem Königlichen Justiz-Dienst mit Pension Allerhöchst entlassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 40.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 10. October 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 3. October d. Js. ausgegebene 33ste und 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3312. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn; unter

„ 3313. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1850, die Erläuterung der §§. 5 und 20 der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802 betreffend; unter

„ 3314. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1850, betreffend den Amtscharakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter 1r und 2r Klasse; unter

„ 3315. die Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung von Papiergeld: vom 6ten September 1850; unter

„ 3316. das Privilegium wegen Ausgabe von 400,000 Thlrn. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der düsseldorf-elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847 creirten Stamm-Aktien im Betrage von 372,200 Thlrn. vom 11. September 1850; unter

„ 3317. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der bergisch-märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 14ten September 1850, nebst dem genannten Vertrage; und unter

„ 3318. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1850 wegen Einsetzung der Königlichen Direction der bergisch-märkischen Eisenbahn; unter

„ 3319. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1850, betreffend die Erwerbung und Annahme von Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militairverwaltung für das Jahr 1850 aufgenommenen Staatsanleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit; unter

„ 3320. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte im Herzogthum Anhalt-Bernburg auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 11ten September 1850; ratifizirt den 21—19. September 1850.

(No. 441.) Bekanntmachung. (No. 269. October 50.)

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director Dr. Teßmann zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden

Digitized by Google

Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode von mir ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 1. October 1850.

In Stellvertretung des Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichts.

v. Klot.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 442.) Betrifft die Controlle des Salzverbrauches. (No. 97. October 50.)

Nach §§. 6. und 7. der Grundsätze über die Controlle des Salzverbrauches vom 19. August 1823 muß jede Gemeinde das derselben zugeschriebene Salzverbrauchs-Quantum im Laufe des Jahres aus der derselben angewiesenen Salzdebits-Niederlage vollständig beziehen. Sie ist dafür verhaftet; auch verpflichtet, den etwanigen Mehrbedarf an Salz aus derselben Niederlage zu erkaufen. Auf die dem Landrath spätestens am 15ten Januar des folgenden Jahres zugehende Nachweisung der mit dem Bezuge des ihnen zugetheilten Quantums im Rückstande verbliebenen Gemeinden veranlaßt der Landrath, diese zur sofortigen Beziehung des Rückstandes, welcher nach der Wahl der Gemeinden entweder in natura entnommen, oder durch Entrichtung von 8 Pf. (früher 10 Pf.) für jedes rückständige Pfund Salz an die betreffende Niederlage *abgelöset* werden kann. Spätestens am 31sten Januar zeigt der Landrath der Regierung an, daß und in welcher Art der Rückstand bezogen worden, und ist die Regierung ermächtigt, gegen Gemeinden, welche bis dahin der Aufforderung des Landraths nicht genügt haben, die erforderlichen Zwangsmaßregeln ohne Verzug zu verfügen.

Wir finden uns veranlaßt, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß höherer Entscheidung zufolge nach dem 31. Januar die Natural-Beziehung der Salzrückstände aus dem vorangegangenen Jahre weder von den Gemeinden verlangt, noch von den Regierungen gestattet werden darf.

Zugleich werden die Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks zum rechtzeitigen vollständigen Bezuge ihrer diesjährigen Salz-Quanta, die Behörden aber zur pflichtmäßigen Einwirkung dieserhalb noch besonders aufgefordert.

Stralsund, den 4. October 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 443.)

Den Schaafen zu Zandershagen sind die Pocken geimpft, daher bis weiter die Sperre eintritt.

Franzburg, den 3. October 1850.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

Digitized by Google

(No. 444.)
Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Neumühl ist erloschen und die angeordnete Sperre daher aufgehoben.
Franzburg, den 8. October 1850. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 445.) Bekanntmachung.
Unter den Schaafen in dem Dorfe Papenhagen sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Feldmark dieser Ortschaft für die Durchtrift fremder Schaafe gesperrt ist.
Grimmen, den 1. October 1850. Der Landrath v. Baerenfels.

(No. 446.) Bekanntmachung.
Nach thierärztlichem Gutachten ist die Pockenkrankheit unter den Schaafen auf dem Gute Zarnekow gehoben.
Grimmen, den 5. October 1850. Der Landrath v. Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 447.) (No. 332. October 50.)
Das auf unsern Anlaß und Beirath vom Herrn Kreisgerichts-Rathe Dr. Dabis in Greifswald herausgegebene, im Verlage des dasigen Buchhändlers Ferdinand Otte zu dem Preise von 16 Sgr. für ein ungebundenes und von 18 Sgr. für ein in Pappe gebundenes Exemplar erschienene Handbuch zur Kenntniß des in Neu-Vorpommern und Rügen geltenden Strafrechts entspricht seinem nützlichen Zwecke sowohl in Ansehung der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit des materiellen Inhalts, als auch Hinsichts der Angemessenheit seiner formellen Einrichtung zur leichten Benutzung.
Wir empfehlen daher dieses brauchbare, insbesondere die Strafbestimmungen in allen Zweigen der Polizei umfassende Werk zur Anschaffung.
Stralsund, den 6. October 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 448.) Bekanntmachung,
betreffend die Eröffnung der zweiten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.
Am 7ten November d. Js. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet.
Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bis zum 2. November bei dem Dirigenten des Kuratorii, Regierungs-Rath Otto, zu melden, und durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachzuweisen, daß sie vor dem 1. October 1831 geboren sind,
mindestens fünf Jahre zur See gefahren, und darunter wenigstens zwei Jahre als vollbefahrener Matrose gedient und
sich gut betragen haben.
Außerdem hat jeder Bewerber bei der am 4ten November beginnenden Prüfung in Gemäßheit der im hiesigen Amtsblatte für 1848 unter Nr. 169. publicirten Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 14. März 1846 nachzuweisen.

Digitized by Google

eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt,

Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln,

genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie, und

einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis zu führen nicht im Stande ist, kann in die Schule nicht aufgenommen werden.

Die Dauer der Fahrtszeit muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben sein.

Von denjenigen, welche eine Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen.

Stralsund, den 9. October 1850.

Kuratorium der Navigations-Schule.

(No. 449.) **Bekanntmachung,**

betreffend die Eröffnung der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst beginnt in diesem Jahre am 7. November.

Steuerleute, welche daran Theil nehmen wollen, müssen vor dem 15. April 1827 geboren sein, und wenigstens zwei Fahrtsjahre als Steuerleute gemacht haben.

In den hierüber beizubringenden Attesten muß die Dauer der Fahrtszeit in Buchstaben angegeben sein.

Meldungen werden bis zum 2. November von dem Dirigenten des Kuratorii, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Stralsund, den 9. October 1850.

Kuratorium der Navigations-Schule.

(No. 450.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Johann Borland zu Köln ist unter dem 1sten October 1850 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Verwendung der hierbei benutzten bekannten Bewegungstheile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 17. October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 451.) Betrifft Markt-Angelegenheiten. (No. 790. October 50.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen der in mehreren Theilen des Regierungs-Bezirks zur Zeit noch herrschenden Cholera, auf Antrag der Ortsbehörde zu Putbus, der daselbst auf Sonnabend, den 26sten d. Mts., angesetzte Kram- und Viehmarkt einstweilen ausgesetzt und später zu einem bekannt zu machenden Termin abgehalten werden wird.

Stralsund, den 14. October 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 452.)

Unter den Schaafen des Schulzen Krabbe zu Millienhagen sind die Pocken ausgebrochen, daher bis weiter die Sperre eintritt.

Franzburg, den 9. October 1850.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 453.) Bekanntmachung.

Den Lämmern zu Dubkevitz sind die Pocken eingeimpft.

Bergen, den 9. October 1850. Der Landrath von der Lancken.

(No. 454.)

Den Schafen zu Hohensee und Lentschow sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 12. October 1850. Der Landrath v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 455.) Bekanntmachung. (No. 855. Septbr. 50.)

Betrifft die Einführung der neuen Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen.

Der Verfasser des durch die Verfügung vom 30. März 1839 eingeführten Hebammen-Lehrbuches, Geheime Medicinal-Rath Dr. J. H. Schmidt hat, nachdem die erste Auflage dieser gekrönten Preisschrift vergriffen ist, die Herausgabe einer zweiten, mehrfach veränderten und verbesserten Auflage dieses „Lehrbuches der Geburtskunde für

Digitized by Google

die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten", von welchem das zugleich umgearbeite „Fragebuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten" nunmehr den zweiten damit zusammenhängen Theil bildet, veranstaltet und dem Besitzer der Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin, E. Aber, unter folgenden Bedingungen in Commission gegeben:

1) Hebammen-Lehranstalten, die an denselben fungirenden Lehrer, so wie die Lehrtöchter und einzelne Hebammen erhalten das Lehr- und Fragebuch zusammen zu dem Preise von zwei Thalern für das gebundene Exemplar, ohne daß für die Kosten der Verpackung eine besondere Berechnung stattfände; vielmehr hat der Commissionair diese Verpackung in so sicherer Weise zu übernehmen, daß die Exemplare unbeschädigt ankommen.

2) Der Buchhändler Aber verpflichtet sich, den ihm zugehenden Aufträgen der betheiligten Behörden auf das Schleunigste zu genügen.

3) Die sub 1. genannten Bedingungen gelten auch für ausländische Lehranstalten, welche sich ohne Vermittelung des Sortiments-Buchhandels an die Commissions-Buchhandlung gegen gleich baare Bezahlung wenden.

Demzufolge sind die für die Hebammen-Schülerinnen, für die Hebammen u. s. w. erforderlichen Exemplare nunmehr bei der Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin direct zu bestellen, etwaige Unregelmäßigkeiten in der Ausführung der Aufträge aber bei dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten anzuzeigen, damit denselben abgeholfen werden könne.

Wir empfehlen zugleich die zweite Ausgabe des genannten Lehrbuches den Herren Aerzten des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks und bemerken dabei, daß, wenn Medicinal-Personen, welche das Buch zu erhalten wünschen, sich an uns wenden, wir in den Stand gesetzt sind, denselben das gebundene Exemplar des Lehr- und Fragebuchs ebenfalls für den Preis von 2 Thlrn., das gebundene Exemplar des Lehrbuchs allein für 1 Thlr. 12½ Sgr. exlusive der Portokosten zu verschaffen, wogegen bei Bestellungen durch Sortiments-Buchhandlungen ein erhöhter Ladenpreis eintritt.

Stralsund, den 11. October 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 456.) Bekanntmachung,

Bei dem unterzeichneten Post-Amte sollen am Dienstage, den 22sten d. M., Vormittags 10 Uhr, mehrere bei Verübung einer Post-Contravention confiscirte Packete, als zwei Gypsformen, eine Anzahl kleiner Eisen-Waaren, nämlich verschiedene große und kleine Bohrer, eine Partie Schnallen und Schrauben, ferner besponnene Drähte, zwei Hemden und mehrere Rieß Sandpapier, 10 Packete wohlriechender Seife, mehrere Päckchen mit Streichzündhölzern und endlich ein Zollstock meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stralsund, den 11. October 1850. Post-Amt.

(No. 457.)

Dem Töpfermeister C. Steazel zu Oppeln ist unter dem 6ten October 1850 ein Patent

Digitized by Google

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Stubenofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 458.)

Dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen ist unter dem 9ten October 1850 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinnmaschine für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Neu angestellt wurden:

der Supernumerar Kleinsorge in Stralsund, und
der Sergeant Hartwig in Tribsees,
beide als Grenz-Aufseher.

Versetzt ward

der Steuer-Aufseher Prollius als berittener Grenz-Aufseher nach Barth.

Der bisherige Schullehrer zu Hof-Hermannshagen, L. Seehase, ist zum Lehrer an der Schule zu Dreschvitz vocirt worden. (No. 1215. September 50.)

— An die Stelle des ausgeschiedenen Wege-Curaters, Gutspächters von Berg zu Silenz, ist der Gutspächter Sternberg zu Neuendorf gewählt und bestätigt worden. (No. 556. October 50.)

Die erste Pfarrstelle zu Pasewalk, Königlichen Patronats, ist durch den am 2ten d. Mts. erfolgten Tod des Superintendenten Klamroth erledigt worden. (No. 797. October 50.)

Der Regierungs-Secretair Hering hieselbst ist zum Buchhalter der Regierungs-Haupt-Kasse, der Regierungs-Kanzlist Homann zum Regierungs-Secretair und der Kanzlei-Assistent Bublitz zum Regierungs-Kanzlist ernannt. (No. 323. P. J. pro 51.)

Die Wahrnehmung der Polizei-Anwalts-Geschäfte im Gerichts-Bezirk Gützkow, ist nach dem Ausscheiden des bisherigen Polizei-Anwalts von Schulz, dem Bürgermeisterei-Verwalter Rühs in Gützkow provisorisch übertragen. (No. 324. P. J. pro 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 42.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 42. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 17. October 1850.

Proclama.

Die Wittwe des verstorbenen Rentier Carl Friedrich Kollhoff zu Berlin, Dorothea Maria geb. Müller ist am 26. Januar d. J. zu Putbus mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben, in welchem sie unter andern ihren Stiefgeschwistern, deren Zahl, Namen und Aufenthalts-Ort sie nicht hat angeben können, ein Legat von zusammen 400 Thlrn. hinterlassen hat. Behufs Regulirung ihres Nachlasses werden nun alle, welche an den Nachlaß der genannten Wittwe Kollhoff geb. Müller aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch geladen, dieselben in dem dazu angesetzten Termine

am 4ten November d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte gehörig anzumelden und nachzuweisen, bei Strafe, daß sie sonst damit von diesem Nachlasse werden ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Bergen, den 17. September 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Steckbrief.

Der Dienstknecht Joachim Heinrich Moritz Gaede, welcher wegen dritten Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, hat sich heimlich aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte entfernt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Bergen, den 7. October 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Signalement: 1. Familienname: Gaede. 2. Vorname: Joachim Heinrich Moritz. 3. Geburtsort: Lanken (Putbus). 4. Aufenthaltsort: Neclade. 5. Religion: evangelisch. 6. Alter: 25 Jahre. 7. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. 8. Haare: schwarzblond. 9. Stirn: rund und bedeckt. 10. Augenbrauen: blond. 11. Augen: blau. 12. Nase und 13. Mund: proportionirt. 14. Bart: fehlt. 15. Zähne: vollständig. 16. Kinn: etwas spitz. 17. Gesichtsbildung: breit. 18. Gesichtsfarbe: gesund. 19. Gestalt: etwas untersetzt. 20. Sprache: plattdeutsch. 21. Besondere Kennzeichen: fehlen. 22. Bekleidung: unbekannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 24. October 1850.

(No. 459.) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der von dem Prediger R. Dulon in Bremen unter dem Titel:

„Der Wecker, ein Sonntagsblatt zur Beförderung des religiösen Lebens"

herausgegebenen, im Schnellpressendruck von G. Hunckel in Bremen erscheinenden Wochenschrift für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 10. October 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 460.) Bekanntmachung.

Nachdem vom 1. d. M. ab zwischen Ludwigstadt und Tettau im Königlich Baierischen Staatsgebiete einerseits und Gräfenthal im Herzoglich Sachsen-Meiningischen Staatsgebiete andererseits eine Uebergangsstraße eröffnet und in Gräfenthal eine Uebergangsstelle neu errichtet worden ist, kann gegenwärtig über die letztere auch Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach Baiern ausgeführt werden.

Dies wird im Auftrage des Herrn General-Directors der Steuern hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. October 1850.

Dre Geh. Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Stellvertretung: Schmidt.

(No. 461.) Bekanntmachung.

Dem Bürgermeisterei-Verwalter Rühs zu Gützkow ist in Gemäßheit der §§. 28 und 163 der Verordnung vom 3. Januar v. J. die Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk Gützkow übertragen worden.

Greifswald, den 20. October 1850.

Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft.

Burghart.

(No. 462.)

Den Schaafen zu Rubkow und Peetschow sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 14. October 1850. Der Landrath v. Seeckt.

Digitized by Google

(No. 463.) **Bekanntmachung.**

Behufs Erbauung einer Brücke über die sogenannte Kaninchenfurth ist der Weg zwischen Gr. und Kl. Stubben vom 28. dieses bis zum 3. künftigen Mts. gesperrt.

Bergen, den 21. October 1850. Der Landrath von der Lancken.

(No. 464.) **Bekanntmachung.**

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Oberförsters Schäfer zu Abtshagen wird im nächsten Monate das Abbrennen der Heide in der sogenannten Elmenhorster Blänke vorgenommen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grimmen, den 22. October 1850. Der Landrath v. Bärenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 465.) (No. 823. October 50.)

Betrifft einen verloren gegangenen Gewerbeschein.

Der Jac. Friedrich Nicl. Holz zu Cröslin hat seinen ihm pro 1850 unter Nr. 314. zum Handel mit Victualien und Fischen ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren; letzterer wird daher hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß für den ꝛc. Holz heute ein Duplicat dieses Gewerbescheins ausgefertigt worden ist.

Stralsund, den 16. October 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 466.) **Nachweisung** (No. 961. Octbr. 50.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats September 1850.

Namen der Städte.	Waizen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Erbsen pro Scheffel.			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	2	9	9	1	9	1	—	25	5	—	21	3	1	10	7	—	21	—	—	14	—
Greifswald	2	12	6	1	12	6	—	29	—	—	23	6	1	12	6	—	24	—	—	22	6
Wolgast	2	7	6	1	10	6	—	27	—	—	21	3	1	15	—	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	9	11	1	10	8	—	27	2	—	22	—	1	12	8	—	22	6	—	18	3

Stralsund, den 16. October 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 467.) **Bekanntmachung.** (No. 1067. Octbr. 50.)

Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse die im Jahre 1843 durch Stimmenmehrheit des Interessenten erwählten zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter des Kuratoriums in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements vom 3. September 1836 ausscheiden, so ist es erforderlich, daß nach §. 23.

Digitized by Google

Litt. d—g des gedachten Reglements zur Wahl zwei neuer Mitglieder und zwei neuer Stellvertreter geschritten werde.

Den resp. Interessenten unserer Anstalt machen wir dies in Folge reglementsmäßiger Bestimmung hierdurch mit der Benachrichtigung bekannt, daß zu diesem Behuf ihnen die betreffenden Wahlzettel entweder unmittelbar von uns oder von unsern Agenten werden zugestellt werden.

Berlin, den 10. October 1850.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse.

In Vertretung: Freiherr v. Monteton.

(No. 468.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat November 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Barnekow, Buchholzer Rodefläche	5.	Morgens 10 Uhr	Eichen auf dem Stocke	Im Buchholzer Gehege.
	II. Elmenhorst, Boockhäger Gehege	11.		Eichen und Fichten a. d. Stocke	Gasthof Elmenhorst.
	III. Kronhorst Ueberschlag	18.		Eichen auf dem Stocke	Quergestell a. d. Wäterung.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlagstreif XX., längs der Birkmaß.
	— Born	7.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof.
	— Prerow	11.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Wieck	14.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	beim Försterhause.
	— Straminke und Zingst	20.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus.
Jägerhof	I. Glabrow, Schlag 32., Kronholz XII, 6, 7.	4.	Morgens 11 Uhr	Buchen-Brennholz. Geplättetes Eichen-Brennholz in Klaftern u. dergl. Nutzholzenden. Hasseln-Bandstöcke	Hanshäger Krug.
	" — " — " — " — "				
	II. Gr. Ernsthof. Schlag 29., Totalität	8.		Eichen-Plattholz in Klaftern	Forsthaus Gr. Ernsthof.
	III. Buddenhagen, Schlag 3, Gehege IX, 7—10.	13.		Kiefern-Brennholz in Klaftern	
	Schlag 6., Schäferbruch XIII, 13, 14.			Einige Schock Birken-Nutzholzstangen	Jagdkrug.
	IV. Jägerhof, Schlag 10., Prägel XIV, 20—23.	18.		Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 13., Buchhorst, Wendfeld, Kühlenhäger Koppel, XVII—IXX, 18 bis 21.			Einige Eichen, Buchen u. Kiefern auf dem Stock	
	V. Warsin. Schlag 18 Warsiner Heide IX—XI, 10—12.	22.		Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort
Poggendorf	Kronwald	5.	Vm. 10 U.	Extra-starke Eichen, Buchen, Eschen auf dem Stamm, Buchen- u. Weichholz-Brennholz	Forsthaus Kronwald.
	Zetelvitz	8.		Kiefern auf dem Stamm, Kiefern-Reiserholz	Schmiedkower Kamp.
	daselbst	14.		Kiefern auf dem Stamm, Kiefern-Reiserholz	Forsttheil Zetelvitz.
	Techliner Gehege	28.	11 U.	Eichen, Buchen, Weichholz auf dem Stamm und desgleichen Brennholz in Klaftern	Techliner Gehege.
Schuenhagen	Forstbelauf Moysal, Forsttheil Steinhagen, Jagen 38 und 42.	9.	Morgens 10 Uhr	Eichen auf dem Stocke	Spohnbrückenweg.
	Belauf Papenhagen, Forsttheil Endingen	20.		Buchen-Brennholz in Klaftern und Eichen auf dem Stocke	Schulzenhaus z. Lendershagen.
Werder	Hagen, II, III, 12—13.	14.		Buchen-Reiserholz in Klaftern	Hagensches Baumhaus.
	Rusewase, Rusewaser Hufenholz, VIX, 9—10.	7.		dergleichen	Försterhof zu Rusewase.
	Mölln-Medow, VI, VII, 3 bis 6.	11.		Kiefern-Reiser in Klaftern	Försterhof zu Mölln-Medow.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 21. October 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Regierungs- und Forst-Assessor.

(No. 469.) **Bekanntmachung.**

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende, von dem hiesigen Post-Amte eingesandte unbestellbare Gegenstände:

a. Ein Brief an ꝛc. Giers in Rekentin bei Tribsees, dessen Inhalt mit 1 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. declarirt ist, in Wirklichkeit aber nur 1 Sgr. beträgt, am 21sten August v. J. hier zur Post geliefert.

b. Ein Packet in Papier, sig. L. M, 2 Pfd. 30 Lth. schwer, mit der näheren Bezeichnung: „Militaria“ und „post restante“ nach Tessin und mit einem amtlichen, aber undeutlich ausgedrückten Siegelverschluß.

c. Eine Schachtel in Wachsl., sig. H. U., Register No. 951, 3 Pfd. schwer, von der Preußischen Feldpost in Baden am 24. August v. Js. über Erfurt ohne Adresse hier eingegangen.

d. Ein Brief an ꝛc. Fromm in Müggenburg, nach der von der Commission für unbestellbare Retourbriefe ermittelten Unterschrift von Marie Schmitendorf in Gribenow am 10. Mai c. hier zur Post geliefert, worauf 15 Sgr. baar eingezahlt sind.

e. Ein Packet in grauem Kalico pro Adresse Wertz in Cöln a. R., Budengasse No. 9. — 2 Pfd. 7 Lth. schwer, am 27. Juni c. hier zur Post gegeben.

Digitized by Google

f. Ein schwarzer Stock von Fischbein mit eiserner Krücke, welcher am 27. Juni c. in dem Passow-Stralsunder Schnell-Postwagen vorgefunden ist.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, die zur Empfangnahme der Sendungen Berechtigten sich nicht melden, das baare resp. hier eingezahlte Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen und die öffentliche Versteigerung der Packete zum Besten dieses Fonds erfolgen wird.

Stralsund, den 15. October 1850. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer L. Laug auf Wrangelsburg ist zum Kirchspiels-Armenpfleger für das Kirchspiel Zarnekow gewählt und bestätigt worden. (No. 824. Octbr. 50.)

Der bisherige Gerichts-Auscultator Wandel ist nach abgelegter Prüfung zum Intendantur-Referendarius bei der Königlichen Intendantur des 2. Armee-Corps ernannt worden. (No. 1065. October 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 43.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 43. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43. Stralsund, den 24. October 1850.

Proclama.

Alle, welche an die dem Büdner Friedrich Wiehn zu Parchtitz eigenthümlich gehörige, von ihm mittelst Contracts vom 7. September c. an den vormaligen Pachtbauern Jacob Wiedemann zu Rambin verkaufte, zu Rambin auf Grund und Boden des Klosters St. Jürgen vor Rambin belegene Hälfte des vormaligen Subkeschen Hauses aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch geladen, dieselben in dem dazu angesetzten einmaligen peremtorischen Termine

am 4ten November d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte gehörig anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 9. October 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Odebrecht.

Publicandum.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Schneiders und Krämers Georg Wewetzer gehörige, zu Polchow auf Jasmund belegene Wohnhaus nebst dem Erbpachtrecht an Haus-, Hof- und Gartenplatz mit Befriedigungen und der dazu gehörigen Kuhweide soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; zu diesem Zweck ist noch ein Aufbotstermin auf

den 18ten November d. J., Morgens 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Bergen, den 15. October 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Odebrecht.

Oeffentliche Ladung.

In Sachen, betreffend den Concursum Creditorium des Mühlenmeisters Jo-

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 31. October 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 28. October d. Js. ausgegebene 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3321. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Revision der Jahres-Rechnungen der preußischen Bank: unter

„ 3322. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth bewilligten fiskalischen Vorrechte, und unter

„ 3323. das Statut des wittenberger Deichverbandes vom 7. October 1850.

(No. 470.) **Bekanntmachung.** (No. 1363. Oct. 50.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13ten Juli d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete sieben Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1. in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut,
2. in Colberg, die Realschule,
3. in Stolpe, die höhere Bürgerschule,
4. in Erfurt, die Realschule,
5. in Nordhausen, desgleichen,
6. in Görlitz, die höhere Bürgerschule,
7. in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 14. October 1850.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc.
von der Heydt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 471.) Betrifft die Verlegung des Krammarktes zu Ahrenshagen. (No. 1499. Oct. 50.)

Wir finden uns veranlaßt, auf einen dieserhalb bei uns eingegangenen Antrag, die Abhaltung des zu Mittwoch, den 6ten künftigen Monats anstehenden Krammarktes zu Ahrenshagen in Rücksicht auf die zur Zeit an mehreren Orten des Kreises Franzburg noch herrschende Cholera einstweilen auszusetzen. Der Markt wird späterhin zu geeigneter Zeit abgehalten und der diesfällige Termin bekannt gemacht werden.

Stralsund, den 26. October 1850.

(No. 472.) Betrifft die einstweilige Aussetzung des Krammarkts zu Wieck auf dem Darß. (No. 1554. October 50.)

Auf diesfälligen Antrag der Ortsbehörde finden wir uns veranlaßt, die Abhaltung des zum Freitage, den 8ten künftigen Monats anstehenden Krammarkts zu Wieck auf dem Darß, in Hinsicht auf die zur Zeit im Bezirk herrschende Cholera, einstweilen bis zu einer günstigeren Zeit, worüber das Nähere bekannt gemacht werden wird, auszusetzen. Stralsund, den 28. October 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 473.) Bekanntmachung.

Die im Stück 37. sub 387. des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung wird hierdurch dahin eingeschränkt, daß die Passage auf dem Kl. Gordshäger Kirchwege zwischen Chaussee und der alten Landstraße von Pantelitz nach Stralsund als allgemeiner Communicationsweg nur provisorisch und bis zur erwarteten anderweiten Regulirung wegen dieser Communication gestattet wird.

Franzburg, den 19. October 1850.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 474.) Bekanntmachung.

Unter der Schaafheerde zu Dummertevitz im Kirchspiel Lancken hiesigen Kreises ist die sogenannte Blutstauge oder Blutseuche ausgebrochen, welches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser gefährlichen Seuche sofort die nöthigen sanitätspolizeilichen Maaßregeln in Anwendung gebracht sind.

Bergen, den 25. October 1850. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 475.) (No. 1505. October 50.)

Besonderer Anweisung des Herrn Ministers des Innern gemäß empfehlen wir die von dem Kammergerichtsrathe von Rönne herausgegebene Schrift, betitelt:

Digitized by Google

Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat nebst dem Gesetze für die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850. Brandenburg a. d. Havel, bei Müller.

welche das jetzt vorhandene Material zum Verständniß der behandelten Gesetze vollständig und zweckmäßig geordnet enthält und daher ein nützliches Handbuch für alle mit der Ausführung jener Gesetze beauftragten Behörden sein wird.

Stralsund, den 26. October 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 476.) Bekanntmachung. (No. 1585. Octbr. 50.)

Betrifft die Aufgebote und Trauungen in den geschlossenen Zeiten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 27. Juni 1818 (Amtsblatt de 1818, Seite 154) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, wie der Evangelische Ober-Kirchen-Rath mittelst Erlasses vom 9. d. M. auf unsern Antrag zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in diesseitiger Provinz die Aufhebung des bisher bestandenen Verbots der Aufgebote im Regierungs-Departement Stralsund während der geschlossenen Zeit genehmigt hat. Es bedarf mithin für dergleichen Aufgebote in der genannten Zeit unsrer Dispensation nicht mehr. Dagegen verbleibt es nach wie vor bei dem Verbot der Trauungen während der geschlossenen Zeit, und es sind dieselben nur in besonders dringenden Fällen auf den Grund einer bei uns nachzusuchenden Dispensation zulässig.

Stettin, den 22. October 1850.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 477.) Bekanntmachung.

Die Neufertigung des Grenz- und Entwässerungsgrabens zwischen der Feldmark Wittenhagen und der Königlichen Forst, Forstbelaufs Elmenhorst, soll auf eine Länge von circa 390 Ruthen an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf

den 6ten November d. J., Morgens 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe vor dem Unterzeichneten ansteht.

Der Kostenanschlag und die Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Abtshagen, den 28. October 1850. Der Königl. Oberförster.
Schäfer.

Personal-Chronik.

Die Rechts-Kandidaten:

1. Herrmann Ludwig Hagemeister,
2. Gustav Theodor Friedrich Ludwig Kirchhoff,
3. Wilhelm Ludwig Carl Ziemssen und
4. Hermann Theodor Albert Schmidt

Digitized by Google

sind zu Auskultatoren bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Greifswald ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Bentz ist zum Pastor adjunctus in Ruhnow, Synode Freienwalde, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.
(No. 1386. October 30.)

Die Pfarre Deyelsdorf, Synode Loitz, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Pastors Eichstädt erledigt worden. (No. 1654. October 30.)

Der Prediger Müller in Pasewalk ist zum Pastor in Swantow, Synode Garz auf Rügen, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.
(No. 1655. October 30.)

Der Predigtamts-Kandidat Angerstein ist zum Pastor adjunctus in Kietzig, Synode Stargard, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.
(No. 1656. October 30.)

Der bisherige Hülfsprediger Ebers in Eichwerder ist zum Pastor in Cartzig, Synode Naugard, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.
(No. 1657. October 30.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 44.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 7. November 1850.

(No. 478.) Bekanntmachung. (No. 1615. Oct. 50.)

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Herrmanns von Lehnin Weissagung über das Brandenburgische Haus, historisch und kritisch zum ersten Male vollständig entwickelt von Eduard Rösch. Stuttgart, 1850. Verlag von J. Scheible."

Berlin, den 20. October 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

(No. 479.) Bekanntmachung. (No. 1616. Octbr. 50.)

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Katechismus für alle freien Religionsgemeinden, so wie für Jeden, der sich aus den Banden des alten Synagogen- und Kirchenthums frei machen will. Von H. Denkmann. Leipzig, 1850. Verlag von Chr. E. Kollmann."

Berlin, den 20. October 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

(No. 480.) Bekanntmachung. (No. 1617. Octbr. 50.)

Auf Grund des §. 3. der Verordnung zur Ergänzung der Preßvorschriften vom 5. Juni d. Js. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der in Kiel 1850, Kommission für Deutschland: Leipzig, Heinr. Matthes, erschienenen Schrift:

„Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft." In zwölf Briefen von Cabet, deutsch von C. G. Allhusen.

für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 23. October 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

(No. 481.) Bekanntmachung. (No. 1773. Octbr. 50.)

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni c. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Verantwortlichkeit des Magazins für Litteratur (Ernst Keil) in Leipzig herausgegebenen, bei Alexander Wiede daselbst gedruckten Wochenschrift: „Spitzkugeln" für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 25. October 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

Digitized by Google

(No. 482.) **Bekanntmachung.** (No. 68. Novbr. 50.)

Mit Bezug auf §. 3. des Gesetzes vom 21. December 1849, die Ermäßigung der Briefporto-Taxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 15ten November d. J. ab kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und entweder nach Orten des Preußischen Postbezirks oder nach einem, zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen Preußischen Postbezirk sämmtliche Kaiserlich Oesterreichische Kronländer, Baiern, Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutschen Post-Verwaltungen steht binnen Kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf die Mustersendungen, so wie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband Anwendung finden, auf letztere jedoch nur in so weit, als das für dieselben zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die recommandirten Briefe kann die Berichtigung des Frankos sowohl, wie der Recommandationsgebühr gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt verbleiben (Stadt- und Land-Briefe) von dem obigen Zeitpunkte ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost-Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den fremden, zu dem deutsch-österreichischen Post-Vereine nicht gehörigen Staaten größtentheils mit Bruchgroschen abschneiden, und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Correspondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind und zur Fahrpost gehören. Zu den letzteren Sendungen sind zu rechnen:

a) die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des Preußischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von 16 Zollothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Post-Vereinsstaaten addressirt sind, das Gewicht von 4 Zollothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung per Briefpost ausdrücklich verlangt ist,
b) alle Briefe mit angegebenem Werthe,
c) die Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben,

Digitized by Google

d) die Briefe mit Post-Vorschuß,

e) alle Packetsendungen mit und ohne Werthsangabe.

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet, und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

2. Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthsbeträgen von $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 3 Silbergroschen, und zwar

von $\frac{1}{2}$ Sgr. auf weißem Papier mit orangefarbenem Druck,
von 1 Sgr. auf rosarothem Papier mit schwarzem Druck,
von 2 Sgr. auf blauem Papier mit schwarzem Druck,
von 3 Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck.

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein das Bildniß Sr. Majestät des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren 150 Stück in 10 Reihen neben, und 15 Reihen unter einander, und ist auf der Kehrseite mit einem Klebestoff versehen.

3. Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adreßseite des Briefes, und zwar in der oberen Ecke links, eine oder so viel Marken als zur Deckung des tarifmäßigen Franco erforderlich sind, haltbar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffes und Aufdrücken der Marken geschieht.

In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkasten zu legen. Werden gleichwohl Briefe, welche nach dem Preußischen Postbezirk oder nach den Post-Vereins-Staaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franco bei den Post-Anstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Post-Anstalt ob.

Recommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon Seitens des Absenders durch Marken stattgefunden hat, Behufs Ertheilung des Auslieferungsscheins, am Brief-Annahmefenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer, dem einfachen Portobetrage des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwererer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei und mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet sein, für einen einfachen Brief, welcher z. B. 2 Sgr. Porto kostet, statt einer Marke zu 2 Sgr., zwei Marken zu 1 Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe 3 Sgr. beträgt, statt einer Marke von 3 Sgr.,

Digitized by Google

drei Marken zu 1 Sgr. oder zwei Marken zu resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. zu verwenden. Eben so soll dem nichts entgegenstehen, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe 1 Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu 1 Sgr., eine Marke von 2 Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei recommandirten Briefen ist die Recommandationsgebühr durch eine Marke à 2 Sgr. oder durch 2 Marken à 1 Sgr. zu berichtigen. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Postanstalt befindet, durch Verwendung einer Marke à $\frac{1}{2}$ Sgr., wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Post-Anstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke à 1 Sgr. zu berichtigen, und muß die Freimarke für das Bestellgeld nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes befestigt werden, um keinen Zweifel zu lassen, daß die Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung Seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung „frei", „fr." oder „franco" nicht erforderlich.

4. Damit das correspondirende Publikum in den Stand gesetzt werde, die nach dem Preußischen Postbezirk sowohl, als auch nach den Post-Vereins-Staaten bestimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Portotarife nicht allein zur steten Einsicht für das Publikum neben dem Brief-Annahmefenster einer jeden Post-Anstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Post-Aemtern und bei allen Post-Expeditionen erster Klasse gedruckt, für den Preis von 1 Sgr., zum Verkaufe gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur Seitens der Post-Anstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h. war z. B. von dem Absender ein, nach Maßgabe des Bestimmungsortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen, oder für einen nach seinem Gewichte doppelten Brief nur die Marke für den einfachen Brief angewendet worden, so wird der fehlende Portobetrag mit blauer Tinte auf dem Briefe nachtaxirt, und der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Portobetrag zu entrichten, so wird das Couvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtaxirte Porto vom Absender einzuziehen.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Absendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auslieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfran-

Digitized by Google

kirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk „wegen schon gebrauchter entwerthetet Marke“ gerechtfertigt werden.

6. Die Marken sind gegen Erlegung des durch dieselben ausgedrückten Werthsbetrages vom 15ten November d. Js. ab bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt käuflich zu haben.

Außer den Post-Anstalten ist vorläufig Niemandem gestattet, Post-Frei-Marken zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 30. October 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(No. 483.) Bekanntmachung. (No. 95. Novbr. 50.)

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden unseres Departements wird, mit Bezugnahme auf die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1840, Seite 95.) hierdurch bekannt gemacht, daß das Verzeichniß der am 15. October d. J. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine, nebst Nummern und Prämien-Betrag, ausgegeben worden ist, und auf bei uns eingehenden Antrag desselben mitgetheilt werden kann.

Greifswald, den 29. October 1850.

Königliches Appellations-Gericht.
von Klot.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 484.) Bekanntmachung.

Das wegen ausgebrochener Tollwuth unter dem Rindviehe des Schulzen Bruhn zu Papenhagen erlassene Verbot des Verkehrs wird hiermit, nachdem die Krankheit erloschen ist, aufgehoben.

Franzburg, den 1. November 1850.

Der Landrath von Schlagentenffel.

(No. 485.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf dem Gute Swine sind die Pocken geimpft worden, weshalb jene Feldmark für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt ist.

Bergen, den 30. October 1850. Der Landrath von der Lancken.

(No. 486.) Bekanntmachung.

Den Schaafen auf den Gütern Griebenow, Creutzmannshagen, Willershusen, Nielitz, Brönkow und Grammendorf sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb jene Feldmarken für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 28. October 1850. Der Landrath v. Baerenfels.

(No. 487.) Bekanntmachung. (No. 267. Novbr. 50.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Ober-Bau-Deputation vom 1. December v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten,

Digitized by Google

daß der §. 2. derselben hinsichtlich der auf Stempelbogen beizubringenden Nachweise durch die Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli c. dahin modificirt worden ist, daß Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, so wie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über praktische Thätigkeit und die von Lehr-Anstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, so fern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Kandidaten ein mit dem behörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde.

Berlin, den 24. October 1850.

Königliche technische Bau-Deputation.

Vermischte Nachrichten.

(No. 488.) **Bekanntmachung.** (No. 875. Octbr. 50.)

Betrifft Belobung des Freischulzen Dievenkorn zu Cummerow wegen Aufgreifens zweier entwichener Sträflinge.

Der Freischulze Dievenkorn zu Cummerow hat am 19. August d. Js. zwei von hier entwichene Militairsträflinge aufgegriffen nnd hierher zurückgeliefert, wobei er einen solchen Diensteifer, Umsicht und Entschlossenheit bekundete, daß wir nach erhaltener Kenntniß von den näheren Umständen uns veranlaßt sehen, diese verdienstliche Handlung hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stralsund, den 30. October 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 489.) (No. 1613. October 50.)

Der Kaufmann J. C. Schmidt in Wolgast ist zum Königlichen Hannoverschen Vice-Konsul in Wolgast ernannt und in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Stralsund, den 1. November 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 490.) **Bekanntmachung.**

Zur anderweiten Verpachtung der im Horster tiefen Holze, Belaufs Horst, Forstreviers Schuenhagen, belegenen Wiese von 27 Morgen, vom 1sten Januar ab, auf 6 Jahre, ist ein Versteigerungs-Termin für

den 18ten November c., Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, wo auch zuvor die Pachtbedingungen eingesehen werden können.

Schuenhagen, den 1. November 1850. Der Königl. Oberförster.

Wagner.

(No. 491.)

Dem Königlich sächsischen Kommissionrathe R. Blochmann und dem technischen Director der städtischen Gaswerke in Berlin G. M. Blochmann ist unter dem 28sten October 1850 ein Patent

Digitized by Google

auf mehrere, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtungen an Gasmessern

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Es sind:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bergen:

a. der bisherige rechtsgelehrte Bürgermeister Dr. Ockel zum Kreisgerichts-Rathe,

b. die bisherigen Obergerichts-Assessoren Delbrück, von Bremen und Erichson, so wie der bisherige Gerichts-Assessor Biel zu Kreisrichtern;

II. A. bei dem Königl. Kreisgerichte zu Greifswald:

a. die bisherigen Rathsherren Dr. Dabis und Dr. Teßmann, so wie der bisherige Hofgerichts-Rath Wörishöffer zu Kreisgerichts-Räthen,

b. die bisherigen Obergerichts-Assessoren Sonnenschmidt, Schwarz und von Graevenitz, so wie der bisherige rechtsgelehrte Bürgermeister Wuthenow zu Kreisrichtern;

B. bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen:

a. der bisherige Kreisgerichts-Director Ladewig zum Kreisgerichts-Rathe,

b. der bisherige Obergerichts-Assessor Schütte zum Kreisrichter;

C. bei der Königl. Gerichts-Commission zu Lassan:

der bisherige rechtsgelehrte Bürgermeister Wagner zum Kreisrichter;

D. bei der Königl. Gerichts-Commission zu Loitz:

der bisherige rechtsgelehrte Bürgermeister Danckwardt zum Kreisrichter;

E. bei der Königl. Gerichts-Commission zu Wolgast:

der bisherige Camerarius Wittmütz zum Kreisrichter;

III. A. bei dem Königl. Kreisgericht zu Stralsund:

der bisherige Kreisgerichts-Director Schnitter, der frühere Justiz-Amtmann Delbrück, die bisherigen Rathsherren Dr. Henning und Wagener, so wie die bisherigen Obergerichts-Assessoren Fleischer, Reigers und von Normann zu Kreisrichtern;

B. bei der Königl. Gerichts-Commission zu Franzburg:

der bisherige Obergerichts-Assessor Lenz zum Kreisrichter

ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Kuhse ist zum Pastor adjunctus in Sellin, Synode Greifenberg, gewählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

(No. 347. November 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 45.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 45. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45. Stralsund, den 7. November 1850.

Sämmtliche Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres bei ihrem Beamten-Personale oder in Betreff der unter ihnen stehenden Ortschaften eingetreten sind, bald und spätestens zum 1sten December d. J. genau und vollständig der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei mitzutheilen, damit sich dieselbe in den Stand gesetzt befinde, den Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalender des Jahres 1851 mit dem demselben einzuverleibenden Beamten- und Ortschafts-Verzeichniß ohne Irrthümer und Mängel, gleich nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres herausgeben zu können.

Auf später eingehende Angaben wird, um die Herausgabe nicht zu verspäten, keine Rücksicht genommen werden.

Stralsund, den 6. November 1850. Königl. Preuß. Regierung.

Edictal-Citation.

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe theils abhanden gekommen, theils gestohlen worden, als:

1. dem Lehrer Mörkel zu Schlawe der Pfandbrief Bochofke, Stolpschen Kreises, Stolpschen Departements, Nr. 13. über 25 Thlr. ohne Coupons (abhanden gekommen.)

2. der Kirche zu Sarnow die Pfandbriefe Müssenthin, Anklamschen Kreises, Nr. 93. über 50 Thlr., — Thurow, Anklamschen Kreises, Nr. 11. über 25 Thlr., — beide Anklamschen Departements mit Zins-Rekognitions-Scheinen (abhanden gekommen.)

3. der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Gymnasiums zu Berlin die Pfandbriefe Sommersdorff, Demminschen Kreises, Anklamschen Departements, Nr. 82. über 300 Thlr., — Hovkenberg, Naugardtschen Kreises, Nr. 20. über 400 Thlr., — Röbrchen, Greifenhagenschen Kreises, Nr. 8. über 300 Thlr., — beide Stargardtschen Departements, — Klein-Dubberow, Bellgardtschen Kreises, Nr. 33. über 200 Thlr., — Hammer, Greiffenbergschen Kreises, Nr. 29. über 200 Thlr., — beide Treptowschen Departements, — Wunkow, Stolpschen Kreises, Nr. 2. über 400 Thlr., — Gans, Lauenburgschen Kreises, Nr. 48. über 400 Thlr., — Lindow, Schlaweschen Kreises, Nr. 21. über 300 Thlr., — Ossecken, Lauenburgschen Kreises, Nr. 37. über 400 Thlr., — Schwartow, Lauenburgschen Kreises, Nr. 35. über 300 Thlr., — Sydow a., Schlaweschen Kreises, Nr. 59. über 400 Thlr., — Tauenzien, Lauenburgschen Kreises, Nr. 32. über 400 Thlr., — sämmtlich Stolpschen Departements, und alle mit Zins-Coupons, Serie III., Nr. 3., à 10 nebst Talons (gestohlen.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 46. Stralsund, den 14. November 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 4. November d. Js. ausgegebene 36ste und 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

№ 3324. das Statut des brottewitz-trieſtewitzer Deichverbandes vom 7. October 1850; und unter

„ 3325. das Statut des gloschkau-maltſcher Deichverbandes vom 7. October 1850.

Das am 12. November d. Js. ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3326. den Allerhöchſten Erlaß vom 18. September 1850, betreffend die Organiſation der Forſt-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forſtmeiſtern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forſt-Inſpections-Beamten; unter

„ 3327. den Allerhöchſten Erlaß vom 14. Oktober 1850 wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der zu [illegible]enden Chauſſee von Czarnikau nach Schönlanke, und unter

„ 3328. die Verordnung, betreffend die Zurü[illegible] im Auslande befindlichen preußiſchen Militair-Perſonen vom [illegible]de der [illegible]ubten. Vom 9. November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schifffahrts-Polizei-Angelegenheiten.

(No. 492.) Betrifft das ordnungswidrige Ankern im Fahrwaſſer, ſo wie die Beſchädigung und unbefugte Verlegung von Seezeichen. (No. 1373. September 50.)

Es iſt bei uns zur Anzeige gebracht, daß das ſchmale Peene-Fahrwaſſer, beſonders die gebaggerten Rinnen, von den dort ſegelnden kleinen Fahrzeugen und Oberkähnen durch das ordnungswidrige Ankern und Lawiren ſo ſehr beengt und die Waſſerzeichen verrückt und vernichtet werden, daß dadurch für größere Schiffe oft Schaden und Zeitverluſt herbeigeführt wird.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, die nachfolgenden Beſtimmungen der Ordnung für die Seefahrer und Lootſen vom 30. Januar 1764

§. 6. Gleichwie denen Lootſen obliegt, dafür zu ſorgen, daß die Schiffer nicht auf das Fahrwaſſer ſetzen, und dadurch andere Schiffe in der Fahrt hindern; alſo gebührt ihnen auch, den Schiffen, welche Ballaſt einhaben, Ort und Stelle

Digitized by Google

anzuweisen, wohin sie solchen werfen sollen, damit das Fahrwasser dadurch nicht verderbet werde. Handelt ein Schiffer dem entgegen, so soll er mit der in der Königl. Segelations-Ordnung §. 6. determinirten Strafe von 50 Reichsthaler Pommersch Courant, auch wol nach Befinden, und wenn er den Ballast im Haven auswirft, mit schärferer Strafe angesehen werden. Davon soll den Piloten, welche solches anmelden, der Vierte Theil für die fleißige Aufsicht gegeben, und die übrigen Dreiviertel Theile von der Königlichen Licent-Kammer, wo die Anmeldung geschehen, gebührend berechnet werden.

§. 7. Gleichergestalt ist es auch zu halten, wenn die Schiffer auf dem Fahrwasser und nicht auf der rechten Rhede setzen, und allda löschen und laden, gestalt denn auch die Piloten auf dem Ruden, zu Mönchgut und Thiessow schuldig sein sollen, die fremden und andern Schiffer zu warnen, daß sie daselbst kein Gut löschen, bevor sie zu Wolgast oder Stralsund sich gebührend angegeben haben. Falls sie aber dergleichen demohngeachtet vornehmen, sind die Lootsen gehalten, es der Königl. Licent-Kammer anzuzeigen.

§. 10. Die in den Einläufen aus der See und Fahrwasser gewöhnlichen Pricken, Becken, Wreten, haben die Lootsen aller Orten, wo es nöthig, wohl zu observiren, und dahin zu sehen, daß selbige jederzeit vollständig und sichtbar sein mögen. Insonderheit sollen die Ruder-Lootsen auf die beim Ruder Hacken steckende Weeten, die zu Peenemünde auf die zwischen dem Ruden, Peenemünde und Wolgast, gleich als auch die Wolgaster auf die bei Negenmark steckenden Weeten ein stets wachsames Auge haben, daß selbige gehörig gesetzt und nicht umgesegelt werden, und falls letzteres von Schiffern aus Muthwillen oder Fahrlässigkeit geschähe, haben sie es der Licent-Kammer sofort zu melden, damit die Verbrecher zur gebührenden Strafe, welche für jedes Stück Weeten zu 2 Thlr. pommersch Courant hiemit determinirt wird, gezogen werden mögen. Und gleichwie die Lootsen von dieser Strafe den Vierten Theil für diese Anzeigen zu genießen haben; Also sollen dieselben hingegen, wenn sie darunter selbst säumig sind, und den geschehenen Schaden nicht behörig anmelden, mit dem Verbrecher gleiche Strafe zu erwarten haben,

hierdurch von Neuem bekannt zu machen, mit dem Bemerken, daß demjenigen, welcher eine Contravention gegen diese Bestimmungen in der Art zur Anzeige bringt, daß der Contravenient zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 10 Thalern zugesichert wird.

Stralsund, den 4. November 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 493.) **Bekanntmachung.**

Der Druck der für die Königliche Provinzial-Steuer-Direction hierselbst im Jahre 1851 erforderlichen verschiedenartigen Formulare, einschließlich des Papiers, soll

Digitized by Google

einem geeigneten Druckereibesitzer überlassen werden, und es sind die näheren Bedingungen für das desfalls angeordnete Submissions-Verfahren in der Registratur der Direction, so wie bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Stralsund und dem Königlichen Steuer-Amte zu Cöslin einzusehen.

Uebernahmelustige werden aufgefordert, ihre schriftlichen Submissionen versiegelt und mit dem Vermerke auf dem Couvert „Submission wegen Lieferung von Drucksachen portofrei an den unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director bis zum 20sten December d. J. einzureichen.

Stettin, den 6. November 1850.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Sethe.

(No. 494.) Bekanntmachung.

Die nächste Sitzungs-Periode des Greifswalder Schwurgerichtsbezirks wird den 9ten December d, J., Morgens 9½ Uhr, eröffnet werden.

Greifswald, den 11. November 1850.

Königl. Kreisgericht. Schwurgerichtshof.
Dr. Teßmann.

(No. 495.) Bekanntmachung.

Unter der Schaafheerde zu Gustow (Hof) sind die Pocken ausgebrochen und ist daher bis auf Weiteres die Sperre angeordnet.

Bergen, den 6. November 1850. Der Landrath des Kreises Rügen.
von der Lancken.

(No. 496.) Bekanntmachung.

Den Schaafen zu Nesebanz hiesigen Kreises sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 7. November 1850. Der Landrath des Kreises Rügen.
von der Lancken.

(No. 497.) Bekanntmachung.

Das dem Domainen-Fiskus gehörige, bisher an den Eigenthümer Lange verpachtet gewesene ehemalige Schulzen-Dienstland zu Papenhagen von überhaupt 5 Morgen $124\frac{5}{10}$ □Ruthen soll vom 1sten Juni 1851 ab auf einen Zeitraum von 3 Jahren öffentlich zur Verpachtung ausgeboten werden und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 17ten December cr. hora 10

im Kreis-Bureau hieselbst anberaumt.

Die Pachtbedingungen können vor dem Termin zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Grimmen, den 29. October 1850. Der Landrath v. Baerenfels.

(No. 498.) Bekanntmachung.

Den Schaafen zu Gr. Rakow und Gr. Elmenhorst sind die Pocken eingeimpft worden, weshalb die Feldmarken dieser Ortschaften für die Durchtrift fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 7. November 1850. Der Landrath v. Baerenfels.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 499.) **Nachweisung** (No. 573. Novbr. 50.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats October 1850.

Namen der Städte.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.			Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.		
	pro Scheffel.																				
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stralsund	2	4	—	1	12	—	—	26	8	—	20	4	1	11	7	—	17	6	—	13	—
Greifswald	2	7	6	1	7	6	—	29	—	—	19	6	1	8	9	—	24	—	—	22	6
Wolgast	2	2	6	1	10	6	—	27	6	—	21	3	1	12	6	—	—	—	—	—	—
macht im Durchschnitt	2	4	8	1	10	—	—	27	9	—	20	4	1	10	11	—	20	9	—	17	9

Stralsund, den 9. November 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 500.)

Seit fünf Tagen sind hier neue Erkrankungen an der Cholera nicht vorgekommen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen, erachten wir es zugleich für eine angenehme Pflicht, dem hiesigen Arzte, dem Herrn Dr. Huen, welcher die große Zahl der Kranken mit unermüdlichem Fleiße und vielfach sehr glücklichem Erfolge allein behandelte, unsere dankbare Anerkennung auszusprechen.

Marlow, den 9. November 1850.

Bürgermeister und Rath.

L. F. W. Lüders. H. Redbelien. H. Lehment.

(No. 501.) **Bekanntmachung.** (No. 502. Novbr. 50.)

Der auf unbestimmte Zeit vom Garde-Jäger-Bataillon zur Reserve beurlaubte Oberjäger Johann Georg Herrmann Otto, bisher mit der Verwaltung der Secretairsstelle bei der Kreisgerichts-Commission zu Wolgast beschäftigt, hat sich seit einigen Wochen heimlicherweise von dort entfernt. Derselbe wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Monaten, also spätestens am 7ten Februar 1851 entweder beim unterzeichneten Bataillons-Kommando in Stettin oder beim Kommando des 3. Bataillons (Anclam) 2ten Landwehr-Regiments in Anclam oder bei dem Bezirks-Feldwebel der 12. Compagnie genannten Regiments in Wolgast persönlich zu melden, widrigenfalls gegen ihn in Gemäßheit des §. 94., Theil I. des Straf-Gesetz-Buches für das Preußische Heer der Desertions-Prozeß gehörigen Orts beantragt werden wird.

Stettin, den 7. November 1850. von Orlich,

Major und 2r Kommandeur des 2. Bataillons (Stettin) 1. Garde-Landwehr-Regiments.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Bergen auf Rügen ist in Stelle des nach Treptow a. R. versetzten Postmeisters Eifler dem Kaufmann und Senator Rokoff übertragen worden.

Dem Post-Expediteur Ramelow in Franzburg ist auf seinen Antrag die Verwaltung der Post-Expedition abgenommen und dieselbe dem Bürger und Buchbindermeister Giese übertragen worden.

Der Post-Conducteur Braun zu Stralsund ist pensionirt worden.

Die versorgungsberechtigten Unteroffiziere Below, Wildt, Schwantuschke, Langer, Jacobs und Walter sind als Post-Conducteure zu Stralsund angestellt worden.

Der Post-Expediteur Krolow zu Garz a. R. ist aus dem Postdienste entlassen.

Der Post-Secretair Dalcke zu Wolgast ist verstorben.

Der Briefträger Zelske ist von Bergen a. R. als Packbote nach Stralsund versetzt.

An die Stelle des ausgeschiedenen Gutspächters Dalmer zu Ruschvitz ist der Gutspächter Schumacher zu Polkvitz zum Armenpfleger des Kirchspiels Bobbin erwählt und bestätigt worden. (No. 355. November 50.)

Der Candidat Neugebauer zu Müggenburg ist zum Lehrer an der Schule zu Zingst, mit welcher eine Elementar-Navigations-Schule verbunden ist, berufen worden. (No. 507. November 50.)

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Gutspächters Willmer zu Gr. Wendorf ist der Gutsbesitzer Staude zu Wendorf zum Armenpfleger für die Landgemeinden des Kirchspiels Garz gewählt und bestätigt worden. (No. 613. November 50.)

Der Pastor von Mittelstaedt zu Cartzig, Synode Naugard, ist zum Pastor in Wudarge, Synode Jacobshagen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 723. November 50.)

Der Pastor Balcke zu Sellin, Synode Greifenberg, ist zum Pastor adjunctus in Rehwinkel, Synode Jacobshagen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 724. November 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 46.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 46. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46. Stralsund, den 14. November 1850.

Sämmtliche Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres bei ihrem Beamten-Personale oder in Betreff der unter ihnen stehenden Ortschaften eingetreten sind, bald und spätestens zum 1sten December d. J. genau und vollständig der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei mitzutheilen, damit sich dieselbe in den Stand gesetzt befinde, den Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalender des Jahres 1851 mit dem demselben einzuverleibenden Beamten- und Ortschafts-Verzeichniß ohne Irrthümer und Mängel, gleich nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres herausgeben zu können.

Auf später eingehende Angaben wird, um die Herausgabe nicht zu verspäten, keine Rücksicht genommen werden.

Stralsund, den 6. November 1850. Königl. Preuß. Regierung.

Publicandum.

In Sachen, betreffend den Konkurs über das Vermögen des Stellmachers Joachim Grünwald zu Gingst ist zur Publikation des Prioritäts-Erkenntnisses Termin auf den 6ten December d. J., Morgens 11 Uhr, im hiesigen Königlichen Kreisgerichte anberaumt, zu welchem die nicht ausgeschlossenen Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß das Urtel auch für die Ausgebliebenen als publicirt gelten soll.

Bergen, den 31. October 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Odebrecht.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des gerichtlich bestellten Nachlaßkurators des zu Nienhöfen verstorbenen Hirten Johann Joachim Kosbahn oder Kosbade, eines Sohnes des Bauern Philipp Kosbade zu Kagenow und seiner Ehefrau Jese Maria geborne Rakow, werden alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger an dessen Nachlaß Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in dem ein für allemal

auf den 11ten December d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kreisrichter Delbrück im Königlichen Kreisgerichte hierselbst angesetzten Termine glaubhaft anzumelden und zu bescheinigen, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 19. October 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 21. November 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 15. November d. Js. ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3329. die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Vom 12. November 1850.

(No. 502.) **Bekanntmachung,** (No. 1105. Novbr. 50.)
betreffend die Erhebung der Kaufgelder für ausgehobene Pferde.

Die bisherigen Eigenthümer der bei der Mobilmachung für die Garde und Linie ausgehobenen Pferde werden aufgefordert, den Taxwerth derselben bei der betreffenden Kreis-Kasse baldigst zu erheben.

Stralsund, den 20. November 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 503.) **Bekanntmachung.** (No. 851. Novbr. 50.)

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Redaction von L. Vogel bei Gebrüder Meyer in Braunschweig erscheinenden Wochenschrift „die Wartburg" für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 11. November 1850. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Puttkammer.

(No. 504.) **Bekanntmachung.** (No. 967. Novbr. 50.)

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang der Preußischen Monarchie den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von Adolph Kolatscheck. Stuttgart. Hoffmannsche Verlags-Buchhandlung 1850."

Berlin, den 11. November 1850. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Puttkammer.

(No. 505.) **Bekanntmachung.**

In Folge der Mobilmachung der Armee treten in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militair-Personen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

Digitized by Google

1) Es können versandt werden: Briefe, Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe, gewöhnliche Packete und Packete mit Geld oder angegebenem Werthe.
2) Die gewöhnlichen Briefe, die Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe und die Packet-Adressen müssen mit der Bezeichnung: „Feldpostbrief" versehen sein.
3) Die Absender von Briefen an Militairs und Beamte der mobilen Armee müssen auf der Adresse genau angeben, bei welchem Truppentheile diejenigen stehen, an welche die Briefe ꝛc. gerichtet sind. Zu dem Ende wird den Militairs bekannt gemacht werden, daß sie ihren Angehörigen vollständig zu melden haben:
   zu welchem Corps, welcher Division und Brigade, welchem Regimente, Bataillon, Compagnie oder sonstigen Truppentheilen sie gehören, welchen Grad und Charakter sie haben und resp. bei welcher Verwaltung sie stehen.
   Die Post-Anstalten dürfen nur Briefe ꝛc. mit vollständigen Adressen annehmen.
4) Portofrei werden befördert:
   a. gewöhnliche Briefe nach und von der Armee,
   b. Briefe und Packete mit Geld unter und bis 10 Thlr., wobei 2 Frd'or. noch für 10 Thlr. gerechnet werden, nach und von der Armee,
   c. Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfund nach der Armee.

   Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:
   a. für Briefe oder Packete mit Geld über 10 Thlr. (resp. mit mehr als 2 Frd'or) nach und von der Armee,
   b. für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen,
   c. für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten.
5) An Porto und resp. Assekuranzgebühr wird in den zuletzt bezeichneten Fällen erhoben:
   a. für Briefe mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Frd'or.
      1. ein Gewichtsporto von 2 Sgr.,
      2. die Assekuranzgebühr für jede hundert Thaler mit 1 Sgr.
   b. für Packete mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Frd'or
      1. ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfunde von 2 Sgr., für jedes Pfund darüber ½ Sgr.,
      2. die Assekuranzgebühr für jede 100 Thlr. mit 1 Sgr.,
   c. für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen über 6 Pfund, für die ersten 6 Pfund Gewicht nichts, für jedes Pfund darüber ½ Sgr.
   d. für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle

Digitized by Google

Packete, welche zur Armee gehen und nicht Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten

bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Sgr.,

für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

Bei der Ermittelung des Gewichtsportos für Packete werden überschießende Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Assecuranzgebühr bleiben die ersten zehn Thaler (resp. 2 Frd'or.) außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Assekuranzgebühr wie für anderweite Hundert Thaler in Ansatz.

In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief, als auch für das Packet besonders erhoben, die Assekuranzgebühr dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

6) Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Post-Anstalten einzeln ausgeliefert, oder von denselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.

7) Die sub 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen in Bezug auf unentgeltliche Beförderung und Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung sowohl auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche von den Militairs jeden Grades und den sämmtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche für diese Personen eingehen.

8) Vorstehende Bestimmungen kommen für sämmtliche Truppentheile vom Tage ihres Ausrückens ab in Anwendung.

Berlin, den 12. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 506.) Betrifft die Abhaltung des Krammarkts zu Wiek auf dem Darß. (No. 779. November 50.)

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der mittelst unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. einstweilen ausgesetzte Krammarkt zu Wiek auf dem Darß Montag, den 25sten dieses Monats, abgehalten wird.

Stralsund, den 14. November 1850.

Vermischte Nachrichten.

(No. 507.) (No. 29. Novbr. 50.)

Dem Königlich Schwedischen Vice-Konsul Ed. Bollmann hieselbst ist die Ge-

Digitized by Google

schäftsführung des Schwedisch-Norwegischen Konsulats für Neu-Vorpommern interimistisch übertragen.

Stralsund, den 12. November 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 508.) (No. 960. November 50.)

Bei den in Folge der Allerhöchsten Orts befohlenen Mobilmachung der Armee zu etablirenden Feldlazarethen des 2ten Armee-Corps sind noch einige Stellen als Revier-Aufseher und Krankenwärter vacant.

Personen, welche zur Annahme dieser Stellen geneigt, noch rüstig und im Besitze des Civilversorgungsscheins sind, sich auch über ihre gute Führung auszuweisen vermögen, wollen sich unter Vorlegung ihrer Atteste des schleunigsten bei der unterzeichneten Intendantur melden.

Sollten dieselben gegenwärtig anderweit angestellt sein, so bleibt auch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu ihrem Uebertritt beizubringen.

Stettin, den 15. November 1850.

Königliche Intendantur II. Armee-Corps.

(No. 509.) Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende, von dem hiesigen Post-Amte eingesandte unbestellbare Gegenstände:

a. Ein Brief an ꝛc. Giers in Rekentin bei Tribsees, dessen Inhalt mit 1 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. declarirt ist, in Wirklichkeit aber nur 1 Sgr. beträgt, am 21sten August v. J. hier zur Post geliefert.

b. Ein Packet in Papier, sig. L. M, 2 Pfd. 30 Lth. schwer, *mit der näheren* Bezeichnung: „Militaria“ und „post restante“ nach Tessin und mit einem amtlichen, aber undeutlich ausgedrückten Siegelverschluß.

c. Eine Schachtel in Wachsl., sig. H. U., Register No. 951, 3 Pfd. schwer, von der Preußischen Feldpost in Baden am 24. August v. Js. über Erfurt ohne Adresse hier eingegangen.

d. Ein Brief an ꝛc. Fromm in Müggenburg, nach der von der Commission für unbestellbare Retourbriefe ermittelten Unterschrift von Marie Schmitendorf in Gribenow am 10. Mai c. hier zur Post geliefert, worauf 15 Sgr. baar eingezahlt sind.

e. Ein Packet in grauem Kalico pro Adresse Wertz in Cöln a. R., Budengasse No. 9. — 2 Pfd. 7 Lth. schwer, am 27. Juni c. hier zur Post gegeben.

f. Ein schwarzer Stock von Fischbein mit eiserner Krücke, welcher am 27. Juni c. in dem Passow-Stralsunder Schnell-Postwagen vorgefunden ist.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, die zur Empfangnahme der Sendungen Berechtigten sich nicht melden, das baare resp. hier eingezahlte Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen und die öffentliche Versteigerung der Packete zum Besten dieses Fonds erfolgen wird.

Stralsund, den 15. October 1850. Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

(No. 510.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat December 1850.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Jagen 138.	3.	Morgens 10 Uhr	Buchenklafterholz	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Jagen 177.	7.		Eichen a. d. Stocke und Weichmengholz in Klaftern	Holzkathen bei Roloffshagen.
	III. Elmenhorst, Boockhäger Gehege	12.		Eichen und Fichten a. d. Stocke und Weichmengholz in Haufen	Gasthof Elmenhorst.
	IV. Kronhorst Jagen 145. und 146.	16.		Eichen und Buchen a. d. Stocke. Eichen- und Buchenklafterholz	Försterwiese im Ueberschlage
	V. Wittenhagen, Grobeholz	20.		Eichen auf dem Stocke und Weichmengholz in Haufen	Gasthof Abtshagen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.		Eichen-, Buchen- und Kiefern-, Bau-Nutz- und Brennholz	an der Birkmase XXI., 9, 10.
	— Born	7.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhaus.
	— West-Prerow	9.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Ost-Prerow	12.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Stemzerwege XXII., 17.
	— Wieck	15.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus.
	— Straminke und Zingst	19.		Eichen- und Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Jägerhof, Schlag 14., Kückenbrink XX, 19, 20. Peckinghorst, XVIII, 18, 19.	2.	Morgens 11 Uhr	Weichbrennholzreisig in Haufen	Jagdkrug.
	Schlag 10, Prägel XIV, 20—23.			Kiefern-Bau- und Nutzholz	
	II. Buddenhagen, Schlag 9., Totalität	7.		Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 3., Gehege IX, 7—10.			Kiefern-Bau- und Nutzholz und Kiefern-Brennholz in Klaftern	
	III. Gr. Ernsthof, Schlag 31., Totalität	13.		Kiefern-Brennholz in Klaftern	Forsthaus Gr. Ernsthof.
	IV. Warsin, Schlag 18, Warsiner Heide IX—XI, 10—12.	17.		Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	V. Gladrow, Schlag 23., Hufen VI, 5.	21.		Kiefern-, Bau- und Nutzholz und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Hanshäger Krug.
Poggendorf	Poggendorf, Norderholz Kronwald	4.	Morgens 10 Uhr	Eichen und Buchen auf dem Stamm	Chaussee im Norderholz.
		10.		Buchen- und Eschen-Nutzholz auf dem Stamme	Schlagstreifen IX.
	Segebadenhau	16.		Buchen-Brennholz Kiefern- und Weichholz-Brennholz-Reiser	Gasthaus in Horst.
Schuenhagen	Belauf und Forsttheil Endingen	11.		Buchen-Scheit-, Knüppel-, Stock- und Reiserholzklaftern	Bei der Försterwohnung zu Endingen.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Belauf Bussin, Bussiner Kämpe	14.	Morgens 10 Uhr	Weichmengholz in Klaftern	im Schlage in den Bussiner Kämpen.
	Belauf Fuhlendorf	17.		Kiefern auf dem Stocke und Brennholz in Klaftern	im Schlage an der Bodstädter Grenze.
	Belauf Horst, tiefe Holz	20.		Weichmengholz in Klaftern und einige Eichen auf dem Stocke	im Schlage.
	Belauf Papenhagen, Schuenhäger Wald	23.		Eichen auf dem Stocke, Buchen- und Weichmengholz in Klaftern	Neue Weg am Schlagbaum.
Werder	Hagen und Rusewase, II, III, 11—13., XI, XII, 7.	6.		Buchen-Reiserholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.
	Mölln-Medow, Bolzow	16.	10 u. 11 u.	Eichen auf dem Stock u. Meng-Reiserholz in Klaftern	im Schlage.
	Mölln-Medow	17.		Kiefern-Reiser in Klaftern	Försterhof zu Mölln-Medow.
	Hagen und Rusewase	23.		Buchen-Reiser- und Buchen-Stockholz in Klaftern	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Das Bauholz bei den Verkäufen aus dem Forstrevier Jägerhof im Jagd- und Hanshäger Kruge kann schon vorher an Ort und Stelle besichtigt werden und sind die Aufmeßregister bei den betreffenden Königlichen Förstern einzusehen.

Stralsund, den 16. November 1850.

Für den Oberforstbeamten:
Schultz-Bölcker, Forstmeister.

(No. 511.)

Dem Oberlehrer Dr. Kramer zu Nordhausen ist unter dem 30. October 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Tastenwerk für einzeilige Druck-Telegraphen in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, so wie auf die Construction eines mehrzeiligen Druck-Telegraphen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 512.)

Dem Kaufmann W. C. Bingel zu Koblenz ist unter dem 13. November 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Korkpfropfen-Schneidemaschine, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 513.)

Das dem Kaufmann Julius Marcus zu Köln unter dem 29. Januar 1850 ertheilte Patent

Digitized by Google

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Kondensator für Dampfmaschinen in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen ist erloschen.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Forstaufseher Böttcher zu Straminke ist die durch den Tod des Försters Spading erledigte Försterstelle zu Born auf dem Darß verliehen und der invalide Corpsjäger Plagens probeweise als Forstaufseher zu Straminke angestellt worden. (No. 754. November 50.)

Der bisherige zweite Prediger Berckenhagen in Alt-Damm ist zum Pastor und ersten Prediger daselbst und der Konrektor Knüppel zu Stettin zum zweiten Prediger in Damm ernannt und beide sind in ihre Aemter eingeführt worden. (No. 926. November 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 47. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 47. Stralsund, den 21. November 1850.

Sämmtliche Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres bei ihrem Beamten-Personale oder in Betreff der unter ihnen stehenden Ortschaften eingetreten sind, bald und spätestens zum 1sten December d. J. genau und vollständig der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei mitzutheilen, damit sich dieselbe in den Stand gesetzt befinde, den Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalender des Jahres 1851 mit dem demselben einzuverleibenden Beamten- und Ortschafts-Verzeichniß ohne Irrthümer und Mängel, gleich nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres herausgeben zu können.

Auf später eingehende Angaben wird, um die Herausgabe nicht zu verspäten, keine Rücksicht genommen werden.

Stralsund, den 6 November 1850. Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements, Anclam, Stargard, Stolpe und Treptow an der Rega, wird in dem Johannis-Zinszahlungs-*Termine*, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1851 die vierte Serie der Zins-Coupons für die nächstfolgenden 5 Jahre, mit welcher auch wiederum ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Güter des betreffenden Departements eingetragen sind, und nur gegen Einreichung der quittirten Talons der dritten Serie, ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der dritten Serie vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1851 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, ohne Unterschied, zu welchem Departement das in dem Talon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt, oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt halten,
„der Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Präsentanten des Talons

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 28. November 1850.

(No. 1514.) Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militair-Personen vom Stande der Beurlaubten. Vom 9. November 1850. (No. 1375. November 50.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Nachdem Wir mittelst Order vom 6ten d. M. die Mobilmachung Unserer Armee angeordnet haben, ergeht an alle der Reserve oder Landwehr angehörende oder auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere beurlaubte preußische Unterthanen, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden, Unser Königlicher Befehl, sich ungesäumt nach ihrem bisherigen Wohnort zu begeben und bei der ihnen vorgesetzten Militairbehörde sich zu melden.

§. 2.

Denjenigen (§. 1.), welche diesem Befehl spätestens bis zum 15ten December dieses Jahres getreulich Folge leisten, ertheilen Wir hiermit Unseren landesherrlichen Pardon dergestalt, daß dieselben von allen gesetzlichen Strafen befreit sein sollen, insofern ihnen keine anderen strafbaren Handlungen, als der unerlaubte Austritt aus Unseren Königlichen Landen oder der Eintritt in fremden Civil- oder Militairdienst, zur Last fallen.

§. 3.

Dagegen haben diejenigen (§. 1.), welche binnen der vorstehend bestimmten Frist nicht zurückkehren, strenge Ahndung nach dem Gesetze zu gewärtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Stockhausen.

(No. 515.) Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Vom 12ten November 1850. (No. 1376. November 50.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen nach dem Antrage des Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung der Leistungen für Kriegszwecke und deren Vergütigung, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Zu den Leistungen für Kriegszwecke sind die Gemeinden, Kreise ꝛc. während der Dauer eines Krieges, nach der näheren Anordnung der oberen Militair- und Verwaltungsbehörden, von dem Tage ab verpflichtet, an welchem die Armee auf Meinen Befehl mobil gemacht wird.

§. 2.

Diese Leistungen gehören zur Kategorie der allgemeinen Kreis- und Gemeindelasten und bestehen, neben der schon anderweit geordneten Gestellung der Mobilmachungspferde ꝛc.,

a) in der Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde sowohl der mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen, als auch der nicht mobilen Truppen in den Garnisonen und Festungen;

b) in der Gestellung der auf Märschen und für sonstige militairische Zwecke erforderlichen Transportmittel, der Wegweiser und Boten und der zum Schanzen-, Wege- und Brückenbau oder zu anderen fortificatorischen Arbeiten erforderlichen Mannschaften, Fahrzeuge und Pferde;

c) in der Ueberweisung, Einrichtung und inneren Ausstattung der für den vermehrten Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, zur Anlegung von Magazinen, Lazarethen, Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militair-Effekten, desgleichen in der Gewährung der Lager- und Bivouaksplätze für die Truppen und den Train, in der Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, der Materialien zum Wege- und Brückenbau und der nöthigen Plätze zu den Uebungen der Truppen, sowie zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge;

d) in Verabreichung der erforderlichen Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten der mobilen Truppen in den Garnisonen, auf Märschen und in Kantonnirungen, in soweit diese Verpflegung nicht aus den Magazinen gewährt wird;

e) in Lieferung der Fourage für die zu gestellenden Mobilmachungspferde von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde bis zum Tage ihres Eintreffens an dem Bestimmungsorte, ferner für die Pferde der auf dem Marsche befindlichen Truppen aller Waffen, und der kantonnirenden kleineren Abtheilungen derselben, in sofern der Empfang des Fouragebedarfs für alle diese Pferde ebenfalls nicht aus den Magazinen sollte stattfinden können.

§. 3.

Für die in den vorstehenden Paragraphen unter a. b. und c. bezeichneten Leistungen wird keine Vergütigung aus Staatsfonds gewährt. Dagegen wird den Quartierträgern resp. Gemeinden für die dem Militair nach der Bestimmung ad d. auf

Digitized by Google

Märschen und in Kantonnirungen ꝛc. verabreichte Naturalverpflegung eine Entschädigung pro Kopf und Tag und zwar nach folgenden Sätzen zugebilliget:

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann . . . . . 3 Sgr. 9 Pf.

b) wenn auch das Brod vom Quartiergeber verabreicht werden muß . . . . . 5 „ — „

Die Hälfte dieser Sätze wird gut gethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahnen und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein, oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann, wobei zugleich bestimmt wird, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Für die nach §. 2. e. erfolgte Lieferung von Fourage wird eine Vergütigung nach den, in jeder Provinz bestandenen Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — gewährt.

§. 4.

Diese Vergütigungen, sowohl für verabreichte Naturalverpflegung als für erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage, werden von den betreffenden Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt.

Den bezüglichen Liquidationen müssen die vollständigen Quittungen des Militairs über die empfangene Mund- und Fourage-Verpflegung beigefügt sein, worauf die Regierungen, nach geschehener Revision und Feststellung derselben, über die liquidirten Beträge Vergütigungs-Anerkenntnisse ausstellen, welche vom 1sten des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier pro Cent jährlich verzinset werden. In diesen Vergütigungs-Anerkenntnissen sind die verabreichten Mundverpflegungs-Portionen und Fourage-Quantitäten, so wie die Vergütigungssätze dafür anzugeben.

Die Liquidationen selbst, nebst den Belägen, werden mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger von den Kommunen verabreichten täglichen Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütigungs-Anerkenntnisse, monatlich von den Regierungen an das Kriegs-Ministerium eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrolle der Naturalempfänge der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach dieser Prüfung und nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — ohne die Liquidation nebst Belägen — von dem Kriegs-Ministerio an das Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme von den bezüglichen Leistungen der Kommunen, und demnächst von dem Ministerio des Innern an das Finanz-Ministerium zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Die festgestellte Vergütigung wird im Uebrigen für jeden Kreis im Ganzen

Digitized by Google

gewährt, und bleibt es den Kreis- resp. Gemeinde-Behörden überlassen, die desfallsigen Ausgleichungen unter den Eingesessenen einzuleiten und in Ausführung zu bringen.

§. 5.

Zur Sicherstellung der im §. 2. unter d. und e. gedachten Magazinverpflegung der Truppen während der Dauer eines Krieges, wird von der Militairverwaltung schon im Frieden ein angemessener Bestand an Brodmaterial und Fourage in den verschiedenen Militairmagazinen vorräthig gehalten.

§. 6.

Wird die Armee mobil und zu den Kriegsoperationen berufen, dann bestimmt der kommandirende General en Chef, nach Anhörung des General-Intendanten oder dessen Stellvertreters, wo und in welcher Zeit die Feldmagazine in erster, zweiter und dritter Linie, d. h.

a) für die laufende Verpflegung,
b) für den Ersatz des Verbrauchs, und
c) für die Reserve,

anzulegen sind, und mit wie viel Portionen und Rationen ein jedes derselben versorgt werden soll.

Die Füllung dieser Magazine mit Fleisch, Reis, Branntwein und Salz erfolgt, der Regel nach, durch Ankauf, die Versorgung derselben mit Brotmaterial, Graupen, Grütze, Hafer, Heu und Stroh geschieht dagegen durch Landlieferungen und hat sich der General-Intendant der Armee oder dessen Stellvertreter wegen Repartition und Ausschreibung dieser Lieferungen auf die verschiedenen Regierungsbezirke und Kreise, sofort mit dem Ober-Präsidenten der Provinz und nach Umständen gleichzeitig mit dem Ober-Präsidenten der nächsten Provinz in Verbindung zu setzen und auf die pünktliche Einlieferung der ausgeschriebenen Verpflegungsgegenstände von der erforderlichen magazinmäßigen Güte, mit allem Nachdruck und bei eigener Verantwortung zu halten. — Erfordern es die Umstände, so wird in derselben Art auch der Bedarf an Fleisch, Reis, Branntwein und Salz ausgeschrieben.

Die Verwaltung dieser Magazine ist Sache der Civilbehörden unter Mitwirkung und Kontrolle der Militair-Verwaltungsbehörden.

§. 7.

In derselben Art wird, von dem Tage der Mobilmachung ab, auch der Bedarf der vom Kriegsschauplatze entfernten Friedens-Magazine zur Verpflegung der nicht mobilen Truppen mit Brod und Fourage, desgleichen der Etappen-Magazine zur Verpflegung des durchmarschirenden Militairs, auf Requisition der Provinzial-Intendanturen und nach der näheren Anordnung des Kriegs-Ministerii, beschafft und sicher gestellt.

Die Verwaltung der Etappen-Magazine ist Sache der Kommunalbehörden.

§. 8.

Ob, in welcher Zeit und in welchem Umfange hiernächst für die mobile Armee noch andere Verpflegungs-Magazine, vor- oder rückwärts der Stellung derselben,

Digitized by Google

anzulegen und in wie weit dabei auch die entfernteren Provinzen mit Einlieferungen in dieselben in entsprechender Art heranzuziehen sind, hängt von dem Beginn und dem wahrscheinlichen Gange der Kriegsoperationen und von sonstigen Umständen ab und muß hiernach besonders beurtheilt und bestimmt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei zugleich auf eine billige und gerechte Ausgleichung der Lasten und Leistungen der einen Provinz, im Vergleich zu der anderen, so viel als irgend möglich, Rücksicht genommen werden muß, wenngleich es zu vermeiden sein wird, solche Verpflegungsartikel aus sehr entlegenen Gegenden heranzuziehen, deren Transport mit unverhältnißmäßigen Kosten und sonst unvermeidlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 9.

Die Vergütigung für die nach den vorstehenden §§. 6. 7. und 8. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage erfolgt an die betheiligten Kreise in der im §. 4. erwähnten Art nach den Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und zwar auf Grund der Liquidationen der Landräthe, welche durch die Quittungen der Magazinverwaltungen justifizirt und zugleich mit dem Anerkenntnisse der betreffenden Militair-Intendantur über die stattgehabte Kontrollirung der nachgewiesenen Einnahme an Naturalien versehen sein müssen.

§. 10.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militair-Lazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnison-Verwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichem Zwecke benutzt werden. — Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen und es wird ihnen nur der zur Beschaffung der Feldportionen zu dem bestimmungsmäßigen Soldabzuge etwa erforderliche Geldzuschuß pro Mann und Tag extraordinair vergütigt. — Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungs-Gegenständen aller Art, nach dem für mobile Truppen bestehenden Reglement, denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert wird. — Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponibeln öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

Digitized by Google

§. 11.

Da eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Administrationsbranchen nach §. 2. a. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab, den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, so können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse während der Dauer eines Krieges nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Die nicht mobilen und in den Friedensgarnisonen verbleibenden Dienst-Wohnungs-Inhaber, imgleichen die selbstmiethenden Offiziere, Mannschaften und servisberechtigten Militairbeamten jener Kategorie, empfangen die im Frieden bezogene Servis-Kompetenz auch während des Krieges aus dem Militairfonds fort.

§. 12.

Der Vorspann auf Märschen und bei Transporten soll in der Regel nur auf eine Entfernung von höchstens vier Meilen benutzt werden; erfordern indessen besondere Umstände, daß die Vorspänner über 48 Stunden zurückgehalten werden müssen, bevor sie in die Heimat entlassen werden können, dann soll denselben Unterkommen und Naturalverpflegung für sich und ihre Pferde auf die Dauer der längeren Benutzung ihres Fuhrwerks gewährt werden.

§. 13.

Der Ersatz des Abganges an Pferden zur Zeit des Krieges wird von denjenigen Bezirken geleistet, wo der Abgang eingetreten ist. Die Vergütigung der gelieferten Pferde geschieht auf Grund jedesmaliger Taxen in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung pro 1834. S. 56.)

Im Uebrigen ist zur Erleichterung der zum Kriegsschauplatze gehörigen Gegenden und der demselben zunächst gelegenen Provinzen von den Ministerien die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Pferde, welche bei der Repartition und der Ausschreibung von Pferden zur Mobilmachung der Armee überschießen, dazu benutzt werden, nun den Abgang an Pferden im Laufe des Krieges zu ersetzen, so wie auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß durch Ankauf in den nicht zum Kriegsschauplatz gehörigen Provinzen ein Nachschub für den Bedarf der mobilen Armee bewirkt werde.

§. 14.

Sollten die Kriegsereignisse es nothwendig machen, daß Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeugstücke, Schanz- und Handwerkszeug, Heergeräthe, Feldequipage-Gegenstände und Hufbeschlag, so wie Arzneien, Verbandmittel und sonstige extraordinaire Bedürfnisse zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten von den Gemeinden oder Kreisen durch die dazu berechtigten Militairbehörden requirirt oder die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen von denselben gefordert

Digitized by Google

werden müssen, so soll die baare Vergütigung dafür, nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen, sofort aus den breitesten Beständen der Kriegskasse geleistet werden.

§. 15.

Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden und namentlich auf den Friedenszustand gerichteten Verordnungen sind für die Dauer des Krieges hierdurch aufgehoben.

§. 16.

Mit der Ausführung dieser Verordnung sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe.
Simons. von Stockhausen.

(No. 516.) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift: „Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten?" Von Wilhelm Rüstow, ehemaliger preußischer Ingenieur-Offizier. Zürich, in Commission bei C. Kiesling.

Berlin, den 23. November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Puttkammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 517.) Betrifft die Abhaltung des Krammarkts zu Ahrenshagen. (No. 1192. Nov. 50.)

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der mittelst unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. einstweilen ausgesetzte Krammarkt zu Ahrenshagen Montag, den 2ten künftigen Monats, abgehalten werden wird.

Stralsund, den 22. November 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 518.) Bekanntmachung. (No. 1312. Novbr. 50.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des bevorstehenden Geschäftsjahres vom 1. December 1850/51 an folgenden Tagen:

Digitized by Google

den 5ten December 1850,
den 16ten Januar 1851,
den 13ten Februar 1851,
den 13ten März 1851,
den 10ten April 1851,
den 8ten Mai 1851,
den 12ten Juni 1851,
den 10ten Juli 1851,
den 14ten August 1851,
den 11ten September 1851,
den 9ten October 1851,
den 6ten November 1851,

zu Gützkow im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 18. November 1850.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Dr. Teßmann.

(No. 519.)

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Drechow und Eixen ist erloschen und wird die angeordnete Sperre hiermit aufgehoben.

Franzburg, den 19. November 1850.

Das Landraths-Amt.

(No. 520.) Bekanntmachung.

Unter den Schaafen zu Veikvitz sind die Pocken ausgebrochen und deshalb die vorgeschriebenen Sperrungs-Maaßregeln angeordnet.

Bergen, den 22. November 1850. Der Landrath von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 521.) Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Behörden der Provinz Pommern und des betheiligten Publikums, daß vom 1sten December d. J. ab für die ganze Dauer des mobilen Zustandes des 2ten Armee-Corps alle Lokal-Angelegenheiten, welche das Garnison-Verwaltungs-, das Lazareth- und das Magazin-Wesen unsers Geschäftsbereichs betreffen, von der hier in Stettin, unter Direction des Militair-Intendantur-Raths Alberti, zurückbleibenden Provinzial-Intendantur ressortiren und daß daher alle, jene Gegenstände berührenden, Korrespondenzen von dem genannten Zeitpunkte ab an die gedachte Provinzial-Intendantur zu richten bleiben.

Stettin, den 22. November 1850.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

(No. 522.)

Dem Berggeschworenen Otto Voigt zu Rüdersdorf sind unter dem 19. November 1850 zwei Patente und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und
2) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Freifallen des Gestängebohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 523.)

Den Fabrikanten Ermen und Engels zu Barmen ist unter dem 19. November 1850 ein Patent

auf eine Maschine zur Appretur von Glanzgarnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 524.)

Dem Bildhauer und Vergolder Anton Ferdinand Neeß zu Köln ist unter dem 21. November 1850 ein Patent

auf eine Maschine zum Ziehen von grundirten Leisten mit wellenförmigen Gliedern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 525.)

Dem Medizinal-Rath Friedrich Michaëlis zu Magdeburg ist unter Aufhebung des demselben unterm 26. September 1850 ertheilten Patents, unter dem 21sten November 1850 ein anderweitiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes Behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Personal-Chronik.

Der bisherige Staats-Anwalt Friedrich Moritz Langerhanns zu Halle a. S. ist zum Director des Königl. Kreisgerichts zu Greifswald Allerhöchst ernannt worden.

Der Rechts-Kandidat Carl Friedrich Tamms ist zum Auskultator bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Greifswald ernannt worden.

Für den abgegangenen Schulzen Zierow zu Vitte auf Hiddensee ist der Krämer Joh. Friedr. Schluck daselbst provisorisch zum Schulzen für die gedachte Dorfschaft bestellt. (No. 205. November 50.)

Die Königlichen Patronats-Pfarrstellen zu Babbin in der Synode Colbatz und zu Büche in der Synode Jacobshagen sind durch den Tod der dortigen Pfarrer erledigt worden. (No. 1123. November 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 48.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 48. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 48. Stralsund, den 28. November 1850.

Sämmtliche Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres bei ihrem Beamten-Personale oder in Betreff der unter ihnen stehenden Ortschaften eingetreten sind, bald und spätestens zum 1sten December d. J. genau und vollständig der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei mitzutheilen, damit sich dieselbe in den Stand gesetzt befinde, den Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalender des Jahres 1851 mit dem demselben einzuverleibenden Beamten- und Ortschafts-Verzeichniß ohne Irrthümer und Mängel, gleich nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres herausgeben zu können.

Auf später eingehende Angaben wird, um die Herausgabe nicht zu verspäten, keine Rücksicht genommen werden.

Stralsund, den 6. November 1850. Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements, *Anclam*, Stargard, Stolpe und Treptow an der Rega, wird in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1851 die vierte Serie der Zins-Coupons für die nächstfolgenden 5 Jahre, mit welcher auch wiederum ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Güter des betreffenden Departements eingetragen sind, und nur gegen Einreichung der quittirten Talons der dritten Serie, ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der dritten Serie vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1851 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, ohne Unterschied, zu welchem Departement das in dem Talon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt, oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt halten,

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 49. Stralsund, den 5. December 1850.

(No. 526.)

Ich will den Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in Ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von Stockhausen.

An
die Minister des Innern
und des Krieges.

Bestimmungen
über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

§. 1.

Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon betroffen werden.

§. 2.

Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reservepaß und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3.

Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Kontrole tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersklasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Kontrole entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Kontrole entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Land-

Digitized by Google

wehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§. 4.

In jeder Klasse rangiren die nach §. 3. ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, in so fern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5.

In dem Falle zu §. 4. wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Kompagnie-Bezirke, und in denjenigen Kompagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§. 6.

Die zur Komplettirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7.

Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8.

Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so, wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

§. 9.

Die im §. 8. erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die

Digitized by Google

gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2. Wenn ein Wehrmann, der das dreißigste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 3. bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Kommandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und den Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, so wie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich

Digitized by Google

persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht auf's Neue bestätigt werden. Eben so haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reklamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16.

Außerdrm wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b. der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverständnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speziellen Anlasse ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, sowie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18.

Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reclamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

Digitized by Google

§. 19.

Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20.

Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher, nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Kommandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Famile u. s. w. den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21.

Bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt nnd vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26sten October 1850.

Der Minister des Innern. von Manteuffel.

Der Minister des Krieges. von Stockhausen.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 527.)

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Millienhagen Dorf und Crummenhagen Hof hat aufgehört, daher die Sperre aufgehoben ist.

Franzburg, den 27. November 1850.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 528.) Bekanntmachung. (No. 1312. Novbr. 50.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des bevorstehenden Geschäftsjahres vom 1. December 1850/51 an folgenden Tagen:

den 5ten December 1850,	den 12ten Juni 1851,
den 16ten Januar 1851,	den 10ten Juli 1851,
den 13ten Februar 1851,	den 14ten August 1851,
den 13ten März 1851,	den 11ten September 1851,
den 10ten April 1851,	den 9ten October 1851,
den 8ten Mai 1851,	den 6ten November 1851,

zu Gützkow im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 18. November 1850.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Dr. Teßmann.

Digitized by Google

(No. 529.) **Bekanntmachung.**

Unter der Schaafheerde zu Dumsevitz bei Bergen sind die natürlichen Pocken ausgebrochen und deshalb die gesetzlichen Sperrungs-Maaßregeln angeordnet.

Bergen, den 3. December 1850. Der Landrath von der Lancken.

(No. 530.) **Bekanntmachung.**

Unter den Pferden des Domainen-Pächters Appelmann zu Hildebrandshagen-Norderhof hat sich der Wurm gezeigt.

Die erforderlichen Absperrungs-Maaßregeln sind veranlaßt.

Grimmen, den 22. November 1850. Der Landrath v. Baerenfels.

Personal-Chronik.

Der bisherige Verwalter der hiesigen Forst-Secretair-Stelle, Forst-Kandidat Stubenrauch, hat eine anderweite Bestimmung erhalten.

Die fernere Vertretung der gedachten Stelle ist dagegen dem Regierungs- und Forst-Referendar Thoma übertragen. (No. 336. P.-J. pro 50.)

Der bisherige Vertreter der Oberforstbeamten-Stelle hieselbst, Regierungs- und Forst-Assessor Schultz-Wölcker ist zum Forstmeister der Universität Greifswald ernannt. (No. 415. P.-J. pro 50.)

Die hiesige Oberforstbeamten-Stelle ist dem Forstmeister von Hagen, bisher in Magdeburg, übertragen. (No. 416. P.-J. *pro 50.*)

In Stelle des mit Tode abgegangenen Kaufmanns und Deputirten der Schiffer-Kompagnie Raßmuß ist der Schiffs-Capitain Michael Kraeft hieselbst zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen ernannt worden. (No. 1486. November 50.)

An die Stelle des abgegangenen Schulzen Kethel zu Seelvitz ist der Pachtbauer Hahlbeck daselbst provisorisch zum Schulzen für die genannte Ortschaft ernannt worden. (No. 1497. November 50.)

Nach dem Abgange des Pächters Luhde zu Langenhanshagen ist der Hofbesitzer Rosenow provisorisch zum Verwalter der Ortspolizei daselbst gewählt und bestätigt worden. (No. 1643. November 50.)

Der Predigtamts-Kandidat Krauthoff ist zum Pastor adjunctus in Stolpe, Synode Usedom, ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 6. December 50.)

Der Prediger und Rektor Bischoff in Pencun ist zum Pastor in Kunow bei Bahn erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 78. December 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 49.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 12. December 1850.

(No. 531.) **Bekanntmachung.**

Durch die gesetzlichen Vorschriften sind die Versendungen mit der Post unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto, außer bei Zeitungen und Journalen, nur für gedruckte Circularien und Empfehlungsschreiben und für gedruckte Preis-Courante nachgelassen.

Bei der dieserhalb eingetretenen Controle hat sich ergeben, daß sehr häufig die Versendung unter Kreuzband mißbraucht wird, daß namentlich unter Kreuzband vorschriftswidrig versandt werden:

offene geschriebene Briefe in Zeitungen verpackt;
Correcturbogen zugleich mit den Manuscripten;
geschriebene Bestellzettel in Maculatur verpackt;
briefliche Mittheilungen auf dem leeren Raume gedruckter Subscriptionslisten, sowie auf der inneren Seite der Streifbände;
gedruckte Briefe;
beschriebene Zeitungen;
Preis-Courante, in denen die Geldbeträge mit Dinte eingerückt sind, u. s. w.

Da bei den zur Bestrafung gezogenen Contraventionen in der Regel Unkenntniß der bestehenden Vorschriften vorgeschützt wird, so wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß wenn bei der dieserhalb angeordneten Controle Gegenstände als unter Kreuzband versandt sich vorfinden, welche auf diese Weise nicht versandt werden dürfen oder wenn den Gegenständen, welche durch Kreuzband zu versenden nachgelassen ist, andere Gegenstände, wie z. B. briefliche Mittheilungen, Bestellzettel ꝛc. beigefügt werden, oder wenn endlich diese Versendungsweise von dem Absender zu schriftlichen, nach §. 14., 15. des Taxregulativs vom 18. December 1824 (Ges. Samml. 1824, S. 227.) nicht statthaften Mittheilungen benutzt wird, außer der Einziehung des der Post-Casse entzogenen Porto, gegen den Absender nach Maßgabe des §. 3. der Verordnung vom 12. Juni 1804 und beziehungsweise des §. 4. des Regulativs vom 15. December 1821, (Ges. Samml. 1821, S. 216) eingeschritten werden muß.

Berlin, den 5. December 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 532.) Betrifft die Ausschreibung einer Steuer für die Kasse des Rügenschen Lazareths. (No. 466. December 50.)

Zur Bestreitung der für das Jahr 1851 vorkommenden Ausgaben des Rügenschen Landes-Lazareths wird hiermit eine Anlage von Einem Thaler Zwanzig Silbergroschen auf jede contribuable Hufe Rügens angeordnet.

Demzufolge werden gesammte betreffende Hufen-Contribuenten hierdurch angewiesen, diese Steuer bis zum 1sten März k. J. an die Collectur jeden Ortes zur Ablieferung an die Lazareths-Kasse in Bergen prompt zu berichtigen.

Stralsund, den 10. December 1850.

Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten.

(No. 533.) Betrifft Gewerbe-Angelegenheiten. (No. 1628. Nov. 50.)

In Betracht, daß eine Ausdehnung der Innungsgenossenschaft auf Gewerbtreibende, welche in weit von einander entlegenen Ortschaften wohnen, in der Regel die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und die Erreichung der im §. 104 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 bezeichneten Zwecke der Innungen verhindert, und zu Mißverhältnissen und Streitigkeiten führt, andererseits aber Gewerbtreibenden, welche einer in ihrem Wohnorte oder in der Nähe desselben bestehenden Innung beitreten wollen, die Aufnahme weder aus ungesetzlichen Gründen verweigert, noch auch durch unzulässige Anforderungen erschwert werden darf, nicht mehr befugt sind, die Ablegung der Meisterprüfung nach den Bestimmungen der älteren Statuten, soweit diese mit den neuen Prüfungs-Vorschriften in Widerspruch stehen, zu verlangen, — werden höherer Anordnung zufolge die betreffenden Gewerbtreibenden im hiesigen Regierungs-Bezirke, unter Hinweisung auf

den §. 111. der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845,
den §. 37. der Verordnung vom 9ten Februar v. J., No. 3102 der Gesetz-Sammlung,
den §. 61. daselbst und
unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten Mai v. J., No 194.

hiermit darauf aufmerksam gemacht,

a) daß keine Innung befugt ist, einen Gewerbtreibenden, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des die Aufnahme Verlangenden, oder in größerer Nähe des Wohnortes, als am Sitze der Innung, eine Innung seines Gewerbes besteht.

b) daß bei keiner Innung Meister- oder Gesellen-Prüfungen nach andern Bestimmungen, als nach den Vorschriften, welche den Prüfungs-Commissionen durch die Anweisung vom 31sten März v. J. ertheilt sind, abgehalten werden dürfen,

Digitized by Google

c) daß keiner Innung die fernere Erhebung von Aufnahmegebühren, welche den Betrag von 5 Thalern übersteigen, vor erfolgter Revision des betreffenden Innungsstatuts gestattet ist.

Die Communal-Behörden sind für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen verantwortlich, und haben jedem Versuche zur Umgehung derselben durch die den Innungen zugeordneten Beisitzer mit Nachdruck entgegen zu wirken.

Stralsund, den 4. December 1850.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 534.)

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Zimckendorf ist erloschen und die angeordnete Sperre daher aufgehoben.

Franzburg, den 9. December 1850.

Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 535.) Bekanntmachung.

Nachdem der Bezirks-Feldwebel Paul von hier bei der erfolgten Mobilmachung zur Armee abgegangen, ist der Domainen-Pächter Herr Rassow zu Wolfsdorf bei Franzburg zum interimistischen Bezirks-Feldwebel ernannt. Die Ab- und Anmeldungen sind für jetzt daher bei diesem zu machen und etwaige Anträge etc. an diesen zu richten.

Franzburg, den 9. December 1850.

Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 536.) Bekanntmachung. (No. 1312. Novbr. 50.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des bevorstehenden Geschäftsjahres vom 1. December 1850/51 an folgenden Tagen:

den 5ten December 1850,	den 12ten Juni 1851,
den 16ten Januar 1851,	den 10ten Juli 1851,
den 13ten Februar 1851,	den 14ten August 1851,
den 13ten März 1851,	den 11ten September 1851,
den 10ten April 1851,	den 9ten October 1851,
den 8ten Mai 1851,	den 6ten November 1851,

zu Gützkow im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 18. November 1850.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Dr. Teßmann.

(No. 537.) Bekanntmachung.

Der Büdner J. G. Juhl zu Bartelshagen-Dorf beabsichtigt, auf seinem Grundstücke daselbst eine holländische Windmühle mit 3 Mahlgängen zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 29. und folg. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 bringe ich dies mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

Digitized by Google

etwaige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist im hiesigen landräthlichen Büreau anzubringen.

Franzburg, den 10. December 1850.

Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 538.) Bekanntmachung.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Roloffshagen (Allod.) und Segebadenhau hat aufgehört.

Grimmen, den 7. December 1850. Der Landrath v. Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 539.)

Dem Ingenieur Carl Gottlieb Kind ist unter dem 29. November 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 540.)

Dem Schichtmeister Herrmann Brambach in Köln sind unter dem 2. December 1850 zwei Patente

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken;
2) auf mehrere als neu erkannte Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung des Zinkweißfarbe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Seminarist J. H. Heitmann zu Richtenberg ist an die Stelle des abgegangenen Lehrers Seehase zum Lehrer an der Schule zu Hermannshagen, Hof und Haide, vocirt worden. (No. 1768. October 50.)

Die Vertretung des in die Armee eingetretenen Rittmeisters Günther in Putbus als Polizei-Anwalt im Gerichts-Bezirk Garz ist dem Fürstlichen Secretair Rubarth in Putbus provisorisch übertragen. (No. 428. P. J. pro 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 50.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 19. December 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 17. December d. Js. ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3330. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1850, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich österreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freywaldau, durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3331. die Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. Novbr. 1850; unter

„ 3332. das Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Thlrn. vier und einhalb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16 November 1850; unter

„ 3333. die Genehmigungs-Urkunde, die Erhöhung des Anlage-Kapitals der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Nov. 1850; unter

„ 3334. die Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17. Nov. 1850; unter

„ 3335. den Allerhöchsten Erlaß vom 18 November 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz; unter

„ 3336. die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen; vom 21. November 1850; unter

„ 3337. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Prenzlau-Boitzenburger Chaussee und unter

„ 3338. die Bekanntmachung über die unterm 25. November 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft. Vom 5ten December 1850.

(No. 541.)

Nach einer in Nr. 51. des diesjährigen Regierungsblatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin abgedruckten Verordnung vom 25. v. Mts. erlischt vom 1sten April 1851 an sowohl bei den öffentlichen Kassen, als im Privat-Verkehr jegliche Verpflichtung, bei den in Courant zu leistenden Zahlungen die mit dem Großherzoglich Mecklenburgisch-Schwerinschen Stempel ausgeprägten Münzen des Zwölf-Thalerfußes, Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke anzunehmen. Auch sollen nach derselben Verordnung die unter Großherzoglich-Mecklenburgisch-Schwerinschen Stempel ausgeprägten

Digitized by Google

Vier- und Ein-Schillingsstücke des Zwölf-Thalerfußes vom 1sten April 1851 an bis auf Weiteres nur noch vier und beziehungsweise einen Schilling Courant gelten.

Dagegen können vom 1sten April 1851 an bis zum 30. desselben Monats einschließlich die gedachten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke sowohl bei der Großherzoglichen Reluitions-Kasse zu Schwerin, ohne alle Beschränkung, als auch bei sämmtlichen Amtskassen, mit Ausnahme derjenigen zu Schwerin, bis zur Summe von 10 Thlrn. N. $\frac{2}{3}$ und die gedachten Vier- und Einschillingsstücke bei dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Amts- oder Steuer-Kassen, jedoch nur in Summen von mindestens einem Thaler N. $\frac{2}{3}$ in Vierschillingsstücken und beziehungsweise acht Schillingen N. $\frac{2}{3}$ in Einschillingsstücken, gegen Courant mit $16\frac{2}{3}$ proCent Agio umgewechselt werden.

Zur Verhütung von Nachtheilen wird das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 11. December 1850.

Der Finanz-Minister.
von Rabe.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 542.) Bekanntmachung.

Unter den Schaafen zu Benz sind die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 11. December 1850.

Königliches Landraths-Amt.
von der Lancken.

(No. 543.) Bekanntmachung. (No. 780. Decbr. 50.)

Die von dem Königlichen Kreisgerichte abzuhaltenden Gerichtstage werden für das Jahr 1851, wie folgt, festgesetzt:

1) für die Halbinsel Wittow und die Insel Hiddensee im Hause des Gastwirths Schwanz zu Altenkirchen
auf den 14ten Januar, 8ten April, 15ten Juli, 14ten October und folgende Tage,

2) für die Halbinsel Jasmund im Hause des Gastwirths Lindow in Sagard
auf den 4ten März, 3ten Juni, 2ten September, 2ten December und folgende Tage,

3) für den Garzer Bezirk auf dem Rathhause zu Garz
auf den 23sten Januar, 19ten Februar, 19ten März, 14ten April, 21sten Mai, 25sten Juni, 23sten Juli, 20sten August, 14ten September, 22sten October, 19ten November, 17ten December und folgende Tage.

Bergen, den 11. December 1850.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Odebrecht.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 544.) **Nachweisung** (No. 721. Decbr. 50.)

von den Durchschnitts-Marktpreisen des Getreides und der Fourage in den Garnison-Orten des Regierungs-Bezirks Stralsund während des Monats November 1850.

Namen der Städte.	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Rauhfutter. Heu pro Centner, à 110 Pfd.	Rauhfutter. Stroh pro Centner, à 110 Pfd.
	pro Scheffel.						
	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.
Stralsund	2 — 11	1 12 4	— 26 10	— 21 —	1 13 1	— 17 —	— 13 9
Greifswald.....	2 6 3	1 11 3	— 29 —	— 21 6	1 12 6	— 24 —	— 22 6
Wolgast	2 1 3	1 11 —	— 28 6	— 20 6	1 13 6	— — —	— — —
macht im Durchschnitt	2 2 10	1 11 6	— 28 1	— 21 —	1 13 —	— 20 6	— 18 2

Stralsund, den 11. December 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 545.)

Auf den Preußischen Staats-Anzeiger kann künftighin nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig abonnirt werden. Der halbjährige Abonnementspreis beträgt, in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte, fünf Thaler.

Stralsund, den 16. December 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 546.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Januar 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Abtshagen, Schlag 1, Jagen 138. und 139.	2.	Morgens 10 Uhr	Eichen a. d. Stocke und Eichen- und Buchen-Klafterholz	Gasthof Abtshagen.
	II. Barnekow, Schlag 5, Jagen 177.	7.		Eichen auf dem Stocke; Eichen-klafterholz und Weichmengholz in Haufen	im Schlage bei den Roloffshäger Holzkathen.
	III. Bremerhagen, Schlag 8, Jagen 6.	11.		Eichen a. d. Stocke und Weich-mengholz in Haufen	im Schlage.
	IV. Elmenhorst, Schlag 11, Jagen 78. u. 79., Windebraker Holz	14.		Eichen a. d. Stocke und dergl. Klafterholz und Weichmeng-holz in Haufen	Windebrak - Elmenhorster Weg im Holze.
	V. Kronhorst Schlag 13, Jagen 145.	17.		Eichen a. d. Stocke, Eichen- und Buchen-Klafterholz	im Schlage.
	VI. Wittenhagen, Schlag 15, Jagen 36. u. 39. desgleichen 43.	21.		Eichen a. d. Stocke, Eichen u Buchen - Klafterholz, Weich-mengholz in Haufen	Gasthof Abtshagen.

Digitized by Google

Forstreviere.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	6.	Morgens 10 Uhr	Eichen-, Buchen- und Kiefern-Nutz- und Brennholz	an der Birkmase XXI., 9, 10.
	— Born	9.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Oberförsterhaus.
	— West-Prerow	13.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Schlötenkrug.
	— Ost-Prerow	16.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Stemzerwege XXII., 17.
	— Wieck	20.		Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus.
	— Straminke und Zingst	23.		Eichen- und Kiefern-, Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Jägerhof, Schlag 11., Knirkhörste und Wendfeld, XVII, 16. bis 22.	3.	Morgens 11 Uhr	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 13, Wendfeld XVIII, 20.			Buchen-Klafterholz	
	II. Gladrow, Schlag 26, Kronholz XIII, XIV, 4—6.	8.		Weichunterholz in Haufen	Hanshäger Krug.
	Schlag 28, Totalität			Kiefern-Brennholz in Klaftern	
	III. Warsin, Schlag 19, Warsiner Heide XIII, 10—12.	13.		Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	IV. Gr. Ernsthof. Schlag 29. u. 30., Netzbander Heide III, IV, 2.	17.		Weichbrennholzreisig in Haufen	Forsthaus Gr. Ernsthof.
	V. Buddenhagen, Schlag 7., Kl. Hagen IV. bis VI, 6—8.	20.		Weichbrennholzreisig in Haufen	Jagdkrug.
	Schlag 2, Gr. Hagen IV, 3, 4.			Buchen-, Kiefern-, Eichen- und Weichklafterholz	
Boggendorf	Hohenwarther Tertial	9.	11	Eichen auf dem Stamm	Diesjähriger Schlag.
	Boggendorf, Norderholz	13.	10	Eichen, Buchen, Weichholz, Nutz- und Brennholz	Chaussee im Norderholz.
	Kronwald	16.	10	Buchen- und Weichholz-Brennholz	Gasthaus zum deutschen Hause in Loitz.
	Stubbendorf	24.	11	Eichen, Buchen, Weichholz-Brennholz	Techliner Gehege.
	Segebadenhau Freie Holz	27.	11	Eichen auf dem Stamme, Eichen und Weichholz-Brennholz	Diesjähriger Schlag.
Schuenhagen	Forstbelauf Saal, Saaler Gehege	4.	12	Weichmengholz in Haufen	im Hau bei Rückenshagen.
	Belauf Monsal, Forsttheil Jakobsdorf	7.	10	Eichen auf dem Stocke und Weichmengholz in Haufen	Spohnbrückenweg.
	Belauf und Forsttheil Papenhagen,	11.	10	desgleichen	im Hau bei der Förstere Papenhagen.
	Belauf Endingen, Krensche Bruch	18.	10	Desgleichen, auch Buchen-Brennholzklaftern	im Hau am Mönch-Damm.
	Belauf Bussin, Bussiner Kämpe	25.	10	Eichen und Kiefern auf dem Stocke und Weichmengholz in Haufen	Kreuzweg in den Bussiner Kämpen.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort der Versteigerung.
Werder	Rusewase, IX—XII, 7 bis 10, Rognit Hagen.	6.	M. 10 U.	Buchen- und Erlen-Klafterholz	Rusevaser Baumhaus.
	Stubbnitz, X, 11—13.	7.		Buchen- und Erlen-Klafterholz	Hagensches Baumhaus.
	Mönchgut Philippshäger Holz VI, VIII, 2.	9.	11 U.	Mengholz-Reiser in Klaftern u. einzelne Laubholzbäume auf dem Stock	Försterhof zu Mönchgut.
	Mönchgut Dünen IV, V, 3—4.	10.	9 U.	Kiefern-Klafterholz und Kiefern-Nutzhölzer auf dem Stock	im Schlage.
	Mölln-Medow, Stoerbaum, IV, 6, V, 4—6.	15.	10	Mengholz-Reiser in Klaftern und diverse Laubholzbäume auf dem Stock	Försterhof zu Mölln-Medow.
	Hagen, Stubbnitz, X. 11—13, III, 13—15.	27.	10	Buchen-Klafterholz und Buchen-Nutzholz auf dem Stock	Hagensches Baumhaus.
	Rusewase, Stubbnitz, VII, VIII, 10, 6—7.	28.	10	desgleichen	Buddenhäger Baumhaus.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 17. December 1850. Der Königl. Forstmeister von Hagen.

(No. 547.)

Dem Walzmeister Wilhelm Leder zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 4. December 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Zinkoxyd darzustellen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 548.)

Dem Kaufmann Louis Ravené jun. zu Berlin ist unter dem 10. December 1850 ein Patent

auf eine Maschine zum Falzen von Zeitungen und anderen Drucksachen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 549.)

Dem E. Riepe ist unter dem 10. December 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Stahl zu raffiniren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 550.)

Das dem Civil-Ingenieur Carl Fasbender zu Neuß unter dem 16. August 1849 ertheilte Patent

auf eine veränderliche Expansions-Steuerung für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

(No. 551.)

Das dem Ingenieur Daelen zu Hermannshütte bei Hörde unterm 24. Juni 1849 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Assessor Friedrich Ferdinand Gottlieb Hufenhäuser ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald mit vorläufiger Anweisung seiner Functionen bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation in Grimmen an die Stelle des verstorbenen Kreisrichters v. Platen daselbst ernannt worden.

Der bisherige Cantor-Substitutus Albert Melckers in Bergen ist nach dem Ableben des Cantors Dammas zum Cantor und 2ten Lehrer an der Schule in Bergen ernannt worden. (No. 1004. November 50.)

Der Kaufmann Prehn zu Grimmen hat die bisher von ihm verwaltete Stelle eines Agenten der Stettiner Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Preußen niedergelegt. (No. 249. December 50.)

Der Candidat des Predigt- und Schul-Amtes Carl Friedrich August Lopitsch ist definitiv zum Conrector an der Stadtschule zu Loitz bestellt worden. (No. 498. December 50.)

In Stelle des abgegangenen Rittergutsbesitzers Grafen von Schwerin, früher auf Gr. Bünzow, ist der Rittergutsbesitzer von Buggenhagen auf Buggenhagen zum Mitgliede der Ersatz-Aushebungs-Kommission des Greifswalder Kreises für das Jahr 1851 gewählt worden. (No. 536. December 50.)

Der bisherige Subrektor Kopp in Pasewalk ist zum Pastor in Altwarp und Diakonus in Neuwarp, Synode Ueckermünde, ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden. (No. 770. December 50.)

An die Stelle des abgegangenen Schulzen Martin Parchow zu Gager auf Mönchgut ist der Eigenthümer Schumacher provisorisch zum Schulzen daselbst ernannt worden. (No. 808. December 50.)

Digitized by Google

In Stelle des abgetretenen Gutspächters Holz zu Neparmitz ist der Gutspächter Schildener zu Glutzow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Swantow erwählt und bestätigt. (No. 866. December 50.)

Die durch den Tod des Gutsbesitzers von Bagevitz auf Ralow erledigte Stelle eines Armenpflegers für das Kirchspiel Landow ist dem Gutspächter von Zanthier auf Dußvitz übertragen worden. (No. 867. December 50.)

An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers von Bagevitz auf Ralow ist der Gutspächter von Zanthier zu Dußvitz zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Landow ernannt worden. (No. 868. December 50.)

Die Stelle der ausgeschiedenen Feuerlösch-Commissarien für das Kirchspiel Zirkow ist den Gutspächtern Saß zu Vierwitz und Laevermann zu Darz übertragen worden. (No. 869. December 50.)

Anstatt des mit Tode abgegangenen Gutsbesitzers von Bagevitz auf Ralow ist der Gutspächter von Zanthier zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Landow ernannt worden. (No. 870. December 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 51.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 51. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 51. Stralsund, den 19. December 1850.

Edictal-Citation.

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe theils abhänden gekommen, theils gestohlen worden, als:

1. dem Lehrer Mörkel zu Schlawe der Pfandbrief Bockoke, Stolpschen Kreises, Stolpschen Departements, Nr. 13. über 25 Thlr. ohne Coupons (abhänden gekommen.)

2. der Kirche zu Sarnow die Pfandbriefe Müssenthin, Anklamschen Kreises, Nr. 93. über 50 Thlr., — Thurow, Anklamschen Kreises, Nr. 11. über 25 Thlr., — beide Anklamschen Departements mit Zins-Rekognitions-Scheinen (abhänden gekommen.)

3. der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Gymnasiums zu Berlin die Pfandbriefe Sommersdorff, Demminschen Kreises, Anklamschen Departements, Nr. 82. über 300 Thlr., — Hoykenberg, Naugardtschen Kreises, Nr. 20. über 400 Thlr., — Röhrchen, Greifenhagenschen Kreises, Nr. 8. über 300 Thlr., — beide Stargardtschen Departements, — Klein-Dubberow, Pellgardtschen Kreises, Nr. 33. über 200 Thlr., — Hammer, Greiffenbergschen Kreises, Nr. 29. über 200 Thlr., — beide Treptowschen Departements, — Bunkow, Stolpschen Kreises, Nr. 2. über 400 Thlr., — Gans, Lauenburgschen Kreises, Nr. 48. über 400 Thlr., — Lindow, Schlaweschen Kreises, Nr. 21. über 300 Thlr., — Ossecken, Lauenburgschen Kreises, Nr. 37. über 400 Thlr., — Schwartow, Lauenburgschen Kreises, Nr. 35. über 300 Thlr., — Sydow a., Schlaweschen Kreises, Nr. 59. über 400 Thlr., — Tauenzien, Lauenburgschen Kreises, Nr. 32. über 400 Thlr., — sämmtlich Stolpschen Departements, und alle mit Zins-Coupons, Serie III., Nr. 3., à 10 nebst Talons (gestohlen.)

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und (ad 2.) Zins-Recognitions-Scheine (ad 3.) Zins-Coupons nebst den Talons, alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachts-Termine 1850 und Johannis-Termine 1851 bei unseren Departements-Kassen zu Anklam, Stargardt, Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 20sten August 1851, Vormittags 11 Uhr, in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe und resp.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 26. December 1850.

Gesetzsammlung.

Das am 21. December d. Js. ausgegebene 41. und 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3349. das Statut des Deichverbandes für die Neisse- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg, vom 25. November 1850, und unter

„ 3350. das Statut des Deichverbandes für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg, vom 25. November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 552.) Betrifft die Gewährung von Unterstützungen an Militairfamilien bei eintretendem Kriege. (No. 1402. December 50.)

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 6ten v. Mts. die Mobilmachung der Armee befohlen worden, und die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 12ten v. Mts. (Amtsblatt-Stück 48, Nr. 515.) ergangen ist, werden in Folge Auftrags des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20sten d. Mts. nachstehend die Grundsätze über die Gewährung von Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege vom 8. December 1835, genehmigt durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Januar 1836, zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß dieselben nunmehr überall zur Anwendung kommen, jedoch mit der Maßgabe, daß der §. 30. derselben durch das Gesetz über die Unterstützungen der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27sten Februar d. J. Gesetz-Sammlung Nr. 8.) aufgehoben ist.

Stralsund, den 24. December 1850.

Grundsätze
über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und respective Väter aus der gewöhnlichen Garnison.

§. 1.

Es sollen erhalten von den Familien, welche beim Ausmarsch des Mannes und resp. Vaters aus der Garnison, mit zum Garnisons-Verbande desselben gehörten, ohne Rücksicht auf den Verheirathungs-Termin:

Digitized by Google

A. An Servis.

a) die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen vom Capitain 2ter Klasse und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts, bis zum Bataillons-Schreiber incl. herunter,
den halben Servis des Mannes oder resp. Vaters, jedoch mit Ausschluß des Servis-Zuschusses und des Stall-Servises, also nur die Hälfte des regulativmäßigen reinen Personal-Servises.

b) Die Frauen der Militair-Personen vom Unteroffizier einschließlich abwärts:
den vollen regulativmäßigen Frauen-Servis.

(Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über.)

c) Ein jedes Kind der sub b. gedachten Militairpersonen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:
den vollen regulativmäßigen Kinder-Servis und zwar nach den Sätzen der gewöhnlichen Friedens-Garnison des Mannes oder resp. Vaters.

Ausgeschlossen von der Servis-Unterstützung bleiben alle Familien (sub Litt. a. b. und c.), welche sich während der Abwesenheit des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison nach dem Auslande begeben.

B. An Brod, Mehl oder Geld.

d) Die Frauen derjenigen Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts, welche im Frieden die Brodportion beziehen:
monatlich 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl, oder 10 Sgr. baares Geld.

Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über, dagegen erhält:

e) ein jedes Kind der sub d. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:
monatlich 2 Kommisbrode à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl, oder 5 Sgr. baares Geld.

Es kommt nicht darauf an, ob die zurückgebliebenen Familien in der früheren Garnison der Männer und Väter, oder an einem andern Orte, resp. auch auf dem platten Lande sich befinden; nur wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande wählen, haben sie auf die Unterstützungen ad d. und e. keinen Anspruch.

C. An Brennmaterial und zwar unentgeldlich.

f) Die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen, welche zum Unteroffizier- und Gemeinen-Etat gehören, oder zur Kategorie dieser Chargen zu rechnen sind, also vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts:
½ Klafter hartes Knüppelholz für jeden der 5 Winter-Monate vom 1sten November bis ultimo März

oder

Digitized by Google

statt dessen das ortsübliche Surrogat.*) Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so ist die Geldvergütung dafür nach dem jedesmaligen Lokal-Werthe, dessen Einheitspreis von der Orts-Behörde zu bescheinigen bleibt, zu verabreichen.

Zur Erleichterung der Staats-Kasse soll jedoch, in Stelle der Verabreichung des obigen Brenn-Materials, oder der Geld-Vergütung dafür, den betreffenden Familien da, wo es nach dem Ermessen der Forst-Verwaltung die Verhältnisse gestatten, die dem Arbitrio der Behörde zustehende Erlaubniß ertheilt werden, sich in benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Lese-Holz einzusammeln.

Die Berechtigung zur freien Brenn-Materialien-Unterstützung wird von dem Empfange der Servis-Unterstützung abhängig gemacht, also den bezüglichen Familien auch dann gewährt, wenn selbige sich während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der Garnison nach dem platten Lande innerhalb der Monarchie begeben.

Anfuhrkosten für das Brenn-Material aus den Forsten oder von den Niederlagen nach der Wohnung des Empfängers werden den Familien nicht vergütet. Es bleibt daher den Communen überlassen, zur Heranschaffung des Brenn-Materials in Fällen gänzlicher Mittellosigkeit den Familien möglichst behülflich zu sein.

§. 2.

Tarif der Einheitssätze.

In dem beiliegenden Tarif sind die Chargen näher bezeichnet, welche für ihre zurückgelassenen Familien einen Anspruch auf vorstehende Unterstützungen begründen können, so wie dieser Tarif zugleich die Einheitssätze enthält, nach welchen den betreffenden Familien die Servis-, Brod- und Brenn-Materialien-Unterstützungen zu gewähren sind.

§. 3.

Berechtigung der Familien nicht regimentirter Officiere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten.

Die Familien der nicht regimentirten Officiere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten, in so weit dieselben in dem Tarif nicht schon speciell bezeichnet sind, nehmen an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als die Männer und resp. Väter nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie der Militair-Personen vom Capitain und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts gehören.

Da, wo in letzterer Beziehung ein Zweifel entsteht, entscheidet das Kriegs-Ministerium über den concreten Fall. Bemerkt wird hierbei, daß die Familien der Intendantur-Räthe und Regiments-Aerzte nicht zur Kategorie der Berechtigten gehören.

---

*) Anmerkung.
Es ist im vorliegenden Falle angenommen, daß das harte Knüppel-Holz, in Bezug auf Feuerungs-Kraft dem Kiefern-Kloben-Holze gleich steht, daß demnach keine größere Quantität von der letztgedachten Gattung zu verabreichen ist.

Digitized by Google

§. 4.

Nähere Modalitäten in Bezug auf die Berechtigung zum Empfange.

Als Grundsatz gilt, daß überhaupt nur diejenigen an sich berechtigten Familien auf die vorstehenden Unterstützungen einen Anspruch geltend machen können, deren Männer und resp. Väter in der Regel zum Servis oder freien Quartiergenuß und resp. zum Brod-Empfang berechtigt sind.*)

§. 5.

Ausschluß derjenigen Familien, deren Männer oder resp. Väter in der Regel keinen Servis und resp. kein Brod verabreicht erhielten.

Es können daher auch solche Individuen, die beim Ausbruche eines Krieges für die Dauer desselben angenommen werden, um im Beamten-Verhältniß zu fungiren, und welche bis zum Tage des Ausmarsches für ihre Person weder auf Servis (oder freies Quartier) noch resp. auf die Brod-Verabreichung Anspruch hatten, für ihre zurückbleibenden Familien die Unterstützungen nicht verabfolgt erhalten.

§. 6.

Beziehungsweiser Ausschluß der Familien der Militair-Handwerker, deren Männer und resp. Väter für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden.

Die Familien der Militair-Handwerker, als Büchsenmacher, Regiments-Sattler ꝛc., deren Männer und resp. Väter von den Truppen für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden, erhalten die Servis- und Holz-Unterstützung nur dann, wenn die Männer und resp. Väter bis zum Tage des Ausmarsches in der Garnison Servis oder freies Quartier verabreicht erhielten; bleiben aber von der Brod-Unterstützung ausgeschlossen. Wenn die Männer und resp Väter jedoch bei den Truppen förmlich angestellt sind und für ihre Arbeiten nur das etatsmäßige Gehalt beziehen, auch im Frieden auf die Brod-Portion Anspruch haben, so erhalten die Familien auch die Brod-Unterstützung.

§. 7.

Unzulässigkeit einer weiteren Ausdehnung der Unterstützungen, als für die Frauen und Kinder.

Auf weitere Familien-Grade, als auf die Frauen und Kinder der bezüglichen Militair-Personen, dürfen die im §. 1. erwähnten Unterstützungen nicht ausgedehnt werden.

§. 8.

Geschiedene Frauen.

Frauen, die von ihren Männern gesetzlich geschieden worden sind, erhalten keine dieser Unterstützungen.

---

*) Anmerkung zum §. 4.

1) Die zurückbleibenden Familien der Offiziere, welche auf Wartegeld ꝛc. stehen, werden, wenn der Mann und resp. Vater wieder zum Dienst eingezogen wird und ausmarschirt, eben so behandelt.

2) Die Familien derjenigen zum Armee-Gefolge gehörenden Personen, die auf vorübergehende Zeit angenommen werden und weniger aus Zwangs-Pflicht, mehr in Folge freiwilligen Uebereinkommens gegen Feld-Gehalt, Diäten, Lohn u. s. w. fungiren, sind in der Regel und nach Analogie dessen, was in diesem Bezuge in den Kriegen von 1813/15 Princip war, nicht unterstützungs-berechtigt.

3) Die Familien der bei den Feld-Lazarethen angestellten Krankenwärter gelangen in so fern zur Unterstützung, als die Männer und resp. Väter früher Militairs gewesen und bis zum Tage ihrer Berufung zu den Feld-Lazarethen, die Unterstützung für ihre Familien in Anspruch nehmen konnten.

Digitized by Google

§. 9.

Uneheliche Kinder und Kinder geschiedener Frauen.

Uneheliche Kinder bleiben von der Berechtigung zum Empfange der Unterstützungen, auch wenn die Väter durch Erkenntniß zur Alimentation verurtheilt sind, ausgeschlossen, wogegen die Kinder geschiedener Frauen zu dem Genusse der in Rede stehenden Unterstützungen in dem Falle berechtigt sind, wenn der Vater durch Erkenntniß zur gänzlichen oder auch nur theilweisen Tragung ihrer Ernährungs- und Erziehungs-Kosten verpflichtet worden ist.

§. 10.

Familien der Privat-Bedienten bei Militair-Personen.

Die Familien solcher Militairs, welche ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet haben, aus dem activen Militair-Dienste ausgeschieden, aber bei den Offizieren oder bei Militair-Beamten als Bediente eingetreten sind, können keine Unterstützung in Anspruch nehmen, weil ihre Männer und resp. Väter in solcher Eigenschaft zur Kategorie gemietheter (Privat) Bedienten gehören.

§. 11.

Terminus a quo der Verabreichung.

Die Berechtigung zum Empfange der Unterstützung hebt an:

a) in Bezug auf den Servis.

1) bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter sich gegen den Servis in der Garnison selbst eingemiethet hatten, von dem Zeitpunkte ab, wo in Folge des Abmarsches die Servis- und resp. Miethe-Entschädigungs-Zahlung an die Männer und resp. Väter in der Garnison aufgehört hat.
2) Bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter kasernirt oder einquartiert waren, vom Tage des Ausmarsches der Letzteren ab.

Denjenigen Unteroffizier- und Soldaten-Familien, welche grundsätzlich zum Natural-Quartier berechtigt sind und solches beim Ausmarsche des Mannes und resp. Vaters mit demselben inne hatten, soll bis zum Eintritte des nächsten Miethe-Termins Natural-Quartier belassen bleiben, und dafür so lange der Commune für die Quartiergeber die regulativmäßige Familien-Servis-Vergütung gewährt werden, falls die betreffenden Familien es nicht vorziehen, das Natural-Quartier frühzeitiger aufzuheben und sich gegen Beziehung der Servis-Unterstützung selbst einzumiethen.

Mit dem Eintritte des nächsten Miethe-Termins sind sie aber jedenfalls zur Selbsteinmiethung verpflichtet, und erhalten sie zu dem Behuf alsdann die im allegirten Tarife ausgeworfene Servis-Unterstützung.

b) In Bezug auf die Brod-Unterstützung.

Von dem Tage ab, wo der Mann oder resp. Vater aus der Garnison abmarschirt ist.

c) In Bezug auf die Brenn-Materialien-Unterstützung.

Ebenfalls vom Tage des Abmarsches des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison ab, wenn nämlich der Ausmarsch in einem der 5 Winter-Monate Novem-

Digitized by Google

ber, December, Januar, Februar und März erfolgt ist; sonst erst vom Eintritte der nächstfolgenden Winter-Monate ab.

§. 12.

Terminus ad quem der Verabreichung.

Da diese Unterstützungen nur den Zweck haben, den bezüglichen Familien für die Zeit, wo sie von ihren Männern und resp. Vätern getrennt leben, eine Beihülfe zu gewähren, so folgt von selbst, daß die Verabreichung derselben von dem Tage ab wieder aufhören muß, wo die Männer und resp. Väter allein, oder mit den Truppentheilen, wieder in die alten Friedens-Garnisonen zurückkehren.

§. 13.

Kommen die Truppentheile, bei welchen die Männer stehen, oder aber auch die Männer und resp. Väter allein, nicht in die alten Garnisonen zurück, sondern erhalten sie statt dieser andere dauernde Garnison-Orte angewiesen, so werden den bezüglichen Familien die mehr erwähnten Unterstützungen so lange fortgewährt, bis bestimmt wird, daß sie sich zu ihren Männern und resp. Vätern nach den neuen Garnisonen derselben begeben können und ihnen zu der Reise die bestimmungsmäßigen Reisekosten bewilligt werden.

§. 14.

Diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter, durch Krankheit, als Folge des Dienstes, behindert werden, mit dem Truppentheil zu gleicher Zeit wieder in die alte Friedens-Garnison zurückzukehren, sollen die Unterstützungen auch nach der Rückkehr des Truppentheils noch so lange forterhalten, bis die Männer und resp. Väter genesen und ebenfalls wieder nach der Garnison zurückkehren.

§. 15.

Auch sollen denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter vor der Rückkehr des Truppentheils in die alte Garnison zu anderweiten militairischen Dienstverrichtungen kommandirt und hierdurch behindert werden, mit dem Truppentheil gleichzeitig wieder in die alte Garnison zurückkehren zu können, die Unterstützungen noch bis auf 3 Monate, über den Monat der Rückkehr des Truppentheils hinaus, belassen bleiben, insofern die Männer und resp. Väter nicht schon früher von jenem Commando zurückkehren und das Commando nicht die Natur solcher Commando's annimmt, welche auch im Frieden von den Garnisonen aus dauernd, oder vorübergehend statt finden.

§. 16.

An Familien, deren Männer und resp. Väter während der Abwesenheit aus der alten Garnison

a) zur Festungsstrafe verurtheilt, und zugleich aus dem Soldaten-Stande gestoßen werden;
b) sich selbst entleiben oder an dem Leben bestraft werden;
c) desertiren;
d) durch Pensionirung oder Entlassung aus dem activen Militair-Dienst scheiden;

Digitized by Google

werden die Unterstützungen bis dahin fortgewährt, wo die Nachricht davon bei der, die Unterstützungen anweisenden Behörde eingeht. Die Truppentheile sind verpflichtet, dieser Behörde von etwa vorkommenden Fällen dieser Art sogleich Mittheilung zu machen, um die Verabreichung der Familien-Unterstützungen sistiren zu können.

§. 17.

Die Hinterbliebenen derjenigen Militair-Personen, welche im Gefecht oder sonst eines natürlichen Todes sterben, erhalten nach Eingang der Todesnachricht die Unterstützungen noch sechs Monate hindurch, vom nächsten Monat ab gerechnet; wofern die Campagne nicht früher aufhört, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen nach Maßgabe des §. 12. allgemein wegfällt.

Im Uebrigen wird für solche Hinterbliebenen möglichst dasjenige vermittelt, was wegen der Militair-Wittwen und Waisen überhaupt grundsätzlich und observanzmäßig ist, und was resp. die örtlichen oder sonst zu dem Behuf gebildeten Fonds darbieten.

§. 18.

Familien, deren Männer und resp. Väter unverschuldet in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die Unterstützungen auch während der Gefangenschaft derselben bis dahin verabreicht, daß die Männer und resp. Väter wieder aus der Gefangenschaft befreit werden und solche zu ihren Familien zurückkehren; doch hören die Unterstützungen auf, sobald authentische Nachricht darüber eingeht, daß der Gefangene mit Tode abgegangen ist, oder das Verhältniß zum Vaterlande auf eine andere Weise gelöst hat; wobei, was den Todesfall betrifft, rücksichtlich des End-Termins der §. 17. maßgebend ist.

§. 19.

Marketenderinnen ꝛc. und solche Familien, die mit Erlaubniß ihren Männern und resp. Vätern folgen, erhalten für die Zeit, wo sie bei den Männern und resp. Vätern verbleiben, die Unterstützungen nicht verabreicht; in dem Falle aber, daß einzelne Militair-Familien zu den Männern und Vätern blos auf vorübergehende Zeit zum Besuche reisen, während dieser Zeit in ihrem eigentlichen Aufenthaltsorte eine Wohnung beibehalten und dafür Miethe fortbezahlen, überhaupt ihr Wohnungs-Verhältniß daselbst nicht aufgeben, soll ihnen die Servis-Unterstützung auch dann unverkürzt fortgewährt werden.

§. 20.

Modus der Verabreichung.

1) Die Servis-Zahlung, so wie auch die Geld-Vergütung für das Brenn-Materiale, in so weit das Letztere nicht in natura verabreicht, oder aber den Familien das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz nicht geboten wird, erfolgt da, wo sich Königliche Garnison-Verwaltungen befinden, aus den Kassen derselben; wo keine Königliche Garnison-Verwaltung vorhanden ist, bewirkt der Orts-Vorstand aus der Communal-Kasse diese Zahlungen vorschußweise.
2) Die Natural-Brod-Unterstützung erfolgt da, wo solche statt finden kann, aus den Königlichen Magazinen.

Digitized by Google

Tritt statt der Natural-Verabreichung nach Maßgabe des §. 1. B. die Geldvergütung ein, so erfolgt die Zahlung des Brodgeldes in den Orten, wo sich Magazin-Verwaltungen befinden, aus deren Kassen, anderufalls aber aus der betreffenden Communal-Kasse vorschußweise.

3) Wird das Brenn-Materiale in natura angewiesen, so erfolgt die Anweisung entweder auf benachbarte Königliche Forsten, oder auf Königliche Holzhöfe, wenn dergleichen in den betreffenden Orten oder in deren Nähe vorhanden sind, und diese hierzu geeignete Vorräthe besitzen.

§. 21.

Um die Verabreichungen und resp. Zahlungen in der im §. 20. bestimmten Art veranlassen zu können, müssen die Truppentheile, welche aus den alten Garnisonen abrücken, vor dem Abmarsche der betreffenden Provinzial-Intendantur ein namentliches Verzeichniß der Familien, welche beim Ausmarsche zu ihrem Garnison-Verbande gehörten, daselbst zurückbleiben und nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze zum Empfange der im §. 1. gedachten Unterstützungen berechtigt sind, einzusenden.

In so weit der Provinzial-Intendantur, Behufs der Prüfung dieses Verzeichnisses, noch die Trau- und Tauf-Scheine zur Einsicht erforderlich sein sollten, bleiben solche dem Verzeichnisse beizufügen.

Die nicht regimentirten Offiziere, Militair-Personen und Militair-Administrations-Beamten, haben vor dem Abmarsche ihre zurückbleibenden Familien entweder der Königlichen Kommandantur, wenn eine solche im Orte vorhanden ist, sonst aber dem Magistrate nachzuweisen, welche oder welcher von den im Orte zurückgebliebenen sämmtlichen Familien dieser nicht regimentirten Militair-Personen ꝛc. in so weit solche zu den Eingangs gedachten Unterstützungen berechtigt sind, ein ähnliches Verzeichniß anfertigt und solches der Intendantur einsendet.

§. 22.

Nachdem die Provinzial-Intendantur das obige Verzeichniß revidirt und festgestellt hat, autorisirt sie sodann die im §. 20. gedachten Königlichen oder resp. Communal-Behörden, zur Verabreichung der bezüglichen Unterstützungen an die dazu berechtigten Familien.

Da jedoch die Geld-Vergütung für das Brenn-Materiale zunächst davon abhängig bleibt,

ob die Verhältnisse es gestatten, die Familien auf die Einsammlung von Rass- und Lese-Holz zu verweisen, oder aber ihnen das Brenn-Materiale in natura auf benachbarte Königliche Forsten oder auf Königliche Holz-Höfe anzuweisen,

die Beurtheilung über die Zulässigkeit dieser Maßregel aber von der Forst-Verwaltung ressortirt, so müssen die Provinzial-Intendanturen sich dieserhalb zuvor mit den Regierungen benehmen, dergestalt, daß sie eine Geld-Vergütung für das Brenn-Material nur da eintreten lassen, wo den Familien weder die Erlaubniß zum Einsammeln von

Digitized by Google

Raff- und Lese-Holz ertheilt, noch ihnen Brenn-Materiale in natura verabreicht werden kann.

In den Fällen, wo das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz, oder aber die Verabreichung des Brenn-Materials in natura aus benachbarten Königlichen Forsten oder von Königlichen Holzhöfen zulässig ist, hat die Provinzial-Intendantur der betreffenden Regierung aus dem im §. 21. allegirten Verzeichnisse einen Extract derjenigen Familie nmitzutheilen, welche zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt sind, damit Seitens der Regierung darnach die betreffenden Forst-Aemter und Vorstände der Königlichen Holzhöfe, zur Gewährung dieser Art der Holz-Unterstützung an die berechtigten Familien angewiesen werden können.

§. 23.

Verrechnungs- und Liquidations-Gang.

Zur Bestreitung dieser Unterstützungen werden die betreffenden Titel bei der General-Militair-Kasse besonders dotirt werden und zwar:

der Titel XXII. a) zu den Familien-Servis-Zahlungen;
b) zu der Brennmaterialien-Unterstützung;
der Titel XXIV. zur Brod-Unterstützung.

Die Königlichen und resp. Communal-Kassen, welche derartige Unterstützungs-Zahlungen auf vorhergegangene Autorisation vorschußweise geleistet haben, fertigen darüber am Schlusse eines jeden Monats eine, mit den Quittungen der Empfänger belegte Liquidation, woraus jedoch die Servis-, Brenn-Materialien- und Brodgelder-Zahlungen abgesondert speciell hervorgehen müssen, an, und senden solche der Intendantur des Bezirks zur Erstattung des Betrages ein.

Die Intendantur revidirt und stellt die Liquidation vollständig fest und weiset den Betrag sodann zur Erstattung und definitiven Verausgabung auf die General-Militair-Kasse (oder für Rechnung derselben auf die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse) dergestalt an, daß die Servis-Gelder und Brenn-Materialien-Vergütungs-Gelder auf Grund der Anweisung sub Titel XXII.; die Brodgelder aber sub Titel XXIV. verrechnet werden.

§. 24.

In so weit die Brod-Unterstützung und die Brenn-Materialien-Unterstützung in natura verabfolgt wird, verausgaben sowohl die Proviant-Aemter, als auch die Forst-Aemter, oder die Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, die verabreichten Quantitäten an Naturalien mit durch ihre Jahres-Materialien-Rechnungen, jedoch unter einem besondern Abschnitte als extraordinaire Unterstützung für die zurückgebliebenen Familien ausmarschirter Truppentheile.

Für das in natura verabreichte Brenn-Materiale (mit Ausschluß der Kosten für das Raff- und Lese-Holz, welches die bezüglichen Familien sich in Folge erhaltener Genehmigung einsammeln und wofür keine Vergütung an die Forstverwaltung zu leisten

Digitized by Google

ist) liquidiren jedoch die Königlichen Forst-Aemter, oder die betreffenden Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, nach Maaßgabe der bestehenden Taxen die Kosten am Schlusse eines jeden Monats zur Erstattung bei der betreffenden Intendantur und vereinnahmen die, ihnen von der Intendantur auf den (§. 23.) bestimmten Fonds anzuweisenden, diesfälligen Beträge in ihren Geld-Rechnungen.

§. 25.

Einreichung der Bedarfs-Nachweisungen.

Um die diesfälligen Kosten genau übersehen zu können, haben die Intendanturen gleich nach Empfang der im §. 21. gedachten Verzeichnisse, dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministerii durch Einreichung einer Haupt-Zusammenstellung nachzuweisen, wie viel

die Servisgelder;

die Brodgelder, resp. die Kosten der unentgeldlichen Brod- oder Mehl-Verabreichungen;

für die sämmtlichen in ihren Bezirken zurückgebliebenen Militair-Familien, welche zum Empfange dieser Unterstützungen berechtigt sind, auf 1 Monat betragen, und wie viel Klafter Holz für solche pro Winter-Monat erforderlich sind.

§. 26.

Belassung der Kinder-Pflege und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse sich die betreffenden Familien schon vor dem Ausmarsche des Vaters befanden.

Die Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse die betreffenden Militair-Familien sich bereits vor dem Ausmarsche des Vaters befunden haben, sollen denselben auch während der Abwesenheit des Vaters, jedoch unter Aufrechthaltung der über diese Zahlungen bestehenden besonderen Grundsätze, belassen bleiben.

Hieraus folgt denn auch, daß diejenigen Kinder der, nach den vorhandenen Bestimmungen zum freien Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder zugelassenen Väter, welche erst nach deren Ausmarsch in das schulfähige und schulpflichtige Alter treten, in den Genuß des Schulgeldes gelangen, sobald sie das schulfähige und schulpflichtige Alter erreicht haben.

Die Intendanturen haben wegen Verabreichung dieser Gelder das Erforderliche nach Maßgabe des §. 20. No. 1. zu veranlassen, und weisen die Beträge auf denselben Fonds an, woraus solche während der Friedenszeit bestritten werden.

§. 27.

Arznei-Verpflegung in Erkrankungs-Fällen der Familien.

Zur freien Arznei-Verpflegung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien verbleibt den im Frieden dazu dotirten Truppen, der zu dem Behuf ausgesetzte Fonds.

Die Truppen treffen beim Abmarsche aus der Garnison, unter Zustimmung des

Digitized by Google

Königlichen General-Kommando's und unter Concurrenz der Intendantur ein solches Arrangement, daß aus diesem Fonds den zur Theilnahme befähigten Militair-Familien, welche im Garnison-Orte verbleiben, in Erkrankungsfällen die Arznei-Verpflegung gewährt, und der Fonds auf eine sichere und zweckmäßige Art verwaltet werde.

Eine Ueberschreitung des hierzu ausgesetzten Fonds darf, den deshalb bestehenden Vorschriften zufolge, jedoch nirgends statt finden.

§. 28.

Aerztliche Behandlung derselben.

Wenn sich im Orte Militair-Aerzte und Militair-Chirurgen befinden, so übernehmen diese, der desfalls bestehenden Verpflichtung gemäß, die unentgeltliche Behandlung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien, wenn solche erkranken. Sind im Orte keine Militair-Aerzte oder Militair-Chirurgen vorhanden, so treten die Soldaten-Familien in dieser Beziehung in die Kategorie aller übrigen bürgerlichen Einwohner.*)

§. 29.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Offiziere.

Die zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Offiziere erhalten dieselbe Servis-Unterstützung und unter denselben Modalitäten, wie sie den Familien der Offiziere des stehenden Heeres für Rechnung des Militair-Etats verabreicht wird.

§. 30.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien einberufener Landwehr-Männer und sonstiger im Frieden nicht dem stehenden Heere angehöriger Militair-Personen.

In Beziehung auf die Familien solcher Militair-Personen, deren Familien bei der Einziehung und zur Zeit des Abmarsches aus der Garnison nicht mit zum Garnison-Verbande gehören, vielmehr im rechtlichen Sinne ihr bürgerliches Domicil anderweit begründet haben, also irgend einem Communal-Verbande anheimfallen, wird die Verpflichtung zur Unterstützung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Rücksicht auf das Heimaths- und Angehörigkeits-Verhältniß der einzelnen Familien beurtheilt.

---

*) Anmerkungen zu den §§. 27 und 28.

a) Das Nähere über die ärztliche Behandlung und Medicinal-Pflege der Soldaten-Frauen und Kinder, findet sich in dem betreffenden Abschnitt und Titel des Werks über Militair-Oekonomie.

b) Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. April 1832 und dem darauf gegründeten Reskripte der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königliche Regierungen vom 30. Juni 1832. (v. Kamptz Annalen 1832, Seite 484) darf von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden, die ihnen nicht als Organe der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, und sie diesem nach zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen nicht verpflichtet sind. Es sollen vielmehr in dieser letztern Beziehung die Bestimmungen der vorgedachten beiden Königlichen Ministerien vom 10ten April 1821 (v. Kamptz Annalen 1821 S. 411) auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte eine gleiche Anwendung finden.

Digitized by Google

Die Familien der in Rede stehenden Militair-Personen müssen vor Mangel geschützt bleiben; es werden daher zur Verabreichung der ihnen hiernach nothwendigen Unterstützung, in Ermangelung anderweit speciell Verpflichteter, oder zu dem Behuf eigends gebildeter Hülfs-Fonds, diejenigen Communen oder sonstigen Verbände, nach der für dieselben bestehenden Verfassung, angehalten werden, welchen die Fürsorge für diese Familien gesetzlich obliegt. Die Art der Unterstützung bleibt denselben überlassen.

Finden sich bei der Ausführung dieser Unterstützung Schwierigkeiten, die von den Communen u. s. w. nicht wohl beseitigt werden können, so bleibt die Angelegenheit im ressortmäßigen Wege durch die Landräthe, Regierungen und Ober-Präsidien zu beseitigen; eventualiter ist von diesen Behörden an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei darüber zur Remedur zu berichten.

Zur Kategorie der Militair-Personen, worüber dieser §. handelt, gehören auch die Kriegs-Reservisten und diejenigen Mannschaften, welche in die Ersatz-Bataillone und Abtheilungen, oder in die Festungs-Bataillone eingestellt werden, ferner die Beurlaubten des stehenden Heeres, die Train-Soldaten und so weiter; bei Beurtheilung der Unterstützungs-Pflicht bleibt stets entscheidend, ob die Familien bei der Einberufung der Männer und resp. Väter zum Dienst, dem Verbande einer Garnison oder einer Commune angehörten.

Berlin, den 8. December 1835.

Ministerien

des Krieges:	des Innern und der Polizei:	der Finanzen:
von Witzleben.	von Rochow.	von Alvensleben.

Tarif

Digitized by Google

Tarif

der Einheitssätze, wonach die Servis-, Brod- und Holz-Unterstützungen den betreffenden Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison, zu gewähren sind.

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.	Es erhält										Bemerkungen.
		A. An Servis						B. An Brod-Unterstützung. monatlich		C. An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate vom 1. Nov. bis Ende März monatlich		
		in einer Stadt 1ter Klasse monatlich			in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande monatlich							
		Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.					
		Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.										
A.1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Capitains 2ter Klasse und eines Rittmeisters 2ter Klasse	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	ad 1. bis 3. Die Familien dieser Chargen sind weder zur Brod-, noch zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt.
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Divisions-Auditeurs und eines Divisions-Predigers	3	15	—	2	18	9	—	—	—	—	
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Intendantur-Assessors, Lieutenants, Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps, Intendantur-Secretairs, Bataillons-Arztes, Controlleurs des Train-Depots	2	15	—	1	26	3	—	—	—	—	
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines reitenden Feldjägers	1	15	—	1	3	9	—	—	ad No. 4. 5. 6. und 7. jedwede Familie insgesammt ½ Klafterhartes Knüppelholz, od. das ertsüdliche Surrogat (conf. Anmerkung zu §. 1. C. f.)		ad 4. Die reitenden Feldjäger erhalten im Frieden kein Brod verabreicht, weshalb die Famil. auch zur Brod-Unterstütz. nicht berechtigt ist. Die Holz-Unterstütz. steht ihr dagegen zu, weil der Mann oder resp. Vater nur denselben Servis-Satz, wie ein Feldwebel bezieht.
5.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Feldwebels, Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers, Obermeisters, Escadron- und Compagnie-Chirurgus, der etatsmäßigen Schreiber bei den commandirenden Generälen, bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, bei den Divisions-Commando's, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Inspection der Garde-Cavallerie, bei den Infanterie-, Cavallerie- und Landwehr-Brigade-Commando's und eines Feld-Küsters	1	15	—	1	3	9	ad No. 5. 6. und 7. a. die Frau jeder dieser Chargen. 4 St. Kommisbrode à 6 U. oder 18 U. Mehl oder 10				

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.	Es erhält. A. An Servis in einer Stadt 1ster Klasse monatlich Rthr.	Sgr.	pf.	A. An Servis in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande monatlich Rthr.	Sgr.	pf.	B. An Brods-Unterstützung monatlich	C. An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate vom 1. Nov. bis Ende März monatlich	Bemerkungen.
		Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.								
6.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Feuerwerkers, Regiments- und Bataillons-Schreibers, des etatsmäßigen Schreibers bei der Inspection der Jäger und Schützen, bei den Pionier- und Festungs-Inspectionen, bei einer Artillerie-Brigade, bei einer Artillerie-Abtheilung so wie bei den Pionier-, Jäger- und Schützen-Abtheilungen	1	—	—	—	22	6	10 Sgr. baar. Geld b. ein jedes Kind derselben Chargen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahr, 2 St. Kommißbrode à 6 ℔ oder 9 ℔ Mehl oder 5 Sgr baares Geld.	C. f.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Kalmirthe, wofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Reis- und Lesebolz einzusammeln. Sind die Kinder mutterlos, so erhalten sie zusammen die nämliche Competenz.	
7.	a) Die Frau eines Unterofficiers, Sergeanten, Captaind'armes, Fourier's, Quartiermeisters, Corporals, Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabshornisten bei den Jägern, Bataillons-Hornisten, Stabs-Trompeters, Lautbeisten, Hornisten bei den Jägern und Schützen, Trompeters, Sattlers, Büchsenmachers, Kurschmiedts, Wagen- und Schirrmeisters, Bombardiers, Gefreiten, Gemeinen, Spielmanns und Tambours	Voller Frauen- und Kinder-Servis. —	15	—	—	11	3			ad 7. Die Familien der Militair-Handwerker, als Sattler, Büchsenschmiede ꝛc., sind zum Empfange der Unterstützungen nur bedingungsweise berechtigt. Confer. §. 6. d. Grundsätze.
	b) Ein jedes Kind dieser Chargen, bis dasselbe das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat . .	—	7	6	—	5	7½			
8.	Die nicht regimentirten Officiere, Militair-Personen und die vorstehend nicht genannten Militair-Beamten, nehmen für ihre zurückbleibenden Familien an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als sie nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie sub 1. 2. 3. 4. 5. 6. oder 7. gehören.									

Allgemeine

Allgemeine Bemerkungen in Betreff der Servis-Unterstützung.

1) Wenn eine, in der vom Manne oder resp. Vater verlassenen Garnison zurückgebliebene Familie, sich während der Abwesenheit desselben, einen andern Aufenthaltsort wählen will, so steht ihr dies frei; zieht sie jedoch nach dem platten Lande, so erhält sie dort den Servis nur nach den Sätzen für Städte 2ter Klasse gezahlt, wenn auch der verlassene Garnisenort zu den Städten 1ster Klasse gehörte. Begiebt sie sich aber nach einer anderen Stadt im Inlande, so wird ihr der Servis nach den Sätzen des ursprünglichen Garnisonorts, weil dies ihre eigentliche Competenz ist, auch dort gewährt.

2) Die sub A. ausgeworfene Servis-Competenz wird den bezüglichen Familien als eine extraordinaire Unterstützung, in gleichmäßigen monatlichen Raten ohne Rücksicht auf die Sommer- und Winter-Periode gezahlt.

3) Wird der Mann oder resp. Vater der zurückgebliebenen Familie, während der Abwesenheit aus der Garnison zu einer höhern Charge befördert, so erhält die Familie von dem Zeitpunkte ab, wo der Mann oder resp. Vater zur höhern Servis-Competenz berechtigt ist, nach Maßgabe der letzteren auch die höhere Servis-Unterstützung verabreicht; die Unterstützung hört aber gänzlich auf, sobald der Mann oder resp. Vater zum Capitain oder Rittmeister 1ster Klasse avancirt, oder nach seinen Amts-Verhältnissen in diese Kategorie übergeht.

4) Insofern den Familien während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter leere Wohnungen in den Kasernen überlassen werden, erhalten sie daneben nur noch die Hälfte der im vorstehenden Tarife sub A. ausgeworfenen Servis-Sätze gezahlt.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 553.)

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Bauern Jacob Rebberg zu Jacobsdorf ist erloschen, weshalb die angeordnete Sperre aufgehoben.

Franzburg, den 21. December 1850.

Der Landrath von Schlagentheuffel.

(No. 554.) **Bekanntmachung.** (No. 1218 Decbr. 50.)

Es wird bekannt gemacht, daß für das laufende Geschäftsjahr die Gerichtstage

auf den 20sten dieses Monats,	den 19ten Juni 1851,
den 30sten Januar 1851,	den 17ten Juli 1851,
den 27sten Februar 1851,	den 14ten August 1851,
den 27sten März 1851,	den 11ten September 1851,
den 24sten April 1851,	den 9ten October 1851,
den 22sten Mai 1851,	den 6ten November 1851,

und so wie das Bedürfniß solches erheischen wird, den jedesmaligen nächstfolgenden oder die beiden folgenden Tage festgesetzt sind.

Grimmen, den 17. December 1850.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.
Ladewig.

Vermischte Nachrichten.

(No. 555.) **Publicandum.** (No. 858. Decbr. 50.)

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Digitized by Google

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit.

Berlin, den 3. December 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

Vorstehendes Publicandum bringen wir hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Apotheker die Veränderungen in den Taxpreisen durch den Verlags-Buchhändler H. Schultze in Berlin und in allen sonstigen inländischen Buchhandlungen bekommen können.

Stralsund, den 18. December 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No 556.)

Auf den Preußischen Staats-Anzeiger kann künftighin nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig abonnirt werden. Der halbjährige Abonnementspreis beträgt, in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte, fünf Thaler.

Stralsund, den 16. December 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 557.) (No. 36. Decbr. 50.)

Sämmtliche, im Regierungs-Bezirk sich aufhaltende Baumeister, Bauführer und Feldmesser werden hiermit aufgefordert, bis zum 1sten Januar k. J. über ihre Verhältnisse und Beschäftigung ꝛc. eine Nachweisung nach dem durch unsere Bekanntmachung vom 13. August 1849 (Amtsblatt-Stück 34., Nr. 332.) dazu vorgeschriebenen Schema uns vorzulegen.

Stralsund, den 17. December 1850. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 558.)

Der Posamentiergeselle Wenzel Schroller, aus Wolfersdorf in Schlesien gebürtig, will das ihm vom Königlichen Landraths-Amte zu Habelschwerdt im vorigen Jahre ertheilte, für das Inland auf 3 Jahre gültige Wanderbuch verloren haben. Da er mittelst Reise-Route nach Hause gewiesen worden, so wird das verlorene Wanderbuch zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs hiedurch mortifizirt.

Gützkow, den 15. December 1850. Der Magistrat.

Im Auftrage: Rühs.

(No. 559.)

Nachtrag zu den Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Januar 1851.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil Schlag- und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Mölln-Medow, Bolzower Hufenholz	16.	10 U.	Eichen, Birken, Espen auf dem Stock	im Schlage.

An diesen Terminen wird auch geringes Nutz- und Brennholz, dessen Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, in allen Revieren verkauft.

Stralsund, den 20. December 1850. Der Königl. Forstmeister von Hagen.

Digitized by Google

(No. 560.)

Das dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Köln unter dem 29. März 1850 ertheilte Patent

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Es sind:

1. in der Franzburger Landgemeinde:
   Domainen-Pächter Rassow zu Buchholz;
2. im Kirchspiel Flemendorf:
   der Guts-Inspektor Zielstorff zu Carnin;
3. im Kirchspiel Leplow:
   der Rittergutsbesitzer Melms auf Behrenwalde,
4. im Kirchspiel Niepars:
   der Rittergutsbesitzer Schade auf Duvendieck;
5. im Kirchspiel Prohn:
   der Gutsbesitzer Lobeck auf Kl. Kedinshagen;
6. in der Richtenberger Landgemeinde:
   der Domainenpächter Henning zu Wolfshagen;
7. im Kirchspiel Schlemmin:
   der Kunstgärtner Lettow zu Schlemmin;
8. im Kirchspiel Tribohm:
   der Domainenpächter Dursteler zu Gruel und
9. im Kirchspiel Velgast:
   der Pfarr-Colonus Rathsack zu Velgast

zu Feuer-Lösch-Commissarien gewählt und bestätigt worden.

(No. 1112. December 50.)

Der zur Civilversorgung berechtigte halbinvalide Unteroffizier Unglaube ist als Kreisbote bei dem Königlichen Landraths-Amt zu Greifswald angestellt.

(No. 1155. December 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 52.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 52. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 52. Stralsund, den 26. December 1850.

Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1sten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie III., Nr. 10. nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{3}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten August 1851 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{3}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1851 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{3}$- und resp. $3\frac{1}{3}$-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1sten Juli 1851 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen.

Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google